

d. d. Wolgast 1556 Jan. 6 (*am tage trium regum*).

Herzog Philipps Bestätigung vorstehender Verschreibung; doch lautet diese Bestätigung auf ein Capital von 200 Gulden und 10 Gulden jährlicher Zinsen, *ibid.* Bl. 152 v.

492. d. d. ohne Ort 1556 Novb. 11 (*ahm tage Martini des heiligenn bischoffs*).

Christoffer, Henning unnd Jacob fur unns unnd in vormundtschaft unser unmundigen broder Arndt und Hans Hugolt die Schwerine zum Hagen erbsessen verpfänden ihrem Vetter Ulrich von Schwerin auf Spantekow für 1000 Gulden Münz an guten Thalern, den Thaler zu 31 Schilling Lübisich gerechnet, welche Summe sie mit 5 Procent zu verzinsen versprechen, nachgeschriebene gueter, jerlige zinse unnd pechte, rauchuen, gericht unnd dienste, wie dasselbige gutt inn seinen scheiden unnd malen mith aller herligkeit unnd gerechtigkeit belegen, nichts ausgeschlossen, aus unnd von unseren hofen unnd hufenn, die nu zur zeit die nachbenanten pauren zuu Ducherow bewonen unnd bawen, alsz nemlich von unnd auf dem hofe unnd zweien lanthufen, so itzundt besitzt Achim Hake, 11 mark Szundisch pacht, 6 scheff. dreierlei korn: rogge, gerste und habern, ides gleichviel, ein zehentlam, ein rauchhuen, gerichte unnd dienste, 2 scheff. ablegerhabern; auff und von dem hofe und 2 lanthufen, so itzundt besitzt Gorges Stovehase, 4 mark schill. pacht, 1 zehentlam, 1 rauchhuen, gerichte und dienste, 3 scheff. ablegerhabern; auff und von dem hofe unnd hufen, die itzundt besitzt Claus Hogeharte, 12 mark schill. pacht, ein zentlam, 1 rauchhoen, gericht unnd dienste, 3 scheff. ablegerhabern; auff und von dem hofe und 2 lanthufen, die itzundt besitzt Thomas Feil, 4 $\frac{1}{2}$ mark pacht, ein zehentlam, ein rauchuen und das gerichte hogst unnd seitest, an handt unnd hals; den dienst hatt m. g. h. im gebrauche; auff und von dem hofe unnd 2 lanthoven, so itz besitzt Claus Stovehase, sechzehen mark schill. pacht, 1 dromt dreierlei korn: rogge, gerste unnd habern, jedes gleichwiell, 1 zehentlam, 1 rauchuen und sonst gerichte unnd dienst, 2 scheff. ablegerhabern; item auff und von dem katen, wurden, auch einer halben hakenhufen, so itzundt besitzt unnd bewhonet ein kotze, Hans Hake, 3 mark pacht, 1 zehentlam, 1 rauchuen, gerichte unnd dienste. Item so liegen in genantem dorff noch 2 hofe unbesetzt und zu iderm hofe 2 lanthufen unnd gibt ider hof von 2 lanthufen, wan sie besetzt, 16 mark schill. pacht, 1 dromt dreierlei korn: rogge, gerste, habern, iders gleichwiele, 1 zehentlam, 1 rauchuen, gerichte unnd dienste, 10 scheff. ablegerhabern, sindt aber itzundt zuu unnsrem ackerhofe gelegen und bawen sie daselbst. Auff unnd von Achim Bandlins hofe unnd hufe, so itzundt m. g. h. im gebrauche hatt, 3 $\frac{1}{2}$ mark schill. pacht und ein schill.; auff und von dem hofe unnd hufe, so itzundt besitzt unnd bawet Hans Putzar unnd Jacob Lintstede im gebrauche hatt, 6 schill. Sundisch pacht und 8 schill. Sundisch vor 1 hufe, so m. g. h. mith anmasset und bei diesem itzbenanten hofe pslagk gebraucht werden in der zeit, do Gercke Martens ein paursmhan drauff whonete, der sie villeicht in der heure gehapt. Item noch eine wuste wurtt bei Jacob Vosses hofe gelegen gibt, sie sie vorsezt oder verheuret, acht schill. Sundisch, ein zehentlam, ein rauchuen, besetzt mith gerichte unnd dienste; item noch eine wurtt auf die lincke handt fur dem heidtende gibt besetzt oder verheuret acht schill. Sundisch, mith gerichte unnd dienste; item noch auf demselbigen ende auf die rechte handt kegenuber eine wurtt, gibt auch besetzt oder verheuret 8 schill., mith gerichte unnd dienste. Item 2 wuste hofstetten liegen in genantem dorffe, eine kegen dem kirchove in der norderseiten und eine in der suderseiten nicht fern vom heidtende und hatt diese beide hofstetten obengedachter paurszman Claus Hogeharde im gebrauche, das villichte die hofen zum theil wantages dartzu belegen seindt gewest, welcher er nu zu seinem hofe bawet.

Hirbei seindt an unnd uber gewesen die erwvesten unnd erbarn Heinrich unnd Jacob gevettern die Schwerine zum Oldewigeshagenn erbgessesenn.
Nach dem Copiar. Tit. III. 39 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 192.

d. d. Wolgast 1556 Decb. 30 (am mithwochen den dreissigsten Decembris anno etc. im LVII^{ten}).

Herzog Philipp bestätigt vorstehende Verschreibung, doch unbeschadet seiner Rechte, da er an den verpfändeten Gütern zum teil auch zu hebenn unnd gerechtigkeit von alters gehapt und noch habe. Auch soll der Rossdienst an diesen Gütern, so lange sie nicht von Ulrich von Schwerin oder seinen Erben eingenommen sind, sondern die vorwal- tung bei diesen Hans von Schwerins seligen erben pleiben wirdt, von den Letzteren ge- leistet werden.

Nach demselben Copiar. Bl. 195 v.

493. d. d. ohne Ort (1556) Decb. 25.

Albrecht Herzog von Preussen bestellt Jacob von Schwerin zu seinem Rath.

Vonn gots gnaden wir Albrecht etc. bekennen und thun kunt fur uns, unser erben, erbnemen und nachkommende herschafft gegen jedermenniglich, insonderheit denen es zu wissen vonnöten, das wir den erbarn unsern lieben getreuen Jacoben von Schwerin folgender gestalt zu unserm rath und diener bestellt und angenomen haben, bestellen und annemen demnach gedachten Jacoben von Schwerin zu unserm rath und diener hiemit und in kraft dieses brieffs also, das er in unser cammer uff uns warten und inn rethen, auch sonsten, wotzu wir sein inn unsern geschefften bedürfften werden, sich treulich und vleissig, wie einem ehrliebenden vom adel getziemet und wol anstehet, seinem hochsten verstand nach sich gebräuchen lassen, auch unser und unserer land und leute fromen, gedey und bestes nach seinem hochsten vermögen suchen und fordern, schaden und nachteil, soviel an ime, warnen, verhütten und abwenden helffen soll. Da- gegen und umb solcher seiner dinstbarkeit willen wollen wir ime jerlichen und ein jedes jar besonder, so lange er unser diener sein wird, 100 fl., je 30 g. Preusch fur ein fl. gerechent, zur besoldung auff inen und einen knecht, die gewonliche hoffkleidung, desgleichen den tisch zu hoffe, lichte, mittags- und schlafftrunck, wie hoffbreuchlich, zudeme futter auff zwey pferde und wann er inn unsern geschefften verreisen und in solchen an pferden schaden nemen würde, notturfftige tzerung geben und gleich unsern zwey rössern denn schaden auffrichten und erstadten lassen. Alles treulich etc. Zu urkunt etc.

A. Muntzer.

Nach einer vom Staatsarchive zu Königsberg mitgetheilten Abschrift aus Fol. B. 33 (Verschreibungen, Bestellungen etc. d. a. 1556—59) Bl. 36.

494. d. d. Altenn Stettin 1557 Apr. 8 (donnerstags nach Judica).

Ulrich vonn Schwerinn zu Spankow erbkuchmeister, Bürge für die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern.

Orig. im Stadtarchive zu Stettin. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt I S. 345 No. 14.

495. d. d. Königsberg 1557 Mai 7.

Jacob von Schwerin macht dem Herzog Albrecht von Preussen die Mittheilung, dass der Pommerische Gesandte Henning vom Walde den Reichsabschied und insbesondere einen von sämmtlichen der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen in Religions-Sachen ergangenen einhelligen Abschied bei sich habe, und giebt ihm anheim, falls er Auskunft darüber wünsche, den Gesandten darum zu befragen, da dieser nicht Willens sei, aus freien Stücken sich in dieser Sache zu äussern.

Durchleuchtiger hochgeborner furst, gnediger her! Nha untertheniger und pflichtiger erbietung mag ich e. f. d. kurtzlich nicht verhalten, wie itziger Henning vom Walde f. d. zue Pomern m. g. hern gesanter bei sych hab die reichsabschedt, auch wasz sonsten der relegion halben sych bei allen stenden zuegetragen, unter andern auch einen einhelligen von allen der Auspurgischen confession verwanten abschedt, darihn die Osiandersche lher verworffen und verdammet, dazue ihnen der herzog von Wirtenberg soll ursach gegeben haben, sampt allen umbstenden, welche szo e. f. g. begeret zue wissen, nuge e. f. g. ihm darnha fragen, dan ich habb szo viell bei ihm verstanden, das ehrrsz, der gesanter, e. f. g. ohn verursachung nicht vermelden wirt. Derwegen hab ich e. f. d. diesz ausz schuldiger pflicht unvermeldet nicht mugen lossen. Will e. f. d. mitt ernste dem almechtigen empffelen. Datum eilent zue Kunigsberg anno LVII den 7. Maji. E. f. d.

*untherteniger und gehorsamer
Jacob v. Schwerin.*

In dorso: *Dem durchleuchtigsten hochgeboren fursten und hern hernn Albrechten dem eltern, margraffen zue Brandenburg, in Preussen, zue Stettin etc. herzogen, burgraffen zue Nurenberg und fursten zue Rugen, meinem gnedigsten hern untertheniglichen.*

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i/Pr..

496. d. d. Ancklam 1558 Apr. 1.

Ulrich van Swerin der eltere, fürstl. Pomm. grosshofmeister auf Spantkow, richtet mit noch vier anderen Commissarien einen Vertrag auf, durch welchen Ludtke Moltzan auf der Osten und Sarow mit seiner Gemahlin Elisabeth von Quitzow wieder versöhnt und der Letzteren ein bestimmtes Leibgedinge verschrieben wird.

Nach dem Copiar. Tit. III. 59 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 162 v.

497. Ohne Ort und Zeit (um 1559¹⁾).

Jacob von Schwerin spricht sich gegen den Herzog Albrecht von Preussen, welcher ihn zum Hofmeister seines Sohnes ernannt, über die Wichtigkeit und Schwierigkeit seines Amtes aus, verheisst, alle seine Kräfte an die Erfüllung desselben zu setzen, und ersucht ihn als einen weisen, im Glück und Unglück erfahrenen Fürsten, die eigenen Gedanken in dieser Beziehung zu Papier zu bringen, um dem Lehrer wie dem Schüler zur Richtschnur zu dienen. Ausserdem aber bittet er den Herzog, auch seine Zukunft

¹⁾ Vgl. No. 498.

sicher stellen zu wollen, rechtfertigt diese Bitte damit, dass er weder auf eine spätere Versorgung Seitens seines Zöglings mit Gewissheit bauen, noch von seiner jetzigen Besoldung Ersparnisse machen oder einem Nebenerwerb nachgehen, noch auch auf sein väterliches Antheil rechnen könne, da es theils geringe, theils durch sein Studium ziemlich angegriffen sei, und führt die Gründe an, welche ihn auf die Gewährung dieser Bitte hoffen lassen.

Durchleuchtigster hochgeborner gnedigster furst und her! Nachdem mich e. f. d. mher ausz gnaden und vertrawelicher zuversicht, dan das ich zue sulchem hohen, wichtigen und vertrawetem dinst mitt sonderlicher geschicklichkeit genungsam, zue auffwartung und erziehung e. f. g. einigen szones, darahn e. f. g. posteritet und dieser lande und leute wolfartt gelegen, erwelet unnd auffgenummen, alsz ligt mir auff er denn nicht mherersz oder hohersz ahn allein, wie ich diesem meinem szo hohem und schwerem ampt neben der gethonen pflicht und edt zue jeder zeitt gott zuefurderst zun ehren und lob, e. f. g. zue untertheniger dancksagung, zue meines gnedigen jungen hern in allen furstlichen sytten und tugenden zuenhemung und diesen landen zue trost, schutz und rhue muge alszo nachkommen, ahnstellen und genung thun, damitt e. f. g. zue spuren, wie ungern ich e. f. g. gnedige zuversicht und judicium wolte feelen lossen, wie in gar frischem gedachtnusz ich der durchlechtigsten und hochgebornen furstinn[n]en hochloblicher gedachtnusz, e. f. g. hertzliebes voriges gemhalles, meiner gnedigsten frauen, wolthatt und mütterliche erziehung, darnach vollents e. f. d. selbst gnedige und veterliche furderung noch bies auff diesen heutigen tag trage, wie gerne ich mitt all meinem vermugen und krefften dahin arbeiten wolte, das ich erfahren mochte, das es e. f. g. davor hielte, alsz wer sulches auff keinen undanckbarn gewandt, darnach auch, das diesz gantze e. f. g. furstenthumb alsz mein anderde vaterlandt, darihn ich meine kintheitt zuegebracht, gewachsen, erzogen und vielleicht, szo es gott also gefellig, mein leben enden mochte, zue ehrsehen, das mich kein dink mher auff dieser erden erfrewen solte, dan das ich das lob und den rhum bei inen erjagen mochte, das sie nicht gerewete, das mir szo viell guttis in diesem lande wiederfaren, das mir e. f. g. ire einige irdische hoffnung vertrawet und mir nachgeben musten, das mir der ewige almechtig gott den segen und gnade (wie dan alle menschliche witz, kunst und vleisz ahne die umbsonst) verlihen, das ausz meinem gnedigen jungen hern ein christlicher, loblicher furst, der in s. f. g. herren vaters fustapffen getretten, gedigen wher, und letzlichen, das sich mein gantz geschlecht und freunde meines glucken zue frewen, meines erworbenen glaubens und trewen zue rhumen. Ich aber sehe, mitt wasz vleisz, arbedt, empsigkeit und langwirigkeit solche kostliche hohe und rhumbliche dinge zue erjagen und derwegen ich, wie obgemeltt, alle meine sinne und gedancken dahin richte, womitt doch ich das vorgestellte ziell erreichen mochte, befind aber, das mir e. f. g. die gewisseste und beste ahnletung thun kunte als der her vater und ein alter, weiser, in gluck und ungluck erfarnier furst, der da mitt der tadt und ausgang erfahren und gelernett alles, wasz zue erhaltung rechtes furstliches lobes dienet, womitt die furstliche hoheit und reputation bei hohes und nidriges standes, bei frembden und unterthanen, freuntschafft und in zuefelligem ahnliggen trost und beistandt bei andern hern und fursten zue erwerben und das erworbene zue erhalten; und da nicht das geringste ahn gelegen, wissen e. f. g., itzundt wasz dieses landes artt und gelegenheit ist, mitt was ahnschlegen mitt den unterthanen zue handeln, womitt sie zum meisten in der unterthenigkeit erhalten, uber das, was zue erhaltung vor den e. f. g. und dieser lande misgunnern, sie sein wo sie wollen, sich zum meisten zue bewleisigen, was zue meiden und zu verhutten, wodurch auch s. f. g. zue mherern und hohern dingen wachsen und steigen mochte. Weill den nhun, gnediger furst und her, dem-

selben alszo und das gedeien m. g. hern ahn den stuckken ahn zweiffell, szo e. f. g. mher dan andern wissent seintt, zum mhesten gelegen und aber ich meiner hohen pflicht und zuesage nach, damitt ich meinen zuvor gemeldeten vorsatz erlangen mocht, sulche dinge, wensz m. g. hernn gelegenheit sein will, neben andern exempeln aller tugenten, szo ich ausz heiliger schrift zuefunderst, darnach ausz aller volcker historien seiner f. g. selbst vorzuehalten und die praeceptores vorhalten zue lossen billich bedacht, und das baldt in der jugent, die gleich wie ein new gefesz alles leichtlichen fassett und gleich zur natur machett, gerne einbilden und alszo gemein machen wolte, auff das sulche tugenten alle naturlich in s. f. g. werden und von sich selbst ahn grosz arbedt und mhue in dem werck und gemeinem leben finden muchten, wie ichs ahn mir und meiner arbedt, ab gott will, nummer will erwinden noch mangeln lossen; demnach langett ahn e. f. g. alsz meinen gnedigsten hern meine unterthenige bitt, e. f. g. wollenn in betrachtung dieses grossen nutzes und nottwendigkeit sich szo gnedig finden lossen unnd unahngesehen der vielveltigen geschestten, szo e. f. g. teglichen vorstossen, biesweilen etzliche stunden abrechen und sich auff diese gedancken geben, womitt oben erzelte stuck mochten ergriffen werden, und sulches, weil e. f. g. gottlob noch in frischer gesuntheit und leben, e. f. g. hoher furstlicher geschicklichkeit und vorstandes nach auff's papir setzen, damitt ichs zue jeder zeit zue lesenn und wiederholen hett, auch, wen mein gnediger her mittelst gottlicher hulff erwechsett, e. f. g. alsz seinsz geliepten her vatersz eigen handt und willen vorzuehalten, welches nicht eine kleine ahnrezung zur tugent unnd abhaltung von allen schedlichen dingen sein wirtt. Es soll auch e. f. g. nicht zweiffeln, das solchs voborgen und meinem hern allein vobehalten bei meinen hohesten ehren und pflichten, die e. f. g. gottlob noch nie falsch befunden, sein und pleiben soll, dan ich hirinne alleine meines gnedigen herlinsz wolfartt und gedeien suche, wie auch e. f. g. zue ermessen, das mir sulches sunsten nirgent zue dienet. E. f. g. wollen gnedigst bedencken, das e. f. g. hirahn dem jungen hern und diesem lande einen viell herlichern und reichern schatz nachlossen werden, dan wan e. f. g. viell geldes, guttes und kostlicher klenodia, die dem gluck und eitelckeitt gantz und gar unterworffen, seiner f. g. verliesse. Derhalben ich auch auff's unterthenigst bitt, e. f. g. wolle dies mein begher nicht mer zur leichtfertigkeit oder vorwitz, dan zue rechter trewherziger wolmeinung deuten und ahnnhemen, wie auch dieses, das ich solches szo balde ahn e. f. g. gelange und nicht etwa auff andere zeit und gelegenheit warte. Dan, gnediger furst und herr, es ist e. f. g. alsz einem christlichem und verstendigem fursten ausz heiliger gottlicher schrift woll wissent, darb auch davon nicht viell wortt machen, wie gewisse der todt und wie ungewisse die stunde des tottis bei jedermennlichen sey und einem jeden sein ziell, wie sehr auch dawieder gestrebet oder gewundschett wirtt, von gott dem almechtigen gesteckt, den ehr nicht uberschreiten kan, wievill ich nicht unterlosse, zue tage und nacht den almechtigen (wie ehr mir das zeugen wirtt) zue bitten, damitt e. f. g. leben zue erziehung meines hern und auch mir selbst zue mercklichem nutz noch lange muge erstreckket werden. Ich bin der unterthenigen hoffnung, e. f. g. werden es mir zum besten deuten und sich zue sulcher christlicher, veterlicher und nutzbrender arbedt bereden lossen; das wirtt e. f. g. gott der almechtige, zue des ehr es auch gelanget, unbelonett hie und in jenem lebem (sic) nicht lossen; bei den menschen aber wirtt e. f. g. ewigen danck, lob und rhumb erwerben. Ich will auch mittelst gottlicher hulffe, szoverne e. f. g. die wege, damitt ich dergestaltt in diesem dinst pleiben mag, das mirsz geburen will, finden werden, sulches teglich meinem gnedigenn jungen hern vorhalten und dermassen einbilden, das es s. f. g. niemer ausz irem hertzen lossen sollen, dazue sich und keinem andern e. f. g. gentzlichen und kuniglichen vorlossen mugen.

Demnach, gnediger furst und her, habb ich auch nottwendiglichen die gelegenheit meines dinstes und kunfftigen lebens wasz vleisiger bewogen und kan nicht andersz finden, wo das ich anders nicht muttwilliglichen auff einen sandt bawen wolte, dan das, wie e. f. g. mich in meiner jugent, wie ich oft gerhumett und zue keiner zeit zue rluemen will absthenn, gnedist und reichlich versorget, alszo werde auch die ausfurung meines hinderstelligen lebensz hinfurter nach gott bei e. f. g. alm mesten und sicherstenn gelegen sein; dan, wohin ich sehe oder woauff ich hoffe, befinde ich, das ich mich nirgent auff gantzlichen zu verlossen. Und zum ersten hette woll das grosiste ahnsehen, das ich auff die kunfftige gnade meines gnedigen jungen herrensz warten solte, der vielleicht meine trewe langwirige dinst und darstreckung meiner jugent unerkannt nicht wurde lossen, wie ich auch nicht geringe hoffnung geschöpfft; aber e. f. g. alsz der billiger und hochverstendiger furst versthen und erkennen, wie gantz weitleuffig dieselbe hoffnung sey und wie in viell wegen sie mir feelen kunne; vornhemlich wen e. f. g. die wenig jare meinsz gnedigenn jungen hern und mein itziges alter, das in wenig wuchen sein dreissig jar erreichen wirtt, erwiegen, werden e. f. g. befinden, das, zuvor mein g. junger her zue dem verstande mittelst gottlicher hulffe kummen wirtt, das s. f. g. sulchs erkennen mugen, und die jar erreichen, das s. f. g. die macht eingereumett, ich fast in meinem eusersten alter sein werde und wan alsdan ich durch alle zuefellige mittell, dero eine grosse ahnzall auff dieser betrubten welt ist, einen blossen schluge, hetten e. f. g. gnediglichen zue erachten, welch ein elendt, betrubt und verlossen alter ich haben wurde, da vielleicht auch schwere kranckheiten unnd ungeschicklichkeiten des leibes kummen zueschlagenn; und abb'ichs schon dahin setzen wolte, das es unmuglich wher, das mich sein f. d. in sulchem lossen wurde, ist doch e. f. g. bewust die schwachheit und sterblichkeit des, szo von menschen geboren wirtt, und wie wenig darauff zue bawen, wie grosz auch die hoffnung, sorg, wartung und vleisz sey, das alszo mir darauff nicht gantzlich zue fussen oder zue bawen.

Zum andern, ab ich mich schon darauff grunden wolte, das ich etwa szo viell von meiner besoldung oder sonsten andern accidentien erobern wolte, damitt ich mich im fall der nott auffenthalten kunte, so befinde ich doch die gelegenheit viell andersz; dan e. f. g. wolten gnediglichen almsehen, wie unmuglichen mir sulchs sey, wen gleich meine besoldung noch einsz szo grosz wher; dan szo ich itzo, da ich grosse zerung und unkosten zue meiden gutte gelegenheit habb und ich mich auff's allersparsamste halte, sehr genow auskummen kan, was wirtt mir den uberlauffen mugen, wen mein gnediger junger her alszo erwechset, das sein f. g. resen oder sonsten mher mitt frembden potentatenn und leuten zue thun musz haben? da ich mich dan s. f. d. zun ehren und meinem dinst gemesz mitt pferden und anderen zuegehorungen verhalten musz; geschweige, das dieser meiner dinst itzo alszo gestalt, das ich gar nichts, damitt ich etwas erwurbe, daneben treiben kan, wie woll etzliche zue thun pflegen, welches ich auch ungerne alsz meines erachtens ein unerbar dingk uben wolte, wie sich des e. f. g. gnediglichen und gantzlichen zue mir versehen wolten, das, wie ich bies ahnher keine practica getrieben, noch gab oder geschenck bein e. f. g. etwas zue schaffen in meiner handt gefundenn, das ich mich sicherlich und mitt guttem gewissen zue rluemen, alszo ich hinfurter euren f. g., meinen gnedigsten hern beeden, umb giff und geschenck nichts zue raten oder sonsten practiken zue treiben, so weitt mir mein gott meine vernunft lett, gantzlichen und bestendiglichen entschlossen.

Zum letzten kan ich mich auch auff mein veterlichs ahnteell, damitt zue zuebussen, nicht verlossenn, zum teell, das es sehr geringe von wegen, das unsz gott zimlichen gemherett, auch sonsten hartt beschwerett und ich es zimlich der zeit meines

studierens neben der steur, szo mir e. f. g. gantz gnediglich gethan, ahngriffen habb, das nhun alszo ich, wie oben gemeldett, nixtes finden oder erdencken kan, darauff ich mich zue lossen; allein auff e. f. g., wie von jugent auff, sthett auch noch hinfurter nach gott meine hoffnung und ruffe hiemitt ahn e. f. g. von aller welt hochgerumbte ahngeborne und furstliche gnade und miltigkeit mitt untertheniger bitt, e. f. g. wolle diese meine gelegenheit zue gnedigem gemhuett furen und sich auch itz auff die letzte den gnedigen hern und vatern erzege und mich noch bei e. f. g. leben, weill ich der mher alsz irgent einem menschen trawe, bedencken und, szo viell mir e. f. g. gunnen, deputieren, nicht, das ich mich e. f. g. szo hoch nutz zue sein ahnbote oder das viell ahn mir gelegen wher, besondern bloz ausz folgenden ursachen: und zuefurderst vonn wegen des gedechtnuszen der durchleuchtigsten hochgeborenen furstinnen hochloblicher gedachnus, e. f. g. voriges hertzliebes gemhales, meiner gnedigsten frawen, die mich, wie sich e. f. g. gnedigst zue erinnern, vor einen szon auffgenummen und zum mheren mhall versprochen, da ich nicht unterlossen wurde, i. f. g. zue gehorsamen und meiner studien mitt vleisz unabeslich abzuewarten, i. f. g. wolten mich dermassen bei e. f. g. furdern, das ich vor meinen erlichen auffenthalt nicht solte sorgen. Nhun habb ich je mittelst gottlicher hulffe und e. f. g. milde furderung mein studieren bies auff den heutigen tag, szo viell gott gnade verlihen, vollenzogenn und bin itzo von unser sieben, szo i. f. g. zur schulen hielte, fast allein, doch ahn rumb gemeldet, beim studieren uberpleiben und zum wenigsten allein wiederkommen, mich alsz einen eigenn e. f. g. gantz gelossen dargestellt, zur ewigen danckbarkeit trewlich zue dienen, wozue und mitt welchen condicionibus e. f. g. geliebet, so der andern keiner verhanden oder sich jemalsz praesentierett, das alszo ich gewisz, wen i. f. d. noch in diesem leben, i. f. g. solte ein gnediges gefallen darobb haben, wurde auch ahn allen zweiffell sein e. f. g. dies, was ich bitt, erhalten haben.

Uber das haben mich auch e. f. g. selbst nach hoch und oft gedachter meiner gnedigsten frawen vor einen szon, doch unwirdigen, auffgenummen, wie viell e. f. g. gantz gnedige schreiben lauten, das ich mich auch derhalbenn gerne rhuene, das e. f. g. zue spuren, wie tieff ich mir alle e. f. g. wolthaten insz hertz geschrieben und wie hoch ich mich des nhamensz gefrewett; und abb mir vielleicht mochte vorgeworffen werden, das e. f. g. schon dem vaternnhamen genung gethan, indem das mich e. f. g. bies ahnher erzogen, ich aber mich dem hohen nhamen nicht gemesz verhalten, indem das ich vielleicht e. f. g. hoffnung nicht erreicht, so trostett mich dennoch, das kein kintt darumb verstossen wirt, ab es schon des vatern begier nach nicht zum hohesten gedeieth, wen es nur im kintlichen gehorsam pleibet und sich ahn keinem erwinden lett. Dan, abb ich mich schon grosser geschicklichkeit nicht rhumen kan und mich ahn der massen der gnaden, szo mir mein gott verlihen, mitt dank genugen losse, alsz habb ichsz dennoch (wie ich hoffe, das e. f. g. von jedermenniglich werden erfahren haben) ahn mir in keinem mangeln lossenn, derwegen ich mich noch bei e. f. g. der kintschaft frewe und mich darausz keines weges zue begeben bedacht.

» Verner auch wolltt e. f. g. gantz gnediglichen beherzigen, welcher gestalt ich (wiewoll alles unwirdig) neben der durchleuchtigen hochgeborenen furstinnen und frawen, frawen Annen Sophien etc., herzoginnen zue Mecheliburg, e. f. g. zue der zeit einigen hertzlieben tochter, erzogen und den ahnfang des studierens genummen, darihn mir szo hohe, grosse gnade und wolthat erzeget, das menniger allein darauff bawen wurde der hoffnung, ehr wurde sich des die zeit seines gantzen lebensz zue ergetzen haben, alsz bin ich auch der unterthenigen zueversicht mher zue e. f. g., alsz andern, sie werden mich auch umb der ursachen und zue lieb und ehren hochgedachter e. f. g. hertzlieben tochter, meiner gnedigsten frawen, dermassen versehen, das ich bei

jedermenniglichen mich zue rhumen, das mir die erzihung bei i. f. g. nicht wenig gefurdertt.

Entlichen dringett mich auch dies, auff e. f. g. allein zue sehen, das ich von dem hern, welcher mich nun in die zwenzig jar erheltt, auch zueletzt und zum beschlusz muge versorgett werden, vornhemlich, weil schir keiner im land ist, der sich e. f. g. wolthatt nicht zum hohesten zue rhumen; wen ich nhun allein zueletzt uberpliebe, mochte es mir bei jedermenniglichen und vornhemlich bei meinen eigen verwanten, die nicht gewissers, dan mich versorgett wissen, zum spott gereichen und dahin gedeudet werden, alsz hette ich mich etwa mitt einer untrewen tadt oder sonsten des unwirdig und verlustig gemacht, so ich doch lieber den todt ahnghen, dan solch ein geschrei auff mich haben wolte.

Dies sein beschlistichen, gnediger furst und her, die ursachen, darauff ich neben e. f. g. gewhonliche grosse gnade bawe und e. f. g. empsiglichen thue bitten allein und keinszweges auff verdinst oder sonsten meine geschicklicheit, die ich vor nictes achte, und hiemitt e. f. g. zue ewiger dancksagung bekenne, das, wen ich mitt allen trewen e. f. g. zue ende meines lebensz (wie ich ahn das bedacht zue thun) dienete, kunte ich doch nicht dero geringste gnade eine ablangen. Und abb woll dem alsoz, will ich dennoch auch nicht ablassen, e. f. g. und meinem gnedigen jungen hern mitt den trewen und sorgfeltigkeiten zue dienen, das e. f. g. erfahren sollen, das mich keiner uff erden mitt vleisz und vornhemlichen mitt trewen uberwinden soll, dan solches ligt ahn mir; in der geschicklicheit aber gebe ich gerne einem jeden nach, wiewoll ich auch mitt vleisz darob sein will, das ich s. f. g. nicht der undinstlichste sein muge, dazue mir die lange ubunge und, das ich seiner f. d. gelegenheitt von kint auff sehe und lerne, vielleicht nicht geringe vorthell schaffen wirtt. Zum wenigsten werden e. f. g. meinem gnedigen jungen hern einen ewigen und steten diener schaffen, der auch uber e. f. g. willen, satzungen, ordnungen und acten wieder alle wiederwertigen, szo viell jemmer ahn im, wirtt helfen halten sie verteidigen und asserriren und meinem gnedigen jungen hern e. f. g. willen stetiglichen einbilden, vornhemlich szo e. f. g. mich in solchen standt zue setzen oder confirmieren bedacht, das es mir geburen wolle. Auch wirtt hirausz volgen, wiewoll ich solches, wie oben gemeldet, nie gethan noch willens bin zue thun, das mir alle ursachen, etwes umb geldes und guttis willen zue thun oder sonsten durch andere wege und finanzen nach gelde zue trachten, sampt allen entschuldigungen, die sunsten ein mensch umb seiner enthaltung pflegt vorzuewenden, abgeschnitten werden, wurde vortt mher nirgent andersz nach trachten, tichten oder trewen darben, allein wie ich in allen dingen meines hern nutz suchte, weil ich sonsten zur genuge versorgett. Letzlichen wurde auch e. f. g. machen, das ich ahn alle schmecheln und furcht zue jeder zeitt mitt ernst meinen gnedigen jungen hern das beste riete und von dem bosen abhielte, welches bieszweilen szo kuniglichen nicht zue geschehenn pflegt, da man sich befaren musz, das dadurch vielleicht die gnade verloren werde und die lange trewe dinst vergebensz. Wiewoll ehrliebende leute sulches nicht ahnsehen und sichs e. f. g. zue mir nicht versehen soll, so ist dennoch e. f. g. die menschlicheit bewost. In summa alles, was mir e. f. g. hirinne werden wiederfaren lossen, will ich hinwiederumb bei meinem gnedigen jungen hern in lieb, dazue s. f. g. gott der almechtige gnediglichen helfen wollt, und in lede, davor s. f. g. derselbige veterlichen schutzen wolte, oder wie es der almechtige s. f. g. wirtt auffserlegen, gantzlichen auffsetzen und wagen und mitt der hulff gottis mich alsoz verhalten, das e. f. g. und jedermenniglichen mir das lob geben soll, das ich warhafftig befunden und meinem gantzen geschlechte, freindschafft unnd nachkumligen zuen ehren meinem hern trew gewesen. Jedoch, gnediger furst und herr, bawe ich dar nicht auff,

besondern allein, wie oben oft replicieret, auff das gedechtnusz e. f. d. hochlobliches voriges gemhales, meiner gnedigsten frauenn, auch e. f. d. hertzliebsten tochter, auch meiner gnedigsten frauen, auff die kirtschafft unnd e. f. g. gewhonliche und ahngborne gnade. Hiemitt e. f. g. nicht masz, zeitt oder ziell gesetzt, wie ich auch itz auff die eile und in dieser e. f. g. ungelegenheitt nichts begher, sondern allein, das es e. f. g. zue irem willen und gelegenheitt erstrecke, darumb ich abermhall und umb ein gnediges unnd trostliches andtwortt in unterthenigkeitt und aller schuldigen reuerentz thue bitten.

Hiemitt e. f. d. inn langwiriger gesuntheit der gedruckten christlichen kirchen gemeinem regement zue trost und zue gluckseliger erzihung meines gnedigen jungen hern mitt unableslichem empsigem gebete dem almechtigen gantz trewlichen befelende e. f. d.

untertheniger diener und erzogener szon
Jacob von Schwerin¹⁾.

Auf dem Couvert: *Ahn f. h. in Preussen, meinen gnedigstenn fursten und herrnn, unterthenigst zue i. f. d. selbst egen henden.*

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i/Pr..

498. Ohne Ort und Zeit (1559 Octb. 25).

Albrecht Herzog von Preussen bestätigt seinen Rath Jacob von Schwerin als Hofmeister seines Sohnes und verschreibt ihm für seine Dienste 3000 Gulden nebst einigen anderen Emolumenten.

Vonn gots gnaden wir Albrecht etc. thun kunth und bekennen fur uns, unsere erben, erbnehmen und nachkommende herschafft gegen allermenniglich dieses brieffs ansichtigen, innsonderheit denen es zu wissen vonnöten: Nachdem wir den erbarn unsern rath und lieben getreuen Jacoben von Schwerin von junger jugent auff ertzogen und er sich dermassen verhalten, darob wir an seinem uffrichtigen erbarn leben ein besonder gnedigs gefallen geschopfft, auch dadurch bewogen worden, inen nicht allein inn feinen studiis, sondern auch sonsten, als der uns von der hochgebornen furstinnen unserem vorigen geliebten gemahel christlicher und milder gedechtnus vor einen sohn zu ertzien inn irer liebden letzten befolen, mit gnaden zu befördern, als wir inen dann völgig zu unserm rathe erfordert und ihn hernach dermassen erkant, das wir ime den hochgebornen fursten unsern freuntlichen lieben sohn herrn Albrecht Fridreich etc. inn seine zucht bevolen und sr. l. inen zum werenden hoffmeister geordnet, inn welchem seinem bevolenen ampt ehr sich gantz vleissig, treulich und dergestalt ertzeigt, dadurch wir nicht unbillich gegen ime mit mehreren gnaden bewogen, haben derwegen solchs alles, nichtweniger die stetige mühe, sorge und gefahr seiner person inn diesem ampt aufflegt, daneben auch, das er sich als ein pleiblicher diener und hoffmeister unsers geliebten sones alhie in unserm hertzogthumb Preussen nieder zu thun und in diesem angenommenen dienst, datzu wir dann inen abermal inn kraft dieses unsers brieffs nach laut vor ubergebener ordnung und seines geleisten eids geordnet, gesetzt und confirmirt wollen haben, bey uns und hochgedachtem unserm sone zu bleiben gewilliget hat, inn gnaden betrachtet und zu ergetzlichkeit des-

¹⁾ Eine Abbildung des Siegels Jacobs von Schwerin siehe auf Siegeltafel III unter No. 53. Vgl. Urk. No. 483.

selben inen mit drey tausent gulden je 30 gr. Preussisch vor ein gulden gerechnet, volgendor gestalt zu begnadigen zugesagt, vorschreiben und zusagen demnach hiemit und inn kraft dieses unsers brieffs fur uns, unser erben, erbnemen und nachkomende herschafft gedachtem unsers geliebten sones hoffmeistern Jacoben von Schwerin, seinen rechten erben, erbnemen und nachkomblingen die 3000 gulden also, das wir oder unsere erben, erbnemen und nachkomende herschafft inen Jacoben von Schwerin oder seinen erben, erbnemen und nachkomblingen die genümbte summa geldes nemblich III^m. gulden angesetztter werung innerhalb zehen jaren, anzufahen vom 1558. jare der geburt unsers herrn und heylands Jesu Christi, mit gütern, so es unsere gelegenheit sein würde, oder mit barem gelde (des doch inn unserer wahl stehen soll) ohn einige ausflucht betzalen und vorgnugen wollen und sollen, damit er dasselbe zu seiner und seiner erben besten nutz zu gebrauchen, insonderheit da er sich mit unserm rath, wissen und willen inn den christlichen ehestand mittels götlicher schickung begeben würde, das er uff die gemelte summa der 3000 gulden oder was ime an stad derselben von uns gegeben, gantz oder zum theil, wie sich das begeben möchte, zu vorleibgedingen, kegenvermachung zu thun und zu begaben frey und unvorhindert macht haben soll, wir, auch unser erben, erbnemen und nachkomende herschafft, wenn sich nach schickung des almechtigen an seiner selbst person oder dero, so ehr wie vormelt vorleibgedingt oder sie sonsten begabet, ein todesfall auch vor ausgang des angesetzten termins begeben, inem selbst, der verleibgedingeten oder begabten, auch seinen oder iren erben, wem es denn billich solle, unweigerlich volgen zu lassen inn kraft und macht dieses brieffs vorpflicht sein wollen. Inngleichnus auch, da sich mitler zeit ein todtsfall, da goth der almechtige nach seinem gotlichen willen lange vor sein wolle, damit er Jacob von Schwerin inn diesem seinem dinst verhindert, zutrüge, so wollen wir, unsere erben, erbnemen und nachkommende herschafft nicht desto weniger inen oder seinen erben die vielgemelte summa der 3000 fl. unweigerlich geben und volgen lassen. Geschehe es aber, das nach oben angesetzten termin des 58. jares zehen jar verflossen und er oder seine erben der ermelten summa nicht betzalet oder mit gütern vergnütet weren, so sollen alsdann von derselben tzeit an inen solche 3000 fl. aus unserer, unser erben und nachkomender herschafft rentkamer mit sechs fl. vor hundert vortzinset werden, doch also bescheidenlich: Wann Jacoben von Schwerin oder seinen erben nicht gelegen, die vilgedachte gantze summa geldes stehen zu lassen, sollen sie solchs ein halb jar zuvor auffkundigen und wir, unsere erben, erbnemen und nachkommen nach verlauffung desselben halben jares pflichtig und schuldig sein, die heuptsumma sambt den zinsen, ob dero versessen weren, ohn einige ausflucht geistlichen oder weltlichen rechtens, wie die durch menschensinne erdacht mochten werden, abzulegen. Dagegen soll uns und unsern erben die auffkundigung gleicher gestalt durch ein halb jar zuvor stehen. Und auff das er oftgedachter Jacob von Schwerin dis ime von uns verschriebene gnadengelt der drey tausent gulden vor der tzeit nach (!) sonsten nicht vertzeren oder einbüßen darff, sondern dasselbe auff sein alter vor sich und die seinen zur not behalten möge, haben wir ihm ferner vor seine person vorseprochen den tisch bey dem hochgebornen fursten unserm freuntlichen lieben sohn etc., auch da er, wie vorgemelt, aus gottis versehen heyraten würde, ein bequeme gemach im schlosz sambt notturftiger, wie unsern regimentsrethen, ausspeisung, vornemblich da dieselbe, so er villeicht zur ehe haben wird, an der hochgebornen furstinnen und freulein unserer hertzlieben gemahl oder tochter tiesch zu gehen unvormeidentlich verhindert würde; demnach auch zweyhundert gulden besoldung, den gulden zu 30 gr. gerechent, daruff er, ohne mehr besoldung, pferde und knechte so viel (doch nicht uber vier) und wenn es unsere oder unsers geliebten sones gelegenheit sein wird und nicht

eher zu halten vorpflicht sein soll, mitlerweil aber die kleidung fur sich und einen diener, bis er mehr pferde und knecht halten mus, alsdann ime uff dieselben futter, mahl, kleidung und ander gewonlichs solle gegeben werden. Und vorsprechen das alles vor uns, unsere erben, erbnemen und nachkomende herschafft inn kraft dieses unsers brieffs treulich und ohn geferde. Zu urkunt mit unserm anhangenden insigel etc. Geschehen ut s.

Nach einer vom Staatsarchive zu Königsbergi-/Pr. mitgetheilten Abschrift aus Fol. B. 33 (Verschreibungen, Bestellungen etc. d. a. 1556—59) Bl. 473.

Am Eingange der Verschreibung steht folgende Randbemerkung:

Die in dieser vorsicherung vorgeschriebenen 3000 gld. gnadengeldt seindt neben noch 4000 gld., so dem Schwerinen ao. 67 davor, das ehr von seiner bestellung des hoffmeisterampts guthwillig abgestanden, vorgeschrieben, ao. 70 den 23. Augusti gezalet inhaltls seiner dasselbig mhael von sich gegebenen quitantz. Darumb ob ehr wol diese vorsicherung bei sich behalten, so ist sie doch cassiret und todt, hat auch der von Schwerin noch die seinigen darauf nichts zu fordern oder zu mhanen.

499. d. d. *Allen Stettin* 1560 Febr. 1.

Ulrich von Schwerin zu Spantekow wird im Landtags-Abschiede vom Herzog Barnim von Pommern nebst andern Räthen zur Prüfung der neuverfassten Kirchen-Ordnung erwählt.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urkunden I. 6 S. 474 No. 3.

500. d. d. 1560 Juni 13.

Lehnmuthung der von Schwerin.

Ulrich vonn Schwerinn zu Spantkow und Claus von Schwerinn zu Yvonn gesessenn gevettern haben ire lehenn geburlicher weise gesucht.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 42 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 4.

501. d. d. ohne Ort 1560 Juli 3.

Schutzbrief für Werner von Schwerin.

Werner von Schwerin ist durch einn schreibenn alinn burgermeister und rath zu Paseswalck vor Joachim Mollenbekenn und seiner freuntschaft thetlichen uberfarung inn dasz furstlich sicher gleidt unnd schutz genomenn.

Nach einer Registratur im Copiar. Tit. III No. 40 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 66.

502. d. d. *Wolgast* 1560 Aug. 20.

Die Pommerschen Herzoge machen dem Pomerellischen Woiwoden Fabian¹⁾ von Zum und den Richtern und Schöffen des Landgerichts zu Konitz bekannt, dass Anna von Schwe-

¹⁾ Bagmihl Pomm. Wappenbuch III S. 86 nennt den Vornamen irrtümlich Bastian.

rin, Wittwe Ottos von Schwerin auf Stolpe, den Gebrüdern Lorenz und Asmus von Puttkamer Vollmacht ertheilt habe zur Einlösung der ihr zum Theil zustehenden Hufen und des Schulzengerichts im Dorfe Bresen.

Vonn gots gnadenn wir Johans Fridrich, Bugslaf, Ernst Ludwig, Barnim unnd Casemir gebruder, hertzogenn zu Stettinn, Pommern etc. entpieten dem edlenn und wolgebornen unserm lieben besondern Fabianen vonn Zumen, Pomerellischem woywoden und hauptman auf Tauchel etc., auch richter und schepfenn desz loblichenn lanndgerichts zu Konitz, unnsern gunstigen grusz, gnad unnd alles gut unnd fugenn euch hiemit zu wissenn, dasz vor unnsz erschienen die erbar und tugentsam unnsere geliebten schwester unnd mhumen freulein Georgien, gebornenn freulein zu Stettinn, Pommern etc. hofmeisterin Anna Schwerins, Otte Schwerins seligen etwenn zum Stolpe gesessenn und Ludicke Massowen fulle schwestertochter, unnd vormittelst aids auszgesagt, dasz ire mutter Margareta Massowenn sambt irenn brudern Ludicke unnd Jurgenn denn Massowenn, alle seliger gedechtnusz, zwelf hufenn unngewerlich sambt einem schultzengerichte inn dem dorffe unnd feltmarcke Bresenn genannt, inn der crone zu Polenn unter der Pommerellischen woywotschaft unnd Schlochowischenn gebiete bolegenn, erblich besessen unnd aber gedachter irer mutter bruder Ludicke Massow ernennete hufenn und schultzengerichte etzlichen einwonerenn desz dorfs Pramsen widerkeuslich vorendert unnd dasz szie inn glaublich erfahrung kommenn, dasz gemeltes Ludicke Massowen vorlassene kinnder iredsz seligenn vaternn anteill losen unnd widerumb zu redimiren vorhabenns sein sollen. Weill dann ire mutter Margareta Massowenn mit Ludeke Massowenn vonn voller geburt naturliche unnd eheliche schwester unnd bruder gewest unnd ire widerkeusliche gerechtigkeit ahnn dem gute behalltenn, hat szie obberurte hufenn unnd schultzengerichte nebenn irenn freunden und vetternn, Ludicke Massowenn kinndern, inn irem nhamenn ir zu gute zu redimirenn und einzulosenn denn erenvesten und erbarnn unsern lieben getrewen Lorenntz unnd Asmus gebrudern den Puttkammern zu Czettinn unnd Trebbelinn erbgesessenn bester gestalt, alsz jhe zu rechte geschehenn kann, inn unnsere und irer vormundt, der erbarnn unnd ersamenn unsern lieben getrewenn Claus Lepels zur Seke-ritz unnd Asmus Hausenn zu Wolgast gesessenn und wonhaft, beisein und gegenwert alsz irenn folmechtigenn procuratorenn und anwaldenn ubergebenn unnd befolen und unnsz sambt irenn itzgedachtenn furmunden unnderteniglich gebeten, desselbenn ahnn euch unnd andern ortern, dar esz obgedachtenn Puttkammern zu gebrauchen notturftig und diennstlich, unnsere kuntschaft gnediglich mitzuteilen; alsz habenn wir demnach auf der mhergedachtenn frawenn und irer vormunder undertenigs bitten nit umbgehenn noch weigereu mugen, sollicher geschicht unnd folmacht, wie obenn gemellt, urkundt unnter unnsereu inngesigil gnediglich mitzuteilen, wie wir dann auch hiemit vor euch, wolgedachtenn hernn Fabiann vonn Zumen, dergleichen den vorordennten landtrichternn und scheppenn bekant unnd angetzeigt haben wollen gnediglich gesinnt und bogereunt, demselben allenthalben also stadt und glauben zu gebenn. Desz zu mherer unnd grosser urkundt unnd sicherheit habenn wir diese kuntschaft unnd vollmacht mit unserm hiran gehengeden insigil vorsiegell. Gegebenn auf unnsereu hause Wolgast dingstags denn 20. Augusti anno etc. LX.

Jo. Hagemeister m. p.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 40 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 72.

503. d. d. 1560 und 1561.

(Weitere) Lehnmuthungen der von Schwerin zu Wolgast und Alt-Stettin.

- 1560 Sptb. 27. *Henningk vonn Schwerinn zum Hagenn hat zu Wolgast seinn lehenn gesucht.*
- 1560 Octb. 10. *Jacob Schwerin zum Oldewigishagen gesessen hat vor sich unnd in namenn seiner vettern Heinrich, Christoffer, Jochim, Hans, Jochim, Hans Hugoldt unnd Jacob, Ulrich und Jochim gebrudere unnd vetternn alle zum Hagenn gesessenn habenn ire lehen bei unns. g. h. geburlicher wise gesucht (zu Wolgast).*
- 1560 Decb. 26. *Heinrich Schwerin het auch sein lehn durch seinen son Hansen suchen lassen zu Wolgast.*
- 1561 Jan. 13. *Achim Schweryn zum Oldewigeshagen hatt sein lehenn bei m. g. h. angesucht zu Wolgast.*
- 1561 März 20. *Christof Schwerin zum Hagen hat abermaln umb sein lehenn gesucht zu Alten Stettin.*
- 1561 Apr. 14. *Jacob v. Schwerin zum Hagen und itzo in Preussen ist, hatt sein leen gesucht (zu Wolgast) und unter u. g. h. pitzschaft bekommen.*

Nach dem Copiar. Tit. III No. 42 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 4.

504. d. d. ohne Ort 1561 Juli 16.

Jacob von Schwerin macht dem Herzog Albrecht von Preussen Mittheilung über den Gesundheitszustand seines Sohnes, des jungen Herzogs, sowie über die harte Behandlung, welche Barbara von der Gablenz durch die Herzogin theils aus Eifersucht, theils um deswillen erfahren, weil sie dieselbe mit ihm, dem Jacob von Schwerin, für heimlich verlobt halte. Auch meldet er dem Herzog von dem überaus vertrauten Umgange der Herzogin mit der „Willischen“ und dass vorzugsweise in deren Hände ein unlängst aufgenommenes Darlehn von 1000 Thalern gewandert sei. Schliesslich giebt er seinen vorläufigen Rath in Betreff des Magisters, welcher gesonnen, seine Stelle beim Sohne des Herzogs aufzugeben.

Meine unterthenige, schuldige und gehorsam dinst sein e. f. g. zue jeder zeit bevhor. Durchleuchtigster hochgeborner gnedigster furst und her! E. f. g. gnediges schreiben, den 11. Julii ausgangen, hab ich mitt geburender reverentz den 13. desselben entpfangen, gelesen und darausz e. f. g. gnediges gemhutt in all seinen puncten und den gantzen inhalt woll eingekummen und will anfencklich e. f. g. in unterthenigkeitt zu andtworte nicht vorhalten, das ich m. g. jungen hern abermhall e. f. g. gnedigen vaterlichen grusz zum besten mir muglichen neben der christlichen erinnerung zum gebett vor e. f. g. und sich selbst vormeldett und ahngetragen, davor sein f. g. gantz kintlichen danckbar und seint gehorsamlich erbotig, e. f. g. erinnerung und befelich alsz ein gehorsam kint in allem, szo viel immer von gott gnaden vorlihet wirt, mitt embsigkeitt nachzuekummen, wie bisanher von sein f. g. alle obent und morgen nie unterlossen noch unterlossen will, vor e. f. g. mitt irem kintlichenn, doch hertzlichen gebett zue bitten, der gewissen zuversicht, gott der almechtige werde durch seinen heiligen geist in seiner f. g. hertzen sich ein rechtschaffenen gebett und lob zuerichten, wie ehr sonsten gerne durch der unmundigen kinder mundt sich sein lob beretet, wiederholet aber sein f. g. alle vorige erbotien, befelen und wundschen von hertzen. Es ist sein f. g. gottlob itzo bei gutter gesuntheit; aber vor wenig tagen hatt unsz gott wasz

erschreckt und doch durch seine milde barmherzigkeit wieder getrostet, dan sein f. g. vor etzlichen tagen im ahnfanck der maltzeit sehr unlustig geworden, nicht essen wollen und umb ein kleine weill, mitt reverentz zu melden, sich hartt brechende worden, eitell schleim vorlossen und fast unlustig geworden. Alsz aber sein gnaden darauff wasz geruhet, ist es ein weinig besser worden, doch nicht recht, haben nicht viel essen mugen. Des andern tages ist es aber wasz besser geworden; aber auff die nacht hatt sein g. uber einen zan geklaget; alsz wir zuegesehen, so wechset ein junger zan und dringet den andern, darob ein whe entstanden, das auch der ander rechte back ein wenig geschwullen, welches aber baltt, weill wir gar nichts dazue gethan, verschwunden. Baltt haben wir noch einen zan losz gefunden, das der anstosz nicht andersz gewesen, dan das die zene sich gereuget, wie dan den kindern pflaget; ist gottlob itzo frisch und gesunt. Gott sei lob, ehr, preis und herligkeit von ewigkeit zue ewigkeit, amen!

Dem hern Ostorock will ich e. f. g. gnedigem ratt nach, wen ich botschafft bekumme, andtworten. Das die Kurtzbach in der tatt erfahren, wasz von e. f. g. und andern inen zuvor gesagt, frewe ich mich mitt e. f. g. Danck dem lieben gott, das ehr mich erloset, und noch viell mher, das ehr e. f. g. bei der warheit erhellt; der wolle weiter gnedig und barmherzig sein und seine gnade vorleihen! Wasz aber meine unterthenige bitt und erinnerung darauff ahngehet, haben sich e. f. g. gantz gnediglich erkleret und bin mitt dem aufschub bies zue e. f. g. gluckseligen zuekunft¹⁾ rechte woll zuefriden, bin dafur zum unterthenigsten danckbar, ist auch nicht mein vorsatz gewesen, das e. f. g. abwesende darin wasz thun solten, allein weill es die gelegenheitt szo geben, das von der Magdalenen gedacht, hab ich nicht kunnen unterlossen, fort darauff den anhanck zue thun, der mir szo hoch angelegen, mitt untertheniger bitt, e. f. g. wollen es mher meiner hohen notturfft, dan das ich e. f. g. gerne beschwer, beimessen. Ich habb auch gnediger andtwortt, alsz ich auff das mhall begeret, von e. f. g. bekummen, erwarte der zeit gerne, wie bisanher, die dancksagung auch zue e. f. g. wiederkunft, die der almechtige mitt gnaden vorleihen wolle, sparende, aber der danckbarkeit ohne unterlossen gebrauchende.

Demnach hab ich e. f. g. gnedigen grusz der jungfer Barbara von der Gablentz vormeldet, aber sie sehr betrubet und bitterlich weinende gefunden. Alsz ich sie lange gefraget, hatt sie geklaget, wie mein gnedige fraue ein schreiben von e. f. g. bekummen, darin e. f. g. irer gedacht, welcher gestaltt, wuste sie nicht; aber i. f. g. hetten ihr den brieff in beisein der Willischen, des losen weibes, mitt grossen ungestumb und harten, ungnedigem schelten in das gesicht geworffen und ihr zwei dinge schultt gegeben, alsz wheren e. f. g. ihr vielleicht gnediger, alsz sich geburet, und das sie sich hinter irer f. g. wissen heimlich vorlobet; darnach uber tisch vor demselben weibe und den auffwartenden hoffdienern gesagt, wie sie braut wher und sich mitt mir gewisse vorlobet, dan das hett e. f. g. iren f. g. zuegeschrieben. Dadurch sie und ich in grosz geschrei kummen, weill noch zur zeit darahn nichts ist, wie e. f. g. gottlob wissent; dan dafur soltt mich gott behuten, das ich ein solches hinter e. f. g. ratt, wissen und willen sollte anfangen, ich wolte ehe vorreden, eine zue nhemen, kan jungfer Barbara auch nicht geleuben, das e. f. g. solches im ernste oder schertz solten ahn m. g. frau geschrieben haben; und das ihr noch zum beschwerlichsten dorffte sie es e. f. g. nicht klagen, damitt sie i. f. g. nicht zue mherem zorn bewegete. Alsz ich sie aber vortrostet, e. f. g. alsz hoch vorstendiger und gnediger her wusten den dingen woll die masse zue geben, alsz kem es nicht von ihr, besondern von einem geschrei her, und

¹⁾ = Anknunft.

sie mochte es e. f. g. woll klagen, da hatt sie sich entschuldigt, das sie ubell schreiben kunte; und mich gebeten, ich wolle es von iren wegen thun und e. f. g. noch mher beschwerlichs ahnzeigen, wie die Willische nicht alleine des tages, sondern auch des nachtes bei iren f. g. ist und seltsam wesen treiben, sie auch nicht ein kleines von i. f. g. bekummen; dan ihr f. g. haben durch den kemerer szo viel practicieret, das iren f. g. Frantz Moller von Danzig tausent taler auff's neue gelihen, die haben nicht einen halben tag gewheret, ist auch niemandt, der i. f. g. etwas zue rechter notturfft vorgestreckt, bezalet worden, allein die Bastian Merkische, die Hollenderin, seint gezalet worden, das ubrige hatt die Willische bekummen. Ich halte dafur, das sie e. f. g. szo trewe gewesen. So soll der kemerer auch hundertt taler zur ausbeute bekummen haben, daneben ein ehrkleidt, 20 ellen damasthen, 6 ellen sammitt. Der hoffmeisterinnen meinung wher woll, das e. f. g. ahn den kemerer schreiben ahnzeigende, wie ein solches vor e. f. g. kummen wher, doch kunten es e. f. g. nicht gleuben, weil der kemerer gutt achtung haben pflege, damitt e. f. g. erfuren, ab ehr es auch in abrede sein wurde; dan das sichs also in der warheitt vorheltt, wirt e. f. g. von ihr und den camerjungfer gutten bericht bekummen, von denen ich es habb. Und weil ich nicht allein, was diesen meinen dinst ahngehett, e. f. g. trewe schuldig bin, sondern in allem, was e. f. g. sonst ahngelegen, hab ich mich hiezue bereden lassen der unterthenigen hoffnung, e. f. g. werden es in gnaden auffnhemen und mir bei meiner g. frauen und andern lassen undschedlich sein. Meines erachtens kunten e. f. g. fuglichen ahn die hoffmeisterinne schreiben, was e. f. g. vorkummen wher, das sich dieselbe vorwunderte, das die hoffmesterinne, kamerjungfrauen und kemerer solchs gestatten; das wurden sie alsdhan m. g. frauen vorhalten und i. f. g. damitt mher und sich selbst in furcht brengen, alsz wen e. f. g. ein anders teten, dadurch vielleicht auch abschew, solches mher zue thun, folgen wurde. Doch werden e. f. g. den sachen woll wissen zue thun ahn meine torheitt; allein e. f. g. dahin vorsthen wolten, das ichsz trewlich und gutt meine und e. f. g. nicht gerne schaden und schimpff gunne. Erkenne es gott, ein erkunder der hertzen!

Letzlich den magister belangent nimpt mich sein vornhemen sehr grosz wunder, dan es hatt im der doctor und ich trewlich wiederiraten, im auch abgesagt, solchs an e. f. g. zue bringen; szo weisz ich nicht, durch whem ehr es gethon. Weill aber e. f. g. meinen geringen ratt begeren, weisz e. f. g. ich dazue nicht zue raten, wuste nicht, wie sich m. g. junger her und die andern ahn ein andern solten behelffen, wher aber die offte wechselung sehr schedlich. So ist auch nottwendig, das, wen man je einen andern solte gebrauchen, das der neue bei dem alten gewhenet wurde, das ehr die griffe, szo mitt mhue und durch die erfahrung erlernett, auch sehe, wie ich das und mher, wilsz gott, weitlaufftiger mitt e. f. g. reden will. Itzo mochten e. f. g. ihnem schlecht andtworten, das e. f. g. sich ob seiner bitt, die e. f. g. unvorschensz vorkeme, etwes vorwunderten, derwegen e. f. g. inem zue irer gluckseligen alnkunfft beandtworten wolten, doch mitt der gnedigen erinnerung, ehr wolte sich woll bedencken, was ehr zuegesagt, da im e. f. g. die besoldung gebessertt, item, das ehr alsz ein theologus bedencken wolte, ab ehr woll thett, das ehr seinen beruff unterlossen oder endern wolte etc. Mitt dergleichen erinnerung vielleicht wurde ehr andersz sinnes und legte sich der vorsatz, alszo das ehr nicht weiter umb andtwortt ahnregte. Ich hab im nictes von e. f. g. schreiben gesagt, damitt ehr nicht meine, es sei meine ahnstiftung, und hab auff dies mhall auff e. f. g. befelich nicht bessers gewust; vielleicht gibt die zeit reiffern ratt.

E. f. g. uberschick ich hiemitt von der jungfer Annen Talowen ein bundlin brieffe und hab solches alles e. f. g. zue untertheniger andtwortt nicht sollen vorhalten, e. f. g.

mitt samptt dem gantzen furstlichen hause in den einigen gnedigen schutz unsers hern Jesu Christi trewlich empfelende.

Datum den 16. Julii anno 1561. E. f. g.

*untertheniger und gehorsamer
Jacob von Schwerin.*

In dorso: Dem durchlechtigsten hochgebornen fursten und hern hern Albrechten dem eltern, marggraffen zue Brandenburg, in Preussen etc. hertzogen etc., meinem gnedigsten fursten und hern unterthenigst zue i. f. g. eigen furstlichen hende niemandt¹).

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i./Pr.

505. d. d. *in der heyden auf dem niedersten middelwege* 1562 Juni 3 (*midwochs nach corporis Christi*).

Berichtigung der Grenze zwischen Vierraden und Gartz in Betreff der Heiden und Holzungen.

Unter den Pomm. Commissarien: *Ulrich von Schwerin groszhofemeister.*

Abschrift in dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Diplomatarium der Stadt Garz No. 90^b. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt I S. 379 No. 19.

506. d. d. ohne Ort (1562) Decb. 9.

Albrecht Herzog von Preussen belehnt seinen Rath Jacob von Schwerin für seine Dienste, insbesondere als Hofmeister seines Sohnes, mit den Dörfern Seemen und Grünwalde und verleiht dessen Brüdern und Vettern die gesammte Hand an denselben.

Vonn gots gnaden wir Albrecht etc. bekennen und thun kunt fur uns, unser erben, erbnemen und nachkomende herschafft gegen jedermenniglich, denen es zu wissen vonnöten, das wir dem erbarn unserm rath und lieben getreuen Jacoben von Schwerin inn erwegung seyner uns von jugent auff treuer geleister dinst, auch das er sich zu des hochgebornen fursten unsers geliebten sones herrn Albrecht Fridrichen marggraffen zu Brandenburg und hertzogen inn Preussen etc. hoffmeister bestellen lassen und beides, uns und s. l., die tage seynes lebens mit treuer undertheniger dinstbarckheit verwant zu sein sich gutwillig erboten, inen mit den güttern, dem hofe und dorffe Semen und dem dorffe Grunwalde, zuvorn Grunefeldt genant, zu vorleyhen und zu vorschreiben zugesagt, verleyhen und vorschreiben demnach fur uns, unser erben und nachkomende herschafft himit und inn kraft dieses unsers briefes genantem Jacoben von Schwerin, seinen rechten ehelichen leibslehenserben und lehensvolgern den hoff und dorff Semen und das dorff Grunwalt, zuvorn Grunefeldt genant, inn dem ampt Gilgenburg gelegen und beide 102 huben inn iren grenitzen inhaltende mit aller gerechtikeit, herlicheit, nutzungen, ein- und zuehorungen ann acker, felden, welden, wiesen, weiden, heiden, streuchern, püschern, jagten, auch mit den beiden sehen am hofe gelegen, fliesern, teichen, wassern, fischereien, mühlen, krügen, krugverlagen, wie das namen haben

¹) Die in der Adresse vorhandenen beiden Lücken sind dadurch entstanden, dass der Papierstreifen verloren gegangen, welcher zum Aufdrücken des Siegels und Zusammenhalten des Briefes gedient hatte.

mag und von Alexandern von Kurtzbach seligen genossen und gebraucht oder hette können genossen und gebraucht werden, zusambt den gerichtten beide gros und klein binnen ermelter gütter grenitzen, (ausgenommen das)¹⁾ strassengericht, des wir uns und unser nachkomenden herschafft zu richten vorbehalten, und zu lehenrechten, auch mit der neuen begnadigung, damit wir in lehenrechten unsere erbare landschafft von der herschafft, ritterschafft und adel begnadiget, inne zu haben, zu genissen, zu besitzen und zu gebrauchen. Desgleichen vergonnen wir obgemeltem Jacoben von Schwerin, seinen rechten lehenserben und lehensvolgern, wo sie mit dem möller, der itzo die mühlen zum Semen inn besitz hat, handeln und die mühle an sich durch einen kauff oder sonsten bringen konten, das sie alsdann dieselbe mühle nach²⁾ mit einem gange erbessern und auff 2 genge bawen und zu irem besten genissen mögen. Dagegen und umb dieser unser begnadigung willen sollen uns, unsern erben, erbnehmen und nachkomender herschafft Jacob von Schwerin sambt seinen leibshenserben, erbnehmen und nachkomblingen, welche dieser unser begnadigung und belenung vehig, mit zweien wolgerüsten hengsten, mannen und harnisch zu allen geschreien, herfarten, feltzugen und landweren, so oft sie neben andern von der landschafft zu des landes notturfft erfordert werden, zu dienen schuldig und verbunden sein. Und aus nach³⁾ melhren gnaden haben wir uff underthenigste bieth obgemelts unsers sones hoffmeisters Jacoben von Schwerins seinen brüder und vettern die gesambte hand an obgedachten lehngütern gestattet, wie wir auch hiemit und inn krafft dieses unsers brives für uns und unsere erben dieselbe inen also und volgender gestalt verleihen und gestatten, nemlich, das gedachts Jacoben von Schwerins brüdere und vettere, wie sie hernachfolgende ordentlich nach einander gesetzt, sollen schuldig sein, ime Jacoben von Schwerin und seinen lehenserben inn denen lehen, so sie uber ir vaterlich stamlehen erdient, erkaufft oder sonsten an sich gebracht, die gesambte hand und lehen inn gleichnus zu schaffen. Wo dann nach dem willen gottes sich begeben, das Jacob von Schwerin ohne menliche leibshenserben abginge, uff den fall so solle es mit der succession oder ererbung des lehens also gehalten werden, das erstlich vor allen andern seine brüder vonn voller geburt, als Henning und Hans Hugolt und ire leibshenserben, wann der aber nicht mehr verhanden, alsdann und nicht eher sein bruder von halber geburt Christoff von Schwerin und seine menliche leibshenserben und inn mangel dere volgens seine nehiste vettere Ulrich von Schwerin der elter uff Spantko erbgesessen und seine leibshenserben und lehensvolgere die obbemelten Jacoben von Schwerinen verschriebene lehengüter ohne menniglichs hinderung einnehmen, besitzen und erben sollen und mögen. Doch das sie dagegen auch schuldig und verbunden sein sollen, uns und unsern erben die pflichte und dinste, wie oben ausdrücklich gesetzt, als getreuen lehensleuten eigent und gebürt, zu leisten, auch uns und unsern erben inn jaresfrist nach dato semplich gebürliche lehenspflicht und huldigung zu thun. Wir begnadigen auch obgemelten Jacoben von Schwerin, das ime solle vorbehalten sein, wo er oder seine erben mit unserm, unserer erben und nachkomender herschafft wissen, gnedigen zulass und willen gemelte lehen verwechseln oder verkeuffen würde, das er dasselbe zu thun macht haben unde ime obgemelte seyne brüdere und vettern oder ire erben keynes weges solchs nicht hindern oder weren sollen. Dagegen aber solle inen den vettern nach ordnung, wie obenberurt, wo

¹⁾ Offenbar sind die eingeklammerten oder andere denselben Sinn habende Worte, welche in der Handschrift fehlen, nur irrthümlich in derselben ausgelassen.

²⁾ und ³⁾ Sic! statt noch.

die güter umb eine benante summa geldes verkauft, innerhalb jaresfrist, nachdem es inen kunt worden, das kauffgelt volkomen und gantz zu erlegen und das lehen an sich zu bringen offen stehen. Es solle aber Jacob von Schwerin, da er das lehen verkauft, das gelt, wo wir inen desselben nicht aus gnaden befreyhen, inn unserm furstenthumb anzulegen verbunden sein. Und wann also Jacob von Schwerin das lehen verkauft oder verwechselt und ein anders wechselsweise an sich bringen oder aber fur das kauffgelt wider erkauffen wurde, so sollen die obgemelten seine brüder und vettern gleichs fals mit obgeschriebener bedingung in gesambter lehen sein und bleiben. Wir wollen auch limit und inn kraft dieses unsers brieves wissen ¹ aus guttem rath und vorbedacht, auch aus furstlicher macht und obrigkeit vor uns, unsere erben und nachkomende herschaft alle alte und neue handvesten, privilegia und verschreibungen, die vor dieser unser begnadigung datirt jemals von voriger herschaft oder uns uber diese lehngüter gegeben sein mögen, gantz und gar auffhaben, cassirt und annullirt haben, also das sie keynem andern menschen, wer der auch sey, ohn allein Jacoben von Schwerin, seinen lehenserben und mitbelehenten zu statten kommen, nutzen, fromen, nach ¹) irgent ein auch nicht die geringste gerechtikeit zu dem lehen geben nach ²) reichen sollen. Geschehe es auch, das er Jacob von Schwerin, seine lehenserben oder lehensvolgere von irgent einem, wer der auch sein möchte, es were mit offentlicher oder heimlicher gewalt oder zu rechte umb diese lehengüter, wie sie hie oben specificirèt, angefochten würden, so sollen wir, unsere erben und nachkomende herschaft inen Jacoben von Schwerin, seine lehenserben und lehensvolgere zu jeder tzeit, wann wir darumb ersucht werden, zu geweren, zu vertreten und schadlos zu halten schuldig und verpflichtet sein. Alles treulich und ungeferlich. Zu urkunt mit unserm insigel etc.

Princeps audivit praelegente cancellario.

H. Stendrich.

Nach einer von dem Staatsarchive zu Königsberg i/Pr. mitgetheilten Copie aus der Handschrift Fol. B. 34 (Verschreibungen, Bestellungen etc. d. a. 1560—62) Bl. 500.

507. d. d. *Grypswaldii* 1563 Febr. 25 (*postridie Matthiae apost.*).

Die Gebrüder Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, Herzoge von Pommern, bestätigen die von ihrem Vater Philipp der Universität Greifswald 1558 Mai 1 (*die Philippi et Jacobi*) gewährte Dotation.

Praesentes et ad deliberationem adhibiti fuerunt Oldaricus de Schwerin in Spantkow supremus aulae nostrae magister ³).

Nach Dähnert, Samml. Pomm. Urkunden II. 13 S. 810 No. 23.

508. d. d. ohne Ort 1563 Juni 28.

Jacob von Schwerin spricht dem Herzog Albrecht von Preussen seine Freude über dessen Wohlergehen aus, dankt für sich und im Namen seiner Frau für die Theilnahme an deren bevorstehender Entbindung, rechtfertigt sich wegen des Rathes, welchen er, scheinbar gegen das Interesse des Herzogs, der Gemahlin desselben ertheilt und dankt

¹) und ²) Sic! statt noch.

³) Weitere Urkunden, in welchen Ulrich von Schwerin mit der Bezeichnung „Grosshofmeister“ als Zeuge erscheint, finden sich unter den Daten 1563 März 31 und Juli 9 und 1564 Jan. 24.

für die ihm in Aussicht gestellte Gewährung seiner Bitte um Unterstützung, zu welcher ihn die neue Einrichtung seines Hausstandes in diesem ersten Jahre seiner Verheirathung genöthigt habe.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster her, e. f. d. sein meine unterthenige, schuldige und gehorsame dinst zue jeder zeit mitt fleisz zuvor! Demnach hab e. f. g. gnediges, ja vaterlichs eigen handschreiben ich mitt schuldiger reverentz, frolichem gemhutt und untertheniger danckbarkeit empfangen, dan ich darausz e. f. g. leibesgesuntheit nach gelegenheit ires loblichen hohen alters, dafur ich dem gnedigen, barmherzigen gott in rechter andacht und warer demutt von hertzen danckbar, darnach auch die gar gnedige und vaterliche erzeigung kegen meinem lieben weib und mir sampt weiterm befell vorstanden und eingenommen. Nhun sage ich dem lieben gott vor die erhaltung e. f. d. so viell lobes und danckes, alsz ehr sich immer durch seinen gnadenreichen geist in mir, seiner armen creaturen, bereitet und tzurichtet, mitt unableslichem seutzen¹⁾, er wolle durch seine milde gnade und barmherzigkeit e. f. g. tzue seinen selbst ehren, erhaltung seines gottlichen wortis und schutz dieser umbliggen- den mitternechtigen lande, so in grosse, schreckliche gefar durch e. f. g. abscheiden gesetzt wurden, auch meinem gnedigen jungen hern sampt uns andern iren armen unterthanen tzue trost also weiter erhalten und fristen! Amen.

Hochgedachten meinen gnedigen jungen hern (der itzo im werk ist, e. f. g. mitt eigener handt vor die tzueentbotene begrussung tzue dancken, so verne die post nicht zue geschwinde abgehett) erhelt auch der almechtige bei zimlicher gesuntheit; gott wolle sein f. g. also gnedigst weiter beiwhonen!

Mein liebes weib ist neben mir vor den gnedigen tzueentbotenen grusz und gottlicher gnaden tzue irer erlosung wundschung unterthenigst und von hertzen danckbar, bezeuget aber mitt gott, ob sie woll die grosse nott vor sich selbst tzue gott schreien und bitten leret, das sie gleichwoll mitt mherer andacht und sorgfeltigkeit vor e. f. g. wolfartt, als vor ire eigen, betet und seufftzt und das darumb desto mher, das sie bei sich befunden, das sie sunsten ir danckbar gemhutt irer unvormuglichkeit nach anders nicht weis tzue erkleren, mitt demuttiger bitt, e. f. g. wolle als der gnedigste her, der aus eigener furstlichen milde und lauterer gnade ohne vorgehende vorschuldung ir und mir mher dan furstliche und gnedige vaterliche wolthatt erzeiget, auch itzo mitt einem danckbarn gemhutt tzuefrieden sein, doch gewisse davor achten, da etwes in irem und meinem eusersten vormugen were, damitt wir e. f. g. in der thatt danckbar sein mochten, das wir solches mitt allen freuden und lust unvorschet leibes und guttis darbieten wolten. Unsern mangel aber wolle der almechtige gott, ein warer beloner aller gutthatt, reichlich e. f. g. lie zeitlich und dort ewiglich vorgelten!

Neben e. f. g. hett ich mich in diesem jarmarcket, sonderlich im donnerstag, nicht anders vorsehen, dan gott solte sie mitt gnaden erlosset haben, dan sie fast schwach wartt; doch hatt sich es wieder vorzogen und ist gottlob woll wieder gestercket worden, diesen morgen aber etwes wieder gemercket. Gott wille e. f. g. christlichem wundsch gemesz seine gnade vorleihen und sich einen diener oder dienerin auff diese welt tzue lobe seinem gottlichem nhamen bereiten!

Das meiner gnedigen frawen ich das, davon e. f. g. schreiben meldet, geraten, ist in warheit aus keiner andern meinung geschehen, dan das i. f. g. ich denselben weg, datzue ir f. g. ich geneiget spuret, mitt fuge beheme; dan als ich vormercket, das

¹⁾ Sicl statt seuffzen.

i. f. g. mitt weinenden augen irer schwachheit gedachten, sagte ich offenbar vor den jungfern, wengleich die schwachheit so gar gros nicht wer, solte ir f. g. gleichwoll dieselbe was hefftiger angeben, vielleicht liessen sich e. f. g. bewegen etc. Wensgleich i. f. g. weren willens gewesen, hatten sie dennoch solchs nicht wagen dorffen, damitt es nicht das ansehen hette, als folgten i. f. g. meinen ratt. Ich bitt aber unterthenigst, e. f. g. wollen es anders von mir nicht vorstehen.

Verner thue kegen e. f. g. ich mich unterthenigst bedancken der gedultt, so e. f. g. von wegen meiner dinst itziger zeit mitt mir tragen, und der gnedigen vortrostung tzue e. f. g. vorhoffentlichen glucklichen zuekunft¹⁾. Ich wolte in warheit solchs nicht begeret haben, wen es nicht mein erstes jar wer, darin ich mich noch nicht eingerichtet und mich also am vihe- und doppeltem hausratt-erkeuffung dermassen erschopfft, das ich auch leuten schuldig bin; so wurde ich tzue grossem vorterbe die reisygen knechte in meinem abwesen im hoffe halten, imsonderheit ehe und zuvor ich imandes rechtschaffens tzum vogt bekomme. Gott wolle e. f. g. auch diese wolthatten neben andern, die ich fast vor vielheit nicht zelen kan, reichlich vorgelten! Her Caspar und alle m. g. h. diener sein vor e. f. g. gnediges zueentbieten in unterthenigkeit danckbar und entbieten e. f. g. ire unterthenige dinst und ir armes gebett vor e. f. g. wolfart und langwerende gesuntheit. Nach diesem allem befell e. f. g. ich mitt unableslichem gebete in den gewissesten schutz und schirm unsers erlosers Jesu Christi; der erhalte e. f. g. in ihme in ewigkeit!

Datum den 28. Junii umb 8 uhr tzue morgens anno 1563.

E. f. d.

*unterthenigster und gehorsamster
Jacob von Schwerin.*

In dorso: Dem durchlechtigsten hochgebornen fursten und hern hern Albrechten dem eltern, margraffen tzue Brandenburgk, in Preussen, tzue Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burgraffen tzue Nurenberg und fursten zue Rugen, meinem gnedigsten fursten und hern unterthenigst tzue eigen furstlichen handen.

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i/Pr.

509. d. d. Königsberg 1563 Juli 22.

Jacob von Schwerin benachrichtigt den Herzog Albrecht von Preussen von dem Eindruck, welchen dessen Schreiben vom 13. Juli auf seinen Sohn, den jungen Herzog, getübt, dankt ihm für die Wohlthaten, welche er seit seinem zehnten Jahre vom Herzog empfangen, insbesondere auch für die Theilnahme, welche er seiner Frau hinsichtlich ihrer Entbindung geschenkt und dass er sich herabgelassen, Pathenstelle bei seinem Sohne zu übernehmen, preist den Herzog wegen der in seinem letzten Briefe enthaltenen gründlichen Auslegung des Vaterunsers und macht ihm Mittheilung von dem Gesundheitszustande seiner (des Jacob von Schwerin) Frau.

Durchlechtigster hochgeborner furst, gnedigster her, e. f. d. sein meine trewe und unterthenige dinst zue jeder zeit bevhor. Gnedigster furst und her, e. f. d. gar gnediges vaterliches handschreiben, tzue Canna den 13. Julii ausgangen, hab ich allhie den 19. desselben empfangen und dasselbe mitt schuldiger reverentz und dancknamig-

¹⁾ = Ankunft.

keit vorlesen, daraus erstlichen, was e. f. g. von wegen m. g. jungen hern, danach von wegen angekündeter meines lieben weibes erlösung an meine geringe person gantz gnediglichen und vaterlichen geschrieben, mitt grosser lust und freuden vorstanden und wundsche anfencklich mitt grossen ernst und eifer, das der gnedige almechtige gott m. g. jungen hern alles das, so e. f. g. gantz vaterlich und christlichen seiner f. g. dermassen, das ichs mit nichten und vielleicht viel geschickter als ich; auch nicht nutzer noch christlicher bedencken kunnen, gewundschett und von gott gebeten haben, reichlich und ewiglich wiederfahren losse, nicht zweiffelnde, seine almacht werde e. f. g. so trewhertzig und tzue seinen ehren gerichtet gebete nicht lossen vorgebens sein. Ich hab auch denselben wunsch seiner f. g. von wortt zue Worten vorgelesen, daruber dan sein f. g. tzue kintlicher affection und danckbarkeit gar hoch bewogen und entbeut e. f. d. seine stette kintliche und schuldige danckbarkeit, ist auch so woll erbottig als schuldig, hinwieder vor e. f. d. gesuntheit, ewige und zeitige wolfart unauffhorlich in seiner f. g. teglichem gebett tzue schreien und seufftzen, nicht zweiffelnde, obwol sein f. g. noch in irer jungen jugent, es werde gleichwoll das gebet sein stadt bei dem gnedigen gott finden, der sich sein lob aus der unmundigen und saugenden munde auch bereitet.

Demnach kan ich und mein liebes weib (der e. f. g. wunsch und vaterliche erzeugung ich vormeldet) nicht genungsam worte noch weise finden, womitt wir e. f. g. die von unser jugent auff mildiglich, reichlich und vaterlich vorursachete danckbarkeit erzeugen sollen, dan e. f. g. wolthatten so grosz und vielfeltig, das sie von uns schwerlich mitt worten erholet, geschweige dan genungsamlich dafur gedancket, viel weiniger vordienet mag werden; und wen uns gleich nichts anders von e. f. g. wiederfahren wer, alsz diese christliche, furstliche, ja vaterliche erzeugung, das e. f. g. so eine hertzliche freude und frolockken an der erlösung meines lieben weibes haben und mitt so einem eifrigem, christlichem, wolgeordentem gebette beide, unsz und unsern son, tzue aller leibes- und der selen wolfart dem lieben gott befolen, so were uns dennoch unserer geringigkeit nach solches tzu vorschulden unmuglichen. Nun ist aber kein tag von meinem zehenden jar an, darin mir von e. f. d. nicht alles das, was immer einem szone von einem naturlichen vater wiederfahren kan, erzeiget worden, bies mich e. f. d. also tzue einem erbe, haus und hoff, dignitetten und einem erlichen, frummen weib gefurdertt und, nachdem uns auch gott gesegenet mitt einem erben, sich also erzeiget, als were derselbe von e. f. g. leiblichen kindern gezeuget, ja sich auch also keyen uns niederlest, das sie unsz dafur gnedigen danck weis, das uns und nicht e. f. g. tzue nutz und eren gereicht, nhebblichen indem e. f. g. zue gnedigem danck angenommen, das wir e. f. g. als unsern christlichen hern und vatern tzue gefattern und zeugen der christlichen einleibung gebeten. Weil dem nun allem also, müssen wir vor gott und der welt bekennen, das e. f. g. unsz mitt wolthatten überwunden, also das alle unsere danckbarkeit nichts ist keyen die wolthatten, damitt e. f. g. uns so mildiglich uberheuffet. Wir machen uns aber keinen zweiffel, e. f. g. werde auch in diesem stuck das vaterliche hertze walten lossen, das sich dan an gehorsam und inen muglichen danckbarkeit seiner kinder setigen lest, sintemall keinem kinde muglich, das, so ehr seinen eltern schuldig ist, vollkommenlich tzue erzeugen. Darumb wir dan zum unterthenigsten und demuttigsten wollen gebeten haben, e. f. g. sich gleichergestaltt an dem, was wir mittelst gottlicher hulffe immer thun mugen, unangesehen, das es nichts keyen so unerschöpflich gutthatten ist, gnedigst und vaterlich wolle setigen lossen und dakegen desgleichen und noch mer von dem allerhohesten gott gewertig sein. Mittlerweile ergeben wir uns bede sampt unserem sone, den uns gott aus milder barmherzigkeit gegeben, nach gott e. f. g. und m. g. jungen hern tzue

eigen mitt unabteslichem gebete, der almechtige wolte uns und ime so viel gnade verleihen, das wir nicht unter der zall der undanckbarn und ungetrewen gefunden werden, dazue dan ich mich e. f. d. gar christlichem gebetes, davon ich zuvor gemeldet, gantz bestendiglich troste, dan dasselbe mitt solcher andacht abgangen, das ich mich neben meinem lieben weibe nicht weinig vorwunderet, das e. f. g. in solcher vielheit der gescheffte das heilige vaterunser so grundlich und ordentlichen in rechter massen haben kunnen auslegen. Es soll aber dermassen dasselbe gebett von unsz auffgehoben werden, das, da gott unserm son sein leben gunnen wolle, er daraus zue spuren, was vor einen gefattern ehr gehatt und wie trewlich es e. f. g. gemeinet, damitt ehr tzue mherer trewen und danckbarkeit gereizet werde. Gott wolle aber mitt seinem heiligen geist also weiter bei e. f. g. sein, dieselbe bei solchem reichen vorstande in der heiligen schrift, auch bei christlichem, fridlichem regiment und gutter leibesgesuntheit gnedigst erhalten! Darumb wir von beiden teilen tzue bitten die tag unsers lebens nicht ablossen wollen.

Was die gelegenheit meines weibes betrifft, hab ich gott viel zue dancken, dan sie nun drei mall hartt krank geworden, doch durch gotliche gnade itzo bei zimlicher gesuntheit. Einmall war es dahin gekummen, das sie nicht mer von sich gewust, welchs durch einen ruch von pomerantzen vorursachet gewesen. Gott sei alleine gelobet, der da tottet und lebendig machet nach seinem heiligen willen! Abermall will e. f. g. ich in gewaltigen schutz Christi zum treulichsten empfehlen.

Datum Kunigsbergk den 22. Julii anno 1563.

E. f. d.

untertheniger und gehorsamer
Jacob von Schwerin.

In dorso: Dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern hern Albrechten dem eltern, marggraffen tzue Brandenburgk, in Preussen etc. hertzogen etc., meinem gnedigsten hern unterthenigsten zue egen furstlichen henden.

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i./Pr.

510. d. d. Spantekow 1563 Novb. 28.

Ulrich von Schwerin zu Spantekow schenkt der Universität Greifswald zur Unterstützung armer Studenten durch freien Tisch ein Capital von 500 Gulden mit der Bedingung, dass er, seine Söhne und deren nächste Lehnserben die „ewige Gerechtigkeit“ haben sollen, zwei arme Studirende zu diesem Tisch zu präsentiren.

Ich Ulrich von Schwerin zu Spantkow erbsessen thue kundt idermenniglich: Nachdem die durchleuchtige hochgeborne furstenn und hern her Johans Fridrich, her Bugslaff, her Ernst Ludwig, her Barnim und her Casemir gebuedere, hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, fursten zu Rugenn und grafenn zu Gutzkow etc., meine gnedige hern, bei zeit itziger vonn keiserlichenn majestet bostettigtem regierung das testamente, so der hochloblicher gotseliger furst Philippus, weilandt hertzoze zu Stettin, Pommern etc., irer furstlicher gnadenn her vater, der universiteten zum Greiffswalde legieret, dem rectori, dechant und professorn gedachter universitet inn wircklichenn ruhesamen bositz uberantwortet unnd zugestallt, in welchem neben anderen zu auffrichtung eines gemeinen tisches fur arme studenten, so

kirchen unnd scholenn dieser lande dienen mugenn, etzliche last korn vorordent seint, alls hab ich bodacht, wie solliche christliche lobliche stiftunge zu itziger zeit in langwerender teurung und dotlichen abgank vieler allter priester gemeinem vaterlande zum hogestenn vonnoten, unnd neben hochgedachtenn lanndesfurstenn, meinen gnedigen hern, allenn christen, insonder aber die landstennde, ritterschafft unnd stette zu erhaltung wharer erkentnisse des gotlichenn namens, reiner prophetischer und apostolischer there sampt gutenn studiis unnd zucht schuldig, nach vormuge auch das ire ahnn dissen heiligthumb und opfer zu thuen, darmit wir dennest inn disser letztenn argenn boschwerlichenn zeit, da vormugener leute kinnder und viel andere gute ingenia vorterbenn und nicht studiren, keinesweges aber zum heiligenn predigampt sich bogebenn wollenn, arme leute kinnder aber auff dem lande und in den stetten der theurung halber in universiteten nicht studiren können, dadurch dieser letztenn welt gewisser zorn gottes unnd undergank reiner christliker there und guter kunste gedrawet wirt, durch hulff und sieg des almechtigen prediger unnd schuldiener auffertziehenn mugenn. Derhalbenn habe ich vonn dem gute, so mir der gnediger almechtiger gott lie auff erdenn vorliehenn, zu ehre und preis seins gotlichen nhamenns und zu steur unnd trost armen studenten inn der Greiffswaldischen universitet zu behuff der oeconomien aus gutem willenn gegebenn funffhundert gulden muntz, die ich dem rectori, dechant und professorn vollkommen jegen ein revers uberantwortet unnd zu einer ewigen elemosen fundirt unnd gestiftet habe disser gestallt, das rector, dechannt und professores fur dieselbenn funf und zwanzig gulden jherlicher gewisser pechte oder zinnse mit meinem vorwissenn kauffen, dieselben zu keinem anderen gebrauch alls alleine zu steur des gemeinen tisches inn der oeconomien anwenden unnd, so andere christliche gute leute auch hulffe thetenn, mit rath der vorordenten curatorm das dischgellt, soviel one schaden des oeconomi geschehenn magk, nach der zeit auff zehenn oder neun schillinge wochentlich nach gelegter proportion unnd rechnung vorordenen sollenn. Dargegen ich mir und meinen sonenn und derselbenn nehistenn lehennserben behallte alleine disse ewige gerechtigkeit, zwen arme studenten, der ich und szie widerumb inn unnsern kirchen oder anderen pilligen diennsten mugen gebrauchen, zu gedachtem gemeinem tisch iderzeit dem rectori zu praesentiren, welliche der rector und oeconomus unweigerlich vor anderen annemen sollenn, inenn gegen gleiche entgeltnisse neben anderen des benefitii inn der oeconomien lassen geniessen unnd iderzeit, wen die von mir oder meinen sonen und derselben lehennserben fur unnd fur praesentirte scholarenn vom Greiffswalde sich bogebenn, sollen rector, dechannt und professores vorpflichtet sein, mir oder inen respective schriftlich die entledigtenn stette zu vormeldenn. Unnd so ich oder meine gedachte erbenn darauff inn 14 tagenn nicht werden ein anderen praesentiren, mag der oeconomus, seinen schaden zu vorhueten, einen annemen, idoch gegenn dasz annder halbe jhar mir oder inen frei unnd follenkommen furbehalltenn haben, einen anderen, der unns gefellig, zu schickenn. Da auch, das gott abwende, die universitet Greiffswaldt unterginng oder das legatum des hochloblichen fursten hertzog Philipsenn von derselbenn, wellichs keinesweges zu vormuten, solte widerumb entwenndet werdenn, will ich mir unnd meinen vorgesatztenn erbenn vorbehalltenn habenn, obgeschriebene funffhundert gulden hauptsumme widerumb aln mich oder sich zu nemen und von der universitet zurugge zu furderen, welliche doch ich noch meine erbenn inn keinen anderen gebrauch, dan zu einer ewigen elemosen armen studenten oder armen priestern laut der publicirten kirchenordnung oder wie die kunftig aus gemeinem rath gebessert wirt, zu conferiren, anwenden sollenn noch wollenn. Das sollichs alles vonn mir und meinen erbenn vestiglich und unvorruckt zu halltenn sei, vorpflichtete ich mich hiemit mit meinem eigen pitz-

schaft¹⁾ unnd undergeschriebenen eigenn hanndtschrift hirmit ermanendt meine liebenn sone und erbenn, dis alls trewlich und festiglich zu halltenn. Zu mherer urkundt und sicherung hab ich hirauff der durchleuchtigenn hochgebornen fursten unnd hern hern Johannis Fridrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casemir gebrueder, hertzogenn zu Stettinn, Pommern etc., furstenn zu Ruigenn etc., meiner gnedigenn landesfurstenn und hern, confirmation²⁾ erlanngt unnd neben mir zu ewigem gedechnus und zeugnus vorsiegelt³⁾ die edle, erenveste und erbare Joachim Moltzann zur Ostenn, Vallin unnd Alexander vonn Eickstetenn, furstlicher Pommerscher cantzler und landtrentmeister, zu Damitze erbsessenn. Gescehenn und gebenn zu Spantkow sonntags nach Catharinae anno domini tausenn funffhundert unnd drei unnd sechtzigk.

Ich Ulrych von Schwerin meyn eygennen hant.

Nach dem Orig. im Archive der Universität Greifswald No. 105. — Gedruckt bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. II S. 816 und bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt II S. 65.

511. d. d. ohne Ort (15)63 Decb. 14.

Herzog Albrecht von Preussen übersendet Ulrich von Schwerin (dem Aelteren auf Spantekow und Putzar) das Document über die ihm und seinen Erben ertheilte Anwartschaft auf seines Vettern Jacob von Schwerin Güter Seemen und Grünwalde und fordert ihn auf, seiner Zusage gemäss nunmehr auch seinerseits dem Jacob von Schwerin und dessen Erben die Anwartschaft auf seine Lehngüter bei dem Herzog von Pommern zu erwirken.

Ann Ulrichen von Schwerin denn 14. Decembris anno 63.

Unnsz ist euer schreibenn unndter dem dato Wolgast denn 29. Octobris negst vorschinn worden, habenn daraus die ursachenn, wodurch ir selbst in eigener person anhero zu kommen und auf die ann denn gutern, damit wir den cum titulo Jacobenn vonn Schwerin aus gnadenn belehnet, euch neben euerm vettern, des Jacoben von Schwerins brudern, vorliehene anwartung und samende lehen geburliche lehenspflicht zu thun vorhindert, neben euer hohen dancksagung, erbittenn und, das ir derwegen mherberurten unnsers geliptenn jungen sons hofmeistern Jacoben von Schwerin volkomme macht und gewalt, solche lehen vonn unns in eurem und euer erbenn nahmen zu empfangen unnd geburliche eidespflicht in eure unnd euer erbenn sehlen darauf zu thun, gegeben unnd aufgetragenn, vorstanden und notturftiglich eingenommen. Wiewol wir nuhn gerne gesehen, ir selbst in eigener person, do es eure gelegenheit gewesen und ir von den euch wegem euers tragenden unnd bevole-

¹⁾ und ²⁾ Das Siegel Ulrichs von Schwerin ist vortreflich erhalten, ebenso die Siegel der beiden v. Eickstedt; dagegen ist das v. Moltzan'sche Siegel vollständig verwischt.

²⁾ Die herzogliche Confirmation d. d. Wolgast donnerstags denn 1. Decembris 1563, deren Siegel ebenfalls sehr schön erhalten, ist vermittelst des Pergamentstreifens, an welchem dasselbe hängt, mit der von Schwerin'schen Urkunde verbunden.

nenn ampts auferlegten hendeln und gescheften so lang abkommen lattet konnen, bein unns erschinenn wehret, so muszenn wirs doch, weil es nit sein konnen, ann seinn orth setzenn und seindt mit euer enntschuldigung, erbittenn und dem, wes mehrgemelter unnserrath unnd euer vetter Jacob vonn Schwerin auf die ime zugeschickte volmacht in eurem nahmenn geleistet und in eure und euer erbenn sehlen geschworen, in gnadenn zufriden und wol ersetiget, habenn auch derwegen eine recognitienn, das vielgedachter unnserrath und hofmeister solche lehenspflicht in eurem nahmen gethann unnd in eure sehle geschworen, wir euch auch unnd eure rechte erben darauf die samennde lehen unnd anwartung der gutter unnd hofes Sehmenn und Grunenwald inhalts des lehenbrifes geliehen und gegeben, stellen unnd aller dinge unnder unnserrath eigenen handtzeichen unnd siegel fertigen laszenn, schickenn euch dieselbe hiemit beivorwart in gnadenn zu.

Unnd weil wir berichtet, das ir vielgenanntten Jacobenn vonn Schwerin die zusage unnd vortrostunge gethann, ime unnd seinenn erbenn hinwiderumb die samende handt zu denn vonn euch erkaufften und [unnd] vordintenn lehenen unnd gutern, also auch, so noch konftig vonn euch erkaufft unnd erdinet werdenn mugenn, zu gestadten und bei unnserrath freundtlichen liebenn ohmen und schwagern, den hertzogen zu Pommern, als eurem lehenherrn, so viel euch immer mug(lich), zu erwerbenn unnd zu erhalten, wir euch auch darauf unnd auf bitten unnserraths und hofmeisters diese gnade erzeigt unnd bewiesen, so wollenn wir ann solchen euren zusagen weniger dann nichts zweifeln, sonnderenn gesinnen himit in gnadenn, ir wollet solches nimmehr ins werck richtenn unnd bei hochgedachtem unnserrath freundtlichen liebenn ohmen und schwagern, denn hertzogen zu Pommern annhalten, das i. l. solchs gestadten unnd unnserrath Jacoben vonn Schwerin und seinenn erbenn die samende handt und anwartung zu denen vonn euch erkaufften und erdintenn lehenen, so itzo bereit vorhanden ader konftig werdenn mögenn, gebenn unnd vorleihenn wollenn. Das seint wir gegenn euer person in gnadenn unnd allem erheblichenn zu gedenckenn wol geneigt, so wirdt es der Jacob vonn Schwerin auch mit geburlicher danckbarkeit gegenn euch vordinen, unnd wolten euch, dem wir gnedigst gewogen und zugehan, dises zu gnediger antwort hinwider nit vorhalten. Datum etc.

Commisit et retulit d. cancellarius.

*D. Schwerin }
D. cancellarius } audiverunt et probaverunt.*

S. Caspar Dargitz.

Nach dem Copiar. B. 146 des Staatsarchivs zu Königsberg i./Pr. S. 177.

An demselben Tage ersucht der Herzog mittelst eines zweiten Schreibens Ulrich von Schwerin, er möge 1) bei dem Herzog von Pommern das Seinige dazu beitragen, dass die bruderlichenn irrungen, so sich zwischenn des Jacobenn vonn Schwerins brudern eine gute zeit hero unnterschieden enthalten, aufgehoben und in der suhne und gute, wie sich das zwischen brudern geziemet, und nit nach der scherfe des rechten hingelegt und vortragen werden; 2) in der Process-Sache der gedachten seiner Vettern gegen die von Lindstedt, welche in deren von Schwerinen guttern inen zu gressem beschwer und nachteil mit anrichtung und erbauung neuer ungewonlichen scheffereien und andern underfahen sollen, zu gutte unnd erhaltung irer wolbefugten gerechtigkeit zu verhüten suchen, dass nicht, wie es geschehen sein solle, von dem Wolgastischen Hofgericht in dieser Sache zum Schaden der von Schwerin zwei einander widersprechende Mandate erlassen würden.

Nach demselben Copiar. S. 173.

512. d. d. *Alten Stettin* 1563 Decb. 21.

Ulrich von Schwerin zu Spantekow wird im Landtags-Abschiede von den Herzogen Johann Friedrich und Bogislaw von Pommern neben Anderen zum Ober-Einnehmer der auf 4 Jahre neu eingeführten Kriegssteuer ernannt sowie in den zur Revision der Münz- und Gerichts-Ordnung eingesetzten Ausschuss erwählt.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 484 No. 5.

513. d. d. ohne Ort (15)65 Juni 20.

Herzog Albrecht von Preussen empfiehlt dem Jacob von Schwerin Elias Pirschel, welcher am Zuge nach Ungarn Theil zu nehmen beabsichtigt, als einen versuchten Kriegsmann zu besonderer Berücksichtigung.

Ann Jacoben von Schwerin den 20. Junii anno etc. 65.

Unsern gnedigen grus tzuorn. Erbar, lieber getrewer! Gegenwertiger brieffezeiger, Eliasz Pirschel, hatt uns underthenigst anlangen unnd bitten lassen, nachdem er bedacht, sich in diesenn itzigenn zugkh in Ungern tzu begeben unnd vor einen krigesman gebrauchen tzu laszen, ime unser gnedige vorschrifft, damitt er desto ehe tzu dienste gelangen mochte, an dich mitzutheilen. Weill wir dann berichtet, dasz er einn vorsuchter krigesman und sich in viell zugenn, sonderlich auch itzundt in Lifflandt woll gebrauchenn lassenn, so habenn wir ime solche unsere vorschrifft nicht vorsagen, sonder gnediglich mittheilen wollen unnd ist demnach an dich unser gnediges begehren, du wöllest dier den guttenn gesellen umb unserntwillen bevholen sein lassen unnd beforderlichen erscheinenn, damit er zu dienst auf- und angenommen werden, auch umb unserntwillen als ein vorsuchter krigesman so viell mehr forderung habenn moege. Solches seindt wir in gnaden abzunehmen unnd tzu erkennen gewogen; so wirdt sich auch sonder zweiffell der gutte gesell aller diensthaftigen gebuhr gegen deiner person verhalten. Datum etc.

Leonhart Gogitz der junger.

Nach dem Copiar. B. 146 des Staatsarchivs zu Königsberg i./Pr. S. 358.

514. d. d. Ueckermünde 1565 Juli 23.

Bestallung Dietrichs von Schwerin zu Spantekow als herzoglich Pommerscher Hofrath und als Hofmeister der Herzoge Ernst Ludwig und Barnim.

Vonn gottes gnaden wir Johans Fridrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casemir gebruder, hertzogen zu Stettin, Pommern etc. bekennen hiemit vor allermenniglich, dasz wir den erbarn unsern rath und lieben getrewen Dietrich von Swerin auf Spantkow gesessen von Michaelis negstkunftig an zu rechnen noch auff sieben jar die nehisten nach gehabtem zeitigen rath und guetduncken der zue regirung vorordneten vor einen hoffrath und unser, hertzog Ernst Ludwigen und hertzog Barnimbs, hofmeister bestellet und angenommen haben dergestalt und also, dasz er unsz trew und gewertig sein und unsz in unsern furfallenden sachen nach seinem hochsten vorstande und vormuge das beste rathen, schaden und nachteil abwenden und, so viele ihme tuenlich, frommen beschaffen helffen, auch in- und ausserhalb landes in verschickungen und sonst, wie es ider zeit die gelegenheit erheischet, unsere sachen und gewerb, so offte wir ine sollichs befelen, zu vorichten unweigerlich gebrauchen lassen,

sonderlich auff unser, bei denen er ider zeit sein wirdt, personen und erziehung guete achtung haben, auch die vorsehung durchausz thuen und haben solle, dasz wir sampt unsern dienern in gotsfurcht, zucht, furstlicher tugent und erbarkeit erzogen und daszjenige erlernen mugen, wasz kunfftig zum regiment und befurderung der justicien in unsern landen dienlich, wie die instructio oder ordnung, so begriffen oder ferner begriffen werden mochte, weiter ausweisen wirt. Vor solche seine dienste haben wir ihme zugesagt und versprochen, wo er mit unsz im frembde lande und itzo in Franckreich verreisen und dasz hofemeisterambt trewlich bestellen wirt, jerlich ausz unser cammer zu geben zu besoldung 100 ganckgebe gute thaler, darzu auff die sieben jar, so er unsz die auszdienen wirt, drittehalb tausent gulden gnadengelt Pommerscher landswerung, alsz tausent gulden auff Martini uber ein jar, darnach den rest der ubrigen 1500 gulden pro rata temporis, wie ein ides verdienet oder ers sonsten bei unsz erhalten wirt, zu entrichten. Zudem auch, wo wir obgemelten beiden fursten in Franckreich zogen, wollen wir ime ein sammitkleidt, das er unsz zu ehren tragen soll, jherlich reichen lassen; im fall es aber keme, (dasz) wir ausserhalb lands nicht rucketen und er am hofe vor einen rath pleibe, sol er nit mher dan hundert thaler besoldung und 2000 gulden die sieben jar uber gnadengelt und dan auff vier pferde kleidung, fueter, mhal, auszlosung und schadenstandt haben, wie dasz an unserm hofe der brauch ist. Damit hat auch obgemelter Dietrich von Schwerin friedtlich zu sein sich erpotten, alles getrewlich und ungeferlich. Desz zu mherer urkundt und sicherheit haben wir unser pittschafft hirunden auffdrucken lassen. Geschehen zu Ukerunde montags nach Mariae Magdalena den XXIII. Julii anno LXV. Hirbei an und uber sein gewesen die erbarn hochgelarte unsere rhete und liebe getrewen Antonius Citzwitz und Georg Below wegen unsers vettern hertzog Barnims, Heinrich Norman stathalter im stift Camin, Mertin von Wedel comptor auff Wildenbruch, Jochim von der Schulenburg auff Penkun, doctor Baltzer vom Wolde hauptman auff Ukerunde, Georg von Platen landtvoigt auf Rugen, Valtin von Eichstet cantzler zu Damitze, Christian Kussow zu Muggenwalde, Jacob Bhere zum Werder, Henning von Wolde zu Losen, Otto von Rammin zu Krakow und Erasmus Husen zu Wolgast gessen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Staatsarchive zu Stettin, Abtheil. „Stettiner Archiv“ Pars I Tit. 45 No. 59¹ Bl. 24.

515. d. d. Tapiau 1565 Juli 23.

Jacob von Schwerin beklagt in einem Schreiben an den Herzog Albrecht von Preussen die bei demselben eingetretene grosse Körperschwäche und spricht seine Bewunderung aus, dass der Herzog gleichwohl in der Fürsorge für seinen Sohn und ihn (Jacob von Schwerin) selber nicht nachgelassen habe. Sodann theilt er ihm mit, dass er dem herzoglichen Befehle gemäss sich mit dem Magister Johann Funck über die Anlagen des jungen Herzogs, seines Züglings, sowie über die für denselben erforderlichen verschiedenen Lehrgegenstände unterredet habe, dass er aber hinsichtlich der Regierung des Landes seine schon vor sechs Jahren ausgesprochene Bitte wiederholen müsse, der Herzog möge selber zur Richtschnur für seinen Sohn mit eigener Hand seine Erfahrungen in dieser Beziehung aufsetzen. Schliesslich versichert er den Herzog seiner unwandelbaren Dankbarkeit und Treue.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster her, e. f. d. seint meine unterthenige, schuldige und trewe dinst neben meinem armen, doch ernstem gebet vor e. f. d.

gesundheit und wolfart zue jeder zeit bevhor. Gnedigster furst und her, e. f. d. gnediges schreiben hab ich von dem wurdigen und wolgelerten m. Johan Funcken mit schuldiger reverentz entpfangen, daraus e. f. d. gnedige, vaterliche und christliche vorsorge vor m. g. jungen hern mit erfrewetem gemhut vorstanden, und musz in meinem hertzen dasselbe nur hohen vorwundern, das nhemlich e. f. d. in irer grossen schwachheit und so vieler wiederwertigkeit nicht desto weniger ires gelipten sones und seiner f. g. wegen meiner unterthenigen bitt nicht vorgessen, sondern keinen menschlichen muglichen fleis sparen, damit sein f. g. woll vorsorget, christlich und recht mugen auffgezogen werden, auch entlichen meiner unterthenigen bit und e. f. g. gnediger vortrostung die volge geschen muge, wie mir dan gemelter e. f. d. selensorger magister Johan Funck umbstendiglich e. f. g. und sein bedencken hirinne vortrawlich entdecket, das ich warlich christlich, vaterlich und trewe vormercket. Aber das kan ich unbeklagt ubers hertz nicht brengen, das e. f. g. sich also befinden, das sie fast ahn der volziehung des, darin sie albereit etzliche jar mit fleisz gearbeitet; fast vorzagen. Ich bitt aber e. f. d. umb gottis willen, dieselbe wolle noch mit festem glauben und hoffnung an dem getrewen, einigen gott und den einigen [einigen] miltler Jesum Christum feste halten; der ist almechtig, das ehr kan, guttig und barmherzigk, das ehr will helfen; so sollen e. f. d. noch gewisse erfahren, das e. f. d. von diesenn beschwerden erloset wieder zue zimlicher gesundheit kummen und so viel kreffte erlangen werden, das sie nicht allein disz werck volziehen, sondern noch viel mher guttis stiftten und anrichten mugen. Darumb ich dich, vater aller barmherzigkeit, durch Jesum Christum, deinen eingebornen son, demuttiglich und von hertzen thue bitten.

Dieses meines trostes und steiffen zuvorsicht unangesehen hab ich mich dennoch mit vielberurtem hern m. Johan Funcken zue volge e. f. d. befelichs notturfstiglich unterredet, ime m. g. jungen (hern) vorstandt, lher, zuenhemem, ordnung und was ich mher gewust, umbstendiglich und vortrawlich berichtet. Wie im das gefallen, werden e. f. d. von im gutten bericht bekummen. Uber das, was die lher belanget, hat ehr mich ausz e. f. d. und seinem bedencken etzliche puncte erinnert, die zum teil nach m. g. jungen (hern) vormugen ins werck gestellet sein und teglich, wie sein f. g. zunhemem, weiter sollen vortgestellt werden. Was nun weiter mit der Polnischen sprache und anderen ubungen nottwendig, wirt der her magister e. f. d. wol berichten; was aber die regirung betreffent ist, haben wir uns zwar nach unserem vormugen unterredet, befinden uns von beden teilen dazue gantz unerfahren und ungeschicket, insonderheit was belanget das, darumb ich vor sechs jar tzue m. g. jungen hern besten in unterthenigkeit gebeten, das sonsten niemandt auff erden, als e. f. d. allein, thun kan, nhemlich ein kurtz vorzeichnus mit e. f. d. eigener handt, wes sich sein f. g., m. g. junger her, gleich in diesen landen mit den unterthanen, nachbarn und anderen potentaten und stenden, die mit Preussen zue schaffen, zum meisten beflissen solle, damit sich sein f. g. also schickke, das sie ire unterthanen willig, trewe und geneiget behalte, auch vor allerlei practiken der benachbarn und anderen sich hutten kunne, wornach sein f. g. zue trachten, was zue meiden, was zue simuliren und dissimuliren, wie nhu solchs e. f. d. uber die funffzig jare durch gluck und ungluck mit schaden und gewinst auff allerlei weise erfahren, das, wie vormeldet, sonsten kein mensch hatt sehen, horen, erfahren und mercken kunnen, ohne e. f. d. Und seint demnach beide hirinne einer meinung, das der gnedige got e. f. d. noch so viel stercke und mher vorleihen werde, das e. f. d. solchs nochen mit eigenen henden vorzeichnen werden, nur etwa auff ein blat zwei punct weisz. Was daneben aber gemeine precepta, regulen und leren aus heiliger schrift, philosophei und historien anghett, hab ich mit

den hern magistro gehandelt, wie ehr auch algereit angefangen und ein grosz teil vol-
 furet, das ehr durch alle historien fein kurtz ghe und alle exempell und successus
 der tugenden und ubelthaten zuesamensuche, darausz sein f. g. per compendium das
 sehen muge, das wir andern durch langwiriges studiren und viele arbeit mit schwer-
 heit erlanget. So seint auch viele institutiones und schoner lher und exempel von
 andern feinen leuten zuesamengezogen, daran es auch nicht mangeln soll, das also
 e. f. d. mit dem billig vorschonet werden. Mit dem vorigen aber beruhen wir noch
 bei e. f. d. gott mit embsigkeit sampt allen trewherzigen anruffende, das ehr e. f. d.
 gnade, gesuntheit und stercke datzue vorleihen wolle, amen. Bei mir ist kein zweiffel,
 da e. f. d. nur selbst nicht kleinmütig werden und alle christliche, zuegelossene mittel
 mit zuvorsicht tzue gott gebrauchen werden, davon ich viel mitt dem hern magistro
 geredet und ehr sonder zweiffel e. f. d. zue gelegener zeit erzelen wirtt; der liebe gott
 werde e. f. d. nicht lossen. Von dem haben e. f. d. auch zue gutter gelegenheit
 zu vorsthen, was wir von der huldigunge m. g. jungen hern, item von der proba
 e. f. d. bestalter regirung vor unterredung gehat, welchs alles von mir ausz rechtem,
 trewen, wohmeinendem hertzen geschehen, des mir gott zeugen und e. f. d. noch in
 dem andern leben aus meinem hertzen sehen sollen, mit untertheniger bit, e. f. d.
 disz mein kurtz, eilende und ungeschickt schreiben zue gnaden auffnhemen und nicht
 anders, als ichs gemeinet, in gnaden deuten wollen. Dan e. f. d. gnedige, vater-
 liche erziehung, auch alle furstliche milde wolthaten mir von jugent auff erzeiget,
 auch das hoche vortrawen zue meiner geringen personen hab ich in teglicher acht
 und betrachtung also, das e. f. d. mich mittelst gotlicher hulffe altzeit danckbar und
 trew finden sollen dergestalt, das ich keinem menschen, in meinem fleisch und blut
 selbst nicht, zue lieb etwas zu raten, sondern e. f. d., m. g. jungen hern und die-
 sem vaterlandet, darin gott und e. f. d. mich gepflantzet, zue nutz und bestem zu
 raten und thaten entschlossen, wie ich auch noch zur zeit e. f. d. umb grosz gelt
 und gutt nicht gebeten, sondern ahn dem, was e. f. d. mir durch die heurat geur-
 sacht gegeben, woll genugen losz, wiewol gott weis, das ich mit beschwerheit not-
 turfftig auszkumme; doch bin ich wol zuefrieden, mir liebet ein gutt gewissen, ehr
 und redlicheit niher als zeitlich gutt, das ich doch kurtzlich vorlossen musz. Meine
 kinder kan got auch wol erhalten. Derhalben wolle e. f. d. nicht anders glauben
 noch sich bereden lossen, dan das ich nichts umb gewinst willen rate, noch mit dem
 hern magistro geredet; e. f. d. sollen es im grunde finden, das ich gott und e. f. d.
 nicht betrige. Derselbe gnedige gott, dem e. f. d. ich mit meinem armen, demuttigem
 gebet treulich befell, wolle e. f. d. gnediglich stercken und erhalten, das dieselbe zue
 seinen gotlichen ehren, erhaltung der christlichen kirchen und m. g. jungen hern bestes
 noch alles also schlickken und vorrichten mugen, als ich und viel christen trewer
 hertzen wundschen und gerne sehen! Amen.

Datum eilent Tapiow den 23. Julii anno 1565.

E. f. d.

untertheniger und erzogener son
 Jacob von Schwerin.

In dorso: Dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern hern Albrechten marg-
 grafen zue Brandenburgk, in Preussen etc. hertzogen etc., meinem gnedig-
 sten fursten und hern unterthenigst zue i. f. d. eigenen furstlichen henden.

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i./Pr.

Jacob von Schwerin verspricht dem Herzog Albrecht von Preussen, seinem Befehle, den jungen Herzog vorläufig nach Ortelsburg zu führen, aufs Schleunigste nachzukommen, macht ihn aber gleichzeitig auf die ungünstige Beschaffenheit des dortigen Quartiers aufmerksam und dass er es für alle Eventualitäten gerathener hielte, seinen Sohn in eine Festung zu bringen. Ferner ersucht er wegen der Zahl der zu bestellenden Wachen um Instruction und bittet, die von ihm zu stellenden Lehnpferde den herzoglichen Hoffahnen untergeben zu dürfen. Schliesslich empfiehlt er Weib und Kind während seiner Abwesenheit der Fürsorge des Herzogs.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster her! E. f. d. sein meine unterthenige, schuldige und gehorsame dinst zue jeder zeit bevhor. Gnedigster furst und her! E. f. d. gnediges schreiben hab ich mitt schuldiger reverentz die vorgangene nacht von Wentzel Schacken entpfangen, vorlesen und daraus vorstanden, das e. f. d. mir auferlegen, m. g. jungen hern gen Ortelspurck bisz auff weiter bescheidt zue fluren, daselbst auch gutte aufsicht und wache zue bestellen, welchem allem ich den vormittelst gotlicher hulfße auff's schleunigst und gehorsamst nachsetzen will, wirt auch durch gotliche vorleihung m. g. junger her bisz donnerstag negstkunftig von hinnen aufbrechen und das erst nachtlager, weil es also bestellet, zue Fridlandt, das ander zue Barten nhemen; zue Letzen lasz ich wieder abschreiben und dem zue Rastenburck, Sesten und Ortelspurck ahn des stadt wieder ahnkundigen. Ich bitt aber unterthenigst, e. f. d. wolle dennoch zue gnedigem gemhut furen, das zue Ortelspurck gar weinig gemacht ist, das auch m. g. junger her in einer stuben sampt den junckern und letzten essen und studiren soll, welchs fast beschwerlich umb des geroches und anderer unbekwemlichkeit willen; so hatt es auch den mangel, das alle obent und morgen alle die, so in den hintersten gemechern ligen, durch m. g. jungen hern schlaffkamer iren gang nhemen müssen. Meines erachtens wher m. g. junger her nirgent besser als in einer festung, da es zue einer weiterung gereichen solte, das doch der gnedige, barmherzige got gnediglich abwenden wolle! Doch trage ich keinen zweiffel, e. f. d. werden ohne mein erinnern hirinne allem besser masz in gnaden wissen zue geben, als ichs vorsthen kan. An mir soll, ob got will, kein ma(n)gell gefunden werden noch an meinem fleisz, soferne sich mein geringer vorstandt und vormugen erstreckt. Ich bitt aber unterthenig umb gnedige information, wie ichs zue Ortelspurck und anderer orter, da m. g. junger her hin mochte vorordent werden, mit bestellung der wache halten soll, ob ich mher eddelleute oder freihen als diese weinige zuegeordnete datzue furdern soll oder nicht, damit ich mich darnach zue achten.

Verner gelanget ahn e. f. d. meine unterthenige bitt, e. f. d. wollen mir so gnedig sein und gestaten, das ich meine pferde, die ich von meinem then zue halten schuldig, auch der entfriet zue sein nicht beger, einem gutten gesellen unter e. f. d. hoffanzen unterthun muge, der darauff sehe, weil ichs nicht thun kan. Im Gilgenburgischen haben sich die juncker also schon geordent und zuesamengethan, das ich ohne nachteil und schwere uncost nicht kan bei inen unterkummen, versehe mich in unterthenigkeit, e. f. d. werden mir das kleine furtelchen in gnaden gunnen, weil ich meines itzigen dinstes gelegenheit nach anderes thuns nicht wol abwarten kan.

Letzlich will e. f. d. ich mein armes weib und kint, das ich bei irer schweren gelegenheit itzo hinter mich, doch ausz schuldiger pflicht vorlosse, auff's unterthenigst zue gnediger furdernung befolen haben mitt untertheniger bitt, da sie in meinem abwesen e. f. d. umb gnedigen rat und furdernung ahnlangen wurde, e. f. d. wolle gnedigster her und vater sein. Dakegen will ich hinwieder, wie ich zuvor schuldig, kein

fleisz, mhue und arbeidt bei m. g. jungen hern sparen, wie, ob got will, e. f. d. in der that erfaren werden. Demnach e. f. d. sampt irem furstlichen hause und diesem vaterlande in gottis almechtigen und gewissen schutz treulich befelende.
Datum Tapiou den 25. Septembris anno 1565.

E. f. d.

*untertheniger und gehorsamer
Jacob von Schwerin.*

In dorso: *Dem durchlechtigsten hochgebornen fursten und hern hern Albrechten dem eltern, marggraffen zue Brandenburgk, in Preussen, zue Stettin, Pomern etc. hertzogen etc., meinem gnedigsten fursten und hern, unterthenigst.*

Nach dem Orig.-Schreiben (auf Papier) im Staatsarchive zu Königsberg i/Pr.

517. d. d. ohne Ort (1566) Febr. 13.

Albrecht Herzog von Preussen verschreibt dem Jacob von Schwerin und dessen Gemahlin Barbara geb. von Gablenz an Stelle der der Letzteren versprochenen beiden kleinen Güter „ein Sechszig gut Klappholz“.

Vonn gottes gnadenn wir Albrecht etc. bekennen unnd thun kundt hiemit fur unsz, unsere erbenn, erbnehmenn und nachkommende herschafft gegenn idermenniglich dieszes unszers offenenn brieffes ansichtigenn, insonderheitt aber denenn es zu wissenn vonnothenn: Nachdem wir des ehrentvestenn unszers freuntlichenn gelibstenn sohnes hoffmeisters, raths unnd liebenn getreuenn Jacobenn von Schwerins itzigenn ehelichenn hausfrawenn, der erbarn und tugentsamenn unserer liebenn besondern Barbaren gebornenn von der Gablentz etc. vor dieszer zeit die gnedige zusage gethann, das wir sie und iren gelibtenn ehgattenn gedachtenn von Schwerin so wol irer beiderseits eheliche leibeserbenn mit denn beedenn gutterleinn, so nach absterbenn weilandt meister Nickels Hornbergers etwa unszers gewesenenn hoff- und leibbalbirers sohns Adam Hornbergers seligenn vormoge des Magdeburgischenn rechtens (weil keine menliche erbenn von dem meister Nickeln seligenn mehr vorhandenn gewesen) an unsz vorfallenn, begabenn und begnadigenn woltenn und aber dieselbenn gutterlein gleichwol hernacher auff vielfeltige gescheene vorbitte und in betrachtung, das m. Nickels unsz lange unnd in viel wege in unser schwachheit unnd sonstenn geleister treuenn dinst des Adams geschwistern, als des meister Niclas eheliblichenn tochterenn, zugewandt, darob dann der vonn Schwerinn noch seine eheliche hausfraw oder auch ire beiderseits leibeserbenn solcher unszer ilnenn gethannenn gnedigen zusage unnd vorsprochenenn gnade nicht fehig werdenn oder wircklich genissenn konnenn, als haben wir demnach und weil unsz nicht anders weder das wir des, wesz wir einmal vorsprechenn, furstlich und vestiglich halten geburet, solches auch die zeit unszer gantzen furstlichen regirunge mit allem ernst und fleisze ohne ruhm gethann, mehrgemeltem unserm rathe und hoffmeisternn Jacobenn von Schwerin, seiner itzigenn ehelichenn hausfrawenn und derselbenn beederseits leibeserben ein sechtzigk gutt klapholtz volgendor massenn und gestaldt zu erfullunge unszerer der beeden von meister Nickels Hornbergers sohne seligenn an unsz gefallenenn gutterleinn halben vorheischenen begnadigunge zu geben gnediglich und furstlich vorsprechenn und zugesaget, wie wir auch hiemit und in crafft dieszes unsers brieffes fur unsz, unsere erbenn und nachkommende herschafft ihnen obgenandtenn sembtlichen solch sechtzigk gutt klapholtz furstlich vorheischenn, vorsprechen, zusagen unnd vorschreibenn, also das dem Jacobenn vonn Schwerin, seiner itzigenn ehelichenn hausfrawen und der-

selbenn beederseits leibesebenn auff künftigt vorjar dieszes 66. jares die helffte solches holtzes und dann auff denn herbst desselbenn jares oder aber, wo es nicht vorhandenn, in dem frueling des konftigenn 67^{ten} jares zum lengstenn unnd gewiszlichenn die ander helffte entrichtet, gegeben und gefolget werdenn unnd damitt die der zwei mehrberurtenn gutterchen halben gescheene vortrostunge unnd sonstenn gethanne zusage erfullet seinn und der Schwerinn noch seine hausfraw einiger vonn unsz erlangtenn vortrostunge oder zusage weiter nictes anzufordernn habenn sollenn. Doch solle hie mit dem zulasse, so wir dem Jacoben vonn Schwerinn uber solche des meister Nicklas seligenn gutterchenn, auffn fahl sie in konftigenn zeittenn feil wurdenn unnd zu kauffe kemenn, nictes benolmmenn sondern demselbenn ohne schadenn seinn. Gebittenn und bevehlenn darauff denn vorwalternn unserer furstlichenn rentcammer gnediglichenn, diessen unsern begnadigungsbriefff durchausz stedt, veste unnd unvorbruchlich zu haltenn unnd denn Schwerinn, seine gelipte hausfrawe und ire beederseits leibesebenn solcher unszer ihmenn furstlich zugesagtenn und in craft dieszes vorschriebenn begnadigung zw vorgemelter zeit unweigerlich feilig zu machenn. Daran geschicht unsern brieffen und siegelnn genug und danebenn unszer zuvorlessiger ernster wille und gemuthsmeinunge. Do auch das holtz vorhandenn unnd ihmenn ehe, dan in dieszem unszern brieffe enthalten, damit geholfenn konthe werdenn, ist unsz nicht zuwiedern. Urkundlich etc.

Commissione principis propria astante et audiente Morlino princeps audiit et in omnibus assensus est praesente eodem Morlino.

Caspar Dargitz secretarius.

Nach einer von dem Staatsarchive zu Königsberg i./Pr. mitgetheilten Copie aus der Handschrift Fol. B. 36 Bl. 170.

518. d. d. ohne Ort (1566) Febr. 13.

Albrecht Herzog von Preussen gestattet dem Jacob von Schwerin, seine Güter Seemen und Grünwalde bei ihm passender Gelegenheit zu verkaufen.

Vonn gottes gnadenn wir Albrecht etc. thun kundt unnd bekennenn hiemit fur unsz, unszer erbenn, erbnehmenn und nachkommende herschaft gegenn aller unnd idermenniglichenn, insonderheitt denen es zu wissenn notig, dasz unsz der erentveste unszers freundlichenn gelipstenn sohnes hoffmeister, rath unnd lieber getreuer Jacob vonn Schwerin etc. underthenigst vorbringenn und berichten lassen, wie ime die hauszhaltung do benn in seinen guttern Semenn und Grunwaldt, mit welchem wir ihne vorschiner jare vorliehenn unnd begnadiget, weil er seiner dinst halbenn, damit ehr unsz unnd unserm geliptenn sohne vorhafftet, selbst aldo nicht seinn kann, sondern mit frembden gesinde (welches in dieszer letztenn zeit sehr boese und untreu) hauszhaltenn musz, sehr schwer und fast untreglich gefallenn thette, auch also, das ehr fast bedacht, wiewol nicht eigentlichen entschloszenn, dieselbenn gutter derhalbenn unnd anderer ungelegenheitt wegenn mehr im nahmenn gottes zu vorkeuffenn unnd zu gelosenn (sic), derhalbenn underthenigst gebettenn, wir alsz der landesfurst, vonn dem er sie uberkommenn, unszern gnedigen consens unnd willenn, auffn fahl er sie heutt oder morgenn (des er doch als vorgemeldet noch nicht eigentlich bei sich entschloszenn) vorkeuffenn wurde wollen, dorein gebenn woltenn. So wir dann des guttenn mannes gelegenheitt mit gnaden behertziget unnd ime selbst mit vleisz nachgedacht, das ime, sonderlich weil er unsz unnd unszern gelipstenn sohne ad vitam obligiret, allhie seines dinstes abzuwarten unnd dan do benn die gutter auch zu

halten und nach notturfft zu bestellenn nicht alleine ungelegenn, dann auch beschwerlichenn, alsz habenn wir ime sein zimliches bittenn in gnaden, domitt wir ime gewogenn und zugethan, und umb mehren und groszern nutz und frommen zu schaffenn, nicht abschlagenn wollenn noch mogenn, vorgonnenn und zulassenn demnach hiemit und in crafft dieses unszers brieffes fur unsz, unszer erbenn und nachkommende herschafft gedachtem unszerm rath und hoffmeistern und lieben getreuen Jacobenn von Schwerinn, das er, wo es kunfftigk sein wille unnd gelegenheit sein wirth, berurte seine gutter Semenn und Grunewaldt, weme er wil, vorkeuffenn unnd das geldt zu seinem und seiner erbenn bestenn nutz gebrauchenn und anwendenn moge. Doch unsz unnd nachkommender herschafft an denn vorpflichtenn roszdinstenn und menniglich seinem rechtem unnnachtheilig unnd ohne schadenn. Alles treulich unnd ungevehrlich etc.

Commissione principis propria princeps astante et audiente Petro Morlino audiit et omnia approbavit.

Caspar Dargitz secretarius.

Nach einer vom Staatsarchive zu Königsberg i/Pr. mitgetheilten Copie aus der Handschrift Fol. B. 36 Bl. 175.

519. d. d. ohne Ort (15)66 Mai 9.

Albrecht Herzog von Preussen verschreibt dem Jacob von Schwerin vier Hufen in dem wüsten Gut Gross-Lüdeke zu dem Zwecke, dieselben in Wiesen umzuschaffen.

Vonn gottes gnadenn wir Albrecht etc. thun kundt unnd bekennenn hiemit fur unsz, unszer erbenn, erbnehmenn unnd nachkommende herschafft gegenn idermenniglichenn, insonderheit denenn es zu wissen vonnothenn, dasz wir dem ehrentvestenn unsers gelibstenn sohnes hoffmeistern, rath unnd liebenn getreuen Jacobenn vonn Schwerinn ausz gnadenn unnd in gnediger erwegung, dasz er in seinenn guttern Semen unnd Grunewaldt wenig wiesewachs hatt, vonn dem wustenn gutleinn Grosz Ludecke in unserm ambt Hoensteinn gelegenn, welchs zehenn hubenn ungevehrlich innehaltenn solle, vier hubenn, davon ehr mit der zeit wiesenn rödenn und zu richten lassenn konne, gegeben unnd zugeeignet unnd ime dieselbenn erblichenn zu vorleihenn und zu vorschreibenn gnediglichen vorheischenn unnd zugesaget, vorleihenn unnd vorschreibenn demnach hiemit unnd in crafft dieses unsers brieffes fur unsz, unser erbenn, erbnehmenn unnd nachkommende herschafft gedachtem Jacobenn vonn Schwerin, seinenn erbenn und nachkomlingenn solche 4 hubenn vonn dem gemeltenn gutleinn Grosz Ludecke im Hohensteinischenn gelegenn unnd denenn grentzen, wie ime dieselbenn durch denn erbarn unserm heubtmann zum Hoensteinn, rath unnd lieben getreuen Ditrichenn vonn Wernsdorffenn auff unsern gnedigenn bescheenenn bevehlich eingereumet unnd begrentzet worden, sambt allenn iren ein- unnd zuehorungenn zu dem rechtem, gerechtikeitenn, begnadigungenn, gerichten unnd in aller maszenn, wie ime seine gutter Semen und Grunewaldt im Gilgenburgischenn vorliehenn unnd vorschriebenn seindt, unnd denselbenn zu hulf' erblich unnd ohne menniglichs vorhinderung ruhiglich innezuhabenn, zu besitzenn, zu rodenn, wiesen davonn zu- unnd anzurichtenn unnd dann zun (sic) irem bestenn zu genissenn und zu gebrauchenn. Alles treulich unnd ungevehrlich etc.

Commissione principis propria per secretarium Casparum Dargitzium 9. Maji ao. 66 astante et audiente Schnellio.

Caspar Dargitz hats gestellt. Gorge Trepkaw hat davon eine reine copei gemacht.

Nach einer von dem Staatsarchive zu Königsberg i/Pr. mitgetheilten Copie aus der Handschrift Fol. B. 36 Bl. 271.

520. d. d. *Newen Treptow an der Rega* 1566 Sptb. 28 (*ahm abendt Michaelis archangeli*).

Die Pommerschen Stände erklären: Da der Kurfürst von Brandenburg in den Wunsch der Pomm. Herzoge, dass für diesmal die Lehnsempfängniss der Erbhuldigung vorangehen möge, nur unter der Bedingung gewilligt habe, dass durch diesen Vorgang den Erbverträgen kein Abbruch geschehe und dass zu diesem Zwecke gewisse (in der Urk. genannte) Mitglieder unter ihnen den betr. Revers für sich und im Namen der ganzen Landschaft besiegeln sollten, so hätten sie die bezeichneten Mitglieder (darunter *Ulrich von Schwerin unser gn. jungen herrn groszhovemeister zum Spantkow*) auf gegenwärtigem Landtage dazu vermocht und gelobten hiermit, sie in dieser Beziehung event. schadlos zu halten.

Nach Schöttgen, *Altes und Neues Pommerland* S. 678 No. 9.

521. d. d. *Altwigshagen* 1566 Novb. 11.

Die Gebrüder Henning und Jacob von Schwerin zu Altwigshagen verkaufen mit Einwilligung ihrer Brüder Christoph und Hans Hugold den ihnen (nach voraufgegangener Verpfändung von Hufen und Hebungen zu Duchcrow an Ulrich von Schwerin für eine Summe von 1116 Guld. 32 Schill.) noch verbliebenen Antheil an Schloss und Haus Altwigshagen und den zugehörigen Dörfern und Gütern ihrem Vetter Ulrich von Schwerin auf Spantekow für 6675 Gulden wiederlöslich auf 30 Jahre.

Wir Henningk und Jacob gebrudere von Schwerin zum Oldewigesahagenn erbsessenn bokennen hirmit vor unsz, unsere lehnsfolger, erbenn und erbnamen, auch sonsten idermenniglich, dasz wir unserer bedrenglichenn schulde halbenn, so unser sehliger vater hinder sich gelassenn, auch von wegenn unserer eigen obliggen und ehafften notturfft ausz freihem wolbedachtem gemuthe und reiffen guttem radt, vorbetrachtunge, wissen und willen unserer bruder Christoff unnd Hans Huholten von Schwerin und allerseits negstvorwandter freunde nicht durch tzwangk, irthum noch list oder in andere wege hintergangen, sonder wissentlich, freiwillig unnd bedechtig unser antheil auff und in dem schlosz, hausz, dorffern und guttern zum Oldewigshagen, nichts auszgenommen, mit allen und iglichen desselbenn hauses und guttere zugehorungen, oberisten und nidersten gerichte, herlichkeit und gerechtigkeit, in allermassen unser seliger vater Hans vonn Schwerin, auch nach ihme unser bruder Christoff vonn Schwerin und folgents wir sampt und sonderlich allerquitest und freihest innegehapt, besessenn, genutzt, gebrauchet unnd genossen, dem edlenn, gestrengen und erenvesten Ulrich von Schwerin auff Spantkow erbsessen, unserm freundlichen liebenn vetternn, und seinen erbenn dreissig jar langk eines rechtenn, redlichenn, auffrichtigenn kauffs umb sechs tausent sechshundert funf und siebentzig guldenn, die wir vor machung dieses brieffs bareuber in einer summen zu voller genuge an guttenn harten, in desz heiligenn Romischen reichs muntzordenunge volwichtigenn unnd guterachtetenn, unvorpottenen talernn, jeden zu ein und dreissig Lubisch schillingenn und nit teurer angerechnet, zu gutter genuge entpfangen, in der allerbesten form, masz, weise und gestalt, so dasz vonn rechts oder gewonheit in allen orthernn, geistlichen oder weltlichen rechten unnd gerichtenn stadt, krafft und macht habenn soll oder magk, vorkaufft habenn, thun dasz auch hiemit gegenwertiglichenn in crafft unnd macht dieses vorsiegelten brieffs, alsz nemblichenn unsere

stedtenn unnd heuser uff dem oberstenn und niderstenn walle gelegen, dasz alte hausz die Steinkembde geheissen, darahn doch unser bruder Hans Huholt seinen dritten theil hat; noch bei dem vangentorm die kleine stedt zwischenn genadtem hause die Steinkembde unnd dem vangentorme; item dasz gantze brawhausz auff dem nidersten walle fur der obersten bruckenn uff der rechtenn handt, wan man herab gehet; mehr die stette, so unser sehliger vater von Oldewig von Schwerin erblichen gekaufft, gegen der Steinkembden uber an der nordosterseitenn und eine helffte vonn einer wusten stettenn, darumb wir mit Lindtstettenn streittig, der osterorth, der in dasz ostenn sicht, wie in Oldewigs von Schwerins gegebenem kauffbrieffe ausdruecklich benandt; deszgleichen auch noch eine wuste stette auff dem nidersten walle in der osterseitenn negst bei unsers brudersz Hans Huholtes heuszlin, darumb wir, unsere vettern unnd brudere mit Lindtstettenn im rechtenn hangenn, sampt darzu belegenem ackerhove negst fur der brucken, so unser sehliger vater von Oldewig von Schwerin erkaufft, auch sampt darzu gehorigem acker, darauff man eine last winterkorne und eine last sommerkorn ungeferlich nach gelegenheit der velde weiniger oder mehr segen kan, wie derselbige acker unserm vettern Ulrich von Schwerin in der lenge unnd briete soll zugemessen werden; deszgleichen viezucht, schefferei, triffenn, weiden und wasz zu solchem hove, acker, bawerckenn und scheffereien belegen und gebraucht wordenn an wiesenn, weiden, holtzungen, wassern, vischereien auff dem sehe zum Hagenn, dem Lubtzer-see, und sonsten auch andernn gerechtikeitenn, sonderlich unsern theil ahnn den kirchlehen und dem zollenn zum Hagen, mit welchem esz diese gelegenheit hat, also dasz in zeit der auszteilung derselbige inn zwanzigk portionesz wirdt von einander gesetzet, davon wir und unser bruder Hansz Huholt neundehalben theil und also unser vetter Ulrich von Schwerin itziger keuffer kunftig unsernthalbenn vier teil und daruber noch ein viertenteil eines zwanzigteilsz, wan der zollen wie obgedacht wirdt von einander gesetzet, soll erlangenn.

Mehr vorkauffen wir ihm zum Hagen nachfolgende drei katen, alsz Peter Zabel, Jochim Wilden unnd Marten Bilowen, welche funfzehendehalb wuerdt, darunder achte wueste sein, gebrauchenn und ein jeder sechszechenn schillinge Sundisch pacht, sechszechenn pachtluner, ein rockluen, ein zehentlam, ein stock immen entrichtenn, thut samenlich ausz diesem dorff ein gulden gelt, acht und vierzig pachtluner, drei rockluner, drei zehentlemmer, drei stocke immen, wan die immen und schaffe desz jarsz vorhandenn, wie zehenten-gerechtigkeit ist, und dan ein halb pfundt pfeffer vom kruge, allesz mit gerichte, dienst und anderer hoch- und herligkeitenn sowoll an gemeltem kruge alsz ahnn andern specificirten gutternn hebe (!). Ferner vorkauffenn wir ihme Ulrich von Schwerin uber unsern antheil an der freiheit, an holtzern und wiesenn auch an nachfolgenden holtzungen unnd heiden zum hause Hagenn belegenn, erstlich an der langenn horst hinder dem dorff, darnach die Valepagenhorst, allein mit dem umblieggenden holtze, und unsern theil ahn dem holtze zwischenn Valepagenn und der Wegenerhorst, darin wir mit unserm bruder Hansz Huholten denn dritten theil am grunde und holtze haben, noch unsern antheil ahn dem grossen muhlenbruche achter den hoven, dem haselholtze hinter der Ducherowischenn briete, unsern theil in der Wegenerhorst, unsern antheil an dem holtze bei dem langen damme auff die lincker handt, wan man nach Pasewalch reiset, bisz an den grossen Nastkaven; item an dem Bartenhoele, dem groszen Nastkavenschen bruche an der Lubtzer seiten mit der Spillenhorst, der Stollenn- oder Tornitzer horst, den orth im alten mittelbruche vom Hornwege bisz an den roten vordt, dem Kasenickenbruche, bisz mitten in die kalckreme; noch unsern theil an der Tornitzer heiden, dem grossen Reehagenn; item ahn der Voszkulischen heiden unnd dem Voszkulischenn bruche, dasz man die Vosz-

kulen heisset, dem grossenn und kleinen Seebruche; item dem Pickofen und dem Strange, auch den Niendorffschen holtzernn unnd Willerszhagenn und Willerszhagenschen holtzernn allesz unsern theil, wie derselbige in einem gefertigtem bosiegeltem register nebenst andern pechten und gefellen, alsz jedesz in seinen grentzen, scheidenn und mahlen gelegen, nach lenge nebenst unsers brudern Hans Huholtenn teil, so ahn allenn obgedachtenn holtzernn die helffte hat, sol vorzeichnet werden.

Vortmehr vorkauffen wir obgenandte Henningk unnd Jacob gebrudere vonn Schwerin unserm vettern Ulrich vonn Schwerin zu Lubtze nebenst unserm antheil am kirchennlehnn unnd an den kirchennhufenn den borchdienst, drei bauhofe und einen katen, so itzo besitzen Hans Matzke, Thomasz Dargatze, Hans Seiger, haben jeder eine hakenhufe und geben iglich von derselben hufen ein gulden pacht, ein zehentlam, den immenzehenden, wan ehr furhanden, ein rockhun, ein scheffel ablegerhaber, und dan Clawesz Uthesse der kotze daselbst gibt ein rockhun, einen ort unnd zehentlam, dem immenzehenten, thut die summa ausz diesem dorffe drei guldenn zwolff schillinge gelt, vier zehentlemmer, vier rockhuener und immenzehenten, drei scheffel ablegerhaber, unnd dan vom kruege ein pfund pfeffer; derselbige krueg ist itzo wust und gibt, wan ehr bosetzt, vonn seinen wurden unnd wiesenn zur pacht einen guldenn, ein zehentlam, ein rockhuen, aber davon unsz nur die helffte zustendig.

Noch zu Niendorff zwei pflugdienste, haben drei hakennhufen und geben $1\frac{1}{2}$ gulden pacht, drei scheffel dreierlei bedekorn, ein zehentlam, ein rockhuen, den immenzehenten, einen scheffel ablegerhaber. Noch vom kruege ein halb viertheil pfeffer und uff Boldewinsz hove die helffte hogstenn und nidern gerichtes, drei viert dreierlei betekornn, acht schillinge furs rockhuen und zehenten und umbs siebende jar den halben dienst. Item Peter Poppelman und Bartholomeus Moller habenn jeder anderthalbe hufen, sollen, wan sie nun wider zur wehre kommen, denn andern obgedacht gleiche pacht, alsz anderthalben gulden gelt, ein rockhun unnd 3 scheffel dreierlei bedekorne sampt zehenten entrichtenn. Darzu vorkauffen wir ihme Ulrich von Schwerin und seinen erbenn zum Willerszhagen einen wusten hoff mit einer hakennhufenn; noch zur Demnitz drei hove, gibt jeder anderthalbenn gulden gelt, drei scheffel korne, ein zehentlam, ein rockhuen, einen stock immen, ein scheffel ablegerhaber, facit summa funftheil gulden pacht, 9 scheffel dreierlei bedekorn, drei scheffel ablegerhabern, drei rockhuen, drei zehentlemmer, den immenzehenten und jerlich neun lot pfeffer, so von dem kruege entrichtet derjennige, so desz jarsz schencket, dan sonst die pauen umbschichtig kruegenn.

Zu Ducherow vorkauffen wir ihme Ulrich vonn Schwerin und seinen erben in diesem brieffe (uber die drei hove mit ihren dazu belegenenn hufenn, so wir gedachtem unserm vettern alreit zuvor umb eilffhundert guldenn, die unsz zu der zeit zu gutter genuge vollenkomblichen bezalet sein und mit obgesatzten sechs tausent sechshundert funf und siebentzig gulden nichts zu schaffen habenn, auch darin nicht gerechnet oder angeschlagenn, sondern vor sich, wie obgemeldet, entrichtet und vorgnuget seindt) erstlich Gorges Stovehasenn mit gericht und dienst, hat zwei landthufen, gibt 4 marck und noch 2 marck in die kaste zu Ancklam, ist unsere losunge, die wir auch Ulrich vonn Schwerin und seinen erben zu freihen hiemit vollen gewalt zustellenn. Mehr soll dieses Stovehasenn hoff von altersz schuldich gewesen sein zu entrichtenn ein zehentlam, denn immenzehentenn unnd 2 scheffel ablegerhaber und ein rockhuen, ist aber seinen vorfaren umb schwachheit willenn desz hovesz ein zeit langk nachgegeben, soll hinferner gebenn. Zum andern vorkauffen wir ihme noch darselbest zu Ducherow zwei hove, jedern mit zwei landthufenn, so itzo zu unserm bawerck, welchs wir zu Ducherow angerichtet, belegenn sein; wan sie aber besetzt, gibt jeder

sechszehenn marck pacht, ein dromet dreierlei bedekornn, ein zehentlam, ein rockhuen, den immenzehenten, zwei scheffel ablegerhabern. Item Hans Hake ein kotze hat eine halbe hakenhufe und gibt von derselbenn zwei marck und vom katen eine marck, ein zehentlam, ein rockhuen, den immenzehenten, einen halben scheffel ablegerhaber. Mehr eine wuste katenstette bei Jacob Vosz; item die halbe muhle fur Ducherow mit aller herligkeit, gnad und gerechtigkeit, gibt itzo zu unserm theil sechs dromet roggemeell und zwei scheffel weizenneell; noch hirsselft dasz halbe schultzen-, auch halbe strassen- unnd halbe veltgerichte. Damit auch kunftig kein zweiffel vorfalle, wasz esz gewesen, dasz wir hiebevur unserm vettern fur die eilffhundert guldenn obgedacht in dem dorff Ducherow widerloszlich vorkaufft, habenn wir esz alhir kurtzlich wollen widerholenn unnd seindt gewesenn bei Hogehart zwolff merck, ein rockhun, ein zehentlam, ein dromet dreierlei bedekorn, drei scheffel ablegerhaber von dreien hakenhufenn; Clawesz Stovehase sechszehenn marck, ein rockhuen, ein zehentlam, ein dromet dreierlei betekornn, zwei scheffel ablegerhaber vonn zweien hufenn; Jochim Hake eilff marck, ein zehentlam, ein rockhuen, ein halb drombt betekorn, zwei scheffel ablegerhaber von zweien hufen; alle drei pauren mit gericht, dienst und aller herligkeit. Noch an Jochim Bandelin zu hebenn zwei marck dreizehen schillinge unnd funftehalbe marck ahn Thomasz Feilen.

Ferner vorkauffenn wir zu Widtstock unnsere antheil am kruege unnd ahn der vehlung, davon wir jerlich ein pfundt pfeffer bekommen und gedachtem (sic) Ulrich vonn Schwerin hinferner entfangen und einnemen soll.

Obgenante unser antheil desz schlosses zum Hagenn sampt dem vorwercke, scheffereie, bau- und ackerhove, guttern unnd zubehorunge magk und soll Ulrich vonn Schwerin der elter und seine erbenn also seine ander eigenn erbliche lehn-gutter innehabenn, besitzen, geniessen, nutzenn unnd gebrauchen mit alle derselben herligkeit, freiheit, gerechtigkeit, in- und zubehorungen, dienstenn, pechtenn, hogstenn und niderstenn gerichtenn an handt, halsz und strassengerichte, jagten, vischereien, hart und weichen holtzungen, wiesenn, driffen, weiden, grasingen, möhren, bruchen, stuveten, rusch, busch, stehenden und fliessenden wassern und wasserleuffenn, muhlen, mulenlagenn, kirchen, kirchlehnenn, kalck- unnd andern ertzbruchen, in- und auszwegen, tzhendtenn, wie tzhents recht unnd gewonheit ist, dorff unnd dorffstetten, veltmarcken besetzt und unbesetzt, bebawet und unbebawet, benandt und unbenandt, auff und under der erden, gefundenn oder ungefunden, und wie die in alle ihrenn scheiden und malen begriffen, vonn allen burdenn, schulden und beschwerungen gantz gefreihet, alsz unser sehliger vater, auch folgents unser bruder Christoff und wir hernach sampt und sonderlich solch obgenante hausz, guter unnd zubehorungen, recht unnd gerechtigkeit besessen unnd innegehabt habenn. Wir oben genante bruder Henningk und Jacob von Schwerin vorpflichtenn unsz auch hiemit vor unsz unnd unsere erbenn, solchen kauff stett, vest und unvorbrochen zu haltenn, denselben in keinem wege zu retractiren noch zu widerfechtenn, sondern die vorgeschriebene stuck, guttere und wasz in diesem brieffe angeschlagenn sampt dem gantzen kauff ohne einigen mangel oder abgangk, auch frei, anderszvor unvorsetzet und unvorpfendet, auch niemandt andersz behafftet, quiedt und unbeschweret zu ider zeit jegen mennighs ansprache zu gewehren, zu evinciren, schadlosz zu haltenn unnd zu vortretten, daruber auch und zu mehrer sicherheit dieses widerkauffs von unsern gnedigen landesfurstenn unnd lehnhern consens unnd wilbrieffe zuwege zu brengenn und Ulrich von Schwerin zuzustellenn. Aber doch dieweil Ulrich von Schwerin der elter unser vetter dasz gelt fur denn wilbrieff der cantzlei erlegen will, sollenn wir ihme dasz in zeit der ablosunge neben der heuptsumma obgedacht bezalenn und ist dieser

letzter kauff, wie obgemeldet, gescheen mit sechs tausent sechshundert funf unnd siebentzig gulden an guttenn hartenn in desz heiligenn reichs muntzordnunge unvorpotenn talern, die unsz bareuber zu gutem genugen entrichtet und bezalet, wir auch vort zu unserm unnd unserer erbenn scheinlichen nutz und besten angewendet unnd derentwegen hirmit unserm vettern Ulrich von Schwerin und seine erbenn von solcher erbarlichen bezalung quitierenn unnd leddig zehlenn, setzen auch ihnen, Ulrich von Schwerin unnd seine erbenn, in rechte stille ruhige possession und quasi possession vorbenanten anteils desz hauses Hagenn unnd desselben pertinentzen ann scheffereien, vorwerckenn und ihren zuehorungen, an dorffern, hoven, lufen, kathen unnd wuerden, hogsten und nidersten gerichtenn, uffart unnd abfart, holtzunge, greunge, weiden, drifftenn, vischereien, jagten, wassern, muhlen unnd muhlenlagen und allen andern obgedachten gerechtigkeiten, herligkeitenn, nutzungen und fruchtbrauchungen benant und unbenandt, die da itzo seint oder in kunftigen zeiten werdenn mugenn, nichts nichts (sic) auszgeschlossen, wie wir dan auch in jegenwurt unser brueder und vettern ihme Ulrich von Schwerin fur sich unnd seine erbenn obgesatzter gutter corporlichen bositz wircklich zu nhemen gegeben und ihnen darahn und dartzu gewaltigt und geweisen habenn. Wir behaltenn unsz auch nach dato an solchen guttern und ihrer pertinentzen keine gerechtigkeit, wie die benandt werden mochte, allein den widerkauff nach dreissig jarenn und weisen hiemit krafft dieses briefes die pauren mit aller kunftigen leistung und bezalung, gefelle, furchte, gehorsam, dienst und aller pflichte an genanten Ulrich von Schwerin und desselben erben, vorzeihen unsz auch hiemit wissentlichenn und wolbedechtig fur unsz, unsere brueder unnd allersents lehrerbenn in bester vollenkommenster form aller begnadunge der rechte, freiheitenn und wolthatt, sonderlich desz auszzugs nicht gezelleten geldesz, der exception fraudis simulationis, darzu remedii l. 2. c. de refundenda venditione necnon restitutionis in integrum unnd dem rechtenn, so ordnet, dasz gemeine vorzicht nicht gelde, nisi specialiter exprimatur, und allen andern behelff, exception unnd cautelen, so menschen sinne zu hindertreibung dieses contracts erdenckenn konnen oder mogen, in gemein und sonder, sie seindt im rechtenn so krafftig, gut und ehafft sie immer wollenn, die unsz zu stadten kommen mochtenn, allesz getrewlich und ungeferlich bei guttenn adelichenn glaubenn, ehrenn unnd trewenn. Idoch habenn wir gebrudere Henningk und Jacob Schwerin nach vorlauff der dreissig jare unnd wan dieselben umb und vorflossenn, so ferne esz unsz geliebet unnd eben ist, obgeschriebenesz antheil an dem schlosz Hagenn und zuehorigenn furgedachten guttern umb die sechs tausent sechshundert funf und siebentzig gulden und dan die drei hove und uff zwei andere hove etlige hebunge, so wir zuvor Ulrich von Schwerin, wie obgemeldet, vorkaufft umb eilffhundert sechszeihen gulden und zwei und dreissig schillinge und also dasz gantze gutt umb sieben tausent siebenhundert ein und neunzig gulden und zwei und dreissig schillinge ahn guttenn, in desz heyligenn reichs itziger muntzordnung volwichtig unnd gutt erkantenn unnd unvorpottenen talern zu widerkeuffen furbelaltenn. Und da wir unserm vettern Ulrich von Schwerin oder seinen erbenn ein jar zuvor, alsz uff sanct Martens tagk, wan man tausent funfhundert und funf und neunzig schreibet, die loszkundigung thuen und die siebenn tausent siebenhundert ein und neunzig gulden und zwei und dreissig schillinge ahn gutten harten unumbgeschlagenen volwichtigen talern obgemelter wehrung oder, wo die taler alsdann nicht zu bekommen, genughafftigen werdt und widerunge derselbigenn folgenden sechs und neunzigstenn jaresz auff Catharine tagk, wo esz ihme oder seinen erbenn im lande zu Stettin am gelegenstenn, bareuber entrichtenn unnd vorgnugen wurden, soll alsdann vielgedachter Ulrich von Schwerin und desselben erben nach der bezalung uff Wal-

purgis wasz ausgefuttert (!) dieselben obgedachtenn gutter unweigerlich widerumb abzutretenn unnd darbei alleine die wintersaat, wie ersz itzo entpfangen, aber keine sommersaet, sintemall ehr dieselbe itzo fur sich besehet, zu lassen schuldich sein. Geschege esz aber, dasz wir oder unsere erbenn Ulrich von Schwerin oder seinenn erben die loszkundigung theten und folgents in der bezalung seumig erschienen und derentwegen Ulrich von Schwerin oder seine erbenn jennigen beweiszlichenn schaden nhemen, sollen unnd wollenn wir oder unsere erbenn Ulrich von Schwerin oder seinen erbenn solchenn beweiszlichenn schadenn gleich dem heuptsummenn fur abtretunge desz gutts bezalenn. Were esz auch, dasz vielgemelter Ulrich von Schwerin oder seine erben in diesem gutte auff dem schlosz oder in den vorwerckenn, schefferei unnd sonstenn in heusern, wuesten hoven, kathenn und katenstedenn, muhlen oder andern ichtesz so beweislich bessern unnd bawenn wurdenn, solchs wollenn wir ihnen nach beiderseits freunde erkantnisse in zeit desz widerkauffs sampt demjennigen, wasz ehr zu beschirmung der gutter und widerbrengung deszjennigenn, so davon entzogenn oder unterschlagenn sein mochte, ahn gerichtskostenn notwendigk uffwenden muste, ehe dan sie die gutter reumenn oder darausz entsetzet werdenn, gutwillig widerumb erstattenn. Doch dasz die bawet auff dem schlosz zum Hagen von Ulrich von Schwerin oder seinen erben nicht hoher alsz funfhundert guldenn in zeit der ablosunge, esz wehre dann, dasz sie sich einesz hohern und mehrern hernacher vorglichenn, muge gerechnet oder angeschlagen werdenn. Truge sichs auch zu, dasz wir, unsere brueder oder allerseits erbenn obberurte gutter nach bestimpten dreissig jarenn auffkundigen unnd folgents zum todtenn oder andern kauffe oder sonsten vorandern woltenn, soll berurter Ulrich von Schwerin unnd seine erbenn, so ferne sie, wasz andern nach landeszgebrauche gepottenn, gebenn wollen, zum kauffe oder voranderrunge die negstenn seinn. Keme esz auch, dasz dieser unnsere brieff vorbrandt oder sonsten schadthafftig wurde, sollenn und wollen wir oder unsere erbenn berurtem Ulrich von Schwerin oder seinen erbenn einen andern vorsiegelten brieff gleich lauts diesem brieffe unnd dem reversz, so unnsz Ulrich von Schwerin uber solchen kauff zugestellet, jederzeit, wan ersz bogeret, unweigerlich widerfertiggenn lassenn und im fall dieser brieff mit dichtenn oder schreibenn vorsehenn oder vorseumet, die sigel zerbrochenn oder der brieff locherig wurde, soll esz unnsz oder unsern erbenn nicht nutzlich, viel weiniger Ulrich von Schwerin oder seinen erbenn schedlich seinn. Wer auch diesen brieff mit Ulrich von Schwerins oder seiner erben willenn und volbort bei sich hat, dem sol ehr so behulfflich und zutreglich sein, alsz wehre ehr ime von worten zu worten zugeschrieben; doch soll Ulrich von Schwerin mit seinen erben, dieweil dieser kauff wehret, denn landesfursten diese itzige erkauffte lehn-gutter, wie manlehns recht und gewonheit ist, vordienen. Ferner hat der keuffer Ulrich von Schwerin obgedacht mir Jacob von Schwerin und meinen mentlichen leibserben allein zu feundtlichem vetterlichen gefallenn auch dieses gewilliget, dasz uff den fahll (welchs godt gnediglichen vorhuttenn wolle) ich oder sie, meine mentliche leibserbenn, durch krieg, vorherung, vortreibung oder ungnade unnsz ausz dem lande zu Preussen in dasz landt zu Stettin-Pommern zu begeben gedrunge und daher vor ausz gange vielgedachter dreissigk jarenn obgesatzte lehn-gutter zu losenn genotiget wurden, dasz ehr allein inn erwegung solchenn unsern trubseligen zustandesz auff furegehende geburliche loszkundung und entrichtungunge desz vielgemelten specificirtem kauff-geldesz und besserung, wie sich solchs nach inhalt dieses brievesz allenthalben geburet, auch innerhalb der dreissig jarenn mir Jacob von Schwerin und meinen leibserbenn allein den widerkauff oder losung gestattenn und darin freundtlichen wil-faren wolle.

Alle und igliche obgeschriebene stücke, punct, clausulenn und artickeln und ein jeden bei sich inhalt dieses brieffs geloben und reden wir Henningk und Jacob gebrudere die von Schwerine fur unsz und unsere bruder, lenhsfolger unnd erbenn stet, vest, trewlich, erbarlich unnd unvorbrochentlich ohne alle behelf, exception oder ausflucht einigesz rechten, gewonheit oder statuten, wie die namen habenn, erfunden oder erdacht mugenn werdenn, bei gutten trewen ehren, adelichenn glauben ohne gefehrde unnd behelf auffrichtig zu haltenn. In urkundt mit unsern angebornen pitschafftenn vorsiegelt; desgleichen habenn zu stetter vester unwiderrufflichen haltung, auch mehrer kundtschafft, nachrichtung und witlicheit diesenn kauff mit vorsiegelt unsere brudere und gevetternn Christoff und Hans Hulolt vonn Schwerin zu Lowitze unnd Widstock, Jacob vonn Schwerin zu Ancklam unnd Hans vonn Schwerin zur Demnitz erbsessenn. Geschehenn unnd gegeben zu Olewigeszhagen am tage Martini episcopi anno tausent funfhundert und sechs unnd sechszig.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 40 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 336 v.

d. d. Wolgast 1566 Decb. 18.

Der Pommerschen Herzoge Bestätigung des vorstehenden Kaufbriefes.

Dieselben bezeichnen den Kaufpreis also: *umb sieben tausent siebenhundert ein und neuntzig guldenn und zwe und dreissig schillinge, so zu unterschiedlichenn zeitenn bezalet, alsz vor etzligenn jarenn eilffennhundert und sechszechenn gulden zwe und dreissig schilling Sundesch, druff auch abreit von unserm hern vatern hochseligenn consens mitgeteilet und nun zuletzt auff Catharine negst vorgangenn sechs tausent sechshundert und sieben und funfzig guldenn zwe und zwanzig schillinge, thut die gantze summa alsz vorgedacht an gutten, in desz heiligen reichs itziger muntzordnung gut erkanten, unvorbottenen thalern, jeden zu ein und dreissig Lubischen schillingen und nicht teur'er angerechnet, laut und inhalt beivorwarten brieffs, desz datum Oldewigeszhagenn am tage Catharine¹⁾ anno tausent funfhundert und sechs und sechssig.*

Nach demselben Copiar. Bl. 335 v.

522. d. d. 1567 Apr. 1 (*dienstags in den heiligen ostern*).

Johann Albrecht Herzog von Meklenburg verschreibt Ulrich von Schwerin dem Jüngerem, Amtmann zu Alt-Stargard, für eine Schuld von 10000 Gulden die Hälfte von Alt-Stargard.

Orig. im Hauptarchive zu Schwerin. Dasselbe ist zum Zeichen der Cassation in kleine Stücke zerschnitten, von welchen noch 28 vorhanden sind; mehrere fehlen. — Vgl. No. 539.

523. d. d. ohne Ort (15)67 Juli 26.

Albrecht Herzog von Preussen ersucht Ulrich von Schwerin auf Spantekow und Putzar, er möge sein (des Herzogs) an die Herzoge von Pommern gerichtetes Schreiben

¹⁾ Der Tag Catharinae ist der 25. Novb.; hiernach waltet entweder im Datum des oben mitgetheilten Kaufbriefes (welches denselben auf den 11. Novb. setzt) oder in diesem Datum der Bestätigungs-Urkunde ein Irrthum ob.

unterstützen, damit Jacob von Schwerin, welchem er bei seiner Stellung als Rath und Hofmeister seines Sohnes nicht erlauben könne, persönlich zu erscheinen, dennoch die Anwartsung und Mitbelehnung an Ulrichs erworbenen und Stammgütern, wie er sie bisher gehabt, erlange.

Ann Ulrichen vonn Schwerin auf Spanckaw und Putzarne den 26. Julii anno etc. 67.

Unsern grus unnd gnedigen willen tzuvorn. Erntvester lieber getreuer! Nachdem wir euch vorschienner jare, wie euch solches nicht unwissende, als wir den auch erntvesten unsers geliebten sohns hoffmeistern, rath unnd liebenn getreuen Jacoben von Schwerin, euern vettern, mitt den guetern Semen und Grunenwaldt umb seinner getreuen dienste willenn begnadet, mitt der anwartsung und mitbelehnung derselben belehnet und auff euch und euere leibeslehenserbenn vorschrieben unnd solches allein umb der zun euern vettern itztgenumbt sowoll euch tragendenn zuneigung und gewogenheit willenn, auch darumb, das Jacob von Schwerin sambt seinen leibeslehenserbenn hinwiederumb die mitbelehnung unnd anwartsung der von [von] euch durch euere dienste erworbenen und erkaufften lehenn sowoll als der ererbten stambgutter (darann er dann vorhin die gesambte handt hat) erlangenn und uberkommen mochte, machen wir uns den weinnigsten tzweiffell, ir, wie ir euch desz erbotten, euch solches die zeit hero (inmaszen euch dann unser rath Jacob vonn Schwerin deszenn gutt getzeugnus giebt) treulich beinn unsern geliebten oheimen und schwegern, den hertzogenn tzu Pommern, angelegen sein unnd mögliches vleisses, so viel an euch, befurdert und derhalben angehaltenn haben werdet. Weill wir aber itzo wegen solcher mitbelehnung und anwartsung mehrgemelten euerm vettern Jacoben von Schwerin an hochgedachte unsere geliebte oheime unnd schwegere, die hertzogen zu Pommern, gantz freundtlichenn und treues, wolmeinnendes bestes vleisses in betrachtung, dasz wir ihne itziger unser unnd unsers geliebsten sohns gelegenheitt nach in eigener personn hinauszuziehenn keinnes weges erleuben oder so lange aus unserm dienste entpheren (sic) konnen unnd ihne gleichwoll so gerne, als er selbst, darinne gnedigen willen erzeugt und geholffen wiszen mochtenn, vorschriebenn, haben wir auch euch derhalbenn ersuchen unnd an dem handell, sonderlichen aber euern geschehenen erbitten erinnern wollen, sinnen und begehren demnach gantz gnediglichen, ir wollet euch, wie biszhero geschehenn, auch nun den handell mitt treuem vleisz und eifer laszen behohlen sein und bei mehrhochgewelhten herren tzu Pommern also underbauen und anhaltenn, damitt unsere an ihre l. desfals gethahene vleiszige schreibenn und interceszionnes nicht ohnne frucht abgangen, sondern unser rath Jacob von Schwerrin derselbenn nutz empfindenn und mit der anwartsung und mitbelehnung euer erdienten und erkaufften gutter begabet werdenn und sagen moge, das er unser bein iren l. genoszen, wie wir dann nicht tzweiffeln, irs an allem euerm möglichem vleisz nicht mangeln oder erwinden laszen werdet. Solches seint wir umb euch in allen gnadenn und guttem zu gedencken geneigt. Datum etc.

Caspar Dargitz secretarius.

Nach dem Copiar. B. 146 des Staatsarchivs zu Königsberg i./Pr. S. 585.

524. d. d. 1567.

Lehnsregistratur betr. das Geschlecht von Schwerin.

Ulrich von Schwerin der elter zu Spantkow, zu Putzar geseszen,

Jacob von Schwerin zum Hagen,

Hans von Schwerin } gebrüder zu Demnitz,

Jochim von Schwerin }

Christoph von Schwerin }
 Claus von Schwerin } zu Yven,
 Henningk von Schwerin zum Hagen,
 Hans Hugolt von Schwerin zum Hagen,
 Jochim von Schwerin zum Hagen,
 Jochim Schwerin der elter, Claus von Schwerin sohn, zum Hagen

haben am 3^{ten} September hochgedachte m. g. h. hertzog Johans Friedrich, h. Bugschlaff, h. Ernst Ludwigen und h. Barnim dem jüngern etc. umb ihre lehn nach geleistetem eide underthäniglich durch dr. Christof Gruwel suchen und daneben bitten lassen, weil ihr vetter Jacob von Schwerin in Preuszen ein stattlich lehn gut verdient und ihnen dieser Schwerinen an demselben die samende hand verschaffet, bitten sie ganz underthäniglich, i. f. g. wollten gedachten Jacob von Schwerin, so in Preuszen ist, an den gütern, so Ulrich von Schwerin verdient und erkaufft, die samende hand leihen und ihnen denen von Schwerin, weil sie bis daher an allen gütern die samende hand gehabt, ihnen nochmalen durchaus die samende hand an allen gütern leihen. Ihr vetter Jacob hat beide seine brüder fulmächtig gemacht, den lehneid in seine seele zu schwören, bittet denselben von ihm aufzunehmen und sein altväterlich stammlehn und dann, wie zuvor gepeten, an den neuen lehen die samende hand zu gönnen; übergeben dann die fulmacht und versehen sich, weil beide hertzogen zu Preuszen, alt und jung, Jacob von Schwerin zum fleiszigsten derwegen an i. f. g. verscrieben, hoffen, i. f. g. werden sich darauf gnädiglich erklären.

Hierauf geben m. g. fürsten und herrn durch den h. cantzler antwort: dasz i. f. g. den eid, so Jacob von Schwerin durch seinen bruder will in sein seel schwören laszen, annehmen, auch ihme darauf sein altväterlich stammlehn und woran die andern von Schwerin bis auf diese stunde laut brief und siegel, die sie furbringen sollen, die samende hand gehabt, auch zu leihen; aber so viel die gesammte hand betrifft an den gütern, die der herr groszhofmeister Ulrich von Schwerin verdient und erkaufft, achten i. f. g. die notturft sein, dasz solches suchen wegen hertzog Casimirs und weil hertzog Barnims gesandten hiervon keinen befehl haben, es an m. g. h. hertz. Barnim dem eltern zu gelangen, und damits so viel fügsamer geschehe, begehren m. g. h., die von Schwerin wollten ihre bitt schriftlich in einer supplication übergeben. Die dritte bitte de simultanea investitura erklären sich m. g. h. nach wie vor, ihnen ihre alten lehen, so sie zuvor gehabt, wenn sie darum bitten, zu verleihen und wollen auch Jacob von Schwerin, so in Preuszen ist, wenn sein bruder geschworen, sein altväterlich stammlehn verleihen, mit den neuen, wie gedacht, hertzog Barnims rath hören. Darauf schwöret Henning von Schwerin in Jacobs seel den lehneid und empfängt darauf von Jacobs wegen die alten lehen.

Nach einer aus der Pomm. Lehnsregistratur zu Stettin Fol. 82 genommenen Mittheilung des Freiherrn Julius von Bohlen auf Bohlendorf.

525. d. d. 1567—1574.

Orlrich van Schwerin grothavemester tho Spantkow (auch genannt: grothavemester und des landes Stettin erffkokemester tho Spantkow), Diderich van Schwerin tho Spantkow (auch genannt: der junger zu Spantkow und unser, herthog Ernst Ludwigen und herthog Barnims, havemeister tho Spantkow) und Jochim van Schwerin (auch mit den Zusätzen: kämmerer und tho Spantkow camerjunckern) erscheinen theils gemeinsam theils allein in zahlreichen Urkunden als Zeugen.

Albrecht Herzog von Preussen bezeugt, dass er Jacob von Schwerin nur wegen abweichender religiöser Ansichten im Puncte des Abendmahls als Hofmeister seines Sohnes entlassen habe.

Von gottes gnaden wir Albrecht etc. bekennen unndt thun kundt gegen allen undt jedermänniglichen dieses unseres offenen brieffes ansichtigen, zuzorderst denen daran gelegen undt zu wiszen vonnöthen: Nachdem der ehrenfeste unsers geliebten sohns hoffmeister, rath unndt lieber getreuer Jacob von Schwerin auff vorgehende gnädige undt zeitliche handlung von seiner bestellung, dasz er von uns auff lebtag guttwillig ohne einigen zwang oder rechtliche ansuchung gegen unsere gnädige gethane ergetzung undt vergnügung abgestanden unndt sich derselben dienstlich undt unthertänig freywilligen begeben haben, wir eine notdurfft zu seyn erachtet, ihme seines verhaltens, lebens undt wesens, auch die ursachen, warumb er seines dienstes undt ampts sich enteuszert, gnädige kundtschafft, derer er sich vor sich undt die seinigen habe zu gebrauchen, zu geben, demnach so zeugen wir öffentlich krafft dieses brieffes, das sich ermeldter unsers sohns hoffmeister, rath undt lieber getreuer Jacob von Schwerin in seinem ampt, dienst undt sonsten sowol gegen uns alsz unserem sohn unndt anderen ehrlichen, treulich, auffrichtig undt fleiszig verhalten, erzeuget unndt bewiesen, darüber wir, auch unser sohn undt jedermänniglich billich ein gnädiges undt guttes gefallen gehabt undt noch. Dieweil aber bey unserer regierung in unserm fürstenthumb durch anreizung desz bösen feindes allerley spaltungen in religionssachen eingefallen, wir aber bey der erkanten undt bekanten reinen lieben warheit gottliches worts, wie dieselbe anno 1530 der hochstlöblichen keyserl. maytt. seligster undt hochmüldigster gedächtnisz zu Auspurck von chur- unndt fürsten übergeben, darzu wir uns mitt unserm unterschreiben undt sonsten stets bekennet undt noch bisz in unsere grube vermittelst göttlicher gnaden zu bleiben endlichen entschlossen, haben wir zu abwendung allerley ingeriszen corruptelen nach gottes wort mitt reiffem rath frembder, auch unserer theologen eine einhelligkeit in lehren, der wir uns christlichen unterworffen, darüber wir undt unser sohn auch unseren lieben untersaszen in unseren fürstenthumb mitt gottes gnaden bestendlichen halten sollen unndt wollen, faszen laszen undt auch niemandes, so darwieder seyn wolte, zu leiden entschlossen, bemeldter Schwerin aber den punct von dem hochwürdigen abendtmahl unsers lieben herren undt heilandes Jesu Christi dermaszen, wie er gefaszet, nicht belieben oder an(n)ehmen wollen, ist unser gelegenheit auch nicht gewesen, ihme bey unserm sohn, obwol wir wie auch unser sohn sampt landt undt leuten ohne dasz seine frömmigkeit, geschicklichkeit, ehrbarkeit undt verhaltens halben ihn gnädigst sehen undt wol dulden können, in dieser absonderung oder trennung zu wiszen, erlaszen demnach gedachtem Jacob Schwerinen ausz keiner anderen alsz angezogenen religionsursachen wiszentlich undt wolbedüchtig seynes ampts undt dienstes zuzvorsichtig, er werde alsz ein ehrliebender von adel undt undersasz gegen uns, unseren geliebten sohne, auch landt undt leute aller auffrichtigkeit, gebühr, pflicht, unthertänigkeit alsz der danckbahr sich stets befliszigen undt verhalten, dargegen wir ihme undt die seinigen alsz unsere liebe getreuwe undersaszen bey allen rechtlichen undt billigen schutz schirmen undt bey den ihrigen gegen männiglichen, wasz standes er oder die seyn mögen, handthaben undt schützen wollen undt sollen. Da es auch seine gelegenheit also erfordern wolte, seinen sitz zu verenderen, haben wir ihm diese gnädigste vergünstung mit vorwiszen unserer lieben landtschafft gethan, seine lehn- auch andere Cölmische gütter undt fahrende habe zu verwechselen, zu versetzen, auch zu verkauffen undt zu gelde zu machen undt dasz

geldt auszer oder innerhalb landes, wo er will, seynes eigenen willens undt gefallens zu kehren undt zu wenden. Gelanget demnach jedermänniglichen unser dienst- undt freundtl. bitten, günstiges, guttliches unndt gnädiges sinnen undt begehren, männiglich dieses ansichtigen wolle dieser unsere warhaftige kundtschafft volkömlich glauben geben unndt Jacob von Schwerin auch der seinigen dasz genieszen laszen, ihnen darbey auszer- undt innerhalb rechts schutzen, erhalten undt vertreten. Urkündlichen etc.

Nach einer alten Copie im gräflich von Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

527. d. d. zum Torgelaw 1568 Jan. 1 (*am heiligenn neuhen jharstage*).

Bernndt Mukerwitz tzum Torgelaw erbsessenn bekennt, von Ulrich vonn Schwerinn auff den hause Spantkaw erbsessenn als Patron und Lehnherrn der unten benannten Kirchen und Armen 600 Gulden entliehen zu haben, nämlich 100 Gulden zu Gramptzow, 50 Gulden zu Strittense, 50 Gulden zu Tzintzow, 50 Gulden zu Sarnow, 50 Gulden zu Janow, 50 Gulden zu Putzarow und 250 Gulden der Armen zu Spantkow, und gelobt unter Stellung von Bürgen, diese Summe mit 5 Procent zu verzinsen und, wenn von einer Seite an einem St. Johannis Bapt.-Tage (24. Juni) gekündigt worden, am nächstfolgenden Catharinen-Tage (25. Novb.) das Capital zurück zu zahlen.

Nach dem Orig. des Staatsarchivs zu Stettin. Auf der Rückseite desselben steht die Notiz: *Den heuptsummen, darauff dieser brieff lautet, hat m. g. f. und her Ulrich von Schwerins witwen zalen lassen den 10. Februarii anno 1580, ist wegen der nachstelligen zinsen und gefurderten expensen, welche die burgen bezalen sollen, ins gericht deponiret, wie dan die Schwerinsche dessen eine recognition hat under m. g. h. siegel.*

528. d. d. Wolgast 1568 Apr. 20 (*dienstag in den heil. osterfeiertagen*).

Abschied der Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von Pommern wegen Visitation der Universität Greifswald *auf empfangene relation der rähte Ulrich von Schwerin groszhoffmeisters und Valentin Eichstädt cantzlers.*

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. II. 13 S. 819 No. 26.

529. d. d. Wolgast 1568 Juni 22.

Die Pommerschen Herzoge tragen den Vetteren Ulrich dem Aelteren und Hans von Schwerin zu Spantekow und Demnitz und Peter von Zastrow zu Salchow die Vormundschaft über die fünf unmündigen Kinder ihres verstorbenen Veters Christoph von Schwerin auf, wie die Wittwe desselben, Agnes von der Schulenburg, von den Herzogen es erbeten hatte.

Von gots gnaden wir Johans Friderich, Bugschlaff, Ernst Ludewich, Barnim und Casimir gebruder, hertzoze etc. entpieten den erbarn unsern liebenn getrewen Ulrich dem eltern und Hansen gevetteren den von Schwerin zu Spantkow und Demnitz und Peter Sastrowen zu Salchow gesessen unsern grus mit vermeldung, das die erbare unsere liebe besondere Agnes von der Schulenburgk mitt angehafter supplication uns demutiglich furbringen lassen, welcher gestalt vor wenig tagen ir seliger ehemhan Christoff von Schwerin mit todte abgangen und sie mit funff unmündigen minderjerigen kinderlin hinter sich verlassen, uns derwegen demutiglich

ersucht, euch als die vettern, weil des vatern seligen bruder sich des angezogener ursach halben entschuldiget sollen haben, iren unmundigen kindern zu furmunden zu vororden, welches suchen und bitten wir ampts halben, nachdem es billig und recht, ir nicht weigeren noch abschlahen sollen; befahlen euch demnach hiemit gnediglich begerend, das ihr euch der vormundtschafft berurter Cristoff von Schwerins seligen nachgelassen kindern unwegerlich mitt ersten annemen, sie und ire guter zu recht und sonst vertreten, schutzen, schirmen und alles das thun, schaffen und handeln, was getrewen frommen furmunden vormuge der rechte und keiserlichen ordnung nach geburet und zusthett, ihr auch zu seiner zeit wisset zu verandtworten. Hirin euch nicht beschweret sondern gehorsamlich erziehen, geschicht darahn unser wolgefellige zuverlessige und ernste meinung in gnaden zu erkennen. Urkuntlich mit unserm hir aufgedruckten signete besigelt. Gegeben zu Wolgast dingstag den XXII^{sten} Junii im jar nach Christi geburt funffzehenhundert und acht und sechsigesten.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 40 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 387 v.

An demselben Tage verordnen die Herzoge zu Vormündern der Wittve Agnes von der Schulenburg selbst deren Wunsche gemäss Joachim von der Schulenburgk zu Penckhun und Bernhardt Mukervitz zu Alten-Torgelow.

Ebendas. Bl. 388.

530. d. d. zu Wolgast 1568 Novb. 10 (*mitwochens am abendt Martini*).

Johans Fridrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir gebruder, hertzogenn zu Stettin, Pommern etc. bestätigen für Joachim unnd Clawes zum Grelleberge unnd Otto zum Stolp in unserm lande zu Usedom gesessenn alle gebruder unnd gevetternn die Schwerine genandt den von Herzog Bogislaw ihren Vorfahren ertheilten Lehn- und Gesammthand-Brief d. d. 1487 Novb. 7. — Vgl. No. 386.

Unter den Zeugen als erstgenannter: *Ulrich von Schwerin groszhovemeister zu Spantkow.*

Nach dem Copiar. Tit. III No. 44 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 87.

531. d. d. ohne Ort 1568 Novb. 25 (*donnerstages am tage Kattrine*).

Berndt Mukerwitz tzum Torgela erbsessenn bekennt, von Ulrichen von Schwerinn dem elternn auf den hause zw Spantkow erbsessenn als Patron und Lehnherrn der unten benannten Kirchen und Armen 500 Gulden entliehen zu haben, nämlich 50 Gulden zu Spantkow, 50 Gulden zu Czintzow, 100 Gulden zu Sarnow, 150 Gulden zu Ihvenn, 50 Gulden zu Rebellow und 100 Gulden der Armen zu Spantkow, und gelobt unter Stellung von Bürgen, obige Summe mit 5 Procent zu verzinsen, auch, wenn von einer Seite an einem Tage Johannis baptistae (24. Juni) die Kündigung erfolgt, das Capital am darauf folgenden Tage Catharinae (25. Novb.) zurück zu zahlen.

Nach dem Orig. des Staatsarchivs zu Stettin. Auf der Rückseite desselben steht wörtlich dieselbe Notiz wie auf der Urkunde vom 1. Jan. 1568 (No. 527).

d. d. Wolgast 1568 Novb. 25.

Der Pommerschen Herzoge Consens zu vorstehendem Schuldbrief.

Staatsarchiv zu Stettin, Copiar. Tit. III No. 39 Bl. 306 v.

532. d. d. ohne Ort 1569 Febr. 14 (*am tage Valentini*).

Jorgen vonn Usedohm tzu Kartzitz auf Rugenn erbseszenn unnd tzu Ancklam wonhaftig verspricht, an Ulrich vonn Schwerinn auf Spantkow etc., Adam Pudewils auf dem hause tzu Demminn, Kono Hane auf Basdow, Ventz Blucher tzu Daberkow unnd Henning vom Walde der junger auff der Muggenborgk alle erbseszenn, welche für ihn als seine Bürgen einer im Jahre 1568 an Ursula von Bulowen, des Achim Wagelins zu Vilitz Wittve, gegebenen Verschreibung diese mit 1272 Thalern und 212 Gulden eingelöst haben, solche Summe auf regum schirst (6. Jan. 1570) zu bezahlen und verschreibt ihnen zum Unterpfande sein Lehngut zu Kartzig im Fürstenthume Rügen.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 39 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 326.

d. d. Wolgast 1569 Apr. 18 (*montags nach Quasimodogeniti*).

Der Pommerschen Herzoge Bestätigung vorstehender Verschreibung.
Ebend. Bl. 327.

533. d. d. Wolgast 1569 März 5 (*am funfften monatstage Martii*).

Die Pommerschen Herzoge Gebrüder Johann Friedrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir transsumiren und bestätigen ihrem Rath dem Grosshofmeister Ulrich von Schwerin und Hans von Schwerin Gebrüdern zu Spantekow und Putzar, Claus zu Iven, Henning, Jacob, Hans Hugold, Detlof und Claus, Jacob, Werner, Achim dem Aelteren und Achim dem Jüngeren zum Hagen Gevettern und Hans und Achim Gebrüdern von Schwerin zu Demnitz den von ihrem Vater den von Schwerin ertheilten Lehnbrief d. d. Wolgast 1533 Juli 10 (vgl. No. 456) und verleihen ihnen an den in demselben genannten Gütern die gesammte Hand.

Weill aber eine lufe zu Bartkow vonn hochgedachtem unnserrn lieben herrn vaterrn loblicher unnd szeliger gedechnusz Ulrich vonn Schwerin vor dasjenige, so die Schwerine etwa zu Wodarge gehabt, vorwechselt inhalt desz wechsselfriefes am dato sontags Exaudi¹⁾ anno 1554, alsz habenn wir auch denselbenn brieff, wie er vonn wortt zu wortten lautet, alsz wiere er kegenwertiger unnsere confirmation inserieret unnd einvorleibet, bewilligt unnd bestettigt.

Hirbei, ann unnd uber seindt gewesen die erbarnn unnsere rethe unnd lieben getrewen Jacob vonn Citzvitz hauptman auff Ukermund im vorwerck vor Lassen, Jacob Kussow hoffmarschalck zu Megow, Valtin vonn Eickstedt cantzler zu Damitzow, Dieterich vonn Schwerin²⁾ zu Spantkow unnd Erasmus Husem zu Wolgast ges[s]essen, Heinrich Altenkirchen unnd Jochim Berckhane unnsere secretarien.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 44 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 90. — Gedruckt bei Pauli, Leben grosser Helden VII S. 181.

534. d. d. Allen Stettin 1569 Apr. 3 (*am sonntage palmarum, den 3ten monathstag Aprilis*).

Barnim der Aeltere Herzog von Pommern beschliesst, unter Ausnahme bestimmter Ortschaften, Güter, Einnahmen und Rechte, welche er für sich behalten will, die Landes-

¹⁾ d. i. 6. Mai.

²⁾ Eine Abbildung des Siegels Dietrichs von Schwerin siehe auf Siegeltafel III unter No. 51.

regierung den Söhnen Philipps: Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludwig, Barnim dem Jüngeren und Casimir selbständig zu überlassen und sollen zur Vorbereitung des definitiven Abschlusses der betr. Vereinbarung auf Seiten des Herzogs Barnim des Älteren *Hinrich Normann staathalter im stift Cammin* (und Andere), auf Seiten der genannten Brüder *Ulrich von Schwerin groszhofmeister* (und Andere) als Secretaire für den Abend des Montags nach Cantate (9. Mai), die gemeinen Landstände aber für den darauf folgenden Sonntag *Vocem jucunditatis* (15. Mai) nach Alt-Stettin erfordert werden.

Nach Dähnert, Pomm. Bibl. III S. 131.

535. d. d. Alt-Stettin 1569 Apr. 4.

Der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin erhält ausser der ihm bereits früher ertheilten Anwartschaft auf die Lindstedt'schen Güter zu Altwigshagen, Lübs, Neuendorf, Demnitz, Wietstock und Boldekow auch die Anwartschaft auf den weiteren Lindstedt'schen Besitz zu Rathebur, Ducherow und Busow.

Vonn gotts gnadenn wir Johans Friedrich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim unnd Casemir gebrueder, hertzogen zu Stettin, Pomernn etc. thun kundt unnd bekennen hie mit vor menniglich: Nachdem wir hiebevhor dem erbarn unnserrn groszhofmeister, rathe unnd lieben getrewen Ulrich vonn Schwerine zu Spantkow gesessenn unnd seinenn leibslernserbenn auff vorgehenden dero zur regierung, auch unnsers freuntlichenn lieben hern vettern hertzog Barnims desz eltern vorordenten rethenn reiffenn rath Christoff Lindstedten theill auff dem hause unnd dorffe Hagen, auch Leupzig, Newendorff, Demnitz, Wistock, Boldekow mit iren pertinentzen, wie das vonn Lindstedten gebraucht unnd inn seinen scheidenn, grentzen unnd mhalen belegen, zum angefelle vorschriebenn, uns aber domaln, was Lindstedt zu Ratibhur, Ducherow und Busow itziger zeit besitz(t) unnd vonn uns zu lehne tregt, furbehaltenn unnd auszgetzogen, derowegenn uns gedachter Ulrich vonn Schwerin oft unnd vielmhaln undertheniglich gepetenn, solchen furbehalt unnd exemption fallenn zu lassenn, dessen wir doch biszhero bedenckenn getragenn, unnd aber itzo der hochgeborn furst her Barnim der elter, unnsere freuntlicher lieber herr vetter unnd vater, vor gedachtem Ulrich vonn Schwerin eine fleissige furbitte gethann, das wir auch denn gedachtem furbehalt schwinden lassen unnd ime Ulrich vonn Schwerine unnd seinen leibslernserbenn, was Lindstette itz zum Ratibhur, Busow unnd Ducherow zu lehne vonn uns hatt, zum angefelle mit vorschriebenn unnd darkegen seiner und der seinen underthenigenn trewenn dienste nach wie vhor gewertig seinn mochten, alsz habenn wir auch dasselbe gewilliget, vorschreibenn unnd gebenn demnach krafft dieses brieffes vielgedachtem Ulrich vonn Schwerin unnd seinenn leibslernserben fur unnd fur obenspecificirte Christoff Lindstetten gueter mit denn burdenn unnd beschwerden, alsz unnd wan dieselbigenn uns erledigt werdenn, zum angefelle inn der bestenn form unnd masz, alsz sollichs vonn rechts unnd gewonheit wegen geschehen kan unnd magck; doch das er unnsz vonn haus ausz die tage seines lebens rathsweise ohne einige ferre ablage umb die itzige besoldung folgen unnd dienen, auch nebenn den seinen, wan es zu falle queme, uns davon thun unnd leistenn solle, wie mhanlehns gewonheit unnd recht ist. Desz alles zu urkundt unnd bestettigung habenn wir hertzog Barnim der elter, auch wir gebrueder vor uns unnd unnserrn hernn bruedern hertzog Casemirn und allerseits unnsere unnd unnsers hernn brudern erbenn unnd nachkommende herschafft unnsere ingesiegell unnden an diesenn brieff

wissentlich hengen lassen unnd mit eigenen handenn uns unterschriebenn. Geschehenn zu Altenn Stettin am montage nach palmarum inn dem funfftzehnhundert und neun unnd sechzigsten jhare. Hirbei, an unnd über sein gewesen der wolgebormer und erbare unnserer reihe unnd liebe getrewenn Ludwig graff von Eberstein unnd herr zu Neugarden, Jacob Monchow unnser, hertzog Barnims, hoffmarschalck, Jacob von Citzvitz hauptman auff Ukermund, Valtin von Eickstedt cantzler, Johans Schacht secretarius unnd Jochim Hagemeister Wolgastischer landtrentmeister.

Johannes Fridericus manu propria. Bogislaus manu propria.

Ernestus Ludovicus manu propria. Barnimus junior manu propria.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 44 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 93.

536. d. d. ohne Ort 1570 Jan. 15.

Die Brüder Henning, Jacob und Hans Hugold von Schwerin zu Altwigshagen, Cumerow und Wietstock vergleichen sich wegen der Lehngüter Altwigshagen, Lübs, Demnitz, Wietstock, Ducherow u. s. w.

Vor jedermänniglich, insonderheit vor unsere erben und lehnsfolgere thun kundt und bekennen wir hiemit Henning, Jacob und Hans Hugoldt gebrüdere die von Schwerin zum Oldwigshagen, Cumerow und Witstock erbesessene, dasz, nachdem wir uns in unsere lehngüter, die von unsern lieben seeligen vater und brüdern auf uns geerbet, erblich zu theilen, sintemahl viel derselbigen lehngüter und ein theil auf lange zeit und jahre wiederlöslich verkauft, verhindert werden und nicht desto weniger unsere nothdurft erheischet, indesz eine ungefährliche theilung auf eine zeitlang aufzurichten, also haben wir uns wohl bedachten gemüthe zu pflanzung mehrerer brüderlicher einigkeit und liebe uns folgender gestalt darum verglichen, nemlich und bescheidenlich also, dasz alles, so zum Oldwigshagen, schloz und vorburg, bauer- und viehhöfen, an kotzen, wülden besetzt und unbesetzt, an eichen, wiesen und wüldern, heiden, holtzungen, wässerungen, fischereien, mühlenlagen, schäferereien, vich- und schaafriften, zöllen, gerichten und allen andern herrlichkeiten, wie dieselben nahmen haben mögen, nichts ausgeschlossen, so unsern vettern Ulrichen von Schwerin auf Spanckow nicht versetzt und Hans Hugoldt jetzt besetzt, geniezt und gebraucht, desgleichen alles, was gemeldten unserm vetterm Ulrichen von Schwerin auf Spantekow zu Lüpze und Demnitz von unserm väterlichen antheil daselbst nicht verpfändet, als zu Lüpze den hof mit einer hackenhufe, den jetzt bewohnet Claus Dargatze jezziger krüger, den hof mit einer hackenhufe, den jetzt bewohnet Carsten Lobes, den hof mit zweien hackenhufen, den Chim Matzcke bewohnet hat, mit den unbesetzten wüsten kotzenstädten und wülden, auch mit der halben krugstäte, wülden und wiesen, nicht weniger auch den halben pfeffer samt aller andern herrlichkeit, richten, diensten, hebungen und nutzungen, wie das nahmen haben mag, insonderheit die gerechtigkeit am see daselbst, also auch aller dinge, was von unserm theil unversetzt zur Demnitz ist, als den hof mit einer hufen, den jetzt bewohnet Augustin Dargatz, den hof, den jetzt bewohnet Chim Eggert mit einer hackenhufen, mit richten, diensten, hebungen, allermaassen, wie oben von den andern erzehlet und ausgedungen, ferner unsere gantzen antheil am dorfe Witstock, nemlich dreizehn hackenhufen besetzt und unbesetzt, also neun hufen, die unser vetter seeliger von Henning von Schwerin auf Spantekow seeliger ertauschet, und vier hufen, die unser vater von Oldwig von Schwerin seeliger und seinen erben erkaufft, desgleichen die katen, wüste katenstädten, würde, krugstäten und gerechtigkeiten, acker, wiesen, wüldern,

holtzungen, triften, vieh- und schaaflweide und aller andern gerechtigkeit mehr, so immer zu dem dorf nach unserer gebührenden hufenzahl ist oder seyn soll, wie es gemeldete unsere vettern für unsern vater und er nach ihnen die zeit seines lebens und wir hernach zum freiesten inne gehabt, genossen und gebraucht, ferner noch die hälfte an der mühlen zu Ducherow mit aller gerechtigkeit, die noch unversezt ist, Hans Hugoldten und seinen erben alleine zukommen soll, wie ers auch für machung dieses recesses in besitz gehabt und noch hat (!). Und weil an oberzehnten hufen, die Hans Hugoldt zugekommen, ein wenig mehr als vier hufen, soferne Christoffers kinder die eine hufe zu Stretense nicht voraus gefolget würde, wo sichs aber zutrüge, dasz man ihnen dieselbe hufe einräumen müste, etwas weniger als vier hufen mangeln, dasz es nicht ein voll viertel theil aller unserer sämtlichen hufen, so alles, was Christoffers seeligers kinder besitzen, mit eingerechnet wird, als haben wir gewilliget und ist Hans Hugoldt voll damit zufrieden, dasz er aus den andern versezten gütern, als Stretense, Boldeckow, Auerose und nicht aus Cumberow, des sich Hans Hugoldt gutwillig verziehen, auf dasz daselbst desto besser ein sitz möge angerichtet werden, noch vier besetzte hufen bekommen soll. Darum wir uns freundlich vergleichen sollen, sobald wir unsere seligen brudere Christophers kindern erblich oder auf eine zeit daraus entscheiden. Dagegen soll Henningen und Jacoben mit ihren erben alles, was über dieses obige, so Hans Hugoldten zugeeignet und Christophers kindern zu ihrem theil geworden, überblieben, zuständig seyn, nemlich alles, so unserm vettern zum Hagen, Neudorff, Willershagen, Lüpze, Demnitz, Ducherow, Cumberow samt dem, was Christopher seeliger in verpfändung daselbst zu Cumberow gehabt, zu Auerose, Stretense und Boldeckow wiederlöslich verkauft, mit aller gerechtigkeit an hufen, höfen, wülden, katen, krügen, gerichteten, diensten, wiesen, weiden, wäldern, holtzungen, zöllen, kirchenlehn, mühlen, mühlenlagen, fischereien, schaafl- und viehtriften, allen pächten, hebungen, nutzungen und herrlichkeiten, nichts ausgenommen, an allem, was über gemeldete vier besetzte hufen Hans Hugoldten zuständig, und Christophers kindern antheil vorhanden und von unserm vaterm seeligen, darnach von uns und unsern vettern Ulrichen von Schwerin besessen, genossen und gebraucht, worum sich Henning und Jacob samt ihren erben ihrer gelegenheit nach zu vergleichen.

Diese obgesezte ungefährliche theilung soll aus angezogenen ursachen so lange, bis wir oder unsere erben unsere verpfändete lehngüter, insonderheit das zum Hagen, so auf dreiszig jahr verkauft, entweder wieder an uns bringen oder so lange, dasz der dreiszigjährige termin verflossen, von uns oder unsern erben unverrückt stets festgehalten werden.

Da aber nach endung gemeldten termins oder einlösung der versezten lehngüter einer von uns oder unsere erben sich vermeinet, in dieser theilung beschwehret zu seyn, sollen und wollen wir und unsere erben uns von neuen darum vergleichen und da die vor der zeit wieder möchten gelöset werden, geschehe, nach verfließung der 5 jahre aber, wo wir und unsere erben nicht alle darein willigen, nicht zugelassen werden (!). Was aber hieneben unsere sämtliche schulden, damit unsere erb und lehn beschweret, angehet, um die haben wir uns erblich und ewiglich verglichen dergestalt, dasz ein jeder alle die schulden, so er vor machung dieses briefes auf sich genommen, allein tragen und keine mehr auf sich zu nehmen schuldig seyn soll.

Weil auch ein miszverstand wegen der 700 fl. samt den hinterstelligen renten der Heinrich Ribeschen seeligen erben zuständig zwischen Henningen und Hans Hugoldten vorgefallen, ist es also verglichen, dasz dieselben Henning alleine zufrieden stellen soll und will und Hans Hugoldt damit nicht beschweret werden.

Nachdem auch wegen einlösung der versezten lehngüter irrungen zwischen uns und unsere erben vorfallen könnten, ist zu wissen, dasz Henning und Jacob das, so zuletzt auf den 30jährigen termin zum Hagen, Neuendorff, Willershagen, Lüpze, Demnitz und Ducherow wiederlöslich verkauft, allein zu lösen und zu freien gebühret; was aber zu Cummerow, Aueroose, Stretense und Boldeckow versezet, komt einem jeden nach seiner anzahl, wie er erbe genommen oder nehmen soll, einzulösen.

Mehr ist hieneben allerseits ausgeredet und gewilliget, dasz ein theil das andere, so etwa wegen unser sämtlichen lehn möchte angefochten werden, soll vertreten helfen und da einem etwas aberkant würde, soll ihnen sämtlich und nicht einem allein abgehn.

Weil auch dieses keine erbtheilung seyn soll, so ist klährlich abgeredet, beliebt und beschlossen, dasz ein jeder die wälder und holtzung mit der masz und bescheidenheit nutzen und gebrauchen soll, dasz er dieselben nicht verwüste, sondern so viel möglich hegen und in gewisse hewe theile, auch im wadell haue, damit es von jahr zu jahr wieder aufwachsen möge. Insonderheit sollen und wollen sie das eichenholtz zu mast und zu brandschaden, die gott gnädiglich abwenden wolle, nach alle ihrem vermögen, so lange dieser vertrag erblich werde, hegen und hüten.

Mit diesem allen oberzehnten sind wir erst und oft gesezte brüdere Henning, Jacob und Hans Hugold unsers erb und lehns halben gänzlich verglichen und vertragen, gereden demnach einer dem andern in kraft dieses briefs vor uns und unsere erben bei adelicher ehre und christlichen glauben, diesen vertrag in allen seinen puncten und clausuln stets fest und unwiederruflich getreulich und ohne alle gefährde zu halten.

Dessen zu mehrer urkünt und fester haltung haben wir unsere angeborne petschafte hieran gedruckt und diesen brief mit eigenen händen unterschrieben, den auch auf unsere bitte zum zeugnisz mit besiegelt und unterschrieben haben unsere freundliche liebe vettern Jochim von Schwerin der ältere zum Hagen und Hans von Schwerin zur Demnitz erbsessen; doch ihnen und ihren erben ohne schaden. Geschehen und gegeben im jahre nach Christi unseres herrn und heilandes geburt ein tausend fünfhundert und siebenzigsten, den funfzehenden monatstag Januarii.

Jacob von Schwerin mit eigener hand.

Nach dem im Staatsarchive zu Stettin unter Fol. S. 11^a aufbewahrten Adelung'schen Diplomatarium von Schwerin'scher Urkunden No. 1. — Eine Bemerkung sagt bezüglich des Original-Documentes: „Dieses Original hat der seelige Herr General-Lieuten. anno 1689 in dem Kauf-Contract mit Philipp Julio laut inventarii mitbekommen.“

537. d. d. Wolgast 1571 Febr. 10.

Ernst Ludwig hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, furst tzu Rugen und graff zu Gutzkow bestätigt die Uebereinkunft, laut deren Peter Sastrow zu Salchow dem junge Joachim von Schwerin zum Oldewigeszhagen gesessen eine jährliche Rente von 24 Gulden für ein Capital von 400 Gulden verschreibt.

Hirbei, an und uber seint gewesen in zeit der bewilligung uf vorschiennen landtage die erbarn unsere rethe und liebe getrewen Orlrich von Schwerin groszhofmeister, Valtin von Eichstett cantzler, Jacob und Christian Kussow heuptleute zu Pudgla, Grimmen und Tribsesz, Deitrich von Swerin zu Spantko gesessenn, Jochim Berckhan und Melchior Norman unsere secretarienn.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 39 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 362 v.

Auszug aus der Pommerschen Kirchen-Matrikel, soweit dieselbe auf Glieder des Geschlechts von Schwerin Bezug nimmt.

Two morgen gildelandt hebben de Naber in einem felde, de liggen brake ümmet drüdde jar. Hiervon is der visitatorn bedencken gewest, dat ein deel des korns, so daerup gebuwet wert, tor kercken beste inholts u. g. h. buhrordnunge unde dat ander deel to des dörpes beste, to erholdinge der 7 demme und 7 brüngen mochte angewendet werden. Darup hebben Jacob, olde und junge Achim unde Hannsz Schwerin samt Ulrichs von Schwerins voigde angetöget, dat wegen groter beschweringe des dörpes to VII demmen und VII brüngen alle datjenige, wat op dem gildelandt gebauwet wert, nödich und billig sey to latende, dewiele sonst erer meining na dat gadeshausz genogsamb versorget is. Jedoch hebben se solckes to eres oldesten, Ulrichs von Schwerin, und Christoffer Lindsteden gutbedüncken gestellet, darup de visitatores angenommen solckes u. g. h. to referirende. — — — — —

Hier heft de parherr vlitig gebeden, dat em möge van jeder huffe to Ducherow und Busow ock ein gantz schepel rogen to miszkorn verordnet werden. De junckern äverst hebben ditsülwige to des oldesten, grothofemeisters Ulrichs von Schwerin, bedenken gestellet, derowegen de visitatores solches unsern gnädigen herren to referirende angenommen. — — — — —

Costerhevinge to Ducherow intgemein van jeder hufe 1 halven schepel haver; averst van Ulrick von Schwerins baurhufe von 4 hufen kricht he IIII. — — —

Actum to Ducherow am mandage na Reminiscere durch die herren visitatores Stella Wakenitzen höfftman to Ueckermünde, Christoph Buddee hoffrath, ern Jacobum Rungen d. doctorem und superintendenten in bysin Jacob von Schwerin, Hans Hugolt von Schwerin, Dieterick von Bremen Ulrick von Schwerins vagt und im nahmen des rades to Anklam Jochim Schroeder und Jacobi Herwieges anno 1572.
Nach der im Kirchenbuche zu Ducherow enthaltenen Abschrift der Matrikel.

539. d. d. zu Schwerinn¹⁾ 1572 Apr. 8 (am dienstag in den heiligen ostern).

Johans Albrecht von gotts gnaden hertzog zu Meckelnburg, furst zu Wenden, grave zu Schwerin, der lande Rostock und Stargardt herr, welcher am 1. Apr. 1567²⁾ seinem ambtman zu Alten Stargardt und lieben getrewen Ulrichen von Schwerin dem jungern, Ulrichs sohn auf Spanikaw erbgessen, für entlichene 10000 Gulden eine jährliche Rente von 600 Gulden auf die Hälfte des Amts Alt-Stargard verschrieben und nach vorauf gegangener Kündigung demselben im Jahre 1571 am 17. Apr. (dienstags in den heiligen ostern) über die gedachte Summe und über weiter entlichene 500 Gulden, im Ganzen also über 10500 Gulden, eine neue Verschreibung gegeben mit der Verpflichtung, Capital und Zinsen zu Ostern 1572 abzutragen, einigt sich nunmehr, weil ihm die Zahlung unmöglich und er auf das Amt Stargard einen andern Hauptmann ein Jahr lang bestellt, mit Ulrich von Schwerin dahin, dass dieser jene 10500 Gulden gegen einen jährlichen Zins von 630 Gulden mindestens noch 2 Jahre stehen lassen will, wogegen ihm zur Sicherheit das Kloster Wanzka mit allen Einnahmen verschrieben wird.

¹⁾ Das Orig. hat statt des zweiten n ein m.

²⁾ Vgl. No. 522.

Nach dem Orig. im Hauptarchive zu Schwerin. Auf der Rückseite desselben steht die Bemerkung, dass die Schuldverschreibung gelöst worden (*Ulrich Schwerins brieff, so ick geloset hebbe*).

540. d. d. Treptow ^{a/T}. 1572 Juni 14.

Bogislaw Herzog von Pommern fordert Ulrich von Schwerin den Aelteren auf, wegen des noch streitigen Erbküchenmeister-Amts im Lande Barth entweder mit der Rügen'schen Familie Behr sich zu vergleichen oder, falls dies nicht gelingt, seine schriftlichen Zeugnisse über die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche an das Amt vorzulegen.

Bugsclaff etc. Unsern grus zuvor. Ernvester lieber getrewer! Wass die erbaren, unsere auch liebe getrewen Gert, Joachim, Jacob, Hucholt, Hans und Adam gewettere und brüdere die Behren zum Werder, Nienhofe, Semlow, Hucholss- und Düvelstorff gesessen wegen dess küchmeisterampts auff fürstlichen höfen und beilager im Bardtischen orte an unss schriftlich gelanget, davonn thun wir euch copiam inliegens übersenden. Wan wir nun auss diesem und ewer mit unss newlich gehabten rede vormerken, dass der handell wegen gedachts küchmeisterampts zwischen ewern und der Behren geschlechte noch streittig und wir beide teile; euch mit den ewern und sie die Behren, auch menniglich bei habender wolhergebrachter gerechtigkeit wie pillig unvordrungen gern sehen mochten, alss werdet ir euch unter einander midler zeit desfals zu vorgleichen bemühen und unss und den geladenen gesten zur zeit des beilagers mit zancken und disputieren keine unlust oder beschwer machen, im fall aber ir euch je mit einander drumb nicht vergleichen kondtet oder wurdet, unss ewer documenta und sonsten, womit ir solche gerechtigkeit zu bewheren vormeinete, in schriftten ostendiret (!), damit wir unss darnach ferner haben zu richten und nach gepuer hierin zu vorabscheiden. An dem geschicht unsere wolgefällige meinung und seindt euch sonsten mit gnaden woll gewogen. Datum Treptow an der Tollensehe den XIII. Junii ao. etc. LXXII.

An Ulrich von Schwerin den eltern.

Nach Lisch, Geschl. Behr I A. S. 84 No. 2.

541. d. d. Neuencamp 1572 Sptb. 10.

In Folge des zwischen der Rügen'schen Familie Behr und Ulrich von Schwerin zu Campe entstandenen Streites um das Erbküchenmeister-Amt (im Lande Barth) wird dasselbe vorläufig einem Dritten unbetheiligten übertragen und beiden Theilen aufgegeben, den Nachweis ihrer Berechtigung zu demselben bis zum 10. Novb. beim Wolgastischen Hofgericht einzureichen.

Nachdem des erbküchmeisterampts halben zwuschen den Behren zu Semmelo, Werder und Hugelsdorpf etc. an einem und Ulrich von Swerin vor sich und in nhamen seiner vettern der Swerine zu Spantkow, Putzar und Hagen am anderen theile auf dem furstlichen hochzeitlichen hoffe zum Campe wegen obgemeltter beider geschlechter habende und angemassete recht und gerechtigkeit disfals irrung und streit sich zugetragen, der sich dermassen erweitere, das an beide meine gnedige regierende landsfursten und hern. hern Johans Friederichen und hern Ernst Ludowigen gebruedere, h. zu Stettin, Pommern etc. die stre(i)tigkeit gelangt worden, als haben i. f. g. zu entscheidung solcher irrungen bei derselben freundlichen lieben brueder m. g. f. und hern hertzogk Bugsclaffen freundlich intercedirt, das s. f. g. diessem

gebrecchen geburliche und billiche verordnung geben lassen wolten. Wans sich aber befunden, das i. f. g. allerseits gleich im angegangenen hofe also ehehafftig behindert, das solcher streit nach notturfft nicht behoret, vielweinigter aber der streitigen possession vel quasi wegen ettwas ercleret oder vorabscheidet werden konte, darumb hat m. g. f. und h. hertzog Boguslaff hochgemelt diszmals die vorwaltung des kuchmeister-ampts einem andren, so disser sachen nicht vorwandt, bevolenn und die 50 fl., so dem ampt volgig, in sequester gelegt, jedoch das es wedder einem noch dem andern theile an seinem habenden oder vorhofftem rechten unschedtlich und unvorfenglich sein soll. Damit aber unvorlengert den sachen seine geburliche masse gegeben werden moge, haben ire f. g. obgemeltnen Behren und Swerinen auferlegt, das dieselbe beiderseits montags nach Leonardi, ist der 10. tagk Novemb., ihre angetzogene und angemassete gerechtigkeit artikelweis gedubbelt so wol in possessorio als petitorio iudicio im furstlichen Wolgastische hoffgericht ubergeben und fernern bescheits, erclerung und vorordnung gewarten. Actum et signatum Novi Campi, 10. Septembris anno 1572. Nach dem Concept im Appell.-Gericht zu Stettin Tit. VII Sect. 56 No. 1^a.

542. d. d. zu Ancklam 1572 Novb. 11 (uff Martini tagk).

Ewaldt Koppern zu Rossin und Ratibur erbsessen bekennt an Jacob von Schwerin zum Oldewigeszhagen erbsessen und in Ancklam wanhafftich eine Schuld von 1000 Gulden, welche ihm derselbe geliehen, und verpflichtet sich, diese Summe, bis er sie abgelöst, jährlich mit 60 Gulden auf Martini zu verzinsen. Eventuell soll die Kündigung von jedem der beiden Theile auff Johannis mittensommers stattfinden und alsdann am nächsten Martini-Tage das Capital zurückgezahlt werden. Auff den fhall der nott setzt Ewald Koppern sein Lehngut zum Unterpfande.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 39 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 396.

d. d. Wolgast 1572 Decb. 12.

Des Pommerschen Herzogs Ernst Ludwig Bestätigung der vorstehenden Schuldverschreibung.

Ebend. Bl. 397 v.

543. d. d. Wolgast 1572 Novb. 25 (am tage Catharinae).

Ernst Ludwig Herzog von Pommern bezeugt, dass sein Grosshofmeister und Rath Ulrich vonn Schwerinn der elter auf Spantkow gesessen die ihm laut seiner Bestallung bis zu Michaelis dieses Jahres schuldig gewordenen 2000 guldenn gnadengeldt bis zur Kündigung von einem unter ihnen gegen Zinsen stehen lassen wolle.

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu Anclam.

544. d. d. 1573 Novb. 11 (?) (. . . tage Martini)¹⁾.

Diterich Schinckel tho Reltzow erfseten bekennt an Jacob von Schwerin tho Ancklam wonhafftich eine Schuld von 200 Gulden, welche ihm derselbe geliehen, und verpflichtet

¹⁾ Die Blätter dieser Abschrift im Copiar., sowie ein grosser Theil des Copiariums überhaupt, sind an der untern rechten Ecke durch Feuchtigkeit sehr erheblich beschädigt, sodass in der vorliegenden Urkunde weder der Ort der Ausstellung vorhanden, noch beim Tagesdatum mit Sicherheit festzustellen ist, ob den Worten „tage Martini“ noch eine Zeit-Angabe vorangegangen oder nicht.

sich, diese Summe, so lange sie nicht abgelöst worden, jährlich zu Martini mit 12 Gulden zu verzinsen. Die event. Kündigung soll von jedem der beiden Theile auf den Tag nativitatis Johannis baptistae und die Zurückzahlung des Capitals alsdann am nächsten Martini-Tage erfolgen.

Bürgen: *Jochim von Schwerin der ältere zu Oldewigeszhagen, Vitt Horn zu Schlackow, Ewaldt und Werner gevettern de Koppern zu Ratebur erbesessen.*

Nach dem Copiar. Tit. III No. 39 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 420 v.

d. d. Wolgast 1573 Decb. 11.

Des Pommerschen Herzogs Ernst Ludwig Bestätigung der vorstehenden Schuldverschreibung.

Ebend. Bl. 421.

545. d. d. Wolgast 1575 Mai 25.

Ernst Ludwig Herzog von Pommern fordert Ulrich von Schwerin brieflich auf, am 14. Juni 1575 dem Synodus zu Anclam beizuwohnen.

Dazu ein kurzes Protocoll über den Verlauf der Synode, in welchem mitgetheilt wird, dass Ulrich von Schwerin durch Krankheit verhindert worden sei zu erscheinen.

Von gottes gnaden Ernst Ludwig hertzog zu Stettin, Pommern etc., fürst zu Rügen etc., unsern grusz zuvor. Ernvester, lieber getreuer! Uns hat der würdige und hochgelahrte unser superintendent andächtiger und lieber getreuer er Jacobus Runge, der heil. schrift doctor und in unser universität zu Grypeswolde professor, unterthäniglich angelanget und gebeten, weil er auf den 13. schirst künfftigen monaths Junii in unser stadt Ancklam wegen allerhand mangel und unordnung, so sich desselben orts unter den pastoren auf dem lande enthalten und einreisen sollen, einen synodum angesetzt und ausgeschrieben, wir ihme zu behörung und abschaffung solcher mangel und damit es bey den pastoren so viel mehr furcht und ansehen haben möchte, etliche fürnehme weltleute, sonderlich aber euer persohn zuordnen wolten. Wann wir uns nun gnädiglich zu erinnern, dasz wir euch nebenst andern unsern ráthen eben auf dieselbe zeit anhero nach Wolgast verschrieben, und uns gleichwol fürstl. tragenden ampts halben daran gelegen, dasz diesen gefährlichen sachen, daraus allerley unheil und weiltläufigkeit erwachsen könnte, in der zeit fürgebauet würde, als halten wir dafür, wann ihr auf dem 14. Junii zu früher tagezeit zu Ancklam einkámet, von 7 bis 11 uhr dem synodo beywohnetet, wie denn der doctor in seinem schreiben der meynung ist, dasz es in so kurtzer zeit wol kan verrichtet werden, dasz ihr gleich so auf dem abend allhier zur státe seyn könntet.

Derowegen gesinnen und begehren wir hiemit an euch gnädiglich, die sachen, da es immer eure gelegenheit seyn kan, dermassen zu richten, damit ihr auf angeregte zeit und ort gewiszlich erscheinen, die fürfallenden sachen und mangel so viel möglich nebenst unserm superintendenten behören und zur besserung richten helfen möget. Sonst wil auch nöthig seyn, dasz zu ende des synodi die prediger, schulgesellen und andere kirchendiener ernstlich ermahnet werden, dasz sie sich aller disputation von der lehre und unsrer aufgerichteten kirchenordnung gántzlich enthalten, ihres ampts und beruffs treulich und fleiszig warten, die prediger auch in ihrem ampte nicht nachlässig seyn, sondern alle wochen, so oft es verordnet, den leuten gottes wort fürtragen, mit weigerung der sacrament und excommuniciren nicht unordentlich ihres gefallens nach eigenen affecten umbgehen, sondern unser publicirten kirchenordnung nach damit verfahren, dasz sie unter einander einig seyn, keine neuerung, trennung

oder absonderung anrichten, dem superintendenten und praepositis synodi gebührende ehre und gehorsam erzeugen, sich für ärgerlich leben, vollsauffen, schelten, hadern, schlagen und dergleichen tumult hüten, auch den leuten mit leichtfertigen kleidungen kein exempel geben, sondern sich in ihrem gantzen leben, lehre, handel und wandel dermassen verhalten, wie es frommen und getreuen seelsorgern gebühret und wol anstehet. Begehren derowegen gleichfalls gnädiglich, nebenst obgedachtem unserm superintendenten solches alles und was sonsten von euch und ihme mehr nötig erachtet wird, den predigern und kirchendienern mit gebührenden ernst aufzuerlegen und einzubinden; hierin euch gehorsamlich werdet bezeigen. Daran geschiehet gott ein angenehmes, wolgefälliges werck und unser gnädiger wille und meynung. Datum Wolgast den 25. Maji anno 1575.

Ernestus Ludovicus
manu propria.

Acta hujus synodi.

Facto initio ab invocatione spiritus sancti reverendus d. superintendens exposuit breviter causas convocatae synodi ad recognoscendum pium consensum fratrum synodi in doctrina coelesti et sacramentorum usu et ad dijudicandum controversias, si quae inter fratres incidissent. Deinde commemoravit ab illustrissimo principe et domino domino Ernesto Ludovico gravissimas ob causas sibi in hac synodo adjunctum esse nobilem baronem (!) Udalricum Swerinium (sic), qui huic cognitioni et dijudicationi sua auctoritate praeesset. Sed eo jam adversa valetudine impedito nihilominus procedendum esse.

Tandem praelectis publice literis illustrissimi principis fratres ad modestiam et consensum cohortatus est.

Nach Balthasar, Erste Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften S. 590.

546. d. d. Wolgast 1576 Juli 4.

Registratur über die Verleihung der Lehngüter des verstorbenen Ulrich von Schwerin des Aelteren.

Zu wissen, dasz heute dato Ulrichen, Joachim, Berndt und Ludolfen gebrüder den von Schwerin auf Spantkow und Putzar geseszen, Ulrichs des eltern seel. söhnen, nach geschworner gewöhnlicher lehnspflicht ihre lehne, wie dieselbe ihr seeliger vater von unserm gnädigen fürsten und herrn zu lehne getragen, verlihen worden und obwohl ihr ältester bruder Dietrich von Schwerin itzo nit mit zur stätten gewesen, sondern ausserhalb lands sein soll, haben sie gleichvoll gepeten, ihnen nichts desto weniger die lehen semplich zu vorleihen, worauf ihnen von den fürstlichen räthen, weil sie von gedachtem ihrem bruder kein special befehlich oder volmacht hetten, zur antwort gegeben, dasz hocherwähnter unser gnädiger fürst und herr ihrem suchen in dem nit willfahren könnte, sondern weil die zeit, so in den rechten zu entfahunge der lehne verordnet, noch nit verfloszen, würde derselbe solchs auch innerhalb der zeit wol gebührlich bei i. f. g. zu suchen wissen. Sonsten haben auch in der vorleihunge Jacob von Schwerin zum Hagen, Claus von Schwerin zu Iven, Achim von Schwerin der elter zum Hagen, Hans von Schwerin zu Demnitz, Hans Hugolt von Schwerin zu Witstock vor sich und im namen seines abwesenden bruders Jacobs von Schwerin, auch wegen seiner seel. brüder Hennings und Christophs kinder, und Joachim von Schwerin der jünger zum Hagen geseszen mit an den luth gegriffen, doch ist von den fürstl. räthen ausdrück-

lich vermeldet, dasz solche angreifunge nit auf die neue lehne, so Ulrich von Schwerin seel. verdienet und erkaufet, sondern allein auf die alten lehne, soviel sie der mit siegel und briefen beweisen könnten, sollte verstanden werden. Alles i. f. g. und sonsten menniglichs rechten ohne schaden. Urkundlich mit hochgedachten unsers gnädigen fürsten und herrn aufgedrucktem pitzschaft besiegelt. Actum Wolgast den 4. Julii anno 1576 in kegenwart des hauptmanns auf Wolgast Valtin von Eickstetten, des hofmarschalcks Niclas Sastrowen und des cantzlers Henningk von Ramin.
Nach einer Mittheilung des Freiherrn Julius von Bohlen auf Bohlendorf.

547. d. d. ohne Ort 1577 Jan. 17 (am tage Anthonii).

Hartewick Moltzan zu Kummerow, Lutke Hane zu Pletze und Kuchelmes, Claus Peccatel zu Vilenn, Lutke und Ewaldt gebuedere, Ewaldts des eltern seligen söhne, die Kampzenn zu Dratow, Eggert Hane zu Arensberge, Heinrich Below zu Roszlin, Henning Behre zu Blumenow unnd Diterich Bevernest zu Lusevitz alle erbesessenn erklären, dass sie sich von der Schuldverschreibung d. d. 1573, durch welche Herzog Johann Albrecht von Meklenburg unter ihrer Bürgschaft dem Ulrich von Schwerin für eine Schuld von 15000 Gulden das Kloster Wanzka in Besitz gegeben, nicht für befreit erachten wollen, obgleich nach dem Tode des Herzogs dessen Söhne Johann und Sigismund August den gedachten Ulrich von Schwerin bewogen hätten, das Kloster Wanzka mit dem Vorbehalt, dass es ihm zum Unterpand verschrieben werde, wieder abzutreten, sondern dass sie allen in jener Obligation ausgesprochenen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen würden, falls im Jahre 1578 Jan. 17 (auff Anthonii) deren Einlösung nicht statthaben sollte.

Nach dem Orig. (auf Papier) im Hauptarchive zu Schwerin.

548. d. d. Wollin 1581 März 9.

Berend von Schwerin zu Spantkow wird von der Wolgastischen Landschaft neben Anderen zum Einnehmer der zur Tilgung der „Polnischen Schuldsache“ bewilligten Steuer erwählt.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 551 No. 11.

549. d. d. zu Wolgast 1584 Decb. 5 (sonnabents nach Andreae).

Jacob von Schwerin und Claus Walschleve der elter zum Oldewigshagen und Wodarge erbsessen als Engel Draken, Valtin Vosses seligen etwa zu Flotow gesessen hinterlassener witwen zu Treptow wonhafft, verordente curatorm und volrmundt verkaufen dem Herzog Ernst Ludwig von Pommern 76 Morgen 171 Ruthen Treptow'schen Ackers für 1914 Gulden Pomm. und 12 Schillinge Sund.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

550. d. d. auf dem hausze Pilten 1589 Febr. 16 (am sonntagk Invocavit).

Reinholdt Taube verkauft sein Dorf Lullum im Stift Curland an Johan Behrn fürstlich markgravischen Preuszischen stadthaltern des genannten Stifts.

Unterschieden und untersiegelt haben *Reinholdus Taube, Ludolf von dem Brinken, Jacobus a Schwerin*.

Nach dem „aus dem Curländischen Copialbuche“ genommenen Abdruck bei Vogell, Versuch einer Geschlechts-geschichte des hochadel. Hauses der Herren Behr, Abth. Urkunden S. 210 No. 154.

551. d. d. Malchin 1591 Febr. 26.

Grenzrecess zwischen Pommern und Meklenburg.

Unter den Zeugen: *Bernhard von Schwerin hauptmann auf Uekermünde und Torgelov, auf Spantkov*.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 2 S. 236 No. 23.

552. d. d. zu Gustrouw 1592 Jan. 20.

Ulrich und Johans gevettern von gottes gnaden hertzogen zu Meckelburgk, fursten zu Wenden — — — bestätigen die Verschreibung d. d. *Grubenhagen* 1592 Jan. 17 (*auff Antonii tagk*), durch welche *Wedige Moltzan* auf *Grubenhagen* seinem oheim *Jochim von Schwerin* auf *Putzar* für entlichene 4000 Gulden Meklenb. Währung seinen Bauhof und sein Ackerwerk zu *Bartze* sammt dem *Böbelin'schen* Felde nebst 7 Pflugdiensten zu *Gross-Luckau* und *Kirchagen* sowie auch seiner Ehefrau *Margarethe Gans* geb. zu *Putlitz* eingebrachtes Ehegeld verpfändet.

Nach einer Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin.

553. d. d. Wolgast 1592 Novb. 25.

Bogislaw Herzog von Pommern als Vormund des Herzogs *Philipp Julius* ernennet im Landtags-Abschiede neben Anderen *Ulrich von Schwerin* zum Landrath sowie zum Visitor der Aemter, *Bernhard von Schwerin* zum Regierungsrath und will sich *Diederich von Schwerin* in dessen Verhandlungen mit dem fürstlichen Fiscal als vornehmen von der ritterschaft dieses fürstenthums und landes zum besten befohlen sein lassen.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 576 No. 13.

554. d. d. Wolgast 1593 Aug. 17.

Bogislaw Herzog von Pommern als Vormund des Herzogs *Philipp Julius* nimmt den bei dem verstorbenen Herzog *Ernst Ludwig* in Ungnade gefallenen *Dietrich von Schwerin* zu *Spantekow* in Gnaden wieder auf und giebt ihm die damals eingezogenen Lehngüter zurück.

Von gotts gnaden wir Bugslaff hertzog zu Stettin, Pommern, der Caszuben undt Wenden, furst zu Ruigen undt grafte zu Gutzkow etc. in vormundtschafft des hochgebornen fursten herr Philip Juliussen hertzogen zu Stettin, Pommern etc. unsers freundlichen lieben vettern undt sohns thun hiemit kundt undt zu wiszen: Nachdem zwischen dem weilandt hochgebornen fursten hern Ernst Ludwigen hertzogen zu Stettin, Pommern, der Caszuben undt Wenden, fursten zu Rugen undt grafen zu Gustkow etc.

unsern freuntlichen lieben brudern undt gefattern hochloblicher undt christmilder gedechtnus undt dan s. l. lehenman Dietrichen von Schwerin zu Spantkow geseszen ein raume zeit hero beschwerlich peen undt irrungen furgelassen, also das bemelter von Schwerin bei s. hochsehligen l. in ungnaden gekommen, ihme seine gutter undt pauren auf bevorgehende gerichtliche erkandtnusz eingezogen, ehr auch darauß gegen s. l. am hochpreiszlichen kays. camgt. unterschiedliche processe undt weitleufftige rechtfertigung erhoben undt angestellet, das wir demnach auf underthenige intercession undt vorbitte unser getrewen landtschafft, fleiszige underhandlung des hochgebornen fursten herrn Johans Friedrichen hertzen zu Stettin, Pommern etc., fursten zu Rügen etc. unsern freuntlichen lieben brudern undt gefattern abgesanten der ehrvesten undt erbarn unsern lieben getrewen Hansen Heinrich Flemings landtvoigts zu Greiffenbergk zu Martentin undt Jochim von Wedeln zu Blumenbergk geseszen, dan auch auf Dietrichen von Schwerin selbst eigen in aller underthenigen demutt undt beschenes bitten undt anhalten mit vorwiszen undt beliebung der hochgebornen furstinnen frau Sophia Hedewigen geboren zu Braunschweig undt Lunenburgk, hertzogin zu Stettin, Pommern etc. witwen, unserer freuntlichen lieben muhen, schwegerin, schwester undt gefatterin, wie auch nach gehortem bedenken undt gutachten unserer zu ende benannten regierunges-, landt- und hoffrechten diese sachen zu gutdlicher hinlegung undt benannten von Schwerin widerumb zu gnaden undt auszohnung gnediglich haben kommen laszen also undt dergestalt: Weill hoherwenter unser in godt ruhender bruder in s. l. testament undt letzten willen unter andern disponirt undt verordnet, das mherbesagter Dietrich von Schwerin, wan ehr sich gepuerlich demutigen wurde, widerumb zu gnaden auff- undt angenohmmen werden solle, das wir ihn demnach auff obangedeutte unterschiedliche vorbitliche intercessionen, auch sein selbst eigen undertheniges demutiges bitten undt suchen ime alles vorziehen undt (zu) gnaden widerumb wollen auff- und ang(e)nhommen haben, wie wir ihn dan auch hiemit nicht allein widerumb zu gnaden auff- undt annehmen, sondern auch ime seine eingezogene lehen-gutter, pauren undt dienste hiemit restituiren undt wider einreumen mit gnediger einwilligung, das ehr dieselbige numehr frei undt unbehindert zu seinem besten nutzen undt gebrauchen mug, wie wir dan auch alle seine pauren dero eide undt plichte, darin sie von hochermeltem unsern freuntlichen lieben brudern christsehelig gedechtnusz genommen, wieder erlaszen undt ledig zehlen undt an ihn ihme gepurlichen gehorsam zu bezeigen gnediglich verweiszen laszen wollen.

Hir entgegen soll undt will benanter Dietrich von Schwerin allen undt jeden [jeden] fiscalschen undt andern processen und rechtfertigungen, so ehr wider unsern in godt ruhenden brudern und s. l. rhetten, amptleutte, bauren undt andere disfalls inhaltt der acten erhoben, gentslich renunciiren undt absagen, sich aller auch (!) dieser sachen herruhrenden vermeindten anspruch undt forderungen, wie die nhamen haben mugen, gantz und gahr begeben undt verziehen, auch so woll uns alsz unsern freuntlichen lieben vettern undt sohne allen gebuhrenden gehorsam, reverentz undt ehrerbietung in underthenigkeit bezeigen, sich alsz einem getrewen underthanen undt lehmann gebhuret verhalten, auch alle bitterkeit, unfreundtliche zuneigung undt widerwillen, so ehr wider unsern hochsehligen lieben brudern hoffrhetten undt andere, welche ihme amptshalben in diesen sachen haben wider ihn dienen muszen, gefasset haben michte, gentslich undt zu grunde schwinden und fallen laszen, hinfortt mitt ihnen in frietlicher einigkeit leben, inmaszen dan die hoffrhetten herwider, wan sie irgendt unfreundtliche zuneigung undt widerwillenn gegen ihn gefast haben solten, denselbigen in gleichem schwinden undt fallen laszen undt sich aller freuntlichen gepuer gegen ihm verhalten wollen, undt will ehr sich entlich bester muglichkeit nach dahin bearbeiten,

das so woll wir alsz kunfftig unser freuntlicher lieber vetter undt sohn an seinen underthenigen gehorsamenn diensten ein gnediges gefallenn tragen undt zu mehr gnade und beforderung kegen ihn mugen incitirt undt bewogen werden, dazu wir uns dan auch gnediglich wollen erbotten haben undt hiemit erpieten thun. Actum Wolgast under unserm pittschafft denn 17. Augusti anno etc. 1593. Hirbei, an undt uber sein gewesen der wurdiger, wolgeborner, ernveste, erbare, ersame undt hochgelartte unsere rhette und liebe getrewen Ludwig her auff Pudtbusch undt comptor zum Wildenbruch, Godslob Rotermundt heuptman uff Frantzburgk zu Engelswachtt, Hansz Behre der elter zu Hugolstorff, Claus Sast(r)ow zu Salchow, Otto Preen zum Wolde, Adam Behre zu Semelow, Hans Krakevitz zu Divitz, Baltzar von Jaszmundt zum Spicker, Jochim Klinckow zum Stralsundt, Johan Engelbrecht zum Greipswaldt, Buszo Kale zu Ancklam burgermeistere, alle regierungesrhette, undt dan hoffrhette Henningk von Rammin cantzler zur Boke, Hans Krakevitz heuptman zum Stolp zu Postelitz, Burchardt Horn hoffgerichtsverwalter zu Schlaikow, Albrecht Wakenitz zur Clevenow, Hermannus Westphall undt Joachimus Stephani der rechten doctorn zu Miltzow undt Gripswaltt geseszen, Johan Engelbrecht, Mattheus Burgman undt Gregories Froboese secretarien.

Das vorgeschriebene copei mit dem original-concept einhellig ubereinstimme, bezeuge ich Gregorius Froboese offner und am hochprieslichen kayserlichen cammergerichte zu Speyr immatriculirter notarius mit dieser meiner handt. n. p.

Nach der vorstehend bezeichneten, vom Notar Gregor Froboese vidimirten Abschrift im Besitze des Freiherrn Julius von Bohlen auf Bohlendorf.

555. d. d. Ancklam 1593 Novb. 11 (am tage Martini episcopi).

Barthold von Rammin Bürger zu Anclam bekennt an den Rath daselbst eine Schuld von 100 Gulden und verpflichtet sich zu deren Verzinsung resp. Zurückzahlung. Bürgen: *Hans von Schwerin und Matthias Janicke, beide ratsvorwandte.* Nach dem Orig.-Concept im Stadtarchive zu Anclam.

556. d. d. Greifswald 1593 Decb. 25 (in den weihnachten).

Leibgedingsbrief des Claus von Schwerin zu Löwitz für seine Gemahlin Margaretha Krassow, Tochter Heinrichs Krassow zu Varsnevitz, mittelst dessen derselben eine Morgengabe von 150 Goldgulden verschrieben wird.

Neben dem Aussteller ist der Brief von dessen Bruder Detlof von Schwerin besiegelt¹⁾ und unterschrieben.

Orig. im Hausarchive des Geschlechts von Krassow zu Pansevitz; nach demselben erwähnt bei v. Bohlen, Gesch. des Geschl. v. Krassow II S. 232 No. 369.

d. d. Wolgast 1594 Febr. 2.

Bestätigung vorstehenden Leibgedingsbriefes durch Herzog Bogislaw von Pommern als Vormund des Herzogs Philipp Julius.

Orig. ebend., auch erwähnt bei v. Bohlen a. a. O. No. 370.

¹⁾ Abbildungen der Siegel des Claus und Detlof von Schwerin siehe auf Siegeltafel III unter No. 54 und 55.

557. d. d. auf Wolgast 1595 Apr. 12.

Auszug aus dem von Herzog Bogislaw von Pommern als Vormund des Herzogs Philipp Julius den Ständen ertheilten Landtags-Abschiede.

Und weil auch etliche stellen der regierungs- und landrätthe erledigt, haben wir an weiland herrn Ludwigs, herr auf Puttbus und comtor zu Wildenbruch, statt aus den mitteln der landrätthe Ulrich von Schwerin zum regierungsrath und an dessen stelle Valentin von Eichstedten zum landrath, wie auch an Andreas von der Osten stelle Burchard von der Lanken wiederum vorgeschlagen.

Nach dem Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 582 No. 14.

558. d. d. Cummerow 1598 Aug. 23.

Jacob von Schwerin zu Alschwangen in Kurland vergleicht sich mit seinen Vettern Hans Hugold zu Wietstock, Hans Felix zu Cummerow und Claus zu Löwitz wegen der von dem „alten“ Hans von Schwerin herrührenden Güter.

Kund und zu wissen sei jedermänniglich, so diesen offenen vertrag sehen, hören oder lesen: Nachdem von zeit alten Hansen von Schwerin seeligen, weiland zum Altwigshagen erbsessen, absterben zwischen seinen erben und lehnsfolgern wegen theilung derer nachgelassenen lehnüter sich allerhand irrungen erhoben, auch dahero vermehret worden sind, dasz als gedachter Hans von Schwerin sechs söhne: Christoph, Henningen, Hansen, Jacoben, Arendten und Hansen Hugold verlassen, folgendes darauf zwene, nemlich Hans und Arend ohne erben verstorben seyn und nunmehr die lehnfolgere auf vier stämme redigiret und gerathen seyn, wie denn auch gedachter Jacob von Schwerin in Churland verreiset, sich daselbst befreiet und folgendes jedoch mit nachlassung männlicher lehnserben verstorben, also dasz er wegen so weiten abwesend seines theils halben wenig richtigkeit hat machen mögen, uns inmittelst die übrigen anwesende lehnsfolger und erben nach vielfältig gerichtlich auch gütlich versuchter, auch geflogener handlung, endlich nach dem anno 96 beliebten vertrage und darauf erfolgten fürstlichen declaration durch appellation an das cammergerichte ins rechtfertigung und streit erwachsen seyn; derowegen hat der edeler und ehrenvester Jacob von Schwerin, Jacobs seeligen sohn auf Alswangen (sic) in Churland und zum Altwigshagen in Pommern erbsessen, zur beförderung vetterlicher und freundlicher vergleichung, auch aufhebung alles eingerissenen miszverstandes und insonderheit langwieriger rechtfertigung, daraus zerrüttung der güter, auch abnehmung adelichen stammes und standes zu erfolgen pflegt, anfänglich sich wohlmeinentlich fürgenommen, selbst und in person heraus zu begeben und gegenwärtig die güte beiderseits zu versuchen, auch endlich aus ehelichen ursachen behindert durch den ehrenvesten und wohlgelehrten Johan Ulrichen, fürstlichen Churländischen hofgerichtsadvocaten und dasmahl fürstl. Churländischen in Teutschland abgesandten, die anwesende vettern freundlich begrüszet und um versuchung gründlicher vergleichung freundlich ansprechen lassen; wie denn gedachter Johann Ulrich von vorgedachten herrn Jacob von Schwerin gnugsam mandatum gezeiget und aufgeleget, dasz nemlich er Jacob von Schwerin für seine person und antheil alles dasjenige, was wegen voneinandersetzung, theilung und assignation aller von obgedachten Hansen von Schwerin herrührenden gütern in seinen nahmen gedachter Johan Ulrich divisionis oder transactionis causa handeln, thun und lassen würd, fest und genehm haben und halten wolte; darauf denn die edle und ehrenveste obgedachte Hans Hugold zu Witstock und

Hans Felix obgedachten Hennings sohn zu Cummerow erbsessen eines und Claus obgemeldter Christophers sohn zu Löwitz erbsessen andern theils alle gevettern von Schwerinen ihres freundlichen lieben vettern Jacobe von Schwerins seine vetterliche wohlmeinung freundlich und dancklich vermercket und um abermahlige und oft vergeblicher abgelaufene handlung und um schier desperirte vergleichung jez gedachten ihren freundlichen lieben vettern zu freundlichen gefallen wiederum zu versuchen, sich alle mit und neben mehrgedachten Johan Ulrichen hierin verfügt, handlung vorgenommen und gepflogen, auch heute dato sich folgender gestalt verglichen und vertragen:

Anfänglich ist aus dem anno 96 vertrage theils beständig verglichen befunden und sonsten nunmehr hiemit eingewilliget und vertragen, dasz von denen vom alten Hansen herrührenden und unversezt gewesen gütern siebenzehen hufen zu Löwitz [zu Löwitz] bei Clasen, 4 hufen zum Hagen, zehen landhufen und vierthhalb hackenhufen zu Ducherow, etwas und drei hufen zu Demnitz, auch so viel hufen zu Neuendorff, wie auch eben drei hufen zu Demnitz und $\frac{1}{4}$ zu Willershagen bei Hans Felix und Jacob, dreizehen hufen zu Witstock, anderthhalb hufen zu Demnitz, auch so viel hufen zu Neuendorff, gleich so viel hufen zu Lüpze und $\frac{1}{2}$ hufe zu Willershagen, vier hufen zum Hagen bei Hans Hugolden erblich verbleiben solle, derowegen auch der punct wegen einlösung der Hägenschen Güter, inmaszen dasz selbe gleich in berührten vertrage anno 96 ausdrücklich caviret, seine richtige masze erlanget, nemlich dasz dieselben Jacob und Hans Felix wiederum einlösen sollen.

Zum andern, sintemahl die theile, welche ein jeder aus jeztberührten unversezten gütern im besitz gehabt, seithero dasz Arend seelig verstorben, ungleich befunden und derowegen Claus noch 3 hufen per petitionem haereditatis und aus den jezt gemeldeten vertrage anno 96 eingewilligten calculo gefordert, Hans Hugold aber und Hans Felix jezt gedachten calculum dermaszen haben machen und deuten wollen, dasz in Ducherow 10 landhufen gerechnet werden musten für 10 hackenhufen, wie sie denn auch zu dem ende ergangener fürstl. declaratorial-urtheil an das hochpreiszl. kaiserl. cammergericht appelliret haben, bei welchen punct es endlich dahin gerathen und beschlossen worden, weil die von alten Hansen und den sämtlichen brüder verpfändet und nunmehr eingelösete güter noch nicht getheilet wären und aber dieselbigen allen verträgen und der billigkeit nach in vier theile von einander gesetzt werden musten, dasz derowegen solche theilung und abhelfung und gütlicher vergleichung jeztgesetzter beschwehrung folgender gestalt angestellet werden sollte:

Anfänglich dasz ein jeder von den vier vettern zu Cummerow seinen 4^{ten} theil erblich behalte und ist Clausen zu seinem vierten theile assignirt erstlich sein bauhof und zwene hufen, item Carsten Boysters hof mit zween hufen gantz und Claus Utessen hof mit anderthhalb hufen und hofwehre, alles zum halben theile.

(Hier stand, weisz nicht von wessen hand, vermuthlich ist es von Ulrichen zu Löwitz, in dem apographo noch folgendes in margine: Hiebei ist zu notiren, dasz mein groszvater Utessen hof nur halb und also nur $\frac{3}{4}$ hufen bekommen. Es ist auch dabei zu praesumiren, dasz damahlen der hof, weil er an hufen und hofwehre zerrissen, musz geleet seyn, daher es nothwendig anno 1598 ritterhufen geworden.)

Hierüber sind noch in Cummerow vorhanden 6 kossen und weil hiebei eingefallen, dasz Claus auch an den kruglagen in den sämtlichen gütern der vierte theil gebühren müste, haben die vettern bewilliget, dasz er in gerührten 6 kossen dafür nicht anderthhalb, sondern zween gantzen kossen einhaben solle, dagegen er auf der gefürderten kruglagengerechtigkeit verziehen und sind dieserhalben Clausen assignirt Thies Kadow und junge Hans Grimme beide kossen.

Die kirchlehen in Cummerow wie auch alle andere gerechtigkeit, strassengericht bleiben bei allen vettern zum gleichen theil. Mit der holtzung bleibt es bei voriger theilung, das harte holtz aber und was sonst an holtz ungetheilet vorhanden ist, soll förderlichst in vier theile gesetzt und darüber gekawelt werden, jedoch vorbehältlich gemeine hütung.

Die achthalb hufen aber im dorffeld Owrose sollen bei den andern dreien vettern bleiben und darum Claus sich keiner theilung anmaszen, sondern vollkömlich und erblich gerührten dreyen vettern cediren und abtreten, hingegen damit Claus jertzgedachten seines abgangs am dorfe Auerose und freundlicher nachlassung geforderten halben etwas ergötzung bekommen möchte, wollen und sollen jertzgerührte vettern ilme Clausen ihren dreien antheil, als zwei hufen und ein viertheil an dem hofe in Boldeckow (damit nun der hof allerdings und zumahlen Clausen wird) und denn noch einem besetzten hof mit einer hufe samt aller hofwehre im dorfe Stretense, so Claus Klunder bewohnt, gleichfalls vollkömlich und erblich einthun, abtreten und cediren. Und weil Clausen wegen seines theils in Stretense 3 hufen gebühren, auch albereits eingehabt, welche bewohnen Henning Kadow und Marten Bulle, verbleiben die übrigen 7 hufen bei den andern dreien vettern, also dasz dieser gestalt vollkömlich und gänzlich alle von seeligen Hansen sowohl versetzten als unversetzten hufen per divisionem oder transactionem von einander gesetzt und getheilet werden und haben oberührte vettern von Schwerin und dann Johann Ulrich im nahmen Jacobe von Schwerin bewilliget, zugesaget und versprochen, solche theilung und voneinandersetzung für eine ewige erbliche theilung zu halten und was jeder solcher theilung zufolge einhalt oder per assignationem einbekommen wird, dasz solches bei denselben und seinen erben beständiglich mit hohen und niedrigen gerichte, diensten und aller herrlichkeiten und gerechtigkeiten, jagden und sonst nichts ausgeschlossen seyn und verbleiben soll und derohalben keiner von dem andern turbiret oder verunruhiget werden, sondern so weit bestermaszen der eine dem andern alle habende gerechtigkeit, nicht davon, denn allein den erblichen fall, den gott lange verhüten wolle, vorbehalten, cediret und aufgetragen haben und bleibet der eine dem andern der eviction verhaftet. Und weil bei assignation einer jeden hufe nach dem assignirten theil dorfgerechtigkeit, wie jertz gedacht, zugleich und erblich zugeschlagen wird, derowegen ist auch hiemit derselbe streit, so wegen des gerichtts im dorfe Cummerow aus der pfandverschreibung zwischen Hans Felixen und Claussen entstanden, hinfürder aufgehoben.

Wegen des alten dammes auf'n Werder ist es dahin vergleicht, dasz die baurtschaft daselbst denselben sämtlich machen und ein jeder seine bauren dazu halten soll. Als auch wegen alten Hansen beide söhne Hans und Arend seeligen schulden wie auch alles und des pfandgeldes halben streit sich erhoben, hat man jedes richtig berechnet und dahin verglichen, dasz Clausen sechshundert sechs gulden 8 schill. auf anstehenden Martini dis jahr in Cummerow gegen einräumung aller und jeder der andern vettern zugehandelten güter possession per constitutum hiemit aufgetragen worden, wie dann auch dies daran und gleicher gestalt es mit den aus Stretense und Boldeckow Claussen zugehandelten gütern gehalten werden soll, und sollen Claussen die beiden revers sowohl des pfandgeldes als seines vaters seeligen administration halben alsdann auch zugestellet werden.

Die pächte in den sämtlichen gütern bleiben einen jeden bei seinen bauren, die beipächte aber in fremden gütern bei den andern dreien vettern. Wegen brief und siegel wird erholet, was derhalben zum vortrage anno 75 den 15. März geordnet, und hat auch Johann Ulrich bewilliget, dasz die von Jacoben habende vollmacht auf-

genommen und in solche gemeine briefladen zugleich eingelegt werden, auch dabei verbleiben; im fall die vettern hiezu weitere ratification von Jacoben vonnöthen zu haben erachten würden, solle jederzeit ihnen zugestellet werden.

Was denn endlich Jacoben antheil belanget, ist es dahin in dem anno 96 aufgerichteten vertrage geschlossen und wird es nochmahlen also gesetzt: Wolte Jacob seinen theil zum theil oder zumahlen versetzen oder verkaufen, werden hie ja billig für fremden die vettern vorgezogen und unter obigen dreien vettern hat auf den fall sich keiner fürm andern eines vorzugs oder gerechtigkeit anzumaszen, inmaszen mit ihren antheil die vettern sich gleicher gestalt gegen Jacoben und unter sich gegen einander erkläret und zugesaget haben. — — — — —

Geschehen und verhandelt im dorfe Cummerow den 23. Aug. 1598.

Nach dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten „Diplomatarium gräflich von Schwerin'scher Urkunden“, Adelong'sche Bibliothek Manusc. XI, II Folio S. 11^a No. 4, Urk. No. 2.

559. d. d. Varsznevitz 1598 Novb. 20.

Antonius Crassow überlässt seinem Bruder Hans sein Recht an Patzig.

Zeugen: *Claus von Schwerin zu Lövitze erbsessen* und Lambertus Steinwich.

Orig. im Hausarchive des Geschl. v. Krassow zu Pansevitz; nach demselben gedruckt bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow II S. 238 No. 375.

560. d. d. ohne Ort 1598 Novb. 25 (*am tage Catharinae*).

Baltzar Wulff zu Reltzow erbsessen bekennt, dass er von Joachim von Schwerin, Ulrichs sel. Sohne, zu Putzar und Spantekow erbgessesen, am heutigen Tage 300 Gulden entliehen habe, gelobt dieselben jährlich mit 6 Procent zu verzinsen und, wenn von einer Seite am Tage Johannis baptistae gekündigt worden, sie am darauf folgenden St. Catharinen-Tage zurückzuzahlen, und stellt als Bürgen *Hannsz Butzow zu Griebow, Hannsz Hugolt von Schwerin zu Witstock, Hannsz Schinckel zu Reltzow, Clausz von Schwerin zu Lovitze, Hannsz Felix von Schwerin zu Cummerow*.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin. Dasselbe ist durch Einschnitte cassirt.

561. d. d. 1601 Octb. 12 und 13.

Registratur über die Leistung des Lehnseides Seitens der von Schwerin.

Zur empfahung ihrer lehne sind verschrieben nach Ancklam uff den 12. Octb. die von Schwerine. Jurarunt 13. Octb. ao. 1601.

(Deitrich uff Spantkow juravit zum Groipswalde 26. Octb. 1601.)

Ulrich von Spantkow und Landiscron
Jochim von Spantkow und Putzar
Ludolph von Spantkow und Putzar } *gebruedere, Ulrichs sohne.*

Jochim von Schwerin der elter, Clausz sohne, zum Hagen.

Hansz von Schwerin der elter, Heinrichs sohne, zum Hagen und Demnitz.

*Hansz Hugoldt von Schwerin, alte Hansen sohn, zum Hagen und Witstock.
(Jacob von Schwerin, Jacobs sohn, petit indult, ist in Curlandt.)*

Hansz Felix von Schwerin, Henning von Schwerin von Hagen und Cumerow, Hennings sohn.

Clausz von Schwerin, Christopfs sohn, zu Loviz.

Paull von Schwerin,

*(Heinrich juravit zum Stralsundt 31. Octb.) } Clauszen sohne zu Iven.
Curt ist blöde,*

Clausz von Schwerin, Andreasz sohn, zum Grellenberge praeduxit seinen muthzettel sed receptit.

Otto von Schwerin zum Stolp, Jochims sohn, juravit zu Wolgast den 5. Novb. 1601, praeduxit seinen muthzettel.

Nach dem Copiar. Tit. III No. 37 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 13, 25 und 37.

562. d. d. Anclam 1601 Octb. 13¹⁾ (*dingstags nach Burchardi*).

Herzog Philipp Julius von Pommern bestätigt mit ausdrücklicher Ermächtigung seines Vormundes des Herzogs Bogislaw der Stadt Anclam alle ihre Privilegien.

Unter den Zeugen: *Ulrich von Schwerin der elter uff Spantkow* (als einer von den Gesandten der Herzoge Bogislaw, Barnim und Casimir von Pommern).

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu Anclam. — Gedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibl. V S. 99.

Ebenso erscheint Ulrich von Schwerin der Aeltere unter den Zeugen der Privilegien-Bestätigung für die Stadt Demmin d. d. *Demmin*. 1601 Octb. 19 (*mont. nach Lucae evang.*).

Orig. im Stadtarchive zu Demmin; gedruckt ebenfalls bei Dähnert a. a. O. S. 98.

563. d. d. zu Wollgast 1602 Jan. 18.

Herzog Philipp Julius von Pommern transsumirt und bestätigt für *Diedrich, Ulrich, Jochim und Ludolph gebrüdere die von Schwerine, Ulrichs seel. söhne, Joachim von Schwerin, Claus seel. sohn, Hans von Schwerin der ältere, Heinrich seel. sohn; Hans Hugold von Schwerin, alten Hansen seel. sohn, Claus, Christoffs seel. sohn, Jacob von Schwerin etziger zeit sich in Liesland vorhaltend, Jacobs seel. sohn, Hans Felix von Schwerin, Hennings seel. sohn, Henning, Jochim und Christoff, Jochim des jüngern seel. söhne, Paul, Henrich und Curd, Clausen seel. söhne*, den Lehnbrief vom 5. März 1569 (vgl. No. 533).

Nach Pauli, *Leben grosser Helden* VII S. 184. — Die in dem Copiar. Tit. III. No. 60^a des Staatsarchivs zu Stettin S. 683 enthaltene Abschrift leidet an mannichfachen Ungenauigkeiten und ist deshalb dem Abdruck der wörtlich übernommenen Stelle nicht zu Grunde gelegt worden.

¹⁾ Das Datum „der 13. Octb.“ ist neben dem Heiligentage ausdrücklich angegeben.

564. d. d. uff Wolgast 1602 Jan. 21.

Philippus Julius hertzogk zu Stettin, Pommern etc. verleiht Clausz und Otto gevettern die Schwerine zum Grelleberge und Stolpe in unserm lande Uszdom gesessen ihre Lehne und bestätigt ihnen die Lehn- und Gesammthand-Briefe vom 24. Mai 1483, 7. Novb. 1487, 3. Juni 1489 und 10. Novb. 1568 (vgl. No. 381, 386, 391 und 530).

Nach dem Copiar. Tit. III No. 38 des Staatsarchivs zu Stettin Bl. 633.

565. d. d. Wolgast 1602 Novb. 11 (*am tage Martini episcopi*).

Herzog Bogislaw von Pommern entleiht als Vormund des Herzogs Philipp Julius von dem Greifswalder Bürger Caspar Bunsow ein Capital von 1000 Thalern gegen 6 Procent Zinsen.

Unter den Bürgen: sein Rath *Otto von Schwerin zum Stolp*.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

566. d. d. uff Wolgast 1603 Aug. 10 (*am tage des heiligen marterers Laurentii*).

Herzog Bogislaw von Pommern bekennt als Vormund des Herzogs Philipp Julius, dass er heute von Joachim von Schwerin zu Putzar gesessen 1000 Thaler geliehen erhalten, und gelobt, diese Summe sowohl jährlich am Tage Jacobi mit 6 Procent zu verzinsen, als auch, wenn von einer Seite am Tage Antonii gekündigt worden, sie am darauf folgenden Tag Jacobi zurückzuzahlen.

Unter den Bürgen: *Claws von Schwerin zum Grelleberge*.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin. Dasselbe ist durchschnitten und dadurch cassirt; der Herzog und die Bürgen haben eigenhändig unterschrieben und zwar Claus von Schwerin folgendermaassen: *Ihn affwesensz und mangell mynsz püdschafftes hebbe ick Clausz Schwerin ihn stad desselben disse obligation myt egener hand unterschreven.*

567. d. d. Wolgast 1603 Novb. 11.

Herzog Philipp Julius von Pommern entleiht von dem Greifswalder Bürger Peter Churschwant ein Capital von 2200 Gulden Pomm. gegen jährlich 132 Gulden Zinsen.

Unter den Bürgen: sein Rath *Joachim von Schwerin uff Putzar geseszen*.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

568. d. d. Putzar 1606 Febr. 16.

Ehestiftung zwischen *Jochim von Eichstedten zue Menckin unnd Wollin und Catharinen von Schwerins, Joachim von Schwerin Ulrichs sel. sohns zu Putzar und Pantkow (sic) ehelichen tochter*. — Siehe No. 575.

569. d. d. *Wolgast* 1606 Mai 7.

Auszug aus dem von Herzog Philipp Julius von Pommern den Ständen ertheilten Landtagsabschiede.

Nachdem auch von unsern ständen fernere unterthänige erinnerung geschehen, dasz dem altem herkommen zufolge von uns gewisse personen zu landrätthen, so in vorfallenden wichtigen sachen mit zu rathschlägen gezogen werden und des allgemeinen vaterlandes nutz und besten mit in acht nehmen und befördern könnten, ernennet und verordnet werden möchten, angesehen, dasz es im Stettinischen fürstenthum damit also gehalten würde, dasz auch denselben ohne verdacht potestas conveniendi von uns verstattet und zugelassen werden möchte, so haben wir uns gegen unsere gehorsamen stände bey diesem punkt gnädiglich dahin erkläret, dasz wir es damit richten und die ordnung thun wollten, wie es im Stettinischen fürstenthum jetzo gehalten würde — — — —, und haben also demzufolge nachgesetzte personen zu landrätthen, dieselbe in fürfallenden wichtigen und dem vaterlande angelegenen sachen entweder alle oder ihrer theils nach beschaffenheit und wichtigkeit der fürfallenden händeln nebst den hofrätthen zu rath zu ziehen, erwählet und verordnet die würdige und wohlgebohrne, edle, ehreveste unsere lieben getreuen Erdmann herr auf Pudbusch und comthurn zu Wildenbruch, Albrecht Wackenitzen unsers stifts Cammin cantorn, hauptmann auf Grimme und Tribsees, zur Clevenow, Ulrich von Schwerin dem aeltern auf Spantekow und Landskron, Hans von Eichstetten hauptmann zur Jasenitz auf Rothen Klempnow — — — —.

Nach Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 606 No. 16.

570. d. d. *Wolgast* 1606 Mai 10.

Herzog Philipp Julius von Pommern einigt sich mit der Stadt Stralsund in Betreff der von derselben erhobenen Beschwerden.

Unter den Zeugen: *Ulrich von Schwerin der ältere zu Landeskron und Pantkow.*
Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. II. 11 S. 33 No. 22.

571. d. d. *Wolgast* 1609 Jan. 9 (*am tage Juliani*).

Hans Norman zu Jarnitz verspricht dem Achatius vom Rade zu Klussin, die von ihm entliehenen 1000 Gulden jährlich mit 60 Gulden zu verzinsen.

Unter den Bürgen: sein Schwager Claus von Schwerin zu Löwitz.
Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

572. d. d. *Grellenberge* 1609 Jan. 17 (*am tage Anthonii*).

Ehestiftung zwischen Reimar von der Osten zu Arenshagen (Amt Güstrow) und Hintzenhagen erbgesessen (Sohn des Jeronimus v. d. Osten) und Catharina von Schwerin Pflgetochter des verstorbenen Claus von Schwerin zu Grellenberg, laut deren die Vermählung in den nächsten Ostern stattfinden soll. Seitens der Wittwe des Claus von Schwerin und ihrer Vormünder werden dem Reimar von der Osten angelobet und versprochen *funffhundert gulden an staet vorlobnus und vollkommener hoch-*

zeit, item drey tausent gulden ehgelt und dan noch funffhundert gulden zue vorbeszerung des geschmucks, welches zuesamen 4000 fl.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin.

573. d. d. Stralsund 1609 März 11.

Anthon Krassow vermachet Christoffer von Schwerin, dem Sohne seines Schwagers, seine Bibliothek und seiner Schwester, der Gemahlin des Claus von Schwerin, und ihren Kindern seine beweglichen und unbeweglichen Güter nach Abzug der festgesetzten Legate und nach Bezahlung seiner etwaigen Schulden.

Abschrift im Pansevitzer Hausarchiv; nach dieser gedruckt bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow II S. 245 No. 387.

574. d. d. Cöln 1610 Novb. 20.

Kurfürstliche Bewilligung an *Joachim von Eichstedten zu Wollin, Menckin und Kobelentz, das er von Joachim von Schwerinen zu Putzahr und Spantkow 8000 fl. haubtsumma Pommerischer wehrunge, iglichen gulden zu 24 schill. Lübsch gerechnet, jehrlichen auf Catharina tage jedes hundert mit 6 fl. gleicher wehrunge zu verzinsen, erborgten und ihme dafür sein guett Wollin cum pertinentiis — — — besage der hauptverschreibung sub dato Menckin am tage s. Catharinä (Novb. 25) ao. 1610 unterpfendlichen einsetzen muge.*

Nach dem Copiar. No. 122 des Kammergerichts zu Berlin Bl. 212^b. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt II S. 113 No. 169.

575. d. d. Cöln ^a/Sp. 1611 Apr. 1.

Johann Sigismund Kurfürst von Brandenburg bestätigt die Ehestiftung zwischen *Jochim von Eichstedten zue Menckin unnd Wollin an einem und seiner itzigen ehelichen hauszfrauen — — — Catharinen von Schwerins, Joachim von Schwerin Ulrichs sel. sohns zu Putzar und Pantkow ehelichen tochter am andern theill d. d. Putzar 1606 Febr. 16, laut deren Letztere 4000 Gulden Ehegeld eingebracht hat, sowie die derselben in dieser Ehestiftung zugesicherte Leibgedings-Verschreibung.*

Nach dem Copiar. No. 121 des Kammergerichts zu Berlin Bl. 82. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt II S. 108 No. 161 irrthümlich mit dem Jahr 1607 als Datum der Bestätigungs-Urkunde und ebend. S. 117 No. 176 mit dem richtigen Jahr 1611.

576. d. d. Pütenitz 1611 Juli 18.

Kaufcontract zwischen Anthon Krassowen und d(octor) Daniel Schwerin über einen bawhoff und etliche aecker und gärten zu Anclam.

d. d. Pütenitze 1611 Juli 24.

Doctoris Danielis Schwerins obligation, so er uf 552 fl. sehl. Anthonio Krassowen gegeben und ihme darin seinen bawhoff benebenst dem garten, auch die beiden 5 ruthen ackers zu Anclam belegen hypotheciret.

Beide Notizen nach dem Abdruck einer alten Abschrift des über den Nachlass Anton Krassows errichteten Inventur-Protocolls bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow II S. 255 und 257.

577. d. d. Cöln ^a/Sp. 1613 Apr. 21.

Kurfürstliche Bewilligung an *Jochim von Eichstedten*, dasz er von *Catharina von Nienkirchen*, *Joachim von Schwerins* zu *Putzar* und *Spantkouw* ehelichen hauszfrauen, 2000 fl. Pommerischer wehrung — — — — erborgen und ihr dafür zur vorsicherung sein gut *Wollin* mit allen Zugehörungen zu einem wahren und beständigen unterpfande hypotheciren und einsetzen muge besage der hauptverschreibung, deren actum stehet *Coblentz* in den österlichen feiertagen (Apr. 4) dieses itzlaufenden 1613. jhares.

Nach dem Copiar. No. 123 des Kammergerichts zu Berlin Bl. 110. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt II S. 127 No. 195.

578. d. d. Cöln ^a/Sp. 1613 Decb. 15.

Kurfürstliche Erlaubniss für *Joachim von Eickstedt*, dasz er in seinen anliegenden nöten von *Joachimen von Schwerinen* zu *Putzar* und *Spantkow* 3000 fl. jeden zu 24 sch. Lübisck gerechnet uf ein jahr lang umb gebürliche verzinsung alsz 6 procent erborgen und ilme zu desto besserer versicherung sein guet und rittersitz *Wollien* sambt dazu gehörigen pawren, cosseten, pächten, diensten, schäffereien, mühlen, fischereyen, holtzung, rohrung, möhrung, wie er solches in besitz hat, zum rechten wahren unterpfande cum pacto executivo vorschreiben und einsetzen muge, wie solches die deswegen aufgerichtete verschreibung de acto *Coblentz* am tage *Catharinae* (Novb. 25) dieses 1613. jahres specificiret und besaget.

Nach dem Copiar. No. 123 des Kammergerichts zu Berlin Bl. 201. — Gedruckt bei v. Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt II S. 129 No. 199^b.

579. d. d. in dorffe *Bargeschow* 1615 Juli 13.

Notarielle Beglaubigung, dass die beiden Bürgermeister *Curdt Teszin* und *doctor Daniell Schwerinn* und der Rath zu *Anclam* in das ihnen von Herzog *Philipp Julius* von *Pommern* verliehene Kirchlehn zu *Bargeschow* durch *Bartholdus Krakevitz* am selbigen Tage eingewiesen seien.

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu *Anclam*.

580. d. d. *Ancklam* 1616 Jan. 24.

Otto von Schwerin zu *Witstock* erbsessen verpfändet dem Rath der Stadt *Anclam* auf 25 Jahre für 5300 Gulden sein gantzes antheill undt gerechtigkeit im dorffe *Owrose*, also drey besetzte paurhöfe, welche itzo bawen undt bewohnen *Gorges Teszmer*, *Hansz Rulow* undt *Jacob Hoep*, derer iglicher gibt an pacht vier gulden, vier schilling Lübisck, drittehalbe scheffell weiszen habern, drittehalbe steige eyer, zwo rauchhuener, eine ganz, undt spinnen etliche pfundt garn, benebenst der hoffwehr, in jedem hoffe zehen pferde, achte kuhe, achte schweine undt nohtwendigk hauszgerath, imgleichen ausz frembden höfen folgende pechte, alsz aus *Heningk von Schwerins* höfe einen gulden, aus *Hansz von Schwerins* bawhofe einen gulden undt aus deszelben zwien bawhöfen iglichem einen gulden, dazu mein antheill an der holtzung auffm burgwall undt immenbringk undt an den freiheiten undt hewerburg in denselben (dan es ublich hergebracht, dasz das hew unter den nachparrn getheilet, daneben auch ander hew undt futter zugefhuret werden pflege) zusampt den zu ge-

dachten höfen belegen hufen, daruff stehenden holtzungen undt anliegenden wiesen mit diensten, auff- undt ablaszungen, jurisdiction höhsten undt siedesten an handt undt halsz, straszengericht, jagten, weidwercken, fischereyen in der Owrosischen see, so weit man waden kan, hütungen, heiden undt weiden, möhren undt teichen, nutzbarkeiten undt nieszungen, welche itzo daran sein undt konfftig daran angerichtet werden konnenn oder mügen, undt aller andern herrlichkeiten undt gerechtigkeiten benent undt unbenent, nichts nicht auszbeschloszen, wie ihm solches von seinen Eltern und Voreltern überkommen sei, und verpflichtet sich, sowohl im Falle einer erblichen Veräußerung des Gutes dem Rath von Anclam das Vorkaufsrecht einzuräumen, als auch während der gedachten 25 Jahre alle auf demselben haftenden Rossdienste und sonstigen Lehnspflichten auf sich zu nehmen.

Nach dem Copienbuch Tit. II sect. 1 No. 6^a im Stadtarchive zu Anclam Bl. 124 v. (Das Orig. selbst ist in diesem Archive nicht mehr aufgefunden worden.)

d. d. Strallsundt 1616 Jan. 26.

Herzog Philipp Julius bestätigt vorstehenden Contract vorzugsweise mit Rücksicht darauf, dass die von Otto von Schwerin durch denselben erlangten Gelder zu ablegung seiner schulde und entfreihung seiner andern lehene hinwiederumb angewandt werden sollen.

Nach demselben Copienbuch Bl. 123 v.

581. d. d. Cummerow 1617 Juni 14.

Gertrud Wittwe des Hans Felix von Schwerin auf Cummerow und deren Söhne Hans Hugold und Jacob vergleichen sich mit Otto von Schwerin auf Wiestock wegen längere Zeit streifig gewesener Besitzantheile an Altwigshagen und Ducherow.

Im nahmen der heiligen hochgelobten dreifaltigkeit amen.

Zu wissen sei männiglich, dasz die edle, viel ehr- und tugendsame frau Gerdrut Crassowen, gottseel. Hansen Felixen von Schwerins weiland zu Cummerow und Ducherow erbsessen witwe, nebst beiden ihren ältsten söhnen als den edlen, gestrengen, ehrenvesten Hans Hugolden und Jacoben den von Schwerinen mit zuziehung ihrer beiderseits schwägern, curatoren und vormündern als der edlen, gestrengen, ehrenvesten und hochgelahrten Joachim Behren zu Schlagtow, Melchior Köppern zu Rossin, Ernst Normans zu Gnatzckow und Kunsow, doctoris Daniels Schwerins in Anclam, dann des curatoris ad litem h. doctor Theodoris Mayers zu Sommerfelde alle erb- und gesessen an einem und denn auch der edle, gestrengte, ehrenveste Otto von Schwerin zu Wiestock erb- und dessen beistand der ehrenveste und wohlweise her Joachim Grabow in Anclam hauszgesessen am andern theile wegen des Altwigshagenschen und Ducherowschen antheil gutes, darum ihre resp. seel. eltern und eheweiber eine geraume zeit mit theils Spantickowschen von Schwerinen in lite geschwebet, anjetzo aber mit einander verglichen seyn, heute unten beschriebenen datums beisammen gewesen und nachdem erwehnte leknen und güter mit allem, was anjetzo dabei gefunden, in fleiszige consideration gezogen und darüber allerhand vorschläge und handlungen gepflogen, obbemeldte vettern die von Schwerine sich endlich darum im grunde verglichen und vereiniget haben, wie folget: Dasz nemlich Otto von Schwerin für sich, seine lehnsfolger und erben das antheil Altwigshagenschen gutes mit aller und jeglicher desselben zubehörung, obristen und niedrigsten gerichte, herrlich- und gerechtigkeit und in summa nichts davon ausgeschlossen erblich an-

nehmen, besitzen, nutzen und gebrauchen mögen und daneben alle onera, so darauf haften, auf sich alleine transferiren und abtragen. Darentgegen seel. Hans Felixen von Schwerins söhne das antheil Ducherowschen gutes mit allen und jeden pertinentien, ober- und niedrichsten gericht, herrlich- und gerechtigkeiten für sich, ihre erben und lehnsfolgere zu besitzen, nutzen und gebrauchen bemächtigt und desselben onera allein abzutragen schuldig und verbunden seyn sollen. Weilen aber bemeldtes antheil Ducherowschen gutes geringer als das Altwigshagensche, welches an herrlichkeit und holtzung (jedoch zur zeit der einlösung mercklich verhauen) besser befunden ist worden, seyn beide parte wegen der adaequation dieser güter dahin verglichen, dasz Ottow von Schwerin für sich, seine erben und lehnsfolgere zuerst des seeligen Hans Felixen von Schwerins söhnen wegen der Ducherowschen windmühlen, daran Otto von Schwerin vorhin die hälfte und er an dem andern theile bei der einlösung des pfandgutes Altwigshagen noch ein theil und also 3 parte davon gehabt, die hälfte an der windmühlen erblich überlassen und angeregte seine vettern nunmehr und hinferner dimidiam an der windmühle und deren abnutz und gerechtigkeit haben, jedoch weil von alters bei derselben mühlen eine wurth belegen gewesen, obgedachte seine vettern solche wurth hinwieder dabei bringen und derselben nicht höher als zum halben theil genieszen sollen, und ist diese wurth dem müller zu Ducherow von beiden theilen zugeschlagen worden. Vors andere ist seel. Hans Felixens von Schwerin söhnen die wiese, welche man die Lüpzer ortcavel nennet, erblich assigniret. Und denn zum dritten, weil Otto von Schwerin für beregte seine vettern zur einlösung des gutes ein ansehn. vorgeschossen und ihm aus zugelegter rechnung ein tausend achtzig gulden und sechzehn schilling hinterstellig geblieben, darunter denn auch die 200 rtl. gerechnet seyn, damit die seel. Jacob und Hans gebrüdere von Schwerin in Churland Otto von Schwerins vatern hinterstellig, und solche gantz richtige schuld der 200 rtl. aus ihren Pommerschen lehnen, wenn die zur einlösung gerathen werden, vermöge producirten fürstl. abschiedes zuvor heraus bezahlet werden solten, solche schuld oder cession auch der seel. Hans Felix von Schwerin genehmet und allerdings ratificiret, hat Otto von Schwerin an vorerwähnten 1080 fl. 16 schill. 800 fl., imgleichen die von den Churländischen geldern von anno 1581, 82 und 85 bis dato geforderten zinsen, so sich über 500 fl. Pomm. belaufen, und denn was Otto von Schwerin wegen ausgezahlten reichsthalern praetendiret, in alles schwinden und fallen lassen, inmaszen denn auch Otto von Schwerin beschlieszlich den augenschein und notorietact angezogen, dasz bei dem Altwigshagenschen antheil gutes allerhand streitsachen obhanden, daraus ihme und seinen erben grosze weitläufigkeit, gefahr und geldspildung (!) zu befahren wäre. Und seynd also von wegen der adaequation der beiden antheil Altwighagenschen und Ducherowschen güter solche obangezogene posten und ursachen für sufficient und genugsam geachtet. Hieneben auch einhellig placitiret ist, daferne seel. Claus von Schwerin erben über hoffen hinkünftig zu dem Altwigshagenschen gute mit verstatet werden solten, dasz Otto von Schwerin die vieljährigen zinsen, so er wie obgedacht für dies mahl vetterlich schwinden lassen, sich vorbehalten und selbige sowohl auch, was er wegen ausgezahlten reichsthalern praetendiret hat, aus dem gute zu fordern bemächtigt seyn wolle.

Und obgleich schlieszlich Otto von Schwerin an- und vorgetragen, dasz mehrbemeldete seine vettern, seel. Hans Felixen von Schwerin söhne, die in streit gezogene pfarrlaufen in Altwigshagen und in den umliegenden zum pfandgütern gehörigen dörffern ihm Otto von Schwerinen frei einzuliefern, zudem vielbenante seine vettern die controversiam, so ihres seel. vettern Claus von Schwerins

söhne und erben wegen dieses gutes allschon gerichtl. erhalten und ferner continuiren möchten, allein auf sich zu nehmen und ohne seine Otto von Schwerins zuthat und unkosten dieselbe in richtigkeit zu bringen sich verpflichten möchten, so ist denächst ein solches alentlich dahin verabredet [verabredet] und geschlichtet worden, dasz angeregter Otto von Schwerin und dessen erben oder lehnsfolgere solche beide puncta pro dimidia und seine vettern oder deren erben den andern halben theil heben und richtig machen sollen. Gestalt denn auch Otto von Schwerin genanten seinen vettern wegen des Ducherowschen und reciproce seine vettern Otto von Schwerinen wegen des Altwigshagenschen eviction als recht und landsittlich zu praestiren verbunden seyn. Womit also beide parte im nahmen der heiligen dreifaltigkeit endlich und im grunde verglichen und dieses expresse allie zu inferiren anbefohlen worden, daferne ein theil gutes besser als das andere befunden, dasz solches hinkünftig nicht geachtet, sondern ex scientia verehret seyn und bleiben solle.

Actum Cunnerow den 14^{ten} monats Junii des 1617^{ten} jahres.

Otto von Schwerin.

Melchior Köppern meine eigene hand.

Nach dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manuscript „Diplomatarium gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 4.

582. d. d. Uckermunde 1618 Jan. 28.

Joachim von Schwerin¹⁾ sehl. Ulrichs sohne, zue Putzahr und Spantekow erbgessen, ertheilt dem fürstl. Rentmeister auf Ueckermünde Marcus Barneheide Quittung über den Empfang von 1000 Thlrn. aus der Land- und Ausreiter-Steuer gegen einantwortung m. g. f. undt h. heubtvorschreibung.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

583. d. d. zu Cöln 1622 Febr. 28.

Georg Wilhelm Kurfürst von Brandenburg bestätigt die Ehestiftung zwischen Melchior von Gadow zu Protzen — — — und seiner ehelichen hauszfrauen Annen Dorotheen von Schwerin, Berendts weilandt fürstl. Pommerschen raths und hauptmanns zu Uckermünde seel. hinterlassenen tochter, d. d. Schonenberg 1618 Octb. 21, laut deren dieselbe 4000 Thlr. Ehegeld eingebracht hat, sowie die derselben in dieser Ehestiftung zugesicherte Leibgedings-Verschreibung.

Nach dem Copiar. No. 145 des Kammergerichts zu Berlin Bl. 25.

584. d. d. zue Cölln 1622 Decb. 19.

Georg Wilhelm Kurfürst von Brandenburg bestätigt dasz mündlich ausgesprochene testament, so unsers lieben getreuen Melchiors von Gadau eheliche hauszfrau Anna

¹⁾ Eine Abbildung des Siegels Joachims von Schwerin siehe auf Siegeltafel III unter No. 57.

Dorothea von Schwerin — — — — am 5^{ten} Junii, war der mittwoch nach Exaudi, dieses nunmehr ausgehenden 1622^{ten} jahres zu Prötzen aufgerichtet und in demselben, wie es mit den gütern, so sie nach sich verlassen möchte, überall gehalten werden solle, begriffen.

Nach dem Copiar. No. 149 des Kammergerichts zu Berlin Th. I Bl. 265.

585. d. d. Altwigshagen 1623 Mai 6.

Otto von Schwerin Hauptmann auf Ueckermünde verkauft seinen Antheil an den Stätten und Plätzen auf und vor dem Hause Altwigshagen an die Gebrüder von Lindstedt für 1300 Gulden. — Siehe No. 587.

586. d. d. Cumberow 1623 Mai 10.

Theilungsrecess zwischen *Hans Felixen vier söhnen Henning, Jacob, Hans Hugold und Felix*, vermöge welchem Cumberow Hans Hugoldten und Ducherow Henningen zugefallen.

Erwähnt in dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manuscript „Diplom. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“ in einer Anmerkung zu dem nachstehenden Document (No. 587).

587. d. d. Wolgast 1623 Mai 27.

Philipp Julius Herzog von Pommern bestätigt, jedoch mit Ausnahme der Worte „mit hoher Obrigkeit“, den (angeschlossenen) Contract d. d. Altwigshagen 1623 Mai 6, kraft dessen Otto von Schwerin Hauptmann auf Ueckermünde seinen gesammten Antheil an den Stätten und Plätzen auf und vor dem Hause Altwigshagen an die Brüder Christoph und Reimar von Lindstedt für 1300 Gulden verkauft.

Von gottes gnaden wir Philipp Julius herzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, fürst zu Rügen, graf zu Gutzckow, herr der lande Löwenburg (!) und Bütow etc. thun kund und bekennen hiemit für uns, unsere erben und nachkommende herrschaft, dasz uns der ehrbare unser hauptmann auf Ueckermünde und lieber getreuer Otto von Schwerin zu Altwigshagen gesessen angeheften kaufbrief, darinnen er seel. Jurgen Lindstetten söhnen Christoph und Reimar der Lindstetten verordneten vormündten Caspar von Ramin zu Stoltzenburg und Christoph Ilenfeldten zu Müggenburg gesessen etl. plätze und stäten, auch daher rührender gerechtigkeiten uf und vor dem hause Altwigshagen, inmasen sie darinn specificiret, erb- und eigenthümlich für 1300 fl. verkauft, eingeräumet und abgetreten, unterthänigl. fürbringen und selbigen mit unsern consens gnädig zu bestätigen bitten laszen. Wenn wir nun seinem unterthänigen suchen gnädig stat geben, als confirmiren und bestätigen wir geregeten hier angeheften kaufbrief in allen seinen clausuln, puncten und articuln, wie derselbe wörtlich lautet, hiermit und in kraft dieses (jedoch die worte mit hohen obrigkeit, welches wir ihme so wenig als andern von adel unsern lehnleuten gestehen oder zulassen, ausgenommen) und sonsten unserm, unser erben, nachkommender herrschaft und männigl. rechten ohne schaden. Urkundlich mit unserm petschaft besiegelt, eigenhändig unterschrieben und gegeben uf Wolgast den 27^{ten} Maji nach Christi unsers lieben herrn und heylandes geburth im 1623^{ten} jahre. Hieran und über seyn gewesen

die ehrenveste, ehrbarn und hochgelahrte unsere rätthe und liebe getreuen doctor Daniel Runge canzler, Adamus Trampe hofgerichtsverwalter, Jacobus Heltracht archivarius, Philipp Horn und Niclas von Ahnen hofrätthe, Joachimus Burgman protonotarius und Albrecht Wulf registrator.

Philippus Julius ma. propria.

Adam Trampe.

Für mich, meine lehnserven und nachkommen, auch sonsten männiglich bekenne kraft dieses hiemit öffentlich ich Otto von Schwerin fürstl. hauptman uf Uecker-
münde zu Altwigshagen erbsessen, dasz ich mit meinem selbst und meiner freunde
gehabten rath, wohlbedachten gemüthe wissent- und wohlbedächtlich, durch keine ge-
fahr, furcht noch betrüglichen hintergang, sondern freiwillig und offenbarl. aus red-
lichen erhebl. ursachen, fürnemlich aber um meines, meiner lehnserven scheinbaren
nutzens und anliegender nothdurft willen gröszern und mehrern meinen und ihren
vortheil zu stiften, auch weil ich mit denen von Lindstetten wegen etlicher plätze und
stätten, auch dahero rührender gerechtigkeiten auf und vor nachbenantem hausz zum
Altwigshagen in einen weütläufigen streit am fürstl. Wolgastschen hofgericht gerathen,
um friede und einigkeit willen den edlen und ehrenvesten Christoph und Riemar denen
gebrüdern von Lindstetten seel. Jurgen von Lindstetten hinterlassenen söhnen zum Alt-
wigshagen und Schmarsow erbsessen, ihren erben und erbnehmern und anjetzo in ihrer
minderjährigkeit in deren stäte und nahmen ihren verordneten vormündern den auch
edlen, gestrengen und ehrenvesten Caspar von Ramin zur Stolzenburg und Christoph
von Herfeld¹⁾ zu Müggenburg erbsessen vors erste aufm oberwall das alte hausz die
Steinkemnade genant, vors andere die wüste stelle zwischen dem fangenthurm und
dem alten hausz, vors 3^{te} eine wüste stelle, wenn man aufs hausz zur rechten hand
geheth und nordost aufm oberplaze oder walle, vors vierte nächst daran eine halbe
stäte ins oesten, so an der andern Schwerinen stelle wiederkehret, vors fünfte aufm
fordern walle zur rechten hand im aufgehen einen plaz, vors sechste nächst daran
eine halbe stäte zwischen obgedachter und dem wagenschaur, vors siebende das brau-
hausz und den garten darum nachst an der brücke, vors achte meinen antheil an
dem fangenthurm, vors neunte meinen antheil an dem walle zwischen beiden graben
und holtz um das hausz, vors zehnte meinen anteil der graben um das hausz, aus-
genommen den bach, welcher aus dem see in die Randow fleuszt, vors eilfte meinen
antheil an der brücken, vors zwölfte meinen anteil an dem plaze, worauf das pfort-
hausz gesetzt, und also mein gantzes antheil auf und vor dem hause zum Altwigs-
hagen, darauf anjetzo die von Lindstetten wohnen, an stäten, plätzen, wällen bebauet
und unbebauet, item an beiden graben ums hausz streitig und unstreitig, bis an die
öffentliche strasze im dorfe Altwigshagen gehend, und solche obspecificirte plätze und
orter einig und allein mit hohen und nieder obrigkeiten, gerechtigkeiten und zu-
gehorigen nuzungen und furchtbrauchnisz (sic) (jedoch die acker, wiesen und hol-
zungen auf dem felde, item zoll, wie denn auch Henning von Schwerin seel.
gantzer anteil an plätzen, thurm und andern beweisl. gerechtigkeiten auf dem hausze
Altwigshagen, wie auch sonsten alle ober- und niedrigerichte meiner anderweit un-
verkauften güter und der sämtl. herrschaft in gemein zustehende straszengerichte, so
hiemit nichts zu thun haben, auch durch diesen kauf nicht gemeynet seyn sollen, aus-
genommen), wie solches alles mein seel. vater und dessen vorfahren im besitz und
gebrauch gehabt, nictes ausgenommen, zu einem steten, vesten, erblichen, unwiederruf-

¹⁾ Siel statt Ilenfeld.

ohnen und mutterbruder wohlermeldten Antonio Crassowen herrührend sich freundlich und brüderl. zu grunde verglichen und vertragen [haben] allermaszen, wie hiernach folget: Dasz Christoph Heinrich von Schwerin ohne einige cavelung seel. Antonii Crassowen nachgelassen an die mutter gefallen es guth Putenitz mit und neben daselbst vorhandenen viehe und fahrendem haabe und hauszgeräth und in specie Antonii Crassowen güldene kette auf der mutter beliebung vor sich und seine erben allein behalten, dagegen er des Löwitzschen und Cummerowschen gutes samt daselbst befindlichen viehe und fahrenden haabe und hauszgeräth seinen beiden brüderm Antonio Dettloff und Johann von Schwerin und ihren leibeslehnserven sich darüber hernach ihrer besten gelegenheit nach zu vergleichen lassen solle; jedoch, dasz der anderen brüderer keiner, dem gelde fallen, dieselbe aus den gütern abfordern, sondern zinszbar stehen lassen, bisz er mit vorwissen seiner andern brüder für solche gelder auch gewisse lehn-güter auf sammete hand gesezset an sich gehandelt, also und dergestalt, dasz auch Christoph Heinrich von Schwerin, wenn künfftig das pfandguth Putenitz wieder eingelöset wird, auch so viele gelder, wie von Antonio Dettloffen und Johann (wenn von beiden brüderm kein guth sondern geld fallen) zu lehn gemacht wird, zu sammeten hand-lehn auch machen und anlegen soll. Und wo vor der zeit, ehe dasz solches von Christoph Heinrich von Schwerin oder auch dem andern bruder, dem geld fället, geschicht, dieselbe ohne leibeslehnserven versterben würden, soll solch geld weniger nicht vor lehn geachtet und gleichwie das lehn-guth uf des lehnbesitzers absterben den übrigen beiden brüderm und den leibeslehnserven heim fället, also auch so viel geld den übrigen beiden brüderm zufallen; jedoch, wo ehel. leibeserven fräul. geschlechts vorhanden, sollen dieselben von solchen lehn-gütern mildiglich ausgesteuert und es mit denen und zumalen, wenn ihrer mehrere wären, in diesen geldern nach lehnrechten nicht gehalten werden.

So soll auch von dem Putenitzer gute Christoph Heinrich von Schwerin alles, was wegen Antonii Crassowen testament vor schulde gemacht und auch die schulde, so vorhin von seel. Anton von Crassow mögen gemacht seyn, heraus zu geben und allein abzutragen schuldig seyn, ausgenommen der Holtzendorffischen, auch Zumen kinder vormündere forderung und rechtfertigung wie auch gelegenheit und ungelegenheit des gutes Patzcke halber, welche alle brüder und schwestern auf sich zu nehmen und dafür zu antworten verpflichtet seyn. Ferner soll Christoph Heinrich von Schwerin über diese vorgedachte schulden aus dem Putnitzer gute den schwestern herausgeben, wie folget: der von Katenschen 2000 fl., der Jorckschen 600 fl. und der jungfer Marien von Schwerin, wenn dieselbe befreiet, 600 fl. und denn derselben eine freie löbl. hochzeit, und was die bauren aus dem Lowitzer gute von alters zu geben verpflichtet gewesen seyn, soll Christoph Heinrich von Schwerin zu ausrichtung selbiger jungfern hochzeit gefolget werden, und was denn über das am gute Putnitz mehr vorhanden, soll Christoph Heinrich von Schwerin und seine erben für sein eigen zu vater-, mutter-, mutterbrüderl. lehn und erbschaft behalten, auch deswegen verschiene jahr rechnung halber nicht gemahnt werden und damit content und abgefunden seyn. Derentwegen auch hinwiederum Anton Dettloff und Johann von Schwerin das Lowitzische und Cummerowsche guth sowohl auch das Hagensche pfandguth und alles, so von seel. Jacob von Schwerin herrühret, welches jezo Otto, Hans Hugold und Jacob die von Schwerine im besitz haben, ihrer gelegenheit nach sich darum zu vergleichen, allein beide vor sich behalten, doch aber dasz sie alle schulde, so darauf gehören, davon abtragen und bezahlen, auch den schwestern alles, was ihnen über das, so sie von Christoph Heinrich von Schwerin wie obgedacht bekommen, mehr zu ihrer aussteuer gebühret, erstatten und

geben sollen und denn die ubermasz von gedachten gütern zu vater-, mutter- und mutterbrüderl. lehn und erbschaft behalten und damit content seyn sollen. Und weil die mutter auf beide güter geld aufgenommen und dieselbigen in ihrem nahmen versichert, damit aber desfalls kein streit zwischen den brüdern werde, als soll in einer richtigen designation, so von mutter und söhnen versiegelt und unterschrieben, verzeichnet werden, welche gelder die mutter wegen des gutes Putenitz in ihrem nahmen versichert und auf sich genommen, und dann, welche gelder sie wegen des Lowitzer gutes aufgenommen; die übrigen schulden, so denn noch seyn möchten, können in der obligation wohl unterschieden werden, wohin sie gehören, und seyn hiemit Anton Dettloff und Johann von Schwerin von den Putnitzer pfandgütern und hinwiederum Christoph Heinrich von Schwerin von den Lowitzischen und Cummerowschen lehngütern, auch Hagenschen pfandguth erblich abgetheilet mit dem vorbehalt, wenn einer von den dreyen brüdern vor oder nach der zeit, dasz Anton Dettloff und Johann ferner unter sich getheilet, ohne ehel. erben versterben würde, dasz auf solchen fall lehn und erbschaft an die übrigen beiden nach rechten erbgang gleich fallen sollen. Wo aber der seel. vater gelobet und künftig sich diesfalls etwas aufgeben würde, sollen alle 3 brüder solches auf sich zu nehmen schuldig (sein), gestalt es auch eben solche gelegenheit hat, wofern seel. Anton Crassow gelobet und deswegen die bürgen gemacht werden solten. Und damit ein jeder sein antheil an schulden wie obgedacht bezahle und deswegen die andere versichert seyn und bleiben mögen, so hat deswegen einner dem andern kraft dieses bei verpfändung ihrer haab und güter caviret. Was aber ein jeder bruder hinführn für schuld machet, dieselbe soll er ohne des andern zuthun allein von dem seinen gelten und bezahlen, auch ein jeder bruder dem andern zu jeder zeit wieder männigliches ansprache der güter halber eine rechtliche gewehr leisten und ihn gebührl. pro quota mit vertreten. — —

Geschehen zu Löwitz am tage Aegidii, war der erste monatstag Septembris, im jahr nach Christi unseres erlösers und seligmachers heilwartigen geburth 1624.

Margaretha Crassow Christoph Heinrich Anton Dettloff Hans
 'seel. Claus von Schwerin von Schwerin. von Schwerin. von Schwerin.
 hinterlassene witwe.

Nach dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manuscript „Diplomatarium gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 6.

589. d. d. Löwitz 1625 Jan. 23.

Die Brüder Anton Detlof und Johann von Schwerin einigen sich in Betreff der von ihrem Vater Claus von Schwerin hinterlassenen Lehngüter Löwitz und Cummerow (vgl. No. 588).

In gottes nahmen amen. Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich: Nachdem auf absterben des edlen, gestrengen und ehrenvesten Claus von Schwerins weiland fürstl. Pommerschen hauptmans auf Stolpe und zu Löwitz und Cummerow erbesessen gottseel. andenckens desselben hinterlassene witwe die auch edle, viel ehr- und tugendsame frau Margaretha Crassowen nicht allein die hinterbliebenne lehngüter als verordnete mitvormund der unmündigen kinder administrirt, sondern auch derselben durch absterben des auch edlen, gestrengen und ehrenvesten Anton Crassowen weiland zu Pansievitz und Varsnevitz erb- und zu Putnitz pfandgesessen, ehrenbemeldter witwen freundl. lieben bruders, jetzgedachtes pfandguth Putnitz angefallen und folglich ein vertrag zwischen wohlermeldeten beiden eheleuten hinter-

lassenen söhnen, dem auch edlen, gestrengen und ehrenvesten Christoph Heinrichen, Anton Dettloffen und Johann gebrüder von Schwerin zu Löwitz und Cummerow erbsessen aufgerichtet, kraft dessen ermeldtes pfandguth Putnitz mit desselbigen jezziger und künftiger nutzbarkeit Christoph Heinrichen von Schwerin assigniret und des seel. vatern lehngüter Löwitz und Cummerow nebst der wiederlosungsgerechtigkeit des antheilgutes zum Hagen von den Churländischen Schwerinen herrührend den übrigen beiden gebrüder Antonio Dettloff und Johann von Schwerin seyn vorbehalten worden, sich darüber ferner zu vergleichen, allermaszen der hierüber aufgerichtete vertrag mit mehrern besagt, welcher kraft dieses in allen und jeden clausuln nochmalen bestätigt und es dabei allenthalben gelassen wird. Und weil jeztgedachte beiden gebrüdere Anton Dettloff und Johann von Schwerin nach vorgehörten rath und bedencken ihrer mutter bruders, nachbenanter vormünder und anverwandten nothwendig und dienstlich befunden, wegen ihrer veterlichen lehngüter Löwitz und Cummerow nebst deroselben zubehör und was sonst ihnen gemein zubehöret sich auch erblich zu vereinigen, so haben sie sich deswegen zuförderst von allerhand mitteln beredet, endlich aber kein besseres finden mögen, als dasz gedachte beide stücke lehngüter Löwitz und Cummerow zwischen beiden brüder auf die cavel und loosz gesetzt und wem guth fallen würde, derselbe jeztgedachte beide lehngüter Löwitz und Cummerow mit allen deroselben pertinentien, jurisdiction, herrlich- und gerechtigkeiten, wie dieselben vom seeligen vater besessen und genutzt und verbessert werden könnten, zusamt dem viehe und was sonst auf den ackerhöfen und in den scheuren verhanden, auch dem hauszrath im hause erblich haben, behalten und besitzen solle, darentgegen derjenige, dem guth zufallt, seinen bruder, welchem geld zufällt, herausgeben solle die summa von 13000 fl., davon die landsitl. zinsen von dato dieses contracts angefangen und halb auf Antonii künftigen 1626^{ten} jahres, die andere hälfte auf folgende ostern und also fort und fort, bis das capital abgelegt, abgetragen und die hauptsumma, wie hernach folget, erlegt werden soll. Sonsten bleibet die baarschaft allen 3 gebrüder gemein, bis dasz sie sich ferner darüber verglichen, wie denn auch allen theilen die künftige erbfälle, ausserhalb was der mütterl. güter halber in obgedachten vertrage versehn, vorbehalten und ist ferner verglichen, dasz derjenige, dem geld zufällt, an väterl. schulden bezahlen soll gewisse posten, welche in einer besondern specification verzeichnet und von beiden gebrüder ist unterschrieben und versiegelt worden. Würde aber der, dem geld zufällt, ausser landes sich begeben, soll der, dem das guth fällt, im falle von den in benanter specification benannten posten losz gekündigt dieselbe ablegen und seinem bruder berechnen; die übrigen schulden werden an denjenigen bezahlt, weme das guth zufällt. So ist auch obgedachte gerechtigkeit der wiedereinlösung an den Hagenschen, Ducherowschen, Cummerowschen gütern den Churländischen Schwerinen zugehörig und von denselben verpfändet bei den brüder gemein blieben. Und ist beliebt und verordnet, wie das vermöge landsitl. gewohnheit und Pommerischen landtagesabschiede zum beständigsten geschehen solle, kan oder mag, dasz gedachtes geld der 13000 fl., so viel daran nach abtragung der in gedachter specification designirter schulden frei bleibet, vor lehn geachtet und demnach auch aus dem lehn eher nicht abgefordert werden sollen, ehe denn davor lehn oder pfandgüter wieder erkaufet und an solchem neugekauften lehn allen gebrüder die gesamte hand verschaffet und erhalten worden sei; jedoch mit der ausdrücklichen declaration: im fall, das gott verhüte, alle 3 gebrüder ohne nachlassung männlicher leibeserben versterben, dasz auf diesen fall ihre töchter und deren leibeserben oder in mangel derselben ihre schwestern und dero kinder gedachte gelder und neu erkaufte lehn,

wo dasselbe also bei dem lehnhern zu erhalten, erben oder das kaufgeld wiedererlangen sollen und mögen. Derwegen und im fall mehrermeldte beide gebrüdere gedachte Hagensche, Cummerowsche und Ducherowsche güter einlösen und besitzen werden, bleiben dieselben, wie sie seyn, lehen, im fall aber die beiden gebrüdere davon mit gelde abgefunden werden solten, soll solch geld abermahlen wie obgedacht vor lehn geachtet und gehalten und im fall die 3 brüdere ohne männliche leibeslehnserven verfallen würden, dero töchter und deren leibeslehnserven dazu verstattet werden, und weil in obgedachtem vertrage wegen des gutes Putnitz versehen, was daraus den schwestern zu aussteuer gereicht und dasz übriges von dem väterlichen lehn abgestattet werden solte, so soll dies onus bei dem, welchen guth zufället, verbleiben, derjenige aber, dem geld zufällt, damit nicht beschweret werden, und sobald die cavell geleet und gefallen, soll es dabei unwiederrufl. gelassen und derjenige, dem das guth fällt, damit ohne fernere tradition und immission der güter Löwitz und Cummerow, so viel auf sie die gebrüdern deswegen geerbet und sie daran ersessen, unzweifl. possessor seyn und geachtet und deswegen vom andern bruder, dem geld fällt, oder jemand anders in keine wege beschwert werden. Jedoch soll alsbald derjenige, dem guth fällt, eine verschreibung auf 13000 fl. lautend, wie dieselbe vor machung dieses briefes schon beliebt und mit allen clausuln verfasst, seinem bruder, dem geld zugefallen, ins reine geschrieben, unterschrieben und versiegelt ausgeben und zustellen. Darentgegen auch derjenige, dem geld fällt, ein urkund, welches vor machung dieses briefes beliebt und verfasst, hinwieder ausgeben und zustellen solle, darauf ein bruder dem andern weiter nicht als obgedacht verbunden bleibet, sondern hat einer dem andern zur cavell und deroselben ausschlag, es falle dieselbe nach gottes willen zu guth oder zu gelde, glück und heil gewünschet und seyn hiemit für sich und ihre er(ben) erbl. unwiederrufl. und beständiglich mit einander verglichen, vertragen und vereiniget, jedoch dasz einer dem andern die eviction verhaftet bleibet.

Die rechtfertigungen, so beim guthe seyn und auch entstehn möchten, bleiben beim guthe und deme, dem das guth fällt. Es sollen auch alle 3 gebrüdere dazu gleich antworten, ob inskünftige aus väterl. und mütterbrüderl. fidejussion einige schulden mehr, als noch zur zeit gemahnet worden seyn, sich aufgeben und bezahlt werden müssen. Dagegen auch alle 3 gebrüdere gleich genieszen, ob inskünftige wegen bezahlung väterl. schulden ex fidejussione ichtes was wieder eingemahnet und erstattet werden könnte. — — — — —

Actum Löwitz am 23^{ten} Jan. nach Christi unsers erlösers und seeligmachers geburth 1625.

Margaretha Crassowen seel. Claus von Schwerins hinterlassene witwe.	Christoph Heinrich von Schwerin mpp.	Anton Dettloff von Schwerin.
Hans von Schwerin meine eigene hand.	Adam Trampe.	Otto von Schwerin mpp.
Melchior Köppern mein eigen hand.	Henning von Kalden mpp.	

Nach dem im Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 7.

590. d. d. zu Kummerow 1626 Jan. 17 (am tage Antonii).

Hanss Hügoldt von Schwerin zue Kummerow undt Dücherow erbsessen bekennt an Adam Schmalensehe zu Zetelwitz eine Schuld von 2000 Gulden und verspricht, dieselben

an jedem Antonius-Tage mit 6 Procent zu verzinsen, auch im Falle der Kündigung an einem Tage Johannis baptistae sie an dem darauf folgenden Antonius-Tage zurück-zuzahlen.

Bürgen: *Otto von Schwerin fürstlicher heuptman auff Uckermunde, zue Altwigshagen unndt Widtstock, Melcher Köppern zue Schmuiggerow, Jochim Wulff zue Reltzow unnd Dowitzin, Jochim von Schwerin zue Putzahr, Curdt Dietloff von Schwerin zue Putzahr, Jacob von Schwerin zue Ducherow unndt Kummerow, Hansz vom Wolde zu Dargebell unndt Henninck von Schwerin zu Ducherow alle erbsessen.*

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

591. d. d. *auff Wolgast* 1626 Apr. 25.

Herzog Bogislaw von Pommern transsumirt und bestätigt für *Jurgen Ernst von Schwerin, Ulrichen seel. sohn, zu Landescron, Ulrich, Berndt und Curdt Detloff gebrüdere die Schwerine, Ludolff seel. söhne, zu Spanteckow und Putzahr, Jochim und Jurgen gebrüdere die von Schwerin, Jochim seel. söhne, zu Putzahr und Iven, Jochim Valentin und Viviens, seel. Rüdiger von Schwerinen söhne, zu Spanteckow, Otto von Schwerin hauptmann auff Uckermünde, Hans Hugolds seel. sohn, zum Altwigshagen und Wittstock, Hans Hugold, Jacob, Henning und Felix, seel. Hans Felixen söhne, zu Cummerow, Christoff Heinrich, Antonius Dettloff und Johann gebrüdere die von Schwerin, seel. Clausens söhne, zu Löwitz, Johann Ulrich von Schwerin, seel. Jacobs von Schwerins sohn, zu Altwigshagen, Johann Adolph, seel. Joachim von Schwerins sohn, zu Altwigshagen, Paul von Schwerin, seel. Clausens sohn, zu Iven, Hans Friedrich, Dettloff Werner, Jochim Michel und Jurgen gebrüdere die von Schwerin, seel. Hansens von Schwerins söhne, zu Owrose und Demnitz geseszen, welche ihn bey aufnehmung der erbhuldigung in dieszer unszerer Wolgastischen regierung und nach abgestatteter eydespflicht darum gebeten, die Lehnbriefe vom 10. Juli 1533 und vom 5. März 1569 (vgl. Nö. 456 und 533), wie denn auch die güther, so in solchen lehnbriefen nicht benennet und sie gleichwohl von uns jetzo zur lehne tragen, als nemlich das dorff Rehberg, das hausz Lantzcrohn, Niendorp, ihr anteil an Pantschow nebst allen dazu gehörigen pertinentien und soviel sie dessen allen in rechtmäßigen besitze seyn.*

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 186.

592. d. d. *Wolgast* 1626 Juni 30.

Herzog Bogislaw von Pommern bestimmt im Landtagsabschiede *aus den ritterschaftlichen mitteln Erasmus Küssow, Joachim Budde, Joachim Mörder und Ulrich von Schwerin* zur Prüfung aller Contracte und Concessionen über fürstliche Tischgüter.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 641 No. 18.

593. d. d. *uff Spantkow* 1626 Octb. 20.

Ulrich von Schwerin zue Spantkow erbseszen verkauft erb- und eigenthümlich der Wittwe seines Veters Rüdiger von Schwerin zu Spantkow Catharina von Eichstet

und ihren unmündigen Söhnen Jochim Valentin und Vivientz von Schwerin und zwar Namens derselben ihren Vormündern resp. Bruder, nämlich Otto von Schwerin fürstl. Pommerschem Hauptmann auf Ukermünde, zu Altwigshagen und Witstock und Valentin von Eickstedt zu Roten-Clempenaw und Hohenholtze, mit Vollmacht ihres Mitverordneten Baltzer von Wolde zu Conow *sein in der vestung Spantkow ererbetes antheil altväterligen stamlehens an gebewten, zeughausz, wie es jetzo befindtlich, wellen, graben, burggerechtigkeit nebst zehen pflugdiensten, alsz zwo zu Röbelow, zwo zu Japentzin, ein zu Dennin, ein zu Strippow, ein zu Iven, ein zu Grambsow, ein zum Crine, noch einen halbpawen zum Crine undt einen halbpawen zu Iven, wie auch fünf coszaten, deren drey zu Spantkow, ein zu Iven undt ein zu Röbelow, auch allen andern dazu belegenen freyheit- undt gerechtigkeiten, gerichtten, diensten, pächten, jagten undt straszengericht mit allen privilegien, herligkeiten, högsten undt nidersten an halsz undt handt, aller nützung und frucht, nichts davon auszgeschloszen, wie er daszelve jetzo tempore contractus beseszen, genützt undt genoszen, nebst allem, wasz in obbemeltem gebewte erdt- undt nagelfest, auszgenommen die beeden braukeszell, wie dan auch darneben zwohundert werschaffe undt fünf undt zwanzig haupter rindtvieh (welches vieh innerhalb achte tagen nach beschloszenem kauffe der wittiben geliefert werden soll) für 25000 Gulden Pomm. und tritt denselben ausserdem das von seinem verstorbenen Vetter Ulrich von Schwerin fürstl. Pommerschem Hauptmann auf Stolpe herrührende Antheil Pfandgutes in Spantkow gegen Erlegung des Pfandschillings d. h. für 11475 Gulden ab.*

Zu diesem Contract geben innerhalb desselben ausdrücklich ihre Zustimmung sowohl die Gattin des Verkäufers, Elisabet Sophia von Arnimb (welche vorher die Gemahlin des erwähnten verstorbenen Veters Ulrich von Schwerin Hauptmanns auf Stolpe gewesen), als auch dessen Brüder, der fürstl. Pomm. bestallte Rittmeister Berndt und Cort Dietloff von Schwerin. Auch soll der Consens seiner Vettern, der Gebrüder Jochim und Jürgen von Schwerin sowie des Georg Ernst von Schwerin ¹⁾, *da man seiner kan mechtig werden*, eingeholt werden.

Nach dem (auf Pergament geschriebenen) Orig. im Staatsarchive zu Stettin. Dasselbe ist der Bestätigungs-Urkunde des Pomm. Herzogs Bogislaw d. d. *Alten Stettin* 1629 Febr. 26 angeheftet und eigenhändig unterschrieben von dem Verkäufer Ulrich von Schwerin, seinen Brüdern Bernd und Curd Detlof, seinen Vettern Joachim und Jürgen, von Joachim Budde auf Nietzow und Christoff Ilenfeldt zu Müggenborg *von des verkeuffers seiten*, von den Vormündern Otto von Schwerin, Valentin von Eickstedt und Baltzar von Wolde und von der Käuferin Catharina von Eickstedt, Wittwe Rüdigers von Schwerin. ²⁾

594. d. d. zwischen 1626 und 1633.

Ulrich von Schwerins confrimation über einen mit Jurgen von Schwerin getroffenen erbkauff seines anteils in Zinzow undt Borrentinschen guts.

Nach Register I lit. S des Copiar. Tit. III No. 60^a im Staatsarchive zu Stettin.

¹⁾ Georg Ernst von Schwerin *uff Lantzchron erbgeseszen* gab seine Zustimmung in einem besonderen, auf Papier geschriebenen und von ihm eigenhändig unterzeichneten Consens-Briefe d. d. *Lantzchron* 1628 Novb. 28.

²⁾ Von den angehängt gewesenen 12 Siegeln befindet sich das herzogliche in einer Blechkapsel, doch nur noch in einem Bruchstück; die übrigen 11 Siegel befanden sich in Holzkapseln, welche aber jetzt sämtlich entweder leer oder mit ganz verwischten Siegeln gefüllt sind. Nur das dritte und achte Siegel, die Siegel des Curd Detlof von Schwerin und des Hauptmanns auf Ueckeründe Otto von Schwerin, sind einigermaßen erhalten und befinden sich Abbildungen derselben auf Siegeltafel III unter No. 58 und 59.

595. d. d. *Alten Stettin* 1627 März 12.

Herzog Bogislaw von Pommern ernennt im Landtagsabschiede unter Anderen Ulrich von Schwerin zum Kriegscommissarius und erwählt ihn aus den im Lande Wolgast vorgeschlagenen Personen zum Landrath.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 647 No. 19.

596. d. d. *Anclam* 1627 März 31.

Mittheilung eines Auszugs aus dem Protocoll über die Gefangensetzung des Rittmeisters Bernd von Schwerin an den Rath der Stadt Anclam.

Extract prothocolli, so in beisein der wolledlen, gestrengen, vesten undt manhaftten Eccardt von Usedohms furstl. geheimbten rahdts undt Wolgastischen hoffgerichtespraesidenten, Curdt Bonowen furstl. geheimbten rahts undt heuptmans zu Frantzburgk, wie auch Jochim Budden furstl. rahts undt kriegscommissarii undt dan der ernvesten, hochgelarten undt wolweisen doctoris Lamberti Steinwigen burgermeisters undt syndici zum Stralsund undt doctoris Matthiae Giesen burgermeisters zum Greiffswalde als von gedachten beiden stetten einem ernveste, wollweisen rathe zu Ancklam zur assistentz abgeordenter wolgemelten burgermeistern undt rathe hieselbst zu Ancklam hora duodecima meridiana den 31. Martii anno 1627 wegen des ritmeisters Berendt von Schwerins translation aus der stadt Ancklam uffs furstl. haus nach Wolgast mitgetheilet.

Uff gepflogene handelung undt deswegen gebrauchete ein- undt kegenrede ist geschloszen undt dahin gerichtet, das der ritmeister Berent von Schwerin naher Wolgast in sichere custodiam transferiret werden soll, welches einem ehrbarn, wolweisen rathe undt gemeiner stadt Ancklam ahn habender jurisdiction, privilegien, auch mero undt mixto imperio in andern fellen unpraeducir- undt unschedtlich sein. — — —

Das dieses also dem prothocollo einverleibet, auch uff obgedachter hern rühte undt commissarien befehll gemelten rühte alhie zu Ancklam mitgetheilet, solches bezeuge ich Simon Weichman offner undt ahn hochpreiszlichen kaysz. canmergerichte zu Speyr immatriculirter notarius mit dieser meiner eigen handt undt insiegel. — — —

Simon Weichman

secretarius et notarius publicus.

Nach dem Copienbuch Tit. II sect. 1 No. 6^a im Stadtarchive zu Anclam Bl. 132.

597. d. d. *Alten Stettin* 1629 Febr. 26.

Herzog Bogislaw von Pommern bestätigt den Contract d. d. Spantekow 1626 Octb. 20, kraft dessen Ulrich von Schwerin auf Spantekow seinen Stammlehnbesitz in der Festung Spantekow an die Wittve seines Veters Rüdiger von Schwerin und deren Söhne Joachim Valentin und Vivigenz von Schwerin verkauft. — Siehe No. 593.

598. d. d. zu *Gustrow* 1630 März 17.

Albrecht von gottes gnaden hertzogk zu Mecklenburgk, Frideland und Sagan etc. bestätigt die Verschreibung d. d. *Below* 1629 Novb. 5, durch welche Georg von Quitzow

seiner Ehefrau Elisabeth von Schwerin für die ihr zustehende Summe von 19293 Gulden 8 Schill. und das auf Below vorhandene Vieh sein Gut Below nebst den Dörfern Grabow und Buchholz und, falls dies nicht ausreichen sollte, alle seine ausstehenden Forderungen und Gelder zum Unterpfande setzt.

Nach einer Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin (Lehn-Acten über Below im Amt Wredenhagen vol. II).

599. d. d. Wolgast 1631 Decb. 23.

Durch die von Herzog Bogislaw von Pommern neu eingeführte Trank- und Scheffel-Steuerordnung werden ausser Anderen zu Inspectoren der Steuereinnehmer ernannt

zu Uckermünde: Otto Schwerin zu Hagen und Wittstock,

zu Uesedom: Jochim Schwerin zu Stolp,

zu Grimmen: Andreas Schwerin.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. III. 30 S. 1186 No. 43.

600. d. d. Wollgast 1631 Decb. 25.

Vorpommersche Hufenmatrikel, entworfen von Henning v. Kahlden.

(Auszug.)

III. Klempenowscher und Anclamscher district.

Landhufen.		Reducirte hufen.
20 ³ / ₄	sel. Hans von Schwerin zu Damitz ¹⁾ und Awrose	10
13	Henning von Schwerin zu Ducherow	8
38	Otto von Schwerin zu Wittstock und Hagen	25
8	Hans Huchold von Schwerin zu Cummerow	5

1 ¹ / ₂	Alexander Krackevitz wegen der Schwerinschen	1/2

<i>Schlossgesessene.</i>		
52 ¹ / ₄	Jürgen Ernst von Schwerin	35
36	Curt Dettlaff von Schwerin zu Putzar	25
38	Jochim von Schwerin zu Putzar	26
56	Jürgen von Schwerin zu Iven.	
10 ¹ / ₂	Paul Heinrich von Schwerin zu Iven	6
81	Rüdiger von Schwerins erben zu Spantekow	60
14 ¹ / ₂	Claus von Schwerins zu Lewitz erben Anton Dietloff	10

<i>V. Triebsees, Grimmen und Loitzischer district.</i>		

<i>Die von adel.</i>		

46	Andreas von Schwerin zu Grollenberg	35
12 ¹ / ₂	Derselbe wegen des pfandguts von Jürgen Tribbesees	8

¹⁾ Sicl statt Demnitz.

<i>Land- hufen.</i>	<i>VI. Barthischer district.</i>	<i>Reducirte hufen.</i>
	----- <i>Die von adel.</i> -----	
25½	<i>Christoph Heinrich von Schwerin zu Pütenitz, Neuenhof, Beyershagen, Steinort, Wendorf, Plummendorf, Neuen Rostock und Stormsdorf</i>	18
	----- <i>VII. Greifswaldscher und Wolgastischer district.</i> -----	
	----- <i>Das amt Eldenow.</i> -----	
25	<i>Die Schwerine zu Stolpe</i>	18

Nach dem aus der Vergleichung des Dähnert'schen Abdrucks (Samml. Pomm. Urk. Suppl. II S. 634) mit der Copie einer beglaubigten Abschrift in der Osten-Plate'schen Samml. Pomm. Landesacta Th. XVIII Bl. 604 hervorgegangenen Text bei Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pomm. Ritterschaft S. 311 ff.

601. d. d. Königsbergk 1632 Decb. 9.

Leibgedingsbrief Balthasars von Klöden auf Königsberg und Planitz für seine Braut Ilsabe Margarethe von Schwerin. — Siehe No. 623.

602. d. d. Anclam 1633 Febr. 8.

Hauptmann Otto von Schwerin zu Wittstock und Hagen erbgewessen unterschreibt und besiegelt *von wegen der ritterschaft in Pommern* die von den Vorpommerschen Ständen mit der Regierung des Herzogs Bogislaw auf dem Landtage getroffene Vereinbarung.

Abdruck bei Dähnert, Samml. Pomm. Urk. I. 6 S. 661 No. 20.

603. d. d. Spantekow 1635 Jan. 27.

Inventarium über den Nachlass des Vivigenz von Schwerin zu Spantekow.

Zu wissen, das im jahre 1635 den 27. monatstag Januarii umb seigers 2 nachmittage ufm hause Spantkow in der mittelstuben vor mir endesbemelten notario erschienen ist der ehrvester, grosachtbar und hochgelarter herr Fridericus Gerschovius beider rechten doctor und professor in der furstl. universität zum Greiffswalde und folgendes mit mehrem angebracht: Nachdem der zugleich gnädiger und gerechter gott nach seinem allein weisen rath, väterlichen willen und gefallen den weiland woledlen, gestrengen und vesten Vivientz von Schwerin uf Spantkow und Putzar erbeszen durch einen zwar frühezeitigen, jedoch sehligen todt von dieser welt zu sich in sein ewiges gnadenr(e)ich abgefodert und es dahero die noth erfoderte, das die hinterlaszene gueter beschrieben und inventiret würden, als wolte er in nahmen der h. vormunder, der woledlen, gestrengen und vesten Otto von Schwerin furstl. hauptman zum

Torgelow und Jochim von Eichsteten furstl. Pommerischen landrath, zum Altwieghagen, Wüthstock, Damezow und Roten Klempenow respective erbseszen, mich notarium amptshalber requirirt haben, dach (sic) ich in gegenwart und beisein zweiger zeugen, so mir zugeordnet werden solten, über des sehl. junckern nachgelasene gueter ein inventarium ufrichten und alles mit fleisze beschreiben, auch eins oder mer documenta und instrumenta umb die gebühr darüber vorfertigen und ausantworten wolte. Nachdem nun ich notarius mich hierzu ratione officii schuldig befunden, als habe ich darauf mit der inventation den anfang gemacht, auch ferner continuiret und absolviret wie hernach folget.

Anfenglich seind die heuser uf dem oberstocke inventiret und nachgeschriebener maszen befunden worden:

Das haus nebenst dem fangnenthurm. Die thur fur der windeltreppen hengt in drei eisern hespen, das schlos ist unfertig, hat eine eisern klinck, drücker, krampe, überfall und hengeschlos.

Im untersten gange des Hauses zur lincken ist die hoffs(tube), die thur dafür hat drei eisern hespen, zwene eisern handgriffel, das schlos an der thüren ist vorhanden, aber kein drücker.

In dieser stuben seind vier lufften, ein jede von sechs tafeln glasefenstern, welche auf eine raute nach fertig sein. Ein camin, darin ein eisern stange. An der rechten seiten seindt drei richelken, dabei zwei eingemaurete spinde, jegliches von zwei facken ohne thüren. Der ofe ist brockfellig.

Hinter der stubenthür ist ein handquelgengel.

Gegen der hoffstuben ist noch eine stube, die thur dafür hengt in zwei eisern hespen, hat ein schlos, klincke und handgriffel. Oben der stubenthur ist eine lufft, dafür eine thur gewesen, welche aber nicht mer vorhanden.

Aus dem ofen seind etzliche kacheln aus, an deren stadt maursteine eingekleimet. Der herd fur dem camin in der stuben ist zerbrochen und ist in dem camin ein eisern stange.

Gegen der stubenthur seind drei eingemaurete spinde, dafür keine thuren; auch ist alda ein loch zugemauret, daraus drei maursteine gebrochen. In dieser stuben seind achte fertige tafeln fenster, auf eine tafel daraus etliche rauten sampt dem blei hinweg.

Im eingange zur rechten ist ein mit dehlen bekleideter kellergrad, die thur dafür hat zwei eisern hespen und ist vorschloszen, aber ser schampfret.

Über dem kellergrad ist ein eingemauretes spind von vier vaken, dafür keine thuren. Oben an dem bodem seind von zwenen balcken von jeglichem eine dehle abgebrochen.

Aus der stuben gehet eine thur nach dem secret, hengt in zwei eisern hespen, hat eine klincke und einwendig einen eisern handgriffel, die murr am secret ist brockfellig.

Auf der windeltreppen bis zu dem folgenden gange seind 12 tafeln glasefenster auf funff rauten fertig.

Auf dem gange zur rechten ist eine stube, die thur dafür hengt in zwei eisern hespen, hat zwene handgriffel und eine klincke, der schlüssel ist nicht vorhanden.

Der ofe ist etwas unfertig.

Auf dieser stuben seind 14 tafeln fertige fenstern.

Nebst dieser stuben ist ein klein gewölbetes kämmerchen, dafür eine schlosfeste fertige thur.

Nebst dieser thüren ist ein eingemauretes spindchen, dafür eine thur mit zwei eisern hespen ohne schlos.

Der flohr in dieser stuben ist ser zerbrochen.

Aus dieser stuben gehet eine thur in die cammer, hengt in zwo eisern hespen, hat ein schlos, keinen schlüssel, einen eisern handgriffel.

In der cammer seind sechs tafeln fertige glasefenstern.

Die thur fur dem secret hat zwo eisern hespen, zwene handgriffel und eine klincke. Nebenst dieser cammer ist noch eine cammer, welche aber vorschloszen.

Gegen dieser stuben über ist die küchen, die thur dafur hengt in zwo eisern hespen, hat zwene handgriffel, eine eisern krampe und klincke, das schlos ist abgebrochen.

Sechszehn tafeln glasefenstern, darunter zehn tafeln ser zerbrochen sein.

Auf diesem gange ist noch eine vorschloszene cammer.

Zwischen diesem und dem folgenden gange seind auf der windeltreppen noch 16 tafeln fenster auf 6 rauten fertig und guth.

Fur dem gange ist eine thur mit einem höltzern gitter, hat zwo eisern hespen und eine klincke.

Zur lincken ist eine cammer, die thur dafur hengt in zwo eisern hespen, hat zwene eisern handgriffel, ein schlos, keinen schlüssel. Auf dieser cammer seind 20 tafeln glasefenster, darin 45 rauten zerbrochen. Oben am bodem ist ein gros loch, da die dehlen abgebrochen.

Nebenst dieser cammer ist noch eine cammer, die thur dafur hat zwo eisern hespen, eine klincke und handgriffel. In dieser cammer seind vier tafeln fenster, davon zwo tafeln ser zerbrochen. Oben vom boden seind auch etliche dehlen weggebrochen und ist der flohr brocklich.

Von diesem gange gehet eine thur nach dem auswendigen gange, hat in der mitten ein gros loch und ist zugenageld. Zur rechten ufm gange ist eine stube, an der thuren, welche zwo eisern hespen und zwene handgriffel hat, ist eine klincke und drückschlos, das ander schlos ist abgebrochen.

Der kachelofe in dieser stuben ist zimlich. Vierzehn fertige tafeln fenster auf achte rauten.

Ein eingemaurtes spind ohne thüren.

Aus der stuben gehet eine thur in die cammer, hengt in zwo eisern hespen, hat zwene handgriffel, eine klincke und schlos ohne schlüssel.

Auf der cammer seind vier tafeln glasefenster, darunter drei tafeln ser zerbrochen. Aus dieser cammer gehet eine thur nach dem auswendigen gange, hat zwo eisern hespen, ein schlos, zwene handgriffel. Zwischen diesem gange und dem arckner seind uf der windeltreppen noch vier tafeln fenster, daraus nur eine raute. Die thur fur dem arckner hengt in zwo eisern hespen, hat eine eisern krampe, das schlos ist abgebrochen.

Auf dem arckner seind drei lüffte, darin aber keine fenster; in der vierden luft ist eine tafel, die ander ist auch weg.

Dieses haus ist von 13 gebinden und ist das dach an etlichen örten etwas brocklich.

Unter dem hause ist ein gewölbeter keller, die thur dafur hat 2 eisern hespen und ist zerbrochen, wie auch die stuppen des kellergrades weg sein.

In dem keller ist ein backofe und zerfallene darre.

Fur dem einen kellerloche ist ein eisern gitter.

Das hohe haus.

Die thur furm hause ist gantz hinweg und wird berichtet, das die soldaten, welche ufm hause gelegen, dieselbige vorbrand haben.

Unten im hause seind achte tafeln glasefenster, welche fertig sein uf eine raute. Im eingange zur lincken ist die küchen, die thür dafür, darin in der mitte ein vier-eggig loch, hat 2 eisern hespen und eine klincke.

In der küchen seind vier tafeln fertige glasefenster.

Die thur fur der speisekammer ist auch weg und seind vier gantz neue tafeln fenster in der speisekammer.

Von der treppen seind drei grosze stuppen hinweg.

Die stubenthür uf dem untersten gange hengt in zwo eisern hespen, hat ein gedobbel schlos, eine klincke und einwendig ein thürgerichte.

Die stube ist umbher bebencket und seind die bancken schlosfest gewesen, aber alle schlösze seind auf ein nach, welches auch untüchtig, abgebrochen.

Vier und zwanzig tafeln fenster, welche alle bis uf eine raute nach fertig sein. Der ofe ist ausgebeszert und noch zimlich.

Auf dem gange.

Die thur fur dem secret hat 2 eisern hespen, einen eisern handgriffel.

Vorn nach dem platze seind drei fertige tafeln fenster.

Gegen der stubenthür auf der windeltreppen seind zwo lufften, darin keine fenster.

Noch eine lufft, darin keine fenster.

Vier fertige tafeln glasefenster.

Auf dem mittelgange.

Sechs tafeln fertige fenster.

Die thur fur der kammer hengt in zwo eisern hespen, hat ein dubbelt schlos, zwene handgriffel, eine klincke, zwolff tafeln fertige fenster.

Die thur fur dem secret ist weg.

Vor dem kämmerchen, dadurch der schorstein gehet, hengt die thur in zwo eisern hespen, hat eine klincke und handgriffel, das schlos ist abgebrochen, achte fertige tafeln glasefenster.

Die stubenthur hat drei eisern hespen, ein schlos, klincke und handgriffel, achtzehn tafeln fenster und stehet die eine tafel uf der erden und seind vier rauten ausgebrochen; der ofe ist auch unfertig und der flohr zerbrochen.

Auf dem obersten gange.

Eine stube; von der thur ist das schlos abgebrochen, hat zwo eisern hespen, eine klincke und einen eisern handgriffel.

In dieser stuben seind 13 tafeln fertige glasefenster.

Die flohrsteine seind merentheils ufgebrochen.

Der ofe in dieser stuben ist zimlich.

Die thur fur der kammer nebenst der stuben hengt in zwo eisern hespen, hat einen handgriffel, eine klincke, das schlos ist abgebrochen.

Auf dieser kammer stehet eine neue bettesponde mit einer decken, welche nach Beseritze gehören sol.

Achte tafeln fertige glasefenster.

Der flohr in der kammer ist auch etwas zerbrochen.

Die thur fur der ander kammer uf diesem gange hat zwo eisern hespen, zwene handgriffel, ein fertig schlos, auch eine klincke, der schlüssel aber ist nicht vorhanden.

Fur dem secret uf dieser kammer ist keine thür.

Zwischen dieser und der kammer daneben seind zwo lufften, darin keine fenster.

Von der thur ist das schlos abgebrochen und hengt dieselbige in zwo eisern

hespen, hat eine klincke und zwene handgriffel. Achte tafeln glasefenster, welche bis auf eine raute noch fertig sein.

Das alte haus.

Vor dem hause ist ein klein treppechen von drei stuppen.

Von der thüren, welche in zwo eisern hespen hengt, eine eisern krampe und überfall hat, ist das schlos abgebrochen.

Die thur fur dem braw- und backhause hat zwo eisern hespen, ein schlos und eisern handgriffel.

In dem brawhause seind sechs tafeln glasefenster, uf drei rauten fertig.

Die thur fur der untersten stuben hat 2 eisern hespen, einen eisern handgriffel, einen drücker und ein fertig schlos.

In dieser stuben seind 12 tafeln fertige fenster, die zwo übrigen seind vom winde, wie berichtet wird, ausgeschlagen und etwas zerbrochen.

Neben der stuben ist eine kammer, die thur hat zwo eisern hespen, ein fertig schlos, in der kammer seind sechs tafeln glasefenster, welche alle fertig sein.

Auf der windeltreppen seind bis zu der ersten kammer zehn tafeln fertige fenster. Die thur fur der kammer hengt in drei eisern hespen, hat ein fertig schlos und einen handgriffel.

Vier und zwanzig fertige tafeln glasefenster seind uf dieser kammer und gehet eine thur nach dem auswendigen gange, welche zugenagelt.

Auf dieser kammer stehen zwo bettesponden mit decken, welche nach Bese-ritze gehören.

Die thur fur der ander kammer hengt auch in drei eisern hespen, hat ein fertig schlos und drücker, einwendig einen eisern handgriffel.

Auf dieser kammer seind 24 tafeln glasefenster, uf 3 rauten fertig, die eine luft, darin neun tafeln, hat der wind ausgeworffen und ser entzwei geschlagen.

In dieser kammer stehen vier bettesponden mit decken, welche auch nach Bese-ritze gehören.

Der boden über dieser kammer ist an einem orte etwas eingefallen.

Noch seind uf der windeltreppen vier tafeln glasefenster gantz fertig.

Oben der windeltreppen ist eine luft, darin keine fenster.

Die thur fur dem obersten gange hat 2 eisern hespen, einen eisern handgriffel, kein schlos.

Auf diesem gange seind sechs tafeln glasefenster, welche new und guth sein. Drei kammern seind uf diesem gange. Die thur fur der kammer zur lincken hat 2 eisern hespen, ein fertig schlos, drei tafeln glasefenster seind noch vorhanden, die vierde ist weg.

Die thur fur der mittelsten kammer hat 2 hespen, ein fertig schlos, einwendig einen handgriffel, eine krampe, überfal und hengeschlos.

Auf dieser kammer seind achte tafeln glasefenster, uf vier rauten fertig.

Die thure fur der kammer zur rechten hat auch 2 eisern hespen, ein fertig schlos, einwendig einen handgriffel, drei tafeln fenster auf 4 rauten fertig, die vierde tafel ist weg.

Das haus, welches sehl. Ulrich von Schwerin bawen laszen.

Das maurwerck an diesem hause ist allenthalben sehr geborsten und miniret ruinam.

Die thur fur dem windelstein ist hinweg.

Im eingange zur rechten ist eine tafel fenster, daraus zwo rauten.

Die rechte hausthur ist auch gantz weg.

Die havestube.

Die thur hat zwo eisern hespen, zwene eisern handgriffel, ein dubbeld fertig schlos.

Die stube ist gewolbet, hat drei fenster lufften, ein jegliche von neun tafeln, welche uf etliche rauten noch guth sein.

Auswendig seind fur jeglicher lufft eiszerne gittere.

Der ofe taugt gantz nichts.

Neben dem ofen ist eine thure, welche in die küchen gehet.

Auch ist in der stuben ein mit dehlen abgekleideter kellergrad.

Die küchen.

Die thur fur der küchen hat zwo eisern hespen, eine krampe und überfal.

In der küchen seind vier tafeln glasefenster gewesen, davon 2 tafeln gantz hinweg sein, und tügen die andern beide auch nichts.

Der feurherd ist auch ser zerbrochen und untüchtig.

Auf dem windelstein.

Eine lufft, darin keine fenstern.

Der grosze sahl.

Die thür fur diesem sahl hengt in zwo eisern hespen, hat ein dubbeld schlos, aber die krampe ist ausgezogen.

Zur lincken neben der thür seind 5 tafeln fenster, die sechste ist hinweg.

Noch seind an dieser seiten 5 tafeln glasefenster, die sechste tafel ist auch weg. Auf der andern seiten seind vier tafeln fenster, daraus sieben rauten.

Aus der andern lufft, darin auch vier tafeln gewesen, ist die eine tafel gleicher gestald hinweg und seind aus den andern tafeln sieben rauten ausgebrochen.

Nechst dieser lufft ist ein secret, welches aber zerfallen, und ist keine thür dafür. Noch seind an selbiger seiten vier tafeln, uf vier rauten fertig.

Es seind auf diesem sahle noch 16 tafeln fenster gewesen, davon zwo tafeln weg, die andern seind uf etliche rauten fertig.

Von diesem sahle gehet eine thüre nach dem windelsteine gegen den fangenthurm, hat 2 eisern hespen, kein schlos und seind uf diesem windelsteine drei tafeln fenster, daraus drei rauten gebrochen, die vierde tafel ist weg.

Auf dem windelsteine furm hause.

Vier zerbrochene tafeln glasefenstern.

Eine vorschloszene thüre nachm platze.

Das stübechen, welches uf diesem windelstein gewesen, ist gantz herunter gefallen und seind die fenster hinweg.

Drei tafeln fenster und ist das glas hinweg.

Gegen diesem stübechen gehet eine thur nachm gange, hat zwo eisern hespen, das schlos und der handgriffel seind abgebrochen.

Auf dem gange.

Die thur fur der stuben zur lincken hengt in zwo eisern hespen, hat zwene handgriffel, das schlos ist abgebrochen, der ofe ist zimlich.

Hinter dem ofen seind drei tafeln glasefenster, die vierte ist weg.

Noch seind in dieser stuben achte tafeln fenstern gewesen, davon noch 5 vorhanden, die andern drei seind weg.

Nebst dieser stuben ist eine kammer, hat zwo eisern hespen, das schlos und der handgriffel seind weg und abgebrochen.

In der kammer seind vier tafeln fenster, auf drei rauten nach fertig.

Noch ist alda eine lufft, darin keine fenstern.

Fur dem secret ist eine thur mit zwo eisern hespen, einen handgriffel, ohne schlos.

Aus der kammer gehet eine thur nachm gange, hat zwo eisern hespen, kein schlos oder handgriffel.

Die thur fur der kammer, welche nechst dieser folget, ist gantz weg.

In der kammer seind zwo tafeln fertige fenstern uf 2 rauten, die 2 übrigen tafeln seind weg.

Über dieser kammer ist der boden ser brocklich.

Das secret, dafur keine thüre, ist eingefallen.

Aus dieser kammer gehet eine thur in die folgende stube, hengt in zwo eisern hespen, hat kein schlos noch handgriffel.

In dieser stuben seind achte tafeln fenster gewesen, davon 2 tafeln gantz hinweg, aus den andern seind 14 rauten gebrochen. Der ofe ist zinlich.

Der boden über dieser stuben ist zum theil herunter gefallen, wie auch ein theil von der wand, und ist der eine balcke wegen der lecke auch vorolmet.

Die stubenthur nach dem gange ist zerbrochen und ohne schlos.

Noch gehet eine thur nach dem windelstein gegen den fangenthurm, hat zwo eisern hespen, kein schlos.

Auf dem windelsteine seind vier tafeln fenster gewesen, davon eine gantz weg ist, die übrigen drei sein auch alt.

Aufn gange gegen der stubenthur seint zwo tafeln alte fenstern, zwo tafeln seint weg.

Das dach über diesem hause ist an etlichen örten ser zerbrochen und voller lecken.

Folgen die gebewde ufm untern stocke.

Das wohnhaus.

Die thur fur der groszen hofestuben hengt in zwo eisern hespen, hat zwene handgriffel und ein dubbeld schlos.

In dieser stuben seind drei grosze lufften, ein jegliche von sechzehn tafeln glasefenstern, darunter die eine tafel ser zerbrochen, die andern seind uf drei rauten fertig.

Nebst der stubenthur zur lincken stehet eine schlosfeste bancke.

Vor der ersten lufft stehet eine bancke, hat 2 lede, welche beiderseits schlosfest sein.

Die bancke hiernechst hat eine decke, die zwo eisern hespen seind zwar noch vorhanden, aber nicht angenageld, und ist das schlos hinweg.

Die folgende bancke hat zwei lede und seind beiderseits schlosfertig.

Die bancke fur der letzten lufft hat eine decke, das schlos ist vorhanden, der hacke aber ist ausgangen.

Nebst dem camin ist eine bancke mit zwei schlosfesten leden.

An der andern seiten stehet eine lange bancke, welche aber nicht abpannehet.

An dieser seiten seind drei grosze eingemaurete spinde, fur jedem seind zwo thüren und hat ein jede zwo hespen.

Von der einen thure fur dem ersten spinde ist das schlos abgebrochen, an der andern ist es los.

An der einen thure fur dem mittelspinde ist das schlos zerbrochen, an der andern aber noch guth.

Fur dem dritten spinde seind beide thuren schlofest.

Der ofe ist noch zimlich.

Nebst dem ofen ist noch eine kurtze bancke.

Eine weisse lange tafel, ein tischk und weisse lehnebancke; die gemahleten tafeln und bancken gehoren nach Beseritze.

Diese stube ist gewolbet und ist der eine piler nechst dem camin etwas geborsten.

Aus der stuben gehet ein kellergrad, welcher abgepannehet.

Die thür dafur hengt in drei eisern hespen und ist schlofeste.

Gegen der hoffstuben ist die küchen.

Neben der küchenthur stehet ein kleiderschap.

Die thur fur der küchen hengt in zwo eisern hespen, hat eine klincke.

In der kuchen seind 12 tafeln glasefenster und seind 12 rauten ausgebrochen.

Ein tischk, zwei kannenbrete, ein spind mit zwo thüren, die eine thur ist schloszfest.

Die stube neben der küchen.

Die thur hat 2 eisern hespen, ein schlos und klincke.

In der stuben seind achte tafeln fertige fenster.

Im eingange zur rechten wie auch fur beide fensterluftten ist eine bancke, so nicht abpannehet.

Gegen der stubenthur ist eine bancke, hat zwei lede, das eine ist schlofest, das ander aber hat kein schlos.

Der ofe ist ganz new und stehet zwischen der stubenthur und dem ofen auch eine bancke, hinter dem ofen ist ein new eingemauretes spind, hat zwo thuren, ein jegliche hengt in zwo eisern hespen, die schlöszer, welche zwar noch vorhanden, seind unfertig.

In der stuben stehet ein dischk, der ander sol nach Beseritze gehoren.

Oben der stubenthur wie auch gegenüber seind zwei neue richel.

Über dem kellergrad ist ein hoch überbaue.

Die thure dafur hat 2 eisern hespen, einen handgriffel und ist schlofertig.

Die thüre fur der speisekammer hat 2 eisern hespen, ein fertig schlos, einen handgriffel.

In der speisekammer sind sechs tafeln glasefenster, daraus drei rauten gebrochen.

Die thur fur der schlaffkammer nebenst der stuben hengt in zwo eisern hespen, hat einen handgriffel, einen drücker, in der kammer nach dem platze seind vier fertige tafeln fenster.

Aus der kammer gehet eine thure nachm platze, hat 2 eisern hespen, einen handgriffel und ein fertig schlos.

Im windelstein nach der mittelstuben.

Eine luft von sechs tafeln glasefenster.

Noch eine luft von vier tafeln glasefenster.

Vorn gange eine thüre halb von gitterwercke hengt in zwo eisern hespen und hat ein drückschlos.

Auf dem gange stehet ein kleiderschap, welches nach Beseritze gehöret.

Die mittelstube.

*Die thur hengt in zwo eisern hespen, hat zwene handgriffel, ein fertig schlos.
In der stuben seind drei fensterlufften, jegliche von vier tafeln, welche uf eine raute alle fertig sein.*

Drei tische, darunter ein eingelegter, welcher, wie berichtet wird, auch nach Beseritze gehöret.

Sieben bancken, darunter 2 mit ledern, welche schlosfest sein.

In der stuben seind ümbher riechel.

Der ofe ist an der einen seiten etwas brocklich.

Oben an dem boden ist an zweien orten etwas herunter gefallen, welches von der lecken ist voruhrsachet worden.

Auf der mittelkammer.

*Zwo fensterlufften, ein jede von vier tafeln, welche uf eine raute fertig sein.
Funff bettesteten mit decken, darunter eine gemahlete, welche nebenst noch zweien nach Beseritze gehören sol.*

Noch eine bettestede, darüber auch eine decke gewesen, welche aber weg ist.

Zwo niedrige bettesteden fur das gesinde.

Drei bettetreden.

Ein fertig camin, darin ein eisern stange.

Die thur furm secret hat 2 eisern hespen, einen handgriffel und unfertig schlos.

Die thur fur der schlaffkammer hat 2 eisern hespen, zwene handgriffel, ein fertig schlos.

Auf dem windelstein nach dem obern gange.

Vier tafeln glasefenster uf 3 rauten nach fertig.

Im obern gange.

Eine schlosfeste thüre nach dem walle mit vier tafeln glasefenstern, so noch zimlich, dafur einwendig ein holtzern thürichen.

Die walstube.

*Die thure hat 2 eisern hespen, zwene handgriffel, ein schlos und einen drücker.
In dieser stuben seindt drei fensterlufften, jegliche von vier tafeln (die eine lufft gegen den oberstock ist nur klein) und seind die fenster fertig.*

Der ofe in dieser stuben ist auch fertig.

In dieser stuben seind zwene tische, drei bancken und umbher riechel.

Die schlaffkammer gegen der walstuben.

Die thur hat zwo eisern hespen, zwene handgriffel, ein fertig schlos und drücker.

In der kammer.

Zwo lufften fenster, jegliche von vier tafeln uf zwo rauten fertig.

Zwo bettesteden mit decken und drei ohne decken.

Ein fertiger cammin.

Die thur fur dem secret hat 2 eisern hespen und eine klincke.

Zwischen der walstuben und der obern vorstuben ist eine kammer, da in beide stuben eingehitzet wird; die thur dafur hat 2 eisern hespen und ein drückschlos.

Die oberste vorstube.

*Die thur hat zwo eisern hespen, zwene handgriffel, ein schlos und einen drücker.
Auf dieser stuben zwo lufften, jegliche von vier tafeln glasefenstern.*

Der ofe ist zerfallen.

Zwene tische und zwo bancken.

*Des sehl. junckern dehge nebenst dem gehenge mit golde und silber gesticket, mit
rotem sammet gefuttert.*

Ein par pistolen.

Eine lange buchse.

Zwene fechtdehgen.

Ein musicalisch instrument.

Ein geriefeldt rohr.

Des s. j. zwene huete.

Ein roter tuchen rock mit fuchsen gefuttert und einer gülden gallaunen bebremet.

*Ein cöller, dabei weisze atlasche ermel mit silbern gallaunen und roten atlaschen
kanten. Darzu ein par roter wandhosen mit vier silbern posamenten und roten
nesteln.*

*Eine rote almoden wandmütze mit braunen sammet gefuttert und einer gülden
gallaunen gebremet.*

Eine schlaffmütze von mergrünen tafft mit einer silbern gallaunen.

Ein kleidt von grawen tuche mit guldenen gallaunen und knöpffen.

Ein par weise a[1]tlasche ermel mit 2 guldenen gallaunen.

Noch ein par alte weise atlasche ermel mit guldenen knöpffen.

Ein roter mantel von tuche mit gülden knopfen und einer gülden gallaunen.

*Ein silberfarben kleid mit weiszen nesteln nebenst einer mantel von gleichem
tuche mit einer silbern gallaunen.*

Ein roth futter hembde.

Ein rother wandmantel mit funff taften schnüren.

Ein par rother tuchen hosen mit kleinen guldenen knopfen.

Des sehl. junckern weise stievehln sampt den sporen.

Folgt die vorzeichnis der bucher, so alda befunden.

Notae et animadversiones ad volumen posterius disputationum etc.

Hieronymi Treutleri pars prior.

Ejusdem notae etc. pars posterior.

Justi Lipsii opera critica.

Ejusdem dissertatio etc. cum quibus aliis.

Codicis Justiniani libri duodecim.

Corpus juris.

J. Lipsii Admiranda etc.

Paratilla Wesenbecii.

Corpus juris etc.

Digestorum seu pandectarum volumen alterum.

Johannis Barclaii Argenis etc. cum clave et indice locupletissimo.

Speculum quaestionum moralium Johannis Casi.

Timpleri Metaphysica.

Institutiones dialecticae Dieterici.

Prosodia Smetii.

Synopsis organi Aristotelis etc. Crameri.
Plauti comoediae.
Johannis Cluveri Historiarum totius mundi epitome.
Livii libri omnes.
Volumen diversarum orationum in 4^{to}.
Institutiones juris cum notis etc.
Schönborner Politica.
Ciceronis epistolae familiares.
Aemilius probus etc.
Systema ethicum Matthiae.
J. A. Comenii Janua linguarum reserata.
Physica Magiri.
Erasmi opus de conscribendis epistolis.
Terentii comoediae.
Syntagma historiarum mundi omnium Micraelii.
Syntagma historiar[um] ecclesiae omnium auctore eodem.
Phrases et formulae linguae latinae auctore Daleto.
Buchanani poëmata super psalmos.
Juvenalis et Persii satyrae etc.
Bartholini oratoria.
Willichii poëmatum pars secunda.
Dissertationes de induciis etc. Puteani.
Cornelius Tacitus geminus.
Illustres sententiarum flores etc. lecti a Willichio Westhovia.
Logica Bartholini.
Colloquia Erasmi, n(umer)i 16.
C. Julius Caesar etc.
Respublica Romana etc.
Petronii Arbitri Satyricon.
M. Annae Lucani Pharsalia.
Valerius Maximus.
Philippi Cluveri introductio in universam geographiam.
Emblemata Willichii etc.
Colloquia Vivis.
Opera Virgilii.
Ausonii opera.
Aulicus politicus.
Heinsii orationes, uneingebunden.

Die kammer gegenüber.

Die thur hat 2 eisern hespen, zwene handgriffel, ein schlos und einen drücker.
In der kammer achte tafeln fertige glasefenster, zwo bettededen. Die thur nach dem secret hat 2 eisern hespen und eine klincke.

Die rustkammer.

Die thur hat 2 eisern (hespen), 2 krampen und ein überfäll.
Nach dem walle ist eine tafel glasefenster, daraus drei rauten gebrochen.
Etliche alte harnische.

Oben fur dem windelstein ist eine thure, hat 2 eisern hespen und ein schlos und ist die thur mit einem halben gitter.

Das dach über dem hause ist new ausgebesert und anjetzo fertig.

Nebent dieser thüren ist die speisekammer, welche vorschloszen.

Unten ufm platze negst der schlaffkammer ein stall, die thur dafur liengt in zwei eisern hespen, hat ein fertig schlos.

Noch ein pferdestall, die thur hat 2 eisern hespen und ein unfertig schlos.

In diesem stalle eine krippe, nach dem platze eine luft, dafur ein holtzern turechen mit 2 eisern hespen und einer klincken.

Noch über der thuren eine luft, dafur ein thurechen mit 2 eisern hespen und einer klincken.

Die thur fur dem reitstall hengt in 2 eisern hespen, hat ein fertig schlos, in dem stalle eine lange krippe, sechs reume, ein schwarz breit riechel, oben der thur ein luft fenster, dafur eine holtzern thur mit 2 eisern hespen und einer klincken.

Bei dem reitstal ist ein kellergrad, die thur dafur hat 2 eisern hespen, eine krampe, überfâl und hengeschlos und ist die thur etwas brocklich; nach dem platze gehen 2 locher, dafur auswendig eisern gitter sein.

Zur lincken in diesem keller ist eine thur nach dem andern keller, hat 2 eisern hespen, eine krampe und überfâl; aus diesem keller gehen auch 2 locher nach dem platze, dafur auswendig eisern sein. Die dritte thur fur dem gange hat 2 eisern hespen, eine eisern krampe und überfâl.

Aus diesem gange gehet ein kellergrad nach dem platze, die thure dafur hengt in zwei eisern hespen, hat eine krampe, überfâl und hengeschlos.

Die thure aus dem gange fur dem dritten keller hat 2 eisern hespen und in der mitte ein viereggig log; nach dem platze seind drei luftlöcher, dafur auswendig eisern sein.

Die thüre fur dem folgenden keller unter dem walle hat 2 eisern hespen, eine krampe und überfâl und seind in diesem keller 13 tonnen, welche zum theil ledig sein.

Vorspecificirte keller seind alle gewölbet.

Unter dem walle ist das darrenhaus, welches oben gewelbet, die thur dafur hat 2 eisern hespen und ein spranckschlos, welches mit einem bande ufgezogen wird.

Die darre ist fertig.

Die thure nach dem walle hat 2 eisern hespen.

Ein gros langk gewolbe unter dem walle, dafur eine grosze starcke thüre mit 2 groszen starcken eisern hespen und kopffnageln durchgeschlagen, einen überfâl und zwei krampen.

Ein gewolbe, darin fur diesem die hunde gelegen.

Die thur dafur hat 2 eisern hespen.

Über der thüren ist ein eisern gitterwerck.

Zwene grosze starcke thorflügel fur dem gewolbe mit 2 groszen starcke eisern hespen und starcken kopffnageln durchgeschlagen.

Ein starck gewolbe von solchem thor bis an die brücke.

Eine thorstube, die thure dafur hat 2 eisern hespen, eine klincke, krampe und überfelle.

In der stuben zwei tafeln glasefenstern, daraus drei rauten gebrochen; auswendig fur dem fenster ist ein eisern gitter.

Der ofe in der thorstuben ist noch zimlich.

Zwene grosze starcke thorflügel zu endest dem gewolbe fur der brücken mit

grossen kopffnageln durchgeschlagen, daran zwei starcke eiserne krampen, mit einem starcken überfalle und schlosze.

Eine schloßfeste thür für der klappen mit zwei starcken eisern hespen.

Noch eine thür fürm kurtzen gewölbe mit zwei eisern hespen.

Das pulverhaus.

Die thür hat 2 eisern hespen, ein spranckschloß, welches mit einem bande ufgezogen wird; die pulvermulle ist gantz zerbrochen.

Ein gewölbet back- und brawhaus, die thür dafür hat vier eisern hespen, ein spranckschloß, zwene eisern hacken in der mauren und eine klincke.

In diesem back- und brawhause eine mehlkiste, eine brawpfanne, zwei grosze fertige kuven, noch ein küven, welches nicht tüget.

Drei kleine kuven.

Zwene fertige backofen.

In der backstuben, welche auch gewölbet, ein groszer und ein kleiner deichtroch, ein fertiger ofe, die thüre dafür hengt in 2 eisern hespen, hat eine krampe und überfäll.

Im zeughause.

Vier und dreiszig dubbelte und halbe hacken durch einander, darunter zwene ohne laden.

Neun falckenüt oder pfeiffen.

Ein klein feurmoser.

Nach dem platze drei offene lufften, dafür 2 holtzern thüren, ein jegliche mit 2 eisern hespen.

Ein thor mit einer starcken eisern krampe und überfäll ohne schloß.

Die thür für dem zeughause hat 2 eisern hespen, einen eisern rinck und ein fertig schloß.

Ein gros ledig gewölbet keller unter dem zeughause, die thüre dafür hat 2 eisern hespen, eine eisern krampe, überfäll und hengeschos.

Das dach über dem pulver-, braw-, back- und zeughause ist von 21 gebind und, wie berichtet wird, newlich ausgebesert und seind die thüren für den boden schloßfeste und ist alles in guten stande, ausgenommen eine lecke und das die breter an zweien örthen von den vorigen lecken etwas vorstocket sein.

Die kirche.

Die thür unten für der kirchen hat 2 eisern hespen, einen eisern rinck und ein fertig schloß.

In der kirchen seind 24 tafeln glasefenstern, in welchen 18 rauten zerbrochen.

Alda ist in einen kasten befunden worden:

Ein roter wandmantel mit rotem sammet gefuttert und drei silbern posamenten.

Ein schwarzer wandmantel mit schwarzen sammet gefütteret und mit gesticketen atlaschen schnüren gebremet.

Ein roter wandmantel mit gelben atlaschen schnüren gebremet.

Ein schwarz atlaschen kleid.

Ein sithgrün atlaschen kleid mit leibfarben taffet unterlegt, davon die gallaumen abgeschnitten, und seind die ermel auch aufgelöset.

Ein wammes von wolriechenden fellen ohne ermel und ist oben der krage auch abgeschnitten.

Ein gelb atlaschen wammes ohne ermel, auch sonst vonander geschnitten.
 Eine schwartze taftten binde mit golde gesticket, daran gülden knippels.
 Sechs elle weiniger ein halb quartier schwartzer atlaschk mit güldenen blumen.
 Fünff elle braun sammet.
 Ein wolriechend fell, auch anderthalt cordewanischk felle.
 Ein gehengk mit golde auf schwartzen atlaschk und etzlichen perlen gesticket.
 Ein gehenck auf weisen atlaschk mit seide und perlen gesticket.
 Ein gehengk auf schwartzen atlaschk mit golde.
 Ein gehengk uf roten taftt mit golde und seide.
 Ein gehenck auf grünen atlaschk mit silber.
 Ein gehenck auf weisen taftt mit seide.
 Noch ein schwartz cordewanischk gehenck.
 Ein huthband auf schwartzen atlaschk mit golde gesticket.
 Die thure fur dem windelsteine nach dem chore in der kirchen hat zwo eisern hespen und ist zerbrochen, Fur beide chore ist fur jegliches eine schloszfeste thur.

Die stube oben der kirchen.

Die thür hat 2 eisern hespen, ein dubbelt schlos, drücker und handgriffel.
 In der stuben seind 12 tafeln glasefenstern, die noch zimlich sein, wie auch in dem ofen noch ingeheizet werden kan.
 Ein dischk und zwo bancken.
 Ein schreibcaveleken, die thur dafur hat zwo eisern hespen und ist schlosfeste.
 Nebenst dem cavehleken ist ein riechel mit neun hacken.
 Im gange zwischen der stuben und der cammer seind vier fertige tafeln fenster.
 Die thür fur der kammer gegen der stuben hat 2 eisern hespen, zwene handgriffel, ein schlos; die thur ist etwas zerbrochen.
 Auf dieser kammer seind achte fertige tafeln glasefenster.
 Eine bettstede, die decke darüber ist zerbrochen.
 Eine bancke, davon das lidt abgebrochen.
 Die wand zwischen dieser und der kammer, so daneben, ist zum theil niedergefallen und den flohr über dem kirchengewölbe eingeschlagen.
 In dieser kammer ist eine tafel glasefenster, die guth und fertig.
 Die thure hat 2 eisern hespen, eine krampe und überfell, kein schlos, wird einwendig vorriegelt.
 Eine schlosfeste thure fur der treppen nach dem bodem, da der seiger stehet.
 Gegen der treppen seind zwo tafeln glasefenster gewesen [gewesen], davon die eine hinweg ist.
 Noch seind uf diesem bodem vier tafeln glasefenster gegen den fangenthurm über, daraus etliche rauten sampt dem blei hinweg sein.
 Vorne nach dem platze seind zwo grosze offene lusten, darin aber keine fenstern.
 Der seiger, so dem berichte nach fertig, ist mit bretern umbher bemachet, mit einer thüren, daran zwei eisern hespen.
 Das dach über der kirchen ist ausgebeszert und zimlich guth.
 Die thur fur dem gewölbeten keller unter der kirchen hat zwo eisern hespen, kein schlos.

Auffm platze.

Ein roth angestrichener unfertiger brun ohne emmern, über dem brun ist ein taubenhaus.

Für dem hause gegen der brücken eine new erbawete scheune von 24 gebinden, hat zwe dehlen, für jegliche dehle sein zwene flügel, hangen in zwe eisern hespen, und hatt ein jede eine eisern krampe, überfell und hengeschlos.

Vorne an der scheunen seind drei stelle.

Die thüre für dem stalle zur lincken hat 2 eisern hespen und seind 2 neue krippen in dem stalle.

Der stal zwischen beiden scheundehlen hat zwe thuren, hengen nur in höltzern scheiben und seind in diesem stalle drei krippen.

In dem dritten stalle, dafür die thure nur auch in höltzern scheiben gehet, ist eine krippe.

Nebst der scheunen ist ein hackelwerck und ein groszer thor für dem garten, hengt nur auch in höltzern scheiben, hat ein hengeschlos und ist dieser baum-, hopffen- und kohlgarte neben und hinter der scheunen mit einem starcken hackelwercke bewehret. Für der scheunen ist der platz mit einem niedrigen zaune und einem hecke umbgeben.

Der bawhoff ist vorne mit einer starcken mauren und sonsten mit einem glinde in holtz gemauret befestiget.

Vorn seind zwene grosze thore, ein jeder hat vier eisern hespen, eine eisern krampe, überfell und hengeschlos.

Nebst dem einen thore ist eine pfortte, die thüre hengt in 2 eisern hespen, hat ein schlos und drücker.

Die new erbawete scheune auf dem bawhofs ist von 21 gebind, hat 2 dehlen, vor jegliche seind 2 flügel und hat ein jede 2 eisern hespen, eine krampe, überfell und hengeschlos.

Der giebel gegen der ander scheunen ist in holtz gemeuret, für dieser scheunen seind vier stelle, dafür funff thüren.

Die alte scheune hat 10 gebind und 2 kuhlende; das dach hat der wind etwas auf- und losgeriszen.

Neben und hinter dem bawhofs ist ein groszer baumgarte, welcher zum theil mit einem hackelwercke, zum meisten aber mit einem ufgeworfenen graben bewehret ist.

Der lustgarte ist mit aufgesetzeten feldsteinen befestiget, der zaun ist etwas bröcklich, es seind aber, denselben zu bezern, schon streuche beigeführet worden.

Aus dem garten gehet ein groszer fertiger thor.

Der garte gegenüber ist mit einem starcken neuen hackelwercke und zum theil mit dem teiche bewehret.

Das gartenerheusechen ist ein fertig zimmer von drei gebind und zwei kuhlenden, new erbawet.

Die schefferei ist auch gantz new erbawet, der stal von 24, das haus von 6 gebind, und ist mit einem hackelwercke bewehret.

An viehe ist vorhanden

Einhundert neun und dreiszig heupter rindviehe klein und gros.

(Und berichtet die bawmutter, das im abgewichenen 1634. jahr umb pfingsten von Beseritze 19 heupter rindviehe, darunter 10 milchkuhe, vier starcken im andern jahre und 5 oxsenstier auch im andern jahre, wie auch anno 1633 von Beseritze zwe milchkühe, achte kelber und dan vorm jahre 24 gänse daher nach Spantkow gebracht worden.)

Neunzig schweine klein und gros, die meisten aber seind, wie die viehemutter berichtet, nur pülcke.

Sieben und vierzig gänse.

Auff der schäffereien zu Spantkow.

Ein und funffzig tiedtschaffe.

Zwei und vierzig tiedthamel.

Sieben und siebenzig awlemmer.

Funff und sechszig hamellemmer.

Summa in alles 235 häupter.

Zu Pantzkow.

Siebenzehn tiedtschaffe.

Ein und zwanzig tiedhamel.

Drei und funffzig jährlinghamel.

Sieben und funffzig awlemmer.

Summa 148 heupter.

(Hierunter sollen, wie berichtet wird, sieben und funffzig vormenget sein, die von Japenzihn genommen.)

Folgen hierauf die unterthanen, so zum gute Spantkow gehören, und was dieselben wegen ihrer zimmer, ausgeseeten korns und habenden viehes berichtet haben.

Aus Dennihn.

Chim Witte der krüger sagt, seine zimmer seind noch in gutem stande, allein das die eine abseide am hause etwas bawfellig sei.

Er habe ausgeseet zwei drömbt und vier scheff. rogken, am brodtkorn werde ihm noch wol etwas mangeln, die sommersaad habe er merentheils.

An viehe habe er drei pferde, die er gebrauchen könne.

Zwei fullen von einem jahre.

Zwene oxsen, ein stier von 2 jahren.

Zwo kühe und eine starcke im andern jahre.

Drei alte schweine und funff pölcke.

Sei schuldig: Der fraw Schwerinschen restire er 2 fl. wegen einer gekaufften kuhe.

Dem gartener 3 fl. 12 schill., welches geld er zum viehekauff genommen.

Claus Krentzow sagt, seine zimmer seind uf einen stal nach, der etwas bawfellig, noch guth, das dach, welches der wind ufgeriszen, müsze er ausbeszern.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rogken, solte noch wol eins so viel geseet haben, wan er zuseen wollen; brodtkorn habe er nicht auskunfft, habe auch nicht über 3 scheff. gersten, clagt, das die reuter das korn aufgefuttert haben.

An viehe habe er nur ein pferd, zwene oxsen, eine kuhe, drei schweine.

Der fraw Schwerinschen sei er schuldig fur korn, welches sie ihm zum theil selbst gethan, zum theil zu Ancklam vorschaffen laszen, welches das register geben werde.

Peter Salchow sagt, seine zimmer sein noch guth, an dem hause sei noch etwas zu bezern, welches leichtlich geschen könne.

Er habe geseet ein drombt sechs scheffel roggen, sechs morgen ohngefehr habe er wol unbeseet liegen laszen muszen.

An brodtkorn werde ihm noch wol ein sack vol mangeln, die sommersaad sei bei ihm auch nicht vollig vorhanden.

An viehe habe er nur zwei pferde, zwene oxsen, welche er von der fraw Schwerinschen bekommen, den einen fur 20 fl., den andern fur 30 fl., habe aber noch nichts drauf bezahlet.

Zwo kühe, einen stier von einem jahre, vier alte schweine, sei über die 50 fl. der frauen für korn auch schuldig, wisse aber nicht eigentlich wie viel.

Chim Hein sagt, seine zimmer sind noch guth und fertig.

Er habe geseet einen drombt sechs scheff. rocken, an brodtkorn und sommersaadt habe er zwar etwas, doch nicht vollkommen.

An viehe habe er nur ein pferd, clagt, das des obristen Moltkens reuterei ihm ein pferd genommen.

Zwene oxen, davon die frau Schwerinsche ihm den einen gethan, dafür er noch nichts gegeben, ein stier im andern jahre, eine kuhe, zwei schweine von einem jahre und drei polcke.

Sei der frauen auch für korn schuldig, wisse aber nicht wie viel.

Jurgen Wolatze sagt, seine zimmer sind fertig ohne allein, das ihm etzliche latten nötig thun.

Er habe geseet zwei drombt sechs scheff. roggen; da er nicht ferner einquartirung bekomme, hoffe er, das er mit der sommersaadt auskommen wolle. Ein sack vol roggen werde ihm noch wol nötig thun.

An viehe habe er drei pferde und ein füllen von einem jahre, vier oxen, uf den einen sei er der frauen noch 5 fl. schuldig, zwo kühe und eine starcke im andern jahre, vier alte schweine, auch vier polcke.

Hans Büntinck sagt, seine zimmer sind noch zimlich.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, er habe nicht mer als einen scheff. oder sechse saadtgersten, der haber sei bei ihm auch merentheils ufgefutert, auch werde er noch wol zwene secke mehl haben muszen.

An viehe habe er zwei pferde, davon er das eine noch nicht bezahlet; zwene oxen habe er von der frau Schwerinschen bekommen, den einen für 30 fl., den andern für 20 fl., darauf er nur 10 fl. entrichtet; habe einen stier von einem jahre, eine kuhe, zwei alte schweine und 2 polcke, sei der frau Schwerinschen über vorige schuld für korn auch schuldig, welches die rechnung geben werde.

Paul Langehoff koszate sagt, sein kate sei ein alt gebawte, habe geseet vier scheff. rocken, die sommersaadt als 2 scheff. gersten und 2 scheff. habern sei bei ihm vorhanden, eigen viehe habe er nicht.

Chim Krentzow sagt, sein kate sei guth genuch, habe auch vier scheff. roggen geseet und sei die sommersaadt bei ihm vorhanden.

Japenzihn.

Peter Koppen sagt, seinen zimmern diene wol etwas beszerung, er wolle ihnen wol zuvorkommen.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. roggen, vorsehe sich, das er mit dem brodtkorn und sommersaat merentheils auskommen wolle.

An viehe habe er zwei pferde, vier oxen, 6 kuhe, zwo starcken von einem jahre, drei alte schweine und 2 polcke.

Cheel Hein: der hoff sei noch in billigem stande.

Er habe geseet ein drombt sechs scheffel roggen; weil die reuter ihnen nicht viel gelaszen, werde ihm an brodtkorn und sommersaadt wol etwas mangeln.

An viehe habe er drei pferde, vier oxen, vier kühe, vier pölcke.

Jurgen Hein sagt, seine zimmer sein noch guth.

Er habe geseet ein drombt sechs scheffel roggen und vorhoffe er, das, dafern er es für den soldaten behalte, er mit den brottkorn und sommersaadt auskommen wolle.

An viehe habe er zwei pferde, die er wieder gekauft, welche aber nicht tügen, ein füllen im andern jahre.

Zwene oxsen, den einen habe er von der frawen bekommen und nur 3 fl. darauf entrichtet, zwo kühe und drei stier im dritten jahre, 2 alte schweine und drei polcke.

Der hoff nechst diesem, welchen Hans Reuter letzmahl bewohnt, ist, wie die andern nachbarn berichten, wüste und zum theil vorfallen.

Jurgen Räppin sagt, die zimmer sein noch guth, doch müsze er an dem hause die eine abseide bezern.

Er habe geseet ein drombt funff scheff. rogken, die sommersadt sei jetzo noch bei ihm vorhanden, an brodkorn mochte ihm noch etwas mangeln.

An viehe habe er ein pferd, vier oxsen, drei kühe, zwo starcken im andern und dritten jahr, ein stier von einem jahre, zwei alte schweine und drei polcke.

Drewes Witte sagt, seine zimmer seind so was hin.

Er habe geseet ein drombt fünff scheff. rocken, auskunft an brodkorn und sommersaadt habe er nicht.

An viehe habe er zwei pferde, drei oxsen, drei kühe, zwene pölcke; einen oxsen habe die fraw ihm gethan, der noch nicht bezahlet sei.

Peter Kröpelin sagt, seine zimmer sein noch guth genuch.

Er habe geseet achtzehn scheff. rogken, die sommersaadt habe er anjetzo noch, am brodkorn aber werde ihm wol etwas mangeln.

An viehe habe er drei oxsen, darunter zwene, welche die fraw Schwerinsche ihm gethan und die er noch nicht bezahlet, eine kuhe, eine füdelsoge, drei polcke, kein pferd, sei der frawen über voriges noch fur 4 scheff. rogken schuldig.

Der hoff hiernechst ist gantz wüste.

Chim Krentzow sagt, sein haus sei ein alt zimmer, die scheune aber sei fertig.

Er habe geseet ein drombt vier scheff. rogken, brodkorn habe er nicht auskunft, die sommersaadt aber sei bei ihm vorhanden.

An viehe habe er zwei pferde, zwene oxsen, den einen habe die fraw ihm gethan, welchen er noch nicht bezahlet, zwo kühe, eine starcke im dritten jahre, zwei stier auch im dritten jahr, 2 schweine.

Marten Krähl sagt, seine zimmer seind noch so hin, habe keinen thor furm hofe.

Er habe geseet ein dromb vier scheff. rocken, brodkorn und die sommersaadt sei zum theil vorhanden, etwas werde ihm auch noch wol mangeln.

An viehe habe er zwei pferde, das eine tüge aber gantz nichts, vier oxsen, die fraw habe ihm zwene gethan, darauf er nur 9 fl. noch ausgezehlet, zwo kühe, einen stier und eine starcke von einem jahre, 2 alte schweine, 3 pölcke.

Chim Reheberg sagt, seine zimmer seind noch in billigem stande.

Er habe geseet ein drombt zehn scheff. rocken, an brodkorn und sommersaadt habe er auskunft, dafern er nur ohne einquartirung bleibe.

An viehe habe er nur ein pferdt, des obristen Moltkens leutenampt, welcher newlich quartier bei ihm gehabt, habe ihm 2 pferde genommen, zwene oxsen, 2 stier im dritten jahr, drei alte schweine, vier polcke.

Chim Zinzow sagt, seine zimmer sein noch zimlich, das dach müsze er bezern.

Er habe geseet ein drombt drei scheff. rocken, jetzo sei bei ihm das brodkorn wie auch die sommersaadt noch vorhanden.

An viehe habe er ein pferd, drei oxsen, drei kühe, 2 stier, zwei alte schweine und drei polcke.

Claus Woders sagt, das haus sei an der einen seiten etwas bauwellig, die scheune aber sei noch guth.

Er habe geseet ein drombt zwene scheffel rocken, brodtkorn werde ihm wol etwas mangeln, den habern haben die reuter ufgefutert, an gersten sei noch etwas vorhanden.

An viehe habe er zwei pferde, zwene oxsen, zwo kühe, zwo starken, zwei schweine.

Peter Büntinck sagt, sein haus sei etwas bauwellig, die scheune aber sei guth.

Er habe geseet ein drombt rocken, das brottkorn und die sommersaadte sei nicht vollig bei ihm vorhanden.

An viehe habe er drei pferde, einen oxsen, drei kühe, 2 polcke.

Grambsow.

Chim Fanselow sagt, er habe einen fertigen hoff.

Er habe geseet zwei drombt rocken, mit dem brodtkorn und saadtgersten hoffe er auszukommen, der haber sei zum theil ufgefutert und müsze er noch täglich den durchziehenden soldaten denselben geben.

An viehe habe er vier pferde, drei oxsen, drei kühe, vier stier, darunter 2 im dritten und zwei im andern jahr sein, zwei alte schweine, vier polcke.

Krihn.

Hans Papeke sagt, die zimmer seind bis uf die scheune, welche an der einen seiten gebesert werden müsze, noch guth.

Er habe geseet zwei drombt rocken, brodtkorn habe er nicht auskunft, der saadtgerste sei noch vorhanden, der haber aber von den reutern ufgefutert.

An viehe habe er vier schwache pferde und zum theil gantz untüchtig, zwene oxsen, drei kühe, zwei rinder im dritten jahre und ein von einem jahre, zwei alte schweine und vier polcke.

Paul Wilcke sagt, die zimmer seind billig fertig.

Er habe geseet zwei drombt rocken, haber und brodtkorn werde ihm wol etwas mangeln, den saadtgersten habe er anjetzo noch.

An viehe habe er vier pferde, die er zum theil noch nicht bezahlet, zwene oxsen, eine kuhe.

Hans Salchow kossate sagt, das haus und die scheune sei guth und new erbawet.

Weil er keine drift gehabt, habe er nur 2 scheff. rocken geseet, er habe sonst keinen vorath, als was er mit dröschchen zu Spantkow vordiene; er habe kein viehe als eine kuhe, die die fraw Schwerinsche ihm gethan.

Chim Kinderman sagt, seine zimmer seind guth, das dach müsze er etwas ausbesern, habe nur auch 2 scheff. rocken geseet, er habe auch kein korn, ohne was er mit dröschchen vordiene. Die fraw Schwerinsche habe ihm auch eine kuhe gethan.

Hans Nieschwager sagt, seine zimmer sein alt und bauwellig.

Zwene scheff. rogggen habe er nur geseet, habe eine kuhe, welche die fraw Schwerinsche ihm gethan, sonst kein viehe.

Jochim Arendt sagt, sein kate sei noch guth, in der scheunen sei das eine spahr zerbrochen und das dach ser zerrissen, zwene scheff. rocken habe er geseet. Die fraw Schwerinsche habe ihm auch eine kuhe gethan, dafur er ein oxsenstier getauschet, welches er im frölinge anlernen konne.

Strippow.

Paul Krentzow sagt, seine zimmer sein ohne das haus, welches uf der einen seiten gebesert werden müsze, noch zimlich.

Er habe geseet zwei drombt rocken, brodkorn wie auch saadthabern habe er nicht auskunft, mit der gerstensaadt müsze er sehen, wie er zurechte komme.

An viehe habe er funff pferde, zwene oxsen, zwo kühe, vier alte schweine.

Ties Bandelihn sagt, das haus sei etwas bawfellig, die andern zimmer sind guth.

Er habe geseet ein drombt sechs scheffel rocken, das brodkorn und die sommer-sadt werde ihm wol etwas knap fallen.

An viehe habe er vier pferde, zwene oxsen, drei kühe, 2 stier, ein von 2 jahren, das ander von einem jahr, vier alte schweine.

Der hoff, welches Teves Noin letzmahl bewohnet, ist wüste.

Peter Hein sagt, seine zimmer sein noch zimlich guth.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, an brodkorn und sommersaadt werde ihm wol etwas mangeln.

An viehe habe er vier pferde, einen oxsen, drei kühe, zwei rinder von 2 jahren, drei alte schweine und zwene pölcke.

Claus Hein sagt, seine zimmer sind etwas bawfellig.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, die sommersaadt und das brodkorn sei bei ihm beiderseits nicht vorhanden.

An viehe habe er vier pferde, zwene oxsen, drei kühe, zwei rinder, ein jedes von 2 jahren, vier alte schweine und zwene polcke.

Chim Zabel sagt, seine scheune sei merentheils voffallen und sei das haus auch bawfellig.

Er habe geseet ein drombt vier scheff. rocken, an sommersaadt und brodkorn habe er auch nicht auskunft.

An viehe habe er vier pferde, zwene oxsen, den einen habe die frau Schwerinsche ihm gethan, welchen er noch nicht vollkommen bezahlet, eine kuhe, zwei rinder im andern jahr, zwene polcke.

Thomas Weiger koszate sagt, er bewohne einen alten untüchtigen katen, drei scheff. rogken habe er geseet, habe eine kuhe und, so viel er mit droschen vordiene, das sei sein vorath.

Chim Hein sagt, sein kate sei auch alt und bawfellig, habe drei scheff. roggem geseet, habe kein viehe, auch sonst nichts, als was er mit droschen vordiene.

Drevelow.

Der hoff, welchen Marten Fanselow bewohnet, ist abgebrand.

Jacob Zander sagt, das haus sei an der einen abseiden etwas brockfellig, sonst sind seine zimmer fertig.

Er habe geseet ein drombt achte scheff. rocken, brodkorn habe er nicht auskunft, auch keinen saadthabern, der saadtgersten sei bei ihm itzo noch vorhanden.

An viehe habe er zwei pferde, drei oxsen, zwene habe die frau Schwerinsche ihm gethan, darauf er nur 10 fl. gezehlet, zwo kühe, zwei rinder im andern jahr, vier alte schweine.

Chim Pribbert sagt, seine zimmer sind noch in zimlichen stande.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. roggem, brodkorn und sommersaadt sei nicht vollig bei ihm vorhanden.

An viehe habe er ein pferd, zwene oxsen, eine kuhe, ein rindichen vom jahre, vier schweine.

Dreves Uthpadel sagt, sein hoff sei fertig.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rogken, ein sack mit rocken werde ihm noch mangeln, den saadtgersten, auch etwas saadthabern habe er jetzo noch.

An viehe habe er zwei pferde, vier oxsen, keine kühe, drei schweine.

Der hoff, welchen Peter Rüppin, der verstorben, bewohnet, ist wüste.

Chim Nienkürckens wittwe sagt, ihre zimmer sein fertig.

Sie habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, an brodtkorn und sommersaadt sei noch etwas im vorath.

An viehe habe sie zwei pferde, das eine tüge nichts, zwene oxsen, zwo kühe, vier schweine.

Hans Witte sagt, seine zimmer sein zimlich.

Er habe geseet ein drombt 10 scheff. rocken, an brodtkorn und sommersaadt vorhoffe er auszukommen.

An viehe habe er sieben pferde, einen oxsen, sieben alte schweine.

Ties Buntinck sagt, sein kate sei etwas brockfellig; er habe vier scheff. rogken geseet, habe zwo kuhe und zwei schweine.

Röbelow.

Berend Bannatze sagt, er habe einen neuen hoff wieder auffgebawet, welcher fertig sei.

Er habe geseet zwei drombt rocken, etwas an brodtkorn werde ihm wol mangeln, zu der sommersaadt wolle er wol gelangen, wen er von den soldaten nur nicht so sehr beschweret wurde.

An viehe habe er drei pferde, drei oxsen, drei milchkühe, 2 rinder von zwen jahren, 3 alte schweine und 3 polcke.

Stretense.

Ties Kadow sagt, das gehöfte sei also, das man sich noch darinne behelffen konne.

Er habe geseet ein drombt zehen scheff. rocken, brodtkorn und saadtgersten habe er zum theil, habern müsze er zu viel ausgeben.

An viehe habe er vier pferde, zwene oxsen, drei kühe, zwei rinder von 2 jahren und ein von einem jahre, drei alte schweine und drei polcke.

Jurgen Krentzow sagt, die zimmer seind ser bawfellig.

Er habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, brodtkorn werde ihm wol etwas mangeln und müsze er viel habern ausgeben, den saadtgersten habe er jetzo noch.

An viehe habe er zwei untüchtige pferde, davon das eine noch nicht vollig bezahlet sei, zwene oxsen, zwo kühe, zwei rinder von 2 jahren, eine fühlde söge.

Teterin.

Ties Kahrstedens wittwe berichtet, das die zimmer zum theil niedergefallen sein.

Sie habe geseet ein drombt sechs scheff. rocken, brodtkorn werde ihr wol etwas mangeln, der haber sei ufgefutert, etwas saadtgersten sei vorhanden.

An viehe habe sie vier pferde, zwene oxsen, zwo kühe, zwei rinder von zwen jahren, drei schweine, einen polck.

Turow.

Chim Kremer sagt, sein haus und die scheune sei noch guth, der stal müsze gebesert werden.

Er habe geseet ein drömbt sechs scheff. rocken, brodkorn werde ihm wol etwas mangeln, der saadtgerste sei zwar vorhanden, aber kein habern.

An viehe habe er vier pferde, zwene oxsen, zwo kuhe und ein rind im dritten jahr, vier schweine.

Chim Öhmeke koszate sagt, sein kate sei noch in gutem stande, habe geseet 2 scheff. rocken.

An viehe habe er einen oxsen und eine kuhe, auch 2 schweine.

Hans Salchow kossate sagt, sein kate sei bawfellig, habe 2 scheff. rocken geseet, habe eine kühe.

Spantkow.

Marten Zander sagt, sein kate sei in der fenersbrunst bestehende blieben, sei ein alter kate.

Vier scheff. rocken habe er geseet, an viehe habe er eine kuhe und zwei schweine.

Frantz Nienkärcken sagt, er wohne uf dem andern katen, der in der fenersbrunst bestehende geblieben, und sei derselbige noch guth, habe geseet vier scheff. rocken.

An viehe habe er eine kuhe und 2 schweine.

Marten Züleke sagt, sein kate sei new hingebawet, habe geseet vier scheff. rocken.

An viehe habe er eine kuhe und zwei schweine.

Paul Zander sagt, sein kate sei auch new erbawet, habe geseet 4 scheff. rocken; an viehe habe er 1 kuhe, 2 schweine.

Es berichtet die fraw Schwerinsche, das, wie ihr sehl. juncker vorstorben, alles inventiret worden sei, ausgenommen was ihr gewesen, das sie es derwegen unnötig achte, etwas ferner zu inventiren, als was sieder der zeit ererbet worden.

Wie ihrer sehl. kinder sehl. grosvater Jochim von Schwerin vorstorben, haben sie bekommen ein pfund silber, von andern mobilien und immobilien hetten sie nichts bekommen.

Nach absterben Christoff und Berend von Schwerin hetten sie bekommen:

An Engelschen zinn vier schüszeln, vier teller, vier confectschalen, einen messingischen leuchter mit drei armen, auch etwas an alten zinn, welches die soldaten vorschmoltzen.

An bettegeward sechs betten, drei pfühle; an leinengeräthe nichts als alte sachen.

An kupffer einen alten keszel von einer tonnen waszer, einen newen keszel von einen emmer waszer.

Was an kleidung ererbet, haben die sehl. kinder vordragen.

Was von sehl. Jochim von Schwerin an kleidern ererbet und nicht vordragen, ist, wie es befunden, in gegenwertigen inventario vorzeichnet.

An silber: eine silbern kanne, inwendig vorgüldet.

Zwei dutzen und zwene silbern vorgüldete knöpe.

Noch zwei dutzen und vier silbern knöpe unvergüldet.

Noch 13 loth an zerbrochenen silber.

An bettegewardt zwene pfüle, zwei küssen, vier betten mit büren und ein ohne bühr.

An leinengeräthe achte heiden tischktücher, vier alte heiden laken, zwei par fleszen laken, vier heiden handtücher, drei drelwerckesche handtücher, drei drelwerckesche

tischktücher, zehn küssenbüren, sechs drelwerckesche tischk- und handtücher, sechs par fleszen laken. Ein laken und ein handtuch, welche übrig geblieben, seind Ulrich Schwerin vorehret worden, imgleichen auch leinwand zum hemde, wie auch dem schreiber Jochim Duncker das übrige leinwand; ohne was das gesinde davon bekam, ward ohngemeszen mitten voneinander in 2 gleiche theile geschnitten und bekam jedes theil gleiche viel davon. Noch achte heiden tischktücher und neun handtücher.

An garn: 259 strehnen aus dem ersten sacke.

355 strehnen fleszen garn aus dem andern sacke.

310 kluwen garn.

286 strehnen fleszen garn.

20 kluwen klein heiden garn.

22 pfund heiden garn.

Noch 24 pfund heiden garn.

18 pfund grob heiden garn.

Ein werck grob heiden garn von 3 laken.

21 pfund heiden kluwen garn.

An zinnern geräthe: 12 confectschalen.

Zwo kleine kennechen.

Eine gieskanne und zinnern handbecken.

Sechs zinnern schüszeln.

Noch sechs schüszeln.

14 pfund noch an zinnern schuszeln.

Anderthalb dutzen zinnern teller.

Ein messingschk becken und alte zinnern flasche.

Ferner berichtet auch ehrengemelte fraw Schwerinsche, das, wie ihrer sehl. kinder sehl. groszvater und grosnmutter sowol auch Christoff und Berend von Schwerin vorstorben, sie an golde nichts empfangen habe; aus dem halsbande, der zu Putzar befunden worden, habe sie drei stücke bekommen, darin auch etliche edelgesteine gesetzt, welche stücke sie aber nebenst ihren kleinodigen gegen die begrebnis ihres sehl. sohns ausgesetzt, derwegen sie auch nicht aestimiret werden konnen, sie halte es aber dafur, das sie 27 kronen haben werden.

Folgt die designatio der schuldpoeste, so uf dem gute Spantkow hafften, wie mir dieselben ufgezeichnet anhero zu setzen übergeben worden.

10000 fl. Adam von Schmalensees sehl. erben mit dreijährigen zinszen

alsz 1800 fl.

Ist die summa 11880 (!) fl.

8000 fl. Dubschlaff von Eichstetten witiben mit sechsjährigen zin-

sen als 2880 fl.

Ist die summa 10880 fl.

6687 fl. sehl. Ulrich von Schwerins erben, worauf an zinsen

restiren 1517 fl. 8 schill.

Ist die summa 8204 fl. 8 schill.

6000 fl. Johan Walschleben mit vierjahrigen zinsen als 1440 fl.

Ist die summa 7440 fl.

4000 fl. Berend von Schwerins erben mit dreijährigen zinsen

720 fl.

Ist die summa 4720 fl.

3500 fl. dem praesidenten mit dreijährigen zinsen als	630 fl.	Ist die summa	5130 fl. ¹⁾
2000 fl. Lorentz Dinst mit dreijährigen zinsen als	360 fl.	Ist die summa	2360 fl.
1000 fl. Ulrich Adolph Holstein mit vierjährigen zinsen	240 fl.	Ist die summa	1240 fl.
833 fl. 8 schill. Balzar Dusenberges wittwen mit dreijährigen zinsen	150 fl.	Ist die summa	983 fl. 8 schill.
800 fl. noch der Düsenbergischen wegen sehl. Jochim von Schwerin mit achtjährigen zinsen	384 fl.	Ist die summa	1184 fl.
812 fl. Michel Erichen erben mit dreijährigen zinsen als	136 fl.	Ist die summa	948 fl.
2500 fl. Herman Wolffrath, so er der Kussowschen gezehlet furm jahre anno 34 mit monatinteresse zu verzinsen, thut 300 fl.		Ist die summa	2800 fl.
3000 fl. Burgen Christian Schwartzen mit funffjährigen zinsen	900 fl.	Ist die summa	3900 fl.
1000 fl. Jürgen Backman mit dreijährigen zinsen als	180 fl.	Ist die summa	1180 fl.
2000 fl. Christoffer Bünsowen mit dreijährigen zinsen	360 fl.	Ist die summa	2360 fl.
1833 fl. 8 schill. Caspar Kohrschwantz und dreijährige zinsen	330 fl.	Ist die summa	2163 fl. 8 schill.
600 fl. Claus Bohlen und dreijährige zinsen	108 fl.	Ist die summa	708 fl.
500 fl. dem h. superintendenten und dreijährige zinsen	90 fl.	Ist die summa	590 fl.
900 fl. Otto von Schwerin mit sechsjährigen zinsen	336 fl.		1236 fl.
1000 fl. dem landrentemeister mit vierjährigen zinsen	240 fl.	Ist die summa	1240 fl.
763 fl. Antonius Dietloff von Schwerin mit dreijährigen zinsen	137 fl. 6 schill.	Ist die summa	900 fl. ²⁾
450 fl. Jacob Schwerin nebenst einjähriger zinsen	27 fl.	Ist die summa	477 fl.
1500 fl. Vicke Gentzkowen nebenst eines jahres zinse	90 fl.	Ist die summa	1590 fl.
400 fl. Casten Luskowen erben und einjährige zinse	24 fl.	Ist die summa	424 fl.
4000 fl. Johan Buchow mit funffjährigen zinsen	1200 fl.	Ist die summa	5200 fl.

¹⁾ Irrthümlich statt 4130 fl.

²⁾ 6 Schill. fehlen.

2300 fl. Zabel Lepeln mit dreijährigen zinsen	378 fl.	
	Ist die summa	2678 fl.
1900 fl. der fraw Kussowschen mit vierdehalbjährige zinsen	593 fl.	
	Ist die summa	2493 fl.
1000 fl. dem generalmajor Platen mit zweijährigen zinsen	120 fl.	
	Ist die summa	1120 fl.
300 fl. Christoff Belowens wittiben mit dreijährigen zinsen	54 fl.	
	Ist die summa	354 fl.
250 fl. ¹⁾ der Croischen hofemeisterinnen mit sechsjährigen zinsen	90 fl.	
	Ist die summa	340 fl.
50 fl. der kirchen zu Putzar und einjährige zinse	2 fl. 12 schill.	52 fl. 12 schill.
50 fl. der kirchen zu Boldekow und vierjährige zinsen	10 fl.	60 fl.
1200 fl. der kirchen zu Spantkow		1200 fl.
125 fl. des pastorn erben zum Torgelow nebenst funffjährigen zinsen	37 fl. 12 schill.	162 fl. 12 schill.
3000 fl. seind wol plickschulde bei den kramern, wandschneidern und gesindelohn, darunter auch viel unbezahlet saadtkorn, welches anno 31 ufgenommen		3000 fl. *
Was uf die betrübe Denische reise gangen, wird bei dem begrebniskosten berechnet.		
6000 fl. ²⁾ ohngefehr, was in Dennenmarck, zum Greiffswalde und folgendes uf die begrebnus gangen, welches inskunftige mit registern belegt werden sol		6000 fl. ³⁾
Hiezue der fraw wittiben foderung ist über 60000 fl., wie sie daszelbige uf dem vorbescheide zu erweisen erbottig		
		60000 fl.
	Summarum	157198 fl.
	calculi errore salvo. ⁴⁾	

Was uf die gebewde und wiedereinrichtung des guths ufgangen, auch da allie etwas übersehen und vorbei gangen, wird uf dem vorbescheide auch berechnet werden.

Der jungfrawen austewr belangen mus man dieselbige des landesfursten decision heimstellen.

Gegenschülde.

- 3000 fl. bei Wolter Linsen, so aber ungewisze.
- 2500 fl. Jochim Mörder, welcher aber der schuld nicht gestehen wil.
- 1000 fl. bei Alexander Krakevizen.
- 622 fl. Bartram Beutel, ist aber auch keine hoffnung, etwas zu erlangen.

Summa dieser schülde 7122 fl.

¹⁾ Zu dem Posten der 250 Fl. ist von anderer, späterer Hand als Bemerkung beigefügt: *Ist Jochim v. Eichstedten von der witten bezahlet, weile er als ein burge gemahnet, undt werden ihme woll andere hohe summen mehr bezahlet sein; wo er gelobet, wie dan.*

²⁾ Daneben von derselben Hand, wie in Anmerkung 1: *NB. hierunter werden die von Jochim Walschleben uffgeliehene 1000 oder 1300 fl. sein, so zum begrebnus kommen sein.*

³⁾ Hierunter von derselben Hand, wie in den vorigen Anmerkungen: *1300 fl. Jochim Walschleben sein ausgelassen, item 1000 fl. doct. Beringen.*

⁴⁾ Darunter von der mehrfach erwähnten späteren Hand: *1000 fl. doct. Beringen erben sein in diesem inventario nicht, wirtt vorsehn sein.*

Actum im jahr, monat, tag und orth, wie im eingange berichtet, in beisein Jochim Pohlns des hausvoigts und Claus Salchowens des gärteners als zugeordneten zeugen.

Und weil ich Michael Wilcke aus Romischer kays. maytt. macht¹⁾ offenbahrer und immatriculirter notarius, dieser zeit furstl. richter zu Friedeland, alles, wie vor-specificirt, befunden, als habe ich daszelbige mit schuldigem amptsfleisze protocolliret und uf gegenwertige 26 bletter ufs rein bringen wollen. Das nun alles mit meinem protocollo übereinstimme, solches bezeuge ich mit dieser meiner unterschrifft amptshalben requirirt und erbeten ut supra.

*Michael Willichius
publicus et immatriculatus notarius
manu propria.*

Nach der vom Notar Michael Wilcke angefertigten Original-Reinschrift im Besitze des Herrn Freiherrn von Bohlen auf Bohlendorf.

604. d. d. zu Gustrow 1646 Febr. 12.

Adolph Friederich hertzog zu Mechlenburgk genehmigt als Vormund des Herzogs Gustav Adolph von Meklenburg, dass Reimar von der Osten auf Arenshagen seiner Ehefrau Catharina von Schwerin für die ihm zugebrachten 3000 fl. ehегeld, besonders auch 2000 fl. vatter- und muttererbe, und dan 796 fl. geschmuckverbesserung und hausgeld²⁾, und also zusammen funff tausent siebenhundert und sechs und neunzig gulden sein Gut Arenshagen nebst Zubehör und insonderheit zu Koppelow den Bauhof nebst Zugehörungen als Unterpfang verschreibe.

Nach einer Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin.

605. d. d. Cöln a/sp. 1646 Sptb. 6.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt seinen Geheimen und Kammergerichts-rath Otto von Schwerin zum Lehn-rath.

Wier Friederich Wilhelm von gottes gnaden marggrave zue Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzcammerer undt churfürst — — — — urkunden hiermit: Nachdeme wier in erwegunge gezogen, das wier unseres cantzlers zuweilen zue vorschickungen oder auf reisen bey uns zue gebrauchen haben, also, dasz er ofte woll eine geraume zeit hier zuer stelle nicht sein kan, undt unserm lehensecretario die lehenssachen solcher gestalt über sich alleine zue haben bedencklich gewesen, das wier demnach dienlich befunden, jemanden mehr zu demselbenn zue verordnen, undt deszwegen den vesten unsern geheimbten undt cammergerichtsrathe undt lieben getreuen Otten von Schwerin auf Oldewigshagen undt Wietstock dazue als einen lehensrath bestellet undt angenommen, thuen auch solches hiermit undt in krafft dieses briefes undt tragen ihme in gnaden auf, das er neben dem canzler undt lehensecretario die lehenssachen fleiszig mitbeobachten, das damit, wie sich rechts undt herkommens weegen gebueret, verfahren, auch die lehne behörlich gewartet undt ohne unsern consenss nicht voreusert werden,

¹⁾ „macht“ ist mit anderer Dinto darüber geschrieben.

²⁾ Das „Hausgeld“ betrug 96 Gulden und stammte von einem der verstorbenen Mutter der Catharina von Schwerin in Demmin zuständig gewesenen Hause.

versorgen undt beschaffen undt darunter unsere gerechtsame erhalten undt das derselben zue abbruch nichts vorgenommen werden müge aufs beste vorhüten, auch, so oft der cantzler von unsz verschicket oder sonsten mit unserer zuelassung abwesendt oder gahr kein cantzler sein würde, das lehnszsigell zue sich nehmen undt alle lehnsachen anstatt des cantzlers unterschreiben undt besiegeln solle, wie er sich darzue durch ein sonderbahres handtgelübde auf seinen vorhin geleisteten aydt kegen uns itzo vorpflichtet gemacht.

Damit er nun solcher vorrichtung halber alsz unser bestalter lehnszrath billige vorgeltung aus den gefällen an cantzeleytaxa undt lehngeldern haben müge, ist unser gnedigster wille undt meinung, setzen, ordenen undt befehlen es auch hiernüt, das er hinführo vonn künfftigen Michaelis an (da dieses quartals rechnung geschloszen undt fuer diszmahl die abtheilung nach biszheriger arth gemachet werden musz) seine quotam haben undt die consens-, confirmation- undt siegell-, auch lehngelder dergestalt vertheilet werden sollen, das er davon allemahl undt auf jeeden quartall eine quintam bekomme undt ihme zuegestellt werde, gestalt wier dan durch ein absonderlich decret unserm lehnsecretario demandiren wollen, die rechnung also einzuerichten. So viele aber diejehnige lehngelder insonderheit betrifft, welche zue der huldigung undt ersten beleihung noch gehören undt ausstendigk seindt, an denselben kan der von Schwerin nicht participiren; was aber von folgenden beleihungen auf absterben der lehenleuthe oder vorgehende erbküuffe gefellet, daran hat der von Schwerin seinen antheil obstehender maaszen. Zue urkundt haben wier unsz mit eigener handt unterschrieben undt unser insiegel hierauf zu trucken befohlen. Geschehen undt geben zue Cöln an der Spree am 6^{ten} Septembris anno 1646.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. im gräflich von Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

606. d. d. Schloss zu Prag 1648 März 24.

Kaiserliche Erhebung des Hofkammergerichts- und Lehnrathe Otto von Schwerin in den Reichsfreiherrnstand.

Wir Ferdinand der dritte von gottes gnaden erwelter Römischer kayser — — —

—————
bekennen öffentlich für uns und unsere nachkommen an heil. Römischen reiche — —
—————

Wenn wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet des in Pommern-Wolgastischen fürstenthums von siebenhundert jahren her begabte in den historiis und bevorab der Mecklenburgischen chronick von dem krieg wider Anclam und sonst in viel wege von denen zu kriegs- und friedenszeiten erwiesenen tapferen thaten und verwalteten vornehmen hof- und andern aemtern berühmte und bekandte wralte ritterliche geschlecht deren Schwerin, welche vor zeiten die Tzwerine genannt und noch gedachtes fürstenthums Wolgast erbküchenmeisteramt haben, auch die ansehnliche dienste, so sie ihren landesfürsten erwiesen, inmassen zu zeiten Ottonis des ersten im jahr dreyzehnhundert acht und dreyszig ihres namens einer, Gerhard von Schwerin, und bey regierung und zeiten Barnim des dritten Heinrich gedachtesfürsten obrister hofmeister, nicht weniger auch Conrad Ottons des andern marschalck, Detloff Albrecht aber Wratislai küchenmeister und Heinrich von Schwerin anno dreyzehnhundert drey und siebenzig Wartibori tertii hofmeister,

ernannter Heinrich auch mit weiland fürst Bogislaos dem zehenden nacher Hierusalem zum heiligen grab gereiset, zu dessen zeiten denn Claus vogt von Schwerin, der zu zeiten Philippi primi, als er groszhofmeister war, die vestung Spantkau herlich ausgebauet und fünf söhne, mit namen Ditrich, Ulrich, Johann, Bernhard und Ludolff von Schwerin, verlassen, unter denen der Bernhard von Schwerin, weiland hertzog Ernst Ludwigs rath und hauptmann auf Uckermünde gewest, bevorab aber die ersprieszlich gute dienste, treu und gehorsam unser und des reichs lieber getreuer Otto von Schwerin sollich seiner vorerzählter vorfahren löblichen exempel nachfolgend uns, dem heil. Röm. reiche und unsers lieben oheims, des churfürsten zu Brandenburgs lden. als dero geheimer hofcammergerichts- und lehensrath, wie auch ihrer lden. gemahlin hoffmeister seiner bekandten guten vernunft und geschicklichkeit nach dem gemeinen wesen zum besten ganz rühmlich erzeigt und hinführo nicht weniger zu thun des unterthänigen erbietens ist, auch wohl thun kan, soll und mag.

Hierumben und zu gnädigster erkänntnisz mehr angeregter getreu, gehorsam und ersprieszlicher dienste haben wir aus diesen und andern mehr uns bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem muth, guten rath und rechten wissen gedachten Otto von Schwerin, seine eheliche leibeserben, mann- und frauenpersonen, in den stand und grad der altgebohrnen reichsfreyherren, -frauen und -fräulein erhebt, gefreyet und gewürdiget und gleich andern unsern und des heil. reichs-, auch unsrer erbkönigreich, fürstenthum und lande rechtgebohrn edlen, panner- und freyherrn gegleicht, zugefügt und gesellet zu gleicher weisz, als ob sie von ihren vier ahnen, vater, mutter und geschlechtern zu beeden seiten, rechtgebohrne herren, frauen und fräulein wären, erheben, befreyen, würdigen, setzen, gleichen, zufügen sie auch also in den stand, grad, ehr, würde, schaar und gesellschaft unsrer und des heil. reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthum und lande frey- und edlen herren, frauen und fräulein und mainen, setzen und wollen, dasz nun hinführo mehr obgenannter Otto von Schwerin, seine eheliche leibeserben, mann- und frauenpersonen absteigender linien dieses namens, stammes und geschlechts von geburt, schild und helm für und für in ewigkeit edle panner- oder freyherren, -frauen und -fräulein seyn und sich edle panner- oder freyherren von Schwerin schreiben, auch von uns und unsern nachkommen am reich und löbl. haus Oesterreich und denn ferner aus allen unsern und ihren cantzeleyen und sonsten jedermänniglich also geehret, genennet, erkennenet und geschrieben werden, dazu auch alle und jegliche gnade, ehre, würde, freyheit, vorgang, stand, seszion, stimm, altherkommen, herrlichkeiten, prärogativen in reichs- und andern versammlungen, ritterspielen, beneficien auf thumbstifften, hoch- und niedrigen geist- und weltlichen ständen, auch an allen orten und enden in allen und jeden ehrlichen und redlichen sachen und geschäften haben und dann insonderheit edler, auch panner-freyherren lehen und affterliehen zu empfangen, zu haben und zu tragen, auch sich dessen freyen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen von recht oder gewohnheit, von allermänniglichem unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen prälaten, grafen, freyen, herren, rittern, knechten, landmarschalcken, landshauptleuten, landvögten, hauptleuten, vitzdumben, vögten, pfliegern, verwesern, amtleuten, landrichtern, schuldhaizen, bürgermeistern, richtern, rätthen, kundigern der wapen, chrnholdten, persevanuten, bürgern, gemeindten und sonst allen andern unsern und des heiligen reichs, auch unserer erbkönigreich, fürstenthum und lande unterthanen und getreuen, was würden, stand und wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem brieff und wollen, dasz sie offtgenannten Otto freyherrn von Schwerin wie auch allen

seinen ehelichen leibeserben und derselben erbenserben beederley geschlechtes für und für in ewige zeit edlen herren, frauen oder fräulein schreiben und nennen, sie auch also dafür achten, erkennen, ehren und halten, dazu auch aller gnaden, freyheiten, ehren, wörden, vorthailen, recht- und gerechtigkeiten, wie und als andere rechtgebohrne frey- und edle herren, frauen und fräulein, geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, hierwider nicht thun noch das andern zu thun gestatten in keine weise noch wege, als lieb einem jeden sey, unser und des heiligen reiches schwere ungnade und strafe und dazu ein poen, nemlich einhundert marcks löthig goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des reichs cammer und den andern halben theil vielgenannten Otto freyherrn von Schwerin oder seinen ehelichen leibeserben und nachkommen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Und disz ist unsere ernstlicher will und meinung. Mit urkund dieses briefes besiegelt mit unserer kayserlichen anhangenden güldenen bulla, der geben ist auf unserem königlichen schlosz zu Prag den vier und zwanzigsten monatstag Martii nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gnadenreichen geburt im 1648^{ten}, unserer reiche des Römischen im 12^{ten}, des Hungarischen im 23^{ten} und des Bohaimb-schen im 21^{ten} jahre. Ferdinand.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 199.

607. d. d. Cöln^{a/sp}. 1651 Aug. 20.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Contract d. d. Berlin 1649 Sptb. 29, kraft dessen Manasse von Schlabrendorf die Güter Drewitz und Rudow an seinen Eidam Otto von Schwerin für 6500 Thaler verkauft.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden churfürst etc. bekennen etc. Nachdem unser lieber getrewer Manasse von Schlabberndorff zu Glienicke seinem eydamen dem vesten unserm geheimbten hoffcammergerichts-, lehenszrathe, unserer geliebten gemahlinnens hoffmeistern und auch lieben getrewen Otten von Schwerin seine güter Drewitz und Rudow mit allen rechten und gerechtigkeiten für und umb 6500 thl. kauffsumma verkauft und zuegeschlagen, benahmentlich:

in Drewitz 1) den rittersitz mit allen darzu gehörigen wie auch schüffereygebüwdn zusambt den gärten, 2) schüffereygerechtigkeit nach abzugk des schüffers 5^{ten} theill auff 800 häupt, 3) sieben besetzte coszäten, die bey ihrer eygenen kost alle tage zu hoffe dienen müssen und zwar in der rockenerndte selbender, alsdann sie aber gespeiset werden, 4) drey wüste coszätenhöffe, so mit hauszleuten besetzt seindt, 5) zwey buhden, in welcher eine leinweber-, in der andern eine schneiderstelle ist, und geben jeder jährlich 3 thl. 9 gr., 6) 15 scheff. 2 vierdt roggkenpacht und 15 scheff. 2 vt. haberpacht wie auch 10 thl. 3 gr. 9 pf. wiesenzinsz und siebenzig luener auff den besetzten hoeffen, 7) auff den 3 wüsten hoeffen, wann sie werden mit coszäten besetzt sein, jährlich 2 thl. 15 gr. 6 pf. wiesenzinsz, 22 luener, 2 scheff. roggken- und 1 scheff. 2 vt. hafferpacht, 8) an auszath 5 wpl. roggken, 1 vt. gersten und 3 wpl. haffer, 9) an höltzunge so viell deszen disseit dem heerwege lieget, wie auch weich- und masthölzer, in welchem er nicht allein nothwendig bren- und bawholtz haben, sondern auch allen seinen leutten nothdürfftig baw- und brenholtz geben kan, und ist doch noch zu verkauffen übrigk, 10) das 5^{te} theill an kirchenlehen, 11) die ober- und untergerichte, 12) den fleischzehendt, 13) die hohe und niedere jagdten, 14) nothdürfftige fischerey und dan 15) die wiesen, die er ohne daz schaffvieh über 70 häupt rindvieh ausfuttern kann;

in Rudorp 1) die meyerey und deszen gebäude, 2) an aussath 1 wpl. 6 scheff. roggen, 1 wpl. 12 scheff. gersten und 12 scheff. habern, 3) die holtzunge zum schultzengericht gehörigk, 4) den wiesewachs, 5) den weinbergk, 6) 2 scheff. hafferpacht bey der gemeine zu Rudow, 7) 11 thl. 16 gr. 7 pf. wiesenzins und 6 hüner von den besetzten höffen, 8) auff den wüsten hoffen, wan sie besetzt seindt, jährlich 6 thl. 15 gr. und 2 hüener, 9) die hauszleute, so bey unsern leuten inne seindt, muszen in der erndte- und hewzeit, auch bey dem flachsze zu hoffe dienen, jedoch dasz sie verspeiset werden, 10) den fleischzehendt, 11) das kirchlehen zum fünften theill, 12) ober- und untergerichte, 13) ober- und niedere jagdten und müssen in der jagdt, weiter aber nicht, unsere leute dienen, wans ihnen angesaget wirdt; doch so unser Sarmundische voigt eher kömbt, dienen sie nach Sarmundt, kommen aber die voigte zugleich, theilen sich die unterthanen und seindt die unterthanen schlieszlich schuldig, jagdthunde zu halten,

welche specificirte stücke verkäufer nebst seinen söhnen dem käuffer allenthalben sowoll in petitorio alsz possessorio wie rechtens, auch frey und unbeschuldet, zu gewehren und ihm deszhalb bey verpfändung aller anderer ihrer haab und gueter, lehen und erbe kegenwertiger und künfftiger, nictes überall davon ausgeschloszen, noth- und schadtlosz zu halten, auch ihn in die ruhige possession zu setzen und sothane güter ihm realiter zu tradiren, die verhandene unterthanen an ihn zu verweisen, alle zu den gütern gehörige briefliche urkunden fideliter auszuantwordten und über daz die wintersath zu bestellen versprochen. Hergegen hatt käuffer die onera ordinaria realia, sonderlich den roszdienst über sich zu nehmen und abezustatten angelobet, gestaldt des kauffcontract, so am acto stehet Berlin den tagk Michaelis archangeli ao. 1649 und bey unserer lehenscantzeley originaliter produciret worden, hiervon weitleufftigere meldung thudt,

dasz wier demnach auff an uns gelangtes unterthänigstes ansuchen und bitten solche erbliche alienation zusambt den constituirten hypothecationen bemelter unserer lehengüter gnädiglich bewilliget, genehmbehalten und bestetiget haben. Und wier der churfürst und lehenherr consentiren etc. Getrewlich etc. Urkundlich und geben Cölln den 20. August 1651.

Nach dem Copiar. No. 168 des Kammergerichts zu Berlin Th. I Bl. 268.

608. d. d. Cleve 1652 März 6.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg begnadigt den geheimen Rath Otto von Schwerin mit einer anwartung auf die thumbprobstei unserer hohen stiftskirchen zu Brandenburg — — — also und dergestalt, dasz obermelter unser rath, sobald sich eine vacanz mit vorberurter thumbprobstei durch absterben unsers geheimbten raths und hoffmarschals Adam George Gansen edlen herrn zu Potlitz als itzigen thumbprobst zu Brandenburg begeben wird, vor allen andern und ohne weitere einholung einiges befehlichs alsofort würcklich providiret und versehen werden soll. — Vgl. No. 626.

Nach dem Orig. im gräflich von Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

609. d. d. zu Gustrow 1652 Apr. 17.

Adolph Friedrich Herzog von Meklenburg bestätigt als Vormund des Herzogs Gustav Adolph von Meklenburg die Uebereinkunft d. d. Gustrow 1652 März 31, laut deren die

Erben der Margarethe Trebbow Wittve des Johann Kühle den Arenshagen'schen Hofacker, auf den Vierhöfen genannt, der Catharina von Schwerin Gemahlin Reimars von der Osten für 481 Gulden abtreten.

Nach einer Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin.

610. d. d. Altwigshagen 1652 Novb. 2.

Die Brüder Otto, Philipp Julius und Bogislaw von Schwerin einigen sich in Betreff der von ihrem verstorbenen Vater, dem Pommerschen Landrath Otto von Schwerin, hinterlassenen Lehngüter Altwigshagen, Wietstock, Ducherow, Lübs, Neuendorf und Demnitz.

Im nahmen gottes amen! Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglichen, insonderheit denjenigen, so hieran gelegen, dasz heute unten gesezten dato die wohledelgebohren, gestrenge und veste herrn Otto Philipp Julius und Bogislaff gebrüdere die v. Schwerine auf Altwigshagen, Witstock und Ducherow erbgessesen wegen ihres wohlseel. herrn vaters des auch wohledelgebohrnen, gestrengen und vesten herrn Otto von Schwerins, weiland fürstl. Pommerschen wohlverordneten landraths, ihnen sämtlich angestorbener und hinterlassener lehngüter Altwigshagen, Witstock und Ducherow, wie sie die vorhin cum beneficio inventarii angetreten und hinführo anzunehmen feierlichst protestando vorbehalten, sich in der dazu erbetener unterhändler, benanntl. der auch wohledelgebohrnen, gestrengen und vesten als auch wohlehrenvesten, vorachtbaren und wohlgelahrten herrn Anton Dettloff von Schwerin auf Lowitz und Cummerow, herrn Melchior von Köppern auf Schmuggerow und Ratebuhr erb-, und herrn Joachim Bartholdi zu Tetrin pfandgessesen zu grunde verglichen und vertragen, nemlich dieser gestalt und also, dasz sie zu anfangs vorgemeldte lehne Altwigshagen, Witstock, Ducherow, Lüpze, Neuendorff und Demnitz samt allen zubehörungen, herrlich- und gerechtigkeiten, die haben auch nahmen wie sie wollen und wenn sie hierinnen wortlich exprimirt stünden, imgleichen die dazu gehörigen ohnstreitigen unterthanen sowohl der anwesenden als abwesenden, wie denn aus annectirter specification mit mehrern zu ersehen, in 3 gleiche theile gesezt und das unpartheiliche loosz darum zu werffen sich belieben lassen und sind demnach von den erbetenen herrn unterhändlern selbige güter folgender gestalt auseinandergesezt, wie folget:

Als zum grossen rittersitze in Altwigshagenn:

1) Die hufen tragen	1800 fl.
zu Demnitz	1750 fl.
die Lüpzer hufen	1866 fl. 16 schill.
die zimmer auf dem wohnhofe mit der schäferei	2375 fl.
die bauerzimmer zu Lüpze, Demnitz und die schmiede, wie auch 3 wüste cossätenstellen im Hagen	1757 fl.
abnutzung vom rindvieh	544 fl.
an schaafen zum Hagen	400 stück.
zu Lüpze	200 stück.
	Summa 10092 fl. 16 schill.
2) Zu Henning v. Schwerins antheil zum Hagen:	
die Hagenschen hufen	1605 fl.
zu Ducherow 9 hufen	4500 fl.
die zimmer zum Hagen	1113 fl.

besezte kathen und eine wüste stelle zum Hagen	107 fl.
zimmer zu Ducherow	600 fl.
die mühle daselbsten	633 fl. 8 schill.
abnutzung an rindvieh	746 fl. 16 schill.
an schaafen zum Hagen	200 stück.
zu Ducherow	400 stück.

Summa 9305 fl.

Wobei aber dieses verabredet, dasz der grosze rittersitz zum Hagen eine wiese von 22 fuder heu wegen der wiesen zu Ducherow voraus auf dem Demnitzer felde behält, die andern wiesen aber daselbsten bleiben diesen beiden theilen gleich.

3) zu dem Witstocks-anteil an ritterhufen,

deren 7 hackenhufen	1625 fl.
an bauerhufen 10 hackenhufen	2250 fl.
zu Neuendorff 20 hackenhufen	1166 fl. 16 schill.
die zimmer zu Witstock auf dem rittersitze	1300 fl.
die andern bauerzimmer insgesamt	1180 fl.
die bauerzimmer zu Neuendorff	280 fl.
abnutzung an rindvieh	746 fl. 16 schill.
an schaafen	600 stück.

Summa 8548 fl. 8 schill.

Weil nun diesz theil mit guten wohlbesetzten leuten versehen, hat man es dafür gehalten, dasz es derhalben Henning von Schwerins anteil wohl gleich in angeschlagener taxe gehalten werden kan und ist die discrepantz nür in alles auf 757 fl.

Nach welcher verrichtung denn die herrn gebrüdere die von Schwerine, weil sie gleichheit befunden, sich willkührlich belieben lassen, eine dem andern folgendes antheil aufzutragen, als dem ältesten herrn bruder Otto von Schwerin Henning von Schwerins anteil im Hagen und Ducherow, herr Philipp Julius von Schwerin das Witstocker antheil und herr Bogislaff von Schwerin der grosze rittersitz, welchen der vater seel. bewohnt und von Jacob von Schwerin herrühret.

Womit denn auch vorgemeldte herrn gebrüdere die von Schwerine allerdings einig und sich dasselbe alles und jedes, was einem jeden derselben beliebt, friedlich gewesen. Wobei sich aber befunden, dasz der grosze rittersitz an gebäuden und zimmer im anschlage sich auf 787 fl. höher denn die andern beide belaufen, als haben die herrn gebrüdere sich gefallen lassen, dasz diejenigen beiden, so Witstock und Ducherow bekommen, von der verhandenen baarschaft und zwar ein jedweder absonderlich auch 787 fl. voraus ohnweigerlich haben und nehmen solle. Und weil sich dennoch überdiesz folgende desideria befunden, als ist verabredet worden, dasz selbige in allen ihren puncten und clausuln, wie sie hernach lauten, ebenmäsizig in kraft dieses festiglich gehalten und dawieder nicht zu kommen seyn solle, einer dem andern mit handgebender treue angelobet, als

- 1) derselbe, dem Witstock gefallen, hat sich des zolles zum Hagen für sich und seine erben gänzlich abgesaget und hat derselbe auch dagegen mit der breckenbaute hinwieder nichts zu thun noch etwas darzu anzuschaffen nöthig.
- 2) bleibt derselbe bruder, der Witstock genommen, bei dem allda dies jahr gesäeten korn und theilen dagegen die andern beiden gebrüdere, so Hagen und Ducherow bekommen, was zum Hagen und Demnitz an wintersaat verhanden. Das anjezo aber in den scheunen vorhandene korn wird an jeden orte in 3 teile geteilet.

- 3) Wegen der fischerei und jagden zum Hagen und Lüpze haben sie sich dergestalt verglichen, dasz selbige ihnen sämtlich zum besten insgemein verbleiben solle.
- 4) Die holtzunge betreffend wollen sie selbige entweder hernach in 3 gleiche theile setzen und auch sich darum brüderlich zu vergleichen wissen.
- 5) Das kirchenlehn und jurisdiction bleibet bei einem jedweden ohnstreitig an seinem orte und haben die andern gebrüdere damit nichts zu thun.
- 6) Die schäferei, so anjetzo vorhanden, bleibet bis künftigen frühling ungetheilet, und wenn selbiger heran kommet, wollen sie sich auch deswegen brüderlich darum zu vertragen wissen. Die pferde, oxsen und ander rindvieh wie auch andere vorhandene mobilia aber haben sie anjezo in 3 gleiche theile gesetzt und das loosz darum geworfen, worauf denn auch ein jeder derselben seinen anteil davon alsfort zu sich genommen.

Wobei aber demnächst noch dieses placitiret und verabredet worden, dasz daferne an einem oder andern orte sich mangel befinden solte, dasz das vorhandene viel an schaafen und rindvieh nicht wohl ausgefuttert werden könnte, dasz alsdenn von einem und andern orte dazu zuschub geschehen solte, und hat inskünftige der grosze rittersitz zum Hagen die schaafrifften über den Derster und Neuen-dorffer camp darauf nach wie vor nach dem Lupzer felde zu genieszen. Im übrigen nach Witstock bleibt ein jeglicher auf seinem felde.

- 7) Was an victualien anjetzo in vorrath gewesen, haben sie gleicher gestalt in 3 theile voneinander gesetzt und ein jedweder seinen theil davon zu sich genommen.
- 8) Die lehnpferde, so von diesen gütern gehalten werden müssen, bleiben den sämtlichen 3 brüdern gleich und musz ein jedweder derselben auf solchen fall das seinige dazu herschieszen und abtragen.

Was schlieszlich zum 9^{ten} an überlicher baarschaft verhanden wie auch an ausstehenden schulden, haben die herrn gebrüdere gleichmüszig unter sich zu theilen und respective einzumahnen und zu bezahlen angenommen.

Urkundlich ist dieser recess von den herrn gebrüdern den von Schwerinen als auch deroselben dazu insonderheit erbetenen herrn unterhändlern mit eigenen händen unterschrieben und mit ihren respective angebornen und gewöhnlichen petschaften wissentlich versiegelt worden. So geschehen zum Altwigshagen den 2^{ten} Nov. 1652.

Anton Dettloff von Schwerin
habe dieses zum zezeugnisz unterschrieben,
mich und meinen erben ohne schaden.

Philipp Julius v. Schwerin.
Bogislaff von Schwerin.

Melchior von Koppern
zur zezeugnisz unterschrieben.

J. Bartholdi
mppr.

Johannes Sperling
publicus et ad hunc actum legitime
requisitus notarius subscripsit

mppr.

Beigelegte specification der unterthanen, so den herrn gebrüdern den von Schwerinen bei vorgenommenener cavelung über ihres woh(l)seel. herrn vaters lehen zugewallen.

- 1) Zu dem groszen rittersize in Hagen
- 1) Hans Utesse mit der frauen, 1 jungen, 1 mädgen.
- 2) Claus Darze mit der frauen, aber keine kinder.

- 3) Michel Hasse mit der frauen und 2 kleinen mädgens.
- 4) Hans Thorneman mit der frauen, 3 jungens, 1 mädgen.
- 5) Jochim Bassow mit der frauen und 2 jungens.
- 6) Hans Strick mit der frauen und 2 jungens.
- 7) Caspar Klave mit der frauen, 1 junge, 1 mädgen.
- 8) Fritz Klave mit der frauen, 2 jungen, 1 mädgen.
- 9) Hans Dartze ein knecht.
- 10) Michel Thormans.
- 11) Hans Darzesche die baumhüme.
- 12) Die Mengesche.
- 13) Alte Nieman mit der frauen.
- 14) Anna Krasemans.
- 15) Jochim Martins frau.

9 wohnhafte manns,
 11 jungens,
 2 knechte,
 6 mädgens,
 5 frauenspersonen.

 33 personen.

Abwesende.

*Thrine Mengels,
 Erdman Albrecht.*

2) Zu Henning von Schwerins antheil im Hagen und Ducherow

- 1) Johann Hasse mit der frau und 1 jungen.
- 2) Hans Krasemann mit der frau ohne kinder.
- 3) Karsten Mengel mit der frau, 3 jungen, 2 mädgens.
- 4) Jochim Speckin mit der frau, 2 mädgens.
- 5) Bernd Klave mit der frau, 1 mädgen, 1 junge.
- 6) Jacob Krimm mit der frau, 2 jungen, 1 mädgen.
- 7) Jonas Schwensohn mit der frau, ein jungen.
- 8) Jochim Tornemann mit der frau, 2 jungen, 1 mädgen.
- 9) Claus Tornemann ein knecht.
- 10) Anna Francken eine magd bei Hassen zu Demnitz.
- 11) Thrine Hogen bei Basowen zu Lüpze.
- 12) Thrine Dartzen aufm hofe zum Hagen dienend.
- 13) Peter Schnelle mit der frauen.
- 14) Khöne Krasemans.
- 15) Claus Meyer mit der frauen.

10 wohnhafte manns,
 12 jungens,
 2 knechte,
 5 mädgens,
 5 frauenspersonen.

 34 personen.

Abwesende.

*Jochim Menckesche,
 Michel Albrecht.*

3) Zu dem Witstocker antheil

- 1) Jochim Hein mit der frau, 3 mädgen, 1 jungen.
- 2) Hans Friese mit der frau ohne kinder.
- 3) Caspar Kadow mit der frau, 1 jungen, 2 mädgen.
- 4) Michel Eggert mit der frauen, 1 mädgen.
- 5) Hans Rose mit der frauen, 1 jungen, 2 mädgen.
- 6) Barthol Möller mit 2 groszen söhnen.
- 7) Caspar Krim mit der frauen, 1 jungen.
- 8) Hans Schwartz mit der frauen, 2 mädgens.
- 9) Thies Krim ein knecht.
- 10) Jochim Dartze mit der frauen, 1 mädgen.
- 11) Die Krimsche.
- 12) Die Schomachersche.
- 13) Jürgen Thobes frau Grethe Hassen.
- 14) Paul Krehnen frau mit 2 jungens.
- 15) Dorte Mengels.

9 wohnhafte manns,
8 jungens,
1 knecht,
11 mädgens,
4 frauenspersonen.
33 personen.

Abwesende.

Claus Schlichtings frau,
Hans Neumann.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc.
„Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 10.

611. d. d. Altwigshagen 1653 Apr. 26.

Die Vettern Anton Detlof von Schwerin auf Löwitz und Bogislaw von Schwerin auf Altwigshagen einigen sich mit Conrad Adolph von Blücher als Vertreter der Rechte seiner Braut Ilsabe Lucretia von Lindstedt und deren Mutter, der Wittwe Christophs von Lindstedt, wegen der Succession in die von Christoph von Lindstedt hinterlassenen Altwigshagen'schen Lehngüter.

Zu künftiger nachricht sei hiermit jedermänniglich und sonderlich denen, so daran gelegen, zu wissen: Demnach anno 1639 tit. herr Christoph v. Lindstedt weiland auf Schmarsow und Altwigshagen erbesessen diese mühseel. welt gesegnet und dadurch, weil er keine männliche leibeslehnserven wie auch vettern, so an die Altwigshagensche Pommersche cum pertinentiis gehörige lehnsinteressirte (!) gehabt und dadurch nach dessen todlichen abgang solche Pommersche lehn an die hohe landesobrigkeit gefallen, selbe aber von ihro königl. majestät zu Schweden vermöge ertheilter gnädigster concession an herrn Anton Dettloff und Bogislaff gevettern von Schwerin auf Löwitz und Altwigshagen erbesessen als ex singulari gratia, weil schon vor diesen von dem hochseel. fürsten von Pommern für 100 jahren die von Schwerin die expectans auf diese lehn erhalten, damit belehnt bekommen, seel. Christoph von Lindstaedt hinterbliebene frau witwe Hedewig Sophia von Bergen und jungfer tochter Ilsabe Lucretia

von Lindstetten nicht zwar als erben, sondern als creditores wegen ihres zustehenden gebührniz jure retentionis et tacitae hypothecae besessen, sich auch bis auf führung des processes zu mainteniren sowohl wieder die lehnsfolger als creditores resolviret gewesen; nachdem aber keinem theil mit kostbaren langwierigen process und daraus ereigenden groszen ungelegenheit gedienet seyn können, so ist nach reifer uberlegung der sachen beschaffenheit und dabei eingelaufene difficultäten nachfolgendes expediens ergriffen und von denen von Schwerin und Conrad Adolph Blüchern auf Plato erbesessen als der jungfer tochter bräutigam, so der frau witwen jura ebenmäszig auf sich transferiret, einmüthig beliebt worden: Anfängl. der frau witwen und jungfer tochter nicht als ihres resp. seel. mannes und vaters erben, sondern gläubigerinnen abfindung betreffend ist das gantze werck per aversionem gehoben und nach der von ihro churfürstl. durchl. zu Brandenburg herrn Bogislaff von Schwerin nebst seinen herrn brüdern Otto und Philipp Julius von Schwerin resp. churfürstl. Brandenb. geheimten und lehnsrath auf Altwigshagen und Witstock erbesessen die anwartung auf die Märckische Linstettische güter in der Uckermarck nach absterben des von Linstetten und seinen männlichen leibeslehnserven sub dato Cöln an der Spree . . . 1) erhalten, theils güther aber cum omnibus juribus et pertinentiis als Schmarsow, Rullewitz, etliche lufen in Neden und das vorwerck und schüferei Dammerow, so weit es Märckisch und wie es von seel. Christoph von Linstetten befohlen, vermöge unter ihnen aufgerichteten vergleich sub dato Berlin den 4^{ten} Aprill dieses 1653^{ten} jahres und ergangenen cammergerichtsabschied sub dato Cöln an der Spree den. 1^{ten} April dieses jahres, an Conrad Adolph Blüchern, dessen männlichen leibeslehnserven und nach deren abgang auf seinen bruder Vincentz Blücher und seines leibes lehnserven transferiret, dasz in solche auf die Blücher transferirte veräußerung herr Bogislaff nebst dessen herrn brüdern Otto und Philipp Julius denen von Schwerin vermöge eines sonderlichen reverses consentiren, wie sie denn auch erböthlig, ihrer churfürstl. durchl. gnädigsten consens auf die den Blüchern von den von Linstetten veräußerte güther inner 14 tagen auf ihre männliche leibeslehnserven, jedoch dasz die consensgelder von den von Linstetten erleget werden, zuwege zu bringen; denn ehe solchen verfolget, behält Conrad Blücher im nahmen seiner frauen schwiegermutter und jungfer liebsten den posses in die Altwigshagensche güter und ist an diese gütl. tractaten nicht verbunden, sondern gebrauchet sich seines rechtens wegen der ihm cedirten pöste bester seiner gelegenheit nach.

2) Erlegen herr Anton Dettloff und Bogislaff gevettern die von Schwerin herrn Conrad Adolph Blüchern als gevollmächtigten bei einräumung des gutes alsofort 500 fl. baar und versichert Bogislaff von Schwerin sub hypotheca omnium bonorum herrn Conrad Adolph Blüchern 500 fl. sub poena paratae executionis herrannahenden Martini weiter deswegen eine sonderliche verschreibung von sich geben wird(!), zu entrichten. Hingegen genieszen gedachte die von Schwerin winter- und sommersaat und müsz der von Blüchert jezt den saatgersten liefern und säen lassen.

3) Herr Antonius Dettloff und Bogislaff gevettern von Schwerin treten herr Conrad Adolph Blüchern und dessen bruder Vincentz Blüchern und deroselben leibeslehnserven die Pommersche lufen, derer 22 seyn sollen, derer Georg v. Lindstetten von seel. Ernst Ramin am palmsontage 1613 erkaufte, (ab.) verschaffen auf ihre unkosten sub hypotheca omnium bonorum ihrer königl. majestät zu Schweden gnädigsten

1) Hier ist auch im Manusc. eine Lücke.

consens, Conrad Adolph Blüchern und dessen bruder Vincentz Blücher und seinen mitbeschriebenen eine sonderliche kaufverschreibung auf die Pommersche Dammerowsche lufen.(1)

4) Nimt herr Conrad Adolph Blücher im namen der frau witwen und jungfer tochter nach erfolgten churfürstl. consens und auszahung der promittirten gelder alles vieh, so allhier zum Altwigshagen und Witstock an oxsen, kühen, schaafen, schweinen und sonsten an kleinen und grossen vieh, nichts ausgenommen, wie auch alles hauszgeräth an kesseln, leinen und zinnern gerüth und alle federbetten, 2 tische, wagen- und hackenzeug, nichts davon ausgenommen, ausser was erdt- und nagelfest, und müssen solches alles nebst dem verhandelnen korn die bauren nacher Schmarsow vor räumung der güter schaffen und führen.

5) Ueergeben die von Schwerin Conrad Adolph Blüchern und dessen lehnserven von den unterthanen Hans Utessen den voigt nebst dessen frau und kindern und eine magd Maria Rossen; der häcker Jacob Hacke wird bisz zu künftigen Michaelis erlaubt, musz hernacher nebst den übrigen unterthanen, sie seyn wo sie wollen, beim guthe bleiben.

6) Verzeihen und begeben sich hiemit Anton Dettloff und Bogislaff gevettern von Schwerin für sich und ihre erben alle an- und zusprache, so sie an seel. Christoph v. Linstetten verlassenschaft oder an den vorhandenen gütern, vieh und fahrnisz, wie es immer genennt wird, oder wieder dessen frau witwe und jungfer tochter wegen administration der güter und deshalb geforderten rechnungen oder sonsten einiger weise gehabt oder haben können, wollen auch deswegen die frau witwe und jungfer tochter sub hypotheca omnium bonorum vertreten und nicht gestatten, dasz dieselben entweder von ihnen, ihren erben oder einzigen creditor der Pommerschen güter, welche expresse in der prioritätsurthel benant, wegen geführter administration belanget werden mögen, sind auch mit dem im Pommerschen inventario anno 1639 den 30^{ten} Nov. enthaltenen nominibus einzig und allein zufrieden, begeben sich derowegen in totum des Märckschen aufgerichteten inventarii sub dato Schmarsow den 30. Nov. 1639 und gebraucht sich die frau witwe und derselben jungfer tochter der darin enthaltenen gegenforderung viehes und gewesenen mobilien zu ihrer abfindung bester ihrer gelegenheit nach.

7) Wollen auch herr Antonius Dettloff und Bogislaff vettern von Schwerine herr Conrad Adolph Blüchern der frau witwe und jungfer tochter halber aller ansprach von deren in Pommerschen prioritätsurthel enthaltenen creditoren noth- und schadlosz halten, dieselben contentiren und, weil theils schulden wegen der Uckermarckschen landschaft herrühren, in dem brüderlichen erbvertrage anno 1635 aufgerichtet enthalten, dasz die brüder auf solchen fall einer dem andern assistiren sollen, dasjenige aber ad extraneum nicht kan gezogen werden, als renunciiren sie sich dieses wohlbedächtlich und wollen dasjenige, was gezahlet, nicht von den Marckschen lehnen, sondern von der gantzen landschaft fordern, welches sie sich denn per expressum vorbehalten, begeben sich auch der ansprache der im brüderl. erbvertrage enthaltenen 2 obligationen von Jacob von Holtzendorff und Jacob von Rammin und sonsten andern clausuln, renunciiren und lassen alles dasjenige, so im Marckschen inventario und sonsten ausser dem Pommerschen inventario herrührend, zu der frau witwen und jungfer tochter abfindung.

8) Und weilen etliche fahden holtz geschlagen, wir herr Conrad Adolph Blüchern vergönnet, das holtz zu veräussern, wird ihm aber keine fulre von den bauren erlaubt, imgleichen hat er die Wülschow zu gebrauchen wie auch die pacht von den schaafen.

9) Darentgegen cediret und trit kraft dieses herr Conrad Adolph Blücher denen

von Schwerin abe alle und jede jura, praetensiones und gerechtigkeit (doch absque evictione et sui suorumque praedjudicis¹⁾), dem im übrigen wegen der creditoren, so im Pommerschen prioritäturthel enthalten, die von Schwerin Conrad Adolph Blücher zu vertreten verbunden), so seine frau schwiegermutter und seine liebste im Altwigshagenschen gute vermöge der lehnrechte, landesconstitutionen und adel. privilegien gehabt, jedoch auf solche art und weise, dasz herr Conrad Adolph Blüchern aller an- und zusprachen an den Hagenschen gütern sich nur begiebt und bei erlegung der versprochenen 500 fl. und erfolgten churfürstlichen consens über die Schmarsowschen cum pertinentiis gehörige güther plenariam possessionem des gutes Altwigshagen eingeräumt. Nächst diesem extradiret herr Conrad Adolph Blücher alsfort alle fürstl. lehnbriefe, credita und schuldforderungen, welche im aufgerichteten Pommerschen inventario enthalten, auch alle und jede andere zum Altwigshagenschen güthern gehörige urkunde und nachrichten, welche bei der frau witwe verhanden, denn solche bei herr Krausen in Anclam und in Greiphswald verhanden, sie nicht zu schaffen, sondern fordern die von Schwerine selbige auf ihre unkosten(!). — — — —

Actum Altwigshagen den 26. Apr. 1653.

Antonius Dettloff v. Schwerin.

Bogislaff v. Schwerin.

Conrad Adolph von Blücher.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 13.

612. d. d. Altwigshagen 1654 Febr. 16.

Philipp Julius von Schwerin auf Wietstock cedirt sein Anrecht auf das nach dem Vertrage vom 2. Novb. 1652 (No. 610) seinem Bruder, dem kurfürstl. Brandenb. Geheimen Rath Otto von Schwerin zugefallene väterliche Erbtheil, auf welches dieser gegen Geld Verzicht geleistet, seinem anderen Bruder Bogislaw von Schwerin.

Ich Philipp Julius von Schwerin auf Witstock erbsessen urkunde und bekenne hiermit und in kraft dieses für mich und meine erben, dasz, nachdem wir vorhin unsere väterliche lehen in 3 theile auseinander gesetzt, mein vielgeliebter bruder aber Otto von Schwerin churfürstl. Brandenb. geheimter rath sich dieser lehne begeben und geld dafür zu nehmen, mein vielgeliebter bruder Bogislaff von Schwerin mir frey- und heimgestellt, ob ich bruder Otten von Schwerin sein theil an mich kaufen und ihn dafür contentiren wolte. Als ich aber gesehen, dasz es wegen mangel der mittel mir ohnmöglich, dasselbe theil an mich zu bringen, so habe ich endlich mein an dem theil gutes competirendes jus hiermit nachgegeben und meinem bruder Bogislaff von Schwerin überlassen, cedire demnach und trete ab hiemit und in kraft dieses, wie solches zum kräftigsten seyn kan und mag, meinem vielgeliebten bruder Bogislaff von Schwerin mein an dem teile gutes zustehende jura und gerechtigkeiten. — — — —

Actum Altwigshagen den 16. Febr. 1654.

Philipp Julius v. Schwerin.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 11.

¹⁾ Sic! statt praedjudicio.

613. d. d. Cölln an der Sprew 1654 Febr. 24.

Der Geheime Rath und Amtskammer-Director Otto von Schwerin erkaufte erb- und eigenthümlich von dem Bürger und Handelsmann Andreas Ideler zu Cölln ⁿ/_{sp.} das im Amte Ziesar belegene Schulzengericht zu Stolpe für 100 Thlr. und 14 Scheff. Roggen.

Nach dem Orig. im gräf. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

d. d. Cölln an der Spree 1654 Juni 26. Kurfürstl. Bestätigung.

Orig. ebend.

614. d. d. 1654 März 6.

Belehnung des Geheimen Rathes Otto von Schwerin mit Zachan. — Vgl. No. 633.

615. d. d. Cölln ⁿ/_{sp.} 1654 Octb. 3.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt dem Geheimen Rath Otto von Schwerin den vom Kaiser ihm unter dem 24. März 1648 verliehenen Freiherrnstand¹⁾ auch für seine Lande, legt dem Lehngute Landsberg die einigen anderen seiner Güter zustehenden Vorrechte bei und verleiht ihm insbesondere für die Verzichtleistung auf das Erbküchenmeister-Amt im Herzogthum Pommern das Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg.

Wir Friedrich Wilhelm von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. reichs ertzcammerer und churfürst — — — — — urkunden und bekennen mit diesem unserm offenem brieffe für uns, unsere erben und nachkommende herrschaft an der chur und mark Brandenburg wie auch allen andern herzog-, fürstenthümern und landen vor jedermänniglich — — — — —

Als wir uns nun zurück erinnert, welchergestalt der edle und veste unser geheimer und lehn Rath auch cammerdirector, unserer vielgeliebten gemahlin liebden bestallter oberhofmeister und hauptmann zu Oranienburg und lieber getreuer Otto freyherr von Schwerin zu Landsberg, Oldewigshagen, Drewitz etc. von seiner jugend an seine unterthänigste devotion gegen unser löbliches churfürstl. haus verspüren lassen und dieselbe bis auf diese stunde unverrückt in vielen occasionen erwiesen, so ist nicht allein mit unserm vorwissen, willen und belieben geschehen, dass der allerdurchlauchtigste, groszmächtigste fürst und herr Ferdinand der dritte, erwehlter Römischer kayser, — — — — — unser allergnädigster herr, denselben in den uralten freyherrenstand, ehr und würde erhoben und dessen recht und gerechtigkeit, freyheiten und privilegien nicht allein im heil. Röm. reiche, sondern auch in allen ihren königreichen und landen für sich, seine erben und nachkommen zu geniessen und zu gebrauchen nachgegeben, wie solches alles das darüber ao. 1648 den 24^{ten} Martii ertheilte, mit anhangender güldenen bulle bekräftigte diploma mit mehrern bezeuget und aussaget; sondern dieweil uns des gemeldten freyherrn von Schwerin tugend, tapferkeit und andre rühmliche qualitäten vor ihrer kayserl. majestät selbst und andern potentaten bekannt und dannenhero auch so viel mehr billig zu beobachten verkennen(!), als wir derselben zu unserem und unsers

¹⁾ Siehe No. 606.

churfürstl. hauses sonderbahrem nutzen und aufnehmen vor andern bisher wirklich genossen, allewege geniessen und ferner zu geniessen uns versehen, haben wir obgemeldten freyherrn von Schwerin, dessen erben und nachkommen beyderley geschlechts nicht allein bey denen von ihrer kayserl. majestät ihnen zugetheilten ehr, wülden und freyheiten, derer geniesz und brauch in allen unseren in und ausser des heil. Röm. reiches belegenem lande geschützt und gehandhabet wissen wollen, inmassen denn solches kraft dieses in der zu recht beständigsten form geschicht, besondern auch, damit nicht allein er für sich selbst, sondern auch seine erben und nachkommen derer uns und unsrer vielgeliebten gemahlin liebden geleisteten treu-, fleiszig- und unverdrossener dienste und auffwartungen auch von uns ein sonderbahres zeugnisz unsrer gnade hätten, alle die freyheiten und prärogativen, derer einige in unseren lande gelegene herrschafft biszher genossen oder noch geniessen kan, soll und mag, dem von ihm neulich erkaufften lehngute Landsberg, jedoch salvo jure nostrae superioritatis, zulegen und zugleich in ansehung dessen, dasz er aus treue eiferig zu unsrer person tragenden devotion, damit er uns allewege näher seyn und weniger von unsrer auffwartung distrahiert werden könnte, sich nicht allein sehr ansehnlicher stücke, sondern auch andrer prärogativen und unter denen auch des erbküchenmeisteramtes in dem hertzogthum Pommern für seine person begeben, ihn und seine männliche nachkommen in linea recta, wie auch nach derselben gänzlichen abgang seinem bruder Bogislaw von Schwerin und dessen männliche descendentes, als welcher uns gleichergestalt um viele jahre hero getreue und nützliche dienste unverdrossen geleistet, mit dem erbcämmereramte dieser unsrer chur und mark Brandenburg gnädigst versehen und belehnen wollen; wie er denn von nun an für einen erbcämmerer unsrer chur und mark Brandenburg gehalten werden und bey allen vorgehenden solennitäten, da die churfürstlichen insignia gebraucht und getragen werden, jedesmahl unsern zepter tragen und ihm und seinen mitbeschriebenen von keinen officier zu hofe, er sey auch wer er wolle, darinnen einiger eintrag oder hinderung geschehen soll. Würde es sich auch begeben, dasz zu solcher zeit, wenn dergleichen actus voringe, seine erben, so hiermit beliehen, nicht alters genug hätten, diese function zu verrichten, so soll alsdenn von dessen vormündern dasselbe einem andern seines namens oder in ermangelung dessen einem andern aufgetragen werden; jedoch citra praedictum seines erbrechtens. Ueber das wollen wir gnädigst zu mehrerer bezeugung unsrer churfürstl. hulde und gnade, dasz diejenigen lehngelder, so hiebevorn der erste cammerjuncker eines churprintzen bey begebendem fall und während der selbigen herrn regierung aus der lehnsantzleytaxa gehoben, ihm und seinen männlichen erben als erbcämmerern ohne jemens widersprechen zu jeder zeit vollkommen abgefolget und vorgedachter gebrauch hiermit gänzlich aufgehoben werden soll, jedoch, dasz der itzt noch lebende erste cammerjuncker solche accidentien, so lange er lebet, behalte; nach dessen tode aber geniesz er, freyherr von Schwerin, und seine mitbeschriebene alsofort wirklich dieser unsrer gnädigsten concesszion, weshalb er auch und allewege der primogenitus seiner lehnserven und nachkommen die lehnspflicht in unsrer lehnsantzley abzulegen haben wird. Und damit er, seine erben und nachkommen über das auch ein öffentliches zeichen und zeugnisz unserer gnaden allewege führen und tragen mögen, haben wir ihm und ihnen dero stammwapen dergestalt zieren und vermehren wollen, dasz er und sie zu den vorigen nunmehr einen rothen adler mit einem zweige von drey oranienäpfeln im munde oben der crone und selbigen zweig in zweyen blauen feldern, wie auch den schlüssel mitten im schilde als das zeichen des erbcämmereramts, gleichwie es allhier mit farben abgemahlt zu sehen, gebrauchen mögen, jedoch dasz der schlüssel, als welcher eigentlich zu dem erbcämmereramte

geleget, von niemanden mehr als dem primogenito gebraucht werden solle. Gebieten darauff allen und jeden unsern stadthaltern, regierungen, cantzeleyen wie auch landeshauptleuten, landvögten, verwesern, landdrosten, haupt- und amptleuten, burggrafen, bürgermeistern, rāthen, richtern, schöppen, schuldheissen und insgemein allen und jeden unsern unterthanen, wes standes, wūrden und condition sie seyn mögen, in allen unsern in und ausserhalb des heil. Rōm. reichs gelegenen landen, von prālaten, grafen, herren, ritterschafft, adel und unadel, dasz sie obmehrgemeldten den wohlgebohrnen Otto von Schwerin, dessen erben und nachkommen nicht allein für des heil. Rōm. reichs freyherrn erkennen und achten, sondern ihm auch allewege den titel und das prædicat wohlgebohren geben, obgedachte herrschafft Landsberg an allen rechten, freyheiten und immunitäten denen andern in unsern landen gelegenen herrschafften gleich halten, ihn auch für einen erbcämmerer dieser unserer churlande erkennen und aller und jeder prærogativen, so demselben amte ankleben, in alle wege, insonderheit aber bey denen solennitäten, als churfürstlichen huldigungen, begräbnissen und andern mit vortragung des churfürstlichen zepters an allen orten unsrer chur und mark Brandenburg ruhig geniessen und gebrauchen lassen sollen, so lieb einem jeden unsre gnade ist, und zweyhundert mark löthigen goldes strafe, so oft von einem dawider gehandelt würde, davon die hälffte allemahl ihm, Otto freyherrn von Schwerin, oder dessen erben und nachkommen, die andre hälffte aber unserem fisco zu appliciren seyn wird.

Urkundlich haben wir diesen offenen brieff eigenhändig unterschrieben und mit unserm anhangenden majestätinsiegel wohlwissentlich bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben auff unserm schlosse Cölln an der Spree den dritten monatstag October des ein tausend sechshundert vier und funfzigsten jahres.

Friedrich Wilhelm.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 204.

616. d. d. Cöln 1656 März 29.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Vergleich d. d. Cöln^{sp}. 1655 Apr. 6, durch welchen Otto Freiherr von Schwerin des Vincenz von Blücher Lehnrecht auf das Uckermärkische Gut Schmarsow nebst Zugehörungen erwirbt.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden churfürst etc. bekennen etc. Nachdem Conrad Adolph von Blücher sel. von Hennig Berndten von Lindstedt Schmarsaw, Dameraw, Rullewitz und Neden mit unsern hinzugethanen consens erkauffet, folgens aber dieselbe guether und zuebehorungen von uns zue lehen empfangen und daran Hanss und Vicentz sein vatter und brueder von Blücher, nach denselben unser gemahlinnens liebden stallmeister Bogislaff und nach ihm sein brueder Otto freyherr von Schwerin etc. versamlet worden, darnegest aber besagter emptor und primus acquirens todtes verfahren und dessen vatter und brueder bedencken gehabt, so schlechter ding ihme zu succediren, Bogiszlaff von Schwerin auch bey unserer lehenscantzley mit einem supplicato und unterthenigsten erklehrungk de dato Colberg den 17^{ten} Maji desz verflossenen 1655^{ten} jahres einkommen desz inhalts, dasz er in ansehung diese mehr beruerte gueter mit schulden sehr beschwehret, sich gleichergestalt derselben nicht anmaszen könte, sondern sein recht auf vorbesagten seinen bruedern den freyherrn von Schwerin in soweit transferiret haben wolte, dasz ihme die gesambte handt an mehrerwehnte gueter nach abgangk desselben und seiner descendenten verbleiben solte, unnd endlich mit unseren geheimb-

ten raht, unser chuer und marck Brandenburgk erbcämmerern, auch unser hertzliebden gemahlinnen liebden hoffmeistern und lieben getreuen mehrbesagtem Otten freyherrn von Schwerin auf Landtsberg etc. Vicentz vor sich und seinen vattern Hansen von Blüchern folgenden vergleich, welcher bey unserer lehncantzley in originali produciret worden und von worten zu worten also lautend, getroffen undt vollenzogen:

Zue künftiger nachricht sey hiermit zue wissen: Demnach auff des hochedelgebohrnen, gestrengen und vesten herrn Conrad Adolph von Blücher etc. sel. erfolgetes absterben deszen Uckermärkisches guet Schmarsow mit dazubelegenen vorwercken und herrlichkeiten auf deszen einigen bruder den auch hochedelgebornen, gestrengen und vesten herrn Vicentz von Blücher auf Plate etc. erbherrn alsz proximum successorum feudalem gekommen und der wohlgeborne herr Otto freyherr von Schwerin, s. churfl. durchl. zu Brandenburgk geheimbter raht und der chuer unnd marck Brandenburgk erbcämmerern etc., alsz ohne dasz mitbelehneten und eventual-successor wegen transferirung herrn Vicentz von Blücher lehensgerechtigkeit auf solchen guete Schmarsow, darzuegehorigen Uckermärkischen pertinentien und weiland gewesenen Lindstedtischen allodio, nach aufgerichter frau Ilsebe Lucrecie von Lindstedte verwittibter Blücherin ehestiftung aber, derer datum ist Berlin den 17. Maji anno 1653, solches ein pertinentz der Schmarsowischen lehen geworden, sich mit ihme zusammen gethan, das demnach mit beyder theile gueten genügen diese sache folgendergestalt verhandelt worden:

1) Erstlich cediret herr Vicentz von Blücher vor sich, seinen herrn vater und ihrer beiderseits erben ihme, herrn Otto freyherrn von Schwerin, alle jura und actiones, so ihm als proximo successori feudali seines geliebten herrn brudern sel. nach dessen absterben auf die Schmarsowische lehne und deren obgenannte pertinentien sambt Christoph von Lindstedte gantzem allodio zuegekommen, gänzlich und durchaus unnd transferiret solche cum omni fructu et causa, so guet alsz sie gewesen, auf vorwolgedachten herrn Otto freyherrn von Schwerin.

2) Zum andern transferiret herr Vicentz von Blücher alle jura und actiones, so sein sel. herr brueder, herr Conrad Adolph von Blücher, von sel. frawen Hedwig Sophien von Lindstedten gebornen von Berge witwe durch einen am 17^{ten} Maji anno 1653 getroffenen vergleich an sich gehandelt, herrn Otto freyherrn von Schwerin so guet alsz sie sein.

3) Hierentgegen unnd damit herr Vincentz von Blücher wegen der durch seinen seel. bruder Conradt Adolph von Blücher zu abfindung des vorigen lehenfolgers der von Lindstedte wittiben würcklich ausgezahlten gelder auch seines abstandes halber einige ergötzlichkeit haben möge, so giebt herr Otto freyherr von Schwerin demselben 1000 r-thaler, jetzo sofort 500 r-thaler und a dato übers jahr 500 r-thaler, in der veste Colbergk an species-r-thl. oder vollwichtigen ducaten sub hypotheca bonorum und cediret ihm darüber die fürstl. Mecklenburgsche obligation, so auff 5000 fl. Mecklenburgk stehen soll, an capitall und zinsen, verspricht auch dabey alle hülffe und beförderung an dem fürstl. Mecklenburg. hofe zue thun; jedoch will er zue keiner eviction weder ratione quanti noch solutionis verbunden sein. Sobaldt er auch mit der fraw wittiben richtig, soll ihme solche obligation cum cessione ausgeantwortet werden.

4) Mit der fraw wittiben von Blücher will sich herr Otto freyherr von Schwerin wegen ihrer forderung also vergleichen und sie contentiren, dasz herr Vincentz von Blücher und dessen herr vatter deszfalsz unangefochten bleiben und weder alhie noch in Pommern besprochen, sondern von ihme, freyherrn von Schwerin, verantwortet werden sollen.

5) Gleichen verstandt hat es mit dem vorigen lehensfolger, dem von Lindstedte, welchen er freyherr ebenermaszen ohne herrn Vincentz von Blücher zuethun contentiren und solche post auch auf sich nehmen will.

6) So soll auch herr Vincentz von Blücher von denn übrigen Schmarsowischen Lindstedtischen creditoren nicht besprochen, sondern desfallsz überall von ihme freyherrn vertreten werden.

Da der von Blücher auszer den Lindstedtischen creditoren andere hinterlaszen hette, hat der freyherr von Schwerin damit nichts zue schaffen, in specie aber verspricht der freyherr von Schwerin, h. Conradt Adolfus von Blücher sehl. an Daniel Tyden wegen der Lindstedtischen schuldt ausgesetzte handt einzulösen.

7) An sel. herrn Conradt Adolph von Blücher kleidung in Schmarsow will er, freyherr von Schwerin, vor sich nichtes praetendiren, sondern dieselbe herrn Vincentz von Blücher laszen.

8) Gleichwie h. Vincentz von Blücher wie auch sein sel. h. brueder dieser gueter sich nicht anders als cum beneficio inventarii angemaszet, alsz bedinget herr Otto freyherr von Schwerin hiemit per expressum, die sich dessen gleicherweise gebrauchen und anderer gestalt sich nicht obligiret haben, noch sich oder seine andere guether hievor im geringsten verschrieben haben will.

9) Nimbt herr Otto freyherr von Schwerin an über diesen vergleich, da er es vor sich nöthig helt oder von herrn Vincentz von Blücher begehret wirdt, s. churfl. durchl. gnädigsten consens und bewilligung auf sein, des freiherrn von Schwerin, unkosten und gefahr zu verschaffen.

Welches alles von beiderseits contrahirenden theilen steiff, vest und unwiederbrüchlich gehalten werden soll, wie sie sich dann beiderseits aller rechtlichen wohlthadten und beneficien, so diesem ihrem versprechen zuwieder sein und ihnen zuestaten kommen könnten oder möchten, wiszentlich und wollbedächtlich begeben. — —

Uhrkundtlich ist dieser vergleich von beiderseits contrahirenden theilen eygenhändig unterschrieben und mit dero gewöhnlichen pitschaften bestärket. So geschehen Cölln an der Spree den 6^{ten} Aprilis anno sechszehnhundert fünf und funffzigk.

Otto freyherr von Schwerin.

Vincentz von Blücher.

(Folgt nunmehr die Formel der kurfürstl. Bestätigung.)

Nach dem Copiar. No. 168 des Kammergerichts zu Berlin Th. III Bl. 170.

617. d. d. Königsbergⁱ/Pr. 1657 Aug. 2.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet dem Freiherrn Otto von Schwerin, eine neue kirche auf seinen schlosse oder burg und darbeneben eine kinderschule in Hohen Landsberg, jedoch auf seine und der seinigen kosten oder was etwa andere treuhertzige leute, sonderlich reformirte religionsverwandten, aus milder handt dazu steuren und geben werden, nicht allein seinen belieben nach vorkomlich zu richten und aufzubauen, mit gewissen präbenden und reditibus zu dotiren und zu versehen, davon und seinen eigenen kosten einen oder mehr der reformirten religion zugethanen pfarrherren, küstern, kirchen- und schuldiener zu beruffen, zu constituiren und damit solche kirche und angelegte schule zu versorgen, sondern auch jedweden, er sey einheimisch oder ausländisch, so etwa wegen dieser aufgerichteten reformirten kirche und schulen lust und liebe tragen würde, sich daselbst in seiner baronie und städtlein Alten Landsberg nieder zu lassen, zu setzen und bauen die wüste erbe, wie auch wan andere bürgere ihre häuser und dazugehörige lande verkauffen wolten, macht haben sollen, solche an sich zu kauffen, dergleichen reformirte leute

wieder zu überlassen, dieselbe darin zu setzen und mit ihnen der pflichten halber sich zu vergleichen, welche dann auch befugt seyn sollen, alle bürgerliche nahrung daselbst zu treiben und solches neuen kirchenganges und schulen, auch dazu gehörigen christlichen reformirten exercitii nebst ihm und denen seinigen frey und öffentlich sich mit zu gebrauchen.

Nach dem Manusc. No. 51 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin S. 622.

618. d. d. Bydgosz (Bromberg) 1657 Novb. 6.

Johann Casimir König von Polen verleiht dem Freiherrn Otto von Schwerin das Indigenat in Polen.

Joannes Casimirus dei gratia rex Poloniae — — — — —

In nomine domini amen. Universis et singulis nunc et in posterum harum notitiam habituris significamus, felicitatem regnantium decusve in eo praecipue stare, ut primarios viros ac in exemplum editos, quos alta et divina virtus supervevit terreno mortalium vulgo, intentiore delectu sibi ac reipublicae admoveant secundis rebus in ornamentum, adversis in praesidium. Ornamentum vere; quid enim principem magis illustrat et venerandum exponit, quam si praestantium amicorum corona cingatur? Sicut in annulis videmus ingentis precii gemmas sive adamantes minoribus lapillis stipari, qui perita artificis manu circumpositi splendidae vibrantique a gemma vel adamante luci geminatum reddunt et reverberant fulgorem, ita plane, qui penes reges sunt, insigni virtute magnorum principum famam decusque magis provehunt neque omnino dignitatis et ornamenti amplius a dominantium fortuna accipiunt, quam in eosdem refundunt. Praesidium diximus, quippe non muri aut turres, non Alpium juga aut praerupta et circumfusum mare ac perpetuis ignibus collucentes phari perinde regnorum munimenta sunt atque principum ministri, quorum excubiae et labor somnos otiumque cunctorum defendit, qui magistratibus clari ac rebus magnis exerciti velut sinum praestant, in quo salus, integritas, fortuna principum et imperiorum secure acquiescat.

Convertit in se oculos flexitque animum nostrum regium magnificus Otto liber baro a Schwerin, dominus in veteri Landsberga, Oldewigshagen et Drewitz, electoratus Brandenburgensis camerarius haereditarius, serenissimi electoris Brandenburgensis consiliarius status intimus et negotiorum feudalium director necnon serenissimae electricis supremus aulae praefectus et capitaneus Oranienburgensis, ut eundem libenter ac merito inter caros nostros adnumerandum ducamus dignumque existimus, quem a multis retro saeculis Pomeranica nobilitate fulgentem atque a centum jam annis deducta in ducatum nostrum Samogitiae ejusdem familiae colonia (ubi nobilissimae Schwerinianae domus velut traduces posteris dignitatibus et opibus hodieque (sic) pollent) nonnullis regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae familiis innoxium speciali indigenatus Polonici praerogativa et velut civitate regni nostri donemus. Neque id gratiae magis hospitantis apud nos post amicitiam, pacem, conjunctionem artissime firmatam serenissimi principis domini Friderici Wilhelmi marchionis Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarii et electoris etc. etc., quam excellenti magnifici baronis a Schwerin erga nos et rempublicam Poloniam merito tributum imus. Auctoritas viri in aula electorali facile princeps, singularis prudentia, bonarum partium studium, tranquillitatis communis cura in fama et ore omnium versantur.

Et profecto non obscurum est coërcita inter nos et serenissimum electorem dissidia, restrictas inimicitias, redintegratum amorem, rem Poloniam egregie confirmatam et in spem laetioris successus erectam prudentiae, dexteritati legitimoque studio erga

nos regnumque nostrum illius magna ex parte deberi. Quocirca declaramus ex senatus consulto et consensu conciliariorum nostrorum tam spiritualium quam saecularium regni nostri per praesens nostrum diploma, magnificum baronem a Schwerin pro vero indigena et nobili Polono abhinc habendum esse ac fore omnibusque privilegiis, praerogativis, libertatibus, honoribus, emolumentis et commodis, quibus omnes nobiles regni nostri Poloniae de legum praescripto et recepto usu gaudent et fruuntur, cum liberis suis legitimis utriusque sexus frui et gaudere stemmaque illius inter stemmata equitum regni nostri magnique ducatus Lithuaniae locum cum omnibus praerogativis nobilitaribus obtinere perpetuis temporibus debere idque in proximis generalibus comitiis regni autoritate et consensu omnium ordinum approbandum et ratificandum fore. Quod omnibus, quorum interest, praesertim vero dignitariis officialibus ac toti nobilitati, tum et magistratibus quibusvis ac in universum omnibus subditis nostris regni et magni ducatus Lithuaniae notum esse volentes mandamus, ut memoratum magnificum Ottonem liberum baronem a Schwerin pro vero et legitimo indigena et nobili regni nostri Poloniae habeant eique de stemmate, juribus, privilegiis, praerogativis, honoribus, libertatibus immunitatibusque respondeant responderique ab omnibus curent pro gratia nostra. In cujus rei fidem hoc diploma nostrum manu nostra subscriptum sigillo regni communiri jus(s)imus. Datum Bydgostiae die sexta mensis Novembris anno domini MDCLVII, regnorum nostrorum Poloniae IX, Sveciae vero X^o anno. Praesentibus — — — — —

Joannes Casimirus etc.

Matthias Poniatowski

Nach dem Orig. (in 2 Exemplaren) auf Pergament im gräflich v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

619. d. d. Cüstrin 1658 Juni 22.

Kurfürst Friedrich Wilhelm genehmigt den Recess d. d. Schievelbein 1658 Juni 13, kraft dessen Hans Christoph von Wacholz auf Ritzke, Director des Schievelbeinischen Kreises, an Bogisslaff von Schwerin, unsern cammerherren, obristen unnd gouverneur der veste Colbergk, commendatoren unnd landvoigten zu Schievelbein, auff Altweissshagen (sic), Duchero etc. ümb 4000 fl. Pommerisch oder 2666 thal. 16 schill. sein Lehngut Lieptz mit allen Zugehörungen verkauft.

Nach dem Copiar. des Geh. Staatsarchivs zu Berlin: Neumark No. 35 Bl. 112.

620. d. d. Cölnⁿ/sp. 1658 Decb. 3.

Gustav Albrecht von Schlabrendorff auf Gröben verkauft dem Oberpraesidenten Otto Freiherrn von Schwerin für 375 Thlr. das Gehege vor Rudow, Besitz bei der Drewitz'schen Laake und sein Anrecht an dieselbe sowie 10 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. Wiesen- zins, 4 Hühner, 4 1/2 tägigen Pflugdienst und 12 Scheffel Gerstenpacht aus Rudow, Berckholtz und Jütergatz zusammen. Zugleich verzichtet von Schlabrendorff auf seine Ansprüche an die Gerichte und Kirchenlehen in Drewitz und Rudow, Otto von Schwerin auf seine Ansprüche an die Gerichte und Kirchenlehen in Gröben und Beuthen.

d. d. Cölnⁿ/sp. 1659 Juli 9. Kurfürstl. Genehmigung vorstehenden Kaufvertrages.

Nach dem Copiar. No. 168 des Kammergerichts zu Berlin Th. III Bl. 320.

Die Vettern Anton Detlof von Schwerin auf Löwitz und Bogislaw von Schwerin auf Altwigshagen theilen sich in die ihnen verliehenen, durch den Tod Christophs von Lindstedt erledigten Lehngüter Altwigshagen, Wietstock, Ducherow, Busow, Boldekow, Rathebur, Neuendorf, Lübs und Demnitz.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglich: Nachdem durch absterben des seel. von Linstetten weiland auf Altwigshagen und Schmarsow erbsessen dero Pommers(ch)e lehngüter Altwigshagen und was denenselben mehr zugehörig gewesen, als benanntlich Witstock, Ducherow, Bussow, Boldeckow, Ratebuhr, Neuendorff, Lüpze und Demnitz samt allen hierzu belegen pertinentien, heiden, weiden, herrlichkeiten, wie die nahmen haben mögen und sie von den Linstetten seel. selbige bis an ihr lebensende gehabt, besessen, genutzt und gebraucht, vermittelt ihrer königl. majestät zu Schweden der königinnen Christinen gnädigsten concession und belehnung auf die wohledelgebohrne, gestrenge, veste und mannhafte herrn Anton Dettloff und herrn Bogislaff gevettern von Schwerine auf Löwitz und Hagen resp. erbsessen transferiret worden, sie, gedachte von Schwerine, auch sothane güter und lehne, jedoch nicht anders denn cum beneficio inventarii et taxae, angenommen, solches auch nachmahlen keiner andern gestallt gethan haben wollen, davon sie zum allerfeierlichsten hiemit protestiren und bedingen thun, und sich darauf mit seel. Christoph von Linstetten, als durch dessen tödlichen hintrit aus diesem leben solche Hügensche lehen eröffnet worden, hinterbliebenen, nunmehr aber auch seel. witten und tochter wegen ihrer zu solchen lehen praetendirten forderungen und desfalls sub dato Altwigshagen den 26^{ten} Apr. 1653 getroffenen contract richtig verglichen, dasz deshalb weiter und zwar heute dato in gottes nahmen und vermittelt unterhandlung des resp. wohledelgebohrnen, gestrengen und vesten wie auch wohlehenvesten, vorachtbaren und wohlgelehrten herrn Melcher Köppern zu Schmuiggerow erb- und herrn Joachimo Bartholdi zu Tetrin pfandgesessen sich zusammengethan, solche an sie gekommene güther cum pertinentiis in zwo gleiche theile mediante taxa, so wie dieselbe von denen aus den königl. Vorpommerschen hofgerichte erbetenen und verordneten herrn commissariis gemacht worden, voneinander gesezt und sich darüber nachfolgender gestallt freundvetterl. verglichen und vertragen:

Anfänglich ist herr Antonio Dettloff von Schwerin in seiner cavel gefallen der baufällige neue hof in Altwigshagen, die stelle aber oder grund bleibt Bogislaff von Schwerin. Darnächst in Witstock die schäferei daselbst samt 5 $\frac{1}{2}$ landhufe besage inventarii hiezu belegen, auch alle andere von alters dazu behörige pertinentien, herrlichkeiten, gerichte und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben mögen und in diesem contractu specialiter nicht eximiret und ausgenommen seyn. Weiter ist herrn

1) Die Copie, welche diesem Abdruck zu Grunde liegt, trägt zwar das bestimmte Datum „den 27. April 1653“ und ist es auch möglich, dass der Theilungsvertrag zwischen den Vettern Anton Detlof und Bogislaw von Schwerin schon unmittelbar nach dem Tage, an welchem sie wegen der in Rede stehenden Güter mit den von Lindstedt'schen Erben sich geeinigt (No. 611), entworfen worden; doch Anton Detlof selbst hat ihn nicht mehr vollzogen, sondern seine Wittwe Erdmuth Sophia von Wedel. Deren Wittwenstand aber begann erst am 11. Decb. 1658 und kann somit der Theilungsvertrag erst nach diesem Tage in Kraft getreten sein.

Zum Beweise, dass der ursprüngliche Entwurf, wenn er bereits am 27. Apr. 1653 festgestellt worden, späterhin Abänderungen erfahren haben muss, dient auch, dass die Wittve und Tochter Christophs von Lindstedt, welche in der Einigung vom 26. Apr. 1653 als Theilnehmerinnen derselben erscheinen, in dem Vertrage vom 27. Apr., also schon am Tage darauf, beide als verstorben bezeichnet werden und dass nicht der Eingangs als Vermittler genannte Joachim Barthold zu Tetrin den Vertrag unterzeichnet hat, sondern P. von Rotermund.

Antonio Dettloff v. Schwerin gefallen das Linstettsche antheil in Ratebuhr mit $5\frac{1}{2}$ hackenhufen, die kruglage daselbst zum 3^{ten} theil vermöge dessen, so er die krugpächte ein jahr und herr Melcher Köppern 2 jahr dieselben zu erheben hat, da doch an selbigen orte verhandene höfe und zimmer und was denselben zugehörig, item das anteil juris patronatus oder kirchenlehns. Noch ist demselben zugefallen das dorf Boldeckow, soviele die von Linstetten daran gehabt, wozu von den herrn commissariis bei dem actu taxationis $15\frac{1}{2}$ hackenhufen in anschlag gebracht worden, die schäferei, wiesen und nachstehende höfe, das jus patronatus, das schultzengerichte und jurisdiction daselbsten zusamt allen andern zugehörungen, herrlichkeiten und dorfsgerichtigkeiten, nichts überall ausgeschlossen, sondern was die seel. von Linstetten darin gehabt und genossen. Endlich ist demselbigen auch in Neuendorff, soviel die von Linstetten daran gehabt, als welches gleicher gestalt in 2 gleiche teile voneinander gekavelt worden, zugefallen Chim Kadowen, Chim Braschen, Gerd Bolcken und Jürgen Nickels höfe mit den dazu belegenen hufen und wiesen, welche dieselben vor diesem bei solchen ihren höfen gehabt und genieszbrauchet; hiezu hat er noch in selbigen dorfe bekommen von Martin Damnitzen aeckern den halben teil.

Hiergegen aber und in der andern cavel ist herr Bogislaffen von Schwerin angefallen der seel. Linstetten schlosz in Altwigshagen, 4 hackenhufen daselbst aufm felde belegen samt allen andern pertinentien, herrlich- und gerechtigkeiten an kirchenlehn und gantzen straszengerichte, zollgebühr und kruglage, wie sie sonsten nahmen haben mögen und von denen von Linstetten alda prossediret, genutzet und gebrauchet und hierinn ausdrücklich nicht bedungen seyn. Hieneben ist demselben zugefallen, was die Linstetten in Demnitze gehabt mit $2\frac{1}{2}$ landhufen zum rittersitze belegen und alle andern zugehörigkeiten und gerechtigkeiten. Noch in Busso Jacob Köppens besetzer hof mit 3 hackenhufen, ein wüster hof mit 3 wüsten hackenhufen und was sonsten mehr denen von Linstetten seel. darinnen zuständig gewesen. In Ducherow Simon Rohrdantzen und Chim Pegels höfe, ein jeder mit 2 landhufen, die krug- und schmiedelaage samt 3 cossätenhöfen und äckern, als zu dem kruge $1\frac{1}{2}$ hackenhufe, zur schmiede und jeden cossätenhofe $\frac{1}{2}$ hackenhufe, benebenst allen andern daselbst belegenen und den Linstetten vor diesem zugehörigen pertinentien und gerechtigkeiten. Ferner ist herr Bogislaff von Schwerin zugefallen das dorf Lüpze mit 6 hackenhufen, so annoch dazu belegen, cum caeteris pertinentiis, in summa alles, was die seel. Linstetten bei dem ganzen do(r)ffe, es sei und habe nahmen, wie es wolle, gehalten haben, wie denn auch endlich in Neuendorff demselben gefallen Jacob Utessen, Heinrich Besowen, Erdman Utessen und Thomas Dartzen höfe nebest denen dazu belegenen und gebrauchten hufen und wiesen, wie sie bei den höfen belegen. Imgleichen an Martin Damitzen äcker und wiesen herr Anton Dettloff von Schwerin gleich der halbe theil.

Ob nun wohl diese des herrn Bogislaff von Schwerins seine cavel bei der herrn commissarien taxation etwas höher, denn dessen herrn vettern Antonii Dettloff von Schwerins seine, in anschlag kommen und solches das schlosz zum Hagen, welches ermeldten herrn Bogislaff von Schwerin gefallen, verursacht, indeme selbiges, ohnangesehn es theils in fast baufälligen theils aber in gantzen zerfallenen und sonst wenig nutzen bringenden gebäuden bestanden, ziemlich aestimiret worden, so haben doch beide theile aus sonderbarer gegen einander tragenden liebe und guten affecten solches placitiret und genehmet, zumahlen auch Bogislaff von Schwerin die schäferei und viehzucht in Boldeckow aus vetterlicher affection nicht in anschlag gebracht und sich derselben gegen Anton Dettloff von Schwerin wiederum begeben.

Soviel nun die wiesen, so der seel. von Linstetten von undencklichen jahren nach

dem Hagen und nach der schäferei zu Witstock gelegen, belangen thut, so sind derer zwo, als benamlich das Rohrbruch, so zu den nächsten vom scheidegraben an die Demnitzer seiten belegen und eine gute und grosze wiese ist und gut futter bringet, die andere die Langelhörne genant, gleichfalls nicht weit nach der Demnitzer seiten liegend, worinnen lang und grob futter wächst, auch ziemlich tief an dem orte ist, herr Anton Dettloff von Schwerin zugefallen. Jedoch weilten Bogislaff von Schwerin aus gutem willen nach der theilung diese wiesen abgetreten, so hat Anton Dettloff von Schwerin sich sonsten aufm Demnitzer grund und boden an holtz oder sonsten sich nicht beizumessen. Die übrigen alle aber, als die Griese Kow, nicht gar grosz und nächst an dem scheidegraben an der Demnitzer seiten belegen, der Ketterstieg, nicht weit nach der Demnitzer seiten liegende und gut behülfflich futter bringende, die Horstwiesen, darunter der Schackenberg mibegriffen, dero funf caveln, die Vahlhofscaveln, samt einer wiesen auf der seiten nacher Demnitz zu, so die seel. von Linstetten nach dem Hagen erworben, ein tagewerck, als sie etwan mit 60 sensen auf einen tag abgemähet werden können, der grosze Campscavele, so nächst der Hagenschen wiese belegen, worauf die bauleute mit 2en aus dem hause und die cossäten mit einer sensen den gantzen tag zu mähen gehabt, sind ungefehr etliche und achtzig sensen gewesen, ist alles grob futter in beiden wiesen und nach dem Hagen erworben worden, endlich auch die 4 caveln bei dem Creuzsteine, so vom Demnitzer feld nacher Witstock gelegen, liegen nächst am Brüggengelde, in summa ausserhalb der benannten beiden wiesen, als Rohrbruch und Langelhore, hat Anton Dettloff von Schwerin nichts aufm Demnitzer felde, bèsondern sind herr Bogislaff von Schwerin zugefallen.

An holtzung hat herr Anton Dettloff von Schwerin bekommen die gantze Molnütze Mandelshorste, der Rehenhagen, so denen von Schwerin jahr aus zugehörig gewesen, und denn der Rehenhagen, so die seel. von Linstetten gehabt, bis an die Aschöfenpforte, wie dieselben in ihren scheiden und mahlen begriffen.

Dahingegen herr Bogislaff von Schwerin bekommen die ganze holtzung der Neuhof genant, der Aschöfen, die Behrcke, die helfte streitheide, weilten die andere helfte Otto von Schwerins seel. erben, den streit aufzuheben, abgetreten worden, Krugbruch, Greberhorst, Darnize, so an dem Neuenhofischen holze lieget, und was die Linstaedten sonsten für brüche alda gehabt.

Hierbei ist auch verabredet und beliebt, dasz die wiesen, so an die Mölnütze und Rehehagen belegen, in der Lüpzer gebrauch und nutzen verbleiben mögen, die Ducherowschen auch ihre auf der Ratebuhrschen wiesen gehabte abnützung nach wie vorhin behalten sollen.

Betreffende die in der Linstetten güther gehörige und entweder annoch innerhalb oder ausserhalb sich befindende unterthanen sind dieselben gleichfals in 2 gleiche theile von einander gesetzt, daran einem jeden gefallen und bleibt inhalt hierunter specialiter abgefaszten und hierbeigefügten designation und verzeichnisz.

Was die jagden und fischerei belangen thut, ist verabredet und geschlossen worden, dasz ausserhalb Demnitzer und Boldeckowschen hasenjagden und was dem zugehörig dieselben beiden theilen gemein seyn und sich ein jedes theil seiner guten gelegenheit nach derselben bedienen und gebrauch(n) möge.

So sollen auch an denen orten, da beide theile durch diesen vergleich vermischte güter bekommen und einem oder andern theile darin wegen der jurisdiction oder straszengerichte nicht specialiter hierin zugeeignet worden wäre, die jurisdiction commun und gemein seyn, als blosz auf Neuendorff zu verstehen. Im fall aber beide herrschaften sich etwan hierüber nicht solten vergleichen können, so sollen zu verhütung ferner

miszverständnüsze die gerichtsverwaltungen unter ihnen alterniret und ein jahr ums andere exerciret und gehandelt werden.

Sonsten behalt ein jedes an denen ihm zugefallenen orten, an welchen es mit dem andern theile keine vermischte güther hat, die jurisdiction so, wie die von Linstetten seel. dieselbe alda gehabt, für sich und allein und soll das ander theil hieran durchaus keine competenz noch gerechtsamkeit haben.

Anreichende die schaafrifften, damit auch deszfalls inskünftige kein streit vorgehen, sondern denselben nach aller möglichkeit vorgebauet seyn möge, so ist einmuthig placitiret, dasz herr Anton Dettloff von Schwerin sich der abtrift der Witstocker schäferei auf das Demnitzer feld und Breggenfeld ganzlich begeben wolle, hergegen die Hagenschen schaafe auf dieser seiten Neuendörffer weide durchaus enthalten und allein auf unser seiten selbigen dorfs nach der heide wärts derselben sich zu gebrauchen haben sollen.

Als auch auf diesen Linstettschen gütern besage der im königl. Vorpommerschen hofgerichte zum Greiphswalde den 18. Sept. 1639 publicirten prioritaetsurthel verschiedene hohe schuldpoëste haften und davon abgeföhret werden sollen, so haben beiderseits contrahenten sich dahin einhellig vereimpaaret, im falle sie mit gesamten zu thun, wieder solche schulde entweder in güte oder mit rechte sich ferner nicht solten vertreten können, dasz sie dieselben zu gleichen theilen tragen und bezahlen wollen. Gleichergestalt solle es auch unter ihnen gehalten werden mit denen dem amte Stolpe und Uckermünde aus Boldeckow wegen der bis jezo versessenen pächte, da deswegen, wiewohl wegen der ruin und verwüstung nicht zu hoffen, solte anforderung geschehen, hinführo aber bleibet solches onus billig bei dem grunde. — — — — —

So geschehen im Altwigshagen den 27^{ten} April 1653.

*Bogislaß v. Schwerin
mppr.*

*Anton Dettloffs v. Schwerin
hochbetrübe witwe*

*Erdmuth Sop(h)ia v. Wedeln.
Melchior Köppern.*

P. von Rotermund.

*Johan Hercules d.
litis curatorio nomine suscrips,
et subsign.*

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 14.

622. d. d. 1658 Decb. 20.

Registratur über die Belehnung des Obristen, Gouverneurs von Colberg Bogislaw von Schwerin mit halb Wopersnow.

Als dasz halbe antheil des lehngutes Wopersnow caduc worden, haben sr. churfl. durchl. unser gnäd. herr unterm dato Cölln an der Spree den 2. Maji 1658 dero lehnscaantzley anbefohlen, dasselbe dem obristen Bogislaß von Schwerin, gouverneur zu Collberg, zue lehn zu geben unndt durch ein absonderlichen befehl, so auch bey den acten, gnädigst begehret, dessen beyde herren brüder Otto freyherrn von Schwerin churfl. geheimten rathe unnd Philipp Julium von Schwerin mit in die gesamte handt zu nehmen, welchem gnädigsten befehl unterth. gehorsamet, unnd ist der lehnbrief am 20. Dec. 1658 darüber ertheilet.

Vorgedachter herr Bogislaß von Schwerin hatt Daniel Krügern cantzleyver-

wandten allhier speciale mandatum gegeben, den lehnseydt in seine seele abzuschwehren, welcher am 12. Nov. 1658 admittiret unndt darüber recognition erhalten.

Nach dem Neumärkischen Copiar. No. 30 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Th. 2 Bl. 626 v.

623. d. d. Wyburg 1659 März 12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ertheilt dem Gouverneur der Feste Colberg Bogislaw von Schwerin, welcher bereits angefangen hatte, die im säcularisirten Stifte Colberg gelegenen und unter dem von Heidebreck und dem von Bulgerin sehr zertheilten, auch meist versetzten Zuchen'schen Güter an sich zu bringen, einen General-Consens, durch welchen er *all dasjenige, was gemeldeter der von Schwerin in dehnen dorfferen Zuchen, Wuszeken, Schubben, Röpko undt Kleist albereit durch richtige contracte an sich gebracht oder inskünftige noch von anderen, so noch in sotaknen güteren einig interesse haben, erhandeln würde*, genehm hält und ratificirt.

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

624. d. d. Richtenberg 1659 Octb. 11.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verkauft dem Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin¹⁾, welcher die eine Hälfte des ehemaligen Schwarzenberg'schen Hauses in der Brüderstrasse zu Cölnⁿ/_{sp.} bereits früher erworben, nunmehr auch noch die andere Hälfte desselben für 1000 Thlr. und gegen Aushändigung der ihm und seinen Söhnen früher ertheilten Begnadigung wegen eines Canonicats im Hochstift Minden, doch mit der Massgabe, dass das ganze Haus fortan ein Burglehn sei.

Wir Friederich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. reichs ertzcammerer und cuhrfürst etc. thun kundt und bekennen hiemit vor uns, unsere erben und nachkommen, marggraffen und cuhrfürsten zu Brandenburg: Als von uns und mit unserm gnädigsten belieben hiebevorn albereit der wollgeborne unser geheimbter und lehenrath, oberpräsident, unserer hochgeliebten gemahlin liebd. oberhoffmeister und haubtman zu Ouranienburg, auch lieber getrewer Otto freyherr von Schwerin, herr zu Landsberg, Oldewigshagen und Drewitz, unserer cuhr und march erbcammerer, das in unserer residentzstadt Cölln an der Spree in der Brüderstrassen belegene hausz, so vor diesem der graff von Schwartzenberg von unterschiedenen heusern zusammengekauft, erbawet, eingehabt und besessen, zur helffte an sich gebracht und uns dagegen vermittelst überlaszung anderer stücke deswegen annehmliche satisfaction gethan, dasz wir damit gnädigst zufrieden sein, so haben wir aus sonderbahrer consideration wohlbedüchtig und wohlwizend auch wegen des übrigen theils vorobangeregten gräfflichen Schwartzenbergischen Hauses weitere handlung mit obgedachtem freyherrn von Schwerin pflegen laszen und daselbe ihm numehr auch gegen auszahlung ein tausend rthlr. bahres geldes und extradirung der von uns in handen habenden begnadigung, damit wir ihn und seine söhne wegen eines canonicats im hohen stifte zu Minden vor diesem gnädigst providiret, er auch bishero in

¹⁾ Ein Siegel des Oberpräsidenten von Schwerin aus d. J. 1659 siehe auf Siegeltafel III unter No. 60.

geruhiger possession genoszen, cediret und also das gantze hausz mit allem, was dazu gehöret, übergeben, thun auch solches hiemit und in crafft dieses verschreiben, cediren und übergeben mehrobgemeltem freyherrn von Schwerin etc. vorberürtes gräffliche Schwartzbergische zu Cölln an der Spree in der Brüderstraszen belegenes hausz sambt allen zubehörungen, garten und dem raume und plätzen lengst der Spree, wie dieselbe von dem graffen von Schwartzberg zu diesen heusern erhandelt worden, immuniteten, freyheiten, rechten und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben mögen, nichts überall ausgenommen, allermaszen solches der graff von Schwartzberg besessen, wir auch selbst an uns gebracht und bewohnen laszen; jedoch dergestalt und also, dasz oftmehrgemelter freyherr von Schwerin und seine mänliche leibserben solch hausz anders nicht, dan ein burgmanslehn besitzen und bewohnen, nach abgang jetzgedachter mänlichen leibserben daszelve alsoforth uns und unsern erben und nachkommen hinwiederumb (welches nicht allein von dem theil, so er jetz von uns erhandelt, sondern auch von demjenigen theil, so er schon hiebevorn jure allodiali an sich gebracht, verstanden werden soll, gestalt er sich dan dazu erbotten, solches theil gleichergestalt auff solche art zu lehn zu machen) auheimbfallen soll. Wir, unsere erben und nachkommen wollen und sollen auch ihn, den freyherrn von Schwerin, und seine mänliche lehnsrben bey geruhiger possession solches hauses und burgmanlehns gegen jedermänlichen, sonderlich gegen dem magistrat zu Cölln an der Spree kräftiglich schützen, handhaben und darinnen von niemandten, wer der auch sey, in einige wege turbiren und beschwehren, vielweniger in andere alsz unsere jurisdiction ziehen laszen. So soll auch, so oft bey jedwederm fall die muftung über dieses lehnhausz geschiehet, zehen reichsthlr. lehnsantzleytax erleget werden, gestalt dan unserer lehnsantzley hiemit gnädigst befohlen wird, sich hiernach gehorsambst zu achten. Alles getrewlich sonder gefehrde.

Zu uhrkundt und mehrer versicherung etc. So geschehen und gegeben im hauptquartier zu Richtenberg den 11. Octobr. 1659.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

625. d. d. Cölln 1660 Apr. 3.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt die Leibgedingsverschreibung Balthasars von Klöden auf Königsbergk und Planitz für seine *damahlige braut, nunmehr ehefrau Ilsabe Margarethe von Schwerin* d. d. Königsbergk 1632 Decb. 9, nach welcher deren eingebrachtes Ehegeld 7000 Gulden Pomm. betrug.

Nach dem Copiar. No. 166 des Kammergerichts zu Berlin Th. 2 Bl. 31.

626. d. d. Cleve 1661 Jan. 4.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg benachrichtigt das Domcapitel zu Brandenburg, dasz er die durch den unlängst erfolgten Tod seines Obereämmerers und Dompropstes zu Brandenburg Freiherrn von Putlitz erledigte Dompropstei seinem Geheimen Rath und Oberpräsidenten Otto Freiherrn von Schwerin verliehen habe, und befiehlt, denselben bei seiner Anmeldung sofort zu installiren, ihm auch *dasjenige, was seine antecessores gehabt undt genoszen*, verabfolgen zu lassen. — Vgl. No. 608.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

627. d. d. 1662 Juli 30.

Der Oberpräsident Otto Freiherr von Schwerin verkauft das Gut Drewitz an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Notiz in einem Verzeichniss von Documenten über Drewitz im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

628. d. d. Königsberg 1662 Octb. 27.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg befiehlt dem Domcapitel zu Halberstadt, Anstalt zu treffen, dass dem Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin *die 12000 thlr. wegen des verkaufften gutes Drewitz mit ehesten entrichtet oder doch zum wenigsten gnugsame versicherung, mit welcher er zufrieden seyn könne, — — — desfalls gestellet werden möge.*

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

629. d. d. Königsberg ^{i/Pr.} 1663 März 12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verschreibt dem Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin, weil derselbe bei dem Verkaufe des Gutes Drewitz an ihn *für verschiedene ansehnliche meliorationes und verbesserungen* nichts in Anschlag gebracht, das Dorf Rosenorth im Schlippenbeil'schen Kanmeramte *zu sein und seiner eheliebstin lebzeiten dergestalt, dasz sie davon die jährliche zinsen an gelde und getreyde geniessen und gebrauchen mögen.*

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

630. d. d. Königsberg ^{i/Pr.} 1663 Mai 10.]

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verschreibt dem Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin den Grossen Stinitz-See bei Tassdorf. Vgl. No. 638.

631. d. d. Cöln^{n/sp.} 1664 Decb. 3.

Belehnung des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin mit den im Amte Preussisch Eilau gelegenen Gütern Saraunen, Gross-Steegen und Hoppendorf.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. reichs ertzcammerer undt churfürst — — — — — thun kundt undt fügen hiemit männiglichen, besonders denen daran gelegen, in gnaden zu wissen, dasz wir nach ableben Gebharden des heil. Röm. reichs erbtruchszessen und freyherrn zu Waldtpurg, weilandt unsers cammerers, einige lehen, so sein vater zuerkaufft, als Saraunen, Grosz Stegen, Hoppendorff¹⁾, daran dessen vettern nicht

¹⁾ Die im Concept an dieser Stelle ursprünglich folgenden Worte *undt Georghoff* sind gestrichen, weiterhin aber an der Stelle, an welcher die Güter zum zweiten Male aufgezählt werden, stehen geblieben.

versamlet worden, dem wohwürdigen undt wolgebohrnen unserm oberpräsidenten, geheimbten raht (tot. tit.) und lieben getreuen Otto freyherrn von Schwerin wegen seiner uns zu unserm gnädigsten gnügen reichenden langwürigen treuen und nützlichen dienste zu Magdeburgischen lehn verliehen, verleihen undt verschreiben auch hiemit und in krafft dieses ausz sonderbahren gnaden, höchste landesfürstlicher vollkommenheit undt oberherrschafft vor uns, unsere erben undt nachkommende herrschafft benentem unserm oberpräsidenten Otto freyherrn von Schwerin, seinen ehelichen leibeslehenserben beiderlei geschlechtes obangeregte in unserm ampte Preusch Eylaw gelegene lehen Saraunen achtzehn, Grosz Stegen dreyszig, Hoppendorff zwey und vierzig huben 21 m(orgen) undt Georgenhoff vier huben einhaltende an acker, wiesen, wüldern, feldern, püschern, strüchern, flüszern, stawungen, mit allen anderen an- und zubehörungen, nutzungen, hohen undt niedrigen jagdten, herrlichkeiten, gerechtigkeiten undt freyheiten, groszen undt kleinen gerichtten, die straaszengericht uns vorbehaltend, zu Magdeburgischen rechten beeden kindern innhalts dem gnadenprivilegio zu besitzen, inne zu haben, zu genüszen und zu nützen.

Dahingegen und umb dieser verleihung willen soll er und seine erben, auch nachkömlinge diese belehnung von fällen zu fällen behöriger maaszen zu recognosciren, dann einen tüchtigen dienst von Saraunen undt einen von Gross Stegen mit pferde, mann undt harnisch zu allen geschreyen, heerfarten undt landtwehren, wann, wie oft und dick, auch wohin sie von uns und nachkommender herrschafft gefordert werden, zu thun verpflichtet und verbunden seyn, jedoch dasz die besitzere des lehns Klein Stegen, so neun huben innhält, wegen derselben und noch anderer zwölff huben am lehen Bunden zu diesem letzteren dienst, weilen in der primordial-verschreibung, so Quirin Sacken sub dato 7. Junii anno 1564 ertheilet, diese huben nebenst dem lehen Saraunen und Gross Stegen zu derselben einem dienst mit angehören, nach proportion in allewege das ihrige beystatten sollen.

Urkündtlichen haben wir diesen lehenbrieff eigenhändig unterschrieben und unser zur Preussischen regierung verordnetes insiegell darunter hangen lassen. Gegeben auff unserm schlosse zu Cöln an der Spree am 3. Decembris anno 1664.

Nach dem vom Oberpräsidenten von Schwerin eigenhändig abgeänderten, aber unvollzogenen Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

632. d. d. Cüstrin 1665 Juli 1.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Contract vom 26. Apr. 1665, kraft dessen der Generalmajor und Gouverneur der Festung Colberg Bogislaw von Schwerin zwei Höfe in Klemzow für 300 Gulden Pomm. an Georg von Rüchel verkauft.

(Wier Friederich Wilhelm churfürst etc. bekennen etc.,) dasz wir auf vorhero beschehenes gebührliches anhalten bei unserer Newmärckisch. regierung verordneten rüthen dem würdigen und vesten unserm rathe, cammerherrn, generalmajoren, gouverneurn der vestung Colberg, des st. Johanniterordens ritter, commendatoren und landtvoygte zu Schievelbein, auch lieben getrewen ern Bogislaff von Schwerin auf Zuchen etc. erbhern gnädigst concediret und verwilliget, des Chim Oldenburges wüsten koszüten- und des Brosen wüsten paverhoff in Klemzow, welche ihm liebevor von Erdman Bunicken seel. hinterl. wittib und erben anstat bahrer zahlung mit unsern gnädigsten consens zugeschlagen, unserm lieben getrewen Georg von Rücheln uf Berckenaw vor 300 fl. Pomm. zu verkauffen und zu überlaszen, alles mehrern in-

halts des uff der burg zu Schievelbein am 26. Aprilis anno 1665 darüber ausgestel-
leten und bei unserer Neumärckisch. lehnsantzelei in originali producirten contractus,
thun dasz als der landesfürst und lehn herr, consentiren und willigen in obgemelten
kauff, confirmiren und ratificiren zugleich denselben hiermit und in krafft dieses also
und dergestalt, das derselbe kräftig und gültig sein, von beyderseits contrahenten vest
und unverbrüchlich gehalten und derselbe dabei von unsz, wie rechtens, geschützet und
manuteniret werden solle. Uhrkundl. Cüstrin den 1. Julii anno 1665.

Nach dem Neumärk. Copiar. ad No. 34 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Bl. 253 v.

633. d. d. in Collberg 1666 März 15.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verleiht dem Oberpräsidenten Frei-
herrn Otto von Schwerin zu Lehn das ihm schon am 6. März 1654 vermöge einer
Special-Concession conferirte guth Zachan sambt allen seinen zubehörungen an ückern,
wiesen, trifften, jachten, mastungen, fischereyen auf den Ihneseen und sonsten teichen
und teichlagen, schäffereyen und den darangelegenen flecken, auch darzugelegten dorffern
Zadelo und Groszen Schlatke, denen darzugehörigen und von alters gewesenen gelt-
und kornpächten, stehenden und zufälligen hebungen, mühlen und mühlenpächten, denen
dabey befindlichen bruch- und andern dazugehörigen höltzern und davon dependirenden
nutzungen, höchsten und niedrigsten gericht an halsz und handt, jure patronatus und
allen andern darzugelegenen herrlig- und gerechtigkeiten, nutz- und fruchtbrauchungen,
nichts davon ausgenommen, im maszen solches wir und unsere vorfahren besessen, genutzt
und gebraucht. — — — — —

Solte auch unser oberpräsident Otto freyherr von Schwerin nebst seinen leibeslehns erben
ohne lehnsfähige leibeslehns erben verfallen, soll diese belehnung ad agnatos nicht extendiret,
besondern nur alleine auf seine descendenten verstanden und gemeinet sein und, dieses Zachan
unseren domainen alsdann wieder incorporiret werden.

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

634. d. d. Cöln^a/sp. 1667 Juni 7.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt den Freiherrn Otto von Schwerin
den Jüngeren von Trinitatis des laufenden Jahres an¹⁾ zu seinem Hauptmann der Graf-
schaft und Aemter Ruppin und Bellin, schreibt ihm seine Pflichten vor und verheisst ihm
dagegen zu jährlicher besoldung undt unterhalt einkundert thlr. an gelde, auf vier personen
gewöhnliche hoffkleidung oder für jede sechs thlr. undt dan für huffschlag auff vier pferde
acht thlr., auff sechs personen nachfolgendes deputat: Drey winspell roggen, drey winspel ger-
sten, einen wispel hopffen, drey scheffell habern zu grütze, drey scheffell erbsen, zwantzig
wispell habern auff vier pferde, einen oxsen, vier hammel, sechs schnittschaffe, acht lämmer,
vier külber, vier mastschweine undt, wo nicht mast verhanden, auf jedes sechs scheffell schrot-
korn, zwantzig frische gänse, fünff und viertzig küner, sechs schock eyer, eine tonne butter
undt wochentlich ein halb pfundt frische butter, eine tonne rindern käse, vier scheffel saltz,
einen schweren stein talch, zwey pfundt pfeffer, zwey pfundt ingber, zwölf loht saffran, acht
loth negelein, fünff thlr. zu fastenspeise, ein viertel blancken undt ein viertel roten wein, jedes

¹⁾ d. i. 2. Juni.

viertel zu anderthalb tonnen, nohtdürfftig brennholtz undt auf die vier pferde gewöhnlich heu undt stroh, sowoll nohtdürfftige fischerey undt gartengewächse, soviel er vor seine küche bedürfftig sein wirdt.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

635. d. d. Colberg 1667 Sptb. 19.

Eleonore Elisabeth von Winterfeld, Gemahlin des kurfürstl. Brandenb. Raths und Kammerherrn Ewald von Kleist, vermacht ihr Haus zu Cöln^a/sp. in der Breiten Strasse, sonst das Vossenholt'sche Haus genannt, testamentarisch der Tochter des Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin Louise.

(Beglaubigter Auszug des Testaments.)

Was nun über die vermachte und verordnete legata in meiner verlassenschaft noch übrig ist an beweglichen oder unbeweglichen gütern, baarschaft oder ausstehender gelder und wie das immer nahmen haben mag, darüber will ich den churfürstl. Brandenburg. oberpräsidenten herrn baron von Schwerin nebst seiner gemahlin, welche mir beyderseits viele freundschaft und affection erwiesen, mir auch in meinem betrübten zustande die hülfliche hand gebothen, zu meinem wahren und unzweifelichen erben hiemit eingesetzt haben; jedoch will ich, dasz mein hausz zu Berlin seine tochter fräwlein Louysa, nachdem sie wird erwachsen und verheyrathet seyn, allein gelassen werde, und bitte daneben, es wolle der herr baron über diesen meinen letzten willen und dasz demselben in allen puncten nachgelebet und die vermachte legata ohne abkürzung oder defalcierung forderlichst abgetragen werden mögen, steiff und fest halten und dahin sehen, dasz mein verblichener körper christlichem und adelichen gebrauch nach, jedoch ohne überfluszig gepränge zur erden bestetiget werden möge.

Nach dem unter dem 26. Febr. 1680 beglaubigten Auszug im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

636. d. d. Cöln^a/sp. 1668 Jan. 4.

Ernennung des Freiherrn Otto des Jüngeren von Schwerin zum Hof- und Kammergerichtsrath.

*Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzczämmerer und churfürst — — — — —
urkunden hiermit, alsz wir die gute qualitäten und besondere dexterität in verrichtung derjenigen sachen, so wir dem wollgebohrnen unserm haubtmann der grafenschaft Ruppin und lieben getreuen Otten freyherren von Schwerin dem jüngern eine zeit hero am königlichen Französischen hoffe committiret gehabt, in gnädigste consideration gezogen, dasz wir auf sein weiteres avancement zu gedencken bewogen worden und dahero denselben zu unserm hoff- und cammergerichtsrath alhier in gnaden bestellet und angenommen, thun auch solches hiermit und in kraft dieses dergestalt und alszo, dasz er uns gehorsam, getrew und gewärtig sein, unsern frommen und bestes nach aller seiner möglichkeit befördern, schaden und nachtheill aber verhindern, verhüten und abwenden, insonderheit auch, so oft audientien ordinar oder extraordinar in unserm cammergericht gehalten werden, denenselben mit fleisz beywohnen, auf alles, was vorkommet, gute acht geben, protocolliren und dahin streben soll, dasz in*

verabscheiden wie auch in den processsachen einem jeden auf das schleunigste ohne alles der persohnen ansehen und mit hindansetzung aller übrigen respecten das wiederfahren möge, was gleich und recht ist. Ebenermaszen soll er auch die einkommende supplicationes mit fleisz verlesen helffen, die, so er selbst lesen wird, wol erwegen und nebst unsern oberpraesidenten, vicecantzlern und andern zum cammergericht verordneten rächen das darauf decretiren, anordnen und befehlen, was der billigkeit und den rechten gemeesz ist, auch sich nicht verwegern, so offte es nötig und von unserm oberpraesidenten, vicecantzlern oder wer sonst in deszen abwesen die direction hatt, angesonnen wirdt, die abschiede gleich andern zu begreifen und abzufaszen. Also soll er auch dem actenlesen fleiszig beywohnen, der acten inhalt fleiszig aufmercken und, wann uber den sachen votiret wirdt oder aber die urtel zu concipiren, abermals auf nichts sehen, alsz auf das, so gleich, recht und billig ist.

Wann er auch zu commissionssachen gezogen wird, soll er sich gleichergestalt derselben gebührlicher verrichtung und expedition aufs fleiszigste angelegen seyn laszen. Wehre es dann auch, dasz wir ihn zu schickungen gebrauchen wolten, oder es würden solche in unserm abwesen von unsern statthaltern, oberpraesidenten und geheymen rächen ihm aufgetragen, soll er sich deszen nicht zu entziehen haben. Doch wollen wir ihn dahingegen mit nottürftiger zehrung und fuhre jedesmahls versehen laszen.

Wann wir ihm auch selbst etwas anvertrauen würden, oder aber er erführe sonst etwas von unsern angelegenen sachen, soll er das, was ihme also vertrauet wird oder aber er sonst erfähret, bisz in seine grube bey sich behalten und solches niemanden ohne unsern geheisz, sonderlich aber zu unserm nachtheill offenbahren, er sehe dann, dasz sein schweigen uns möchte schaden bringen; auff solchen fall soll er uns durch sich selbst oder mit unserm vorbewust durch eine andere mittelpersohn dasjenige, was er etwa verstanden, zu enddecken verbunden sein, und in summa soll er sich überal also anschicken und erweisen, wie einem getreuen und fleiszigen hoff- und cammergerichtsraht wohl anstehet, eigenet und gebühret und er uns mit dem gewöhnlichen rahtspflichtenayde sich deshalb verwand gemacht.

Dahingegen haben wir ihm zur jährlichen besoldung dreyhundert reichsthaler, dieselbe aus unserer hiesigen hoffrenthey quartaliter mit fünf und siebentzig rthlr. zu empfangen, ingleichem dem tisch bey hofe vor ihn und zwey diener oder das gewöhnliche kostgeldt davor, wie auch die hoffkleydung, so offte wir über hoff kleyden werden, gnädigst versprochen und zugesaget. Auch wollen wir ihme wegen alles deszen, was er also in seinem ampte und unserm dienste verrichten wirdt, gebührenden schutz halten und uns seiner ungehöhret zu keiner ungnade wieder ihn bewegen laszen.

Und wir Friederich Wilhelm marggraff undt churfurst zu Brandenburg bestellen also obgedachten Otton freyherren von Schwerin zu unserm hoff- und cammergerichtsraht, versprechen und zusagen ihm auch an besoldung, kostgelt und kleydung, nohtwendige lieferungen auf den reisen, so er in unsern geschäften thun wirdt, und sonst alles, was obsteht. Zu urkund haben wir diesen bestallungsbrieff eigenhändig unterschrieben und mit unserm gnadensiegel bedrücken laszen. So geschehen in unserer residentz zu Cölln an der Spree den vierten Januarii des ein tausend sechshundert acht und sechtzigsten jahres.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. (auf Papier) im gräfl. v. Schwerin'chen Familien-Archive zu Wildenhof.

637. d. d. Cöln ^v/sp. 1668 Jan. 21.

Lehnbrief für den Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin über dessen von dem Erbtruchsess zu Waldburg erworbene Güter: Stadt Landsberg, Wildenhof u. a. m.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. reichs erzcämmerer und churfürst — — — thun kund und fügen hiemit männiglichem, besonders denen daran gelegen, zu wiszen, dasz uns der wolwürdige und wolgeborne unser oberpraesident, geheimer und lehnrath und lieber getreuer Otto freyherr von Schwerin, herr zu Alten Landsberg und Zachan, erbcaemmerer unserer chur Brandenburg und thumbprobst unserer stiftskirchen zu Brandenburg etc. gehorsambst eröffnet, welchergestalt er weyland unserm cammerherrn Gebharden des heil. Röm. reichs erbtruchseszen und freyherrn zu Waldpurg eine gewisse summam geldes furgeschoszen, wogegen ihme die sogenannte Wildenhoefische guetter mit unserm gnaedigsten consens weren verpfaendet worden, dann, wie er nachgehends uff deszen erfolgten todesfall mit seinen vettern und respective ihren vormündern mittelst einer judicialtransaction und renunciation, so beedes von uns gnaedigst confirmiret, wegen ihres an den guettern gehaltenen rechtens zur lehensfolge und erbpraetensionen sich gaenzlich statt eines erbkauffs verglichen, wogegen sie sich auch aller an- und zusprüche, auch der gehaltenen erbrechte und volge nach mehrem einhalt jeztedachter transaction und renunciation willig und wolbedächtig verziehen und begeben, auch die guetter durch eine commissorialische würckliche induction übergeben laszen. Demnach so hatt unsz obbemelter unser oberpraesident zugleich gehorsambst gebeten, wir geruheten aus besonderen gnaden selbte erbtruchseszische guetter nunmehr in einer hauptverschreibung uff seinen nahmen zu bringen, ihme und den seinigen zu verschreiben und zu verleihen. Wann wir dann die billigkeit seiner unterthänigsten bitte, bevorab seine uns, unsern landen und leuten geleistete vielfältige, langwürige, gute, getreue, nuezliche, vornehme und schwere dienste, darinnen er auch noch zu unserm gnaedigsten vergnügen fortföhret, in gnaden angesehen, alsz verleihen und verschreiben wir vor uns, unsere erben und nachkommende herrschafften in Preussen aus höchster landesfürstlicher vollkommenheit und oberherrschafft ehegenantem dem wolwuerdigen und wolgebornen unserm oberpraesidenten, geheimen und lehnrath und lieben getreuen Otto freyherrn von Schwerin, herrn zu Alten Landsberg und Zachan, erbcaemmerern unser chur Brandenburg und thumproben unserer stiftskirchen zu Brandenburg etc., seinen ehelichen leibeslehenserben und nachkömblingen alle die von auch genanten erbtruchseszen erkauffte guetter, wie dieselbe theils in einer hauptverschreibung de anno 1570 den 20. Octobris, theils in einigen specialurkunden jedes an seinem ort verschrieben, benandlichten und gemeesz der hauptverschreibung die stadt Landsberg mit hundert huben zehen morgen, dem kirchenlehen und der muehlen, Weymans, Ampunden, jezo Wildenhoff genant, zwölff huben, Kanditten achtzig huben sambt dem kirchenlehen, den see Gouder und die fischerey in den seen Keuten und Perkaw; dann vermöge specialverschreibungen de anno 1613 den 3. Februarii Halbendorff dreyszig huben, de anno 1616 den 28. Julii Pareszken dreyszig huben, alles in unserm ambt Preusch Eylaw gelegen; weiter die in unserm ambt Balga gelegene guetter auch einhalts vorgedachter hauptverschreibung, mit nahmen Perpelaucken acht huben, Lippenicken vierzehen huben und zwölfft halbe morgen, Rimlaucken neun huben zehen morgen, Taberlaucken sechs und zwanzig huben, Garbenigken zwölff huben, Gauderberg ohnegefehr anderthalb huben, Santenitten ein und vierzig huben dreyzehen morgen, den see Menten; noch dann besage den specialverschreibungen de anno 1619 den 10. Maji Angam sieben und dreyszig und Kew einen neunzehen huben zwey und zwanzig und ein halben morgen, de anno 1636 den 4. Aprilis Sittennen zehen huben, Wormen eilff huben, Warschienen zwölff huben und Potscharcken, alles und jedes in seinen alten grentzen, reinen und steinen und in aller maszen, wie sie von denen erbtruchseszen vorhin beseszen, innegehabt, genoszen und gebrauchet, mit allen und jeden ihren ein- und zu-

behörungen an acker, wiesen, weyden, triffen, feldern, waeldern, pueschern, bruechern, streuchern, flieszern, waszerstauungen, teichen, teichstetten, alten mühlen, muehlstetten, kruegen, krugsteden, gaerten, auch allen und jeglichen andern ihren obrigkeiten, herrlichkeiten, gerichtten, gerechtigkeiten, nuzungen, einkünfften, genuszten, an- und zugefüllen, an zinsern, geld, getreydich, huenern, jagten, fischereyen, honig, bienen, scharwercken, dienste und andern, klein und grosz, wie das nahmen haben mag und jezo albereit nuzbar vorhanden oder kunfftig zu- und angerichtet kan werden, nichts dann allerley bergwerck (doch dasz unserm oberpraesidenten, im fall mit bergwerck der oerter etwas zu schaffen were, alles, was bergrecht ist und mitbringet, unweigerlichen vergoennet und gegeben werde) ausgeschlossen, und solches alles zu Magdeburgischen rechten und beeden kindern innhalts des neuen, denen von der herrschafft, ritterschafft und adel unsers herzogthumbs anno 1540 gegebenen und erklareten privilegii frey, erblichen und eigenthümblichen, wie recht und braeuchlichen, ruhiglichen und ohne maennigliches verhinderungen, zu- oder einsprueche zu ihrem besten nuzen, vorthel und frommen zu besitzen, innezukhaben, zu genieszen und zu gebrauchen, auch auf seine erben und nachkoemlinge nach Magdeburgischen rechten zu beeden kindern innhalts der neuen deszfalsz gegebenen und obgewehnter erklarung zu verfaellen und zu vererben. Ferner und gleichergestalt geben und verschreiben wir vor uns, unsere erben und nachkommende herrschafft dem vielberuehrten unserm oberpraesidenten, seinen erben, erbnehmen und nachkoemblingen die gerichte grosz und klein, auch die straszengerichte binnen aller obgesetzten und verschriebenen guetter grentzen, also auch eine mühle und krug in den Balgischen guettern anzulegen und zu erbawen. Wo auch vorgesezete guetter und doerffer aller oder zum theil in kuenfftigen zeiten gemaeszen und die specificirte hubenzahl nicht voll gefunden wuerde, sollen wir und nachkommende herrschafft dieselbe zu erfuellen oder den mangel zu erstatten nicht schuldig oder verpflichtet sein; wuerde aber auch mehr in eines jeglichen gutes gewiszen ueblichen rechten alten grenzen gefunden, alsz oben klar gesezet ist, so goennen wir unserm oberpraesidenten, seinen erben und nachkoemblingen solches mit gnaden gerne und soll ihnen, ihren diensten und pflichten zu huelff unweigerlichen und unverhindertlichen bleiben und gelaszen werden. Dagegen und umb solcher unser verleihung, verschreibung und begnadigung willen sollen uns, unsern erben und nachkommender herrschafft offibenanter unser oberpraesident, seine erben, erbnehmen und nachkoemlinge vier wol gerueste tuechtige dienste mit pferden, mannen und harnisch zu allen und jeden geschreyen, heerfarten und landwehren, wann, wie dick und oft, auch wohin sie neben andern von der herrschafft, ritterschafft und adel ueblichen gemeinem brauch nach gefordert werden, zu halten und damit zu dienen und zu folgen schuldig, pflichtig und verbunden, sonsten aber aller andern pflicht und beschwerung frey und entnommen sein.

Es soll auch zu vielgedachten unsers oberpraesidenten freyherrn von Schwerin, seiner erben und nachkoemblingen freyem guten willen und gefallen, auch ungewehret stehen, dasz sie obgamelte und in dieser verschreibung begrieffene guetter und doerffer alle oder zum theil ihrer gelegenheit nach, wie sich die ihrer beszerung halben zutragen und begeben moechten, doch mit unserm und nachkommender herrschafft vorwiszen, ob uns dieselben vor frembden oder andern an uns zu bringen gelegen were, verwechszeln, verpfaenden oder auch gar verkauffen und alieniren moegen; doch uns und nachkommender herrschafft an den schuldigen pflichten und diensten, die dem land zum besten geschehen, ohne schaden, nachtheil oder abgang. Alles fuerstlichen, treulich und ungefaehrlichen. Uhrkundlichen und zu mehrer sicherheit auch bestettigung alles obigen haben wir dieses eigenhendig unterschrieben und unszer Preuszisches in-

siegel anhangen laszen. So geschehen Coln an der Spree den 21^{ten} monatstag Januarii styli veteris des 1668^{ten} jahres.

Fridrich Wilhelm.

Nach der vom Orig. des Staatsarchivs zu Königsberg ¹/_{r.} genommenen beglaubigten Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

638. d. d. Cöln^a/sp. 1672 Aug. 3.

Gesamt-Lehnbrief für den Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin über alle seine zur Herrschaft Landsberg gehörigen Güter.

Wir Friederich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. reichs ertzczämmerer und churfürst — — — thun kundt und bekennen hiermit für unsz, unsere erben und nachkommen marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten gegen jedermänniglichen: Alsz der wohlwürdige, wohlgebohrne unser oberpräsident und geheimer rath, auch unserer churfürstl. printzen oberhoffmeister und lieber getreuer Otto freyh. von Schwerin, herr zu Alten Landtsberg, Zachan etc., erbcämmerer unserer chur und marck Brandenburg und thumprobst unserer stiftskirchen zu Brandenburg, ausz der uhralten adelichen schloszesenen familia derer von Schwerin in Vorpommern, zu der zeit, wie zwischen der crohn Schweden und unserm in gott ruhenden herren vatern churfürst George Wilhelm den Pommerischen lande halber krieg entstanden, ausz tragender un-terth(änig)ster treu und devotion gegen unser churfürstl. hausz sein vaterlandt verlaszen und sich in hochgemelten unsers herren vatern seligen dienste begeben, folgendts auch unsz bisz jetzt treulich und unverdroszen gedienet und daneben beständig entschlossen, nicht allein seines seel. vatern auff in verstantete gütern sich gänzlichen zu verzeihen, sondern auch der anwartung seiner vettern güter, deren ein theil schon devolviret, zu renunciiren, gestalt er dan zu dem ende auff die von der crohn Schweden an ihr (!) abgegangene citation zu der huldigung sich nicht stellen wollen, undt dagegen in unseren landen güter zu kauffen und sich unter unsz possessionirt zu machen entschlossen, das wir demnach demselben nicht allein zu unserm vasallen in gnaden auffgenommen und unsern gnädigsten consens ertheilet, nach seinen belieben güter in unsern landen zu kauffen, sondern auch, alsz er von der Röm. keyserl. maytt. in den freyherrenstandt erhoben, solches genehm gehalten undt zu dem ende seine anerkauffte Landtsbergische güter zu einer herrschafft erigiret undt ihme anstatt des erbküchmeisterambts in Pommern, so seine vorfahren vor etlichen hundert jahren von dem Römischen keysern erhalten, das erbcämmererampt in unser chur und marck Brandenburg conferiret und über solches alles unsere bulle unterm dato Cölln an der Spree den dritten Octobris anno ein tausendt sechshundert vier und funffzig in gnaden ertheilet¹⁾. Nachdem nun vorgedachter Otto freyh. von Schwerin bey unsz un-terth. angehalten, dasz wir ihm über seine sambtliche anerkauffte und von unsz zur herschafft erhobene güter einen gesambten lehnbrief, ungeachtet dieselbe liebevor als unterschiedenen geschlechtern zuständig in absonderlichen lehnbriefen begriffen gewesen, in gnaden ertheilen wolten, undt dabey ferner aus un-terthänigster zu unsz und unserm churfürstl. hause tragender devotion sich freywillig erboten, dasz, ob er zwar die Landtsbergische und andere darzu erkauffte güter

1) Vgl. No. 615.

von seinem für seine väterliche verkauffte gülter, mit seinen frauen und durch einige erbschafft erlangeten, wie auch in unsern etliche dreyszigjährigen diensten erworbene und zum theil von uns ihm aus gnaden geschenkten gelde von consentirten creditoren erhandelt und deren consensus an sich gebracht, derer von Krummensee und Barfüeszer auch, so viel im leben seyn, dasz wir ihme die mit einnehmung seiner brüder und vettern, vielweniger eine abfindung der tochter, im fall er keine söhne verlaszen würde, nicht versagen konten, wir auch wohl geschehen laszen werden, wie wir solches noch niemanden verweigert, diese güther wiederkäufflich zu erhandeln, er dennoch die beleihung nicht weiter begehre, als auff sich und seine männliche descendenten, jedoch mit dieser austrücklichen bedingung, das, wann nach gottes willen, er und seine männliche linea abgehen und an unsz oder unsere nachkommen verfallen solte, diese herrschafft alsdan an niemanden anders wieder alieniret, besondern zum stets wehrenden gedächtnüs seiner hierunter unsz bezeigten unterthänigsten devotion unsern churfürstlichen domainen unveränderlich einverleibet werden und dem regierenden churfürsten allezeit verbleiben solle, undt dann, das wir und unsere nachkommen im und seine descendenten bey allen dem, was hierin enthalten undt was wir ihm sonst in gnaden seiner langwirigen dienste wegen verschrieben haben, churfürstlich schützen und handthaben, auch dagegen im geringsten nicht beeinträchtigen laszen, welches alles dann wir also in gnaden acceptiren und denen conditionen nachzukommen kraft dieses gnädigst versprechen. Wir verleihen demnach ihm Otto freyherren von Schwerin das schloz und städtlein Alten Landsberg, Wernöchen, Krummensee, Wegendorff, Buchholtz, Hönow, Klein Schönebeck, Neuenhagen, Eggersdorff, Sehbergen, Sehfeldt, Ruhlsdorff, Hohenstein, vier coszaten in Werder, vier coszäten in Rehfeldt, 2 koszäten in Heimkendorff, Ober- und Nieder-Predikow, Gruno und was er in Wustrow und Parum erhandelt; ferner Freudenberg, Tieffensee und alle in obbenandten städtchen und dörffern gelegene freystellen, schultzen und krüger, dienste, pächte, zinsen und zehenden mit allen gnaden und gerechtigkeiten. Wir verleihen ihm dazu über alle benandte städtlein und dörffer dasz straszengerichte, die hohe und niedrige jurisdiction civilem undt criminalem mit denen darzugehörigen äckern gewonnen und ungewonnen, feldtmarcken, wiesen, lütungen, grasungen, weyden, triffen, höltzeren, brüchern, wäldern, puschen, mastungen, ströhmern, sommer- und winterfischereyen mit allerhandt garn, rohrungen, seen, pffühlen, in specie den Groszen Stinitz bey Taszdorff vermöge unserer gegebenen verschreibung sub dato Königsberg in Preuszen den zehenden Maji anno ein tausendt sechshundert drey und sechzig, deichen und deichstellen, gärten, schüffereyen und meyerereyen, wäszern, windt-, schneide- und walckmühlen, ziegel- und kalckoffen, worzu wir ihme einen eigenen ort in unsern Kalckbergen auff gewisse masze, insonderheit das er weder kalck noch kalcksteine verkauffen oder verschencken, sondern allein zu seiner und seiner unterthanen notthurfft gebrauchen möge, anweisen laszen, diensten, pächten, zinsen, allen und jeden nützungen, wie dieselbe seine vorfahren gehabt oder auch davon haben können und sollen, nichts überall davon auszgenommen, ob es schon hier nicht specificiret wehre.

Wir verleihen ihm auch an allen diesen örtern das jus patronatus sowohl bey der reformierten als lutherischen kirchen und schulen, dasz er die pfarrendiaconos, prediger auff den dörffern und schulbedienten vociren undt nachmahlen von unsz oder unserm consistorio confirmiren laszen möge. Wir verleihen ihm auch die bieraccise und hoeffenschosz, so er für baar geldt von unser landtschafft mit unsern gnädigsten consensus sub dato den 20^{ten} Junii anno ein tausendt sechshundert und sechzig erhandelt, und soll dieselbe allezeit in dem itzigen stande alda verbleiben, es mag auch mit

erwehnter landtschafft wegen der accise und huffenschosz veränderung gemacht werden, auff was art es wolle. Dagegen sollen auch seine allodialerben, wann seine männliche linien abgehen würden, von dem für diese accise und huffenschosz ausgelegtem gelde nichts zu prätendiren haben, sondern es bleibet unsz und unsere nachkommen auff vorberührten fall solches alleine.

Wir verleihen ihm die hohe und niedrige jagten an allen diesen benannten örtern, in specie auff der Strausbergischen heyde, welche heyde sonst dem rath daselbst zustehet, mit garn und hunden allerhandt wildtbredt, nichts ausgenommen, zu jagen, zu hetzen, zu schieszen, auff was art und weyse es ihm gefällt, dohnen stellen, vogelheerde, entenschläge, in summa alles, was zum weydewerck gehöret; jedoch bleibet hievon ausgenommen die hohe jagt nach hohen rothen wildtbret auff der kleinen Schönebekischen heyde, item selbige hohe rohte jagt auff der Niederheyden und hintersten Tastorff; item hievon weiter ausgenommen die hohe rohte jagt in denen zu den Predikowischen gütern gehörigen wäldern undt auff den rehen bey der Oder, an welchen orten unsz er auff unser gnädigstes begehren ausz unterthänigster devotion solcher hohen rothen jagt sich zu enthalten unterthänigst erkläret. Doch soll ihm solches in diesen orten an der niederjagt, als sauern, rehen und andern kleinen, auch allen vogelwildtbredt nicht präjudiciren.

Wir verleihen ihm auch in gnaden das erbcämmereramdt unserer chur und marck Brandenburg dergestalt und also, das er bey allen denen vorgehenden sollennitäten, da die churfürstl. insignia gebrauchet und getragen werden, jedesmahl unsern churfürstl. scepter tragen und ihm und seinen mitbeschriebenen von keinen officiren zu hoffe oder auch sonst jemandts einiger eintrag oder hinderung geschehen soll. Zu welchem ende ihm und ihnen allemahl der güldene schlüssel bey verleihung dieses erbcämmereramds überandtwortet und von ihm und seinen descendenten bey allerhandt sollennitäten getragen und zum unterscheidt derer schlüssel, so unsere ober- und cämmerer tragen, also wie alhier abgebildet¹⁾, gemacht werden soll. Würde es sich auch zutragen, das zu solcher zeit, wann dergleichen actus vorgingen, seine erben, so hiemit beliehen, nicht alters gnug hetten, diese function zu verrichten, so soll von dem vormündern alsdann mit vorwiszen der churfl. herrschafft einen andern seines nahmens oder in ermangelung deszen einen andern solche auffgetragen werden, jedoch citra praejudicium seines erbrechtens. Undt zu erhaltung dieses erbcämmereramds verleihen wir ihm undt seinen mitbeschriebenen diejenige portion an den lehngeldern, so hiebevord der erste cammerjuncker eines churprintzen bey begebenen fall und wehrender deszen regierung aus der lehenscantzleytaxa genommen, wie er dan diesesfals bey dieser und der Neumärkischen cantzley, wie auch im fürstenthumb Halberstadt und Minden unserer gnädigsten verordnung gemeesz in der hebung ist. Damit er auch dieses erbcämmereramds desto mehr versichert seyn möge, so haben wir denen von Schenken, so zwar hiebevord mit dem erbcämmereramdt beliehen gewesen, den titul aber davon niemahlen bekommen, vielweniger einige verrichtung desfals gehabt, das schatzmeisteramdt verliehen, worauff sie dan auff die vorige beleihung renunciiret. Wir haben auch auff sein geschehenes unterthänigstes begehren das jus primogeniturae in dieser Landtsbergischen herrschafft hiermit auffgerichtet also und dergestalt, das allemahl der älteste sohn diese herrschafft alleine, doch denen andern die mittleihung vorbehältlich, ohne einzige theilung oder ausstattung erben, besitzen und behalten, auch mit keinen schulden beschwehren soll, es were dan, das die

1) Eine Abbildung des Schlüssels ist nicht beigelegt.

güter durch krieg reciniret¹⁾ und in ermangelung anderer mittel durch eine anleihe wieder auffgeholfen werden müsten, auff welchen fall uns und unsere nachkommen solches hinterbracht und nach beschehener untersuchung auff eine gewisse summa nach befindung, welche aber zu nichts anders, als zu verbeszerung der gühter soll angewendet werden, ein consens ertheilet werden soll.

Und wir churfürst Friederich Wilhelm verleihen ihm Otto freyh. von Schwerin und seinen männlichen leibeserben alles, wie obstehet; wir und unsere nachkommen marggraffen und churfürsten zu Brandenburg etc. wollen ihn und sie auch dabey mächtig schützen und handthaben, auch denen versprochenen conditionen nachkommen, jedoch uns und jedermanniglich an seinen rechten unnachtheilig. Urkundlich haben wir diesen als den ersten lehnbrieff¹⁾ eigenhändig unterschrieben und unsern lehnsiegel daran zu hangen anbefohlen. Gegeben in unserm residentzschlosze zu Cölln an der Spree den 3^{ten} Augusti im jahr ein tausendt sechshundert zwey und siebenzig.

Friederich Wilhelm churfürst.

Nach einer Abschrift im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

639. d. d. Sparenberg 1673 Jan. 2/12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg befiehlt die Einführung der Anna Catharina von Schwerin als Priorin des Klosters Marienfliess.

Von gottes gnaden Friderich Wilhelm marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. reichsz ertzcammerer und churfürst — — — unsern gnädigen grusz zuvor. Würdige, veste, hochgelahrte rächte und liebe getreue! Demnach die noht erfordert, dasz die durch absterben der priorinne zu Marienfliesz erledigte stelle hinwieder ersetzt werde und wir damit Anna Catharina von Schwerin in gnaden versehen, so befehlen wir euch hiemit gnädigst, selbige alsz priorinne dem closter vorzustellen und sie zu introduciren, auch die verfügung zu thun, dasz sie dasjenige, was ihre vorfahrinne gehabt, allemahl genieszen möge. Daran volbringet ihr unsere gnädigste willensmeinung, und wir seyn euch mit gnaden gewogen. Geben in unser veste Spahrenberg den 2/12. Januarii anno^m 1673.

Friderich Wilhelm.

Denen würdigen, vesten und hochgelahrten unsern lieben getreuen, unsern zur regierung des hertzogthumbs Hinterpommern und fürstenthumbs Cammin verordneten cantzlern und rächten zu Stargardt.

Nach dem Orig. im Staatsarchive zu Stettin.

640. d. d. Sparenberg 1673 Jan. 12/22.

Ernennung des Freiherrn Otto des Jüngeren von Schwerin zum Geheimen Rath.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzcammerer und churfürst — — — unkunden hiermit, dasz wir den würdigen und wolgebohrnen unsern hoff- und cammergerichts Rath, cammerern und haubtmannen unser grafschaft Ruppin und landes Bellin, auch lieben getreuen Otton den jüngern freyherrn von Schwerin, unser chur und marck Brandenburg erbcammerern und des Johanniterordens rittern, zu unsern geheimden

¹⁾ Sic! wahrscheinlich statt ruiniret.

raht bestellet und angenommen, thun auch solches hiermit und in kraft dieses dergestalt und also, dasz er unsz gleich wie biszhero, also noch ferner getreu, gehorsam und gewürtig seyn, unsern nutzen und frommen befördern, schaden und nachtheil aber bestes fleisches verhüten und abwenden, insonderheit aber bey den rahtschlägen und den verhören in unserm geheimden rahte auf beschehenes erfordern erscheinen, bey denen aldar vorkommenden sachen sein bedencken und raht seinem besten verstande nach und wie er meinet, dasz es unsz und unserm churfürstl. hause, auch unsern sämbtlichen landen ersprieszlich seyn mag, eröffnen, bey den verhören aber dahin sehen soll, dasz einem jeden, wasz recht und billig, wiederfahren müge. Würden wir ihm auch commissiones und legationes, so ihm alsz einem geheimden raht anstehen, in und auszer landes auftragen, soll er sich darzu allezeit willig gebrauchen laszen und solche bestes fleisches denen instructionen nach, die ihm gegeben werden, verrichten.

Wasz von unsern geheimden sachen er siehet und erfähret oder wir selbst ihm vertrauen werden, soll er bisz in seine sterbliche grube verschwiegen bey sich behalten und niemanden, dem es zu wiszen nicht gebühret, zumahl zu unserm schaden und nachtheil, entdecken und offenbahren und in summa im übrigen allen sich also comportiren und verhalten, wie es einem getreuen geheimden rahte und diener eines churfürsten seinen liebevor bereits abgelegten pflichten gemäsz wol anstehet, eigenet und gebühret; wie wir dan ihme in allen denen verrichtungen, die er unserthalben auf sich nimbt, gegen männiglich schutz und schirm halten, auch seiner ungehöret keine ungnade auf ihn werffen, vielmehr aber, da unsz etwasz von ihm vorkommen solte, zuvor mit seiner unterthänigsten verantwortung und gegenbericht vernehmen und hören wollen. Wan wir in commissionen und schickungen, so unsz angehen, ihn gebrauchen, soll er allewege mit fuhre, auch nötiger zehrung und kosten versehen werden. Uhrkundlich haben wir diesen bestallungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit unserm gnadensiegel bedrucken laszen.

So geschehen Sparenberg den 12/22^{ten} Januarii anno 1673.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. (auf Papier) im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

641. d. d. Pansewitz 1673 Apr. 12.

J. Georg von Schwerin unterzeichnet und besiegelt in vormundschaft nebst Anderen den zwischen Hans Ernst von Krassow und seiner Stiefmutter, Wittwe des Christian Krassow, mit ihren Kindern abgeschlossenen Erbvertrag.

d. d. Pansewitz 1673 Apr. 14. Desgl. als vormund und in vollmacht hrn. Michel Bohlen den zwischen ebendenselben abgeschlossenen Vertrag über Erhebung ausstehender Schulden u. s. w.

» Orig. im Hausarchive zu Pansewitz; gedruckt bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow S. 288 und 292 No. 423 und 424.

642. d. d. Wolgast 1673 Juni 23.

Von ihro königl. majestät zu Schweden zum Pommerschen etat verordnete generalstatthalter und regierung transsumiren und bestätigen für Jurgen von Schwerin, seel. Jochims sohn, zu Potzahr und Spanteckow, Paul Henrich von Schwerin, seel. Pauls sohn, zu

Iven, Philipp Julius und Bogislaw von Schwerin, seel. Otto söhne, Claus Ulrich, seel. Christoff Heinrichs sohn, zu Löwitz, Hans Jürgen der ältere, Ulrich Christoff, Cordt Dettloff und Otto Jacob gebrüdere von Schwerin und seel. Hans Hugolds söhne zu Cummerow, Hans Jürgen der jüngere und Joachim Felix gebrüdere von Schwerin und seel. Jacobs söhne zu Cummerow, Ulrich und Dettloff von Schwerin, seel. Anton Dettloffs söhne, zu Löwitz, Hans Felix, seel. Felix von Schwerins sohn, zu Ducherow, Hans, Werner Dettloff und Wulff, Joachim von Schwerins seel. söhne, zu Owrose, alle gevettern und gebrüdere derer Schwerinen, die Lehnbriefe vom 5. März 1569 und vom 25. Apr. 1626 (vgl. No. 533 und 591).

Und weilen auch von denen vorhochgemeldeten und hochseelichsten herrn hertzen in Pommern denen von Schwerin das erbküchenmeisteramt conferiret und verlihen, als soll solches auch hiedurch renoviret und auf dieselbe und ihre männliche leibeslehnerben im nahmen ihro königl. majestät unszers allergnädigsten königs und herrn confirmiret und bestättiget seyn.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 189.

643. d. d. Wolgast 1673 Decb. 20.

J. G(eorg) von Schwerin unterzeichnet nebst Anderen im Namen der Ritterschaft den Recess, kraft dessen sich die Pommerschen Landstände verpflichten, der Greifswalder Universität ein donum gratuitum von 5000 Thlr. zu gewähren.

Samml. Pomm. Urkunden II. 13 S. 899 No 46.

644. d. d. Cöln $\frac{1}{2}$ sp. 1676 Juni 1/11.

Ernennung des Freiherrn Otto des Jüngern von Schwerin zum Wirklichen Geheimen Rath.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzcammerer und churfürst — — — — uhrkunden und bekennen hiermit gegen jedermänniglich: Demnach wir den würdigen und wollgebohrnen unsern lieben getrewen Otto den jüngern freyherrn von Schwerin, unser chur und march Brandenburg erbcammerern und des Johanniterordens rittern, anfangs zu unsern hoff- und cammergerichtsraht, cammerern und haubtman unser graffschaft Ruppin und landes Bellin bestellet, demselben auch nachgehents das praedicat unsers geheimden rahts conferiret und dabey vermercket, dasz er in allen solchen bedienungen, insonderheit aber bey denen ihn auffgetragenen wichtigen gesandschaften und verschickungen sich mit sonderbahrer dexterität, trewe und fleisz comportiret, seine capacität überall spühren laszen und dasjenige, so wir ihm committiret, allemal zu unserm gnädigstem vergnügen woll und rühmlich verrichtet; dasz wir dannenhero bewogen worden, denselben nuhmehro wircklich zu unserm geheimden raht zu bestellen und anzunehmen, thun daselbe auch in kraft dieses also und dergestalt, dasz er, wie biszher, also noch ferner unseren nutzen, frommen und bestes wiszen und befördern, schaden und nachtheil aber nach euszersten kräften verhüten und abwenden helfen, darnebst, so ofte er zu rakte gefordert wird, erscheinen, sowoll daselbst als auch sonsten alles dasjenige, was er uns, unserm churfürstlichen hause, land und leuten und dem gemeinen wesen vortrüglich und ersprieszlich zu seyn erachten wird, reden, votiren und befördern, was ihm dabey von uns selbst oder von unserm stathalter oder oberprae-

sidenten aufgetragen wird, besten fleisches verrichten und expediren, was er von unsern geheimden und angelegenen sachen siehet, verrichtet oder sonst in erfahrung bringet, in höchster geheim- und verschwiegenheit bisz in seine sterbegrub bey sich behalten, daselbe niemanden, dem es zu wissen nicht gebühret, zu unserm schaden und nachtheil offenbahren und in summa in allen vorkommenden dingen sich also erweisen und verhalten solle, wie es einem trewen untadelhafften geheimden rath und diener eines churfürsten seinen bereits liebevor abgelegten pflichten gemesz eigenet und gebühret. Wir wollen ihn dahinlegen in allen denen verrichtungen, die unsernthalben er auff sich nimbt, gegen männiglich behörigen schutz und schirm halten, auch seiner ungehöret keine ungnade auff ihn werffen, sondern vielmehr, da uns wieder ihn etwas vorgebracht würde, ihn zuvor mit seiner unterthänigsten verantwortung und gegenbericht vernehmen. Vor solche seine bestallung und auffwartung versprechen wir ihm jährlich achthundert reichsthaler an gelde, seinen tisch bey hofe oder in unser abwesenheit das gewöhnliche kostgelt vor seine person, wie auch auff fünff diener kostgelt, jeden zu ein und zwanzig groschen wochentlich gerechnet, imgleichen auff sechs pferde das gewöhnliche hart futter; und soll diese bestallung angehen und der anfang der rechnung von dem quartal trinitatis 1676 gemachet und derselbe von dato an sowoll wegen des rangs als anderer emolumenten vor unseren wircklichen geheimden rath geachtet werden.

Gestalt wir dan unserer hiesigen amtsammer und hoffrentey hiermit gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten und dahin zu sehen, dasz obbeschriebene besoldung, kostgelder und futter auff die pferde ihm gleich anderen unseren geheimden räten zu gewöhnlicher zeit entrichtet und gereicht werden mögen. Wan wir ihn auch in legationen und schickungen gebrauchen werden, wollen wir ihn allemal mit nohtwendiger zehrung und kosten versehen.

Und wir churfürst Friderich Wilhelm bestellen obbenanten Otto den jüngern freyherrn von Schwerin zu unserm geheimden rath, versprechen ihm auch an besoldung und gehalt auff art und weise, wie obsteht.

Zu urkund haben wir diese bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unserm gnadensiegel bedrücken laszen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 1/11^{ten} Junii 1676.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

645. d. d. im Feldlager vor Anclam 1676 Aug. 2/12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verleiht das wiedereroberte Haus Späntekow mit allem Zubehör, wie es vor dem Kriege die Grafen von Steinbock von der Krone Schweden besessen, als ein altadeliges Lehn- und Stammhaus den Gebrüdern Kriegs Rath und Generalmajor Bogislaw von Schwerin, Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin und Philipp von Schwerin und zwar in der Weise, dass es zunächst Bogislaw und seine Lehnserben, dann Otto mit seinen Lehnserben und schliesslich Philipp und dessen Lehnserben besitzen sollen.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römi(schen) reichs ertzcammerer und churfürst — — — — urkunden und bekennen hiemit für unsz, unsere erben und nachkommen, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg und hertzoze in Pommern: Demnach es dem gütigen und gerechten gott gefallen,

unsere waffen in Pommern dergestalt zu gesegeben, dasz durch dessen verleihung und beystandt wir nebst vielen andern örthern, landen und districten auch das hausz Spantkow nebst allen appartentien und zubehör in unsere gewaldt gebracht, und dann iztgebrachtes (!) Spantkow für diesem ein altadeliches Schwerinisches lehen und stamhausz gewesen, dasz wir dannenhero dasselbe mit allen appartentien und zubehör, häusern, dörffern, vorwercken, gerichtten, gerechtigkeiten, holtzungen, jagten, fischereyen, äckern, wiesen, weyden, nichts davon ausbeschieden, wie solches die grafen von Steinbock von der crowne Schweden vor anfang des krieges besessen und genossen, an unserm kriegesraht, generalmajor, cämmerern, obersten und gouverneurn zu Colberg Bogislav von Schwerin und nach deszen todesfall an seinen bruder Otto freyherrn von Schwerin und dessen männlichen leibeslehenserben in consideration der langwierigen trewen und nutzlichen dienste, welche sie unsz beyderseyts nun viele jahr hero zu unserm gnädigstem gefallen und vergnügen, auch unsers churhauses bestem und aufnehmen geleistet, zum wahren mannlehen conferiret, übergeben und geschencket, thun auch solches hiemit kräftigstermaassen also und dergestalt, dasz vorerwehnter unser kriegesraht und generalmajor Boguslav von Schwerin mehrgedachtes hausz Spantkow mit allen appartentien und zubehör sofort in besitz nehmen und, so lange er lebet, alleine ruhig und vellig geniessen solle. Wann aber mehrgedachter unser generalmajor Boguslav von Schwerin ohne hinterlassung männlicher leibeslehenserben mit tode abgehen würde, alszdann soll unser geheimer raht und oberpraesident der freyherr von Schwerin oder nach dessen absterben seine hinterbliebene söhne oder sohnessöhne mehrbenantes gut Spantkow alleine an sich nehmen, besitzen, geniessen und behalten. Wenn auch das männliche geschlechte iztgedachten unsers oberpraesidenten des freyherrn von Schwerin (aussterben und abgehen solthe, auff den fall soll ihre dritter bruder Philip von Schwerin)¹⁾ oder dessen alszdann im leben seyende männliche leibeslehenserben mit gedachtem Spantkow belehnet werden, alles nach lehenslandesgebrauch. Und weil wir obgedachtes lehen alsz in einem rechtmäsigen krieg und durch die waffen erworben und welches wir dahero wohl selbst einziehen und unsers gefallens damit gebahren könten, denen gebrüdern von Schwerin in ansehung ihrer langwierigen und trewen dienste conferiret, so declariren wir hiemit ausdrücklich und wollen, dasz sie solches ohne eintzige lehen- oder andere schulden und beschwerden, wie dieselbe möchten darauff gewachszen seyn oder haften, empfangen, besitzen, haben und geniessen sollen, wobey wir sie dann wieder männiglich aufs kräftigste schützen, maintainiren und handhaben wollen. Zu uhrkundt haben wir dieses eigenhändlich unterschrieben und mit unserm gnadensiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben im feldtlager vor Ancklam den ^{zweyten}/_{zwölfften} Augusti 1676.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

646. d. d. im lager vor Stettin 1677 Octb. 5.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg schenkt dem Generalmajor Bogislav von Schwerin in Rücksicht auf dessen sonderbahre, unsz undt unserm churhause von vielen jahren her unterthänigste treu geleistete dienste das vormals den Herzogen von Pommern zugehörige

¹⁾ Die eingeklammerten Worte fehlen im Original (offenbar durch die Schuld des Abschreibers) und sind aus dem im Geh. Staatsarchive zu Berlin aufbewahrten Concept des Lohnbriefes ergänzt.

und dem Kurfürsten als ein Domainstück wieder anheimgefallene, zu Alt-Stettin belegene Haus des Ticenius sowie die 3000 Thaler, welche der Schwedische cantzler Sternbach auf der Schaumschen Wittwen hausz zu fodern hatt.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

647. d. d. Alt-Stettin 1678 Jan. 1.

Testament des Generalmajors Bogislaw von Schwerin.

Dieser ist mein letzter wille und bitte dienstl., dasz nachgesezte herren ober-officierer, welche ich zu solchem ende wil dienstl. ersuchet haben, dieses zum gezeugnus meines letzten willens mit unterschreiben mögen.

B. v. Schwerin m. p.

Ernst Gottlieb von Börstel alsz zeuge.

Churdt Hildebrandt v. d. Marwitz alsz zeuge.

Wilhelm von Brandt alsz zeuge.

Moritz Baltzar von Gerszdorff zeuge.

B. F. v. Bornstedt alsz zeuge.

Levien Ludewig von Schlabrendorff als zeuge.

Davidt von der Marwitz zeuge.

Caszpar Adolf v. Dreszky zeuge.

Berndt von Ilow alsz ein zeuge¹⁾.

*Im nahmen der hochgelobten heiligen dreyeinigkeit thue kund und zu wiszen jedermänniglich, insonderheit denen, so daran gelegen, dasz, nachdem wegen kriegsexpediti-
tionen und mir jezzo zugestossener grossen krankheit ich bis dato nicht darzu gelangen
können, ein ordentlich testament zu machen, ich dises, was ich hierinn gesezzet, alles
wohlbedächtlich überleget und solches zu halten an die meinige steiff und feste begehre.*

*Alle meine jertz habende allhie liegende gütter hab ich zwar meistentheils zu an-
fange wie allodial besessen in meinung, desto besser und freywilliger davon zu
disponiren. Es haben aber s. churfl. durchl. etc., ich weis nicht durch wessen betrieb,
expresse darauff gedrungen, die gütter wie ein lehn zu besitzen, und zwar noch nicht
die vettern, mit welchen ich die gesamte hand habe, zu agnosciren, besondern nur
blosz uf mich und meine beyden brüder und derselben leibsheyren. Wie ich nun
solches zum praesjuditz meiner familie nimmer eingehen können, als haben s. churfl.
durchl. etc. uf meine gethane demonstration allendlich gnädigst resolviret, dasz alle
meine vettern und häuser, mit welchen ich die gesamte hand habe, nicht allein mit
in lehnbrieffe, worauf ich schon längst den muhtzettul abgefordert, successive sollen
eingesezzet werden, nachdem sie die nächsten seyn, sondern auch nach absterben der
familien sollen die spinnseiten sich eines zimlichen zu getrösten haben, welches sr. churfl.
durchl. etc. verordnung mit mehrem anzeigen wird. Ob ich nun zwar den lehnsfol-
gern und insonderheit meinen brüdern und brüderkindern hierin favorisiret, so habe
ich dennoch nicht weniger mir vorbehalten, in disen neugemachten lehngütern freye
hand zu behalten, worinn ich meinen brüdern oder brüderkindern einem vor dem an-
dern was vorausmache oder einen vortheil gönne, welches, weil es aus billigen ur-*

¹⁾ Die vorstehenden Worte befinden sich auf einem dem Testamento vorgehefteten sehr vergilbten Blatte. So-
wohl Bogislaw von Schwerin selbst als auch die sämtlichen von ihm bestellten Zeugen haben ihr Zeugnis eigen-
händig niedergeschrieben.

sachen geschiehet, mir keiner wird verdencken oder verübeln können, und insonderheit, da ich meinem herzliben bruder freyherrn und oberpraesidenten herrn Otto von Schwerin oder auch seinen erben etwas vorausmachen solte; wie ich denn hiemit von allen gütern und lehen, ehe die brüder oder derer erben zur theilung schreiten, meines obgedachten herrn bruders Otto freyherrn von Schwerin als ältesten bruders, der auch die meisten kinder hat, seinem jüngsten sohn Johann Bogislaff von Schwerin, den ich als ein kind angenommen habe, das guht Zuchen und Schübben, nichts davon ausgelassen, voraus wil vermachtet und gegeben haben. Hernach können die übrigen güter unter meine herzlieben beyden brüder herrn Otto freyherrn von Schwerin und herrn Philipp Julius von Schwerin oder derer leibserben in zwey gleiche theile gesezt werden, jedoch dergestalt, dasz hernach die wahl unter den zwey theilen bey meinem herrn bruder Otto verbleibe, damit die güter desto besser, was ein jeder bekommt, so viel müglich bey einander bleiben. Und weil ich vernehme, dasz obgedachter mein ältester herr bruder freyherr Otto von Schwerin seine herren söhne, als herrn Otto, herrn Mauritz und herrn Friderich freyherren von Schwerin, allbereits dergestalt mit erbe und gütern versorget, dasz es darob bestehet, dasz der jüngste sohn herr Johann Bogislaff ausserhalb dem, was ich ihm aus freyem gemüthe schencke, sein antheil oder aequivalent durch die güter haben soll, so von den resten meiner güter gedachtem meinem ältesten herrn bruder oder dessen erben zufallen, als lasse ich mir solches gern gefallen, weil ohn das die güter in mehre theile zu zerreißen zu nichts dienen würde und den andern wenig helfen. Jedoch solte mein ältester herr bruder freyherr Otto von Schwerin in disem lezten mit seinem antheil anders disponiren wollen, stehet es in seinem gefallen. Und dafern diser mein adoptirter sohn, als meines ältesten herrn brudern jüngster sohn, herr Johann Bogislaff freyherr von Schwerin eher mit tode abginge, so sol das alles, was ich hierinn besagtem dessen jüngsten sohn zum gedächtnüs vorausvermachtet, bey meinem ältesten herrn bruder als dessen herrn vatter verbleiben, damit uf angezogenen todesfall seines gefallens zu disponiren.

Anbelangend Johann Bogislaff, meines brudern Philipp Julius seinen sohn, welchen ich auch uf sein begehren als ein kind angenommen, wil ich an dem antheil, so meinem bruder Philipp Julius oder dessen leibserben zufallen möchte, achttausend reichsthaler voraus geben und gegeben haben, und ist mein raht, dasz man ihn von den übrigen gütern auch abfinde, so könnten dessen vatters Vorpommersche und Mecklenburg. güter seinen beyden brüdern verbleiben und dürfften die auch nicht voneinander gerissen werden.

Meine liebste betreffend, ob ich zwar noch zur zeit nichts ihrenthalben genossen, so ists doch meine schuldigkeit, zeit ihres lebens oder bis sie nach gottes willen zur andern heyraht schreiten solte, selbige zu versorgen und zu verleibdingen, sol also ihr das guht Thunow mit zugehörigen dörffern Gerths und Streckentin, wie gesaget, zeit ihres lebens oder bis sie sich wieder verheyrahtet, zu deroselben unterhalt gelassen werden. Nach deroselben absterben aber oder da sie sich wieder verheyrahtet hätte, haben sich meine beyden herren brüder oder derer erben auch um das guht zu vergleichen und brüderlich zu vereinigen. Dafern aber meiner liebsten nicht gnugsam solte können demonstriret werden, dasz das vermachte leibgeding, das guht Thunow nebst darzugehörigen dörffern Gerths und Streckentin, nach aller abnüzzung eintausend reichsthaler trüge, wenn sie es selbst bewohnet, weil ein anders ist, ein guth selbst innehaben, und ein anders, andern austhun, so sol ihr uf solchen fall hiemit auch das geringe güthen Strachmin zeitlebens oder bis sie sich verheyrahtet, vermacht seyn. Damit auch wegen eines solchen honorablen leibgedings mir und meinen

erben gebührend von meiner liebsten wiederum begegnet werde, so behalte ich mir vor die zweytausend reichsthaler, so zu ihrem antheil in der Märckschen landschafft an ehgeld mir zugeschlagen, welche ich zu erheben oder bezahlt zu werden meinen herren brüdern oder derer erben zu befördern wil recommendiret haben mit disem vorbehalt, dasz selbige an gar sichere örter ausgethan werden und die zinsen davon halb zu Colberg jährlich den wahren armen und gebrechlichen und ebenmässig also halb zu Schievelbein auf einen gewissen tag alle jahr auf einmal sollen ausgetheilet werden, welches allemal am grünen donnerstage geschehen kann. Und weil dises ein christlich werck, als werden die meinigen dahin sehen, dasz mein letzter wille hierin befördert und feste gesezzet werde und wegen unterlassung dessen die straffe gottes und entziehung dessen seegens nicht auf sich laden, welches wiedrigenfalls nicht ausbleiben würde, zumalen ich dises gott angelobet und so herzlich zum stets wehrenden gedächtnis den wahren gebrechlichen armen gern gönne. Und so lange die zweytausend reichsthaler auf zins auszuthun nicht erfolget, so lange sol von Schellin ein hundert reichsthaler darzugenommen werden. Und ob zwar dise zweytausend reichsthaler in ansehung und betrachtung des ansehnlichen leibgedings, so meine liebste acceptiret, an ihr oder die ihrigen nicht wieder zuruckfallen könnten, es lauffe, wie es wolle, so wil ich dennoch, dasz, im fall meine liebste sich wieder verheyrahten solte, von meinen brüdern oder derer erben nicht allein die zweytausend reichsthaler, sondern auch, wie landüblich, eintausend reichsthaler gegenvermächtnis, welches einem jeden theil meiner beyden brüder oder derer erben eintausend fünf hundert reichsthaler zu zahlen kommen würde, unweigerlich wieder herausgeben. Deshalb aber die vermachung des jährlichen zinses von den zweytausend reichsthalern an die armen durchaus nicht sollen gehoben werden, sondern in ihrem vigore verbleiben, so lieb ihnen der seegen gottes ist von meinem erbe, und so lange aus Schellin davor hafften, bis die herren brüder oder derer erben die zweytausend reichsthaler an gewisse örter gesezzet, worzu ich Colberg uff fünf pro centum in vorschlag bringe.

Die funffzig reichsthaler zu Schievelbein können jährlich alda in der schloszkirchen ausgetheilet werden. Hiebey ist zu beobachten, dasz meine liebste die Thunowschen höltzungen als das edleste kleinod bey den gütern nicht zum verkauff, es sey brenn- oder bauholtz, vilweniger zu vergeben gebrauche, sondern nur ihre notturfft uf den gütern davon nehme. Solte aber durch krieg dem guthe ein ruin zustossen und die herren brüder oder derer erben ihr zur wiedereinrichtung die mittel nicht reicheten oder die einrichtung selbsten verrichteten, so sol sie bemächtiget seyn, deshalb die notturfft an grentzholtz zu solchem behuff zu verkauffen. Im übrigen wird meine liebste von meinen brüdern oder derer erben uf sterbens- oder wiederverheyrahtensfall keine bau- und besserungsrechnung deshalb praetendiren, sondern wie eine gute wirthin wegen guter versorgung das gut in gutem stande erhalten, dasz es also meinen erben künfftig in gutem esse gelieffert werde. Auch wird meine liebste derer güttigkeit nach mir nicht verübeln, dasz ich wegen vilheit meiner erben selbiger nichts erbliches vermachen können, zumal ihr auch bekannt, dasz ich den liben ihrigen allen, ausser der seel. Ramstorffin, des herrn geheimten rahts von Ramstorff libsten, allbereits in consideration ihrer vil gutes gethan.

Damit auch meiner brüder töchtere sich in etwas meiner erbschafft zu erfreuen hütten, so wil ich meines ältesten herrn brudern zwo töchtern erster ehe und den dreyen anderer ehe jeder zweytausend reichsthaler, so baar zu Danzig stehen, nemlich zehntausend reichsthaler vermacht haben mit bitte, damit vo(r)lib zu nehmen, meines brudern Philipp Julius zwo töchtern aber die praetension, so ich annoch bey Borcken in Altewiegshagen habe, und, wenn gleich alle assignationes, welche

ich an einen und andern gegeben, bezahlet seyn, mit den zinsen über zweytausend reichsthaler sich belauffen mus, nebst eintausend gulden Hinterpommerscher wehrung, so ich bey Loppnowen hie im lande wegen in Buso an seinen schwiegersohn und tochter abgetretenen zween höfen . . .¹⁾ hiemit beyde zu gleichem theile vermachtet haben. Von mobilien, als küchen-, hauszgeräthe, betten, leinen, zinn etc., wird meine liebste die notturfft an sich nehmen und stehet in ihrem guten belieben, ob sie desfalls eine bescheinigung von sich geben und künfftig die meinigen bey erledigung des leibgedings wieder was finden lassen wil. An silber sol ihr gelassen werden vier grosze und vier kleine schüszen wie auch anderthalb dutzen silberne teller nebst einigen bier- und weinbechern, welches sie aber künfftig den meinigen zu hinterlassen und zwarten, dasz es bey dem hause Zuchen verbleibe.

Was sie an hochzeitgeschencksilber befndet, welches doch sehr wenig seyn wird, stehet ihr frey die helffte an sich zu nehmen. Dabey ich ihr vermache eine kutsche mit sechs pferden.

Was über dem in allem befndlich, haben sich die brüder und erben darüber zu vergleichen.

Unter den büchern werden sich theils befinden als atlas major in vier theile und einige mehr, so mir mein herzlibster ältester herr bruder gegeben, die stehen also hinwieder zu dessen disposition an sich zu nehmen oder beym hause Zuchen zu lassen.

In dem hause zu Colberg hat meine liebste den ganzzen stock, worauf sie jizzo wohnet, benebst dem angelegenen stock, worunter das brauhausz ist, zu gebrauchen, so lange sie lebet oder sich nicht verheyrahtet. Im übrigen wird das hausz meinen beyden adoptirten söhnen von beyden herren brüdern nebst ackerhöfen, acker, wiesen, garten und was darzu gehöret, erblich vermachtet; oder dafern dise eher verstürben, bleibts in ihrer herren väter disposition. Jedoch im fall meine libste wegen gefahr und kriegszeit sich in Colberg reteriren müste, hätte sie alsdenn so lange bis zu besserer sicherheit sich der gärten und ackerhöfe zu gleichem theile mitzugebrauchen. Meine drey regimentsstücken sollen bey dem hause Zuchen verbleiben.

Womit ich disen meinen letzten willen wohlbedächtlich und bey guter gesunden vernunft, nachdem ich mir dises alles wieder deutlich vorlesen lassen, beschliesse und solches alles, was hierinn gesezzet worden, steiff und unwiederrufflich von jedermann wil gehalten haben. Welches zu mehrer beglaubigung, dasz ichs alles also haben wil und von worte zu worte, wie hie stehet, in die feder dictiret und dises mein unveränderlicher letzter wille sey, mit eigener hand unterschrieben und mit meinem gebräuchlichen püttschafft bedrucken lassen. Geschehen Alten Stettin am neujahrstage des eintausend sechs hundert und acht und siebenzigsten jahrs.

B. v. Schwerin.²⁾

Dieses ist mein letzter wille, worüber ich von den meinen will ohn jenigen disput, wiedrigenfalls [will] ich hiemitt s. c. dl. schutz undt confirmation unttertänigst will gebeten haben.

Publicatum Alten Stettin im churfl. kriegscollegio den 11. Aprilis ao. 1678.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

¹⁾ Hier müssen einige Worte fehlen.

²⁾ Sowohl diese Unterschrift als die nachfolgende Erklärung sind von Bogislaw von Schwerin selbst geschrieben, doch mit Schriftzügen, welche die körperliche Schwäche des Schreibers deutlich erkennen lassen.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg belehnt den Generalwachtmeister Bogislaw von Schwerin mit den Gütern, welche derselbe in Vorpommern von den von Heydebreck und von Borcke gegen seine bisherigen Vorpommerschen Lehngüter eingetauscht hat, und verleiht dessen Brüdern und Vettern von der Altwigshagen'schen und Spantekow'schen Linie die gesammte Hand an dem neu erworbenen Besitz.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. reichs ertzcammerer und churfürst — — — ulrkunden und bekennen hie-mit für unss, unsere erben marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzogen zu Pommern undt fürsten zu Cammin, auch sonsten jedermänniglich, dass für unss erschienen der würdige und veste unser geheimer kriegesrath, generalwachmeister, cammerer, gouverneur in Pommern, wie auch commendator und landtvoigt zu Schieffelbein, Bogislaff von S(c)hwerin, undt unss unterthänigst angelanget und gebethen, weil er seine in Vorpommern gelegene güter vereussert und eine verwechselung derselben mit denen in Vorpommern wohnenden Heydebrecken undt Borcken getroffen, wir ihm und seinen münlichen leibeslehnserven selbige güther, als nemblich wass die Borcken in Wissebuhr und Seidel und die Heydebrecken in Zuchen und Schubben gehabt, wie auch, weil dieses mehrentheils geringe stücke gewesen und er ein zimliches an gelde zubekommen, wass er dahero in selbigen dörrfern von den nachbarn zugehandelt, wie auch wass er in Maucker und dazugehörigen bawern in Stegelin, item an zweyen rittersitzen in Repkaw, enen von Bulgrinen, den andern von Zarten, Lassene und wass darzugehörig, Thunow und wass dem anhängig, item in Schellin von Hindenburgen, und zwar alles mit unserm churfürstl. consens an sich gebracht, gnädigst gönnen und leihen, auch gedachten unsers generalwachmeisters von Schwerin brüdere und vettern von der Altwichshagischen und Spanckowschen linie in Vorpommern, welche die gesambte handt in denen von ihren vereusserten güthern gehabt, mit an solche güther versamlen wolten, undt wir die getrewe dienste, welche denen hochseeligen herren hertzogen zu Pommern gemelten unsers generalwachmeisters vofahren gerne und willig, bevorab aber die sonderbahre höchst nützliche und getrewe dienste, welche uns er unser generalwachmeister in viele wege, zumahlen bey fürgewesenen kriegesactionen rühmlichst geleistet, auch uns und unsern erben marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzogen zu Pommern und fürsten zu Cammin, er und dessen erben hinfüro noch woll thun und leisten können, sollen und mögen, bey unss in gnaden erwogen, so haben wir ihm und seinen münlichen leibeslehnserven oberührte güter in Wissebuhr, Seidel, Zuchen, Schubben, Maucker und dazugehörigen bawern in Stegelin, die rittersitze in Repkow, Lassene und wass in Sträckmin dazugehörig, Thunow und wass dem anhängig, als Strackentin und Gerts, wie auch das erhandelte in Schellin mit allem (!) in den verträgen verschriebenen pertinentien, hebung- undt gerechtigkeiten, kirchenlehn, schultzen- und strassengerichte, höchst und niedrigsten, an handt und halss, auch ückern, wiesen, weyden, möhren, brüchen, höltzungen, fischereyen, gestaueten wassern, wind- und wassermühlen, teich-¹⁾ und teichlagen, respective strandtgerechtigkeit, pächten, diensten, zehenden, beeden, rauchhünern, jagten, weydewerck und allen andern nutzbarkeiten und gerechtigkeiten, wie sie itzo seynd, nichts ausgenommen,

¹⁾ = teichen; die Endung „en“ ist aus der Endung des folgenden Wortes zu ergänzen, wie vorher bei „hebung- undt gerechtigkeiten“.

wie es die verkäuffere und dero vorkahren besessen und genutzet, auch zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt gewesen, wie lehnsrecht, ahrt und gewohnheit ist, gegönnet und verliehen, gönnen und leihen auch mehrbesagtem unserm general dem von Schwerin und seinen männlichen leibeslehnserven solches alles in kraft dieses unsers brieffes, jedoch dergestalt und also, das er und seine lehnserven solche lehne und güter, so oft es nötig seyn oder zum fall kommen wirdt, von unss, unsern erben marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzogen zu Pommern und fürsten zu Cammin, inhalt der lehneydesformul suchen und empfangen, auch davon alles thun und leisten sollen, wass manlehns arth und gewohnheit erfordert.

Wir versambeln auch hiemit und kraft dieses aus chur- und landesfürstlicher macht und gewaldt an solche obbenante und künftige lehne und güter seine zwene brüder und vettern, so von der Altwichshagischen und Spankowischen linien entsprossen, als dem (!) würdigem und wolgebohrnen unserm geheimbten und lehnsraht, oberpraesidenten, oberhoffmeistern unserer princen und thumprobsten zu Alten Brandenburg Otten freyherrn von Schwerin und Philip Juliussen von Schwerin, Hanss Lupoldts von Schwerin söhne zu Cummerow, Felixens von Schwerin söhne zu Ducherow, Jacobs von Schwerin söhne zu Ilenfelde, Anthon Dettlofs von Schwerin zu Loitz söhne, Clauss Ulrichen von Schwerin zu Putenitz, Jürgen Christoffer von Schwerin zu Putzer und Jochim von Schwerin zu Aurossen, statuiren und verordnen hiemit, dass dieselben bey begebenden füllen secundum gradus praerogativam succediren sollen. Wann aber mehrbesagter unser generalwachmeister der von Schwerin als primus acquirens anitzo einige disposition machen und von diesen lehen tanquam de noviter acquisitis nach seinem belieben unter seinen brüdern absonderlich etwas disponiren wirdt, sol ihm solches frey stehen. Schliesslich wiederholen wir hiemit unsere am 2. Januarii anno 1671 auf unterthänigstes bitten unsers generalwachmeisters von Schwerin gemachte verordnung, nehmlich weil obgemelte seine vettern in wenig personen bestehen und nicht viele erben haben, dass nach gänzlicher aussterbung seines geschlechts die helfte vom werth solcher lehne auf seiner beyden leiblichen brüder spinseiten fallen undt die von selbiger linie solches geniessen sollen, gestalt wir solches auf solchen erledigungsfall also beobachtet wissen wollen, auch zu dem ende diesem lehnbrieffe es haben inseriren lassen.

Uhrkundlich ist derselbe auf unsern gnädigsten specialbefehl vom 2. Januarii undt 7. Februarii anno 1671 herausgegeben undt mit unserm Hinterpomrischen regierungsinsiegel und der verordneten subscription bestärcket. So geschehen in Stargardt den 2. Januarii anno 1678.

Ernst von Krockow

Seb. Brunnemann

Matthias Hölzner

regierungsrhat m. p.

regierungsraht.

regierungssraht undt lehnsecretarius.

Nach dem Orig. im Besitze der Familie von Schwerin.

649. d. d. Alt-Landsberg 1679 Sptb. 13.

Testament des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin.

Im nahmen der heyligen hochgelobten dreyeinigkeit!

Nachdem mich nicht alleine mein durch absonderliche gnade gottes erreichtes hohes alter und die dan und wan zustoszende leibesschwachheiten meiner sterblichkeit erinnern, sondern mir ohnedem bekandt, dasz ich allhie keine bleibende stelle habe,

also dasz ich der gnädigen erlösung Christi Jesu und der versetzung in die himlische freude von tage zu tage gewärtig seyn musz, alsz empfehle ich meinem getrewen schöpfer meine durch Christi blut erlösete seele jetzt und allezeit; absonderlich aber, wan ich von hinnen scheiden soll, so wolle der allerhöchste gott nicht meine unzehlige grosze sünden ansehen, sondern nach dem inniglichem vertrauen, so ich beständig auf seine unendliche barmhertzigkeit setze, und ümb des thewren verdienstes Jesu Christi willen, welches mein einziger trost ist, meine seele zu sich in sein ewiges himmlisches reich nehmen und an jenem tage mit dem leibe durch eine fröhliche auferstehung zu dem ewigen gnadenleben wieder vereinigen.

Mein körper soll, wan ich in diesem lande sterbe, zu Alten Landsberg in dem von mir erbaweten begräbnüsze, allda die leichnahmen meiner beyden sehligen frauen stehen, niedergesetzt werden. Solte ich aber nach gottes willen auszer landes sterben, so kan ich an dem orth, da ich sterbe, begraben werden, wie dan auch, wan ich hie im lande auszerhalb Alten Landsberg stürbe, mein körper ohne einige ceremonien, welche ich vor sündliche eitelkeiten halte, in der stille dahin gebracht werden soll. Ich werde aber begraben, an welchem orth es wolle, so soll es ohn einzigem gepräng, woran ich bey solchen actibus allezeit einen groszen niszgefallen gehabt, ohne nachführung wapen, fahnen und pferde und dergleichen geschehen. Im fall einige predigt bey oder nach meiner beysetzung geschehe, so sollen dabey durchaus keine personalia abgelesen, sondern mir mit kurtzen wortten nachgesaget werden, dasz ich meinen gott, wiewoll nicht so vollkommentlich, alsz ichs woll gewünschet und grosze ursach gehabt, hertzlich geliebet und gefürchtet, meine vielfältige sünden und meine grosze unwürdigkeit mit hertzlicher rewe und schuldiger demuth erkandt, meiner gnädigsten herrschafft trawlich gedienet und alle mir dabey zugestoszene wiederwertigkeit und glücksveränderung gedultig ertragen, auch auf ein sehliges ende beständig gewartet. Dan, so viel meine ahnen und herkommen belanget, ist solches gnugsalm bekandt, also dasz es nicht nöthig, solche auf der cantzel abzulesen. Ich suche darin keine ehre, sondern allein dieses, dasz ich alsz ein wahrer christ leben und sterben möge.

Hiernechst, weill ich gesehen, wie durch gleiche theilungen der lehne unter den brüdern die geschlechter abkommen und gäntzlich verarmen, und ich dan wünsche, dasz, wans gott gefällt, mein von so vielen hundert jahren her in Vorpommern, wie auch in anderen königreichen und landen florirendes, ultrales, mit vielen prärogativen von kaysern und hertzogen privilegirtes schloszgeseszenes geschlechte durch gottes seegen ferner conserviret werden möge, ümb so viel mehr, weill ich zu deszelben mehrerm aufnehmen von der Römischen kayserl. may. mit sr. churfürstl. durchl. gnädigsten approbation den herrstand erhalten, auch von sr. churfürstl. durchl. meinem gnädigsten herrn das erbämmeramt der chur und marck Brandenburg erlanget und ein schlosz zu Alten Landsberg zum steten gedechnüszerbawen laszen, so will ich, verordne auch hiemit, dasz mein ältester sohn Otto und nach ihm hinwiederümb sein ältester sohn und so fort, so lange jemand von seiner männlichen linie übrig seyn wird, und nach deren abgang der primogenitus von meinen anderen söhnen auf selbige arth, wie jetzt gedacht, so lange jemand von meinen männlichen leibeslehenserben auf der welt seyn wird, Alten Landsberg sambt allem dem, so ich von sr. churfürstl. durchl. darbey bekommen und darzu erkauffet oder noch erkauffen möchte, wie solches zusammen in einem lehnbriefe enthalten, und dan ferner die Preuszensche Wildenhofische güter, nichts, auch nicht schaffe, viehe, pferde und dergleichen, weniger den daselbst befindlichen hauszgerath und mobilien davon ausgenommen, haben soll. Gleichergestalt soll dieser mein ältester sohn meine von meinem sehligen liebsten bruder herrn Boguszclaff von Schwerin ererbete güter Zuchen, Repko, Larsenn und Schub-

ben haben nebst allem dem, so ich darzu gekauffet oder inskünftige noch kauffen möchte; jedoch soll er dieselben allererst nach meiner jetzigen allerliebsten ehgemahlin frawen Dorotheen von Schwerin, gebohrnen von Fleming, absterben genieszen und in besitz nehmen, sintemahl ich solche nebst anderen gütern gedachter meiner allerliebsten ehgemahlin zum leibgedinge verschrieben. Nach all solchem falle können diese jetzt specificirte Pommerische güter nach meines ältesten sohns belieben unter seinen jüngeren söhnen getheilet werden, es behalten aber die andere brüder und vetter hieran die gesambte hand. Die herrschafft Alten Landsberg fällt an se. churfürstl. durchl. nach abgang meiner männlichen descendenten. An den Wildenhofischen gütern behalten meine töchter, wan meiner männlichen erben nicht mehr sind, wie auch deren erben ihr recht nach Magdeburgischem rechte. Solte über alles verhoffen, und welches der barmhertzig gott in gnaden abwenden wolle, einer oder ander meiner söhne und männlichen nachkommens die evangelische religion verleugnen und zu einer andern tretten und in derselben beständig beharren, so soll derselbe unfähig seyn, in meiner herrschafft Alten Landsberg zu succediren, sintemahl ich nicht zugeben kan, dasz an dem orthe, an welchem ich mir es so sawer werden und so viel kosten laszen, eine reformirte kirche und gemeine zu stiften, ein ander gottesdienst introduciret und gepflogen werden solle, sondern es soll alsdan der nächste dieselbe erben, und da keiner mehr vorhanden, der obgedachter evangelischen religion zugehan, so soll diese herrschafft Alten Landsberg dem alsdan regierenden churfürsten von Brandenburg zufallen.

Weiter soll mein ältester sohn auf selbige arth, wie von den gütern disponiret, meine häuser zu Cölln an der Spree in der Brüderstraasse, so vom grafen von Schwartzenberg vormahls also zusammen erkauffet und erbawet, nachgehends von sr. churfürstl. durchl. von gemeldtem grafen erhandelt und endlich durch einen kauff- und lehnbrief auf mich transferiret sind, sambt den darzugehörigen wiesen wie auch new von mir erbaweten choren in der schloszkirche und anderen stühlen sowoll in dieser alsz der st. Peterskirchen haben. Meine bibliothec und alle bücher, gedrucket oder geschrieben, sie seyn hier oder zu Landsberg, soll ebenmeszig mein ältester sohn haben, wie nicht weniger diejenige mobilien, so ich hiernechst specificiret. Worbey ich ihm aber festiglich einbinde, dasz er die güter nicht verschmählern, nichts darvon veruszern, keine schuld darauf machen, besondern dieselbe vielmehr allezeit verbeszern, das schloz in bürgerlichen würden halten, vornehmlich die von mir gestiftete reformirte kirche, prediger, schule, hospital, gemeine und apothec woll unterhalten, darvor sorgen und die einkommen, so ich hierzu vermachtet und hiernechst noch weiter vermachen werde, gebrauchen soll, wie er dan auch alsz der älteste seinen sämptlichen brüdern und schwestern trewlich mit gutem rath vorstehen und sich ihrer annehmen wird. Der liebe gott wolle ihn segnen an seel und leib hie zeitlich und dort ewiglich und wolle ihm die gnade verleihen, dasz er gottsfürchtig, gerecht und heylig lebe, sich vor allen bösen, eitelen, ungerechten dingen fleiszig hüte, der churfürstlichen herrschafft allezeit getrew bleibe und sich keinen respect der welt davon abziehen lasze.

Mein sohn Moritz Friderich soll das von seiner churfürstl. durchl. mir aufgetragenes lehen Zachan, wie auch das von meinem sehligen liebsten bruder herrn Boguszlaff von Schwerin ererbetes guth Laszahn mit denen darzugehörigen dörffern und pertinentien haben, wie dan solches sofort nach meinem tode von sr. churfürstl. durchl. zu recognosciren und die andere brüder, wie sie solches auch in allen meinen anderen lehen thun sollen, mit daran zu nehmen, sintemahl Zachan auf alle meine männliche descendentes, Laszahn aber auch auf die vetteren verschrieben. Und weill krafft der meiner jetzigen allerliebsten ehgemahl zugestellter verschreibung

des leibgedinges ihr auch an Laszeln etwas constituiret, alsz kan jetztgedachter mein sohn zu den besitz und genosz deszelben nicht eher alsz nach ihrem tode gelangen. Gott der barmhertzige wolle ihm aus diesem kleinen ein groszes machen und an seel und leib reichlich segnen.

Das in der Ukermarck gelegenes guth Wulfshagen, woran ich die creditores mit bahrem gelde abgefunden habe, wie auch das von meinem sehligen liebsten bruder herrn Boguszlauff von Schwerin auff mich verstemmetes guth Tuhno, Gertz und Streckentin soll mein sohn Friderich Henrich cum pertinentiis haben, jedoch dasz er so viel, alsz meiner liebsten ehgemahl in diesen Pommerischen gütern zu ihrem leibgeding mit constituiret, allererst nach ihrem tode in besitz nehme und geniesze. Es müszen aber diese güter gleich denen anderen alsofort zu lehn recognosciret und die sämbtliche brüder, wie auch mein bruder und die mitbelehnete vettern in die gesambte handt genommen werden. Wünsche ihm dabey den unendlichen seegen gottes und dasz es ihm hie zeitlich und dort ewig woll gehe.

Wan einer obgedachter meiner söhne ohne hinterlaszung männlicher erben verstirbet, so theilen sich die übrigen brüder insgesambt in deszen verlaszene lehne; wan aber mein ältester sohn ohne leibeslehenserben abgehen solte, so kombt Alten Landsberg und Wildenhofen cum pertinentiis wieder alleine auf den primogenitum, der es zu der zeit seyn wird, wie schon oben disponiret, jedoch mit obigem reservato wegen der religion. Zachan kan auch nicht getheilet werden, besondern es musz auf solchem fall einer dem andern geldt herausgeben. Solte über alles verhoffen eines oder das andere von diesen gütern, so ich meinen söhnen vermachtet, nach meinem tode besprochen und entwehret werden, soll derjenige, welchen es treffen müchte, seine andere brüdere deszfalsz doch nicht besprechen oder seinen regresz an sie nehmen.

Nachdem ich nun obgedachtermaszen disponiret, wie es hiernechst mit meinen lehen-, land- und erbgütern nach meinem gott gebe sehligen tode zwischen meinen söhnen soll gehalten werden, so habe ich auch auf die eintheilung des übrigen, womit mich gott der allerhöchste gesegnet, bedacht seyn wollen, und zwar, so viel das bahre geldt, obligationes, goldt, silber, kleinodien, mobilien und wie es nahmen haben müchte, betrifft, so legire und vermache ich solches meinen sämbtlichen kindern beyder ehe, söhnen und töchteren zu gleichen theilen, nur, dasz meine beyde söhne Moritz Friderich und Friderich Henrich an denen obligationen, wie auch an dem bahrem gelde beyde für einen theil concurriren und also jeder nur die helffte eines gantzen kindtlichen theiles an gedachten obligationen und bahrem gelde bekomme, worzu ich durch gewisse und erhebliche ursachen bewogen worden. Solten sie über verhoffen sich daran nicht begnügen und diesen punct streitig machen wollen, so ist mein ernster wille, dasz sie an mehrgedachtem bahren gelde und obligationen gar keinen theil haben sollen.

Was das linnen- und bettengeräthe, tapeten und gülden leder, wie auch zinn betrifft, kan mein ältester sohn Otto keinen theil daran haben, weill er seine portion darvon bey Landsberg bekommet, und bleibet solches also nur unter die übrige söhne und töchter zu theilen.

Diejenige obligationes, so aus der sehligen fraw von Kleisten erbschaft herkommen und bey den städten Königsberg, Altstadt und Kniphoff, auch Dantzig ausstehen, werden in zwey theile getheilet; die eine helffte gehöret meinen töchtern zweyter ehe alleine zu, zu der andern helffte kommen sie mit meinen andern kindern zu gleichen theilen, dan meine zweyte sehl. ehgemahl und ich seind zu gleichen theilen zu erben eingesetzt gewesen.

Die schulden, so noch etwan auf einem oder andern theile der Alten Lands-

bergischen, Wildenhofischen, Wolffshagischen oder andern gütern haften möchten, soll derselbe, so solche güter bekomt, allein zu zahlen über sich behalten, worgegen dan auch die befindliche fruchte oder restirende p[ff]ächte, arenden und andere restanten, wie die nahmen haben mögen, bey einem jeden guthe und demselben, so solche bekommet, gelaszen und nicht in communem massam gebracht werden, jedoch salvo demjenigen, so der Pommerischen güter halber meiner allerliebsten ehgemahlin kraft ihrer gegenvermahlung auch in diesem puncte verschrieben worden. Die andere gemeine schulden aber werden vor der theilung ex communi haereditate bezahlet. Diese theilung soll mein ältester sohn Otto, welchen ich hierzu authorisire und welchem seine brüder und schwestern folgen und ihm keinen streit machen sollen, mit dem sämblichen geschwister ohne zuziehung einiges frembden verrichten und dieselbe ohne einige weitleufftigkeit abthun, wie ich dan meine sämbliche kinder hiemit nochmahln ernstlich und vütterlich vermahne, dasz sie durchaus keinen streit bey dieser theilung machen noch jemandes frembdes darzu ziehen sollen, sondern vielmehr gedencken, dasz es nur zeitlich gut und nicht wehrt, dasz sich brüder und schwestern darümb zancken, viel weniger darümb haszen sollen, wie ich dan auch nicht zweifele, es werde der gerechte richter dem- oder denenjenigen, so über alles verhoffen wieder diese meine treuwütterliche vermahnung thun möchten, doppelt so viel entziehen, alsz er durch seinen streit zu gewinnen suchet, hingegen aber diejenigen, so ohne begierlichkeit, streit und miszgunst sich hierbey brüderlich und schwesterlich bezeugen werden, sowoll hie zeitlich alsz dort ewig tausendfältig segnen.

Gott der allerhöchste wolle sie sambt und sonders mit seinem heyl. geist regieren, dasz sie allezeit in liebe und einigkeit mit einander leben, meine verlassenschafft in ruhe und friede besitzen und endlich zu ihrer zeit auch der ewigen und selhigen erb-schafft genieszen mögen! Amen.

Was meine allerliebste ehgemahlin betrifft, so dancke derselben nochmahlen für alle mir bezeugete liebe und affection, zweifele auch nicht, sie werde solche bisz an ihr ende gegen meine kinder spühren laszen, welche insgesamtb ich hiemit vütterlich und zugleich ernstlich ermahne, ihr alle ehre, höffligkeit und willfährigkeit zu erweisen; absonderlich aber trage ich meinem ältesten sohn nochmahln auff, sich seines gethanen versprechens bisz an sein ende zu erinnern und sich obgedachter meiner allerliebsten ehgemahlin aufs allertrewlichste und fleiszigste anzunehmen und sonderlich dahin zu sehen, dasz demjenigen, so ich ihr verschrieben, in allen puncten und clausulen nachgelebet werde. Und damit melrgedachte meine allerliebste ehgemahlin auszer demjenigen, so ich ihr bereits verschrieben und geschencket, ein gedechtnüsz und versicherung meiner hertzlichen affection haben möge, so legire ich derselben meine bey der stadt Dantzig stehende obligation von fünfz tausend rthlr., so den 4. Januarii anno 1669 datiret ist, dieselbe zu genieszen und zu gebrauchen alsz ihr proper nach ihrem besten gefallen.

Der verhandene wein soll folgender gestalt getheilet werden: Meine allerliebste ehgemahlin soll haben die zwey vasz genandt liebenfrauenmilch, wan sie alsdan noch verhanden, wiedrigenfallsz aber so viel von denen anderen. Denen beyden schwestern im lande von Clev wird mit dem weine nicht gedienet seyn, soll demnach jeder fünfzig thlr. an silber dargegen voraus gegeben, das übrige unter den schwestern zu gleichen theilen getheilet werden.

Der mit steinen versetzte pocal soll ihrer churprintzlichen durchl. alsofort nach meinem tode zum gedechtnüsz des hauses Köpenick extradiret werden und der mit diamanten versetzter stab, so ich von der princesse von Orange bekommen, printz Ludewigen legiret seyn. Printz Philipp Wilhelm soll vier von den besten chri-

stillinen schalengefäszen haben, darzu zwey der besten achatenen schalichen und alle meine muschelchen. Wan mir der liebe gott mehr verliehen hette, wolte ich vor die sämbtliche printzen gerne auch etwas gethan haben. Gott gebe ihnen einen reichen seegen und lencke ihr hertz zu einer gnädigen beständigen affection gegen meine kinder, welche ich der sämbtlichen herrschafft hiemit nochmahls unterthänigst recommendire.

Die tapeten, so ich von meinem herrn schwiegersohn, dem freyherrn von Blumenthal, gehandelt, soll er wieder voraus haben, und die ich von meinem liebsten sehl. bruder Boguslaff von Schwerin bekommen, sollen meiner allerliebsten ehegemahlin abgefolget, die übrigen aber nebst denen teppichten zu gleichen theilen, ohne meinem ältesten sohn, getheilet werden.

Wan ich meines allerliebsten sehl. brudern Boguszlaffen von Schwerin nachgelasene frau wittibe, geborne von Klitzingen, vor meinem ende nicht ganz abfinde, so sollen ihr ihre jährliche alimenta aus denen Wildenhofischen gütern und die schuldige alimentgelder, alsz ein tausend achthundert rthlr., aus denen obligationen gegeben werden.

Weill die gräffin von Dönhoff auch noch etwas zu ihrer ausstattung zu fordern gehabt, so soll dieselbe an der Canitzischen obligation in Preuszen ein tausend rthl. deszfalsz voraus nehmen.

Weill ich auch meine beyde töchter im lande von Clev anstatt der obligationen, so sie von dero sehl. leiblichen frau mutter hetten haben sollen, mit meinem eigenen abgefunden, so kommen die anderen gedachter meiner zweyten sehl. ehegemahlin obligationes hingegen in bemeldte theilung meiner kinder.

Imgleichen verordne und befehle ich meinen hinterlaszenen erben, dasz sie meiner allerliebsten ehegemahlin die ihr verschriebene trawerkutsche mit sechs pferden gleich nach meinem tode abfolgen laszen, wie auch zwey tausend rthlr. zu erkauffung eines Hauses in Cüstrin aus der gemeinen baarschafft entrichten sollen, welches hausz aber nach ihrem tode zurück- und in die gemeine Erbschafft fallen soll.

Meine bedienten, sonderlich hoffmeister und cammerdiener, sollen auch gebührend und nach ihrem verdienst abgefunden werden.

Endlich so ruffe ich nochmahls den allerhöchsten gott inniglich an, dasz er ihrer aller gnädiger vatter seyn, ihnen ein gottsfürchtiges hertz verleihen, vor sie vätterlich sorgen, sie alle reichlich segnen und ihnen nach diesem leben das ewige himlische reich aus gnaden schencken wolle. Amen.

Ich bezeuge auch nochmahls hiemit, dasz dieses mein letzter, ernster und beständiger wille ist, und habe nicht nöthig ermeszen, hiebey einige solemniteten zu gebrauchchen, weill es dispositio paterna inter liberos ist, vermahne auch abermahls hiemit meine sämbtliche söhne, schwiegersöhne und töchtere, dasz, wofern sie einige liebe vor mich nach meinem tode erweisen wollen, sie hierüber den geringsten streit nicht machen, sondern sich schwesterlich und brüderlich lieben und mit demjenigen, so ein jedweder bekombt, vorlieb nehmen wollen, so wird sie gott zeitlich und ewig segnen, welches ich ihnen allen bisz an meinem todt von dem barmhertigen gott wünschen will.

Solte aber über alles verhoffen einer oder ander hierüber streiten wollen, so ruffe ich se. churfl. durchl. hiemit unterthänigst an, dasz sie hierob gnädigst halten und einen solchen anfechter seines vätterlichen willens abweisen und bestraffen laszen wollen.

Uhrkundtlich habe ich diesen meinen letzten willen zu fester unverbrüchlicher haltung wollwizend und mit gutem bedacht aus meinem eigenhändigen concept ins

reine bringen laszen, mit eigener hand unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen pittschafft¹⁾ bestercket.

So geschehen zu Alten Landsberg den 13. Septemb. anno 1679.

Dieses²⁾ ist mein bestendiger letzter wille. Gott wolle dieselbe zeitig undt ewig segnen, die sich demselben gehorsamlich ohne streit unterwerffen!

Otto freiherr von Schwerin. Mpp.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

Als Anhang zum Testamente folgt unter demselben Datum noch folgende Bestimmung:

Was mein ältester sohn bey Alten Landsberg und im hause zu Cölln an der Spree an mobilien behalten soll:

- 1) Alles vorhandene gewehr.
- 2) Alle höltzerne bette, tische, bäncke, stühle, wan sie schon beschlagen seyn.
- 3) Alle schildereyen, wovon ich nicht absonderlich disponiret habe, so allda oder hier hangen.
- 4) Alle beschläge von güldenenen und silbernen leder und was auf leinwandt oder cattun gedrucket ist, wie auch roanschzeug.
- 5) Die tapeten, so ihre hochheit hochsehl. gedechtnüsz mir geschencket haben, und die alten, so etwan 14 stücke seind und ich von der frau oberstallmeisterin gekauffet, und dan die, so ich allezeit in der kleinen taffelstube allhie zu Landsberg gebrauchet.
- 6) Fünff grosze spiegel.
- 7) Zu fünff betten soll er die besten wollene vorhänge auswahlen.
- 8) Alles andere hauszgeräth überall auf den gütern sowoll zum brawwerck alsz sonsten.
- 9) Das Englische zinn und von dem übrigen verhandenem zinn noch auff eine taffel.
- 10) Alle zu Landsberg verhandene weisze wollene decken.
- 11) Vier bunte Ostindische cattunen bettdecken.
- 12) Vier maddratzen.
- 13) Zehen paar laken von allerhand gattung.
- 14) Zwölff gute tischtücher, darunter vier dammastene.
- 15) Zwantzig douzain servietten auf selbige arth.
- 16) Die verhandene brandtruthen in den caminen.
- 17) Drey ausgemachte betten, wie es sich darzu gehöret.
- 18) Zwo der besten und gröszesten Türckischen tapeten auf eine taffel.

Solten diese sachen oder einige von denenselben an andere orthe gebracht seyn, so soll doch eben dieses, was hier disponiret, davon verstanden werden.

Alten Landsberg den 13. Septemb. 1679.

Otto freiherr von Schwerin. Mpp.

650. d. d. Cölln ^v/_{sp}. 1680 Febr. 25.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg belehnt nach dem Tode des Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin dessen Sohn, den Geheimen Rath Otto Frei-

¹⁾ Eine Abbildung des Siegels siehe auf Siegeltafel III unter No. 61.

²⁾ Von hier ab sind die letzten Worte von des Testators eigener Hand geschrieben.

herrn von Schwerin, mit dem in der Brüderstrasse zu Berlin belegenen gräfflich Schwarzenberg'schen Hause als einem Burgmannlehn und verleiht den Brüdern des Letzteren, Moritz Friedrich und Friedrich Heinrich, die gesammte Hand an diesem Besitz. Vgl. No. 624.

Wir Friedrich Wilhelm etc. churfürst etc. bekennen etc. Nachdem von uns und unserm gnädigsten belieben hiebevorn allbereit der weiland wohlwürdige, wohlgeborne, unser gewesener oberpraesident und geheimbter rath, auch unser churf. prinzen oberhofmeister undt lieber getreuer Otto freyherr von Schwerin seel., herr zu Alten Landsberg, Zachan etc., erbkämmerer unserer chur und mark Brandenburg undt thumprobst unserer stiftskirchen zu Brandenburg, das alhier in der Brüderstraszen belegene haus, so vor diesem der graff von Schwartzenberg von unterschiedenen häusern zusammengekauft, erbauwet, eingehabt und besessen, zur helffte an sich gebracht und uns dagegen vermittels überlassung anderer stücke deswegen annehmliche satisfaction gethan, auch wegen des übrigen theils vorobangeregten gräfflichen Schwartzbergischen Hauses weitere handlung mit obgedachten freyherrn von Schwerin pflegen lassen undt daselbe ihm auch gegen auszzahlung ein tausend reichsthaler baares geldes und extradirung der von uns in handen habenden begnadigung, damit wir ihn und seine söhne wegen eines canonicats im hohen stifte zu Minden vor diesen gnädigst providiret, er auch in geruhiger possession gewesen, cediret undt also das gantze haus mit allem, wasz dazu gehöret, inhalts der von unsz ihm darüber gnädigst ausgereichter verschreibung sub dato im hauptquartier zu Richtenberg in Vorpommern den 11^{ten} October ao. 1659 übergeben, dasz wir demnach nunmehr auff tödlichen abgang unsers gewesenen oberpraesidentens des freyherrn von Schwerins seinem hinterlassenen sohne, unserem geheimen rath Otto freyherrn von Schwerin als besitzern und seinen männlichen leibeslehenserben zu rechtem mannlehen, wie auch deszen gebrüdern Moritz Friederichen und Friederich Heinrichen freyherrn von Schwerin undt ihren männlichen leibeslehenserben zur gesambten handt auff an uns gelangetes unterthänigstes ansuchen und bitten das alhier in der Brüderstraszen gelegenes gräfflich Schwarzenbergische haus sambt allen zubehörungen, garten und dem raume und plätzen längst der Spree, wie dieselbe von dem grafen von Schwartzenberg zu diesen häusern erhandelt worden, immunitäten, freyheiten und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben mögen, nichts überall ausgenommen, allermaßen solches der graff von Schwartzenberg besessen, wir auch selbst an uns gebracht und bewohnen laszen und zuletzt unser oberpraesident, ihr vater seel., besessen und bewohnet hatt, gnädiglich gereicht und geliehen haben; undt wir reichen und verleihen ihnen undt ihren mennlichen leibeslehenserben dasselbe oberührte hausz mit allen deszen zubehörungen, freyheiten, rechten und gerechtigkeiten zu rechtem mannlehen undt gesambter handt, wie obstehet, jedoch dergestalt undt also, dasz gemeldter unser geheimer rath der freyherr von Schwerin undt seine männliche leibeslehenserben solch hausz anders nicht, denn ein burgmannslehen besitzen und bewohnen, nach abgang itzgedachter seiner und seiner gebrüder mänlichen leibeslehenserben dasselbe alsofort uns undt unsern erben und nachkommen hinwiederumb (welches nicht allein von dem theil, so unser oberpraesident seel. vermöge der obangezogenen verschreibung von uns erhandelt, sondern auch von demjenigen theil, so er schon hiebevorn jure allodiali an sich gebracht, verstanden werden soll, gestalt er sich denn dazu erbohten, solches theil gleichergestalt auff solche arth zu lehen zu machen) anheimbfallen soll. Undt wir verleihen ihnen hieran alles, was wir ihnen von gnaden und rechtswegen daran verleihen können und mögen. Wir, unsere erben und nachkommen etc. wollen auch ihn, unsern geheimen rath etc. den freyherrn von Schwerin, undt seine männliche leibeslehenserben bey geruhiger possession solches Hauses und burgmannlehens gegen jeder-

männiglich, sonderlich gegen den magistrat allhier kräftiglich schützen, handthaben und darinnen von niemandem, wer es auch sey, in einige wege tourbiren und beschweren, vielweniger in andere als unsere jurisdiction ziehen lassen. So sol auch, so oft bey jedwedem fal die muthung über dieses lehenhaus geschiehet, zehn reichsthaler lehnsantzleytax erleget werden. Getreulich etc.; doch uns an unseren und sonsten jedermänniglichen an seinen rechten ohne schaden. Uhrkundtlich etc. undt geben Cölln den 25. Februarii ao. 1680.

Nach einer Abschrift in den Acten des Magistrats zu Berlin über Freihaus-Privilegien.

651. d. d. Cöln ¹/_{sp.} 1680 Febr. 25.

Des Freiherrn Otto des Jüngeren von Schwerin Lehnbrief über die Landsbergische Herrschaft und das Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg und Verleihung der gesammten Hand an dessen Brüder Moritz Friedrich und Friedrich Heinrich.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen reichs ertzczämmerer und churfürst — — — bekennen hiermit für uns, unsere erben und nachkommen, marggraffen und churfürsten zu Brandenburgk, auch sonsten gegen jedermänniglich etc. Als der weyland wohlwürdige, wohlgebahrne unser gewesener oberpraesident und geheimer rath, auch unserer churfürstlichen printzen oberhoffmeister und lieber getreuer Otto freyherr von Schwerin seel., herr zu Alten Landsberg, Zachan etc., erbcämmerer unserer chur und marck Brandenburg und thumprobst unserer stiftskirchen zu Brandenburg, aus der uhralten adelichen schloszgesesenen familia derer von Schwerin in Vorpommern, zu der zeit, wie zwischen der crohn Schweden und unserm in gott ruhenden herrn vatern churfürst Georg Wilhelm der Pommerischen lande halber krieg entstanden, aus tragender unterthänigsten treu und devotion gegen unser churfürstl. hausz sein vaterland verlaszen und sich in hochgemeltes unsers herrn vatern seel. dienste begeben, folgendes auch uns bis an sein ende treulich und unverdroszen gedienet und dabeneben beständig entschloszen, nicht allein seines seel. vatern auf ihn verstantete güther sich gänzlichen zu verzeihen, sondern auch der anwartung seiner vettern güther, deren ein theil schon devolviret, zu renunciiren, gestallt er dann zu dem ende auf die von der crohn Schweden an ihn abgegangene citation zu der huldigung sich nicht gestellen wollen, und dagegen in unsern landen güther zu kauffen und sich unter uns possessioniret zu machen entschloszen; dasz wir demnach denselben nicht allein zu unserm vasallen in gnaden aufgenommen und unsern gnädigsten consens ertheilet, nach seinem belieben güther in unsern landen zu erkauffen, sondern auch, als er von der Röm. keyserl. mayt. in den freyherrnstandt erhoben, solches genehm gehalten und zu dem ende seine anerkauffte Landtsbergische güther zu einer herrschafft erigiret und ihne anstatt des erbküchmeisterambts in Pommern, so seine vorfahren vor etliche hundert jahren von den Römischen keysern erhalten, das erbcämmereramdt in unser chur und marck Brandenburg etc. conferiret und über solches alles unsere bulle unterm dato Cölln an der Spree den 3^{ten} Oct. ao. 1654 in gnaden ertheilet ¹⁾. Nachdem nun vorgedachter Otto freyherr von Schwerin seel. bey uns unterthänigst angehalten, dasz wir ihme über seine sämbliche anerkauffte und von uns zur herr-

¹⁾ Vgl. No. 615.

schaftt erhobene güther einen gesambten lehenbrieff, ungeachtet dieselbe hievor als unterschiedenen geschlechtern zuständig in absonderlichen lehenbrieffen begriffen gewesen, in gnaden ertheilen wolten, und dabey ferner aus unterthänigster zu uns und unserm churfürstlichen hausze tragender devotion sich freywillig erbothen, dasz, ob er zwar die Landsbergische und andere dazzu erkauffte güther von seinem für seine väterliche verkauffte güther, mit seinen frauen und durch einige erbschaftt erlangeten, wie auch in unsern etliche dreyszigjährigen diensten erworbenen und zum theil von uns ihm aus gnaden geschenckten gelde von consentirten creditoren erhandelt und deren consense an sich gebracht, deren von Krummensee und Barfueszer auch, soviel im leben seyn, dasz wir ihme die mit einnehmung seiner brüder und vettern, vielweniger eine abfindung der töchter, im fall er keine söhne verlaszen würde, nicht versagen könnten, wir auch wohl geschehen laszen werden, wie wir solches noch niemanden verwegert, diese güther wiederkäufflichen zu erhandeln, er dennoch die beleihung nicht weiter begehret, als auf sich und seine männliche descendenten, jedoch mit dieser ausdrücklichen bedingung, dasz, wann nach gottes willen er und seine männliche linea abgehen und an uns oder unsere nachkommen verfallen sollte, diese herrschaftt alsdenn an niemanden anders wieder alieniret, besondern zum stets wehrenden gedächtnis seiner hierunter uns bezeigten unterthänigsten devotion unsern churfürstlichen domainen unveränderlich einverleibet werden und dem regierenden churfürsten allezeit verbleiben solle, und dann, dasz wir und unsere nachkommen ihm und seine descendenten bey allen dem, was hierinn enthalten und was wir ihm sonst in gnaden seiner langwierigen dienste wegen verschrieben haben, churfürstlich schützen und handhaben, auch dagegen im geringsten nicht beeinträchtigen laszen; welches alles dann wir also in gnaden acceptiret und denen conditionen nachzukommen gnädigst versprochen, gestallt wir ihm dann auch zu dem ende über obige und von uns zur herrschaftt gelegete güther einen gesambten lehenbrieff de dato Cölln alhier den 3^{ten} Augusti ao. 1672 unter unsern eighändigen unterschriefft in gnaden ertheilen und ausfertigen laszen¹⁾. Wir verleihen demnach numehro und zwar nach inhalt dieses unsers jezt angezogenen unserm gewesenen oberpraesidenten, dem freyherrn von Schwerin etc., gnädigst ertheilten lehenbrieffes auf deszelben tödtlichen abgang seinem hinterlaszenen sohne, unserm geheimen rath etc. Otto freyherrn von Schwerin und seinen männlichen leibeslehenserben zu rechtem mannehen auf an uns gelangetes unterthänigstes ansuchen und bitten das schlosz und städtlein Alten Landsberg, Wernöchen, Crummensee, Wegendorff, Buchholtz, Hönow, Kleinen Schönebeck, Neuenhagen, Eckerstorff, Sehbergen, Sehfelde, Rühlsdorff, Hohenstein, vier coszathen in Werder, vier coszathen in Rehfeldt, zweene coszathen in Heinckendorff, Ober- und Nieder-Predickow, Gruno und was er, unser oberpraesident seel., in Wustro und Parum erhandelt; ferner Freudenbergk, Tieffensee und alle in obbenanten städtgen und dörffern gelegene freystellen, schulzen und krüger, dienste, pächte, zinnsen und zehenden mit allen gnaden und gerechtigkeiten. Wir verleihen ihm, gemelten unserm geheimen rath etc. Otto freyherrn von Schwerin, dazu über alle benante städtlein und dörffer das straszengerichte, die hohe und niedrige jurisdiction civilem und criminalem mit denen dazzu gehörigen äckern gewonnen undt ungewonnenen, feldmarcken, wiesen, hütungen, gräsungen, weyden, triffen, hölzere, brüchere, wüldere, puschen, mastungen, ströhmen, sommer- undt winderfischereyen mit allerhand garn, röhungen, seen, pfüelen, in specie den groszen Stiniz bey Taszdorff

1) Vgl. No. 638.

vermöge unserer gegebenen verschreibung sub dato Königsberg in Preuszen den 10^{ten} Maji ao. 1663, deichen und deichstellen, gärthen, schäffereyen und meyereyen, waszern, wind-, schneide- und walckmühlen, ziegel- und kalckofen, wozu wir ihme einen eigenen orth in unsern Kalckbergen auf gewisse masze, insonderheit dasz er weder kalck noch kalcksteine verkauffen oder verschencken, sondern allein zu seiner und seiner unterthanen nothdurfft gebrauchen möge, anweisen laszen, diensten, pächten, zinnsen, allen und jeden nuzungen, wie dieselbe sein vater seel. und deszelben vorfahren gehabt oder auch davon haben können und sollen, nichts überall davon ausgenommen, ob es schon hier nicht specificiret wehre. Wir verleihen ihm auch an allen diesen örthern das jus patronatus sowohl bey der reformirten als lutherischen kirchen und schulen, dasz er die pfarrern, diaconos, prediger auf den dörffern und schulbedienten vociren und nachmahlen von uns oder unserm consistorio confirmiren laszen möge. Wir verleihen ihm auch die hiefaccise und hufenschosz, so sein vater seel. für baar geldt von unserer landschafft mit unserm gnädigsten consens sub dato den 20^{ten} Junii ao. 1660 erhandelt, und soll dieselbe allezeit in dem jezigen stande alda verbleiben, es mag auch mit erwehnter landschafft wegen der accise und hufenschosz veränderunge gemacht werden, auf was arth es wolle. Dagegen sollen auch seine allodialerben, wann seine männliche linien abgehen würden, von dem für diese accise und hufenschosz ausgelegten gelde nichts zu praetendiren haben, sondern es bleibet uns und unsern nachkommen auf vorberührten fall solches alleine. Wir verleihen ihm auch die hohe und niedere jagten an allen diesen benannten örthern, in specie auf der Strausbergischen heyde, welche heyde sonsten dem rath daselbst zustehet, mit garn und hunden allerhand wildpret, nichts ausgenommen, zu jagen, zu hezen, zu schieszen, auf was arth und weise es ihm gefället, dohnenstellen, vogelherde, endenschlägen, in summa alles, was zum weydewerck gehöret; jedoch bleibet hievon ausgenommen die hohe jagt nach hohem rothen wildpret auf der kleinen Schönebeckischen heyde, item selbige hohe rothe jagt auf der Niederheyden und hintersten Taszdorff; item hievon weiter ausgenommen die hohe rothe jagt in denen zu den Predickowischen güthern gehörigen wäldern und auf den rehen bey der Oder, an welchen orthen unsz er auf unser gnädigstes begehren aus unterthänigster devotion solcher hohen rothen jagt sich zu enthalten unterthänigst erkläret. Doch soll ihm solches in diesen orthen an der niederjagt, als sauen, rehen undt andern kleinen, auch allen vogelwildpret nicht praejudiciren. Wir verleihen ihm auch in gnaden das erbcämmererampt unserer chur und marck Brandenburg dergestalt und also, dasz er bey allen denen vorgehenden solenniteten, da die churfürstlichen insignia gebraucht und getragen werden, jedesmahl unsern churfürstl. scepter tragen und ihm und seinen mitbeschriebenen von keinem officirer zu hofe oder auch sonst jemandis einiger eintrag oder hinderung geschehen soll, zu welchem ende ihm und ihnen allemahl der güldene schlüssel bey verleihung dieses erbcammerambts überantwortet und von ihm und seinen descendenten bey allerhand solenniteten getragen und zum unterschiede derer schlüssel, so unsere ober- und cämmerer tragen, also wie in angezogenen unserm seinem vater seel. ertheilten lehenbrieffe abgebildet stehet, gemacht werden soll. Würde es sich auch zutragen, dasz zu solcher zeit, wann dergleichen actus vorgingen, seine erben, so hiemit beliehen, nicht alters genug hetten, diese function zu verrichten, so soll von den vormündern alsdann mit vorwiszen der churfürstl. herrschafft einem andern seines namens oder in ermangelung deszen einem andern solche aufgetragen werden, jedoch citra praejudicium seines erbrechtens. Und zu erhaltung dieses erbcammererampts verleihen wir ihm undt seinen mitbeschriebenen diejenige portion an den lehengeldern, so hiebevord erste cammerjuncker eines churprinzen bey begebenen fall und wehrender deszen

regierung aus der lehenscanzeleytaxa genommen, wie er dann diszfallsz bey dieser und der Neumärckischen canzeley, wie auch im fürstenthumb Halberstadt undt Minden unserer gnädigsten verordnung gemees in der hebung ist. Damit er auch dieses erbämmereramts desto mehr versichert seyn möge, so haben wir denen von Schencken, so zwar liebevor mit dem erbämmereramtb beliehen gewesen, den titul aber davon niemahlen bekommen, vielweniger einige verrichtung desfalls gehabt, das schatzmeisteramt verliehen, worauff sie dann auf die vorige beleihung renunciïret. Wir haben auch auf sein, unsers gewesenen oberpraesidentens, geschehenes unterthänigstes begehren das jus primogeniturae in dieser Landsbergischen herrschafft hiermit aufgerichtet also und dergestaltt, dasz allemahl der elteste sohn diese herrschafft alleine, doch denen andern die mitbeleihung vorbehältlich, ohne einzige theilung oder ausstattung erben, besizen und behalten, auch mit keinen schulden beschwehren soll, es wehre dann, dasz die güther durch krieg ruiniret und in ermangelung anderer mittel durch eine anleihe wieder aufgeholfen werden müsten; auf welchen fall uns und unsern nachkommen solches hinterbracht und nach beschehener untersuchung auf eine gewisse summe nach befundung, welche aber zu nichts anders als zu verbeszerung der güther soll angeleget werden, ein consens ertheilet werden soll. Und wir, der churfürst und lehenherr, verleihen ihm, Otto freyherrn von Schwerin dem jüngern, und seinen männlichen leibeslehenserben alles, wie obsteht.

Wir haben auch aus besondern gnaden seinen brüdern Moriz Friderichen und Friderich Henrichen freyherrn von Schwerin und ihren männlichen leibeslehenserben an allem dem, so obspecificiret, die gesambte hand verliehen und verstatet, derselben zu jeder zeit und auf alle fälle gehörige folge zu thun, wie gesambter hand recht und gewöhnheit ist.

Wir und unsere nachkommen, marggrafen undt churfürsten zu Brandenburg etc., wollen sie auch allerseits dabey mächtig schützen und handhaben, auch denen versprochenen conditionen nachkommen, jedoch uns und jedermänniglich an seinen rechten ohne schaden. Urkundlich mit unserm anhangenden lehnssiegel besiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree den fünfz und zwanzigsten Februarii nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburth etc. im ein tausendt sechshundert und achtzigsten jahre etc.

Daniel Stephani
lehnsecretarius.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familien-Archive zu Wildenhof.

652. d. d. Cölnⁿ/sp. 1682 März 4.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Contract vom 26. Decb. 1681 (?), kraft dessen der Geheime Rath Otto Freiherr von Schwerin einen Rähmel bei Tasdorf an den Geheimen Rath Franz Meinders für 400 Thaler verkauft.

Wir Friderich Wilhelm etc. churfürst etc. bekennen etc. Nachdem der würdige, wollgebohrne unser geheimer rath, cämmerer, hauptman der graffschafft Ruppin und landes Bellin, auch lieber getreuer Otto freyherr von Schwerin, herr zu Alten Landsberg etc., erbämmerer unserer chur und marck Brandenburgk und desz Johanniterordens ritter, den ihm zuständigen und an die Hohlsee unterhalb Tastorf anstoszen den rähmel, welcher wegen darzwischen liegenden frembden boden nach Landsbergk wenig genutzt, noch von dem dazu bestalten schützen woll beritten werden können, an unsern geheimen rath und auch lieben getreuen Franciscum Meinders umb und

vor vierhundert rthl. überlaszen und abgetreten, sich dessen als seines andern eigenen gutes hinführo zu gebrauchen, dabey aber dem verkäufer die Wesenthalische und Buchholtzische rähmel disseits Tastorff nach der groszen Steunitz zu, so unter dem gemeinen titel der Tazsdorffischen heyde mit begriffen seindt und woraus künfftig ein irthum entstehen könnte, benebest denen juribus pascendi, lignandi, venandi darauff reserviret und vorhalten, wie solches der deshalb unter ihnen aufgerichtete und bey unserer lehenscantzley originaliter producirte kauffcontract, welcher alhier den 26. Decembris des 1651.¹⁾ jahres datiret, mehren inhalts besaget, und wir hierauff umb ertheilung unsers consenses darüber mit unterthänigster bitte angelanget worden; dasz wir sothanem gehorsambsten suchen in gnaden raum und staat gegeben, thun demnach dasselbe alsz der churfürst und lehenherr, consentiren, ratificiren, confirmiren und bestetigen solche erbliche alienation des an die Hohlsee unterhalb Tastorff anstoszenden rähmels aus habender macht von obrigkeit und lehensherrschaft wegen kraft dieses unsers offenen willbriefes allermaszen, wie vorstehet und in dem allegirten extract (!) begriffen und enthalten. Wir und unsere nachkommen wollen auch eingangs genannten käufer, unsern geheimen rath Franciscum Meinders, und seine erben dabey jederzeit gnädiglich schützen und erhalten, ihn auch auf sein förderlichstes unterthänigstes ansuchen mit diesem erkaufften rähmel wirklich beleihen etc. — — — Urkundlich — — — undt geben — — — Cölln den 4. Martii ao. 1682.

Nach dem Copiar. No. 168 des Kammergerichts zu Berlin Th. 6 Bl. 241.

653. d. d. Cüstrin 1683 und 1686.

Registraturen über den (früheren) Erwerb der zweiten Hälfte des Lehngutes Wopersnow durch Bogislaw von Schwerin, über die Belehnung des Bruders desselben Philipp Julius und dessen Erben mit Wopersnow und Liepz und über die Verleihung der gesammten Hand an diesen Gütern an die Söhne des Oberpräsidenten Otto von Schwerin Otto und Moritz Friedrich.

Die andere helfte in Wopersnow hat er (Bogislaw von Schwerin) gleichfals von den creditoribus an sich erhandelt, darüber aber consens zu suchen negligiret. Deszenungeachtet undt obgleich deszen bruder Philip Julius von Schwerin der lehn nicht folge gethan, haben dennoch se. chfl. dehl., nachdem herr Bogislaf von Schwerin ohne mänliche leibeslehnserben verstorben, vermöge rescripti sub dato Cöln an der Spree den 17. Mart. 1682 der Neumärk. lehns. gnädigst befohlen, oberwehnten Philip Julium von Schwerin undt deszen in dem vorigen lehnbriefe mitbeschriebene mit den güthern Wopersnow undt Lieps zu beleihen, worauf dann derselbe durch Johan Schapern j. u. lic., chfl. Br. advocatum undt der Neum. stadte syndicum, welchem er deszhalb specialvolmacht ertheilet, weil er wegen seines alters undt kräncklichen constitution zu ablegung des homagii in person nicht erscheinen können, den gewöhnlichen lehnseydt abschweren, auch wegen 2 pf. roszdienst von Wopersnow (dann wegen Lieps der von Wacholz das onus der lehndienste über sich behalten) 40 thl. lehnwahr entrichten undt die lehn über ganz Wopersnow undt Lieps empfangen laszen, worüber ein newer lehnbrief ausgefertiget undt darin des chfl. oberpraesidentens herrn Otto freyherrns von Schwerin seel. nachgel. söhne

¹⁾ Sicl wohl statt 1681.

undt dero mánliche leibeslehnserven in die gesamte hand geschrieben worden. Custrin den 30. Novembr. 1683.

Von vorgedachten h. oberpraesidenten seel. nachgel. h. söhnen haben h. Otto chfl. Br. geheimer raht undt h. Moriz Friederich gebrüdere freyherrn von Schwerin durch Gotfried Magirum chfl. canzleyregistratorem undt secretarium alhier, deme sie gnugsame volmacht ertheilet, den lehnsedyt abschweren laszen undt dadurch der gesamten hand an den güthern Woper(s)now undt Lieps gebührende folge gethan, worüber recognition ertheilet worden. Custrin den 1. Dec. 1683.

Als Philip Julius von Schwerin am 28^{ten} Junii vorigen jahres mit tode abgangen undt 4 söhne namens Otto Jacob, Johan Bogislaf, Philip Julium undt Heinrich Christoffen hinter sich verlaszen, davon aber der ältiste Otto Jacob vor 4 monaten auch gestorben undt 2 nicht über 3 jahr alt seynde söhne Philip Julium undt Otto Bogislaffen hinterlaszen haben sol, so haben Johan Bogislaf undt Philip Julius alsz majorenes sowol vor sich alsz im nahmen ihres unmündigen bruders Heinrich Christoffs undt des verstorbenen Otto Jacobs beyden hinterl. sohne die lehn wegen der väterl. güther Wopersnow undt Lieps gebührend gemuhtet, worauf den majorennibus der 20. April ad praestationem homagii praefigiret, denen unmündigen aber bisz zu ihrer majorennität anstand undt fatal indulgiret undt darüber immittelst ein muhtzettel ertheilet worden. Custrin den 17. Mart. 1686.

Nach absterben Philip Julii von Schwerins haben tit. h. Otto undt h. Moritz Friedrich gebrüdere freyherrn von Schwerin, resp. chfl. Br. geheimer raht undt erbcämmerer undt königl. Poln. obr. über dero leibgarde zu pferde, bey der chfl. lehns. alhier sich angegeben undt die gesamte hand an den güthern Wopersnow undt Lieps gebührend gesonnen undt verfolget, worüber ein breve testatum ertheilet worden. Custrin den 17. April 1686.

Nach erhaltenen unterschiedenen dilationibus ist von des seel. Philip Julii von Schwerins söhnen Johan Bogislaf in person erschienen, vor sich undt in volmacht seines militiae causa abwesenden bruders Philip Julii die lehnspflicht abgelegt undt von 2 pferden 40 thl. lehnwahr entrichtet, worauf sie mit den väterl. lehngüthern Wopersnow undt Lieps inhalts lehnbriefes beliehen worden. Custrin den 30. Aug. 1686.

Nach dem Neumärk. Copiar. No. 30 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Th. 2 Bl. 627.

654. d. d. Cöln^a/sp. 1684 Apr. 10.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Kaufrecess vom 20. Apr. 1683 und die Ratification vom 8. März 1684, kraft deren der kurfürstliche Kämmerer, Hauptmann zu Neu-Stettin und Stallmeister des Kurprinzen Henning Bernd von Schwerin von dem Capitain-Lieutenant Hans Adam von Bremen, von Elisabeth Sophie von Hake, Wittve des Hans Christoph von Behr, und von Johann Segert von Behr deren Besitz zu Wendisch-Wilmersdorf für 5185 Thaler erwirbt.

Wir Friedrich Wilhelm churfürst etc. bekennen etc. Nachdem vor unserm cammergericht alhier unser lieber getreuer Hans Adam von Bremen capitainlieutenant sein den 3^{ten} September 1669 in jetzt gedachten unsern cammergericht von Christophs und Abrahams von Lietzen creditoren vor 3100 thaler auff 30 jahr wiederkäufflich (worin wir doch den 18^{ten} Febr. 1670 nur auf 25 jahr consentiret) erkaufftes guht Wendisch Wilmersdorff, so wie es vor diesem die von Lietzen und der von Bremen

besessen und genutzt oder nutzen und gebrauchen können, mit allen meliorationen und inventario vor 3735 thaler und zwar auf die von obgemelten 25 jahren noch übrige jahre, ingleichen Elisabeth Sophia von Haken, Hansen Christophs von Behren wittibe, mit genehmhaltung ihres sohnes Hansz Jürgens von Beeren, zweene pauer-, einen besetzten und einen wuesten cossatenhoff in diesem dorff mit derselben praestationen vor 550 thaler, sowol auch Johann Segert von Beeren in solchem dorffe 4 bauern und 2 cossäten nebst ihren praestationen, wobey die wittwe und der von Beeren $\frac{1}{2}$ von den ober- und untergerichten, item $\frac{1}{2}$ von kirchenlehen sambt dem zehenden mit abgetreten und vor 900 thaler unserm cämmerer und hauptmann zu Neuen Stettin, auch unsers vielgeliebten sohnes, des churprintzen lhd.; stallmeister und lieben getreuen Henning Berndt von Schwerin zuegeschlagen, übergeben und verkauffet, auch ein jeder von denen vorgedachten verkäußern die gewehr tam in possessorio quam petitorio sub hypotheca judiciali omnium bonorum zu leisten versprochen, wie solches der gerichtliche kaufrecess und sein des Hansz Jürgens von Beeren ausgestellte rati-fication, so beyderseits bey unserer lehenscantzley sub datis Cöln alhier und Kickebusch den 20. Aprilis des 1683. und 8. Martii dieses untergemelten jahres originaliter produciret worden, mit mehreren ausführlicher besagen, und wir hierauff von dem käuffer, dem von Schwerin, umb ertheilung unseres consenses darüber mit unterthänigster bitte angelanget worden, dasz wir sothanem gehorsambsten suchen in gnaden raum und statt gegeben und vermittelt eines von uns eigenhändig alhier den 29. Martii jüngsthin unterschriebenen rescriptes den gebethenen consens gnädigst anbefohlen; thun demnach dasselbe als der kurfürst und lehenherr, consentiren — — — — —. Uhrkundlich und geben Cöln etc. den 10. April 1684.

Nach dem Copiar. No. 168 des Kammergerichts zu Berlin Th. 6 Bl. 408.

655. d. d. Ancklam 1684 Mai 1.

Bürgermeister und Rath der Stadt Anclam verkaufen der Maria Esther von Küssow, Gemahlin des Capitains Werner Detlof von Schwerin auf Owrose und Dennitz Erbherrn, für 2500 Gulden der Stadt Antheil und Gerechtigkeit im Dorfe Owrose nebst den dazugehörigen Pertinentien, wie dieselbe es bisher von dem verstorbenen Pommerschen Landrath und Hauptmann zu Ueckermünde Otto von Schwerin auf Oldwieghagen Erbherrn laut Pfand-Contracts vom 21. Jan. 1616 besessen hatte.

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu Anclam.

656. d. d. Lehmin 1687 Mai 12.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt die von dem General-Lieutenant Alexander Freiherrn von Spaen und der Wittwe des Oberpraesidenten Freiherrn von Schwerin, Doróthea geb. von Flemming, am 10. Mai desselben Jahres zu Cöln^{n/sp.} vollzogene Ehestiftung.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

657. d. d. Cöln^{n/sp.} 1688 Juni 25.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestellt seinen bisherigen Stallmeister Henning Bernd von Schwerin wegen seiner uns nun viel jahre her geleisteten treuflei-

szigen dienste und aufwartung zu seinem Oberstallmeister gegen jährlich 1200 Thlr. an Besoldung und Kostgeld auf seine Diener und einige Neben-Emolumente.

Nach dem Concept im Königl. Hausarchive zu Berlin.

658. d. d. Cüstrin 1689 Mai 29.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg leiht *Johann Bogislaffen, Philip Julio dem jüngern und Heinrich Christophen, so noch unmündig, Philip Julii des ältern seel. söhnen, wie auch Philip Julio undt Otto Bogislaffen, Otto Jacobs sehl. unmündigen söhnen, gebrüdern und gevettern von Schwerin die Dörfer Wopersnow und Lieps, wie ihr seel. vater undt groszvater, deszen bruder und vorfahren dieselbe im ruhigem gebrauch und besitzung gehabt und genoszen, zu rechtem Mannlehn und gesammter Hand und verleiht auch seinem Wirklichen Geheimen Rath und Erbkämmerer Otto Freiherrn von Schwerin die gesammte Hand an den genannten Gütern.*

Nach dem Copiar. Neumark No. 51 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Bl. 113 v.

659. d. d. Cöln ⁿ/_{sp}. 1689 Novb. 16.

Kurfürstlicher Befehl an das Domkapitel zu Brandenburg, den Wirklichen Geheimen Rath Otto Freiherrn von Schwerin als Dompropst anzuerkennen und bei seiner Meldung als solchen einzuführen.

— — — *Demnach durch unsers würcklichen geheimden rahts Christoph Caspars freyherrns von Blumenthal absterben die domprobstey vacant worden, so haben wir selbige dem würdigen und wolgebohrnen unsern würcklichen geheimden rahte Otton freyherrn von Schwerin in gnädigster consideration unsers in gott ruhenden herrn vaters gnaden und auch uns geraume jahr hero geleisteten unterthänigsten dienste in gnaden hinwiederumb conferirt; befehlen euch derowegen hiemit gnädigst, denselben nicht allein für einen dohmprobst zu erkennen, zu respectiren und zu halten, sondern auch mit deszen installation, sobald er sich bey euch anmelden wird, dem herkommen nach zu verfahren, ihn auch dasjenige, was seine antecessores gehabt und genoszen, ungehindert genieszen und abfolgen zu laszen. Deszen wollen wir uns also zu euch versehen und seind etc. Cölln den 16. Nov. 1689.*

An das domcapitul zu Brandenburg.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

660. d. d. Cölln an der Spree 1691 Jan. 2.

Attest der Domkirchen-Verwaltung.

In der reihe der frauenstühle in der churfürstl. dohmkirchen allhier, woselbst die alte cantzel gestanden, nach der ordenunge no. 14, haben ihr hochw. und gnaden der h. freyherr von Schwerin etc. vermöge der von denen h. kirchenrätthen gemachten repartition den 1., 2., 3. und 4. sitz vor dero familie eigenthümblich angewiesen bekommen, vor deren jeden sitz sie wegen angewandten baukosten pro rata einen thlr. 14 gr. gezahlet.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

661. d. d. *Alten Landsberg* 1691 Decb. 10.

Otto Freiherr von Schwerin stiftet zu Alt-Landsberg, damit vermittelt göttlicher gnade und seegens nicht allein ein nöthiger vorrath zu unterhaltung der prediger-wittiben und -waysen angeschaffet, sondern auch vielleicht ein uberschusz besorget werden möge, welcher dienen könne, einigen sich zum studiren wohl anlaszenden kindern dieser herschaft unter die arme zu greifen und also die künftige vacirende pfarren oder sonsten das liebe vaterland mit tüchtigen alumnen zu versorgen, eine Prediger-Wittwen-, Waisen- und Stipendiaten-Casse, zu deren Bestem er seinerseits die beiden Werderhufen bei Alt-Landsberg und die Baufeld'sche Hufe schenkt und verspricht, so lange er leben würde, jährlich am Martinstage 100 Thlr. beizusteuern.

Nach einer Abschrift im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

662. d. d. *Cölln an der Spree* 1693 März 25.

Kurfürst Friedrich der Dritte von Brandenburg bestellt seinen Wirklichen Geheimen Rath Otto Freiherrn von Schwerin zum Verweser und Hauptmann der Herzogthümer und Aemter Crossen, Züllichau und Schwiebus. Da dieser indessen seiner Geheimen Rathscharge am kurfürstlichen Hofstaat dadurch nicht entlassen werden soll und deshalb nicht im Stande sein würde, allen seinen Obliegenheiten als Verweser und Hauptmann jederzeit persönlich nachzukommen, so wird ihm *aus special gnaden* gestattet, einen Vice-Verweser aus dem Crossen'schen Landadel¹⁾ zu bestellen.

An Emolumenten für dieses Amt sollte Otto von Schwerin empfangen:

Zweyhundert thlr. zur besoldung, sieben und dreyszig thlr. 12 gr. kleidergeldt, fünf thlr. vor hufschlag, vier malter roggen, vier malter gersten, ein malter hopfen, sechszen malter hafer, auf sechs pferde die nohtdurfft an heu und stroh, einen oxsen, eine alte kuhe, vier scheffel mastkorn darauf, vier hammel, sechs alte schaffe, acht seuger, sechs schweine und das gewöhnliche mastkorn darauf, als auf jedes drey scheffel, oder, wan mast ist, eichelschweine, dasz uns zum besten das mastkorn erspahret werde; sechs kälber, viertzig gänse, davon bleiben uns die fehdern zu stärckung des bettegerähts; neunzig hünner, acht schock eyer, vier achtentheil rinderen und vier achtentheil schäffen butter, sechs und zwanzig schock kase, drey schmale tonnen saltz, zwey scheffel erbsen, drey scheffel hafer, drey scheffel buchweitze zu grütze, zwey steine talch oder dafür fünf thlr., zwey pf. pfeffer, zwey pf. ingber, drey viertel pf. saffran, ein halb pf. negelein oder vor dieses gewürtz neun thlr. 8 gr., neun gülden Märckisch zur fastenspeise, zwey viertel wein von der presze wegzunehmen, so guht derselbe jährlich wachsen wirdt, ein halb schock karpfen, wan die teiche gefischt werden, fische von denen zehendfischen zu seiner nohtdurfft, und dan so viehl gartengewächse an zwieblen, krauht, rieben und petersilgen, als er deszen für seine küche nohtdürfftig von nöhten haben wirdt, aus unseren amtsgrärten, jedoch dasz in dem vorgesetzten auch maasze gehalten und das übrige zu unserm besten aufgehoben und in unser hofflager oder, wohin es unsere amtsrhäte erfodern, geliefert werden möge. Was aber hievon nicht verthan und verschicket wirdt, daszelve soll er durch die beampte verkaufen und uns verrechnen laszen. Im übrigen soll er auch so viehl brennholtz zu genieszen haben, als er zur nohtdurfft benötigt seyn wirdt.

¹⁾ Unter dem 15. Apr. 1693 bestätigt der Kurfürst den von Otto von Schwerin zum Vice-Verweser ernannten (nicht näher bezeichneten) von Rotenburg.

Ferner soll gedachtem unserm verwehser und hauptman unserer hertzogthümer und Aembter Croszen, Züllichau und Schwiebusz auch der halbe theil von allen hülfsgeldern, so in dem Crosznischen und Züllichauischen fallen, gleich wie in anderen unseren Cotbusz- und Besekauischen ämbtern der abtheilung und unserer verordnung gemeesz verbleiben; der andere halbe theil aber soll soforth, wan solche hülfsgelder gefallen, unserm amtschreiber zu Croszen oder dem castner zu Züllichau zugestellet und uns zum besten mit fleis berechnet, wegen des hertzogthumbs Schwiebusz aber sollen ihm diejenige zweyhundert thlr., welche unserm vorigen verwehser, dem von Brand; zugeleget worden, von unserer Neumärckischen amtsammer quartaliter an 50 thlr. aus denen Schwiebusischen zoll- und ziesegefällen gleichergestalt gereicht werden.

Die wohnung soll ihm auf dem hause in denen gemächern, so seine antecessores innegehabt, vergönnet seyn. Im übrigen soll diese bestellung ihren anfang vom quartal Reminiscere dieses jahrs nehmen, von welcher zeit an die rechnung der besoldung und deputats gemacht werden soll.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

663. d. d. Pesten 1693 März 29.

Otto Freiherr von Schwerin kauft von dem kurfürstl. Brandenburgischen Kämmerer Johann von Kreytzen das im Amte Preussisch Eylau belegene Gut Berslack für 3000 Fl. Poln.

Kundt undt zu wiszen sey hiernit jedermänniglich, sonderlich denen hieran gelegen undt es zu wiszen nötig, dasz zwischen dem hochwürdigem undt hochwohlgebohrnem herrn, herrn Otto freyherrn von Schwerin, herr zu Altenlan(d)sberg, Wildenhoff, Landtsburg, Zuchen, Wolffshagen, Zachan undt Nothhausen, s. churfürstl. durchl. wirklichen geheimbten rath undt hauptman der graffschafft Rupin undt landes Bellin, dohmprobstn der hohen stiftskirche zu Brandenburg, des heiligen Johanniterordensrittern undt commendatoren zu Lago, der chur undt marcke Brandenburg erbämmerern, käuffern an einen, undt dann dem hochedelgebohrnen herrn, herrn Johann von Kreytzen, churfürstl. Brandenb. cämmerern, erbherrn auff Pesten, Silginen, Grünhoff, Abahrten etc., verkäuffern an andern theil, nach gestogener behandlung folgender kauffcontract wiszendtlich undt wohlbedächtlich abgeredet, geschloszen undt getroffen worden, nemlich: Es verkauffet an sr. hochwürden undt excellence den herrn geheimbten rath freyherrn von Schwerin bemelter herr Johann von Kreytzen, cämmerer, sein Magdeburgisches lehnguth zu beyden kindern Berszlack, im Preussisch Eylauschen umbte gelegen, mit dem dazugehörigen walde undt teiche, nichts davon auszgeschloszen, in sich haltendt zwölff huben vier morgen vier undt neunzig ruthen, in den grentzen undt reinen, wie er es undt seine vorfahren unstrittig innegehabt undt beseszen, undt zwar umb eine summe von drey tausendt floren Poln., welche wollbenahmter herr käuffer baar undt auff einem hauffen bey würcklicher übergabe undt einräumung dieses erkaufften guths Berszlack an guten gangbahren silbernen müntzsorten zu erlegen sich anheischlig gemacht. Undt ob zwar diese kauffsumma an sich wenig undt geringe zu sein scheinet, so ist doch der herr verkäuffer darmit vollkommen vergnüget undt zufrieden, zumahlen da dieses dem herrn verkäuffer gantz entlegne, von des herrn käuffern güthern aber gantz umbzingelte gütchen an sich selbstn vor halb wüste zu halten, keine leuthe dabey verhanden undt auszer dem wenigen besatz an viehe undt getreydig, so der jetzige arrendator dabey empfangen undt zu laszen schuldig ist, nichts dabey gelaszen wirdt. Es verpflichtet sich auch der herr verkäuff-

fer sr. hochwürden undt excell. dem herrn käuffern nicht allein nach vollkommen geschloszen kauff den churfürstl. hohen consens wegen dieses gekauften Magdeburg. lehn- guthes zu verschaffen, jedoch mit dem beding, das ihm die helffte der darauff gewand- ten unkosten erstattet werde, sondern auch, daferne dieses guth von jemanden in an- spruch genommen oder darauff eine undt andere praetension an rückständigen decem undt andern schulden oder sonsten ausz einer undt andern uhrsach gemachet wer- den solte, mehrgedachten herrn käuffer in allen stücken wieder jedermanniglich zu evinciren undt schatlos zu halten, dabeneben auch bey würccklicher einräumung des guthes alle dazu benötigte undt vorhanden documenta undt brieffschafften, absonderlich die verschreibung darüber undt den abrisz in originali treulich auszuhändigen. Undt wie in übrigen beyderseits contrahenten diesen kauffcontract (wie schon im anfang er- wehnung geschehen) mit guten bedacht undt freywilligen belieben getroffen haben, also verpflichten sie sich auch hiemit auff's kräftigste, als es immer geschehen kan oder mag, mit renunciirung aller undt jeder auszpflichte und exceptionen, wie selbige im rechten enthalten oder immer durch menschlichen witz ersonnen werden können, über diesen erwehnten kauff undt vergleich steiff undt feste zu halten undt davon im aller- geringsten nicht abzuweichen. Zu deszen mehrer begläubigung undt festhaltung ist sel- biger sowohl von sr. hochwürden undt excell. dem herrn käuffer alsz auch dem herrn verkäuffer nebenst denen hiezu erbethenen zeugen mit dero nahmensunterschriften undt untersiegelung dero pitschafften corroboriret undt bestärcket worden. Geschehen in Pesten den 29. Martii anno 1693.

O. F. v. Schwerin.

J. v. Kreytzen.

(Folgen ausserdem noch die Unterschriften und Siegel von vier Zeugen.)

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

664. d. d. Cöln ^a/Sp. 1693 Mai 11.

Registratur über die Belehnung des Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Schwe- rin mit $\frac{5}{6}$ der Güter Grossbeeren und Wustrow.

Seine churf. durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster herr, haben inhalts rescripti vom 16^{ten} Aprilis jüngsthin gnädigst befohlen, dasz der churf. Brandenb. würcckliche geheimbter rath freyherr von Schwerin mit den fünff theilen der güther Groszenbähren und Wusterow beliehen werden solte. Wann nun wohlbelmelter freyherr heute umb die beleihung gebührende ansuchung that, so ist er, nachdem er auff die vorher abgestattete pflicht verwiesen war, mit den fünff theilen der bemelten dörffer und lehn-guther, maszen der sechste theil nach Predikow gehöret, würccklich beliehen worden. Actum Cölln den 11^{ten} Maji anno 1693.

Nach einer Abschrift im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

665. d. d. Königsberg 1693 Juli 22.

Die beiden Oberstände des Herzogthums Preussen verleihen dem Geheimen Rath Freiherrn Otto von Schwerin und seinen ehelichen Leibeserben auf die Empfehlung des Kurfürsten und sein eigenes Gesuch das Jus indigenatus des gedachten Herzogthums.

Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

666. d. d. Anclam 1694 Jan. 20.

Ulrich von Schwerin auf Löwitz, königl. Schwedischer Schlosshauptmann und Regierungsrath in Pommern, kauft von Winnemer Bernhard von Scheven (*in ehelicher vormundschaft seiner frauen*) und von Joachim Dithmar (*dieser aber vor sich selbst*) für 400 Gulden 2 Landhufen im Dorfe Bussow, welche deren Vorfahren von den Krackewitzischen Erben für Schuld cedirt worden, nebst der Krug-Gerechtigkeit und dem Strassengericht.

d. d. Anclam 1695 Juli 24. Königl. Schwedische Bestätigung.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelong'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 22.

667. d. d. ohne Ort 1694 Febr. 28.

Der Ordensmeister Markgraf Carl Philipp von Brandenburg, der Senior und die Commendatoren des ritterlichen Johanniter-Ordens bestätigen den Vergleich d. d. Sonnenburg 1694 Febr. 8, welchen Otto Freiherr von Schwerin als Nachfolger des verstorbenen Comtors zu Lagow Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck mit dessen Wittwe und Erben *nicht allein wegen des gnadenjahres und determination circa momentum mortis domini defuncti fällige percipiendorum, sondern auch wegen des comptureyinventariü und ergänzung deren defecten* geschlossen hat.

Nach dem Copiar. St. Joh. Orden No. 14^a des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Bl. 156 v.

668. d. d. Cöln^a/sp. 1698 Novb. 1.

Kaufcontract zwischen dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und dem Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Otto von Schwerin, kraft dessen der Letztere sein in der Brüderstrasse zu Cöln^a/sp. belegenes, von seinem Vater, dem Oberpräsidenten, ererbtes Haus dem Kurfürsten für 16000 Thlr. überlässt.

Wir Friderich der dritte von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. reichs ertzcammerer und churfürst — — — — urkunden und bekennen hie mit für uns, unsere erben und nachkommen, marggrafen und churfürsten zu Brandenburg: Demnach wir sowoll wegen der an unserm allhiesigen churfürstl. residentzschlosz vorhabenden veränderungen und im werck begriffenen baues als auch anderer erheblichen ursachen halber dahin bedacht zu seyn gemüsziget worden, damit die von denen collegiis bisz anhero eingehabte logementer geräumet und sothane collegia anderwertig transferiret und in der nähe wieder untergebracht werden mögen, zu welchem behuf aber keine beszere und bequemere gelegenheit als das ehemalige gräfliche Schwartzenburg. und nunmehr freyherrl. Schwerinische nächst an gedachten unsern schlosze gelegene hausz sich eräuget, dasz dannenhero wir an den wollwürdigen und wollgebohrnen unsern würcklich geheimen rath und verwesern des herzogthums Croszen, auch lieben getreuen Otto freyherrn von Schwerin, herr zu Alten Landsberg, der chur und marck Brandenburg erbcammerer, wie auch des Johanniterordens rittern und commendatorn zu Lagow, uns selbiges zu überlaszen in gnaden gesonnen; wann uns nun darauf derselbe zwar das ungemach der veränderung und dasz bey jetzigen zeiten eine anderwertige bequeme wohnung auszufinden ihm sehr schwer fallen werde, unterthünigst vorgestellet, jedoch aber aus unterthänigster devotion gegen billich mäszige

satisfaction uns solches zu übergeben sich erkläret, als haben wir mit demselben noch fernerweit handlung pflegen laszen und ist es endlich nachfolgendermassen in kraft eines beständigen und unverrückten contracts verabredet und geschloszen worden, nemlich: Es verkauffet uns gemelter unser würcklich geheimer rath und verweser unsers hertzogthums Crossen Otto freyherr von Schwerin für sich, seine erben und nachkommen sein allhier zu ende der Brüderstrasse nach dem thum werts gelegenes und vor diesem von dem grafen von Schwartzenberg von unterschiedenen häusern zusammengekaufttes, auch ingehabtes und beseszenes hausz so, wie es von seinen verstorbenen vater, dem weyland wollwürdig und wollgebohrnen gewesenenen geheimten auch lehnrath, oberpräsidenten etc. Otto freyherrn von Schwerin, herrn zu Alten Landesberg etc., anfänglich zur helffte jure allodii erhandelt und von unsers in gott ruhenden herrn vaters gnaden demselben darauf ferner die andere helffte gegen würcklich gegebener satisfaction cediret, auch von ihm insgesamt zu einem mannlern gemacht und genommen worden, mit allen pertinentien, zubehörungen, privilegien, immuniteten, freyheiten, recht und gerechtigkeiten samt dem platz, so vormahls der thumkirchen gehört, wie solches er biszhero genützet und genoszen oder von rechtswegen nutzen und genieszen sollen, können und mögen, nichts überall davon ausgenommen, insonderheit aber mit und nebst dem dazugehörigen und jelt erwehnter massen von seinem seel. vater jure allodii erhandelten und bisz anhero vermiethteten hause sambt dem hoffraum (sic), schauer, stallung und den wiesen für und umb sechzehnen tausend rthlr. an guten vollgültigen und undealvirten $\frac{2}{3}$ stücken dergestalt und also, dasz uns die helffte des hauses sofort gegen bezahlung zehen tausend rthlr. eingeräumet, die andere helffte mehrgedachten hauses aber auf ostern des negst bevorstehenden 1699^{ten} jahres gegen bahre bezahlung der annoch übrigen sechs tausend rthlr. gleichfalls tradiret und übergeben werden solle; welchem allen denn in unterthänigkeit nachzuleben der freyherr von Schwerin hiemit sich anheischig gemacht.

Und weiln, wie bereits vor erwehnet, sein vater seel. die helffte des hauses anfänglich jure allodiali an sich gebracht, nachgehents aber, als ihm die andere helffte von unsers in gott ruhenden herrn vaters gnaden gegen die von ihm gegebene satisfaction cediret, das gesambte hausz und also das allodial als das cedirte antheil zu lehn gemacht worden, unser mehrerwehnter würcklich heimter rath und verweser zu Crossen, der freyherr von Schwerin, aber uns unterthänigst hiebey vorstellen laszen, wasz gestalt er, umb von der lehnschaft hinkünftig befreyet zu seyn, uns nicht allein das hausz für obiges kauffpretium überlaszen, sondern auch, dasz ihm die lehnschaft von seinem. künftigen hause erlaszen seyn möchte, als haben wir nach reiflicher erwegung dieser ümbstände hiemit und in kraft dieses contracts gnädigst consentiret und bewilliget, dasz das von ihm hinwieder zu erkauffendes hausz, es bestehe selbiges aus einem allein oder ausz mehreren, so das kauffpretium der sechzehnen tausend rthl. erreichen, von der lehnschaft eximiret und sein allodial, proper und eigenthum seyn und verbleiben, er und seine erben und erbnehmen solches zu veralieniren, zu verkauffen, zu veräusern, sowoll inter vivos als per ultimam voluntatem zu disponiren und damit als seinem eigenthum zu schalten und zu walten vollkommene unbeschränckte macht und gewalt haben und hingegen die auf dem verkaufften hause haftende privilegien, immuniteten, exemptionen, freyheiten, recht und gerechtigkeiten, wie solche nahmen haben mögen, auf selbiges transferiret und er, seine erben und erbnehmen, wie imgleichen die inhaber und besitzere zu ewigen zeiten dabey maintainiret, geschützt und gehandhabet werden soll, gestalt ihm denn, wenn er ein hausz würcklich wird erhandelt haben, wir eine specialconcession und verschreibung darüber ausfertigen und ertheilen laszen wollen.

Urkundlich haben wir diesen contract in duplo vollenzogen, welcher gleichfalls von mehrgedachten freyherrn von Schwerin unterschrieben und besiegelt ¹⁾, auch ihm ein exemplar davon extradiret worden. So geschehen zu Cölln an der Spree den 1. Nov. anno 1698.

Friderich.

Otto freiherr von Schwerin.

Colb von Wartenberg.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

669. d. d. in Wolffshagen 1700 Jan. 27.

Der Wirkliche Geheime Rath Otto Freiherr von Schwerin cedirt dem Henning von Dewitz, welcher das zur Herrschaft Wolffshagen gehörende Gut Gross-Doberko bisher *jure retrovenditionis* besessen, wegen der guten Nachbarschaft und besonders wegen der *erwiesenen willfahung im kauffe bey Lemmerstorff* das Lehn- und Einlösungsrecht zu Gross-Doberko in der Weise, dass derselbe *numehro die lehn darauf lösen undt damit alsz sein lehn-, erb- undt eugenthümlich guth gebahren möge.*

Nach dem Concept im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

670. d. d. Wistock 1700 Mai 13.

Der General-Lieutenant Detlof von Schwerin auf Potzar cedirt seinen Lindstedt'schen Antheil in Radebur dem Hans Jürgen von Köppern, Erbherrn auf Schmutzgerow und Radebur, und erhält dafür die *sogenante Radebuhrsche cronwische und das ganze hohe feld nebst der weichen holzung.*

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelong'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 23.

671. d. d. Ebersdorf 1700 Sptb. 11.

Erhebung des Wirklichen Geheimen Rathes Otto Freiherrn von Schwerin in den Reichsgrafenstand.

Wir Leopold von gottes gnaden erwelter Römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs — — — —, bekennen für uns und unsere nachkommen am heil. Römischen reiche, auch unsern erbkönigreichen, fürstenthümen und landen öffentlich mit diesem brief und thun kund allermänniglich: — — — — —

Wann wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet haben, dasz die familie deren von Schwerin, aus welcher unser und des reichs lieber getreuer, auch des churfürsten zu Brandenburg ältester geheimer rath und erbcämmerer in dero churfürstenthum Otto freyherr von Schwerin entsprossen, von alten zeiten ein ur-altes geschlecht gewesen und höchst wahrscheinlich sey, dasz dasselbe seinen namen und abkunft von denen grafen und herren von Schwerin, so unter hertzog Heinrich

¹⁾ Eine Abbildung des Siegels (aus dem J. 1699) siehe auf Siegeltafel III unter No. 62.

zu Sachsen, der Löw genannt, seinen gräflichen anfang genommen, her derivire, aller-
massen denn nach zeugnisz der alten geschichtschreibern zu zeiten derer alten grafen
von Schwerin, welche ums jahr eilfhundert sechzig von der von ihnen zuerst acqui-
rirten und ohndenckliche jahre hernach besessenen grafschafft Schwerin den namen
genommen, kein anders unterschiedenes Schwerinisches haus gefunden und dahero
glaubwürdig und nicht wohl anders zu schliessen ist, als dasz die nachgefolgte und
noch lebende Schwerin keinen andern ursprung, als aus dem geschlecht der ersten
grafen haben, wie dann auch ganz glaubhafte anzeige obhanden, dasz, gleichwie in
denen alten kriegeszeiten und vielfältigen unruhen viele fürnehme alte geschlechter
theils gar untergangen, theils um ihre stammländer gekommen, die wenigste aber von
denen wralten familien die rechte seriem successionis ohngestümmelt darlegen können,
also auch im dreyzehnten século, als Albertus der andere, hertzog zu Mecklenburg,
nach absterben derer der zeit gewesenenen grafen Henrich und Ottonis von Schwerin
diese von ihnen von ohndencklichen jahren her besessene grafschafft an sich gebracht,
sie von Schwerin und derenselben nachkommen hin und wieder in Teutsch- und an-
dern ländern zerstreuet bisz zu anscheinendem besserm glück in geringerer qualitt
sich aufführen müssen; wir auch hierbey erwogen die von gedachtem Otto freyherrn
von Schwerin sowohl als weiland dessen vater, gewesenem churfürsil. Branden-
burgischen obristen präsidenten und ersten staatsministro, uns und dem heil. reiche in
viele wege geleistete sehr nützliche, ansehnliche und getreue dienste und beharrliche
allerunterthänigste devotion, so sind wir solchem allem nach und in betrachtung,
dasz (obschon ernannte von Schwerin durch so viele in etlichen seculis darzwischen
gekommene casus fortuitos und per injurias temporum eine non interruptam seriem
successionis herbey zu schaffen verhindert worden,) es gleichwohl dem statui familiae
primaevo keinesweges nachtheilig seyn solle, nicht ohnbillig bewogen worden, ihm Otto
freyherrn von Schwerin nicht allein seinen zwar von alters hergebrachten, aber bisz
anhero nicht geführten reichsgrafenstand allergnädigst zu erneuren und zu bestätigen,
sondern auch als Römischer kayser und aus kayserl. machtvollenkommenheit mit
wohlbedachtem muth, gutem zeitigem rath und rechtem wissen, auch aus sonderbahren
kayserl. gnaden, in so weit es nöthig, von neuen zu conferiren also und dergestalt,
dasz ermeldter Otto von Schwerin, auch alle dessen itzige und künftige eheliche
leibeserben und derenselben erbenserben mann- und frauengeschlechts, gleichwie unserer
erbkönigreichen, fürstenthümen und landen also auch in ewige zeit in der würde, ehr
und stand unsrer und des heil. Röm. reichs grafen und gräfinnen seyn, dafür er-
kannt, geehrt und gehalten werden sollen; erneuern, bestätigen und erheben ihn Otto
grafen von Schwerin auch also samt dessen ehelichen leibeserben und derenselben
erbenserben beyderley geschlechts absteigender linie, wie obgehört, in den stand, ehr
und würde unsrer und des heil. Röm. reichs grafen und gräfinnen, zufügen, ver-
gleichen und gesellen sie zu derenselben schaar, gemein- und gesellschaft, ertheilen
und geben ihnen, sich grafen und gräfinnen von Schwerin hinforten ewiglich gegen
uns und unsre nachkommen und sonst jedermänniglichen, in was würden, stand oder
wesen die seind, zu nennen und zu schreiben, und meinen, setzen und wollen, dasz
obernannter Otto graf von Schwerin, seine eheliche leibeserben und derenselben erbens-
erben, mann- und frauenpersonen, ihres namens und stammes von geburt, schild und
helm in absteigender linien für und für in ewige zeit unsre und des heil. Röm.
reiches, auch unsrer erbkonigreichen, fürstenthümen und landen grafen und gräfinnen
seyn, sich also nennen und schreiben, von uns, unsern nachkommen und sonst männig-
lich dafür geachtet, gehalten, genannt, erkannt, auch mit dem prädicat hoch- und wohl-
gebohren in schriftten und anderwärts geehret werden und dazu alle und jegliche gnade,

ehre, würde, vorthail, präeminenz, fürstand, seszion, stimme, recht und gerechtigkeiten in versammlungen, ritterspielen, mit beneficien auf hohen und niedern dohmstiftern, geist- und weltlichen lehn und ämtern zu empfangen, zu haben und zu tragen, auch sonst alle andre sachen haben, deren theilhaftig und empfänglich seyn, sich auch dessen alles freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, inmassen sich andre unsre und des heil. Röm. reichs, auch unsrer erbkönigreichen, fürstenthum und landen rechtgebohrne grafen und gräfinnen gebrauchen von recht und gewohnheit wegen.

Ferner und zu mehrer gezeugnisz und bekräftigung solchen grafenstandes haben wir mehrerwehntem grafen von Schwerin sein vorhin geführtes wappen nicht nur gnädiglich bestätigt, sondern auch mit noch einem neuen helm vermehret und verbessert, auch solches nun also in ewige zeit zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubt, als mit namen einen in drey theile abgetheilten haupt- mit einem hertz- oder mittelschild. Der erste schild, welchen die von Schwerin in der zeit, als sie sich im adlichen stande aufgeführt, gebrauchet haben, stellet vor eine rothe raute oder wecke in silbernem felde; in dem andern lincker hand gesetztem schilde zeigt sich ein oranienzweig mit dreyen daran hangenden goldfarben oranienäpfeln im blauen felde, welche wir denen von Schwerin zugelegt, als wir sie in den freyherrlichen stand vormahls gnädiglich erhoben (No. 606); der dritte als der untere querschild hat ein schwarzes, ohne sattel, zaum und zeug gegen die rechte seite in vollem lauf eilendes schwarzes pferd, welches aller wapen- und geschichtschreiber bericht nach dasjenige wapen, so die alte vormahlige grafen von Schwerin und zwar mit eben dem hernach beschriebenen helm, wie selbigen auch deren nachfolgere, die itzige von Schwerin, biszher geführt haben; in dem mittlern oder hertzschilde ist im rothen felde mit einem goldenen rande der güldene schlüssel zu sehen, welchen des churfürsten zu Brandenburg Friedrich Wilhe(l)ms liebden weiland sein, des von Schwerin, vater und dessen descendenten zum zeichen des ihnen in der chur und marck Brandenburg ertheilten erbcammereramts verliehen und gegeben haben. Auf itzt beschriebenen schilden erscheinen drey offene adliche thurniershelme, alle mit goldenen cronen und anhangenden goldenen kleinodien gezieret; hiervon hat der mittlere helm drey aufrechts stehende oben abhändige und zwar zu beyden seiten zwey weisse, in der mitte aber eine rothe feder mit darin befindlichen rothen rauten und ist derselbe mit auswendig rothen, inwendig aber silberfarben helmdecken umgeben, wie solchen helm als obgemeldte sowohl die alten grafen von Schwerin als hernach deren descendenten die von Schwerin in ihrem adelsstande gleichförmig geführt. Aus der crone auf dem freyherrlichen helm zur lincken hand, woran aussen blau und inwendig goldfarb ausgeschlagene helmdecken hangen, schwebet ein einfacher zum flug geschickter rother adler mit goldenen halbzirckeln auf den flügeln, im schnabel den im zweiten schilde beschriebenen oranienzweig haltend, hervor. Auf dem zur rechten hand gesetzten, mit aussen rother und inwendig silberfarben decke behangenen helm befindet sich der doppelte schwarze reichsadler mit rothen schnäbeln und füssen, welchen wir samt unsrer kaysercrone dem itzigen grafen von Schwerin zum ewig währendem angedenken des ihm von uns gnädiglich erneuerten und verliehenen grafenstandes zu vermehrung seines vorigen wapens zum neuen helm aus sonderbalren gnaden zugelegt, zu welchem allen wir ihm noch ferners zwey goldene aufrechts stehende löwen, welche das ganze obbeschriebene wapen zu beyden seiten halten, zu schildhaltern beygefügt, alsdenn solches grüßliches wapen in mitten dieses kayserlichen offenen briefes mit farben deutlicher entworfen ist. Thun das, erneuren, vermehren, gönnen und erlauben ihm, grafen von Schwerin, seinen itzigen und künftigen ehelichen leibeserben und derselben er-

benserben beyderley geschlechts, dasz sie vorbeschriebenes gráfliches wappen in allen und jeden ehrlichen und redlichen und gráflichen sachen und gescháfften, auch sonst an allen orten und enden nach ihren ehren, nothdürfften, willen und wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen.

Ueber dieses, da er Otto graf von Schwerin oder seine eheliche leibeserben und derenselben erbenserben sowohl im heil. Róm. reiche als auch andern unsern erb-königreichen, fürstenthümen und landen durch den segen gottes über kurz oder lang entweder durch kauff, wechsel, erbschafft oder in andre redliche wege (wie und auf was weise das geschehen kan oder mag, welches wir ihnen hiermit aus Róm. kayserl. kónigl. und landesfürstl. machtvollkommenheit wissentlich und wohlbedáchtlich vergónnet und zugelassen haben wollen) eine oder mehrere graf- oder herrschaften, wo die gelegen seyn, an sich bringen würden, dasz sie dieselben ohne mánniglichs, wer der oder die seyn, einstand, irrung, einspruch und verhindernisz nicht nur geruliglich inhaben, possediren und besitzen, sondern auch sich von solchen graf- und herrschaften alsdann gegen uns, unsre nachkommen und sonst jedermánniglich grafen und herren, auch gráfinnen und freyinnen nennen und schreiben können und mögen, ihnen auch solcher titel aus allen unsern und unserer nachkommen cantzeleyen, auch sonst von jedermánniglich an allen orten und enden in allen und jeden geist- und weltlichen gescháfften und sachen gegeben und sie ohnverhindert dafür gehalten, geehrt, genennt und geschrieben werden, auch aller denenselben graf- oder herrschaften anhängigen ehren, wúrden, prárogativen, vortheil, sitz, stimme, befreynungen, recht und gerechtigkeiten aller orten und gelegenheiten geruliglich gebrauchen und geniessen sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden churfürsten, fürsten, geist- und weltlichen prálaten, grafen, freyen, herren, rittern, knechten, landmarschallen, landshauptleuten, landvógten, hauptleuten, vitzdomben, vógten, pflegern, verwesern, amtleuten, landrichtern, schuldheissen, bürgermeistern, richtern, ráthen, kundigern der wapen, ehrenholden, persevanten, bürger, gemeinen und sonst allen andern unsern und des reichs, auch unsrer erb-königreichen, fürstenthümen und landen unterthanen und getreuen, wes wúrden, stand oder wesen die sind, ernst und festiglich mit diesem brief und wollen, dasz sie offternannten Otto grafen von Schwerin, seine itzige und künftige eheliche leibeserben und derenselben erbenserben mann- und frauengeschlechts hinführo ewiglich für unsre und des heil. Róm. reichs, auch unsrer erb-königreichen, fürstenthümen und landen rechtgebohrne grafen und gráfinnen annehmen, ehren, wúrdigen und erkennen, ihnen auch das prádicat hoch- und wohlgebohren geben, sie also grafen und gráfinnen von Schwerin nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder gnaden, freiheden, ehren, wúrden, vortheil, recht und gerechtigkeiten geruliglich freuen und geniessen lassen und daran nicht hindern, sondern sie bey dem allen, wie obsteht, festiglich handhaben, schútzten und schirmen und dabey verbleiben lassen, auch hierwider nicht thun noch das jemand anders zu thun verstaten in keine weise noch wege, als lieb einem jeden sey, unsre und des reichs schwere ungnade und strafe und dazu eine pón, nemlich zweyhundert mark löthigen goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offte er freventlich hierwider tháte, uns halb in unser und des heil. reichs cammer und den andern halben theil vielgedachtem grafen von Schwerin, seinen ehelichen leibeserben und derenselben erbenserben, so hierwider beleidiget würden, ohnmachlászlich zu bezahlen verfallen seyn solle, doch uns, dem heil. Róm. reiche und unsern erb-königreichen, fürstenthümen und landen an unserm und sonst mánniglich an seinen rechten und gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschádlich. Mit urkund dieses briefes besiegelt mit unserm anhangendem kayserl. insiegel, der geben ist zu Ebersdorff den 11^{ten} Septembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers gnadenreichen ge-

burt im tausend siebenhundertten, unsrer reichen des Römischen im 43^{ten}, des Hungarischen im 46^{ten} und des Böhemschen im 44^{ten} jahre.

Leopold.

Dominicus Andreas graf von Kaunitz.
Ad mandatum sac. cæs. majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 210.

672. d. d. Cöln ^a/sp. 1700 Decb. 13.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg bestätigt seinem ältesten Wirklichen Geheimen Rath Otto von Schwerin den ihm vom Kaiser verliehenen Reichsgrafenstand auch für die kurfürstlichen Lande. Vgl. No. 671.

Wir Friderich der dritte von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen reichs ertzcammerer und churfürst — — — — bekennen hiermit für uns, unsere erben und nachkommen, marggrafen und churfürsten zu Brandenburg etc., auch sonst gegen jedermänniglichen: Nachdem die Röm. kayserliche majestät uns notificiret¹⁾, wir auch aus deroselben uns vorgezeigtem diplomate mit mehrern vernommen, welchergestalt sie unserm ältesten würcklich geheimen etatsrath und erbcammerer in unsrer chur und mark Brandenburg, auch verwesern unsers hertzogthums Crossen und besonders lieben getreuen Otto grafen von Schwerin, des Johanniterordens rittern und commendatoren zu Lagow, auch dohnprobsten unsrer stiftskirche zu Brandenburg, die sonderbahre kayserliche gnade gethan und ihm seinen zwar althergebrachten, aber bisz anher nicht geführten reichsgrafenstand, in so weit es nöthig, von neuen confirmiret dergestalt, dasz er ermeldter Otto graf von Schwerin, auch alle dessen itzige und künftige eheliche leibeserben und derselben erbenserben, mann- und weibspersonen, ihres namens und stammes von geburt, schild und helm in absteigender linien für und für in ewige zeit des heil. Röm. reichs, auch ihrer erbköningreichen, fürstenthümen und landen grafen und gräfinnen seyn, sich also gegen jedermänniglichen, in was wörden, stand oder wesen die seynd, nennen und schreiben, von männiglichen dafür erkannt, geachtet, getituliret und gehalten, auch mit dem prædicat hoch- und wohlgebohren in schrifften und anderwärts gehret und genannt werden und dazu alle und jegliche gnade, ehre und würde, vorthail, præminentzen, fürstand, session, stimm, recht und gerechtigkeiten in versammlungen, ritterspielen, geist- und weltliche beneficien haben, gebrauchen und derselben geniessen sollen und mögen, ihm auch sein vorhin geführtes wapen nicht nur gnädigst bestätiget, sondern auch zum ewig währendem andenken des ihm erneuerten grafenstandes mit noch einem neuen helm, dem doppelten schwarzen reichsadler und ihrer kayserl. crone vermehret und solches gräfliche wapen in allen und jeden ehrlichen, redlichen und gräflichen sachen und geschäften, auch sonsten an allen orten und enden nach ihren ehren, willen und wohlgefallen zu gebrauchen und zu geniessen, auch sich von ihren itzigen und künftigen graf- und herrschafften gegen jedermänniglich grafen und herren, auch gräfinnen und freyinnen zu nennen und zu schreiben in kayserl. gnaden erlaubet, vergönnet und zugelassen, allermassen das obgedachte und unter allerhöchst gedachter kayserl. majestät eigenhändigen unterschrifft sub dato Ebersdorff den eilfften Septembris dieses jahrs

¹⁾ d. d. Wien 1700 Novb. 3.

in originali producirte kayserliche diploma, in welchem die ursachen der länge angeführet, mit mehrern besaget, und wir uns dann diese kayserl. erhe- und erneuerung des grafenstandes um so viel mehr gnädigst gefallen lassen, als sowohl er, unser würcklicher geheimer etatsrath, des Röm. reichs graf von Schwerin, als auch seine vorfahren und insonderheit sein verstorbener vater, der gewesene oberpräsident, sich um uns und unser churfürstliches haus wohl meritirt gemacht haben, auch gnädigst wohlgeneigt seyn, ihn unsers ortes dabey zu erhalten, als haben wir, der itzo regierende churfürst und landesherr, gemeldten unsern ältesten würcklich geheimen rath und erbcämmerer unsrer chur und mark Brandenburg, des heil. Röm. reichs grafen von Schwerin und dessen descendenten gleichfalls die churfürstliche gnade gethan und in gnädigster consideration derer in erwehntem kayserlichen diplomate angezogenen motiven wie nicht weniger zu bezeugung unsrer begierde, auch unsers theils dergleichen tugend und geschicklichkeit zu belohnen und andern zur nachfolge anlasz zu geben, solchen ihren althergebrachten reichsgrafensstand auch in unserm churfürstenthum und in und ausserhalb reichs belegenen provincien und landen ungehindert zu führen und sich dessen überall zu gebrauchen gnädigst erlaubet, zugelassen und vergönnet, thun dasselbe auch als der chur- und landesfürst hiernit und in kraft dieses unsers offenen briefes und wollen für uns, unsere erben und nachkommen, marggrafen und churfürsten zu Brandenburg, dasz obbesagter unser ältester würcklicher geheimer etatsrath und erbcämmerer in unsrer chur und mark Brandenburg, auch verweser zu Crossen und incorporirten creysen Otto des Römischen reichs graf von Schwerin, auch dessen söhne und töchtere und deren erben und erbenserben beyderley geschlechts bey allen begebenheiten sich nach inhalt des kayserl. diplomatis als grafen und gräfinnen bezeigen, vor männiglich dafür erkannt, aufgenommen, gehalten, geehret, getituliret, auch aller gräflichen privilegien und prärogativen überall zu geniessen und zu gebrauchen haben sollen. Wir und unsre nachkommen, marggrafen und churfürsten zu Brandenburg, wollen sie auch bey dem erlangeten kayserlichen privilegio und confirmation in allen darin enthaltenen puncten und clausulen gnädigst und kräftigst schützen und haben. Wir gesinnen derowegen an unsere stadthaltere, gebieten und befehlen auch zu dem ende allen und jeden unsern regierungen, präsidenten, cantzlern und räthen, verwesern, landvögten, drosten, hauptleuten, cantzeleyen, commissarien, creyszdirectoren, beamten, bedienten vom höchsten bis zum niedrigsten, magistraten und insgemein allen unsern unterthanen hiernit gnädigst und ernstlich, sich hiernach gebührend zu achten und darwider weder selbst zu handeln noch, dasz solches durch andre geschehe, zu gestatten, bey vermeidung der in obangezogenem diplomate enthaltenen bestrafung der zweyhundert mark löthigen goldes und unserer unnachbleiblichen ungnade.

Urkundlich haben wir diese confirmation eigenhändig unterschrieben und mit unserm anhangendem majestätssiegel wohlwissentlich bedrucken lassen.

Gegeben zu Cölln an der Spree den dreyzehnten Decembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt im eintausend siebenhundertten jahre.

Friderich.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 219.

673. d. d. Cöln ^v/_{sp.} 1700 Decb. 16.

Kurfürstliche Genehmigung, dass die Mittelmärkischen und Halb-Ruppinischen Städte ihr Recht auf die Hälfte der Feldmark Känstorff an den Grafen (Otto) von Schwerin für 1000 Thlr. abtreten mögen.

Nachdem seiner churfürstlichen durchlaucht zu Brandenburg unserm gnädigsten herrn im versammelten geheimbten rath den 29^{ten} Novembris 1700 vorgetragen worden, es hätte die stadt Strauszberg anno 1617 von der Mittelmärkischen städtekasten 4000 taler erborget und dagegen die helffte der wüsten feldmarck Känstorff genandt versetzt dergestalt, dasz im fall der nichtwiederzahlung des gedachten capitals sambt allen darauff versetzten zinsen, auch verursachten schaden und unkosten die städtecasse volle macht und gewalt haben solle, selbige einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genieszen, zu versetzen oder zu verkauffen und davon vollkommen sich bezahlt zu machen, gedachte stadt Strauszberg aber wegen einfallenden schweren kriegeswesen und andern verwüstungen mit der wiederbezahlung gantz nicht eingehalten, weswegen die städtecaste zwar genöthiget gewesen, die helffte der wüsten feldmarck einzunehmen, kaum aber von 30 jahren besage der städtekastenrechnungen etwas und ein geringes auf abschlag der landüblichen zinsen erhalten können, zuletzt aber fast gantz nichts davon zu erhalten gewesen, wie auch die rechnungen mit mehrern besagen müszen, der zustandt der städtekasten es auch nicht zuliesze und der kasten gar nicht zutrüglich were, etwas auf dieser helffte der wüsten feldmarck zu verwenden oder wieder anzubauen, so were der beste weg und am zutrüglichsten der städtekasten geachtet worden, gegen ein stücke geldes, so hoch man zu dieser zeit . . . ,¹⁾ da die halbe wüste feldmarck fast gantz bewachsen und in abgang gerathen, cum onere et commodo dieselbe einem andern zu cediren. Der graff etc. von Schwerin gränzte schon an dieser helffte der feldmarck und hette darauff das jus venandi und andere gerechtigkeiten, hette man also mit erwehnten graffen etc. von Schwerin, weil sonst kein ander mittel zu erhalten gewesen, versucht, in handel wegen dieser erwehnten helffte der feldmarck Känstorff zu treten und zu versuchen, wie hoch man umb ein stücke geldes mit ihm handeln könnte, were aber nicht höher zu bringen gewesen, alsz dasz er 1000 taler der städtekasten in einer unzertrenneten summe dafür zahlen und dagegen cum onere et commodo diese halbe feldmarck Känstorff annehmen wolte. Die städtecaste hette zwar, wie berichtet, nochmahlen versucht, ob sie von einem andern ein mehrers haben kömte, es were aber nach wie vor ein mehrers nicht zu erhalten gewesen. Haben darumb höchstgedachte seine churfürstliche durchlaucht, unser gnädigster herr, in gedachtem geheimbten rath nach geschעהner vergnüglicher erwegung der sachen gnädigst consentiret, dasz die verordnete der Mittelmärkischen städtekasten wie auch der städterentmeister Werner Thieling gegen auszahlung der 1000 taler wolgedachten graffen etc. von Schwerin und seinen erben der Mittelmärkischen und halb-Ruppinischen städte recht auf dieser halben feldmarck Känstorff cum onere et commodo cediren und alle in händen habende documenta, desselben, wie sie sie von der stadt Strauszberg erhalten, extradiren möchten. Zu mehrer versicherung haben seine churfürstliche durchlaucht diese resolution wolwiszend gnädigst mit eigener handt unterzeichnet und mit ihrem etc. bestätigen laszen. Gegeben zu Cölln etc. den 16^{ten} Decembris 1700.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

674. d. d. Schwerin 1701 Febr. 19.

Herzog Friedrich Wilhelm von Meklenburg nimmt den General-Lieutenant Detlof von Schwerin in seine Dienste.

¹⁾ Dieser Zwischensatz ist unvollständig geblieben.

V. g. g. wir Friedrich Wilhelm hertzog zu Mecklenburg urkunden und be-
kennen hiemit, dasz wir heute dato den wolledlen unsern lieben besondern und ge-
treuen generalleutnant Dettloff von Schwerin in unsern diensten gnädigst auf- und
angenommen und zwar solchergestalt, dasz unsz er zuzorderst treu, holdt und auf-
wertig seyn, unsern nutzen und bestes jederzeit wiszen und befordern, hergegen schaden
und nachtheil euszersten vermögens nach wehren und abwenden, insonderheit aber un-
sern kriegsstat bestens seinem verstande nach reguliren und darin, auch was mehrers
dazu gehöret und in denen werbungen unsz mit raht und that würcklich an hand
gehen solle. Dahingegen wir ihme die gnädigste versicherung gegeben, dasz er bey
seinem regiment vollkommenes pouvoir haben soll, alle officirers zu jeder zeit zue machen,
jedoch das er unsz solche vorhero zue praesentiren und darob unsere gnädigste appro-
bation zue nehmen hat. Wir überlaszen ihme auch die vollenkommene justiz über alle
unsere gegenwertige und künfftige trouppen, die guarden mit eingeschloszen, alsz solche
einem en chef commandirenden general zukomet. Dann sollen auch alle sich etwan
findende klagten über vorbenandte unsere milicen und guarden zuerst an denselben
gebracht werden, welche er wieder bey unsz unterthänigst vorzubringen verpflichtet ist.
Wir seynt auch gnädigst zufrieden, dasz er jederzeit die ausztheilung und changirung
der quartier vor unsere milice, jedoch mit unserm vorwiszen und gnädigsten appro-
bation machen möge.

Für diese seine übernommene mühe und dienste haben wir ihme eines für alles
jährlich zugesaget vier tausendt rthl. Hamburger courrant, welche ihme pro quota mo-
nathlich ausz unser kriegscassa mit ein tausendt marck Lübsch oder dreyhundert drey
und dreyszig rthl. 16 szl. sollen richtig vergnüget werden. Hiervon aber hält derselbe
auch seinen eignen secretarium, jedoch geben wir ihme dabeneben hieselbst ein gutes
und bequemes quartier, da er gemechlich logiren kan. Wir wollen ihme auch
für der hand ein regiement zu fusz von acht compagnien und jede compagnie von
100 mann geben, jedoch das der volle staab dabey seye, bisz wir die würckliche pos-
session und den genosz des Güstrowschen hertzogthums erlanget, alsdann solches re-
giement von zwölff compagnien und jede compagnie einhundert und zwanzig mann
starck seyn solle. Dann wollen wir ihme sowol jetzo alsz künfftig die regiements-
unkosten, wie sie bey Churbrandenburg von denen obristen genozzen werden, alsz zwey
groschen von einem jeden rthl., so auf das regiement an ober-, unterofficirer und ge-
meine gegeben wird, laszen, davon er aber hinwieder alle gewöhnliche unkosten, die
sonsten die herrschafften bezahlen, halten musz. Die völlige bezahlung des regiements
soll alle monath an gage- wie auch mundirungsgelder vorausz geschehen und ge-
nieszet er über dem, was der generalmajor Franck an garten oder andern ihme ver-
ordneten accidentien gehabt. Den rang hat er in unserm geheimen raht mit unsern
geheimen rähten nach dem alterthumb der chargen, in consilio bellico aber und an
unsere taffell denselben nach unseren ersten ministre.

Wann in unsern diensten demselben commissiones gegeben werden, werden ihme
innerhalb landes auf unsern schlöszern, ämbtern und häusern freye zimmer angewie-
sen, auch benötigte feurung abgefolget, auszerhalb landes aber wollen wir ihme gleich
andern unsern geheimen rähten die zehrung reichen laszen. Daferne er auch bey
unsz hinterrücks solte angegeben werden, wollen wir ihn ungehört mit keinen ungnaden
belegen, sondern zu seiner verantwortung ihn zuzorderst verstaten. Da wir auch
seiner dienste nicht länger begehren würden oder unsz er zu dienen kein belieben
trüge, wollen wir ihme und soll unsz er solches vorhero ein halb jahr ansagen und
dann alle bey sich habende und unsern estat angehende briefschafften ohne zurück-
haltung einiger abschriften getreulich extradiren. Uhrkundlich haben wir diesen un-

ern bestallungsbrieff mit unserm fürstl. handzeichen und insiegel bekreffiget. So geschehen etc. Schwerin den 19. Febr. 1701.

F(riedrich) W(ilhelm).

Nach dem Concept im Hauptarchive zu Schwerin.

675. d. d. Cöln ⁿ/sp. 1701 Juli 15.

Belehnung des Grafen Otto von Schwerin mit den Landsbergischen Gütern.

Wir Friedrich etc. könig in Preussen etc. bekennen etc. Als兹 hiervor der verstorbene oberpraesident undt geheime etatsrath etc. Otto freyherr von Schwerin, herr zu Alten Landsberg, Zachan etc., erbcämmerer unserer chur, thumprobst unserer stiftskirchen zu Brandenburg, ausz der ultralten adelichen schloszgesessenen familia derer von Schwerin in Vorpommern, zu der zeit, wie zwischen der crohn Schweden undt unserm in gott ruhenden herrn groszatern churfürst Georg Willhelmen der Pommerschen lande halber krieg entstanden, ausz tragender unterthänigster treu undt devotion gegen unser churfürstliches hausz sein vaterland verlaszen undt sich in hochgemelten unsers herrn groszatern dienste begeben, folgendts auch unsers gleichfalsz in gott ruhenden herrn vaters, churfürst Friderich Willhelms, gnd. christseel. andenkens treul. undt unverdroszen gedienet undt daneben nicht allein seines seel. vatern auf ihn verstammeter güther sich gänzliche verziehen, besondern auch der anwartung seiner vettern güther, deren ein theil schon devolviret gewesen, renunciiret, gestalt er dann zu dem ende auf die von der cron Schweden damahls an ihn abgegangene citation zu der huldigung sich nicht gestellet undt dagegen in unseren landen sessioniret gemacht, hochgedachte unsers herrn vaters gnd. auch denselben nicht allein zu ihren vasallen in gnaden aufgenommen und dero gnädigsten consens ertheilet, nach seinem belieben güther in unsern landen zu erkaufen, besondern auch, alsz er von der Röm. keyserl. magist. in den freyh. standt erhoben, solches genehm gehalten undt zu dem ende seine anerkauffte Landsbergische güther zu einer herrschaft erigiret und ihm anstatt des erbküchmeisterambts in Pommern, so seine vorfahren von etl. 100 jahren von dem Röm. keysern erhalten, das erbcämmereramt in unser chur undt mark Brandenburg conferiret, undt über solches alles dero bulle unterm dato Cölln an der Spree den 3^{ten} Octobr. ao. 1654¹⁾ in gnd. ertheilet, wie sie denn auch vorgedachten oberpraesidenten etc. Otto freyh. von Schwerin auf dessen unterthänigstes anhalten über seine sämbtl. anerkauffte und von deroselben zur herrschaft erhobene güther einen gesambten lehnbrief, ungeachtet dieselbe liebevor alsz unterschiedenen geschlechtern zuständig in absonderlichen lehnbriefen begriffen gewesen, in gnaden auszfertigen laszen; wogegen derselbe ferner ausz unterthänigster zu unserm churfl. hausze tragender devotion sich freywillig erboten, dasz, ob er zwar die Landtsbergische undt andere darzu erkauffte güther, mit seinen frauen und durch einige erbschaft erlangten, wie auch in deroselben langjährigen diensten erworbenen undt zum theil von dero ihm ausz gnaden geschenkten gelde von consentirten creditoren erhandelt undt deren consensus an sich gebracht undt dannenhero wir auch, weiln derer von Krummensee und Barfüszer noch so viel im leben gewesen, ihnen die miteinnnehmung seiner bruder und vettern, vielweniger eine abfindung der töchtern, im fall er keine sohne verlaszen würde, nicht versaget noch verwehret werden können, diese güther wiederkaufflich an sich zu erhan-

1) Vgl. No. 615.

deln, er dennoch die beleihung ausz unterthänigster devotion undt ergebenheit gegen unser churfl. hausz nicht weiter begelret alsz auf sich undt seine männliche descendenten mit der auszdrücklichen bedingung, dasz, wan nach gottes willen er undt seine männliche linea abgehen solte, diese herrschaft alsz dann an niemanden anders wieder alieniret, besondern zum stets währenden gedächtnisz seiner hierunter gegen höchstgedachter unsers herrn vaters gnd. bezeitgen unterthänigsten devotion unsern churfürstl. domainen unveränderlich einverleibet werden undt dem regierenden churfürsten allezeit verbleiben, und dan, dasz er und seine descendenten auch bey allen dem, was in dem sub dato den 3. Aug. ao. 1672¹⁾ ihm ertheilten lehnbriefe enthalten undt ihm sonst seiner langwierigen dienste wegen gnädigst verschrieben worden, maintainiret und geschützt, auch dargegen im geringsten nicht beeinträchtigt werden solte; undt dann höchstged. unsers herrn vaters gnd. solches alles in gnaden acceptiret, denen conditionen nachzukommen gnädigst versprochen undt nach absterben mehrgedachten oberpraesidenten dessen hinterlassenen sohn, auch Otto grafen von Schwerin, vermöge lehnbriefes vom 25. Febr. 1680²⁾ ebenfalsz wirklich darauf belichen, wir auch bey dem antritt unser churfürstl. regierung dasz selbe gleichfalsz vor genehm gehalten undt approbiret undt ihn bey der am 14. Junii 1688 gehaltenen erbhuldigung in unser chur undt mark Brandenburg persönlich in gnaden darüber belichen, auch darauf durch verschiedene verordnungen und rescripta, sonderlich unterm 6. Julii 1696, 18. November ao. 1700 undt 6. Junii h. a. diesen lehnbrief nach inhalt des alten einzurichten undt noviter acquisita demselben einzuverleiben, auch zugleich unsere wegen der portion an denen lehgeldern ertheilte versicherung und declaration solchen neuen lehnbrief zu inseriren unser hiesigen lehncancelley allergd. anbefohlen; dasz wir demnach auf erfolgten tödtlichen abgang mehrhöchstgemeldter unsers herrn vaters gnd. des weyl. durchlauchtigsten fürsten herrn Friderich Wilhelms marggrafens undt churfürstens zu Brandenburg höchstseel. gedächtnisz dem wohlwürl. undt hochwohlgebohrenen unserm würkl. geheimen estatsrath undt verwesern unsers hertzogthums Croszen, auch lieben getreuen Otto grafen von Schwerin, herrn zu Alten Landsberg, Zachan etc., der chur und mark Brandenburg erbämmerern, domprobsten zu Brandenburg undt comptorn zu Lagau, und seinen männlichen leibeslehnserven auf an uns gelangtes allerunterthänigstes suchen undt bitten einhalts der vorigen lehnbriefe sowohl vom 3. Aug. 1672 alsz 25. Februar. 1680 undt seiner bey unserer lehncancelley übergebenen pflichtmäsigen specification vom 3. Julii ao. 1696 solcher herrschaft Alten Landsberg mit allen darzu gelegten städtlein, dörffern, güthern, praerogativen, emolumenten, freyheiten, rechten undt gerechtigkeiten zu rechtem mannehn allergnädigst gereicht undt geliehen haben. Undt wir der churfürst undt lehnherr reichen undt leihen ihn, unsern würkl. geheimbten estatsrath undt verwesern zu Croszen etc. Otto grafen von Schwerin, undt seinen männlichen leibeslehnserven

1) das schlosz undt städtlein Alten Landsberg, Wernöchen, Krumensee, Wegendorff, Buchholtz, Hönow, Klein Schönebeck, Neuenhagen, worüber wir ihn den ermangelnden consens untern 14. Junii h. a. ausfertigen undt ertheilen laszen; item Eggersdorff, Sehbergen, Sehfeldt, Rühlsdorff, Hohenstein, Gruno, Ober- undt Nieder- Predickow mit dem darzu gehörigen wüsten vorwerk Zühlsdorff oder nunmehr sogenannten Blumenthalischen krüge wie auch die zu denen Predigkoischen güthern pro dimidia mitgehörende

1) Vgl. No. 638.

2) Vgl. No. 651.

wüste feldtmark Kehnsdorff, jedoch denen von Barfuss, wann sie deszfalsz durch urtheil und recht etwas obtiniren möchten, hierdurch nichts benommen; item Wustro undt Groszen Parum, davon er $\frac{1}{6}$ erhandelt, die übrigen $\frac{5}{6}$ theil aber, die sich an uns eröffnet gehabt, vermöge rescripti vom 14. Aprilis ao. 1693 von unsz geschenkt bekommen, auch unterm 2. Maji selbigen jahres unsern lehnherrl. consens darüber erhalten undt den 11. Martii 1693 wirklich darmit specialiter beliehen; item 4 thlr. 4 gr. hufenzins, so das amt Spandow aus Alten Landsberg, imgleichen 11 thlr. 8 gr. geldtpflege, auch 12 schffl. roggenspacht, die das amt Biesenthal in Werneichen jährlich zu heben gehabt, welches alles inhalts permutationscontracts vom 2. Octobr. 1684 undt unsers darüber ertheilten consensus vom 27. Novembr. ao. 1700 gegen abtretung der 10 coszäthen im Rüdersdorffschen und des sees die Kleine Steunitz genandt wie auch der Krummenseeischen zinsen aus dem amte Rüdersdorff der herrschaft Landsberg dagegen beigeleget worden; ferner Freudenberg, Tiefensee undt alle in obbenandten städtgen undt dörfern gelegene freystellen, schultzen undt krüger, dienste, pächte, zinsen undt zehenden mit allen gnaden undt gerechtigkeiten, auch mit allen undt jeden von rechtswegen sonst darzu gehörigen pertinentien, wie sie vor alters dabey gewesen und nachhero wiederumb herzugebracht, in specie auch mit dem particul der Niederheyde zwischen Bollensdorff undt Dalewitz, welches die von Crummensee in ao. 1651 an Jochim Ernst von Görtzken wiederkäuflich verkauft gehabt, nachgehends aber in anno 1693 er der graf von Schwerin, damit die gantze heyde wiederumb beysammen gebracht würde, zum besten des lehens eingelöset und unsern consens am 14. Junii h. a. darüber erhalten.

2) Reichen undt leihen wir ihm dazu über alle benannte städtlein undt dörfer das straszengerichte, die hohe und niedrige jurisdictionem civilem undt criminalem mit denen darzugehörigen äckern gewonnen undt ungewonnen, feldtmarken, wiesen, hütungen, gräsungen, weyden, trifften, höltzern, brüchern, wäldern, püschen, mastungen, strömen, sommer- undt winterfishereyen mit allerhand garn, röhungen, seen, pfühlen, deichen undt deichstellen, gärten, schäferereyen undt meyerereyen, wasser-, windt-, schneide- undt walckmühlen, ziegel- undt kalckofen, worzu wir ihme einen eigenen ohrt in unserm Kalckberge auf gewisse maszen, insonderheit dasz er weder kalck noch kalcksteine verkaufen oder verschenken, sondern alleine zu seiner undt seiner unterthanen nohtdurft gebrauchen möge, anweisen laszen, dienen, pächten, zinsen, allen undt jeden nutzungen, wie dieselbe seine vorfahren gehabt oder auch davon haben können undt sollen, nichts überall davon ausgenommen, ob es schon hier nicht specificiret wäre.

3) Reichen undt leihen wir ihm auch an allen diesen örthern dasz jus patronatus sowohl bey der reformirten alsz Lutherischen kirchen undt schulen, dasz er die pfarrern, diaconos, prediger auf den dörfern undt schulbedienten vociren undt nachmahlen von uns oder unserm consistorio confirmiren laszen möge.

4) Reichen undt leihen wir ihm auch die zu behuef der zu Alten Landsberg gestifteten reformirten kirche von unserm rath undt leibmedico dr. Christian Mentzeln inhalts contractus vom 15. Nov. 1690 und unsers am 31. Aug. ao. 1700 darüber ertheilten consensus erbl. erkaufte lehnpächte, zinsen undt uhrbehden aus dem dorfe Lübbänchen undt beym rathe der stadt Frankfurth an der Oder, Seelau undt Münchenberg, die sich insgesamdt auf 6 wsp. roggens undt 55 thlr. 14 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. belaufen, welche tanquam pertinens der reformirten kirchen jedesmahl bey begebenden fällen zugleich mit der gantzen herrschaft Alten Landsberg renoviret undt dem lehnbrief eingerücket werden sollen.

5) Reichen undt leihen wir ihm auch die bieraccise und hufenschosz, so er für baar geldt von unser landschaft mit lehnherrlich. gnädigsten consens sub dato den

20. Junii ao. 1660 erhandelt, undt soll dieselbe allezeit in dem jetzigen stande alda verbleiben, esz mag auch mit erwehnter landtschaft wegen der accise undt hufenschosz veränderung gemacht werden, auf was ahrt es wolle; dagegen sollen auch seine alodialerben, wann seine männliche linien abgehen würden, von dem für diese accise undt hufenschosz ausgelegten gelde nichts zu praetendiren haben, sondern es bleibet uns und unsern nachkommen auf vorberührten fall solches alleine.

6) Reichen und leihen wir ihme auch die hohe und niedere jagten an allen diesen benannten örthern, in specie auf der Strauszbergischen heyde, welche heyde sonst dem raht daselbst zustehet, mit garn undt hunden allerhandt wildpret, nichts ausgenommen, zu jagen, zu hetzen, zu schieszen, auf was art und weise es ihm gefält, dohnenstellen, vogelheerde, endtenschlage, in summa alles, was zum weydewerk gehört; jedoch bleibet hiervon ausgenommen die hohe jagdt nach hohem rothen wildpret auf der kleinen Schönebeckischen heyde; doch soll ihm solches in diesen ohrte an der niederjagdt, alsz säuen, rehen undt anderem kleinem, auch allem vogelwildpret, nicht praejudiciren.

7) Reichen undt leihen wir ihm auch dasz vermöge contractus vom 20. Junii anno 1681 mit unserm hinzugekommenen gnädigsten consensu vom 31. Aug. ao. 1700 von denen gebrüdern von Ilow erblich erkaufte guht undt dorf Petershagen, darüber 'er die speciale würkkliche belehnung ao. 1687 den 11. Julii erhalten, mit allen gnaden, obersten undt niedersten gerichten, kirchenlehn undt allen andern zugehörungen, alsz vor alters darzu gehört hat undt immaszen es die von Ilow von unserm in gott ruhenden herren vorfahren inhalts lehnbriefes in lehen undt besitz hergebracht undt beseszen. Wir haben ihm auch auf sein unterthänigstes ansuchen dabey gndst. bewilliget undt vermittelt rescripti vom 30. Jan. ao. 1697 dem lehnbriefe zu inseriren befohlen, dasz auf dem fall, wann deszen männliche linie auszsterben möchte, alsdann seine erben weibl. geschlechts genandtes guht Petershagen nicht eher abzutretten gehalten sein sollen, bisz ihnen dasz kauffpretium refundiret worden.

8) Reichen undt leihen wir ihm auch in gnaden das erbcämmerambt unserer chur und marck Brandenburg dergestalt undt also, dasz er bey allen denen vorgehenden solennitäten, da die churfl. insignia gebrauchet undt getragen werden, jedesmahl unsern churfl. scepter tragen undt ihm undt seinen mitbeschriebenen von keinen officirern zu hofe oder auch sonst jemandts einiger eintrag oder hinderung geschehen soll; zu welchem ende ihm undt ihnen allemahl der güldene schlüssel bei verleihung dieses erbcämmerambts überantwortet undt von ihm undt seinen descendenten bey allerhandt solennitäten getragen undt zum unterschied derer schlüssel, so unsere ober- undt cämmerer tragen, also wie er in dem lehnbriefe vom 3. Aug. 1672 abgebildet ist, gemacht werden soll. Würde es sich auch zutragen, dasz zu solcher zeit, wann dergleichen actus vorgiengen, seine erben, so hienuit beliehen, nicht alters genug hätten, diese function zu verrichten, so soll von den vormündern alsdann mit vorwiszen der churfl. herrschaft einem andern seines namens oder in ermanglung dessen einem andern solche aufgetragen werden, jedoch citra praejudicium seines erbrechtes. Undt zu erhaltung dieses erbcämmerambts verleihen wir ihm undt seinen mitbeschriebenen diejenige portion an den lehngeldern, so hiebevor der erste cammerjuncker eines churprintzen bey gegebenen fall undt während der deszen regierung ausz der lehmscantzleytaxa genommen, wie er dann dieszfalsz bey dieser undt der Neumark. cantzley, wie auch im fürstenthumb Halberstadt undt Minden der vormahlsz ergangenen gdsten. verordnung gemäsz in der hebung ist. Weilen aber in den vorigen lehnbriefe die einhebung undt eintheilung der lehngelder von den churfl. und der vasallen fällen nicht deutlich exprimiret worden, so haben wir zu sein undt seiner mitbeschriebenen desto mehrern

sicherheit und damit sie von dem ersten cammerjuncker eines churprintzen umb so viel weniger sich einiger contradiction befürchten dürfen, ihme aufs neue unsere allergnädigste verschreibung und declaration, darinnen wir deszen portion an solchen lehngeldern wohlbedächtlich determiniret, darüber ertheilet, welche dann hier nachstehend also lautet:

Wir Friderich der dritte von gottes gnaden marggraff undt churf. zu Brandenburg etc. (tot. tit.) uhrkunden undt bekennen hiermit für uns, unsere erben undt nachkommen, marggraffen undt churfürsten zu Brandenburg wie auch fürsten zu Halberstadt undt Minden: Demnach weyland unsers in gott ruhenden herren vaters gnd. gewesener oberpraesident undt geheimbter rath, auch churfürstl. printzen oberhoffmeister, der auch weyland wohlwürdige und wohlgebohrne Otto freyherr von Schwerin, herr zu Alten Landsberg und Zachan etc., die herrschaft Alten Landsberg undt andere darzu erkaufte güther von seinen für seine väterliche verkaufte güter, mit seinen ehgatten und durch einige erbschaften erlangten wie auch in dero dreissigjährigen diensten erworbenen undt zum theil ihm aus gnaden geschenkten gelde von consentirten creditoren erhandelt, undt obwoill dannenhero wie auch, weilen derer von Crummensee undt von Barfusz noch viel im leben gewesen, ihm die miteinnnehmung seiner brüder und vetteren, vielweniger eine abfindung der töchtere, im fall er keine söhne verlaszen würde, nicht versaget noch verwehret werden können, diese güther wiederkäuflich an sich zu bringen, er dennoch die belehnung aus unterthünigster devotion undt ergebenheit gegen unser churfürstl. hausz nicht weiter verlanget, alsz auf sich und seine männliche descendenten, mit der ausdrücklichen bedingung, dasz, wann nach gottes willen er und seine männliche linea abgehen sollte, diese herrschaft alsdan an niemanden anders wieder alieniret, besondern zum stets wehrenden gedächtnisz seiner hierunter gegen höchstgedachten unsers herrn vaters gnd. bezeugten unterthünigsten devotion unseren churfürstl. domainen unveränderlich einverleibet werden und dem regierenden churfürsten verbleiben, er und seine descendenten auch bey allen dem, wasz in dem sub dato den 3. Aug. anno 1672 ihm ertheilten lehenbrief enthalten undt ihm sonsten seiner langwierigen diensten wegen verschrieben worden, maintiniret undt geschützet werden solle, undt dann mehrhöchstged. unsers herren vaters gnad. unter anderen ihm undt seinen männlichen descendenten dalingegeben undt zu gnädigster vergeltung deszen, damit er undt sie das ihm undt ihnen conferirte erbcammererampt unserer chur undt mark Brandenburg mit dem darzu erfordernten splendeur jederzeit unterhalten mögen, diejenige portion an denen lehngelderen, so hiebevor der erste cammerjuncker eines churprintzen bey begebenen fall und während der deszen regierung aus der lehenstaxa erhoben, gnädigst zugewendet und verliehen, dasz solchem nach wir als der itzt regierende churfürst und landesherr des oberwehnten freyherrn von Schwerin männliche descendenten undt in specie den würdigen undt wohlgebohrnen unserm würkklichen geheimbten raht etc. undt lieben getreuen Otto freyherrn von Schwerin, herren zu Alten Landsberg, Zachan etc., undt deszen männliche descendenten in consideration des vorangeführten wegen der herrschaft Alten Landsberg unserm churfürstl. hausze in vim pacti zugewendeten avantage undt vorthails bey der ihm undt ihnen dagegen verliehenen portion der lehngelder churfürstl. schützen undt handthaben wollen, gestalt wir dann auch, weilen in obgedachten lehenbrief vom 3. Aug. 1672 die casus der laufenden undt bey dem fall eines churfürsten sich ereugenden sportulen nicht deutlich noch specificie exprimiret seyend, zu seiner undt ihrer sicherheit undt damit er undt seine mitbeschriebene von dem ersten cammerjuncker eines churprintzens keine contradiction undt dispute zu befahren haben undt dieser in compensationem deszen, wasz ihm hierdurch bey der

churmärkischen lehnsantzley abgethet, ein equivalent erhalten möge, mehrgedachte portion an den lehngeldern nach reiflicher überlegung wohlweisentlich und wohlbedächtlich dergestalt determiniret und festgesetzt, dasz der erbcämmerer extra casum electoralem dasjenige, wasz ihm undt seinen männlichen descendenten in mehrgedachtem lehenbrief deszhalb verschrieben worden, nicht allein in unserer chur undt mark Brandenburg, sondern auch in unseren fürstenthümern Halberstadt undt Minden haben und behalten, in casu electorali aber der erster cammerjuncker in allen itzt benannten provintzien duas tertias undt der erbcämmerer unam tertiam von mehrgedachter portion der lehentaxe erheben solle.

Gleichwie nun solchergestalt dem ersten cammerjuncker eines churprintzen dasjenige, wasz ihm an der portion der lehenstaxe in unserer chur undt marck Brandenburg abgethet, hingegen an der participation der lehensportulen in denen fürstenthümern Halberstadt undt Minden, woselbst er sonsten nichts zu preetendiren haben würde, hinwieder zuwüchset, also gereden, geloben undt versprechen wir hiermit undt krafft dieses bey churfürstlichen wahren worten, treu undt glauben für uns, unsere erben und nachkommen, marggraffen undt churfürsten zu Brandenburg wie auch fürsten zu Halberstadt undt Minden, dasz wir undt sie oftgedachten unseren würcklich geheimbten rath etc. den freyh. von Schwerin undt deszen männliche descendenten bei der hierinnen exprimirten portion der lehengelder undt deren erhebung undt possession, in welcher er sich würcklich befindet, (maszen wir unsz, wie oberwehnet, quodammodo in vim pacti darzu verbunden erkennen,) wieder alle contradiction, wie die ersonnen oder erdacht werden kan undt mag, churfürstl. maintainiren, schützen undt handhaben undt ihm darwieder in keinerley weise, es sey unter wasz vorwand es immer wolle, weder von dem eltesten cammerjuncker noch sonsten jemanden beeinträchtigen laszen, auch deshalb keine andere interpretation undt auslegung, alsz hierinnen deutlich enthalten, verstaten wollen undt sollen; wie wir dan auch unserer allhiesigen lehnsantzley wie ingleichen unseren Halberstädtischen undt Mindischen regierungen hiermit gnädigst anbefehlen, sich nach dieser unserer eigentlichen beständigen undt unwiederruflichen willensmeinung nicht allein gehorsamst zu achten, sondern auch ihres ortes hierüber steiff, fest undt unverbrüchlich zu halten, alles getreulich undt sonder gefehr. Deszen zu urkund haben wir diese versicherung undt declaration eigenhändig unterschrieben undt mit unserm churfürstl. gnadensiegel bekräftigen lassen. So geschehen undt gegeben zu Cölln an der Spree den 6. Julii 1696.

Damit er auch dieses erbcämmereramts desto mehr versichert seyn möge, so haben wir denen von Schencken, so zwar liebevor mit dem erbcämmeramt beliehen gewesen, den titul aber davon niemahlen bekommen, vielweniger einige verrichtung deszfalsz gehabt, das schatzmeisteramt verliehen, worauf sie dann auf die vorige beleihung renunciiret. Wir haben auch auf sein geschehenes allerunterthänigstes begehren dasz aufgerichtete jus primogenituræ in dieser Landsbergischen herrschaft hiermit allergnädigst confirmiret also undt dergestalt, dasz allemahl der älteste sohn diese herrschaft alleine, doch denen andern die mitbeleihung vorbehältlich, ohne eintzige theilung oder auszstattung erben, besitzen und behalten, auch mit keinen schulden beschweren soll, es wäre dann, dasz die güther durch krieg ruiniret undt in ermanglung anderer mittel durch eine anleihe wieder aufgeholfen werden müszen, auf welchen fall unsz und unsern nachkommen solches hinterbracht undt nach beschehener untersuchung auf eine gewisse summe nach befindung, welche aber zu nichts anders alsz zu verbeszerung der güther soll angewendet werden, ein consens ertheilet werden soll. Undt wir der könig alsz churfürst undt lehnherr reichen undt leihen ihm unserm würckl. geheimbten etatsraht undt verweser zu Croszen etc. Otto grafen

von Schwerin undt seinen männl. leibeslehenserben alles, wie obstehet, krafft dieses unsers offenen briefes dergestalt und also, dasz sie solches von uns undt unsern nachkommen etc. auf vorbeschriebene masze zu rechten mannehen haben, besitzen, gniezen undt gebrauchen, so ofte noht thut zu rechter zeit suchen, nehmen undt empfangen, unsz auch davon thun undt dienen sollen, wie solcher lehne recht undt gewohnheit ist. Wir und unsere nachkommen etc. wollen ihn und sie auch dabey mächtig schützen und handhaben, auch denen versprochenen conditionen nachkommen, jedoch unsz undt jedermännigl. an seinen rechten unnachtheilig. Uhrkundtlich etc. undt gegeben zu Cölln an d. Spree den 15. Julii ao. 1701.

Nach dem Copiar. No. 188 des Kammergerichts zu Berlin I Bl. 494 v.

676. d. d. Cöln ^a/sp. 1704 Febr. 29.

Belehnung des Henning Bernd von Schwerin mit Wendisch-Wilmersdorf.

Wir Friderich etc. könig in Preussen etc. bekennen etc., dasz wir nach tödtlichen hintrit des weyland durchlauchtigsten fürsten herrn Friderich Wilhelms, marggraff und churfürsten zu Brandenburg etc., unsers in gott ruhenden herrn vaters gnäd. christseeligsten andenckens, wie auch nach gänzlichem abgang des geschlechts der von Lietzen unserem cümmerer, oberstallmeister undt hauptmann zu Neu Stettin, auch lieben getreuen Henning Behrend von Schwerin undt seinen männlichen leibeslehenserben das gantze dorff Wendisch Willmerstorff gelegen im Teltowschen kreyse, welches er laut wiederkauffsrecessus vom 20. Apr. 1683 undt darauff erfolgten consensus sub dato 10. Aprilis 1684. theils von Hans Adam von Bremen undt theils von denen von Beeren krafft unsers allergnädigsten rescripts de dato Cölln etc. den 22. Sept. 1700 undt mit unserm consens vom 13. Oct. 1701 erblich bekommen, mit allen gnaden, freyheiten, nutzungen, kirchenlehen, oberste undt niederste gerichte, höltzern, waszern, wiesewachs, wie das in seinen vier reinen gelegen ist, mit allen jährlichen zinsen, pächten und renthen, so wie es die von Lietze und ihre voreltern undt die von Beeren und deren vorfahren von unseren herren vater und vorfahren laut voriger lehnbriefe zu lehn gehabt und besessen und wie es theils von den Otterstedten vor jahren erkaufft ist, auch wie vorgedachter der von Schwerin solch gantzes guth Wendisch Willmerstorff laut nachgesetzter, auf seinen beweis und gefahr von unserer lehncancelley in so weit angenommenen specification angezeigt, am 10. Decembris des 1701. jahres zu rechtem mannehen allergnädigst geliehen haben.

Specification derer zu dem lehnguhte Wendisch Willmersdorff gehörigen stücke.

Dasz dorff Willmersdorff, so die von Lietzen und folglich der von Bremer besessen, habe ich Henning Bernd von Schwerin inhalts kauffbriefes dato Cölln an der Spree den 20. Apr. 1683 vorm hochpreiszl. cammergericht vor und umb 3735 thlr. auf 25 jahr wiederkäuflich erhandelt, und da sr. königl. majt. mir, weilen die vorigen lehnträger, die von Lietzen, entweder ausgestorben oder die lehn deferirt, solches Lietzensche lehen am 22. Sept. 1700 allergdst. conferiret, habe von hr. Johann Beeren, der wegen seines antheilguhtes in Wendisch Willmersdorff albereit neunhundert thlr. auch auf wiederkauffsjahre empfangen gehabt, ich ihm sein reuitionsrecht abgehandelt und 200 rthlr. gegen ausgestellter cession und quitung vom 6. April 1701 nachge-

zahlet. Imgleichen habe von frau Ursula wittwe von Beeren in assistentia herrn Matthias Friderich von Beeren deroselben antheilguhtes, vor welches wegen der wiederkauffsjahre dero seel. ehemann hr. Hans George von Beeren auch von mir 550 rthl. empfangen, erhandelt und dero, auch deroselben hrn. sohnes Hans George von Beeren relutionsrecht mit annoch nachgezählten 50 rthl. abgehandelt und eine cession und quitung unterm 5^{ten} Octobr. 1701 empfangen. Nachdem ich diese ermelte originalia der hochlöbl. lehnsantzley produciret, ist mir ein allergnädigster consens de dato Cölln an der Spree den 13. Octobr. 1701 gegeben und bin ich auch mit allen denen stücken des gantzen guhtes am 10. Decembr. 1701 belehnet worden.

Der freye rittersitz daselbst mit denen gebäuden und gärten hinter dem hause. Zu diesem rittersitz gehöret ein hof mit vier hufen im dorffe Nunszdorff im ampte Zoszen gelegen mit diensten, zinsen, pächten, zehenden, zwey rauchhünern, item sechs hufen zu Glincke auch im ampte Zossen gelegen und einem freyen hofe, die geben ruhegeldt, mit allen gnaden, gerechtigkeiten und zugehörungen; videatur lehnbrief de dato den 12. Decembr. 1644. Das gantze dorff Willmersdorff hat fünf und zwanzig hufen, darunter seind sechs ritterhufen, zwo ao. 1615 frey gewilligte und zwo priesterhufen, item funfzehen contribuablen hufen. Diese contribuablen hufen besitzen und bearbeiten itzo wie folget:

1. Der schultze Hansz Walter hat zwo hufen.
2. Ein baur Martin Gohle hat zwo hufen.
3. Ein baur Jürgen Walter hat zwo hufen.
4. Ein baur Martin Gercke hat zwo hufen.
5. Ein baur Peter Blisze hat zwo hufen.
6. Ein baur Michael Heydeman hat zwo hufen.
7. Ein halber baur Christoph Blisze hat eine hufe.
8. Ein wüster bauerhoff hat zwo hufen.

Dieselben werden vom adelichen hofe bearbeitet.

Der schultze ist schuldig, jährlich 14 reisen auf 4 oder 5 meilen zu thun; vor jeder reise bekommt derselbe ein viertel haber, einen sack hexel, eszen und trinken. Derselbe musz auf seine kosten jährlich drey fuhren kien graben und zu hofe liefern. Noch musz derselbe geben jährlich 2 thlr. zinsz, ferner zehen hülner à 2 gr. gerechnet, und musz selbiges lehnschultzengericht bey diesem hofe die lehn suchen, mit 7 thlr. 2 gr. lösen, auch so offte sein leinherr oder deszen kinder hochzeit machen, ein vasz Zerbster bier kauffen und selber holen, und so er ohne männliche erben stirbet, fällt daselbe schultzengericht an dieses guht; item ohnedem musz er nebst denen hoffpferden bau- und schalholtz, kalk und steine, so oft als es nöthig, zu denen hoffgebäuden aufführen.

Ein jeder baur dienet wochentl. mit seinem gespann zween tage das gantze jahr durch; über die gespanndienste thut ein jeder baur von Marien bisz Martini ein halb jahr wochentlich einen tag handdienste und über dieselbe bey denen roggen- und gerstenosten jeder einen tag handdienste.

Vier besetzte coszähtenhöfe bewohnen itzo 1) Thies Beer, 2) Michel Wegener, 3) Martin Schultze, 4) Peter Spiesz.

Drey coszähtenhöfe liegen annoch wüste.

Ein jeder coszähte thut ein halb jahr wochentlich zweetägige handdienste und das andere halbe jahr von Marien bisz Martini dienet jeder drey tage; ein coszähte, Thies Beer, dienet durchs gantze jahr wochentlich drey tage, weil er mehr land hat, als die andern; alle vier coszähten dienen in den roggen- und gersteosten jeder auch einen tag, wie die bauern insbesondere.

Das guht Wendisch Willmersdorff hat das gantze kirchenlehen, die oberste und niederste gerichte mit allen gnaden, zugehörungen und gerechtigkeiten, item das gantze schultzengericht, hat einen braukrug, hat gräsungen, wiesen, darunter eine hinter dem hofe gelegene Herrenwiese genant, hat höltzung, einen freyen elsenen pusch, welcher zu diesem rittersitz alleine gehörig, und wen der gemeine pusch gekavelt wird, nimt dieser hoff absonderlich sein part, hat auf der gemeine des gantzen dorffs ein schock zu schlosze, hat eine kavel zwischen denen Wittstockischen kaveln, item eine hufe zu Niehel zu affterlehen, hat vor diesem nahmentlich Berlincke bewohnet, giebt 40 groschen zu lehnwahre, hat auch frey bau- und brennholtz, so viel von nöhten, aus der Zoszenschen heyden, doch dasz zu jeder zeit der hauptmann darumb ersuchet werde, item vor die vier hufen landes zween hoff- und fünf kavelwische auf der wüsten feldmarck zu Werben unterm ambte Zoszen belegen, so Baltzer Lietzen dem königl. Zoszenschen amtsvorwerke abgetreten, werden dagegen zu wiedererstattung ein winspel roggen und ein wspl. hafer jährlich aus dem ambte Zoszen gegeben; hat item eine horst von vier morgen zwischen Wendisch Willmersdorff und Nunsz-dorff auf der freyheit gelegen, wobey auch hinterwerts etwas wiesewachs erblich eingeräumt und zu lehen verlihen consentiret; videatur lehenbrieff de dato den 12. Decembris 1644.

Dasz obige stücke, wie specificiret, zu meinem lehenguht Wendisch Willmersdorff gehören, ich selbige auch besitze undt geniesze, solches bezeuge mit denen pflichten, womit sr. königl. may. meinem allergnädigsten herrn ich allerunterthänigst verwandt bin.

So geschehen Cölln an der Spree den 20. Novembris ao. 1703.

Henning Berndt von Schwerin.

Undt wir leihen obgedachtem unserem oberstallmeister Henning Berend von Schwerin und seinen männlichen leibeslehenserben solche vorbeschriebene und nach obinserirter specification zu dem gänzten guhte Wendisch Willmersdorff gehörige gühter zu rechtem mannehn, wie obsteht, in kraft undt macht dieses briefes also, dasz er und seine männliche leibeslehenserben dieselben hinfürter mehr von uns, unsern erben und nachkommen etc. zu rechtem mannehn haben und die, so oft es noth seyn wird, empfangen, uns auch davon thun und dienen sollen, als mannehns recht und gewohnheit ist.

Wir haben ihm auch inhalts unsers allergnädigsten eigenhändig unterschriebenen rescripts an unsere hiesige lehnsantzley de dato Cölln etc. den 22. Sept. 1700 die besondere gnade gethan, dasz im fall des supplicanten männlicher stamm ausgehen sollte undt das gut an uns zu unserer disposition verfallen möchte, seine frau, töchter undt andere landterben nicht eher aus dem lehne weichen sollen, bisz ihnen dasz dafür gezahlete precium nebst den meliorationen restituiret worden, undt verleihen ihnen hieran alles, wasz wir ihnen von rechtswegen daran verleihen sollen undt mögen. Getreulich etc.; jedoch etc. Uhrkundlich etc. Gegeben Cölln etc. den 29. Februarii 1704.
Nach dem Copiar. No. 188 des Kammergerichts zu Berlin I Bl. 569 v.

677. d. d. auf dem königl. schlosse zu Alten Stettin 1705 Juli 1.

Der königl. Schwedische General-Statthalter und die Regierung in Pommern bekennen, dass bei der Erb- und Landeshuldigung Carls XII. am 14. Febr. 1700 das geschlecht der schloszgesessenen von Schwerin, und zwar insonderheit Jurgén Christoph zu Potzahr, der fürstliche Schwerinsche generallieutenant herr Dettloff und deszen

bruders des seel. schloszhauptmanns Ulrich von Schwerins nachgelassene söhne major Berndt Dettloff und die unmündigen Anton Ulrich, Cordt Christoff und Hans Bogislaff, dann auch major Philip Christoff für sich und seinen in königl. diensten abwesenden bruder Carl Gustav, obristlieutenant Philipp Julius für sich und seinen abwesenden bruder Heinrich Christoff, welcher hernachmahls den 16^{ten} Junii 1706 (!) per mandatarium praestanda prästiret, wie auch bruderkinder, alsz zuzorderst des seel. majors Otto Jacobs söhnen Otto Bogislaff und Philipp Julius, wie auch seel. Johann Bogislaffs söhnen Philipp Bogislaffs, Otto Friedrichs und Reimer Julius, ferner der ritmeister Otto Jacob, ritmeister Jochim Felix, der leibesschwachheit halber nicht nach Stettin kommen können, sondern den huldigungs- und lehneydt kurtz darnach zu Greiffswalde abgestattet, lieutenant Ulrich Berndt, capitaine Warner Dettloff und deszen abwesenden bruder Wulff Jochim, alle respective gevettere und gebrüdere von Schwerin, sich gemeldet und die Anwesenden die Lehnspflicht abgestattet, für die Abwesenden und Minderjährigen aber Indult erhalten, und dass sie danächst um Bestätigung ihrer Lehne gebeten nach Inhalt der früheren Lehnbriefe ausser Iven, Gramtzow und deszen pertinentien, so sie an den herrn curatorem und commissarium Felix Friederich von Flemmingen erblich abgetreten, und transsumiren und bestätigen ihnen demgemäss die Lehnbriefe vom 10. Jun 1533 (No. 456), vom 5. März 1569 (No. 533), vom 18. Jan. 1602 (No. 563), vom 25. Apr. 1626 (No. 591) und vom 23. Juni 1673 (No. 642), sowie insbesondere auch das Erbküchenmeister-Amt.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 191.

678. d. d. Potzauer 1706 Juli 22.

Der General-Lieutenant Detlof von Schwerin setzt die beiden Söhne seines Bruders Ulrich testamentarisch zu Erben seiner Allodialgüter ein, macht diese zu einem Fideicommiss und bestimmt, dass die Brüder *die Potzarsche und Witstocksche güter in zwei gleiche theile voneinander sezzen und darüber kaveln oder das loosz werffen oder ziehen mögen.*

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 26.

679. d. d. Berlin 1706 Sptb. 27.

Eine von dem Könige von Preussen ernannte Commission einigt nach langwierigen Irrungen und Prozessführungen zwischen dem Reichsgrafen Otto von Schwerin und Sophia Hedwig geb. Freiin von Mardefeld, verehlichten Frau Gen.-Lieut. von Tettau, wegen der von der Letzteren an die Güter und die Verlassenschaft *ihres gewesenen zweyten¹⁾ eheherrens, herrn obristen²⁾ Moritz Friedrichs³⁾ freyherrn von Schwerin, erhobenen Ansprüche Otto's ältesten Sohn Friedrich Wilhelm Grafen von Schwerin und die genannte Sophia Hedwig dahin, dass diese die 3 Güter *Zachan nebst beyden darzu gehörigen dörffern alsz Groszen Schlatkau und Zadelau, Laszehn nebst dem da-**

¹⁾ Der erste Gemahl der Sophin Hedwig von Mardefeld war der Kanzler von Orockow.

²⁾ Moritz Friedrich war Polnischer Obrist.

³⁾ In beiden Ausfortigungen wird derselbe irrtümlich Moritz Heinrich genannt.

bey befindlichen Kampfofe und Thümenhagen cum pertinentiis erb- und eigenthümlich behalten, Friedrich Wilhelm von Schwerin dagegen zu gänzlicher Abfindung 6000 Thlr. empfangen und *sofort die von der Janitschen ausgestellte membrana wegen der in Pohlen belegenen Thuroschen gühter, welche ausz des seel. herrn obristen von Schwerin verlaszenschaft herrühret, ausgehändigt* erhalten soll.

Nach dem Orig. (in doppelter Ausfertigung) im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

680. d. d. *Potzahr* 1708 Juli 15.

Eheberedung zwischen dem Obristen Curd Christoph von Schwerin zu Löwitz etc. Erbherrn und Eleonora Ulrica von Krassow, Tochter des Barons und Generalmajors Ernst Detlof von Krassow, und gleichzeitige Genehmigung derselben durch den Bruder des Bräutigams Hans Buslaff von Schwerin.

Abdruck (nach dem im Hausarchive zu Pansevitz befindlichen Concepte) bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow II No. 443 S. 324.

681. d. d. Cöln ^a/sp. 1709 Febr. 9.

König Friedrich I. von Preussen bestellt den Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin *in erwegung seiner guten qualiteten, dexteritet und geschicklichkeit, wie nicht weniger in hoff- und haushaltungssachen erlangten erfahrung* zum Oberhofmeister der Königin, seiner Gemahlin, gegen 2000 Thlr. an Besoldung und Kostgeld für seine Diener und einige Emolumente an Pferdefutter und Brennholz.

Nach dem Concept im Königl. Hausarchive zu Berlin.

682. d. d. Anclam 1710 Sptb. 1.

Der Obrist Curd Christoph von Schwerin cedirt dem Rittmeister Otto Jacob von Schwerin und dessen Sohne, dem Brigadier Hans Jürgen von Schwerin, seinen Antheil an Busow dafür, dass diese ihm jedes Lehnrecht an Cummerow überlassen und ausserdem 300 Thlr. baar entrichten.

d. d. 1710 Sptb. 17. Königl. Schwed. Bestätigung der Cession.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelong'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 27.

683. d. d. Cummerow 1710 Sptb. 25.

Obrist Curd Christoph von Schwerin erkaufte von den hinterlassenen Länderben des Oberforstmeisters Curd Detlof von Schwerin, Erbherrn auf Cummerow, als den Frauen Helena Agnisa von Schwerin (Gem. Obrist von Legaten) und Catharina Maria von Schwerin (Gem. Gustav Adolph von Peccatel) für 8000 Thlr. das Gut Cummerow mit allem Zubehör wie auch dem jus patronatus über die Kirche zu Wussecken.

Nach dem „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“ (s. vorher), Urk. No. 28.

König Friedrich von Preussen ertheilt seine Genehmigung zu dem Kaufcontract vom 25. Novb. 1711, kraft dessen der Geheime Rath und Neumärkische Canzler Christoph Wambold von Umstadt dem Oberhofmeister der Königin und Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin sein Lehn- und Rittergut Walsleben für 53,500 Thlr. überlässt.

Wir Friderich von gottes gnaden könig in Preuszen — — — — bekennen hiermit für unsz, unsere erben und nachkommen, königen in Preuszen — — — —, alsz marggraffen undt churfürsten zu Brandenburg — — — —, auch sonsten gegen jedermännlichen: Nachdem der veste unser geheimer rath und Neumärck. cantzler, auch lieber getreuer Christoph Wamboldt von Umbstedt sein in der graffschafft Ruppin belegen es lehn- undt ritterguth Walsleben mit allen darzugehörigen pertinentien, recht- undt gerechtigkeiten vor und umb drey und funffzig tausendt fünffhundert thlr. kauffsumma an den hochwohlgebohrnen unserer gemahlin der königin majestät oberhoffmeistern und erbcämmerern der chur und marck Brandenburg Friderich Wilhelm graffen von Schwerin in einem erbkauff auf gewisse masze überlaszen, abgetreten und verkauffet, wie solches der hiernach stehende und bey unserer lehnscontzeley in originali producirte kauffcontract de dato Berlin den 25^{ten} Novembris dieses jahres mit mehren besaget:

Zu wiszen, dasz zwischen dem königl. Preusz. geheimen rath und cantzler der Neumarck herr Christoph Wamboldt von Umstadt alsz verkäufern an einem und herrn Friderich Wilhelm reichsgraffen von Schwerin, ihr. königl. majestät der königin oberhoffmeister und erbcämmerer der chur und marck Brandenburg, alsz käuffern an andern theil folgender unwiederrufflicher erbkauff abgehandelt und geschloszen worden:

Es verkauffet nemlich der herr verkäufer sein in der graffschafft Ruppin belegen es lehnguth Walsleben sambt allen darzugehörigen recht- und gerechtigkeiten, auch pertinentien, alsz ober- und untergerichte, kirchenlehn, mittel- und niederjagten, nebst dem dorff Paltzo, der freyen feldtmarck Dannenfeldt, Bütow, Bertkow, Schadelandt, denen beyden halben feldtmarcken Woltersdorff und Kennitz und zwey baurendienste im dorffe Werder, so wochentlich einen tag mit dem gespann dienen, wie auch der harten und weichen holtzung, desgleichen gebäuden, äckern und wiesewachs, viehzucht, fischerey, garten, huthen und triffen, ziegelscheune, spann- und handdiensten, mühlen- und anderen pächten, geldtzinsen, pacht- und rauchhünern, fleischzehndt und allen anderen hebungen, nichts davon auszgeschloszen, sondern wie dasselbe in documenten und lehenbriefen deutlich exprimiret und beschrieben, auch der herr verkäufer und deszen vofahren daszelve genutzt und gebrauchet oder genieszen und gebrauchen können und mögen, erb- und eigenthümblich an eingangs hochermeldten herrn käuffer in einem rechten und beständigen erbkauff dergestalt, dasz er das guth und pertinentien specificirt und unspecificirt zu lehn nehmen und alsz sein ihm zuständiges lehn besitzen und ohne jedermanns an- undt zuspruch haben, nutzen und gebrauchen möge. Und weiln wegen des sogenandten Arensbergischen antheils in Walsleben sr. königl. majestät würcklicher geheimer kriegesrath undt oberheroldtsmeister herr Johann August Marschal von Biberstein von sr. königl. majestät zum gesambthänder allergnädigst bestätigt und vermöge des mit dem herrn verkäufer getroffenen vergleichs in casum devolutionis zwey tausendt thlr. alsz einen reservirten lehnstamm in dem guthe Walsleben haben soll, so verspricht herr verkäufer, erwählten herrn geheimen kriegesraths völligen consens in diesem verkauff und deszen re-

nunciacion auf das *ex investitura et pacto habende* recht zuwege zu bringen, und bisz dahin, dasz solches geschehen und sothaner *consens* auszgeliefert, behält der herr käuffer von dem kauffpretio zwey tausendt thlr., jedoch à vier procent zinszbar, an sich.

Deren an dem andern sogenandten Kälischen antheil versammelten herren gevettern von Klitzingen in der Prignitz *consens* will der herr verkäuffer in zeit von sechs wochen solchergestalt anschaffen, dasz dieselbe sich der gesambten hand auf ewig begeben und verzeihen, auch auf das guth keinen weitem anspruch machen sollen. Den lehsherrl. *consens* sr. königl. majestät über diesen kaufcontract suchet und verschaffet der herr verkäuffer ebenmäszig; jedoch dasz die kosten von herrn käuffer und verkäuffer zu gleichen theilen getragen werden. Aller in diesen kauf an herrn käuffer übertragene lehnstücke halber leistet der herr verkäuffer dem herrn käuffer wieder alle und jede, so in- und auszerhalb gerichts in *possessorio* oder *petitorio* entweder an das gesambte guth oder ein *pertinentz* einigen anspruch machen, insonderheit dasz die vorwercker und feldtmarcken Dannenfeldt, Bütow, Berckow (sic), Schadelandt, die halbe feldtmarcken Woltersdorff und Kemnitz dem *oneri contributionis* und schosz nicht unterwürfig, die gewehr aufs kräftigste und beständigste und will jedesmahl auf blosze vorhergehende *notification* dem herrn käuffer gebührend vertreten, die *actiones* übernehmen und die befugnusz ohne des herrn käuffers zuthun auszuführen. Wie dann der herr verkäuffer zu allen deszen vollkommener sicherheit sein vermögen, so viel darzu nötig, *sub clausula constituti possessorii et paratissimae executionis* zum würcklichen unterpfande und *hypothecc* eingesetzt, dasz auf allen vermuthenden fall der herr käuffer sich daran aufs beste erholen möge; liefert auch dem herrn käuffer dieses guth Walsleben mit allen *pertinentien* von allen (sic) schuldenlast frey und contentiret das gesinde, schmidt und alle deputaten bisz weyhnachten.

Für dieses lehn guth Walsleben und *pertinentien* nun zahlet der herr käuffer alsz ein beliebtes kauffpretium drey und funffzig tausendt fünffhundert thlr., jedoch dasz gegen solches quantum *pretii* bey den güthern gelaszen werde das bey den güthern befindtliche *inventarium* und an auszsaat das zu Walsleben und Woltersdorff eingeerndte (sic) getreyde, pferde, rind-, schaafl-, schwein- und federvieh, *instrumenta rustica*, gesindebetten und nothwendigen hauszrath, desgleichen die dieses jahr gefällige baurenpächte, und so welche davon *incassiret*, wird der herr verkäuffer solche bezahlen und läszet es von der *summa decourtiren*, auch bisz weyhnachten dieses jahres lauffende *arrende* von denen feldtmarcken Dannenfeldt und Bütow, ungebrauchte steine; item das (weshalb der herr verkäuffer in contract gestanden) verhandelnde (sic) holtz. Auch will der herr verkäuffer mit dem jetzigen *arendatore* zu Dannenfeldt richtigkeit treffen, damit er auf *trinitatis* künftigen jahres zu räumen und abzuziehen schuldig seyn und alsdann alles an getreyde, auszsaat, viehe und was er laut contract empfangen, wiederumb überliefern solle. Welches *pretium*, sobald die würckliche *tradition* geschehen, der herr käuffer in den würcklichen besitz und genusz gesetzt, die zum guth gehörige *documenta* auszgeantwortet und der allernädigste lehsherrl., auch der herren von Klitzingen *consens* angeschaffet, der herr käuffer in einer *summa* baar bezahlt, nichts davon auszgesetzt, alsz was bisz zu erfolgung des herrn geheimen kriegesraths von Biberstein *consens* und *respective renunciation* zurückbleibet, und wird der herr käuffer sodann völlig und *generaliter* von dem herrn verkäuffer *quitiret*.

Da nun dieser contract von beyden theilen wohlbedüchtig geschloszen und abgehandelt, so begeben sie sich aller etwa ersinnlichen oder erfundenen auszflüchte, so

einem contract entgegen gesetzt werden könnten, alsz: es sey ein oder ander theil zum handel listig beredet, die sache sey anders, alsz geschrieben, abgehandelt, die laesion infra et ultra dimidium, die wiedereinsetzung in vorigen standt und der gemeinen rechtsregel: *generalem non valere nisi specialis praecesserit renunciatio*, alsz welche und andere mehr keiner von denen herren contrahenten gebrauchen will, getreulich sonder gefehrde. Urkundlich haben beyde herren contrahenten dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Berlin den 25^{ten} Nov. anno 1711.

(L. S.) *Friderich Wilhelm g. von Schwerin.* (L. S.) *Ch. Wambold von Umbstad.*

Und wir hierauff umb ertheilung unsers allergnädigsten consenses darüber mit allerunterthänigster bitte angelanget worden, dasz wir solchem allergehorsambsten suchen in gnaden deferiret und stattgegeben, auch vermittelst eines von uns eigenhändig unterschriebenen und zu Cölln alhier den 10^{ten} Dec. h. a. datirten rescripti den gebethenen consens auszufertigen und demselben folgende clausul zu inseriren unser hiesigen lehnsantzeley allergnädigst anbefohlen, thun demnach daszelve alsz churfürst und lehnherr, consentiren, ratificiren, confirmiren und bestätigen obinserirten contract sambt der darinnen enthaltenen erblichen alienation des lehn- und ritterguths Walsleben und zubehörungen in allen puncten und clausulen und zugleich, dasz diesem guthe die erbcämmererwürde so lange mit inhaeriren solle, bis er, der graff von Schwerin, eine considerablere herrschafft acquiriret haben wirdt, aus habender macht von obrigkeit undt lehnherrschafft wegen kraft dieses unsers offenen willbriefes allermaszen wie vorstehet. Wir undt unsere nachkommen, köniige in Preuszen etc., alsz marggraffen und churfürsten zu Brandenburg etc. wollen auch mehrgenandten käuffer, den graffen von Schwerin, und seine männliche leibeslehenserben dabey jederzeit allergnädigst schützen, handhaben und erhalten, denselben auch auf sein gebührendes allerunterthänigstes ansuchen mit solchem erkaufften guthe Walsleben und pertinentien intra annum et diem a dato würcklich belehnen getreulich sonder gefehrde; jedoch unsz an unsern und sonst jedermänniglichen an seinen rechten ohne schaden. Urkundtlich unter unser eigenhändigen unterschrifft und anhangenden königlichen lehnsiegel¹⁾ gegeben zu Cölln an der Spree den neun und zwanzigsten Decembris nach Christi gebuhrt im ein tausendt siebenhundert und eilfften jahre.

Friderich.

M. L. von Printzen.

Nach dem Orig. (auf Pergament) im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof. — Eine ziemlich correcte Abschrift findet sich in dem auf dem Kammergericht zu Berlin befindlichen Lehns-Copialbuch No. 196 S. 310—324.

685. d. d. Berlin 1713 Aug. 21.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den (inserirten) Kaufcontract vom 14. Aug. 1713, durch welchen der Oberhofmeister Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin das Lehngut Britz erwirbt.

Wir Friderich Wilhelm köniig in Preuszen etc. bekennen als marggraff und churfürst zu Brandenburg: Nachdem der veste unser hoffmarechall und lieber getreuer Sigismund von Erlach sein lehnguth Britz mit allen zubehörungen, regalien, recht- und gerechtigkeiten zusambt dem gantzen inventario vor und umb neun und zwanzig

¹⁾ Das Siegel fehlt.

tausend thaler kauffsumma und noch ein tausend thaler zu andern ausgaben dem hochwohlgebohrnen unser hochgeliebten frau mutter der verwittibten königin maytt. oberhoffmeistern, auch besonders lieben getreuen Friderich Wilhelm grafen von Schwerin in einem erbkauff auf gewisse masze überlassen, abgetreten und verkauffet, wie solches der hiernach stehende und bey unserer lehnsantzley in originali producirt[n] erbkauffscontract de dato Berlin, den 14^{ten} dieses untengemelten monats und jahres mit mehrem besaget.

Zu wissen, dasz zwischen den hochgebohrnen herrn herrn Friderich Wilhelm reichsgrafen von Schwerin, der verwittweten königin in Preuszen mayt. oberhoffmeistern wie auch der churmarck Brandenburg erbcämmerern, und den hochwohlgebohrnen herrn herrn Sigismund von Erlach, königl. Preusz. hoffmarechalln etc., wegen des lehnguhts Britz mit der condition, wann sr. königl. may. als der landes- und lehnherr hierin allergnädigst consentiren wollen, folgender kauffcontract und cession abgeredet und ggeschlossen worden:

Es verkauffet, cediret und überlässet an den h. oberhoffmeister reichsgrafen von Schwerin und dessen lehnserven der h. hoffmarechall von Erlach vor sich und seine lehnserven in bester und beständigster form rechtens cum omni commodo et jure erb- und eigenthümlich das gantze lehnguht Britz, wie solches der weyl. königl. Preusz. würcklich geheime etatsraht herr Samuel von Chwalkowsky und der verstorbene tribunals- und cammergerichtsadvocat h. licent. Friderich Müller innegehabt und beseszen und der h. hoffmarechall von Erlach solches von deroselben lehn- und übrige erben käufflich erhalten, mit allen und jeden dessen zubehorungen an unterthanen, diensten, pächten, ober- und untergerichten, gebäuden in statu quo nunc und was darinnen erd-, nied-, band- und nagelfeste ist, (wovon jedoch ausgenommen die gesamte in dem neuen groszen steinern wohnhause befindliche tapeten und meublen, welche allerseits dem h. von Erlach verbleiben sollen,) angewanten meliorationen, weinbergen, äckern, wiesen, holtzungen, gärten und darinnen befindliche statuen und gewächsen, (auszer die orangebäume, nelcken und was sonst in töpffen und fässern stehet, welche in diesen kauff gleichfalls nicht mitbegriffen, sondern der h. hoffmarechall sich reserviret,) fischereyen, jure patronatus und allen andern regalien, recht- und gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, sowie solches alles der herr hoffmarechall bishero beseszen und genutzt, zusamt dem gantzen inventario an allerhand vied, hausz- und ackergeräthe, wie solches inventarium der jetzige arrendator Rübner überkommen und wieder zu liefern gehalten ist, transferiret es plenissimo jure auff den h. oberhoffmeister reichsgrafen von Schwerin und seine lehnserven und begiebt sich daran alles lehn- und andern anspruchs, ex quocunque capite solcher auch herrühren möchte, setzet den h. grafen von Schwerin auff bevorstehende Michaelis dieses jahres in die würckliche geruhige possession und nutzung dieses allen und verspricht bey verpfändung seines sämtlichen vermögens, dem h. reichsgrafen von Schwerin solches alles bis zur übergabe frey von allen schulden und bisherigen oneribus, auch sonst wieder jedermanns an- und zuspruch tam in possessorio quam petitorio in und auszer gerichte zu gewähren, ihm auch alle und jede in händen habende ulrkunden und briefschafften in originali getreulich auszuantworten.

Wegen des erbkauffspretii sind beyde theile in pausch und bogen überhaupt auf neun und zwanzig tausend thaler einig worden und hat über solches kauffgeld der herr käuffer annoch zu bezahlung der consensgelder und andern ausgaben ein tausend rthl. dem h. verkäuffer zu bezahlen sich verbindlich gemacht, welche dreyszig tausend thlr. der h. reichsgraff von Schwerin in guten vollwichtigen zweydrüdtelstücken bey der übergabe dieses guhts in einer unzertrennten summa zu bezahlen sich

obligiret, und wird derselbe alsdann darüber sowohl von den h. von Erlach als deszen gemahlin, zumahlen derselben ehe- und paraphernalgelder zu bezahlung solches guhls von diesem ihren eheherrn angewendet worden und sie deshalb die hypothecc cum jure retentionis besage königl. consensus vom 8. Februar 1710 darauff erhalten, gebührend quitiret.

Nachdem auch der jetzige arrendator Caspar Rübner dieses lehngut Britz auf sechs nach einander folgende jahre gepachtet, so verspricht der herr reichsgraff von Schwerin, diesen arrendator sothane pachtzeit nach dem pachtcontract völlig genieszen, ihm auch den groszen Rehtpfluß, welchen der herr von Erlach sich in den pachtcontract zwar reserviret, ihm aber nachhero solchen abgetreten, gleichfalls die pachtzeit über nutzen zu laszen und den h. hoffmarechall wegen dieser rückständigen pensionsjahre allezeit noht- und schadlosz zu halten.

Beyderseits contrahenten sagen hiermit wohlbedächtigt zu ewigen zeiten ab allen und jeden ihnen oder den ihrigen wieder vorstehenden kauffcontract über kurtz oder lang zustatten kommenden rechtswohlthaten, insonderheit aber der ausflucht listiger überredung, nicht recht verstandener dinge, dasz es anders abgeredet, alsz beschrieben und zu papier gebracht worden, des irrthums, des betrugs, der übermäßigen und alzu übermäßigen verletzung, der wiedereinsetzung in den vorigen standt ex quocunque capite und der gemeinen rechtsregel, so da will, dasz eine allgemeine verzicht nicht krafft habe, wofern nicht eine jedwede absonderlich vorher ausgedrückt worden.

Uhrkundlich ist dieser erbcontract in duplo ausgefertigt und einerseits von dem herrn reichsgraffen von Schwerin, andererseits aber von dem herrn hoffmarechall von Erlach eigenhändig unterschrieben und mit dero angebohrnen pittschaften bestätigt worden. Geschehen Berlin den 14. Augusti ao. 1713.

Friderich Wilhelm graf v. Schwerin.
Sigismund von Erlach.

Und wir hierauf umb ertheilung unsers allergnädigsten consenses darüber mit allerunterthänigster bitte angelanget worden, dasz wir solchem an uns gebrachten allergehorsambsten suchen in unserm geheimbten raht allergnädigst deferiret und stattgegeben, thun demnach dasz selbe als churfürst und lehnherr, consentiren etc. obinserirten kauffcontract sammt der darinnen enthaltenen erblichen alienation des lehngutes Britz und zubehörung in allen puncten und clausulen aus habender macht etc. allermaszen wie vorstehet.

Wir und unsere nachkommen etc. wollen auch eingangs genannten käuffer Friderich Wilhelm graffen von Schwerin und seine männliche leibeslehnerben dabey jederzeit allergdgst. schützen, handhaben und erhalten, denselben auch auf sein gebührendes allerunterthänigstes ansuchen mit solchen erkaufften guht Britz und pertinentien intra annum et diem a dato würcklich belehnen. Getreulich etc.; jedoch uns etc. Uhrkundlich etc. und gegeben zu Berlin den 21. Augusti ao. 1713.

Nach dem Copiar. No. 196 des Kammergerichts zu Berlin S. 1162.

686. d. d. Cüstrin 1713 Novb. 17.

König Friedrich Wilhelm von Preussen belehnt die von Schwerin mit Wopersnow und Liepz.

Wir Friderich Wilhelm etc. könig in Preussen etc. bekennen etc., dasz wir nach tödtl. abgang des weyl. allerdurchl. groszmächtigen königs und herrn, herrn Friedrichs marggrafens und churfürstens zu Brandenburg etc., unsers nunmehr in gott

ruhenden herrn und vaters maytt. etc., auff allerunterthänigstes anhalten unsern lieben getreuen Philip Bogislaff, Otto Friderichen und Reimar Julio, Johann Bogislaff seel. söhnen, Heinrich Christoffen, Philip Julii des ältern seel. sohne, Friderich Julio, Philip Bogislaff und George Christoffen, des obristenlieutenants Philip Julii des jüngern seel. unmündigen söhnen, wie auch Philip Julio und Otto Bogislaffen, Otto Jacobs seel. söhnen, gebrü- dern und gevettern von Schwerin, denen unmündigen zu treuen händen vorzu- tragen, doch dasz dieselbe nach erlangter majorennität sich uns mit lehnspflichten ver- wandt machen, und ihren allerseits männlichen leibeslehnserven dasz guht Wopersnow, in unserm Schiefelbeinischen creyse belegen, gantz mit aller seiner zubehörung und gerechtigkeit an pächten, diensten, weyden, wie ihr respect. vater und groszvater und deszen vorfahren solches innegehabt und besessen, nichts davon ausgenommen, imgleichen dasz dorff Lieps mit aller zubehör, rechten und gerechtigkeiten, wie solches die von Wachholtz hiebevör besessen und in lehn hergebracht, zu rechtem mannlehn und gesambter hand allergnädigst geliehen haben. Und wir leihen denen obbenandten gebrü- dern und gevettern von Schwerin und ihren männlichen leibeslehnserven das guht Wopersnow gantz mit allen zubehörungen wie auch das dorff Lieps mit allen zubehörungen, wie obsteht, in krafft und macht dieses briefes also, dasz sie und ihre männliche leibeslehnserven solche gedachte gühter mit allen ihren zubehörungen und gerechtigkeiten an pächten, zinsen, diensten, zehenden, wäszern, seen, holtzungen, püschen, weyden, kirchenlehn und straszenbrüchen, gerichtten höhesten und niedrigsten, nichts ausgenommen, wie ihr seel. vater und groszvater, deszen bruder und vor- fahren dieselbe in ruhiegem gebrauch und besitzung gehabt und genoszen, hinfürder von uns, unsern erben und nachkommen zu rechtem mannlehn und gesambter hand haben, genieszen und gebrauchen, so offte es noht thut, suchen nehmen und empfan- gen, uns auch davon thun, dienen und halten sollen, alsz mannlehns und gesambter handt recht und gewohnheit ist.

Wir haben auch über dis aus besondern gnaden des gewesenen oberpraesidenten und erbcämmerers Otten freyherrn von Schwerins seel. männlichen descendanten an obgedachten gühtern die gesambte handt ferner allergnädigst vergönnet, jedoch dasz sie jedesmahl auff alle fülle derselben gebührende folge thun. Wir verleihen ihnen hieran alles, wasz wir ihnen von rechts und gnaden wegen daran verleihen sollen und mögen — — — —. Uhrkundtl. etc. Cüstrin den 17^{ten} Novembris anno 1713.
Nach dem Copiar. Neumark No. 67^a des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Bl. 243 v.

687. d. d. Cüstrin 1715 Apr. 29.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den zwischen den Brüdern Philipp Bogislav, Otto Friedrich und Reimar Julius von Schwerin getroffenen Erb- vergleich, soweit derselbe die Lehgüter Liepz und Wopersnow betrifft.

Wir Friderich Wilhelm könig in Preuszen etc. bekennen etc. D(ennach) u(nsern) z(ur) N(eumärkischen) r(egierung) v(erordneten) c(antzler) u(nd) r(äthen) ein zwischen Philip Bogislav, Otto Fridrichen undt Reimar Julius gebrüder en von Schwe- rin wegen ihrer väterlichen lehne sub dato Schiefelbein den 15^{ten} Decembris 1713 ge- troffener erbvergleich produciret worden, vermöge deszen der älteste bruder Philip Bogislav von Schwerin sein lehnrecht undt gesamte handt, so er an den Neu- märkischen undt Hinterpomrischen güthern gehabt, seinen beyden jüngsten brüdern Otto Friderichen undt Reimar Julio von Schwerin überlaszen also undt der-

gestalt, dasz weder er noch seine söhne zu keiner zeith solches nicht weiter suchen, verfolgen oder praetendiren sollen noch wollen, worgegen die beyde jüngsten Otto Friderich undt Reimar Julius gebrüdere von Schwerin sich ihres lehnrechtes undt der gesamten handt an denen Vorpomrischen lehn güthern Spantiko undt deszen pertinentien ebenfalsz verziehen undt begeben undt ihre völlige lehngerechtsamkeit daran dem ältesten bruder cediret undt überlaszen, nach ihm aber ihre lehnrecht undt die gesamte handt respectu der übrigen lehnsvetteren sich reserviret, wie solches der oballegirte undt u. N. l. c. in originali producirte brüderliche erbvergleich mit mehren besaget, undt wir umb unser allergnädigste confirmation undt vollwort allerunterthänigst angelanget worden, dasz wir solcher bitte in gnaden geruhet, in die gedachte refutation, so viel alsz die Neumärkische lehne Lieps undt Wopersnov betrifft, consentiret undt den deszhalb getroffenen vergleich in so weit allergnädigst confirmiret undt bestetiget haben; thun das alsz der landesfürst undt lehnherr, consentiren undt willigen in sothane refutation, confirmiren undt bestetigen auch den deszhalb auffgerichteten vergleich hiermit undt in kraft dieses brieffes dergestalt undt also, dasz derselbe kräftig undt gültig seyn, stet, fest undt unverbrüchlich gehalten undt die interessenten bey demjenigen, so wegen der Neumärkischen lehne Lieps undt Wopersnov darinnen ist abgehandelt worden, von unsz zu jeder zeith wie rechtens geschützt undt gehandhabet werden sollen — — — —. Uhrkundlich Cüstrin den 29^{ten} Aprilis 1715.

Nach dem Copiar. Neumark No. 65 des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Bl. 235.

688. d. d. Stargard 1715 Mai 11.

König Friedrich Wilhelm von Preussen erneuert den Grafen Otto und Friedrich Wilhelm von Schwerin, Söhnen des vormaligen Wirklichen Geheimen Raths Grafen Otto von Schwerin, und deren vettern die Lehnbriefe vom 2. Jan. 1678 (No. 648) und vom 30. Octb. 1699 ¹⁾, letzteren jedoch nur insoweit, als die in demselben genannten Güter im Besitz der Familie geblieben sind.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden konig in Preussen, marggraf zu Brandenburg, des heil. Rom. reichs ertzcammerer und churfürst — — — —, uhkunden und bekennen hiemit für uns, unsere erben, königen in Preussen, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzogen zu Pommern und fürsten zu Cammin, auch sonst jedermanniglich, dass vor uns erschienen seyn der hoch- und wolgebohrne reichsgraff Otto von Schwerin unser cammerherr nebst dem wolwürdigen hoch- und wolgebohrnen Friderich Wilhelm reichsgraffen von Schwerin, unserer verwittweten frau stieffmutter königlichen majestüt oberhoffmeister, der churmarck Brandenburg erbcämmerer, des Preussischen schwarzen adlers und Johanniterordens ritter, beyde unsers gewesenen würcklich geheimbten rahts graff Otten söhne, Otten enckele, wie auch die veste unsere liebe getreue lieutenant Heinrich Christoph auff Wissebulr und Seidel, Philip Julii sohn, capitain Otto Bogislaff und capitain Philip Julius auff Maucker und Steglin, Otto Jacobs söhne, Philip Julii enckel, wobey als absentes und respective minorenes angegeben seyn obrist Philip Bogislaff, ritmeister Otto Friderich und capitain Reimar Julius, com-

¹⁾ Der Lehnbrief vom 30. Octb. 1699 ist nicht aufgefunden worden; der wesentliche Inhalt desselben erhellt jedoch aus der vorliegenden Urkunde.

missarii Johann Bogislaffs söhne, Philip Julii enckel; item Friderich Julius, Philip Bogislaff und Jurgen Christoph, obrist Philip Julii söhne, alle gebrüdere und gevettern die Schwerine, und haben uns allerunterthänigst angelanget und gebehten, (dass) wir ihnen als graff Otten, unserm cammerherrn und jetzigem lehnträger, von denen in unsers höchstseel. herrn vaters königl. majestät (!) benannten gütern, womit ihr vater der obgedachte würcklich geheimbte rath graff Otto in dem lehnbrieffe sub dato Stargardt den 30^{ten} Octobris 1699 allergnädigst belehnet worden, die güter Zuchen, Repkow, Schubben und Larss mit deren pertinentien (weil die andern seither von der familie abgekommen, als namlich Zachan, welches zu unsern domaniis gehörig denenselben wieder incorporiret worden; item Lassehn cum pertinentiis, so vermöge unsers höchstseel. herrn vaters königl. majestät sub dato Stargard den 26. Martii 1712 ertheilten consens der wolgebohrnen freyfrauen Sophia Hedwig gebohrnen freyfrauen von Mardefeld, letzthin verheheliget gewesenen general-lieutenantin von Tettau, für ihre gehabte praetensiones ob illata in solutum hingegen, dan auch Thunow, Gerts und Streckentin, welches Marx von Wolden besage des im hoffgericht geführten processes eingelöset,) und den übrigen vettern die gesambte hand daran wie auch an denen auff Philip Julium von Schwerinen gefallenen lehen allergnädigst gönnen und leihen und vorige hierüber ertheilte lehnbrieffe in so weit zu renoviren in hohen gnaden geruhen wolten. Wann wir dan die getreuen nützlichen dienste, welche das geschlechte der von Schwerine und ihre vorfahren denen hochseel. herrn hertzen zu Pommern, auch unsers in gott ruhenden herrn grossvaters gnaden und hochstseel. herrn vaters königlichen majestät bey friedens- und kriegeszeiten, auch uns zum theil sie gerne und willig in viele wege rühmligst geleistet und uns und unsern erben königen in Preussen, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzen zu Pommern und fürsten zu Cammin, sie und ihre erben hinführo noch wol thun und leisten können, sollen und mögen, bey uns in gnaden erwogen, so haben wir nach der von ihnen zum theil abgestatteten lehnspflicht ihnen und ihren männlichen leibeslehnserven die übrige noch bey dem geschlechte verhandene obbenante güter mit allem, was dazu gehöret, benebst dem kirchenlehn, schultzen- und strassengerichte höchsten und niedrigsten an halss und handt, auch äckern, wiesen, weyden, möhren, brüchen, höltzungen, fischereyen, seen, gestaueten wässern, wind- und wassermühlen, teichen und teichlagen, pächten, diensten, zehenden, beeden, rauchhünern, jagten, weydewerck und allen andern nützungen, gerechtigkeit- und hebungen, wie sie jetzo sind, nictes aussgenommen, und von dem generalmajor von Schwerin, dessen verkäuffern und dero vorfahren, nachhero von dem würcklich geheimten raht, der churmarck Brandenburg erbkämmerern, verwesern des hertzogthums Crossen und amtsauptman zu Zillichow, thumprobsten zu Brandenburg, des st. Johanniterordens rittern und residirenden commendatoren zu Lago, freyherrn Otto dieselben besessen und genützet, auch zu besitzen, zu genützen und zu gebrauchen befuget gewesen, nach lehnsarth und gewohnheit und respective die gesambte hand gegönnet und verliehen, auch obbenanten denen von Schwerinen und ihren männlichen leibeslehnserven solches alles in kraft dieses unsers brieffes gönnen und leyhen, jedoch dergestalt und also, dass die abwesende und minderjährige, wan sie respective heimgelanget oder das 18^{te} jahr erreicht, vor uns sich stellen und gleichermassen, wie die andern gethan, uns mit lehnspflicht sich verwand machen, folglich sie und ihre lehnserven solche lehn und güter und respective die gesambte hand daran, so oft es nöhtig seyn und zu falle kommen wird, von uns, unsern erben königen in Preussen, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, hertzen zu Pommern und fürsten zu Cammin, inhalt der lehneydesformul suchen, empfangen und warten, auch davon alles thun und leisten

sollen, was manlehns arth und gewohnheit, auch gesambter handt gerechtigkeit erfordert.

Und weil unsers in gott ruhenden herrn grossvaters gnaden albereit in dero den 2. Januarii 1678 dem generalmajor von Schwerinen aussgegebenen lehnbrieffe und hernach den 21. Julii anno 1679 in dem von dem oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin selbst gesuchten lehnbrieffe ihm und dessen bruder Philippo Julio von Schwerin nebst dero vettern, so von der Altwieghagenschen und Spankowschen linie entsprossen, die gesambte hand und succession secundum gradus praerogativam gegönnet und gegeben, unsers höchstseel. herrn vaters königl. majestüt auch in dero lehnbrieffe vom 30^{ten} Octob. 1699 dieselbige auff dero würcklich geheimbten rath und der churmarck Brandenburg erbcämmerern freyherrn Otto und des jetzt gedachten Philip Julii söhnen nebst andern in dem lehnbrieffe benanten vettern confirmiret und concediret hat, so lassen auch wir es nochmahl, wenn sie jederzeit praestanda praestiren, dabey allergnädigst bewenden, wie wir denn solches alles hie mit renoviren und verneuern, unsern und jedermans gerechtigkeiten ohne schaden und nachtheil. Uhrkundlich ist dieser brieff unter unserm königlichen Preussischen insiegel unserer Hinterpommer- und Camminschen regierung wie auch der verordneten subscription extradiret. So geschehen Stargardt den 11^{ten} Maji anno' 1715.

Matthias Döring von Somnitz
cantzler.

Balth. v. Schrödern
regierungsraht u. lehnsecr.

Gerdt Heinrich von Below
regierungsraht.

Nach dem Orig. im Besitze der Familie von Schwerin.

689. d. d. Lund 1717 Decb. 7.

Erhebung des Schwedischen Generalmajors Philipp Bogislaw von Schwerin in den Schwedischen Freiherrnstand.

Wir Carl von gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden könig, groszfürst zu Finnland, hertzog in Schonen, Ehtland, Lyfstand, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, Caszuben und Wenden, fürst zu Rügen, herr über Ingermannland und Wiszmar wie auch pfaltzgraf beym Rhein, in Beyern, zu Göllich, Cleve und Bergen hertzog, thun kund, das, obwohl diejenige keine geringe ehre und vorzug vor andern haben, welche ihr herkommen von solchen voreltern rechnen können, die in vielen zeiten sowohl unter ihrer eigenen als auch frembder obrigkeit ansehnliche ehrenstellen bekleidet und mittelst einem rechtschaffenem tugendwandel wie auch bezeugter treu und tapferkeit das glück erworben, das sie in den adelichen stand und würde erhoben, so müssen dennoch diejenigen höher geschätzt werden, welche nicht nur von ruhmwürdigen voreltern ihren uhrsprung gehabt und dabey durch gleichmäsige tugenden den ihnen angeerbten ehrenstand gezieret, sondern auch von grössern eigenschaften proben dargethan, wodurch die obrigkeit ihnen zur wohlverdienten belohnung und andern zur auffmunterung veranlasset worden, sie mit solchen gnadenzeichen zu bemerken, welche denen eigenschafften, in welchen sie für andern herfürleuchten, gebühren. Unter solchen ist billig zu zehlen unser getreuer mann und generalmajor von der reuterey unser lieber edler und wohlgebohrner Philip Bogislaus von Schwerin, welcher in seiner jugend zu allen adelichen und ritterlichen übungen gehalten worden, aus natürlicher neigung zum kriegswesen anno 1700 sich in desz königes von Preussen dienste begeben, auch im selbigem jahre bey dessen garde unterofficirer geworden. Anno 1702 ist er nach Braband gereiset, woselbst das kriegsfeuer der zeit zwischen den keyser und könig von Frankreich entstanden war, umb dasjenige

zu erlernen, so zum kriegswesen gehört; daselbst ist er unter des marckgrafen Philips regiment fährlich geworden und hat der belagerung von Venlo und Rüremonde wie auch der einsperrung der vestungen Rheinberg und Geldern beygewohnt, wo er denn sich tapfer und zu seiner obern vergnügen wohl verhalten. Nachgehends hat er am Oberrheinstrohm gedienet und sich im treffen zwischen denen keyserlichen und Frantzosen anno 1703 bey Höchstädt befunden, worauf er noch in selbigen jahre zum lieutenant und zwey jahre hernach zum hauptmann bey dem Dörfflingischen regiment befördert worden. Anno 1706 nach der schlacht bey Rameilles ist er in Braband bey der Dánischen reuterey zum brigademajor verordnet worden, woselbst er in selbigem und folgendem jahre der campagne und belagerung für Ostende und Mening beygewohnt, und im jahre darnach aus Dánischen kriegsdiensten seinen abschied genommen. Und gleichwie er bey unserer armee sein glück weiter zu versuchen verlangte, also begab er sich nach Pommern, von wannen ihro kónigl. majestát der kónig Stanislaus anno 1709 zu uns nach der Türckey ihn abfertigte, da wir anno 1710 ihn mit der obristenvollmacht bey dem Brehmischen dragonerregiment begnadeten. Kurz darauf und da die vestung Stade von denen Dänen belagert ward, gerieth er bey derselben übergang in gefangenschaft bey dem kónige in Dánnemarck, erhielt aber bald seine vorige freyheit wieder. Und zur sonderlichen proben seiner ungefärbten treue, die er als ein rechtschaffener untersasz für unsz jederzeit geheget, hat er anno 1713, da der kónig in Preussen in unsern Teutschen provincien den krieg begunte, öffentlich und auf gewöhnliche art das ihm gehörige recht auf die im Brandenburgschen belegene und der Schwerinschen familie gehörige lehngüter abgesaget, womit er genugsam an den tag gelegt, das er dasjenige, so ihm sonst hätte zum aufnehmen und wohlstand gereichen können, unserm dienst hindangesetzt. Derowegen wir auch anno 1715 in gnaden ihn zum generalmajor von der cavallerie verordnet, in welchem jahre er die belagerung in der stadt Stralsund ausgestanden, woselbst er auch blesziret und bey dessen übergang unter dem kónige von Dennemarck kriegsgefangener geworden, allwo er beynahe 2 jahr lang verharret, bisz er sich davon gemacht und neulich zu uns herüber gekommen. Wie er nun solchergestalt bey aller gelegenheit jederzeit eine untadelhafte aufführung bezeuget, auch vielmahlige kennzeichen seines eyfers in beförderung unser dienste an den tag gelegt, als haben wir in gnaden für gut befunden, zur wohlverdienten belohnung seinen stand zu verbessern, wie wir den auch solches ausz kóniglicher macht und befugnusz hüemit dergestalt thun, das wir gónnen, schenken und geben ihm Philip Bogislaus von Schwerin und seinen rechten leibs- und brüsterben gebornen und ungebornen, mann- und weibspersohnen, den freyherrnsnahmen, -würde und gerechtigkeit, auch zur verbesserung seines adelichen wapens einen schild vertheilt in dreyen feldern und mitten auf der vertheilung sein voriges adeliches stamwapen, welches ist ein schild von silber, worin eine rothe raute; unter dem schilde hängt an zweenen güldenen ringen ein weisses fliegendes band, worauf die Spanische wörter: No menos constante que persequido. Im freyherrlichen wapen selbst aber ist das erste feld von gold, worinn zweene gekróhnte lauffende fúchse mit güldenen halsbändern gezieret; das andere feld ist roth, darinn ein versilbertes sturmgieter, und in dem dritten unterstem felde, so blau ist, zeigt sich ein roth gekleideter türck, auf dessen haupt ein grün turbant weisz bewunden, welcher reitet auf einem hefftig lauffenden weissen pferd mit rothem zaume. Oben auf dem schilde stehen zweene offene turnierhelme mit einer freyherrlichen crone zwischen denselben und einer über jeglichem helm; auf der zur rechten sind drey strauszfedern, deren die mittelste roth und die beyde áussersten von silber seynd, ein jeder mit einer rothen raute gezieret. Aus der lincken helmcrone steigt hervor das obertheil eines

gekrönten hirsches, dessen hals mit einem guldnen halsband umbgeben. Das wapen selbst wird von zween wilden männern unterstützt, in händen eine seule und auf dem haupt einen helm habende; über dem rechtern helm sind zwei plumagen, die eine von gold, die andere aber von blauer farbe zu sehen. Auf dem lincken helm lieget die helfte solches sturmgieters, wie im wapen befindlich ist, von rother farbe, darüber sind fünf stück pfaufeder. Das laubwerck ist von gold, silber, blau und roth, wie aus dem vollenkommenen wapen, so mit seinen eigentlichen farben liebey gefüget, zu ersehen. Welches wapen er und seine rechte leibeserben in allen begebenheiten, zusammenkünfft und handlungen nach seinem und ihrem bekuh, willen und belieben führen und gebrauchen sollen und mögen. Anbey sollen er und sie zu ewigen zeiten nutzen, gebrauchen und behalten alle die freyheiten und gerechtigkeiten, auch vorzug und herrlichkeit, welche anderen freyherrn in unserm reiche gegeben und vergönnet sind; doch dasz solche denen königl. gerechtsahmen nicht zuwieder sind, noch unsern einkünfft etwas benehmen oder auch wieder die königlichen gesetze und verordnungen oder reichstageschlüsse streiten, als in welchen fällen sie weder denen von denen vorigen Schwedischen königen noch uns selbst gemachten, noch künfftig von uns zu machenden freyherrn zustatten kommen sollen. Und weil das Schwedische gesetz nicht verstattet, auch des reichs zustand ein ewiges geschenck zur freyherrschafft von denen cronengütern nicht leidet, als wird ihm und seinen rechten leibeserben erlaubet, sich von seinem eigenen adelichen und erblichen guth freyherr zu nennen und zu schreiben. Derowegen verlangen wir hiemit von allen potentaten, kaysern, königen, fürsten, herrn, freyen, ständen, auch allen andern nach eines jeden hoheit und würde freundlich und günstig, befehlen auch allen, die uns mit gehorsam verbunden sind, dasz sie den mehrbemelten generalmajor Philip Bogislaus von Schwerin und alle seine rechte leibs- und brusterben für rechte freyherrn erkennen und sowohl ihm als ihnen die ehre bezeigen, welche diesem stande gebühret. Zu mehrer gewiszheit haben wir dieses mit eigener hand unterschrieben und mit unsers grossen königl. sigills anhängung wissentlich bekräftigen lassen. So geschehen in Lunden den siebenden tag im Decemmonath des jahres nach Christi gebuhr ein tausend siebenhundert und siebenzehnen.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 223.

690. d. d. Berlin 1719 Apr. 30.

Friedrich Wilhelm Reichsgraf von Schwerin verkauft an den Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsminister Henrich Rötger von Ilgen für die (baar auszuzahlende) Summe von 36,000 Thlr. erb- und eigenthümlich das gantze unweit Berlin gelegene guht Britz, wie der weylant königl. Preuszischer würcklich geheimter etatsraht herr Samuel von Chwalkowsky, nachgehends der herr hoffmarschall von Erlach und jetzo zuletzt der herr reichsgraf von Schwerin mit höchstem landesfürstl. consens und confirmation dasz selbe besessen oder dieser und alle vorige inhabere solches hätten besitzen und genieszen können, mit allen und jeden dieses guhts zubehörungen, rechten und gerechtigkeiten, unterthanen, diensten, pächten, ober- und untergerichten, auch mit allen gebäuden und gärten in dem stande, wie sich dieselbe jetzo befinden und was darin erd-, nied-, band- und nagelfest, auch in specie an tapeten, linnen, betten, schildereyen, statuen, orangerie, gewächsen, küchengeräth und andern meublen verhanden ist, überall nicht das geringste davon ausgenommen, auszer fünf stück von dem herren grafen reservirten schildereyen, es habe auch sonst nahmen, wie es immer wolle; ferner mit allen dieses guhts meliorationen, weinbergen, äckern,

wiesen, fischereyen, holtzungen, auch was an abgehauenen holtz verhanden ist; item mit dem jure patronatus und allen andern juribus, nichts überall davon ausgeschlossen, auch mit dem gantzen inventario an allerhand vieh, hausz- und äckergeräthe.

Zugleich consentirt Otto Reichsgraf von Schwerin als bruder und gesamthänder für sich und seine Erben in diesen Erbverkauf.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

691. d. d. Spanteckow 1721 Juni 28.

Generalmajor Curd Christoph von Schwerin empfängt tauschweise gegen 2 zum Putzar'schen Antheil gehörige bebaute Bauerhöfe im Dorfe Turow von dem Obristlieutenant Friedrich Wilhelm von Dossow dessen zum Spanteckow'schen Antheil gehörende 2 Hufen 241 $\frac{1}{4}$ Ruthen in Stretense und 2 Hufen Landes nebst 2 Morgen und einem dazu gehörigen Hause in Wussecken.

d. d. 1721 Sptb. 30. Königl. Preuss. Bestätigung.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelong'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 36.

692. d. d. Haselberg 1721 Decb. 3.

Attest, dass der bei Predikau erkaufte Straussbergische Theil Kähnszdorfs nicht bey dem amte Landtberg, sondern bey dem guthe Predikau erkaufft, angeschlagen und genutzet worden, auch bisz dato noch dabey in possession stehet. Und vermöge vergleiches haben ihro hochgräfl. exell. und gnaden herr von Schwerin dem seel. grandmaitre von Kameken dasz guth Predikau mit allen pertinentien, so wie sie es beseszen und genutzet, übergeben und abgetreten.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

693. d. d. Berlin 1723 Mai 5.

Contract, vermöge dessen Curd Hildebrand von Falckenberg sein in der graffschafft Ruppin belegenes lehnguth Katerbau, halbe feldtmarckt Cemnitz und vielinventarium samt allen darzu gehörigen recht- und gerechtigkeiten, auch pertinentien an den Reichsgrafen Friedrich Wilhelm von Schwerin für 23,000 Thlr. erb- und eigenthümlich verkauft.

Erwähnt in einer Orig.-Urkunde des gräfl. von Schwerin'schen Familienarchivs zu Wildenhof vom 28. Mai 1723, laut deren Curd Hildebrand von Falckenberg über den Empfang der gedachten Summe quittirt und aller weiteren Ansprüche an die verkauften Güter sich begiebt.

694. d. d. Berlin 1723 Mai 16.

Der Geheime Etatsrath und Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg Friedrich Wilhelm Reichsgraf von Schwerin verkauft an den Königl. Brodeur Ely Pally für 2000 Thlr. erb- und eigenthümlich sein zu Charlottenbourg gleich dem königl. garten über

belegenes wohnhausz, dasz hintergebäude an stalling, wagenremise und gewächshausz, den garten, die dabey liegende teiche und den daran stoszenden wiesewachs, wie auch drey stücken landes und vier wiesen.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhof.

695. d. d. Stargardt 1723 Novb. 12.

König Friedrich Wilhelm von Preussen transsunirt und bestätigt für seinen geheimten finantz-, kriegs- und domainenrath *Hans Bogislaff von Schwerin auf Pützar*, seinen generalmajor und obrister vom regiment infanterie *Curdt Christoff von Schwerin auf Cummerow etc.*, des schloszhauptmanns *Ulrich von Schwerin söhne*, obristlieutenant *Claus Philipp baron von Schwerin*, *Dettloff Friederich* und *Claus Philipp junior*, des majors *Philipp Christoffs söhne* und enckel, wie auch *Friederich Julius* und *Philipp Bogislaff*, auch *Georg Christoff*, des obristlieutenants *Philipp Julius söhne*, auf *Lantzron* und *Rehberg etc.*, *Curdt Christoff* und *Werner Dettlaff* als *Werner Dettlaffs von Schwerin auf Auerose söhne*, capitaine *Leopoldt* und lieutenant *Otto Martin von Schwerin* alsz des brigadiers *Hans Jurgen von Schwerins söhne*, *Philipp Julius* und *Otto Bogislaff*, des obristwachtmeisters *Otto Jacobs von Schwerins söhne*, in *Hinterpommern auf Mocker* und *Starnitz*, *Heinrich Christoff* und deszen sohn fährnich *Felix Bogislaff von Schwerin auf Wisbur* die Lehnbriefe vom 10. Juli 1533 (No. 456), vom 5. März 1569 (No. 533), vom 18. Jan. 1602 (No. 563), vom 25. Apr. 1626 (No. 591), vom 23. Juni 1673 (No. 642) und vom 1. Juli ¹⁾ 1705 (No. 677).

Zugleich belehnt er dieselben ausdrücklich nach unszere allergnädigsten resolution sub dato Berlin den 20^{ten} Aug. 1721 mit der bey ihren in Pommern belegenen güthern und dörf-fern biszher exercirten kruggerechtigkeit und wollen, dasz dieselben dawieder in keinerley weyse beunruhiget noch beeinträchtigt werden sollen, wie auch ferner ausdrücklich mit der hohen und niedrigen jagdtgerechtigkeit nach einhalt unszer allergnädigsten specialresolution vom 26^{ten} Oct. a. c., ferner mit dem hergebrachten jure patronatus, straszengerechtigkeit samt allen und jeden, was von alters her in denen insgemein verschriebenen gerechtigkeiten, zubehörungen und fruchtbrauchungen enthalten, gebrauchet und exerciret ist. Deszgleichen ver-
leihen wir unszern generalmajor *Court Christoff von Schwerin* und dessen lehnserben und vettern zu dem guth *Cummerow* das lehn an denen vier baurhöfen und der krugstädte in dem dorff *Wussecken*, welche vormahls zu dem guth *Mückenburg* pertinentien gewesen, mit allen zubehör und allen dazu gehörigen gerechtigkeiten.

Nach Pauli, Leben grosser Helden VII S. 194.

696. d. d. Wussecken 1724 Aug. 19.

Der Capitain *Hans Jürge von Köppern*, auf *Rossin* Erbherr, überlässt 2 Bauerhöfe in *Wussecken*, welche vormals zu *Müggenburg* gehörten, dem Generalmajor *Curd Christoph von Schwerin auf Cummerow* für 700 Thlr.

Nach dem zur Zeit beim Staatsarchive zu Stettin aufbewahrten Adelung'schen Manusc. „Diplomatar. gräfl. v. Schwerin'scher Urkunden“, Urk. No. 37.

¹⁾ Pauli sagt irrthümlich Juni.

697. d. d. Anclam 1725 Sptb. 1.

Der Capitain Hans Jürge von Köppern auf Rossin überlässt für 500 Thlr. dem Generalmajor Curd Christoph von Schwerin seinen ganzen nach Rossin gehörenden Antheil in Wussecken, bestehend in dem vom Bauer Jürgen Bull bewohnten Bauernhof und in noch 3 anderen Stellen, von welchen zwei durch freie Leute, die dritte durch den Hirten bewohnt werden.

Nach dem vorerwähnten Adelung'schen Manuscript Urk. No. 38.

698. d. d. Königsberg 1725 Decb. 5.

Die Königlich Preussische Regierung zu Königsberg bestätigt im Namen des Königs den Revers d. d. Königsberg 1725 Decb. 5, welchen der Oberhofmeister, Geheime Rath und Ritter des Schwarzen Adlerordens Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin vor seiner ehelichen Verbindung mit Amalia geb. Burggräfin und Gräfin zu Dohna, Wittve des Grafen Otto Magnus von Dönhoff, zu Gunsten derselben ausgestellt hat. Nach diesem Reverse soll seine künftige Gemahlin 2000 Thlr. als Morgengabe sofort am Tage nach dem Beilager und event. nach seinem Tode zu ihrer Alimentation an baarem Gelde jährlich 1500 Thlr. aus seinen Wildenhöf'schen Gütern nebst einer freien Wohnung sowohl auf diesen Gütern als in des Grafen Hause zu Berlin und eine von seinen besten Kutschen mit sechs Pferden erhalten.

Nach einer Abschrift im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

699. d. d. Berlin 1728 März 20.

König Friedrich Wilhelm von Preussen verleiht seinem Ober-Stallmeister* (Friedrich Boguslaw) von Schwerin gleiche *würde, rang und dignität* mit den Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Ministern.

Nach dem Concept im Königl. Hausarchive zu Berlin.

700. d. d. Cumberow 1729 Novb. 10 und Stettin 1729 Novb. 14.

Der Generalmajor von Schwerin erhält von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer 3 bebaute und einen wüsten Bauernhof in Ducherow, welche bisher zum Ucker-mund'schen Amt gehörten, und 2 bisher vom Prediger genutzte Bauernhufen in Ducherow und cedirt derselben dafür mit seinem Bruder, *dem herrn geheimten rath von Schwerin, ihr lehnrecht auf das tertial in Bollentin auf dem Treptowschen werder belegen, welches zu dem amte Treptow geleet worden*, und zahlt ausserdem 2692 Thlr. 8 Gr.

Nach dem Adelung'schen Manuscript (vgl. No. 696) Urk. No. 43.

701. d. d. Cumberow 1730 Febr. 20.

Der Generalmajor von Schwerin kauft dem Freimann Andreas Liebert eine Kos-sätenstelle in Wussecken nebst dem von dessen Vater aus eigenen Mitteln auf derselben erbauten, nunmehr baufällig gewordenen Hause für 55 Thlr. ab.

Nach dem vorerwähnten Adelung'schen Manuscript Urk. No. 43^a.

702. d. d. Berlin 1731 Jan. 6.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt die nach Beilegung der Streitigkeiten, welche zwischen dem Generalmajor und Gouverneur zu Peitz Curd Christoph von Schwerin als Patron zu Ducherow und dem dortigen Prediger Grosch um vier Hufen entstanden waren, neu errichtete Kirchenmatrikel von Ducherow.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — Die Matrikel selbst befindet sich ebendort in beglaubigter Abschrift.

703. d. d. Stralsund 1735 Aug. 17.

Der Generallieutenant Curd Christoph von Schwerin verzichtet im Namen seiner Gemahlin Ulrica geb. Frein von Krassow für die Summe von 20,000 Thlr. zu Gunsten des Generallieutenant Freiherrn Adam Philipp von Krassow auf die von dem Bruder seiner Gemahlin, dem Kaiserl. Generalmajor Freiherrn Carl Wilhelm von Krassow, auf der Insel Rügen hinterlassenen Lehngüter.

Nach dem vom Orig. im Hausarchive zu Pansevitz genommenen Abdruck bei v. Bohlen, Geschl. v. Krassow II S. 334 No. 449.

704. d. d. Anclam 1735 Novb. 30.

Der Generallieutenant Curd Christoph von Schwerin kauft von Henning David und Alexander Detlof von Arrass deren *lehn von 4 hufen in Tetrin und 3 hufen in Thurow, wie sie dasselbe von denen sämtlichen herrn von Raminen mit sr. königl. majestät allergnädigsten consens und confirmation acquiriret*, für 100 Ducaten.

Nach dem Adelong'schen Manuscript (vgl. No. 696) Urk. No. 55.

705. d. d. Stockholm 1737 Novb. 21.

Ernennung der Juliana Eleonora von Schwerin zur Priorin des Klosters zu Barth in Vorpommern.

Friedrich von gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden könig etc., landgraf zu Hessen etc., unsern gnädigsten grusz und wolgeneigten willen zuvor. Wolgebohrne, edle und veste herr graf, unser und unsers reichs rath und generalgouverneur, wie auch generallieutenant und obercommendant, kanzler und sämtliche regierungsräthe, besonders liebe getreue! Wir haben uns in gnaden vortragen lassen eure unterthänige auslassung vom 18. hujus betreffend der übtiszinn von Wakenitz und Juliana Eleonora von Schwerin bey uns eingereichte unterthänige ansuchungen. Wann wir nun in ansehung der von euch dabey angeführten umstände in gnaden bewogen worden, sowol zu der von gedachter äbtiszin gesuchten abwesenheit von dem kloster, als auch dasz zur ersetzung dessen, was durch ihre entfernung und abwesenheit an unentbehrlicher aufsicht und direction dem kloster abgethet, die vorbenandte Juliana Eleonora von Schwerin gesuchtermassen zur priörin bestellet werde, unsern gnädigen beyfall zu geben, so haben wir euch hiedurch in gnaden aufgeben wollen, mehrgedachte von Schwerin als priörin mit der ihr von der äbtiszin abgestandenen helfte ihrer klosterhebung und wohnung gehörig einweisen zu lassen, wo-

bey ihr zugleich dem kloster von unserntwegen die versicherung zu geben habet, dasz, nachdem wir die bestellung einer priörin in ansehung der bey der äbtiszin vorwaltenden umstände extraordinarie beliebt und in gnaden verordnet, also nach deren beyder abgang es allewe (!) hierunter bey der klosterordnung und darin wegen der priörin enthaltenen disposition sein verbleiben behalten solle. Und wir verbleiben euch übrighens mit königl. hulde und gnade jederzeit wohl zugethan. Stockholm im rath den 21. November 1737.

Friederich. von Gedda.

Nach Dähnert, Pomm. Urk. II S. 1035 No. 3 mit der Ueberschrift: „Königliche Resolution wegen der Aebtszinn und Priörinn des Barthschen Klosters.“

706. d. d. Schwerinsburg 1738 Febr. 8.

Der Generalleutenant Curd Christoph von Schwerin, Erbherr auf Schwerinsberg, verkauft dem Obristlieutenant Albrecht Friedrich von Litwitz und dessen Gemahlin Anna Beata geb. von Ramin sein *im Anclamschen district* belegenes Gut Witstock nebst Zuhör und den *in dorfe wohnenden 6 besetzten bauern und unterthanen* für 12,000 Thlr. auf Lebenszeit, sodass nach deren Tode Witstock an Curd Christoph von Schwerin zurückfallen soll, ohne dass dieser etwas herauszuzahlen habe. — Vgl. No. 716.

d. d. 1738 Febr. 11. Zustimmung des Bruders Hans Bogislaf von Schwerin aus Schwerinsburg.

d. d. 1738 Febr. 13. Zustimmung der Vettern Claus Philipp und Detlof Friedrich von Schwerin aus Stralsund.

Nach dem Adelong'schen Manuscript (vgl. No. 696) Urk. No. 50.

707. d. d. Berlin 1739 Aug. 22.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestellt seinen *general von der infanterie* (Curd Christoph) *von Schwerin nicht nur in betracht seiner uns nun schon viele jahre her geleisteten treuen, tapferen und unverdroszenen kriegesdienste, sondern auch besonders in gnädigster erwehung seiner zu beforderung unseres und unseres königlichen hauses bey denen Mecklenburgischen angelegenheiten versirenden höchsten interesse mit rühmlicher geschicklichkeit bisher angewandten bemühungen zum drosten über die vier Mecklenburgische ämbter Plau, Eldena, Wredenhagen und Marnitz, welche wir wegen unserer aus denen fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen landen annoch zu forderen habenden commissionskosten dermahlen pfandesweyse besitzen*, schreibt ihm seine bezüglichen Pflichten vor und bestimmt ihm für diesen Dienst ein jährliches Tractament von 1200 Thlr.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

708. d. d. Berlin 1740 Juli 31.

Erhebung des Generalfeldmarschalls Curd Christoph von Schwerin und seines Bruders des Geheimen Raths und Landjägermeisters Hans Bogislaw von Schwerin in den Preussischen Grafenstand.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. bekennen hiermit vor Uns und Unsre Nackkommen an der Crohn und Chur mit diesem offenen Briefe und

thun kund jedermänniglich, dass, ob Wir wohl aus angestammeter Clementz und Mildigkeit geneigt sind, von dem königlichen Trohn, worauf Uns die unendliche Güte des Allerhöchsten gesetzt hat, einem jeden allerley Gnade und Gutes wiederfahren und zufließen zu lassen, dennoch Unser königliches Gemüth denen absonderlich in Gnaden geneigt und zugethan sey, die bereits vorhin aus vornehmen Geschlecht und Stamm entsprossen und durch Tugend und Wohlverhalten in die Fusstapfen ihrer tapferen und ruhmwürdigen Vorfahren treten. Wann Wir dann in Gnaden wahrgenommen, angesehen und betrachtet haben, wasgestalt Unser Generalfeldmarschall Curd Christoph von Schwerin und dessen Bruder, Unser geheimter Rath und Landjägermeister Hans Bogislav von Schwerin, aus dem uhralten Geschlecht derer von Schwerin herkommen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach seinen (sic) Nahmen und Abkunfft von denen Grafen und Herren von Schwerin, so unter Hertzog Heinrich zu Sachsen, der Löwe genandt, seinen Anfang genommen, her deriviren, aller-massen dann nach dem Zeugnüss der alten Geschichtschreiber zu Zeiten derer alten Grafen von Schwerin, welche um das Jahr eilffhundert sechzig von der von ihnen zuerst acquirirten und ohndenckliche Jahre hernach besessenen Graffschaft Schwerin den Nahmen genommen, kein anderes unterschiedenes Schwerinsches Hauss gefunden wird und dahero glaubwürdig und nicht wohl anders zu schliessen ist, als dass die nachgefolgte und noch lebende Schwerin keinen andern als vorherührten Ursprung haben und nur wegen Mangel derer wahrscheinlich in den alten Kriegesläufften verlohren gegangenen Anzeigen, Documenten und Urkunden nach und nach ihren ursprüncklichen Stand fahren lassen, immittelst aber sich in dem Königreich Pohlen und in der Churmarck wie auch in denen Hertzogthümern Pommern und Mecklenburg ausgebreitet und seit vielen seculis darinn floriret, wie dann schon in dem 12^{ten} seculo Gerd von Schwerin in Pommern als schloss- und burggesessen auf Spantekow und Hagen gewohnet, nicht weniger sie in ihrem ersten Lehnbriefe von anno 1531¹⁾ also benannt und demnächst mit dem Erbküchenmeisteramt im besagten Hertzogthumb beliehen worden, Wir auch ferner dabey erwogen die von gedachtem Generalfeldmarschall und von dessen Bruder, dem geheimten Rath und Landjägermeister von Schwerin, Uns und Unserm königlichen Hause in denen wichtigsten und importantesten Militair- und Civil-Vorfällen und Angelegenheiten geleistete considerable, nützliche und erspriessliche Dienste²⁾, deren sie auch noch ferner zu leisten im Stande seyn und Uns würcklich erweisen werden, dass Wir dahero zu Bezeugung Unserer deshalb vor sie und ihre gantze Familie tragenden königlichen Hulde und Propension billig gefunden, ihnen ein solches Denckmahl der Ehren festzusetzen, welches ihnen und den Ihrigen zu immerwährender Zierde und Vorzug gereicht.

Wir haben demnach mehrgedachten Unsern Generalfeldmarschall Curd Christoph von Schwerin und desselben Bruder, Unsern geheimten Rath und Landjägermeister Hans Bogislav von Schwerin, die besondere königliche Gnade gethan, dieselbe nebst dieses letzteren bereits habenden und von beyden künftig noch erzeugenden ehelichen Leibserben und deren Erbenserben und Nachkommen beyderley Geschlechts für und für in den Grafenstand hinwiederumb zu erheben und der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unserer und Unseres Erbkönigreichs Preussen Grafen und Gräffinnen zuzufügen, zuzugesellen und zu vergleichen ebenergestalt, als wann sie von Stamm zu Stamm im gräflichen Stande geblieben und den Nahmen und Titul in beständiger und ununterbrochener Serie davon geführet hätten. Wir thun solches

1) Wohl statt 1533? 2) Im Concept steht irrthümlich hier schon einmal deren statt Dienste.

auch hiermit und in Krafft dieses Briefes aus königlicher höchsten Macht und Vollenkommenheit und erheben obbenandte die von Schwerin, wie vorerwehnet, in den Grafenstand, setzen, ordnen und wollen auch, dass sie und ihre eheliche Leibeserben und Nachkommen männliches und weiblichen Geschlechts in absteigender Linie sich Grafen und Gräfinnen von Schwerin zu Schwerinsburg hinfort ewiglich gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglich, wes Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben befugt seyn, auch von Uns, Unseren Successoren und Nachkommen und sonst jedermann dafür geachtet, gehalten, genennet, erkannt und geschrieben werden, dazu auch aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheile, Praeeminentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personnen zustehn und gebühren, in Versammlungen, Ritterspielen und Beneficien in hohen und niedrigen Stifftern, geist- und weltlichen Lehnen und Aemtern zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig seyn, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu geniessen haben sollen und mögen, immassen sich andere Unseres Königreichs, Churfürstenthumbs, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Provintzien und Lande rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen, von Rechts- und Gewohnheitswegen männiglich ungehindert. Wie Wir dann zu immerwehrendem Andencken dieser Erhebung in den Graffenstand derselben beandtes altes adeliche Wapen nunmehr zum gräflichen dergestalt allergnädigst eingerichtet und vermehret, wie folget, nemlich: ein silbern Schild, darinnen eine rohte Raute. Der Schild ist mit dreyen schwartz undt blau angelauffenen, mit güldenigen Bügeln, auch anhangenden gleichmässigen Kleynodien gezierten Helmen gedecket, jeder mit einer güldenigen Crohne, davon die mittelste mit dreyen Straussfedern besetzt ist, von welchen die in der Mitten roht, mit einer weissen oder silbernen Raute; die auf beyden Seiten sind silbern undt hat eine jede eine rohte Raute in der Mitten, wie jene die weisse. Auf die Crohne des Helms zur Rechten pranget der Preussische goldgekrönte Adler mit goldenem Schnabel undt roht ausschlagender Zunge, auch ausgebreiteten Flügeln, in deren jedem ein güldener Kleestengel, undt auf der Brust stehet Unser königlicher Namenszug in Gold mit der Crohne darauf. Auch hält der Adler in seinen güldenigen Klauen in der rechten den güldenigen Zepter, in der lincken aber den Reichsapffel. Auf der Crohne zur lincken Seite praesentiret sich bis an die Knie ein Generalfeldmarschall in vollen Harnisch mit dem Helm auf dem Kopffe undt der den Commandostab in der rechten Hand führet, auch mit der lincken das Gefäss des Degens umfasset, auch den Preussischen schwartzten Adlersorden umbhat. Die Helmdecken sind zur Rechten schwartz undt Silber, zur Lincken aber Silber undt blau. Die Schildhalter sind zur Rechten ein silbern Einhorn undt zur Lincken ein goldener Löwe. Beyde haben die Köpffe von dem Schilde abwärts gedrehet undt der Löwe hat den Rachen aufgesperret undt die Zunge ausgestreckt. Der Fussboden des Schildes ist mit einem Helm, Fahnen undt anderen Kriegesrüstungen oder Gerähten gezieret; immassen dann sothanes Wapen nach seinen natürlichen Farben undt Metallen hier abgebildet ist.

Damit auch ferner mehrerwehnte die von Schwerin Unsere ihnen zutragende königliche Hulde und Propension so viel mehr verspühren mögen, so haben Wir allergnädigst verordnet, dass ihnen und ihren ehelichen Leibeserben und derselben Erbenserben aus allen Unseren königlichen Cantzeleyen in allen an sie abgehenden Expeditionen der Titel, Praedicat und Ehrenwort Hochwohlgebohren gegeben und geschrieben werden soll, allermassen Wir deshalb bereits an Unsere Cantzeleyen gemessenen Befehl ergehen lassen.

Wir gebieten und befahlen auch darauf allen und jeden Unseren geist- und weltlichen Unterthanen, Praelaten, Grafen, Freyherren, Rittern, auch adelmässigen Leuten

und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und amtragenden Personnen, Stadthaltern, Regierungen, Hoff- und Cammer-, auch andern Gerichten, Landvoigten, Landeshauptleuten, Landrätthen, Castnern und Schössern, Burggrafen und Schultheissen, Burgemeistern, Richtern und Rätthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Unsern und Unseres Erbkönigreichs, Churfürstenthumbs, Provintzien und Lande Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernst- und festiglich und wollen, dass sie benannte Grafen von Schwerin zu Schwerinsburg, derselben eheliche Leibeserben und derselben Erbenserben beyderley Geschlechts nun hinführo ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen, hohen und niedrigen Stifftern und Aemtern geist- und weltlichen, an allen Orten und Enden für Unsere und Unseres Königreichs rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen annehmen, achten, erkennen, würdigen und, wie vorgedacht, denenselben das Praedicat und Ehrenwort Hochwohlgebohren wie auch Grafen und Gräfinnen geben, sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Recht- und Gerechtigkeiten geruhiglich geniessen und gebrauchen lassen und darinn nicht hindern noch irren, sondern sie bey dem allen, was ihnen in diesem Briefe gegeben, verliehen und ertheilet ist, von Unserentwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdinges dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun noch, dass es von andern geschehe, verstaten sollen in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und dazu eine Poen von zweyhundert Marck löthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte und handelte, halb in Unsere Renthcammer und den andern halben Theil vielgedachten Grafen und Gräfinnen von Schwerin zu Schwerinsburg, ihren ehelichen Leibeserben und derselben Erbenserben, so hierwieder beleydiget werden, ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sollen. Dessen zu Uhrkund haben Wir etc. So geschehen und gegeben Berlin den 31^{ten} Julii 1740.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — In dem Abdruck bei Pauli, Leben grosser Helden I S. 116 ff. ist sowohl am Anfange des Diploms der Titel des Königs als auch am Schluss das Datum ausführlich enthalten; es scheint hiernach dieser Abdruck dem (von uns nicht aufgefundenen) Original entnommen zu sein. Gleichwohl ist dem vorliegenden Abdruck das bezeichnete Concept zu Grunde gelegt worden, weil dieses dem Inhalte nach correcter und der Sprache nach der Zeit seiner Entstehung angemessener sich zeigt als der Abdruck bei Pauli.

709. d. d. Stettin 1741 Jan. 5.

König Friedrich von Preussen bestätigt dem Geschlecht von Schwerin die demselben früher ertheilten Lehnbriefe, insbesondere auch das Erbküchenmeister-Amt.

Wir Friedrich von G. Gn. König in Preussen etc. urkunden und bekennen hie- mit für Uns und Unsre Erben, Könige in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch Fürsten zu Cammin, und sonst jedermänniglich, dass bei Uns für aufgenommenener Erbhuldigung Unserer Vorpommerischen Lande und nachhero erschienen die resp. würdige, hochwohlgeborene, edle und veste Unsere Lehnleute und liebe Getreue: Unser geheimbter Finanz-, Krieges- und Domainenrath, auch Landjägermeister Hans Bogislaff, Unser Generalfeldmarschall Curt Christoph, Gebrüdere Grafen von Schwerin auf Putzar, Schwerinsburg etc., seel. Schlosshauptmanns Ulrichs Söhne, Unser geheimbdter Etatsrath und Oberstallmeister Friedrich Bogislaff, seel. Henning

Bernds Sohn, Gürgen Christoph auf Brünsow, Friedrich Julius auf Rehberg und Philipp Bogislav Gebrüdere, seel. Obristlieutenants Julii Söhne, Major Otto Martin auf Busow, seel. Johann Georgs Sohn, Oberster Claus Philipp und Detloff Friedrich Gebrüdere, seel. Majors Philipp Christians Söhne, Carl Christoph auf Awerose, seel. Werner Dettlofs Sohn, Obristlieutenant Reimer Julius, seel. Hans Bogislavs Sohn, Obristlieutenant Felix Bogislav, seel. Heinrich Christophs Sohn, alle die von Schwerin, für sich und ihre theils abwesende theils unmündige resp. Gebrüder und Vettern, als: Carl Otten, Christoph Philipp Bogislav und Ludwig Leopold Gebrüdere, seel. Hauptmanns Otto Bogislav Söhne, Otto Jacobs Enkel, Hauptmann Philipp Julius, seel. Otto Jacobs Sohn, Otto Friedrich, seel. Johann Bogislavs Sohn, Major Leopold, seel. Johann Georgs Sohn, Hauptmann Werner Dettlof, seel. Werner Dettlofs Sohn, und des seel. Generallieutenants von Schwerin in Russland hinterlassene zwei unmündige Söhne, deren Vornamen nicht bekannt, und nach abgelegter Huldigung und Lehnspflicht Uns allerunterthänigst gebeten, Wir wollen in höchsten Gnaden geruhen, überwähnten ihren theils abwesenden theils minderjährigen Brüdern und Vettern bis zu ihrer resp. Ankunft in diesen Landen und bis zu erreichten lehnbaren Jahren wegen ihrer Lehnspraestandorum Frist zu ertheilen, auch ihnen sämmtlich ihre Lehn und Güter, inmassen dieselbe in denen vorigen Lehnbriefen specificiret und benannt (ausser Iven und Oldewigshagen, so mit ihren Pertinenzien an die Grafen von Flemming und die von Borck erblich abgetreten und diesen schon zu Lehn conferiret,) zu leihen und nebst der gesammten Hand unter sich an alle ihre Erb- (sic) und Lehne zu reichen und zu gönnen, auch die deshalb in Händen habenden Urkunden und Lehnbriefe, als: Herzogs Philipps des ersten, gegeben zu Wolgast Donnerstags nach Kiliani an. 1533, der Herzoge Johann Friedrichs, Bogislavs, Ernst Ludewigs, Barnims und Casimirs Gebrüdere, datirt Wolgast den 5^{ten} Martii an. 1569, Herzogs Philippi Julii de dat. Wolgast den 18. Januarii an. 1602, Herzogs Bogislav XIV. vom 25. April an. 1726¹⁾, wie auch den von der königl. Schwedischen Regierung den 23. Juni 1673 und sub dato Alten Stettin den 1. Juni²⁾ an. 1705, wie auch Unsern in Gott ruhenden Herrn Vaters königl. Majestät de dat. Stargard den 11.³⁾ Novembris an. 1723 erhaltene Lehnbriefe, und zugleich das dem Geschlecht derer schlossgesessenen von Schwerin von den hochseel. Pommerschen Herzogen conferirtes Erbküchenmeisteramt des fürstl. Pommerschen Hofes allergnädigst zu renoviren, zu confirmiren und zu bestätigen, gestalt dieselbe nach den producirten Originalien von Worten zu Worten lauten, wie folget: (Folgen die bezeichneten 7 Lehnbriefe. Vgl. No. 456, 533, 563, 591, 642, 677 und 695.)

Als Wir nun ihr allerunterthänigstes Gesuch recht und billig befunden und daneben angesehen und in Gnaden bemerket die mannigfaltige getreue und willige Dienste, welche ihre Vorfahren und sie denen hochseel. Herrn Herzogen zu Pommern, der nachfolgenden Landesherrschaft und Unsern in Gott ruhenden Herrn Vaters königl. Majestät, auch Uns bisher allerunterthänigst geleistet und Uns und Unsern Erben und Nachkommen sie und ihre männliche Leibeslehnserven thun können, wollen und sollen, so conferiren, reichen und leihen Wir für Uns und Unsere Erben, Könige in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Stettin, Pommern, der Casubenen und Wenden, auch Fürsten zu Cammin, ihnen, den obgedachten von Schwerin, und ihren männlichen Leibeslehnserven auf die abgestattete und künftig noch abzu-

¹⁾ Siel statt 1626. ²⁾ Siel statt Juli. ³⁾ Siel statt 12.

stattende Lehnspflichten ihre oberwähnte Erb- und Lehne, so viel ihnen zustehen und sie derselben in rechtmässigen Besitz sein, in specie auch das Erbküchenmeister-Amt, desgleichen alle bei ihren Lehn und Gütern habende und oben bereits inserirte beschriebene Gerechtigkeiten, An- und Zubehörungen an Aeckern, Holzungen, Wassern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Mühlen, Brüchern, Pächten, Diensten, Gerichten höchsten und siedensten an Hals und Hand und allen andern Fruchtbrauchungen, nichts ausgenommen und wie solche in ihren Gränzen, Scheiden und Mahlen belegen und von ihren Voreltern allerquittest und freiest besessen sind, zugleich ausdrücklich nach der Resolution sub dat. Berlin den 20^{ten} August 1721 mit der bei ihnen in Vorpommern belegenen Gütern und Dörfern bisher exercirten Kruggerechtigkeit, und wollen, dass dieselben dawider in keinerlei Weise beunruhiget noch beeinträchtigt werden sollen, wie auch ferner ausdrücklich mit der hohen und niedern Jagdgerechtigkeit nach Inhalt der Specialresolution vom 26. October 1723 und dem hergebrachten jure patronatus, Strassengerechtigkeit sammt allen und jeden, was von Alters her in denen insgesamt verschriebenen Gerechtigkeiten, Zubehörungen und Fruchtbrauchungen enthalten, gebraucht und exerciret ist. Desgleichen verleihen Wir Unserm Generalfeldmarschall Curt Christoph von Schwerin und dessen Lehnserben und Vettern zu dem Gute Cummerow modo Schwerinsburg das Lehn an denen vier Bauerhöfen und der Krugstätte in dem Dorfe Wussecken, welche vormals zu dem Gute Müggenburg Pertinenzien gewesen, und was er sonst mit Unsers in Gott ruhenden höchstseel. Herrn Vaters Majestät Einwilligung in Wussecken, Ducherow und Stretense erhandelt, mit allem Zubehör und allen dazugehörigen Gerechtigkeiten, renoviren und confirmiren auch überall obbesagtem Geschlecht derer von Schwerin und ihren männlichen Leibeslehnerben die obinserirte Lehnbriefe dergestalt, wie angemeldet. Dahingegen sollen sie und ihre männlichen Leibeslehnerben alle auf solchen Gütern haftende Lehnpraestationes unweigerlich allerunterthänigst leisten, Uns und Unsern Erben sie und ihre männliche Leibeslehnerben bei begebenden Fällen und so oft es noth thut und zu Falle kommt, wie auch obige Abwesende cessante impedimento und die Minderjährigen nach erreichten 18^{ten} Jahre ihres Alters mit Lehnspflicht sich verwandt machen, solche ihre Lehne von Uns und ihren ¹⁾ Erben, Königen in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch Fürsten zu Cammin, Inhalts der Lehnseidesformul suchen, warten und empfangen, auch davon alles und zu allen Zeiten thun und leisten, was Manneslehnsart, Recht und Gewohnheit erfordert; jedoch alles Unsern und jedermanns Gerechtigkeiten ohne Schaden und Nachtheil. Urkundlich ist dieser Brief mit Unserm königl. Preuss. Insiegel, Unserer Pommersch. und Camminschen Regierung, wie auch der Verordneten Subscription bestärket. So geschehen Stettin den 5^{ten} Januarii anno ein tausend siebenhundert ein und vierzig.

Philipp Otto von Grumkow, wirklicher Etatsrath, Chefpräsident und Cantzler, des schwarzen Adler-Ordens Ritter.	Friedrich von Dreger, Hofgerichtsdirector, Regierungsrath und Lehnssecretarius.	Christian Friedrich von Ramin, Regierungsrath und adjung. Lehnssecretarius.
--	---	---

Nach einer Abschrift in Adelungs handschriftlichem Werk: Umständliche historisch- und genealogische Nachrichten von dem alten gesammten Geschlecht der von Schwerin, Cap. VIII.

¹⁾ Sic! statt Unsern.

710. d. d. Teterin 1741 Juni 6.

Der Landrath von Ramin kauft als Bevollmächtigter des Generalfeldmarschalls Curd Christoph von Schwerin von dem Hauptmann Franz Bogislaw von Normann *die zweene Hufen, so Landbauerhufen sind, in Turow, welche zu den Ramminschen Muggenburgschen Gütern gehöret haben, mit Zubehör, Hofwällen, Antheil an der Strasse etc.* für 850 Thlr.

Nach dem Adelong'schen Manuscript (vgl. No. 696) Urk. No. 51.

711. d. d. Teterin 1741 Juni 8.

Der Landrath von Ramin kauft in gleicher Eigenschaft von Anna Maria von Arrass, Wittve des Henning Pribbert von Bohlen, einen vormals Ramin'schen Hof in Thurow für 500 Thlr.

Nach dem vorerwähnten Adelong'schen Manuscript Urk. No. 52.

712. d. d. Teterin 1741 Juni 9.

Anna Maria von Arrass, Wittve des Henning Pribbert von Bohlen, Henning David von Arrass und die Wittve des Lieutenant von Bergmann, geb. von Straussen, cediren dem Generalfeldmarschall von Schwerin ihre $6\frac{3}{4}$ Ramin'sche Landhufen in Tetrin für 100 Ducaten und 3353 Thlr.

Nach dem Adelong'schen Manuscript Urk. No. 53.

713. d. d. Schwerinsburg 1742 Mai 17.

Der Landrath Jürgen Berend von Ramin, Schwager und Bevollmächtigter des Feldmarschalls von Schwerin, kauft unter Vorbehalt der Zustimmung des Letzteren, welche vom 25. Mai ab binnen 8 Wochen eingeholt werden soll, von Alexander Detlof von Arrass dessen halbes Gut Neuenkirchen für 7825 Thlr. Ausserdem sollen von Arrass und seine Gemahlin, so lange sie leben, jährlich 100 Thlr. erhalten.

Nach dem Adelong'schen Manuscript Urk. No. 54.

714. d. d. Busow 1746 Juni 30 und Anclam 1746 Juli 1.

Vergleich zwischen dem General von Schwerin zu Busow und der Stadt Anclam wegen der streitigen Grenze im Muggenwinkel bei Rosenhagen.

(Auszug.)

Was endlich den Punct des Muggenwinkels anlanget, weshalb commissio an-gemerket, dass schon vor einigen seculis deshalb Streit zwischen denen Stadtdörfe(r)n Rosenhagen und Bugevitz und dem Guth Busow gewesen und solche von Zeit zu Zeit sich fortgeschleppt, so ist auch diese Sache, weil von beiden Theilen die Gränze in Ansehung des Muggenwinkels sehr dubieux und ungewiss ist, dahin abgemacht und verglichen, dass der von dem Herrn General von Schwerin vorgezeigte Plan, welchen derselbe von dem königl. Landmesser Schwatke vor einiger Zeit für sich aufnehmen lassen, zum Grunde der Abthung dieses Punkts geleyet werden soll

und zwar dergestalt, dass der nordwärts befindlich und mit dem Buchstaben A bemerkte Winkel der Stadt Anklam verbleiben, die übrigen beiden mit den Buchstaben B und C bezeichnete Reviere aber dem Herrn General von Schwerin zu dero Dorf Busow gelassen werden sollen. Und damit auch in Zukunft wegen der Grenze zwischen obbemeldeten Dörfern kein Zwist noch Streit weiter entstehen möge, so hat der königliche Landmesser Schwatke mit beider Theile Einwilligung die Gegend, wie oben abgeredet und verglichen worden, in einem accuraten Riss gebracht und davon eine deutliche Beschreibung gemacht, welcher diesem Recess angeheftet worden, wodurch denn die nunmehrige Grenze zwischen Busow, Rosenhagen und Bugewitz in Ansehung des Müggewinkels vollkommen abgerichtet und zum Stande gebracht. Zu mehrer Festhaltung dessen haben beide Theile sich aller weitem Ansprüche und Prätensionen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wegen der verglichenen Oerter zu ewigen Zeiten dergestalt begeben, dass der Herr Generalmajor, dessen Erben und künftige Besitzer des Guths Busow an dasjenige, was hinter denen gezogenen Graben zu finden, nimmermehr, unter was für Praetext es auch seyn könne, einiges Recht verlangen und anmassen wolle; dahingegen von Seiten der Stadt auf dasjenige, was Inhalt des Vergleichs an den Herrn Generalmajor abgetreten worden, ebenfalls zu keinen Zeiten einiger Anspruch gemacht werden soll.

Ist unterschrieben

L. J. Seld
uti commissarius.

L. Tscherner
uti commissarius loci.

Otto von Schwerin.

NB. Bandel als Beystand des Herrn Generals von Schwerin Hochwürden.

J. Otto
cons. dirig.

J. Hahn
Policey-Bürgermeister.

D. Zernitz
cons. und judex.

Ph. Dusenber.

M. Grischow.

C. Schütte.

P. Trendelenburg.

C. Gentzke.

A. G. Ebert.

M. Krause.

Nach Stavenhagen, Stadt Anklam S. 453 No. 103.

715. d. d. Berlin 1747 Apr. 8.

König Friedrich von Preussen bestellt den Grafen (Otto) von Schwerin wegen seiner uns angerühmten guten Qualitaeten und Geschicklichkeit zum Legationsrath, schreibt ihm seine Pflichten vor und verheisst ihm für deren Erfüllung ein jährliches Tractament von 300 Thlr.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

716. d. d. Schwerinsburg 1750 Decb. 1.

Der Obrist Albrecht Friedrich von Littwitz und dessen Gemahlin Anna Beata geb. von Rammin geben das Gut Witstock, welches ihnen von Curd Christoph von Schwerin auf Lebenszeit für 12000 Thlr. verkauft war (vgl. No. 706), weil sie es ihren Umständen convenabler gefunden, die Landwirthschaft, so sie auf dem Guth getrieben, niederzulegen und sich in Ruhe zu begeben, von Trinitatis 1751 ab dem genannten Curd Christoph von Schwerin gegen eine Leibrente von jährlich 1200 Thlr. zurück.

Nach dem Adelung'schen Manuscript (vgl. No. 696) Urk. No. 66.

717. d. d. Stettin 1751 Juli 23.

König Friedrich von Preussen allodificirt dem Vorpommerschen Landrath des Usedom- und Wollin'schen Kreises Erdmann Friedrich von Schwerin auf sein 1745 gestelltes und von dessen Bruder Carl Magnus erneuertes Gesuch das von seinem verstorbenen Vater Jochim Henrich von Schwerin und dessen Voreltern und Vorfahren auf ihn *verstammtes* Lehngut Stolpe auf der Insel Usedom unter Aufhebung der auf demselben laut der Lehnbriefe vom 10. Novb. 1568 (No. 530), 21. Jan. 1602 (No. 564) und 24. Jan. 1727¹⁾ haftenden Lehnsqualität, doch mit der Verpflichtung für ihn und seine Erben, sowohl *bey begebenden Fällen und Veränderungen* Bestätigung dieser Begnadigung nachzusuchen, als auch *die auf solchem Guthe haftende Rossdienste in natura gleich andern unsern Vorpommerschen Vasallen und Unterthanen, wie sie nach Proportion der Ritterhufen in denen Vorpommerschen Lehnpfederollen angesetzt oder mit andern zusammengesetzt sind, so oft selbige in unsern Landen aufzubringen nötig seyn werden, unweigerlich zu praestiren.*

Nach dem Orig. im Besitze des Dr. Vogel, jetzigen Besitzers von Stolpe.

718. d. d. Anclam 1755 März 14.

Testament des Generalfeldmarschalls Curd Christoph von Schwerin.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen uhrkunde und bekenne ich Curt Christoph Graf von Schwerin zu Schwerinsburg, sr. königl. Maj. in Preussen Generalfeldmarschall, dass, ob ich zwar sub dato in dem Winterquartier zu Jaegern-dorff in Schlesien den 17. Martii 1741 ein Testament errichtet, wie solches diesem angefügt beygeleget ist, ich jedoch bey meinen jetzt veränderten Umständen, da es dem Allerhöchsten gefallen, meine wohlseel. Frau Gemahlin Eleonora Ulrica geborne Freyin von Krassow mir von der Seiten zu nehmen, und ich mit der hochwürdigen und hochwohlgebohrnen Frauen Philippine Louise von Wackenitz, Abtissin des adl. Fräulein-Stifts zu Barth, ad secunda vota geschritten, nach reiflicher Ueberlegung zu Vorbeug- und Evitirung aller etwann nach meinen tödtlichen Hintritt zu besorgenden Irrungen und Streitigkeiten für guth befunden, vorbesagtes mein Testament zu revociren und zu annulliren, allermassen solches hiedurch revocirt und annullirt wird; dagegen aber nachfolgenden Inhalt meine letzte Willensmeinung wohlbedächtlich erklären und festzusetzen:

1. Befehle ich meine durch das Bluth Christi erlösete Seele dem allmächtigen Gott der ungezweifelten Hofnung, dass er solche nach seiner Barmhertzigkeit in die frohe Ewigkeit auf- und annehmen werde. So viel aber meinen Körper anbetrifft, soll derselbe ohne besondern Gepränge zur Erden bestättiget und in einem simplen Sarge in ein auf meinen Güthern dazu destinirtes Begräbniss gesetzt werden.

2. Soll sogleich nach meinen Ableben zu Evitirung aller hinkünftig zu besorgenden Irrungen und Missverständnissen ein genaues und richtiges Inventarium sämtlichen (!) Verlassenschaft, Activ- und Passiv-Schulden, sämtlich Haussgeräth, pretiosis, mobilien, nippen, in summa es mag Nahmen haben, wie es wolle, angefertigt werden.

¹⁾ Der Lehnbrief vom 24. Jan. 1727 ist nicht aufgefunden worden.

3. *Behalten meines wohlseel. Herrn Bruders, des weyl. hochgebohrnen Grafen und Herrn Hans Bogislav von Schwerin, königl. Preuss. Landjägermeisters, hinterbliebene Söhne, nemlich die jungen Grafen und Herrn Friderich Wilhelm, Wilhelm Friderich Carl und Dettloff Heinrich Bogislav Gebrüdere von Schwerin, nach klaren Inhalt unsers wohlseel. Herrn Vaterbruders und Erbgebern, des weyl. hochwohlgeb. Herrn General-Lieutenant Detloff von Schwerin, Intention und Testament de dato Putzar den 22. Jul. 1706 nicht allein alle meine darinn benannte Lehne, sondern ich setze dieselben auch überdem zu meinen Universal-Erben ein dergestalt, dass sie meine sowohl ererbte als neu acquirirte oder eingelösete Lehn-Güther, nahmentlich Schwerinsburg mit allen Pertinentien und Regalien, Wussecken, Stretense, Drevelow und der Schäferey in Pantschow, ingleichen Lotwitz, Wittstock, Ducherow, Neuendorff, Wilshagen, Molwitz, nicht weniger die acquisitiones, so ich in dem Mecklenburg-Schwerinschen und Ramminschen Lehn-Stücken gemacht oder noch machen möchte, als nemlich was ich dato in Meklenburg in Teterin und Thurow besitze oder vor meinen Ableben besitzen möchte, welche letztbenante acquisitiones der Herrschaft und Hause Schwerinsburg einverleibet seyn sollen, wie auch mein sämtlich Allodium, nichts überall von meinen gesamten Nachlass ausgeschlossen, eigenthümlich haben und behalten sollen. Jedoch soll derjenige, dem Schwerinsburg bey der Auseinandersetzung zufällt, dieses zum Voraus haben, dass er ausser dem Fideicommiss, so meine wohlseelige Frau Gemahlinn in ihrem unterm 13. Junii 1754 errichteten Testament constituiret und wovon hinten ein Mehreres gedacht werden soll, auch meine sämtliche meubles, als Gold, Juwelen, Silber, Kupfer, Zinn, Lein, Betten und alle übrige, so sich hieselbst im Hause befinden, behalte und diese nicht mit zur Theilung kommen.*

4. *Da ich auch aus der Erfahrung weiss, dass meine Güther, wenn sie getrennt werden, bey weiten nicht dasjenige ertragen, was sie bringen, wenn sie zusammen bleiben, also ist mein ernstlicher Wille, dass benannte meine Vettern und Universal-Erben diese Güther nicht ehenter antretten, unter einander theilen und selbst administriren sollen, bis der jüngste seine Majorennitaet erreicht, massen bis dahin meine sämtl. Güther in Communion bleiben und entweder administriret oder an einen General-Pächter ausgethan werden sollen. Die davon fallende revenues und Pacht soll zu meiner Erben gemeinschaftl. Nutzen und zu Abführung der auf den Güthern haftenden Schulden, es sey an jährl. Zinsen oder Capital, verwandt werden. Solte Jemand meiner Universal-Erben sich unterstehen, bevor der jüngste derselben zur Majorennitaet gelanget, auf die Theilung oder Auseinandersetzung meiner Güter zu dringen, so soll derselbe seines sonstigen Antheils meiner Allodial-Erbschaft verlustig erkannt werden und solches seinen Mit-Erben anheim fallen, als worüber die Herren Vormünder, welche von sr. königl. Majestätt allerhöchsten Person mir immediate auszubitten gesonnen, oder eventualiter das königl. Pupillen-Collegium steif und feste halten werden. Wobey ich zugleich meinen Vettern wohlmeinend angerathen haben will, mit den väterl. Putzahrtschen Güthern gleichfals keine Theilung ehender vorzunehmen, bis der jüngste zu seiner völligen Majorennitaet gelanget seyn werde.*

5. *Solte durch göttliche Schickung einer oder andere von benannten meinen Universal-Erben vor mir mit Tode abgehen oder nicht Erbe seyn können oder wollen, so sollen die überlebenden denselben substituiret seyn.*

6. *Als meine wohlseel. Frau Gemahlin in ihren Testament de dato Schwerinsburg den 13. Jun. 1754 § 18 den Besitzern des Guths Schwerinsburg und besonders dem Guthe Schwerinsburg an sich betrachtet als ein inseparables Fideicommiss zwanzig Tausend Reichs-Thaler beygelegt, so sollen auch die Zinsen von diesen*

20,000 Thl. so lange in Communion bleiben, bis unter diesen meinen Erben nach meiner Intention die Auseinandersetzung und Theilung geschehen, als denn derjenige, dem Schwerinsburg zufällt, nach Maassgebung vorangezielten Testaments die zwanzig Tausend Reichs-Thaler nebst meinen Mobilien, wovon ich § 3 erwehnet, als ein praecipuum jure fideicommissi zu nutzen und anzuwenden hat. Und als er den usum fructu(u)m davon exclusive der andern Brüder und Vetter zu geniessen hat, so soll er als usufructuarius dagegen verbunden seyn, das Schwerinsburgsches Schloss, Garten und übrige Gebäude und sämmtl. dazu gehörige Meublen in beständig gutem Stande zu erhalten, wie denn die Brüder dahin zu sehen haben, dass die revenues von diesen zwanzig Tausend Reichs-Thlrn. würcklich zu den benannten Endzweck verwandt werden müssen.

7. Was nun den Fond dieser 20,000 Thlr. anbetrifft, so ordne und setze ich hiemit feste, dass bey der Auseinandersetzung meiner Universal-Erben diese nurgedachte summa der $\frac{22}{m}$ Rthlr. zuvörderst von der massa bonorum abgezogen und hiernächst nach geschעהner Theilung demjenigen beygelegt werden sollen, dem Schwerinsburg durchs Looss zufällt. Uebrigens soll diese summa der $\frac{20}{m}$ Thl. und meine Mobilien, wovon zuvor Erwähnung geschehen, als ein beständiges fideicommissum familiae, so lange diese grüßl. Schwerinsche Familie dauret, mit dem Gute Schwerinsburg combiniret und dabey inseparabel verbleiben, auch der usufructuarius nicht befugt seyn, darauf einen Pfenning Schuld zu machen.

8. Vermache ich aus meiner Verlassenschaft meiner jetzigen Frau Gemahlin, Frauen Philippinen Louisen geb. von Wackenitz, nebst übrigen lucris matrimonialibus, welche einer Standes- und adl. Person nach hiesige Lehn-Rechte und observance zukommen können, wovon jedoch gesamtes Vieh und Fahrniß todt und lebendiges ausdrücklich ausgeschlossen seyn soll, die standesmässige Trauerkleider sowohl für ihre eigene Person als ihre Bediente, wie auch eine Kutsche und ein Gespann von 7 Kutsch-Pferden, welches beydes sie ihres Gefallens aus meinen vorrühigen Pferden und Wagens erwählen kann, wie auch den völligen Genuss eines Gnaden-Jahres von meinen sämmtlichen Güthern, Erb- und Lehen nebst den Zinsen von meinen ausstehenden Capitalien ausser denen, die auf den Putzahrtschen Güthern haften, alles zu ihrer völligen freyen Disposition. Jedoch ist dieselbe dagegen verbunden, sämtliche onera publica, die auf den Güthern haften, nebst denen Zinsen von den Capitalien, so ich etwann aufgenommen und noch nicht abgeführt habe, auf sohanes Jahres (!) abzutragen. Ferner sollen derselben zu ihrer standesmässigen Alimentation und Unterhalt, so lange sie in unveränderten Wittwen-Stande lebet, jährlich zwey Tausend Reichs-Thaler von denen Revenuen meiner Güther in zweien Terminen, nemlich auf Weynachten und Trinitatis, jedesmahl die Helfte in Preuss. curranten 2 gr.-Stücken prompt ausgezahlt und das Schloss zu Schwerinsburg zu einer freyen Wohnung nebst dem dabey befindlichen Garten, zu dessen Conservation von meinen Erben ein Gärtner gehalten und salarirt werden soll, zu ihrem Geniessbrauch gelassen, auch zu ihrer Feurung das benötigte Brennholz unentgeltlich gegeben und von denen Unterthanen im Dienste frey angefahren werden.

Nicht weniger wird derselben freygestellt, von meinen Meublen, es sey an Gold, Juwelen, Silber, Kupfer, Zinn, Porcellain, Betten, Lein und allen andern Geräthschaften, sie haben Nahmen wie sie wollen, so viel, wie sie zu erwählen guth findet, auf ihre Lebenszeit mediante inventario zu nutzen und zu gebrauchen; welche meubles jedoch insgesamt nach ihren Ableben nach Maassgebung des inventarii an meine Universal-Erben zurückfallen, und hat sie über nichts weiter zu disponiren, als über ihren Leibzeuge und dem, was sie über dem empfangenen inventario Zeit ihres Wittums erwerben möchte.

Solte aber erwähnte meine Frau Gemahlin es für sich nicht convenabel finden, ihre Wohnung zu Schwerinsburg zu behalten, wie ihr denn deshalb nach ihrem Guthfinden jederzeit zu variiren freystehen soll, so destinire statt der Wohnung in Schwerinsburg und denen jährlichen zwey Tausend Rthlr. revenues ich aus besonderer Liebe und Neigung gegen dieselbe wohlbedächtlich mein Guth Stretense nebst allen dazu gehörigen Pertinentien zu ihren Wittwen-Sitz, worinn die Wohnung, wie es ihrem Charactere anständig ist, aptiret und meubliret werden soll, und statt vorge-dachter 2000 Thl. zu ihrer Alimentation und Unterhalt sämtliche Revenuen des Guths Stretense wie auch meiner Anthteile in Thurrow und Mükkenburg nebst dem Bauer-Dienst in Teterin, wie sie denn zu solchem Ende sothane Güther in Besitz nehmen und mit allem Zubehör an Gebäuden, Scheunen, Aeckern, Feldern, Garten, Wiesen, Weiden, harten und weichen Holtzungen, Möhren, Seen, kleinen Teichen, massen der grosse Stretenser Teich, welcher ohne dem Wussecker und Steinstecher nicht genutzt werden kan, ausdrücklich ausgenommen wird; jedoch bleibt die Weide und Gräsung im selbigen Teich, desgleichen die Besäfüjung desselben, wenn er abgelassen, zum Nutzen meiner Frau Gemahlin bey Stretense; ferner mit denen Mühlen, Krügen, Schmieden und allen andern Pertinentien in ihren völligen Gränzen und Scheiden nebst allen dahin gehörigen Diensten und besonders dem Bauerdienst aus Teterin, desgleichen mit dem gantzen darauf gehörigen inventario an Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Gänsen und dergleichen, wie auch mit der gantzen Hofwehre und allen dahin gehörigen instrumentis rusticis, den völlig bestellten Saaten und erforderlichen wirthschaftlichen Korn, in summa mit vollkommener Einrichtung, nicht weniger mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, mit der Jurisdiction, Jagden, kleinen Fischerey oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, franc und frey, ausser dass die darauf haftende Landesonera von ihr abgetragen werden müssen, nutzen, geniessen und gebrauchen, auch alle und jede Nutzung und Niessbrauch, es bestehe worinn es wolle, ohne die geringste Beeinträchtigung, Wiederrede oder Verkürtzung pleno jure percipiren und damit als mit ihrem Eigenthume schalten und walten soll. Jedoch ist dieselbe gehalten, bey der Entgegennehmung obbemeldter Güther über derzeitigen Zustand ein ordentlich Inventarium errichten zu lassen, nichts darauf zu deterioriren, sondern vielmehr die darauf befindl. Hof- und Bauer-Zimmer in baulichen Stande zu erhalten, als wozu ihr das nöthige Bauholtz aus meinen Holtzungen und Geförsten unweigerlich und ohnentgeldlich angewiesen und verabsolget werden soll, und sich alles hausswirthlicher Art nach zu bedienen. Wobey ich jedoch meine Frau Gemahlin von der Caution, welche meine Erben etwan von derselben als usufructuaria fordern könnten oder möchten, gänzlich dispensiren und selbige zu weiter nichts gehalten seyn soll, als dass sie bey Antritt der Güter das Inventarium unterschreibe; wie ich denn von derselben schon versichert bin, dass sie vorsetzlicher Weise nichts deterioriren werde und ausser dem, was durch das Alterthum oder sonsten natürlicher Weise abgenutzt wird, derselben nicht zur Last gelegt werden kan noch soll.

9. Damit auch mehrbesagte meine Frau Gemahlin alles dessen, was ich derselben hierinn vermachet und zu ihren Besten und Bequemlichkeit verordnet, um so mehr versichert seyn möge, so setze ich derselben nicht nur in allen meinen Güthern, Erb- und Lehnen hiedurch eine hypothecam generalem cum jure retentionis, sondern es sollen auch die Güther Stretense, Thurro und Mükkenburg wie auch Teterin cum pertinentiis derselben zu einer speciellen hypotheque cum jure constituti possessorii haften dergestalt, dass sie auf sich betragende Fälle solche entweder eigenmächtig oder auch durch den schleunigsten Weg Rechtens in Besitz nehmen kann.

10. Ordne und setze ich hiemit feste, dass meine Frau Gemahlin, wenn es ihr

gefallen sollte, die Güther *Stretense*, *Mukkenburg* und *Thuro cum pertinentiis* in Besitz zu nehmen, von Bezahlung der Zinsen von denen auf diesen benannten Güthern etwa haftenden Schulden gänzlich dispensirt und solche alljährliche Berichtigung der Zinsen lediglich von meinen *Universal-Erben* beschaffet werden solle.

11. Sollte sich nach meinen Ableben unter meinen Pappieren noch etwas finden, so ich eigenhändig geschrieben oder unterschrieben und worinnen ich einige *legata* constituiren möchte, so verordne ich hiemit, dass solches von eben der Kraft und Wirkung wie dieses Testament seyn und selbigen in allem eben wie diesem nachgelebet werden soll.

12. Und wie ich diese meine *Disposition* und *Testament* in allen Stücken zur Erfüllung gebracht wissen will, so ersuche sr. königl. Majestät in *Preussen*, meinen allergnädigsten König und Landesherrn, wie auch dessen sämtliche Gerichte ich hiedurch unterthänigst, geziemend darüber fest zu halten und derselben auf keinerley Weise *contraveniren* zu lassen, sondern auf etwa sich wiederig ereignende Fälle durch schleunigste *Rechtshülfe* denenselben abhelfliche *Maasse* zu geben.

13. Sollte auch wieder alle *Zuversicht* dieser mein letzter beständiger *Wille* und *Testament* nicht als ein ordentlich *Testament* bestehen können, so soll es doch wie ein *Codicill*, *Fideicommiss*, *Schenkung* auf den *Todes-Fall* oder wie es sonst auf einige Weise bestehen kan oder mag, gültig seyn.

Dessen zur *Uhrkunde* und *Bestätigung* ist diese *Disposition* in duplo gleichlautend ausgefertigt, und nachdem ich selbige durchgelesen und erwogen, auch meinen Willen in allen Stücken gemäss niedergeschrieben befunden, so habe ich solche in Gegenwart unten benannten hiezu erbetenen *Zeugen* und *notarii* eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrnen *Pettschaft* untersiegelt, auch von denen *Zeugen* uno atque continuo actu unterschreiben und untersiegeln lassen. So geschehen *Anclam* den 14. Mart. 1755.

Curdt Christoph Graf von Schwerin zu Schwerinsburg.

Friedrich Magnus von Horn als erbetener Zeuge.

Fridrich von Plotho als erbetener Zeuge.

Fridrich von Gelsdorff als erbetener Zeuge.

Heinrich von Wittke als erbetener Zeuge.

Egidius Christoph Emanuel von Lemcke als erbetener Zeuge.

Michael Grischow uti testis rogatus.

Joh. Frid. Volschow als erbetener Notar und Zeuge.

Demnach seine hochgräfl. Excellenz der königl. *Preuss. General-Feldmarschall* Herr Curt Christoph Graf von Schwerin auf Schwerinsburg mir subscrip. notar. zu sich in des Herrn cons. Grischows Wohnhause hieselbst erbitten lassen und mir eröffnet, welchergestalt sie schlüssig geworden wären, dero letzten Willen zu declariren, welchergestalt es nach dero erfolgten Ableben mit dero *Verlassenschaft* gehalten werden solle, und zu dem Ende ein *testamentum* errichtet hätten, welches am heutigen dato von ihnen als *testatore* sowol als von denen erbethenen *Zeugen* und mir durch ihrer aller *Nahmens-Unterschrift* und *Besiegelung* vollzogen werden solle, mit beygefügter *Bitte*, ich möchte von dem vorzunehmenden *Wercke rat. officii mei* ein *Gezeugniss* ablegen, solchemnach attestire und bekenne ich hiemit und kraft dieses, dass hochgedachte se. hochgräfl. Excellence an untergesetzten Orte, Tage und Jahre gegen mir subscrip. und denen *ad hunc actum* besonders erbethenen Herren *Zeugen* declarirt, welchergestalt in diesen auf eilf Seiten entworfenen *Convolut* dero letzter *Wille* wohlbedächtigl. verfasst und enthalten sey, und dass sie dieses ihr *Testament* ihnen genugsam be-

kannt, weil sie solches alles vorhero durchgelesen, nach ihrem erfolgten seel. Absterben unverbrüchlich und aufs Genaueste erfüllt und gehalten wissen wollten, und dass darauf hochgedachter Herr Testator in Angesicht gesamter Zeugen, so wie vorstehende mündliche Declaration geschehen, als nebst denen erbethenen Herren Zeugen dasselbe in meiner Gegenwarth sämtlich am Ende eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch auf dessen Vorzeigung sowohl von Herrn testatore als Herrn Zeugen manus et sigilla unter dem Testament recognoscirt und richtig befunden worden, wonächst ich selber auf des Herrn testatoris Ersuchen dasselbe unterschrieben und mit dem mir conferirten Signet bedruckt habe, welches alles una serie et uno et continuo actu extraneo interveniente vollzogen worden. Zu dessen mehreren Beglaubigung 2 Zeugen dieses mein instrumentum mit unterschrieben und besiegelt haben. So geschehen Anclam den 14. Martii 1755.

*Egidius Christoph Emanuel von Lemcke
als Zeuge.*

Michael Grischove als Instruments-Zeuge.

*Joh. Fried. Völschou
author. imper. publ. jur.
ac immatric. notar.*

Nach einer Abschrift in der auf der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrten Handschrift: „Collectio genealogica Koenigiana“ Bd. 90.

719. d. d. Berlin 1762 Febr. 27.

Erhebung des Obristen und Chefs des Regiments Gensd'armes Friedrich Albert von Schwerin in den Preussischen Grafenstand.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen (tot. tit.) thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an der Crohn und Chur mit diesem offenem Briefe, dass, ob wir wohl aus angestammter königl. Milde und Clementz gern Jedermann alles Gute von dem Trohn, worauf Uns der höchste Gott durch seine unendliche Güte gesetzt hat, zufließen lassen, Wir jedoch vielmehr allergnädigst geneigt und willig sind, derer Nahmen, Stamm und Herkommen in höhere Ehre und Würde zu setzen und zu erheben, welche aus vornehmen Familien entsprossen und sich durch wohlanständige adeliche Tugenden vor Andern distinguiret und verdient gemacht.

Wann Wir nun in Gnaden angesehen und betrachtet, welchergestalt Unser Obrister und Chef des Regiments Gensd'armes Friderich Albert von Schwerin aus uhr-altem adelichem Geschlechte, welches sich zu allen Zeiten vor andern durch löbliche Thaten und wohlanständige adeliche Tugenden und Aufführung hervorgethan, seinen Ursprung genommen, vornehmlich auch derselbe um Uns und Unser königl. Hauss durch vieljährige nützliche und erspriessliche Krieges-Dienste und jederzeit bezeigten Eyffer und bravoure zu Unserm besonderem Wohlgefallen sich meritiret gemacht, und Wir danu zu fernerer Bezeugung Unserer deshalb gegen ihn tragenden königl. Hulde, Gnade und Propension ihm ein solches Denckmahl der Ehren zu setzen und zu stiften billig gefunden, welches ihm und denen Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und Vorzug dienen und gereichen könne, so haben Wir vorgedachtem Unserm Obristen und Chef des Regiments Gensd'armes Friderich Albert von Schwerin die besondere königl. Gnade gethan, ihn nebst seinen künftig erzielenden ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts in absteigender männlichen Linie in den Grafen-Stand zu erheben und der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unserer

und Unsers Erb-Königreichs Preussen Grafen und Gräfinnen zuzufügen, zuzugesellen und zu vergleichen ebenergestalt, als wenn ihre Vorfahren in den gräflichen Stande von alten Zeiten her gewesen und den Nahmen und Titul davon beständig geführt hätten. Wir thun solches auch hiermit und in Kraft dieses aus höchster königl. souverainer Macht und Vollkommenheit und erheben obbenandten den Obristen und Chef des Regts. Gensd'armes von Schwerin nebst seinen erzielenden ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben männ- und weiblichen Geschlechts in den Grafen-Stand, setzen, ordnen und wollen, dass sie und ihre eheliche Leibes-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts in absteigender Linie sich Grafen und Gräfinnen von Schwerin hinfort ewiglich gegen Uns und Unsere Nachkommen und sonst Jedermänniglich, wes Würden, Standes oder Wesens die seyn mögen, zu nennen und zu schreiben befugt seyn, auch von Uns, Unseren Successoren und Nachkommen und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehret, genennet, erkandt und geschrieben werden, dazu auch aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheilen, Prae(e)minentzien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Persohnen zustehen und gebühren, in Versammlungen, Ritter-Spielen und Beneficien in hohen und niedrigen Stiftern, geist- und weltlichen Lehnen und Aemtern zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig seyn, sich auch alles dessen zu erfreuen und solches zu geniessen haben sollen und mögen, immassen sich alle andere Unseres Königreichs, Churfürstenthums, Hertzogthümer, Fürstenthümer und übriger Provintzien und Lande rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen von Rechts und Gewohnheitswegen, männiglich ungehindert.

Zu mehrerer Gedächtniss solcher Erhöhung in den Grafen-Standt haben Wir obbenandten Obristen von Schwerin die besondere königl. Gnade gethan, dass Wir ihm nicht allein sein vorhin geführtes adeliches Wapen gnädigst confirmirt und bestättiget, sondern auch dasselbe vermehret und verbessert dergestalt, dass sein nunmehr gräfliches Wapen in folgenden bestehet, nemlich einen quadrirten Schild, in dessen Mitte eine rothe Rauthe in silbernem Felde befindlich ist. Der Schild ist mit drey blau angelaufenen, roth ausgeschlagenen, goldgecrönten, mit gleichmässigen Bügeln und Kleynodien versehenen vorwärts gekehrten frey offenen gräfl. Turnier-Helmen bedeckt. Ueber den mittelsten siehet man drey Straus-Federn, davon die in der Mitte roth mit einer weissen Rauthe, die auf beyden Seiten hingegen sind weiss und hat eine jede eine rothe Rauthe in der Mitte, wie jene die weisse. Auf den Helm zur Rechten und auf den zur Lincken ist ein auswärts gekehrter schwarzer Adlerskopff und Hals mit einer goldenem Crohne und Schnabel und roth ausgeschlagener Zunge. Die Helm-Decken auf beyden Seiten sind silber und roth.

Die Schildhalter sind an beyden Seiten wilde Männer mit grossen Keulen, welche die Gesichter gegen einander gekehret und sich auf das Schild mit einem Arm gelehnet haben.

Welches gräflichen Wapens und Kleynodts denn gedachter Obrister Graf von Schwerin nebst seinen künftig erzielenden ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen in absteigender Linie zu ihren Ehren, Nutzen und Nothdurft bey allen Gelegenheiten in Schlachten, Stürmen, Kämpffen, Thurnieren, Gezelt-Aufschlagen, Bannieren, Gemälden, Begräbnissen, Siegen, Petschaften und sonst, wie und wo es ihnen gefällig, zu führen befugt und berechtiget seyn sollen.

Damit auch Unser Obrister Graf[en] von Schwerin Unsere ihm zutragende königl. Hulde und Propension so viel mehr verspüren möge, so haben Wir allergnädigst verordnet, dass ihm und seinen künftig erzielenden ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben aus allen Unseren königl. Cantzelleysen in allen an sie abgehenden Expeditionen der Titul, das Praedicat und Ehren-Wort Hochwohlgebohrn gegeben und

geschrieben werden soll, immassen Wir dann deshalb an gedachte Unsere Cantzelleyen gemessenen Befehl ergehen lassen. Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unseren geist- und weltlichen Unterthanen, Praelaten, Fürsten, Grafen, Freyherrn, Rittersn, auch adelmässigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amtragenden Persohnen, Stadt-Haltern, Regierungen, Hoff- und Cammern-, auch anderen Gerichten, Land-Voigten, Lands-Haupt-Leuten, Land-Rüthen, Castnern und Schössern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern und Rüthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Unsern und Unsers Erbkönigreichs, Churfürstenthums, souverainen Hertzogthums Schlesien und übriger Provintzien Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernst und festiglich und wollen, dass sie vielmeldeten Obristen etc. Grafen von Schwerin und dessen eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts in absteigender Linie nun und hinführo ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritter-Spielen, hohen und niedern Stifftern und Aemtern geist- und weltlichen an allen Orten und Enden für Unsere und Unsers Königreichs rechtgebohren Grafen und Gräfinnen annehmen, achten, erkennen, würdigen und wie obgedacht denenselben das Praedicat und Ehren-Wort Hochwohlgebohrn, wie auch Graf- und Gräfinnen geben, sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheile, Rechte und Gerechtigkeiten geruhiglich geniessen und gebrauchen lassen und darinne nicht hindern, sondern sie bey dem allen, was ihnen in diesem Brief gegeben, verliehen und ertheilet ist, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch dass es von Andern geschehe verstatten sollen in keinerley Weise noch Wege, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und dazu eine Poen von zweyhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich dawieder thäte, halb in Unserer Renth-Cammer und den andern halben Theil mehrerwehntem Grafen von Schwerin und seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts unausbleiblich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Des zu Uhrkund haben Wir diesen Brief höchsteigenhändig unterschrieben und Unser grösseres königl. Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer königl. Residentz-Stadt Berlin den sieben und zwanzigsten Tag Monats Februarii nach Christi unsers Herrn Geburth im ein tausend siebenhundert und zwey und sechzigsten und Unserer königl. Regierung im zwey und zwanzigstem Jahre.

Finckenstein.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

720. d. d. Oels 1770 Mai 29.

Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels bestätigt der Gemahlin des Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin, Henriette Wilhelmine Juliane geb. Gräfin von Logau und Altendorf, den Besitz des ihr von ihrem Vater käuflich überlassenen Gutes Bohrau.

Von Gottes Gnaden (Wir Ca)rl Christian Erdmann, Hertzog zu Württemberg und Teck, auch in Sc(hlesien zur O)elss und Bernstad, Graf zu Mompelgardt, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibohr und des f(reyen königl.) Burglehn Aurás, sr. königl. Mayestät in Preussen bestellter General-Lieutenant von der (Armee und) Stadthalter von Bresslau, Ritter des königl. Dänischen Elephanten-Ordens etc., thun kund (und fügen h)iermit Jedermänniglich, besonders wo es von Nöthen ist, zu wissen, dass vor Uns und Unserer hertzoglichen (Regierung allhie)r heut untenge-

setztem dato der hoch- und wohlgebohrne Unser lieber getreuer Herr Heinrich Friedrich Graf von Logau und Altendorff, königlich Preussischer Cammer-Herr, durch seinen hierzu besonders instruirten und ad acta legitimirten mandatarium, Unsern Cammer-secretarium cum voto und geschwohrenen Regierungs-advocatum hieselbst Johann Friedrich Gebhard, erschienen und an seine Tochter, die hoch- und wohlgebohrne Frau Henriette Wilhelmine Juliane, vermählte Gräfin von Schwerin, geb. Gräfin v. Logau und Altendorff, auf den Grund des von ihm mit selbiger unterm dato respective Bohrau und Berlin den 16^{ten} April(s) c. a. vollzogenen und von Uns heut dato hochlandesfürstlich confirmirten Kaufs Contracts sein bishero eigenthümlich besessenes, in Unserm Oelssischem Fürstenthume und dessen Oels-Bernstaedtischem Creysse gelegenes Guth Bohrau mit allen dessen Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Nuzbahrkeiten, Einkünfften und Herrlichkeiten, als dem Rittersitz, Kirchlehn, Ober- und Nieder-Gerichten, Unterthanen, deren Zinssen, Ehrungen und Robothen, dem Vorwerck, denen Feldern, Aeckern gearn und ungearn, Wiesen und Wiesen-Flecken, Wäldern, Rüttich und Strüttich, Wassern und Wasserläufften, Teichen und Teichstätten, Mühlen und Mühlstätten, Kretschmar, Brau-Urbahr, Vieh-Zucht, Schaafen und Schaaf-Trifften, wilden Fischerey, Jagd- und Stellwerck und sonst mit allen andern genannten und ungenannten Nuzbahrkeiten, nichts überall davon ausgenommen noch ausgeschlossen, wie solches Guth in seinen Reynen und Gränzen von Alters her gelegen und noch lieget und von andern daran stossenden Güthern begränztet und abgesondert ist, alles nach Laut und Inhalt derer alten vormahls darüber ergangenen hertzoglichen Briefe, wie solches Guth Bohrau er Herr Graf von Logau und Altendorff und alle vorherige possessores besessen, genossen und gebraucht oder zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen befugt gewesen, zu Erb- und eigenen Rechten aufgelassen, abgetreten und enträumet habe. Wann nun zugleich Käuferin, die hoch- und wohlgebohrne Frau Henriette Wilhelmine Juliane, vermählte Gräfin von Schwerin, gebohrne Gräfin von Logau und Altendorff, durch ihren gleichfalls hierzu specialiter instruirten mandatarium substitutum, Unsern allhiesigen geschwohrnen Regierungs-Advocaten Johann Christoph Klinckert, die vorstehende von ihrem Herrn Vater geschehene Auflassung des Guthes Bohrau feierlichst acceptiret und um dessen Civil-Tradition an sie gezielnde Ansuchung gethan, auch, dass solches um Unss, Unsere fürstliche Erben und Hauss von ihr in obliegender Devotion, Treue und Gehorsam jederzeit erkandt werden solle, sich anheischig gemacht hat, als ist oftgedachtes Guth Bohrau mit allen desselben Ein- und Zugehörungen, Rechten, Nuzbahr-, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie solche oben von Wort zu Wort ausdrücklich beschrieben stehen, nichts überall davon ausgenommen, nach aller Maass und Weise, als selbiges verkauffender Herr Graf von Logau und Altendorff und alle vorherige possessores besessen, genossen und gebraucht oder zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen 'befugt gewesen, alles nach Laut und Inhalt derer von Unseren fürstlichen Vorfahren und besonders von Unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Veters Gnaden, dem weyland durchlauchtigstem Fürsten Herrn Carl Friedrich, Hertzoge zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt etc., unterm dato Oels den 3. Septembris 1714, unterm dato Oels den 27. Februarii 1715 und unterm dato Oels den 25. Octobr. 1727 darüber ergangenen hertzoglichen Briefe, als wären dieselben von Wort zu Wort hierinnen begrieffen und angeführet, der hoch- und wohlgebohrnen Frauen Henriet(te Wilhelm)ine Juliane, vermählten Gräfin von Schwerin, gebohrnen Gräfin von Logau und Altendorff, vor sich und ihre leiblich(e Erben und Erbnehme)n zuhanden ihres Machthabers advocati Klinckert gelanget und gereicht und von Uns aus habender hertz(oglich-landesfürs)tllicher Macht und Ge-

walt in Kraft dieses Briefes derogestallt confirmiret worden, dass Machtgeberin Frau (Gräfin von) Schwerin, gebohrne Gräfin von Logau und Altendorff, vor sich und ihre leibliche Erben und Erbnehmen das mehrgedach(te Guth Bohra)u auf obbesagte Weise hinfort zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkauffen, zu ver(geben, zu verwech)sseln, zu verpfänden und damit als mit ihrem wohl-erlangtem Eigenthum und wie in Unserm Fürstenthum Erb- und eige(ner Güther Art un)d Gewohnheit ist, zu gebahren, zu thun und zu lassen gutten Fug und Macht haben solle, vor Jedermänniglich ungehi(ndert. Jedoch alles?) dieses Unseren hertzoglich-landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermann (unbeschadet). Zu Uhrkund dessen haben Wir diesen Traditions-Brief mit Unserer eigenhändiger Unterschrift und Unserm hier anhangen(dem grösserem) hertzoglichem Insiegel¹⁾ bekräftiget. So geschehen[en] in Unserer hertzoglichen Residentz-Stadt (Oels den 2)9^{ten} Maji 1770.

Dabey sind gewesen die wohlgeborner, wohl(edler?, ges)treunge Unsere respective Regierungs- und Consistorial-Praesident, Vice-Praesident, Rätthe und liebe G(etreue Con)rad Adolph Freyherr von Dyhrn und Schoenau auf Resewitz, Ober-, Mittel- und Nieder-Mühlwitz, Moritz Rudolph von Seydlitz, George Christoph Bock und Carl Adam von Gruttschreiber; dann die ehrenvesten Unser Regierungs- und Consistorial-secretarius cum voto Carl Friedrich Henrici und Unser Regierungs- und Consistorial-secretarius und Registrator Frantz Christian Oppermann, deme die Verfertigung dieses Unseres fürstlichen Briefes anbefohlen worden.

Carl Christian Erdman Hz. W. Oelss.

Conrad Adolph Frh. von Dyhrn.

Moritz Rudolph von Seidlitz.

George Christoph Bock.

Carl Adam von Gruttschreiber m. p.

Carl Friedrich Henrici.

Franz Christian Oppermann.

Nach dem Orig. auf Pergament im Besitze des Herrn Grafen von Schwerin auf Bohrau in Schlesien. Neunzehn Zeilen des Originals haben durch starke Beschädigung an dessen oberem und unterem Rande Lücken erhalten, welche jedoch in den meisten Fällen mit Sicherheit und zwar vorzugsweise aus dem Bestätigungsbrief vom 16. Juli 1782 (vgl. No. 725), in den übrigen Fällen aus ähnlichen Redewendungen des vorliegenden Documentes selbst ergänzt werden konnten. Diese Ergänzungen sind die in Parenthesen eingeschlossenen Stellen.

721. d. d. Berlin 1775 Sptb. 20.

König Friedrich von Preussen bestellt den Generalmajor Grafen (Friedrich Albrecht) von Schwerin in Betracht seiner Uns bisher geleisteten nützlichen und getreuen Dienste nach nunmehr erfolgtem Ableben Unseres Geheimen Etats-Ministri und Ober-Stallmeisters Grafen von Schaffgotsch zum Oberstallmeister mit einem jährlichen Tractament von 3000 Thlr.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

¹⁾ Das anhangende Siegel, in einer Holzkapsel befindlich, ist wohl erhalten.

Aufnahme des Schwedischen Hof-Jägermeisters Otto Julius von Schwerin in den Schwedischen Freiherrnstand.

Vi Gustaf med Guds Nåde Sweriges, Göthes och Wendes Konung etc., Arfwinge till Norrige samt Hertig till Schlesswig-Hollstein, Stormarn och Dittmarsen, Grefwe till Oldenburg och Delmenhorst etc., Gjöre Wetterliget; att aldenstund hos Oss i Underdånighet blifwit anmält, hurusom framlidne General-Majoren af Cavalleriet Friherre Philip Bogislaus von Schwerin redan år 1719, såsom Friherre erhållit Introduction här på Riddarhuset och Wi i Nåder funnit billigt, att med lika förmon hugna och benåda bemälte General-Majors nu äfwen afwidne Broders, Öfwerste Lieutenanten Otto Friederich von Schwerins af Spankow Son och Bröstarfwinge, Wår Troman Hof-Jägmästaren Oss Älskelig, Ädel och Wälbördig Otto Julius von Schwerin; Fördenskull och emedan han icke allenast uti Wår och Rikets Justitiae Revision och Swea Hof Rätt wisat slit, skicklighet och kunskap i Lagfarenheten, utan ock alltid genom ett redeligt förhållande gjort sig af Wår Kongelige Nåd och Ynnest wärdig, Ty hafwe Wi så i anseende dertill, som den trohet och nit han Oss städse bewist och hwarmed han och hans rätta efterkommande yttermera Oss och Sweriges Krona skola förbundne wara, i Nåder welat, nu wid det glada tillfället hela Riket deltagar uti Wår fägnad öfwer Wår käre Sons Kron-Printsen Gustaf Adolphs Födelse, sådant i werket ställa i så måtto, att Wi af Kongl. Makt och Myndighet samt i kraft af detta Wårt öppna bref, gifwe och skänke honom Hof-Jägmästaren Otto Julius von Schwerin och dess rätta Bröstarfwingar, så af Man som Quinnokön Friherre Stånd och Wärdighet samt Adoption uti den Friherrliga von Schwerinska Ätten under Numer 133 ibland Friherrarne här på Riddarhuset, såsom ock att bruka och nyttja det Friherrliga von Schwerinska wapnet, som är en sköld, fördelt i tre fäldt och midt uppå fördelningen dess gamla Adelige Stam-wapen, som är en sköld af silfwer med en röd ruta och under skölden hänger uti twänne gyllende ringar ett hwitt flygande Band med desse Spanska orden på: No menos constante que perseguido. Af sjelfwa Friherrliga Wapnet är det första fäldtet af Gull, hwaruti äro twänne krönte löpande räfwär zirade med gyllende halsband. Det andra fäldtet är rödt, hwaruti ses ett försilfrat Stormgaller och uti det tredje nedersta fäldtet, som är blått, wisar sig en rödklädde Turk med Grön Turbant på hufwudet omwefwad med hwita band, som rider på en häftigt löpande hwit häst i rödt betseltyg. Ofwanpå skölden stå twenne öppna tornere Hjelmnar med en Friherrlig Krona emellan och en öfwer hwardera hjälmen. På den högra hjälmkronan äro trenne¹⁾ Strussfjädrar, hwaraf den medlersta är röd och de bägge yttre af silfwer, hwardera zirade med en röd ruta. Utur den wenstra Hjelmkronan uppstiger öfre delen af en krönt Hjort, som har ett gyllende halsband om halsen. Sjelfwa Wapnet understödjes af twänne Wildmän med klubbor i händerne och hjälmnar på sina hufwuden; Uppå den högra synes twänne Plymager, en af gull, den andra af blå färg; Uppå den wenstras Hjelm ligger halfparten af ett sådant Stormgaller, som i sjelfwa Wapnet finnes, af röd färg, hwaröfwer äro fem stycken Påfoglefjädrar. Löfwärket är af Guld, Silfwer, blått och rödt, aldeles som detsamma här frammanföre med sina rätta färgor afmåladt finnes.

Detta Friherre Wapen skall han och hans rätta bröstarfwingar, arfwinge efter

¹⁾ d. i. drei. Die zum Abdruck benutzte Copie sagt zwar „tweenne“ d. i. zwei, doch liegt hier offenbar ein Schreibfehler vor, da unmittelbar hinterher von drei Straussfedern eine nähere Beschreibung folgt.

anfvinge, hafwa magt, andre Friherrar aldeles likmätigt, att föra och bruka i alla Adelige och Ridderliga spel, i tornerande och fäcktande, i storm, kamp och strid, i förseglingar och afmålningar, samt huru elljest göres behof, såsom ock till ewerdeliga tider nyttja, bruka och behålla alle de fri- och rättigheter, samt förmåner och herrligheter som andre Friherrar i Wårt Rike, gifne och förundtne äro, eller hädanefter gifwas och förunnas kunna; dock så wida dylika förmåner icke röwa den Kongelige Rätten, förminska Wåra och Kronans Ingelder, eller löpa emot Kongl. Stadgar och förordningar, samt Riksdags Besluten; ty i sådant fall böra de icke gälla, hwarken för de Friherrar, som af fordna Sweriges Konungar äro gjorde och creerade, eller af Oss nu eller framdeles göras och creeras kunna. Ochsöm Swerigens Lag icke tillåter, och Rikets tillstånd ej heller tål någon ewerldelig gifwa af Wåre och Kronans Gods till Friherreskap, så efterlåte Wi honom och dem att kalla och skrifwa sig Friherrar till sina egna Adelige Gods.

Wi begäre fördenskuuld härigenom af alla Makter, Keysare, Konungar, Furstar, Herrar, Fria Ständer samt alla andre efter hwars och ens Höghet, Stånd och Dignitet, flit-wän- och gunsteligen, så ock bjude och befalle härigenom alle i gemen samt hwar och en isynnerhet, som Oss med hörsamhet och lydnad förbundne äro, samt för Wår skull skola gjöra och låta, att de erkänna förbemälte Hof-Jägmästare Friherre Otto Julius von Schwerin, hans Hustru samt rätta Bröstarfwingur för rätte Friherrar; bewisande honom och dem den ära och heder, som det Ståndet till kommer; icke gjörande dem deremot något hinder, mehn eller förfång i någor måtto, nu eller i tillkommande tider.

Till yttermera Wisso hafwa Wi detta med egen hand underskrifwit och med Wårt stora Konungsliga Insegels weterliga härunder hängande bekräfta låtit.

Gifwit på Wårt Kongelige Slätt i Residence Staden Stockholm den Tjugusjunde dagen i December Månad År efter Wår Frälsares Jesu Christi Börd Ett Tusende Sjuhundrade och på det Sjutio Attande.

Gustaf.

Joh. v. Heland.

År 1800 den 21. Februarii föredragit uti Höglofl. Riddarhus Direktionen; dito den sökta Introductionen under Åtten von Schwerins Numer 133 bland Friherrarne på Swenska Riddarhuset bewilljad.

Testor

A. G. Silwerstolpe

Riddarhus Secreterare.

Nach einer Abschrift des Diploms im Schwedischen Ritterhause zu Stockholm.

Uebersetzung.¹⁾

Wir Gustaf von Gottes Gnaden König von Schweden, der Gothen und Wenden etc., Erbe zu Norwegen und Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc., thun kund, dass, nachdem bei Uns in Unterthänigkeit angemeldet worden ist, wie der verstorbene General-Major der Cavallerie Freiherr Philipp Bogislaus von Schwerin bereits im Jahre 1719 hier im Ritterhause als Freiherr Introduction erhalten hat und Wir in Gnaden es billig gefunden haben, des genannten General-Majors jetzt ebenfalls verstorbenen Bruders, Oberst-Lieutenants Otto Friedrich von Schwerin

¹⁾ Angefertigt durch den vereidigten Translator Finn zu Berlin.

auf Spantekow, Sohn und Brusterben, Unsern lieben getreuen Hof-Jägermeister den edel- und wohlgebornen Otto Julius von Schwerin, mit gleichem Vorzuge zu erfreuen und zu begnadigen, deshalb und weil er nicht nur in Unserer und des Reiches Justiz-Revision und Swea-Hofgericht Fleiss, Geschicklichkeit und Kenntnisse in der Rechtsgelehrtheit gezeigt, sondern auch immer durch ein redliches Verhalten sich Unserer königlichen Gnade und Huld würdig gemacht hat, so haben Wir in Rücksicht dessen sowie der Treue und des Eifers, welche er Uns stets bewiesen und womit er und seine rechtmässigen Nachkommen Uns und der Krone Schwedens ferner verbunden sein werden, jetzt bei dem freudigen Anlass, wo das ganze Reich an Unserer Freude über Unsers lieben Sohnes des Kronprinzen Gustaf Adolph Geburt Theil nimmt, in Gnaden solches in dem Maasse ins Werk setzen wollen, dass Wir aus königlicher Macht und Autorität und kraft dieses Unseres offenen Briefes geben und schenken ihm, dem Hof-Jägermeister Otto Julius von Schwerin, und seinen rechtmässigen Brusterben männlichen sowohl wie weiblichen Geschlechts Freiherren-Stand und -Würde und Adoption in das freiherrlich von Schwerin'sche Geschlecht unter Numer 133 unter den Freiherren hier im Ritterhause, als auch zu führen und zu benutzen das freiherrlich von Schwerin'sche Wappen, welches ein Schild ist getheilt in drei Felder und mitten auf der Theilung dessen altes adeliges Stamm-Wappen bestehend aus einem Schilde von Silber mit einer rothen Raute, und unter dem Schilde hängt in zwei goldenen Ringen ein weisses fliegendes Band mit diesen Spanischen Worten darauf: No menos constante que perseguido. Von dem freiherrlichen Wappen selbst ist das erste Feld von Gold, in welchem zwei gekrönte laufende Füchse geziert mit goldenen Halsbändern sind. Das andere Feld ist roth, in welchem man ein versilbertes Sturmgitter sieht, und in dem dritten untersten Felde, welches blau ist, zeigt sich ein rothgekleideter Türke mit grünem Turban auf dem Kopfe umwunden mit weissen Bändern, welcher auf einem ungestüm laufenden weissen Pferde mit rothem Zaumgeschirr reitet. Oben auf dem Schilde stehen zwei offene Turnierhelme mit einer freiherrlichen Krone dazwischen und eine über jedem Helme. Auf der rechten Helmkrone sind drei Straussfedern, von welchen die mittlere roth ist und die beiden äusseren von Silber, jede geziert mit einer rothen Raute. Aus der linken Helmkrone steigt der obere Theil eines gekrönten Hirsches auf, welcher ein goldenes Halsband um den Hals, hat. Das Wappen selbst wird unterstützt von zwei wilden Männern mit Keulen in den Händen und Helmen auf ihren Köpfen; auf dem rechten sieht man zwei Plumagen, eine von Gold, die andere von blauer Farbe; auf dem Helme des linken liegt die Hälfte eines solchen Sturmgitters, wie sich in dem Wappen selbst befindet, von rother Farbe, worüber fünf Stück Pfauenfedern sind. Das Laubwerk ist von Gold, Silber, blau und roth, ganz so, wie es sich hier vorn mit seinen richtigen Farben abgebildet befindet.

Dieses Freiherren-Wappen sollen er und seine rechtmässigen Brusterben, Erbe nach Erbe, die Macht haben, anderen Freiherren durchaus gemäss zu führen und zu benutzen bei allen adeligen und ritterlichen Spielen, beim Turnieren und Fechten, im Sturm, Kampf und Streit, bei Versiegelungen und Abbildungen und wie sonst der Bedarf es erfordert, als auch auf ewige Zeiten benutzen, gebrauchen und behalten alle diejenigen Freiheiten und Gerechtsame und Vorzüge und Herrlichkeiten, welche anderen Freiherren in Unserem Reiche gegeben und vergönnt sind oder künftig gegeben und vergönnt werden können, jedoch soweit dergleichen Vorzüge nicht das königliche Recht rauben, Unsere und der Krone Einkünfte vermindern oder gegen königliche Bestimmungen und Verordnungen und Beschlüsse

des Reichstages lauten; denn in solchem Falle dürfen dieselben nicht gelten, weder für die Freiherren, welche von den vormaligen Königen Schwedens gemacht und creirt sind oder von Uns jetzt oder künftig gemacht und creirt werden können. Und da Schwedens Gesetz nicht erlaubt und der Zustand des Reiches auch keine ewige Gabe von Unsern und der Krone Güter zur Freiherrenschaft verstattet, so erlauben Wir ihm und ihnen, sich Freiherren zu ihren eigenen adeligen Gütern zu nennen und zu schreiben.

Wir verlangen deshalb hierdurch von allen Mächten, Kaisern, Königen, Fürsten, Herren, freien Ständen und allen Anderen nach der Hoheit, dem Stande und der Würde jedes Einzelnen fleissig, freundlich und günstig, so auch gebieten und befehlen hierdurch Allen überhaupt und Jedem besonders, welche Uns mit Unterthänigkeit und Gehorsam verbunden sind und Unsertwegen thun und lassen sollen, dass sie vorgenannten Hof-Jägermeister Freiherrn Otto Julius von Schwerin, seine Ehefrau und rechtmässige Brusterben für richtige Freiherren erkennen, ihm und ihnen die Ehre und das Ansehen erweisen, wie dem Stande zukommt, und ihnen dagegen kein Hinderniss, Schaden oder Nachtheil auf irgend eine Weise jetzt oder in künftigen Zeiten thun.

Zu mehrerer Gewissheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm grossen königlichen Insiigel wissentlich hierunter hängend bekräftigen lassen.

Gegeben auf Unserm königlichen Schlosse in der Residenzstadt Stockholm am sieben und zwanzigsten Tage im Monat December des Jahres nach Unsers Erlösers Jesu Christi Geburt ein tausend siebenhundert und im acht und siebenzigsten.

Gustaf.

Joh. v. Heland.

Im Jahre 1800 den 21. Februar in der hochlöblichen Ritterhaus-Direction vortragen; dito die gesuchte Introduction unter der Nummer 133 des Geschlechts von Schwerin unter die Freiherren im Schwedischen Ritterhause bewilligt.

Testor

A. G. Silberstolpe,
Secretair des Ritterhauses.

723. d. d. Berlin 1782 März 12.

König Friedrich von Preussen verleiht dem Oberstallmeister und Generalmajor Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin das Incolat in Schlesien.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst — — — —, uhrekunden mit diesem Unserm offenen Briefe und fügen männiglich zu wissen, wassmassen Uns Unser würcklicher Etats-Minister, Ober-Stallmeister und General-Major von der Cavallerie Friderich Albrecht Graf von Schwerin allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien mit Ankauf von Güthern sesshaft zu machen wünschte, nebst angefügter Bitte, dass, weilens dieses ohne Unsern allergnädigsten Consens und Verleihung der Landmannschaft nicht geschehen könnte, Wir ihm solche in Gnaden zu ertheilen geruhen mögten. Wann Wir nun sothane allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, daneben auch nicht nur die guten und löblichen Qualitaeten und Eigenschaften, sondern auch die unverbrüchliche Treue, Ergebenheit und erspriessliche Dienste, so derselbe bisher Uns und Unserm königlichen Churhause geleistet und erwiesen, in Erwegung gezogen, als haben Wir seinem Gesuch in königlichen Gnaden willfahren und Unsern königlich- und

obristherzoglichen gnädigsten Consens ihm hierdurch dahin ertheilen wollen, dass er und seine eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben mann- und weiblichen Geschlechts anjezt und hinführo in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien alle Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen können und mögen, auch Macht haben sollen, daselbst nach ihrem Gefall(en) Güter zu kaufen oder sonst durch andere rechtmässige actus inter vivos aut mortis causa an sich zu bringen, darinnen nach ihren besten Wissen und Wohlgefallen, wie es Rechtens ist, zu disponiren, auch damit alles dasjenige zu thun, was andere eingebohrne oder angenommene Landesleuthe Unsers souverainen Herzogthums Schlesien mit ihren Güthern zu thun befugt sind. Allermassen Wir dann ihn, Unsern würcklichen Etats-ministre, Ober-Stallmeister und General-Major von der Cavallerie Friderich Albrecht Grafen von Schwerin, nebst allen seinen ehelichen Descendenten und Nachkommen mann- und weiblichen Geschlechts hiermit zu Landleuthen im Grafen-Stande in mehrgedachtem Unserm souverainen Herzogthum Schlesien auf- und angenommen haben wollen, meynen, setzen, ordnen und wollen, dass sie aller der dasigen Lande Rechte und Gerechtigkeiten nun und hinführo fähig seyn, derselben geniessen und sich erfreuen und gebrauchen können und mögen männiglich ungehindert, jedoch mit der Bedingung, dass er auf denen zu acquirirenden Güthern sechs neue Stellen anbauen und mit ausländischen Wirthen besetzen müsse.

Wir befehlen und gebieten demnach Unsern Schlesischen sämmtlichen Ober-Landescollegiis und übrigen in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien befindlichen Obrigkeiten und Amtragenden Personen, wie auch allen und jeden Unsern Schlesischen Vasallen, Unterthanen und Einwohnern, wes Standes, Amt, Würden oder Wesens sie seyn, hiermit gnädigst und ernstlich, dass sie mehrerwehnten Unsern würcklichen Etats-Minister, Ober-Stallmeister etc. Grafen von Schwerin, dessen eheliche Leibes-Erben beyderley Geschlechts von nun an und hinführo an diesen Unsern ihnen allergnädigst ertheilten Consens und verwilligter Landmannschaft im Grafen-Stande Unsers souverainen Herzogthums Schlesien in keinerley Wege hindern noch irren, sondern vielmehr ihn und sie derselben frey und geruhiglich geniessen und gebrauchen und gänzlich dabey verbleiben lassen, dawieder selbst nicht thun noch, dass solches von Jemand anders geschehe, veranlassen oder gestatten, bey Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade.

Des zu Urkund haben Wir dieses Incolats-Diploma höchsteigenhändig unterschrieben und Unser königliches Innsiegel¹⁾ daran hangen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer königlichen Residenz-Stadt Berlin den zwölfften Tag Monats Martii nach Christi Unsers Herrn Geburth im ein tausend siebenhundert zwey und achtzigsten und Unserer königlichen Regierung im drey und vierzigsten Jahre.

Friedrich.

Finckenstein.

Nach dem Orig. auf Pergament im Besitze des Herrn Grafen von Schwerin auf Bohrau in Schlesien.

724. d. d. Berlin 1782 März 31.

König Friedrich von Preussen macht dem Geheimen Etats-Ministerium bekannt, dass er seinen Oberstallmeister Grafen (Friedrich Albrecht) von Schwerin zu seinem Wirklichen Etats-Minister mit Sitz und Stimme im Collegium ernannt habe.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

¹⁾ Das Siegel ist verloren gegangen.

725. d. d. Oels 1782 Juli 16.

Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels bestätigt dem Oberstallmeister und Generalmajor Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin den Besitz des ihm von seiner verstorbenen Gemahlin testamentarisch vermachten Gutes Bohrau.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Christian Erdmann Hertzog zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt, Graf zu Mompelgardt, Herr zu Heidenheim, Sternberg, Medzibohr und des freyen königl. Burglehns Auras, sr. königl. Mayestät von Preussen bestellter General-Lieutenant von der Armee und Stadthalter von Breslau, Ritter des königl. Dänischen Elephanten-Ordens, thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich, besonders wo es von Nöthen ist, zu wissen, dass vor Unserer hertzoglichen Regierung allhier heut untengesetztem dato der hochwürdig-, hoch- und wohlgebohrne Graf Herr Friedrich Albrecht Graf von Schwerin, sr. königl. Mayestät von Preussen würcklich geheimer Etats-ministre und Ober-Stall-Meister wie auch General-Major von der Cavallerie, Ritter des St. Johanniter-Ordens etc., durch desselben hierzu besonders instruirten und ad acta legitimirten mandatarium, Unsern Cammer-secretarium cum voto Johann Friedrich Gebhard, erschienen und sowohl eine beglaubte Abschrift von dem bey dem königlichen General-Auditoriat in Berlin den 18. Decembris pr. a. 1781 publicirten Testament seiner verstorbenen Ehe-Gemahlin, der weyland hoch- und wohlgebohrnen Frauen Henriette Wilhelmine Juliane vermählten Gräfin von Schwerin, gebohrnen Gräfin von Logau und Altendorf, de dato des 3^{ten} Februarii 1766 und dem dazu gehörigen Codicill de dato des 8^{ten} Januarii 1781, nach deren Inhalt er von derselben zum Universal-Erben ihrer sämtlichen Verlassenschaft und mithin auch ihres in Unserm Fürstenthume gelegenen Gutes Bohrau eingesetzt worden, als auch das von sr. königl. Mayestät von Preussen ihm zu seiner Besitz-Fähigkeit im Hertzogthum Schlesien ertheilte Incolats-diploma de dato Berlin den 12^{ten} Martii c. a. 1782 in originali produciret, auch zugleich gezielnde Ansuchung gethan habe: Wir geruheten in Gnaden ihm, da er sich durch die angeführten producta zu dem Rechte und der Fähigkeit des Besitzes des obgedachten Guthes Bohrau sattsam legitimiret zu haben glaube, nunmelro diesen fundum civiliter zu verreichen, titulum possessionis vor ihn in das Grund-Buch eintragen und ihm darüber beglaubte Ausfertigung mildest ertheilen zu lassen. Wann Wir dann diese gezielnde Bitte des Eingangs beniemten Herrn Etats-ministre und Ober-Stall-Meisters etc. Grafen von Schwerin angesehen und anbey, dass derselbe solches um Uns, Unsere fürstliche Erben und Hauss in obliegender Devotion, Treue und Gehorsam jederzeit zu verdienen sich anheischig gemacht, in Gnaden erwogen, als ist auch mehrerwähntes in Unserm Oelssischen Fürstenthume und dessen Oels-Bernstaedtschen Creyse gelegenes Guth Bohrau mit allen desselben Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Nutzbarkeiten, Einkünften und Herrlichkeiten, als dem Ritter-Sitz, Kirchlehn, Ober- und Nieder-Gerichten, Unterthanen, deren Zinsen, Ehrungen und Robothen, dem Vorwerck, denen Feldern, Aeckern gearn und ungearn, Wiesen und Wiesen-Flecken, Wüldern, Rüttich und Strüttich, Wassern und Wasser-Läuffen, Teichen und Teichstätten, Mühlen und Mühlstätten, Kretschmar, Brau-Urbar, Vieh-Zucht, Schaafen und Schaaf-Triften, wilden Fischerey, Jagd- und Stellwerck und sonsten mit allen andern genanten und ungenanten Nutzbarkeiten, nichts überall davon ausgenommen noch ausgeschlossen, wie solches Guth Bohrau in seinen Reynen und Gränzen von Alters her gelegen und noch lieget und von andern daran stossenden Güthern begräntzet und abgesondert ist, nach aller Maass und Weise, als selbiges die verstorbene letztere Besitzerin, die weyland hoch- und wohlgebohrne Frau Hen-

riette Wilhelmine Juliane vermählte Etats-ministre und Ober-Stall-Meisterin Gräfin von Schwerin, geborne Gräfin von Logau und Altendorf, und alle vorherige possessores besessen, genossen und gebraucht oder zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen befugt gewesen, alles nach Laut und Inhalt derer von Unsern fürstlichen Vorfahren und besonders von Unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Veters Gnaden, dem weyland durchlauchtigsten Fürsten Herrn Carl Friedrich Hertzoge zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt etc., unterm dato Oels den 3^{ten} Septembris 1714, unterm dato Oels den 27. Februarii 1715 und unterm dato Oels den 25. Octobris 1727, zuletzt aber von Uns selbst unterm dato Oels den 29. Maji 1770¹⁾ darüber ergangenen hertzoglichen Briefe, als wären dieselben von Wort zu Wort hierinnen begriffen und angeführet, dem hochwürdig-, hoch- und wohlgebohrnem Grafen Herrn Friedrich Albrecht Grafen von Schwerin, sr. königl. Mayestät von Preussen würcklich geheimen Etats-ministre und Ober-Stall-Meister wie auch General-Major von der Cavallerie, Ritter des St. Johanniter-Ordens etc., vor ihn und seine leiblichen Erben und Erbnehmen zu Handen seines Machthabers, Unsers Cammer-secretarii cum voto Gebhard, gelanget und gereicht, auch von Uns aus habender hertzoglich-landesfürstlicher Macht und Gewalt in Kraft dieses Briefes dergestalt confirmiret worden, dass Machtgeber, oftmentionirter Herr Graf von Schwerin, für sich und seine ehelichen Erben und Erbnehmen das mehrgedachte Guth Bohrau auf obbesagte Weise hinfort zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, auch hinwiederum zu verkaufen, zu vergeben, zu verwechseln, zu verpfänden und damit als mit seinem durch Erbschaft wohlherlangten Eigenthum und wie in Unserm Fürstenthume Erb- und eigener Güther Art und Gewohnheit ist, zu gebahren, zu thun und zu lassen guten Fug und Macht haben solle vor Jedermänniglich ungehindert, wie Wir denn auch titulum possessionis vor den Herrn geheimen Etats-ministre und Ober-Stall-Meister etc. Grafen von Schwerin annoch heutigen Tages in dem Grund- und Hypothequen-Buche bey dem Guthe Bohrau gehörig haben vermercken lassen. Jedoch solches alles Unsern hertzoglich-landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Diensten und Pflichten, auch sonst Jedermann unbeschadet. Zu Uhrkund dessen haben Wir diesen Traditions-Brief mit Unserer eigenhändiger Unterschrift und Unserm hieran hangendem grösserem hertzoglichen Insiegel²⁾ bekräftiget. So geschehen in Unserer hertzoglichen Residenz-Stadt Oels den 16. Julii 1782.

Dabey sind gewesen die wohledler, edle gestrenge Unsere respecti(ve) Regierungs- und Consistorial-Praesident, Rätthe und liebe Getreue Moritz Rudolph von Seidlitz auf Netsche und Stein, George Christoph Bock und Carl Adam von Gruttschreiber, dann die ehrenvesten Unser Regierungs- und Consistorial-secretarius cum voto Carl Friedrich Henrici und Unser Regierungs- und Consistorial-secretarius und Registrator Franz Christian Oppermann, dem die Verfertigung dieses Unsers fürstlichen Briefes anbefohlen worden.

Carl Christian Erdman H. z. W. Oelss.

Moritz Rudolph von Seidlitz.

George Christoph Bock.

Carl Adam von Gruttschreiber.

Carl Friedrich Henrici.

Franz Christian Oppermann.

Nach dem Orig. auf Pergament im Besitze des Herrn Grafen von Schwerin auf Bohrau in Schlesien.

¹⁾ Vgl. No. 720.

²⁾ Das anhangende Siegel, in einer Holzkapsel verwahrt, ist wohl erhalten.

726. d. d. Berlin 1787 Jan. 6.

Erhebung des Rittmeisters August Carl Leopold von Schwerin in den Preussischen Grafenstand.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben und Nachfolger an der Crone und Chur mit diesem offenen Briefe und thun kund Jedermänniglich, dass, ob Wir zwar aus angestammter Clementz und Mildigkeit geneigt sind, von dem königlichen Thron, worauf Uns die unendliche Güte Gottes gesetzt hat, einem Jeden allerley Gnade und Gutes wiederfahren zu lassen, dennoch Unser königliches Gemüth denen absonderlich in Gnaden geneigt und zugethan sey, die bereits vorhin aus vornehmen Geschlecht und Stamm entsprossen und durch Tugend und Wohlverhalten in die Fussesstapfen ihrer ruhmwürdigen Vorfahren treten. Wenn Wir denn in Gnaden erwogen und angesehen, wasgestalt der bey Unserm Regiment Gensd'armes stehender Neveu Unsers Geheimen Etats-ministre und Ober-Stallmeisters, auch Ritters Unsers Schwarzen Adler-Ordens Grafen von Schwerin, der Rittmeister August Carl Leopold von Schwerin, aus uraltem Geschlecht und einer Familie entsprossen, welche von je her die ansehnlichsten Chargen exerciret und bekleidet, nützin sich zu allen Zeiten vor Andern distinguiret hat, auch zum Theil schon in den Grafen-Stand erhoben ist, und Wir zur Bezeugung Unserer deshalb und wegen seiner besondern persönlichen Verdienste und seines Diensteyfers für ihn tragenden königlichen Huld, Gnade und Propension ihm ein solch Denckmal der Ehren zu setzen und zu stiften Uns entschlossen, welches ihm und den Seinigen zu einer immervährenden Zierde und Vorzug dienen und gereichen soll, als haben Wir vorgedachtem Unserm Rittmeister des Regiments Gensd'armes August Carl Leopold von Schwerin die besondere königliche Gnade gethan, ihn sammt seinen ehelichen Descendenten und Nachkommen beyderley Geschlechts in den Grafen-Stand zu erheben und der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft Unserer und Unsers Erb-Königreichs Preussen Grafen und Gräfinnen zuzufügen, zuzugesellen und zu vergleichen ebnergestalt und also, als wenn ihre Vorfahren in dem gräflichen Stande von Alters her gewesen und den Nahmen und Titul davon beständig geführt hätten. Wir thun solches auch hiermit und in Kraft dieses aus königlicher höchster Macht und Vollkommenheit und erheben obbenannten Unsern Rittmeister des Regiments Gensd'armes August Carl Leopold von Schwerin nebst allen seinen ehelichen Leibes-Erben männ- und weiblichen Geschlechts und dererselben Erbens-Erben in den Grafen-Stand, ordnen, setzen und wollen auch, dass er und sie hinführo ewiglich gegen Uns und Unsere Erben und Nachfolger und sonsten Jedermänniglich, was Würden, Standes oder Wesens sie seyn mögen, sich Grafen und Gräfinnen von Schwerin zu nennen und zu schreiben befugt seyn, auch von Uns, Unsern Successoren und Nachkommen und sonsten Jedermänniglich dafür geachtet, gehalten, geehret, genennet, erkannt und geschrieben werden, dazu auch aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheile, Präeminenzien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche gräflichen Personen zustehen und gebühren, in Versammlungen, Ritterspielen, Beneficien in hohen und niederen Stiftern, geist- und weltlichen Lehnen und Aemtern zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig seyn, sich auch alles dessen zu erfreuen und solches zu geniessen haben sollen und mögen, immaassen sich alle andere Unsers Erb-Königreichs, Churfürstenthums, souverainen und übrigen Herzogthümer, Fürstenthümer, Provinzien und Lande rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen dessen gebrauchen von Rechts und guter Gewohnheit wegen, männiglich ungehindert. Zu mehrerem Gedächtniss solcher Erhebung in den Grafen-Stand haben Wir ermeldtem Unserm Rittmeister des Regi-

ments Gensd'armes August Carl Leopold Grafen von Schwerin und seinen ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben männ- und weiblichen Geschlechts die besondere königliche Gnade gethan, dass Wir ihnen nicht allein ihr vorhin geführtes adeliche Wapen confirmiret und bestätigt, sondern auch dasselbe vermehret und verbessert dergestalt, dass ihr nummehr gräfliches Wapen in Folgendem bestehet, nemlich einem mit goldenem Schnitzwerck eingefassten, unten spitzig zulaufenden Schild, in dessen silbernem Felde eine rothe Raute befindlich ist. Der Schild ist mit dreyen blau angelaufenen, roth gefutterten, mit goldenen Grafen-Cronen, auch gleichmässigen Bügeln und Kleinodien gezierten, frey offenen gräflichen Turnier-Helmen bedeckt, deren mittlerer vorwärts und die zu beyden Seiten gegen einander gekelret sind. Ueber dem mittelsten Helm stehen drey Strauss-Federn, davon die in der Mitte roth mit einer silbernen Raute und die zu beyden Seiten silbern, jede mit einer rothen Raute belegt, zu sehen sind. Auf dem Helm zur Rechten und dem zur Lincken ist ein auswärts gekehrter schwarzer Adlers-Kopf und Halss mit einer goldenen Crone und Schnabel und roth ausgeschlagener Zunge. Die Helmdecken zu beyden Seiten sind roth und silbern und Schildhalter zwey mit grünem Laubwerck becränzte und umgürtete wilde Männer mit grossen Keulen, welche die Gesichter gegen einander gekelret und sich auf den Schild mit einem Arm gelehnet haben, auf einem goldenen Fuss-Gestell stehend. Allermaassen solch gräfliches Wapen mit seinen natürlichen Farben und Metallen hier abgebildet worden.

Damit auch mehrgedachter Unser Rittmeister vom Regiment Gensd'armes August Carl Leopold Graf von Schwerin Unsere ihm zutragende königl. Huld und Propension so viel mehr verspühren möge, so haben Wir allergnädigst verordnet, dass ihm und seinen ehelichen Leibes-Erben und dererselben Erbens-Erben aus allen Unsern königlichen Canzeleyen in allen an sie abgehenden Expeditionen der Titul, das Prädicat und Ehrenwort Hochwohlgebohren, auch Grafen und Gräfinnen von Schwerin gegeben und geschrieben werden soll, immaassen Wir denn deshalb an gedachte Unsere Canzeleyen gemessene Befehle ergehen lassen.

Wir befehlen und gebieten auch demnach allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Untersaassen, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, auch adelmässigen Leuten und Vasallen wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amtragenden Personen, Statthaltern, Regierungen, Cammern, Hof-Cammer- und andern Gerichten, Landvögten und Landes-Hauptleuten, Landrätthen, Castnern und Schössern, Burggrafen und Schultheissen, Burgemeistern, Richtern und Rätthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen Unsern und Unsers Erb-Königreichs, Clurfürstenthums, souverainen und übrigen Herzogthümer, Fürstenthümer, Provinzien und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyn, ernst und festiglich und wollen, dass sie vorgedachten Unsern Rittmeister des Regiments Gensd'armes August Carl Leopold Grafen von Schwerin, dessen eheliche Leibes-Erben beyderley Geschlechts und dererselben Erbens-Erben nun und hinführo ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen, hohen und niederen Stiftern und Aemtern geist- und weltlichen, an allen Orten und Enden für Unsere und Unsers Erb-Königreichs rechtgebohrne Grafen und Gräfinnen annehmen, achten, erkennen, würdigen und, wie obgedacht, denenselben das Prädicat Hochwohlgebohren wie auch Grafen und Gräfinnen geben, sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Vortheile, Rechte und Gerechtigkeiten geruhig geniessen und gebrauchen lassen und darinn nicht hindern noch irren, sondern sie bey dem allen, was ihnen in diesem Brief gegeben, verliehen und ertheilet ist, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabey

bleiben lassen, auch hierwider nichts thun noch, dass es von Andern geschehe, gestatten sollen, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade und dazu eine Poen von zweyhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thüte, halb in Unsere Renth-Cammer und den andern halben Theil mehrerwehntem Unsern Rittmeister Grafen von Schwerin und seinen ehelichen Descendenten und Nachkommen beyderley Geschlechts ohnausbleiblich zu bezahlen verfallen seyn soll. Des zu Urkund etc. Berlin den 6^{ten} Januar 1787.

Friedrich.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

727. d. d. München 1813 März 20.

Erhebung des Bayerischen Geheimen Finanz-Referendars Engelbert Claudius von Schwerin in den Bayerischen Freiherrenstand.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern etc. urkunden und bekennen hiermit öffentlich, dass Wir aus höchster wohlwollender Gnade beschlossen haben, Unsern Kämmerer, geheimen Finanz-Referendär und Vorstand der General-Bergwerks-Administration, auch Ritter des Ordens Unserer Krone Engelbert Claudius von Schwerin als den Sprossen eines alten Geschlechts in Pommern, davon sich im Jahr ein tausend sechshundert und drey und neunzig sein Grossvater in den Bai-erischen Landen niedergelassen, in dem bisher schon geführten Freyherrn-Stand, darüber ihm die ältern Urkunden ermangeln, zu bestätigen oder ihm denselben in Erwägung seiner bisher geleisteten nützlichen Dienste von Neuem zu verleihen.

Was daher Uns und Unserm Reiche rühmlich und durch das dankbare Bestreben Unsers geheimen Finanz-Referendars von Schwerin und seinen Nachkommen ersprieslich sein möge, dass vollziehen Wir hiemit aus königlicher Macht und erheben und bestätigen Unserm geheimen Finanz-Referendär Engelbert Claudius von Schwerin für sich und alle seine ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Rang und Stand eines Freyherrns Unsers Reichs mit der Befugniss, sich dieses Ehreng-grads und der ihm anklebenden Vorzüge sowie auch des folgenden Wappens zu bedienen bestehend aus einem einfachen, nach unten zu in eine Spitze auslaufenden Teutschen, mit einer grossen rothen Raute belegten, weiss oder silberfarbenen Schilde, auf welchem zwischen beiderseits von roth und Silber abhängenden Helmdecken eine freyherrliche Perlenkrone ruht. Ueber dieser Krone erhebt sich ein offen adelicher, mit drey silbernen Straussenfedern, deren die beyden äusserste unterhalb mit einer rothen Raute belegt sind, besteckter goldgekrönter Thurniers-Helm.

Kund gethan sey dieses allen Kron- und Reichsbeamten, allen Unsern höhern und niedern Staatsdienern und allen Unsern Unterthanen insgemein, damit sie Unsern geheimen Finanz-Referendär Freyherrn von Schwerin und seine Nachkommen nicht nur selbst für Freyherrn Unsers Königreichs erkennen, sondern sie auch, wo es ihr Amt oder ihre Pflicht erfordert, dabey handhaben, indem Unser Wille ist, dass Jeder, der dieser Verleihung entgegen handeln sollte, durch den Fiskal Unserer Krone vor die Gerichte gefodert und dort sowohl wegen Verletzung Unserer Befehle als wegen Misskennung wohlervorbener Befugnisse eines Dritten zur öffentlichen und Privat-Ge-nugthuung zugleich ohne alle Nachsicht angehalten werden solle.

Zur Gewissheit alles dessen haben Wir eigenhändig Unsern königlichen Namen unterzeichnet und Unser grosses Reichs-Insiegel anhängen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwainzigsten Tag des Monats März

*nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt ein tausend achthundert und dreyzehn Jahr,
Unsers Königreichs im achten Jahr.*

Max Joseph.

vd. Gr. v. Montgelas.

*Dass. jenseitige Abschrift Original-Diploms mit selben wörtlich übereinstimmend
befunden worden sey, ein solches wird hiemit beurkundet.*

München den ersten September im Jahre tausend achthundert und fünfzehn.

*Kajetan Stürzer,
Reichs-Herold.*

Nach der beglaubigten Abschrift in den Adels-Immatrikulations-Acten des Bayerischen Reichsheroldenamts zu München.

728. d. d. Sanssouci 1855 Octb. 12.

Allerhöchster Erlass betreffend die Verleihung des Präsentations-Rechts zum Preussischen Herrenhause an die Familie von Schwerin.

Auf den Bericht vom 17. v. M., die Berufung der von Schwerinschen Familie in das Herrenhaus betreffend, eröffne Ich Ihnen, dass, da sämtliche Mitglieder dieser Familie, welche grössere Bedeutung haben, den an dem Gesamtbesitz Spantekow participirenden Linien angehören, Ich kein Bedenken weiter habe, das Präsentationsrecht für die Familie auf das Theilnahme-Recht von Spantekow zu basiren genau so, wie bei der v. d. Gröbenschen Familie das Präsentationsrecht auf den Gesamtbesitz Langheim basirt ist. Dass der Werth und der Flächeninhalt des Einzelbesitzes der Theilnehmer bedeutender sind, als die des Gesamtbesitzes, kann ich nicht als ein begründetes Bedenken gegen die Basirung des Präsentationsrechts auf den Gesamtbesitz anerkennen. Dasselbe Verhältniss findet sich auch bei der v. d. Gröbenschen Familie.

Ich will daher sämtlichen Mitgliedern der von Schwerinschen Familie, die an der Berechtigung auf Spantekow Theil haben und Preussische Unterthanen sind, ohne Unterschied, ob sie den Grafentitel führen oder nicht, das Präsentationsrecht zum Herrenhause verleihen und erwarte die Ausfertigungen darüber zur Vollziehung.

Sans-souci den 12. October 1855.

Friedrich Wilhelm.

(Ohne Contrasignatur.)

An den Staats-Minister von Westphalen.

Nach einer Abschrift im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Wustrau.

729. d. d. Berlin 1858 Febr. 17.

Allerhöchster Erlass betreffend die Erweiterung des der Familie von Schwerin verliehenen Präsentations-Rechts zum Preussischen Herrenhause.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6^{ten} Februar d. J. das zufolge Meines Erlasses vom 12. October 1855 der Familie von Schwerin verliehene und an die Berechtigung auf Spantekow geknüpfte Präsentations-Recht zum Herrenhause für die nach dem Abgange des jetzigen Vertreters der Familie im Herrenhause eintretenden

Präsentations-Fälle in der Weise ausdehnen, dass die Wahl des zu präsentirenden Mitgliedes Seitens dieser Familie von allen denjenigen Familiengliedern, insofern ihnen die Vorschriften Meines Erlasses an das Staats-Ministerium vom 7. Juli 1855 nicht entgegenstehen, vorzunehmen ist, welche innerhalb des Preussischen Staats mit einem Rittergute angesessen sind, wobei von mehreren Mitbesitzern ein Jeder eine Stimme haben soll.

Indem Ich Ihnen überlasse, die weiteren Anordnungen hiernach zu treffen, haben Sie die Familie von Schwerin auf ihre hierbei zurückfolgende Immediat-Vorstellung vom 27^{ten} Juli v. J. mit dem entsprechenden Bescheide zu versehen.

Berlin den 17^{ten} Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs

Prinz von Preussen.

von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Wustrau.

730. d. d. Berlin 1859 Jan. 22.

Statut über die Ausübung des der Familie von Schwerin verliehenen Präsentations-Rechts zum Herrenhause.

Berlin den zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12^{ten} October 1855 hat des Königs Majestät den Gliedern der Familie von Schwerin, welche Mitbesitzer der Spantekowschen Güter sind, das Recht zur Präsentation eines Mitgliedes des Herrenhauses verliehen und es ist dies Recht durch Höchsten Erlass vom 17^{ten} Februar 1858 dahin ausgedehnt, dass die Wahl des zu präsentirenden Mitgliedes von allen Familiengliedern vorzunehmen ist, welche innerhalb des Preussischen Staats mit einem Rittergute angesessen sind, wobei von mehreren Mitbesitzern ein Jeder eine Stimme haben soll. Behufs Organisation dieses Präsentations-Verbandes und Festsetzung der Modalitäten der Ausübung des Präsentations-Rechts nach Abgang des zeitigen von der Familie erwählten Mitgliedes des Herrenhauses sind heute folgende Mitglieder der von Schwerinschen Familie:

- 1. Herr Landschaftsrath Wilhelm von Schwerin — Janow,*
 - 2. Herr Albert von Schwerin — Wustrau,*
 - 3. Herr Otto von Schwerin — Parleese,*
 - 4. Herr Maximilian Graf von Schwerin — Putzar,*
 - 5. Herr Kammerherr Graf von Schwerin — Schwerinsburg,*
 - 6. Herr Rittmeister Albert Graf von Schwerin — Busow,*
 - 7. Herr Bernhard Graf von Schwerin — Busow,*
 - 8. Herr Otto Graf von Schwerin — Amalienhof,*
 - 9. Herr Carl Graf von Schwerin — Mildenitz,*
 - 10. Herr Wilhelm Graf von Schwerin — Göhren,*
 - 11. Herr Bogislav Graf von Schwerin — Tamsel,*
 - 12. Herr Major Alphons Graf von Schwerin — Spantekow,*
 - 13. Herr Friedrich Graf von Schwerin — Borau*
- zusammengetreten. Es sind auch*
- 14. Herr Oberstlieutenant Fritz Graf von Schwerin — Dennin,*

15. Herr Gustav Graf von Schwerin — Schojow,
16. Herr Hellmuth Graf von Schwerin — Ziethen,
17. Herr von Schwerin — Curtshagen,
18. Herr Graf von Schwerin — Wildenhof,
19. Herr Ottomar Graf von Schwerin — Spantekow,
20. Herr Leopold Graf von Schwerin — Erdebörn,
21. Herr von Schwerin — Medow

zur heutigen Familien-Versammlung eingeladen, jedoch nicht erschienen.

Auf Ansuchen des Herrn Landschaftsraths von Schwerin — Janow hat sich der Unterzeichnete in dessen hiesige Wohnung (Hôtel de Rome) begeben, um die Beschlüsse der vorstehend unter No. 1 bis 13 genannten Herren zur gegenwärtigen Verhandlung zu redigiren.

Die Herren Anwesenden beschlossen Folgendes:

§ 1.

Zur Theilnahme an der Wahl des zu Präsentirenden sind nur diejenigen lehnsfähigen Mitglieder der Familie von Schwerin berechtigt, welche die nach § 7 der Verordnung vom 12^{ten} October 1854 wegen Bildung der ersten Kammer zur Mitgliedschaft des Herrenhauses erforderlichen Eigenschaften haben. Es genügt jedoch ein Lebens-Alter von 25 Jahre(n). Erforderlich ist ferner der Besitz eines Ritterguts. Von mehreren Mitbesitzern übt ein Jeder eine Stimme.

§ 2.

Das Präsentationsrecht ruht, so lange nicht mindestens drei zur Theilnahme an den Wahlen berechtigte Mitglieder vorhanden sind. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Theilnahme von mindestens drei Berechtigten an derselben erforderlich.

§ 3.

Fähig, präsentirt zu werden, sind nur diejenigen Familien-Mitglieder, welche nach § 1 dieses Statuts zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, insofern sie ein Lebens-Alter von 30 Jahren haben.

§ 4.

Bei der Wahl wird nachstehendes Verfahren beobachtet:

- a. Die Wahl eines Mitgliedes der Familie von Schwerin, welches Seiner Majestät dem Könige für das Herrenhaus präsentirt werden soll, erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, dass der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des nach den Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muss. Befindet sich indessen das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des Nächstältesten bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.
- b. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, dass sich für Keinen derselben eine absolute Majorität ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.
- c. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat, als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

- d. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrzahl vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem ad c. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit Jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.
- e. Bei allen Vorwahlen, die nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet relative Stimmenmehrheit.
- f. Die auf die engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.
- g. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem dem Wahlacte vorsitzenden Familiengliede (siehe § 5) zu eröffnen haben.
- h. Im Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens sechs Wochen zuvor einzuberufen sind, legt das vorsitzende Familienglied die Postscheine über die von ihm abgesandten Einladungen an die Wahlberechtigten vor. Seine Versicherung, dass die recommandirt abgesandten Schreiben die Einladung zur Wahl-Versammlung enthalten haben, bildet einen vollen Beweis.
- i. Um denjenigen, welche durch Krankheit, dienstliche Stellung oder in sonstiger Weise verhindert sind, das der Familie von Schwerin durch königliche Gnadenbewilligung verliehene[n] Wahlrecht zur Präsentation für das Herrenhaus durch Erscheinen im Wahltermine persönlich auszuüben, Gelegenheit zu geben, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, soll es für zulässig erachtet werden, die Stimmen durch Vollmachts-Ertheilung an ein stimmberechtigtes Mitglied abzugeben.
- k. Die Vollmacht muss durch ein vom Auftraggeber eigenhändig unterschriebenes, mit beigedrucktem Wappen versehenes Schriftstück ertheilt werden und ist im Wahltermine dem vorsitzenden Familiengliede vorzulegen. Bei Zweifel entscheidet die Versammlung über die Gültigkeit. Niemand darf als Bevollmächtigter mehr als zwei Stimmen abgeben. Drei Stimmen, einschliesslich der eigenen, sind somit die grösste Zahl, über die einer Person die Verfügung zustehen darf. Werden im Wahltermine von einem Wähler mehr als zwei Vollmachten überreicht, so sind nur die beiden dem Datum nach ältesten gültig; unter mehreren dem Datum nach gleich alten entscheidet das Loos, welches vom vorsitzenden Familiengliede zu legen und von der Hand des jüngsten Mitgliedes der Wahlversammlung zu ziehen ist.

§ 5.

Zu einem Familien-Vorstande werden drei wahlberechtigte Familienglieder gewählt, welche unter sich den Vorsitzenden wählen und die Reihenfolge bestimmen, nach welcher die anderen beiden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden vertreten. Diesem liegt es zunächst ob, die Liste der wahlberechtigten Familienglieder fortzuführen und festzusetzen, zu welchem Ende jedes Mitglied der Familie demselben von dem Eintritte oder Aufhören seiner Wahlberechtigung Anzeige zu machen hat. Ist eine solche Anzeige nicht erfolgt, so hat das betreffende Familienglied es sich selbst beizumessen, wenn es zu einer stattfindenden Wahl nicht eingeladen wird, und es ist die ohne seine Einladung erfolgte Wahl deshalb nicht ungültig. Auch steht dem Vorsitzenden frei, sich in der ihm geeignet scheinenden Weise von dem Vorhandensein der Wahlberechtigung der einzelnen Familienglieder Ueberzeugung zu verschaffen. Zweifel hierüber entscheidet die Wahl-Versammlung. Der Vorsitzende des Familien-Vorstandes und in Behinderung dessen Vertreter leitet die Wahlversammlung und er-

lässt dazu die erforderlichen Einladungen. Als Wahlort wird Berlin bestimmt. Für die Dauer von sechs Jahren soll die Wahl des Vorstandes sofort erfolgen.

Dieselbe fand auch sogleich durch verdeckte Stimmzettel statt und es ergab sich, dass zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt worden sind (durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden)

1. der Landschaftsrath Herr Wilhelm von Schwerin — Janow,

2. der Herr Maximilian Graf von Schwerin — Putzar,

3. der Herr Wilhelm Graf von Schwerin — Göhren,

von welchen unter sich wiederum sogleich der Herr Landschaftsrath Wilhelm von Schwerin — Janow zum Vorsitzenden gewählt ward.¹⁾ Dieselben nehmen die Function an.

Schliesslich ward festgesetzt, dass der Familien-Vorstand das Statut zu einer Familienstiftung in dem nächsten Familientage der Herren von Schwerin — Spantekow vorlegen und in diesem Tage über fernere Familientage und deren Perioden Beschluss gefasst werden soll.

Der Familien-Vorstand wird schliesslich beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung des vorstehend vereinbarten Statuts nachzusuchen.²⁾

Zwei beglaubte Abschriften dieser Verhandlung sollen dem Herrn Landschaftsrathe von Schwerin — Janow zugestellt werden.

Laut vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wilhelm v. Schwerin — Janow.

Albert von Schwerin — Wustrau.

Otto von Schwerin — Parleese.

Max G. v. Schwerin — Putzar.

Victor Graf Schwerin — Schwerinsburg.

Albert Graf Schwerin — Busow.

Bernhard Graf Schwerin — Busow.

Otto Graf Schwerin auf Amalienhof.

Carl Graf (Schwerin) auf Mildenitz.

Wilhelm Graf Schwerin — Göhren.

Bogislav Graf Schwerin — Tamsel.

Alphons Graf Schwerin.

Friedrich Graf von Schwerin — Bohrau.

a. u. s.

Julius Winther,

Justizrath und Notar.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Wustrau.

731. d. d. Berlin 1859 Juni 20.

Landesherrliche Bestätigung des vorstehenden Statuts (No. 730).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent, urkunden und bekennen hiermit, dass Wir dem von der Familie von Schwerin über die Aus-

¹⁾ Die unter No. 1 und 2 bezeichneten Vorstands-Mitglieder Wilhelm von Schwerin — Janow und Maximilian Graf von Schwerin — Putzar sind inzwischen verstorben und es bilden gegenwärtig (Juni 1875) den Familien-Vorstand die Herren Wilhelm Graf von Schwerin — Göhren, Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin und Victor Graf von Schwerin — Schwerinsburg.

²⁾ Vgl. No. 731.

übung des ihr in Gemässheit des § 4 No. 3 der Verordnung vom 12^{ten} October 1854 verliehenen Rechts, Uns Eines ihrer Mitglieder zur Berufung in das Herrenhaus des Landtages der Monarchie zu präsentiren, vereinbarten, hier urschriftlich angehefteten Statute d. d. Berlin den 22^{ten} Januar 1859 Unsere Bestätigung Allerhöchst zu ertheilen geruht haben. Des zu Urkund haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel versehen lassen. Gegeben Berlin den 20^{ten} Juni 1859.

Wilhelm Prinz von Preussen.

Nach dem Orig. im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Wustrau.

732. d. d. Janow 1860 Juli 21.

Urkunde über die Errichtung der „von Schwerin'schen Familienstiftung.“

Einleitung.

Dem adligen Geschlecht der von Schwerin ist das Recht zur Präsentation eines seiner Mitglieder für das Herrenhaus Allerhöchst verliehen worden. Dieses Recht hat zur Belebung des Familiengeistes beigetragen und in mehreren Mitgliedern des Geschlechts den Wunsch hervorgerufen, auch durch eine Familienstiftung für das Wohl der Familie wirksam zu werden. Mit Rücksicht hierauf und entsprechend dem Verlangen mehrerer Mitglieder der von Schwerin'schen Familie, die auf einem Familientage am 22. Januar 1859 in Berlin versammelt waren und sich dort zu namhaften Beiträgen für den gedachten Zweck bereit erklärt haben, bin ich zu dem Entschlusse gelangt, eine solche Stiftung zu begründen und verordne hierüber, was folgt.

Art. I.

Bezeichnung und Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die von mir hierdurch errichtete Familienstiftung soll den Namen von Schwerin'sche Familienstiftung führen und ist den Mitgliedern des Geschlechts derer von Schwerin gewidmet.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist:

- a) den unverheiratheten ehelichen Töchtern aller von Schwerin'schen Familien-Mitglieder und
- b) ihren ehelichen Söhnen, die sich dem Militärdienste oder den Studien widmen,

nach näherer Bestimmung des Artikel III dieser Urkunde Renten und Stipendien auf kürzere oder längere Zeit nach Bedürfniss zu gewähren.

Art. II.

Stiftungsfonds und Verwendung der Revenüen.

§ 3.

Das Kapital, welches mir theils in der Familien-Konferenz vom 22. Januar 1859 von den anwesenden Mitgliedern der Familie, theils von anderen Familien-Mitgliedern nachträglich zugesagt oder eingesandt und beziehungsweise von mir selbst gezeichnet ist, beträgt

11400 Thaler, geschrieben Elf Tausend Vierhundert Thaler.

Dasselbe bildet das Stammkapital der Stiftung und soll nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung dieser Urkunde von den Beteiligten unter Einhaltung der von ihnen bestimmten Zahlungstermine — soweit dies noch nicht geschehen — eingezogen und zur Stiftungskasse abgeführt werden.

§ 4.

Das im § 3 bezeichnete Kapital, einschliesslich der noch zu erwartenden Beiträge anderer Familienmitglieder und der später erwähnten Beiträge sowie der sonstigen Zuwendungen, welche dieser Stiftung etwa gemacht werden, sind zinsbar anzulegen. Die Stiftungskapitalien dürfen jedoch nur in depositalmässig sicheren Hypotheken belegt oder zum Ankauf von Pfandbriefen, vom Staate garantirter Eisenbahn-Aktien, Rentenbriefen, Kreis-Obligationen und allen anderen Werthpapieren verwendet werden, in welchen gesetzlich Depositen-Gelder angelegt werden dürfen.

§ 5.

Ob und inwieweit Grundstücke aus dem Stiftungsvermögen zu erwerben sind, bleibt der Entscheidung des Familien-Rathes überlassen.

§ 6.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens werden so lange zum Kapital geschlagen, bis dasselbe die Höhe von Fünf und zwanzig Tausend Thaler erreicht hat.

§ 7.

Ist dieses Kapital angesammelt, so können vier Fünftel der jährlichen Revenüen desselben zur Gewährung von Renten an unverheirathete Töchter der von Schwerin'schen Familienglieder verwendet werden. Das verbleibende ein Fünftel der Revenüen wächst dem Stiftungskapitale zu und zwar so lange, bis dadurch und etwanige andere Zuwendungen wiederum

Fünf und zwanzig Tausend Thaler
aufgesammelt worden sind.

§ 8.

Vom Eintritt dieses Zeitpunktes ab können vier Fünftel der Revenüen dieser zweiten Kapitalsrate zur Gewährung von Stipendien an die im § 2 sub b berufenen Söhne der von Schwerin'schen Familienglieder verwendet werden.

Das hiernach von der Verwendung ausgeschlossen bleibende ein Fünftel der Revenüen des Gesamt-Kapitals wird auch ferner so lange dem Stiftungs-Kapitale zugeschlagen, bis dasselbe dadurch und durch etwanige anderweitige Zuwendungen die Höhe von

Ein Hundert Tausend Thaler
erreicht hat.

§ 9.

Ist dieses Kapital angesammelt, so sind die Revenüen desselben vollständig für die Zwecke der Stiftung zu verwenden und nur insoweit dem Kapitale auch noch ferner zuzuschlagen, als sich etwa in irgend einem Jahre keine Gelegenheit zur vollständigen Verwendung derselben darbietet.

§ 10.

Sind Schenkungen oder Vermächnisse an die Stiftung nicht ausschliesslich zum Besten der Töchter oder Söhne gewidmet, so wachsen sie dem Gesamt-Kapitale der Stiftung zu, dessen Revenüen je nach Bedürfniss für die Töchter oder Söhne zu verwenden sind.

Die in den §§ 7 und 8 angeordnete Trennung der Fonds und die geforderte Verwendung der Revenüen zu den beiden Zwecken der Stiftung findet daher — soweit sie nicht für gewisse Zuwendungen von den Gebern derselben speciell angeordnet

wird — nicht länger statt, als bis das Stiftungs-Kapital die Höhe von Fünfzig Tausend Thalern erreicht hat.

Art. III.

Qualification der Beneficiaten.

§ 11.

Zur Begründung des Anspruchs auf Gewährung von Beneficien aus den Revenüen der Stiftung ist die Anmeldung der betreffenden Person bei dem Kuratorium der Stiftung und der Nachweis ihrer ehelichen Abstammung von einem männlichen Mitgliede der Familie von Schwerin erforderlich.

Zum Nachweise der Familien-Mitgliedschaft soll, falls dieselbe von dem Kuratorium in Zweifel gezogen werden sollte, der Beweis genügen, dass die betreffende Person einer von denjenigen Familien angehört, die zur Zeit der Bestätigung dieser Stiftungs-Urkunde den Namen und das Schild und Wappen der Familie von Schwerin geführt haben.

§ 12.

Renten und Stipendien werden in der Regel nur dann aus der Stiftung gewährt, wenn das sonstige jährliche Einkommen des Beneficiaten oder der Beneficiatin die Summe von Vierhundert Thlr. nicht erreicht oder die Eltern sich nicht in so guter Lage befinden, dass sie einer solchen Beihülfe für ihre Kinder nicht bedürfen.

Dem Familienrath bleibt es jedoch vorbehalten, Abweichungen von dieser Regel in einzelnen Fällen sowie generell zu beschliessen.

§ 13.

Die Höhe der Renten und Stipendien hat der Familienrath nach Maassgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel zu bestimmen, doch soll dieselbe für eine einzelne Person mindestens Einhundert Thaler jährlich betragen.

§ 14.

Die einer Tochter verliehene Rente ist bis zu ihrer Verheirathung oder, wenn diese nicht erfolgt, bis zum Tode derselben zu zahlen.

§ 15.

Für Söhne, die sich dem Militärstande widmen, beginnt das Stipendium bei ihrem Eintritt in den Militärdienst und dauert bis zur Hebung des Gehaltes eines Premier-Lieutenants, und bei solchen, die sich den Studien widmen, vom Eintritt in die Secunda eines Gymnasiums bis zum Ablauf des Universitäts-Trienniums. Es steht jedoch dem Familienrath auch frei, Stipendien über die vorstehend bezeichneten Zeiten hinaus zu bewilligen.

§ 16.

Verbessern sich die Vermögensumstände der Beneficiaten (§ 12) im Laufe der Zeit, so sind die Renten resp. die Stipendien durch Beschluss des Familienrathes in Wegfall zu bringen. Ein Gleiches findet statt, wenn sich jemals wider Verhoffen ein Familien-Mitglied der ihm gewährten Beneficien unwürdig erweisen sollte.

Art. IV.

Verwaltung der Stiftung.

§ 17.

Zur Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung ist ein jedes selbstständige männliche Mitglied der Familie von Schwerin berechtigt, welches einen einmaligen Beitrag zum Stiftungs-Kapital von mindestens Zweihundert Thalern auf einmal oder in höchstens zehnjährigen Raten zahlt. Im Falle von Ratenzahlungen muss jedoch

der jedesmalige Rückstand bis zur gänzlichen Abzahlung mit fünf Procent verzinst werden.

Die Nichteinzahlung zweier Jahresraten hat den Ausschluss von der Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung und die Nichtanrechnung der gezahlten Raten bei etwaniger späterer Zeichnung eines Beitrages von mindestens Zweihundert Thalern zur Folge.

§ 18.

Sollte jedoch im Laufe der Zeit die Anzahl der nach § 17 zur Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung berechtigten Familien-Mitglieder unter sieben herabsinken, so ist von da ab ein jedes männliche selbstständige Mitglied der Familie von Schwerrin (§ 11) an der Verwaltung der Stiftung Theil zu nehmen berechtigt.

Ist der Fall des gegenwärtigen § 18 einmal eingetreten, so verbleibt es bei der Bestimmung desselben auch dann, wenn später die Zahl der beitragenden Mitglieder sich wieder vermehren sollte.

§ 19.

Die Verwaltung der Stiftung wird geführt

- a) durch den Familienrath,
- b) durch das Kuratorium.

A. Von dem Familienrath.

§ 20.

Der Familienrath besteht aus allen männlichen selbstständigen, nach §§ 17 und resp. 18 zur Theilnahme an der Verwaltung berechtigten Familien-Mitgliedern.

§ 21.

Er versammelt sich jährlich einmal am ersten Montage nach dem 15. Januar zu Berlin. Einer Einladung dazu bedarf es vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25 und 26 eben so wenig als einer vorgängigen Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände.

Das Local und die Stunde der Versammlung des Familienrathes soll jedoch in drei Berliner Zeitungen am Tage vor der Versammlung und am Versammlungstage selbst vom Vorsteher (§ 28) angezeigt werden, ohne dass die Unterlassung dieser Anzeige auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung Einfluss hat. Es bleibt vielmehr einem jeden zur Theilnahme berechtigten Familien-Mitgliede überlassen, nöthigenfalls wegen des Locals und der Stunde der Versammlung bei dem Kuratorio Erkundigung einzuziehen.

§ 22.

Bei allen Beschlüssen des Familienrathes entscheidet die Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit giebt, wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorstehers (§ 28) den Ausschlag.

§ 23.

Eine Stellvertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt, es muss vielmehr jedes Mitglied, das an der Beschlussfassung Theil nehmen will, persönlich erscheinen und ist auch im Falle des Nichterscheinens an die gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 24.

Der Familienrath hat die Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter zu wählen und die Verwaltung derselben zu kontrolliren, die Rechnungen abzunehmen und Decharge zu ertheilen und überhaupt in allen die Verwaltung der Stiftung betreffenden Angelegenheiten endgültig zu beschliessen.

§ 25.

Er ist ferner befugt, die Bestimmungen dieser Stiftungs-Urkunde abzuändern

und zu ergänzen. In diesem Falle müssen jedoch die zur Verwaltung berechtigten Mitglieder (§ 17) durch drei von dem Kuratorio zu bestimmende öffentliche Blätter, die in drei verschiedenen Provinzen des Preussischen Staates erscheinen, mit der Bemerkung eingeladen werden, dass es sich um Abänderung der Stiftungs-Urkunde handelt.

§ 26.

Dergleichen Abänderungen oder Ergänzungen dieser Stiftungs-Urkunde können nur durch eine Majorität von zwei Drittel der erschienenen Familienglieder beschlossen werden.

§ 27.

Der Familienrath hat endlich über die Verleihung der Beneficien und deren Höhe sowie über die Dauer und beziehungsweise über den Wegfall derselben zu beschliessen.

B. Vom Kuratorium.

§ 28.

Das Kuratorium besteht aus einem Vorsteher und zwei anderen gleich berechtigten Mitgliedern.

§ 29.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf 3 Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

§ 30.

Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird unter denselben Modalitäten ein Stellvertreter gewählt, welcher bei eintretender Behinderung des betreffenden Mitgliedes des Kuratoriums in dessen Stelle tritt. Eines Ausweises über die Behinderung bedarf es dritten Personen und Behörden gegenüber niemals, es genügt vielmehr die desfallsige Erklärung des Stellvertreters.

§ 31.

Das Kuratorium hat zu sorgen für die Nutzbarmachung der Fonds, für die Einziehung der Beiträge und für die stiftungsmässige Verwendung der Revenüen nach Maassgabe der Beschlüsse des Familienraths.

§ 32.

Das Kuratorium vertritt die Stiftung dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt. Dasselbe ist insbesondere befugt, Kapitalien zu belegen, Gelder zu erheben, Quittungen zu ertheilen, Rechte und Forderungen zu cediren, Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Verträge und Vergleiche abzuschliessen, Kapitalien zu kündigen, Prioritäten einzuräumen, Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu beantragen und überhaupt Alles zu thun und zu erklären, was im Interesse der Stiftung nach dem Ermessen der Kuratoren oder zur Ausführung der Beschlüsse des Familienraths nöthig oder nützlich ist.

§ 33.

Das Kuratorium hat ein möglichst vollständiges Verzeichniss der bei der Stiftung beteiligten Familienglieder zu führen, die Anmeldung zu Beneficien der Stiftung anzunehmen und zu registriren, auch beim Eingange von Anträgen auf Gewährung von Beneficien die nöthigen Erkundigungen über die Verhältnisse der Antragsteller einzuziehen, um die desfallsigen Beschlüsse des Familienraths vorzubereiten.

§ 34.

Die Kapitalbestände der Stiftung sind von mindestens zwei Kuratoren unter gemeinsamen Verschluss zu halten. Die Revenüenkasse verwaltet einer von den Kuratoren allein. Eine Kautionsbestellung darf von keinem der Kuratoren gefordert werden.

§ 35.

Die Kuratoren sind berechtigt, die Geschäfte unter sich zu vertheilen und sich zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, auch gegenseitig zu substituiren oder Dritte zu bevollmächtigen.

§ 36.

Alljährlich legt das Kuratorium Rechnung über die Stiftungsverwaltung und empfängt Decharge vom Familienrath.

§ 37.

Alle Aemter der Familienstiftung werden unentgeltlich verwaltet, auch Reisekosten sind nicht zu vergüten und nur baare Auslagen, welche bei der Verwaltung der Stiftung erwachsen, sind aus den jährlichen Revenüen vorweg zu erstatten.

Art. V.

Beaufsichtigung der Stiftung.

§ 38.

Die Stiftung und ihre Verwaltung steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin.

Diesem Gerichte soll von dem Kuratorium jährlich eine Uebersicht des Bestandes des Stiftungsvermögens und der daraus gewährten Beneficien eingereicht werden.

Schlussbestimmungen.

§ 39.

So lange noch ein Mitglied der Familie von Schwerin, welches diesen Namen, Schild und Wappen der Familie führt, vorhanden ist, dürfen die Fonds der Stiftung und ihre Revenüen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

§ 40.

Nach gänzlichem Erlöschen des gesammten von Schwerin'schen Geschlechts soll es dem derzeitigen Allerhöchsten Landesherrn anheimgestellt werden, über die Verwendung der Stiftungsfonds und ihrer Revenüen zu einem den Grundideen der Stiftung möglichst entsprechenden wohlthätigen Zwecke nach eigenem Allerhöchsten Ermessen zu verfügen.

Es soll aber auch in diesem Falle dem ungetheilten Stiftungsfonds der Name „von Schwerin'sche Stiftung“ erhalten werden.

Diese Stiftungs-Urkunde habe ich zum Zeichen meiner Genehmigung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Wappen untersiegelt.

Janow den ein und zwanzigsten Juli Eintausend Achthundert und Sechzig.

(gez.) Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin
auf Janow.

(L. S.)

Anclam den ein und zwanzigsten Juli Eintausend Achthundert und Sechzig.

Vor dem unterschriebenen, hier wohnhaften Notar, Rechtsanwalt und Justizrath Friedrich Wilhelm Billerbeck erschien persönlich und dispositionsfähig bekannt der Königl. Landschaftsrath Rittergutsbesitzer Herr Wilhelm Ludwig von Schwerin aus Janow.

Derselbe producirte die vorstehende Urkunde betreffend die Konstituierung einer

von Schwerin'schen Familienstiftung de dato Janow vom heutigen Tage und trug an,

seine darunter befindliche Namens-Unterschrift notariell anerkennen zu lassen.

Diesem Antrage wurde genügt und der Herr Komparent erklärte:

Ich habe die unter der gedachten Stiftungs-Urkunde stehenden Namen „Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow“ eigenhändig geschrieben, auch mein Wappen darunter gesetzt.

Diese Verhandlung ist vom Notar in Gegenwart der zugezogenen Instrumentenzeugen

1. des Rittmeisters Carl Blümcke von hier,

2. des Kaufmanns Karl Ludwig Mersburger von hier,

welchen so wenig wie dem Notar eins der Verhältnisse entgegensteht, welche nach § 5 bis 9 des Gesetzes vom elften Juli Eintausend Achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschliessen, dem Herrn Komparenten laut vorgelesen, von demselben genehmigt und nachstehend:

Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow eigenhändig unterschrieben.

Dass die vorstehende in das Register unter No. 212 Jahr 1860 eingetragene Verhandlung so, wie sie stattgefunden hat, niedergeschrieben, vom Notar in Gegenwart der zugezogenen Instrumentenzeugen dem Herrn Komparenten laut vorgelesen, von demselben genehmigt und unterschrieben ist, wird hiernit attestirt.

Carl Bluemcke.

Carl Ludwig Mersburger.

Friedrich Wilhelm Billerbeck,

Justizrath, Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts
(L. S.) zu Stettin.

Anclam den 20. August 1860.

Vor dem unterzeichneten Deputirten behufs Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschien heute von Person bekannt und dispositionsfähig der Königliche Landschaftsrath Rittergutsbesitzer Wilhelm Ludwig von Schwerin aus Janow

und verlautbarte anliegende Familien-Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860 aus Janow datirt, indem er sich zu deren Inhalt durchweg bekannte.

Derselbe erklärte:

„Ich habe die überreichte Stiftungs-Urkunde mit meinem Namen eigenhändig „unterschrieben und mit meinem Petschaft untersiegelt.“

Derselbe beantragte,

„diese Verhandlung mit der Urkunde dem Königl. Appellations-Gericht „zu Stettin behufs Bestätigung einzusenden.“

v. g. u.

(gez.) Wilhelm Ludwig von Schwerin.

a. u. s.

Odebrecht,
Kreisgerichts-Rath.

Urkundlich unter unserem Siegel und unserer Unterschrift ausgefertigt und wird die Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860 hierdurch von uns bestätigt.

Anclam den 21. September 1860.

Königliches Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(gez.) Protzen.

Ausfertigung.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtigen wir hierdurch, dass wir auf Grund der von dem Königlichen Kreis-Gericht zu Anclam unterm 21. v. Mts. bestätigten Stiftungs-Urkunde die uns im § 38 übertragene Aufsicht über die von Ihnen unterm 21. Juli d. J. errichtete „von Schwerin'sche Familienstiftung“ und deren Verwaltung übernommen haben und fordern wir Sie gleichzeitig auf, nach erfolgter Wahl der Kuratoren der Stiftung uns dieselben namhaft zu machen.

Stettin den 9. October 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

(gez.) Korb.

*An
den Herrn Landschaftsrath von Schwerin
Hochwohlgeboren
auf*

Janow.

Nach einem Druckexemplar der Urkunde im Besitze der Familie von Schwerin.

733. d. d. Berlin 1868 Febr. 19 und Anclam 1872 Juli 13.

Abänderung der Bestimmungen unter den §§ 21 und 30 der von Schwerin'schen Familienstiftung (No. 732).

I.

Der § 21 der von Schwerin'schen Familien-Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt Folgendes:

§ 21. Der Familienrath versammelt sich jährlich einmal im Juli in Anclam und finden die Versammlungen im Anschluss an die von Schwerin'schen Familien-Konferenzen in der Spantekow'schen Sache statt.

Die Einladungen zu den Familienraths-Versammlungen erlässt das Kuratorium durch seinen Vorsteher (§ 28) mittelst rekommandirter Briefe an jedes zur Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung berechnigte Familienmitglied. In den Einladungen wird der Tag, die Stunde und der Ort der Versammlungen angegeben.

Nur in den Fällen der §§ 25 und 26 der Stiftungs-Urkunde ist es nothwendig, in den Einladungen anzugeben, dass es sich um Abänderung oder Ergänzung der Stiftungs-Urkunde handele. In allen übrigen Fällen bedarf es einer Angabe der zu verhandelnden Gegenstände nicht.

Berlin den 19. Februar 1868.

Das Kuratorium der von Schwerin'schen Familien-Stiftung.

(gez.) Graf Schwerin-Putzar.

G. W. Schwerin-Göhren.

Graf von Zieten-Schwerin.

NACHTRAG

ZUR ZWEITEN ABTHEILUNG

(POMMERSCHE LINIEN)

DES

URKUNDENBUCHES

ZUR

GESCHICHTE

DES

GESCHLECHTS VON SCHWERIN,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. L. GOLLMERT,

KÖNIGL. PREUSS. GEH. STAATSARCHIVAR UND ARCHIVRATH.

BERLIN.

WILHELM GRONAU'S BUCHDRUCKEREI.

1878.

1 (11^a).¹⁾

d. d. *Stetin* 1269 Aug. 23 (*in vigilia beati Bartholomei apostoli*).

Barnim d. g. Slavorum dux schenkt der Domkirche zu Lübeck das Dorf Ramessowe im Lande Cyten, welches ihr der Ritter Johannes Romele für 510 Mark verkauft hat, unter Verzichtleistung auf die eigenen Rechte an diesem Dorfe zum Eigenthum.

Hujus rei testes sunt Rodolfus abbas de Stolp, Bavo abbas de Uznem, Conradus Stetinensis ecclesie prepositus primus, Henricus plebanus de Cythen, Arnoldus plebanus de Lassan, clerici, Conradus de Gutzecowe, Wernerus de Lozith, Gobele, Ecbertus camerarius de Hildenshem, Fredericus de Hinnenborch, Hermannus de Hakenbeke, Henricus de Brizeke, Rodolfus Munt et filius ejus Fredericus Munt, Rodolfus de Nienkerken, Johannes de Heitbrach, Johannes de Steinbeke, Adam de Gutzecowe, Wernerus de Zwerin, Reynerus Hogeminne, milites, Johannes de Parchem, Godeke de Bucgevize, Hermannus de Stolp, Willerus, consules de Tanchlin.

Nach dem aus dem „*Registrum Capituli*“ (Lubicensis) I. 133 genommenen Abdruck bei Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I S. 200 No. 201.

2 (15^a).

d. d. *in Ukerkunde* 1275 März 31 (*in dominica qua cantatur Judica me deus*).

Barnim d. g. dux Slavorum bestätigt der Stadt Tanchim die von den Gebrüdern Hinricus, Johannes und Hermannus de Zagense erkauften Güter, bestehend in dem Dorfe Tuchov nebst Zugehörungen.

Testibus subscriptis, quorum nomina hic continentur: dominus Fredericus de Bertecou, dominus Romulo, dominus Rodolfus de Nienkerken, dominus Fredericus Munt, dominus Hermannus advocatus, dominus Albertus de Robekov, dominus Conradus de Nienkerken, dominus Gerardus Vulpes, milites, Tammo de Zagense et Brus, Hinricus marscalkus sui que fratres Johannes et Hermannus; ex parte civitatis: Johannes de Parchim, Johannes Rufus, Willerus, Hermannus de Gutzcov, Johannes Holsatus, Johannes Swederi, Everardus de Spantecov²⁾, Zachtelevent, Hermannus Westval, Reimarus.

Nach dem Orig. im Stadtarchive zu Anclam. — Gedruckt bei Dähnert, Pomm. Bibliothek V S. 218 No. 1 (mit dem Ortsnamen *Tucherow* statt *Tuchov*) und bei Stavenhagen, Stadt Anklam S. 319 No. 2.

3 (603^a).

d. d. Königsberg 1641 Apr. 29.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt Otto von Schwerin zum Hof- und Kammergerichts-Rath.

*Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichsz ertzcammerer unndt churfürst, — — — — —
uhrkunden unndt bekennen hiemit kegen männiglich, das wir den vesten unsern lieben getrewen Otto von Schwerin ausz dem zu ihm habenden gnädigsten vertrauen zu unsern hoff- undt cammer-*

1) Die in Parenthese stehende Zahl bezeichnet hier wie bei den weiteren Urkunden dieses Nachtrags die Nummer, unter welcher das Document nach der Zeit seiner Ausstellung der zweiten Abtheilung des Urkundenbuches einzuschalten sein würde.

2) Früheste für uns urkundlich nachweisbare Erwähnung dieses Namens.

gerichtsrrhatt in gnaden bestellet unndt angenommen haben, thuen auch solchesz hiemit unndt krafft dieses dergestalt unndt also, dasz er unsz getrew, gehorsamb unndt gewertig sein, unsern nutzen unndt bestesz befördern, schaden unndt nachtheil aber verhüten unndt seinem besten vermügen nach abwenden, insonderheit bey unserm cammergericht fleissig auffwarten unndt, so oft er zu rhatt gefordert wirdt, unweigerlichen erscheinen, die dabey vorgehende sachen fleissig anhören unndt dasz, wasz er ermessen kan, dasz dem gemeinem besten unndt unsz unndt unserm churfürstlichen hause, auch landen undt leutten zuträglichen, zu den sachen votiren unndt reden, nicht weiniger auch, wan esz dessen vonnöthen oder wier solchesz insonderheit an ihn begehren, die vorhergehende sachen unndt deliberationen zu protocoll bringen unndt dasselbige folgendtz expediren, dan auch, wasz wier selbst ihm auffgeben oder aber durch unsern cantzler oder ausz unsern geheimbten rhatt aufftragen lassen, esz sey im concipiren oder andern verrichtungen, auch reisen unndt schickungen, in inn- oder ausländischen sachen, bestes fleisses verrichten unndt desfalsz demjenigen, wasz einem fleissigen getrewen rhatt unndt diener obliegt, ein unverweisliches vergnügen thuen unndt leisten, keine sache vorsetziglich verzögern, vielmehr aber auffsz eiligste alsz müglich mit aller dexterität expediren unndt verrichten unndt sich hiervon keinen respect noch sonsten etwasz abhalten lassen sol.

Weiter sol er auch schuldig sein, wasz er von unsern geheimbten unndt angelegenen sachen expediret, sicht oder sonsten erfähret, in höchster geheimb- undt verschwiegenheit zu behalten unndt niemandten, dem esz zu wissen nicht gebühret, zu unsern schaden unndt nachtheil zu offenbahren oder zu entdecken, sondern alle wege bisz in seine sterbliche grube, wan er auch gleich nicht mehr in unsern diensten wehre, bey sich bleiben zu lassen. Ob er auch etwasz in erfahrung brechte, so unsz zu schaden unndt nachtheil gereichen wolte, so sol er unsz solches keineszweges verhalten, vielmehr aber unsz selbst offenbahren unndt bestesz seines verstandesz in einem oder dem andern mit einrahten helfen. So sol er sich auch ohn unsern verlaub zugleich in andere bestallung unndt dienste nicht einlassen. Würden wier unsz dan auch seiner in schickungen oder commissionen unndt andern gewerben, die ihm alsz unserm bestalten rhatt anstehen, zu gebrauchen haben, sol er sich demselben nicht entziehen, jedoch dasz wier ihn in schickungen unndt commissionen unsz unmittelbar betreffendt jedesmahl mit der fuhr undt nottürfftiger zehrung versehen laszen; unndt in sunma sol unndt wil er sich überal also erweisen unndt erzeigen, wie solchesz einem untadelhafften rhatt unndt getrewen churfürstlichen diener zu thuen obliegt unndt gebühret, inmassen er sich dan unsz hierauff mit sonderbarlicher pflicht verwandt gemachet hatt.

Vor solche seine dienste unndt aufwartung haben wier ihm jährlich einsz vor allesz zweyhundert zwey undt vierzig reichszthaler oder solchen wehrt, wie der reichszthaler jedesmahl gelten wirdt, versprochen unndt zugesaget, dieselbige alle quartal an sechszig reichszthaler zwolff arg. ausz unser hoffrentey zu erheben unndt damit auf nechstkünftigen quartal Crucis dieses lauffenden jahresz den anfang zu machen, nebst gewöhnlicher kleidung auff zwene diener, so oft über hoff gekleidet wirdt.

Wier wollen auch seiner unerhöret auff ihn keine ungnade werffen, sondern ob unsz etwasz, so unsz misfällig, von ihm vorkelme, ihn allezeit zuerst mit seiner verantwortung unweigerlich hören.

Zuletzt, ob esz unsz nicht gefällig wehre, ihn länger in diensten zu behalten, oder aber seine gelegenheit leidete esz nicht, länger in dieser bestallung zu bleiben, so stehet esz bey unsz, ihm diese bestallung ein halb jahr vor derselben dato aufzukündigen; auch sol esz ihm gar nicht verdacht werden, wan er auch in gleichmessiger zeit bey unsz ümb gnädigste erlassung seiner dienste unterthänigst anhalten würde. Allesz getrewlich unndt sonder gefehrde. Dessen zu urkunde haben wier diesen bestallungsbrieff mit eigener handt unterschrieben unndt mit unserm churfürstlichen secret wolwissendt bedrücken lassen. So geschehen unndt gegeben zu Königsberg den 29^{ten} Aprilis desz 1641^{ten} jahresz.

Friderich Wilhelm churfurst.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — Ebendasselbst befindet sich auch das (von Sigismund von Götze unterzeichnete) Concept dieser Bestallung.

4 (603^b).

d. d. Königsberg ¹/pr. 1645 Octb. 13.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt seinen Hof- und Kammergerichts Rath Otto von Schwerin zum Geheimen Rath.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggrave zu Brandenburg, churfurst etc. tit. tot., urkunden unndt bekennen hiermit gegen menniglich, dasz wir den vesten unsern hoff- undt cammer-

gerichtsraht undt lieben getrewen Otto von Schwerin zu Olwigshagen undt Witstock ausz sonderbahrem zu ihme habendem vertrauen undt auf erkante seine unterthenigste trewe undt albereit geleistete wohlgefellige dienste zu unserm geheimbtem rahte in gnaden bestellet undt angenommen, thun dasselbte auch vermittelst undt in kraft dieses briefes dergestalt undt also, dasz er unsern frommen undt bestes wissen undt befordern, schaden undt nachtheill aber wahren undt verhüeten, darnebst, so ofte er zu rahte erfordert, darbey unweigerlich erscheinen, dasjenige, was er ermessen kan, dasz dem gemeinem wehsen, unsz, unserm churfürstlichen hause, auch landen undt leuten zutreglich, zu den vorfallenden sachen reden undt votiren, was ihme dabey aufgetragen werden wirdt, bestes vleisses expediren undt deszfals deme, was einem getrewen rahte eignet undt gebühret, ein unverweiszliches gnügen thun undt leisten solle. Weiter soll er auch schuldig sein, was er von unsern angelegenen sachen siehet, expediret oder sonst in erfahrung bringet, in höchster geheim- undt verschwiegenheit zu halten undt niemanden, denen es zu wissen nicht gebühret, zu unserm schaden zu offenbahren, sondern alwege bisz in seine sterbliche grube, wann er auch gleich nicht mheer in unsern diensten wehre, bey sich bleiben zu lassen. Würden wir unsz auch seiner in schückungen undt andern gewerben, so ihme alsz einem geheimbten rahte wohll anstehen, zu gebrauchen haben, soll er sich demselbigen nicht entziehen, jedoch dasz wir ihn jedesmahll mit nottünfftiger zehrung undt fuhre versehen lassen. Undt in summa soll er sich uberall also erzeigen undt erweisen, wie es einem untadelhaftem geheimbtem rahte undt diener eines churfürsten zu thun obliegt undt gebühret, inmassen er sich dann unsz deszhalb mit sonderbahren pflichten verwant gemacht.

Für solche seine dienste undt aufwartung haben wir ihme jherlich funfhundert reichsthaller in specie oder an solehem werthe, wie der reichsthaller jedesmahll gelten wirdt, versprochen undt zugesaget, welche er quartaliter an einhundert funf undt zwanzig reichsthallern ausz unserer hofrenthey zu Cöln an der Spree zu erheben undt uf schierstkünftigen weihenachten inclusive den anfang zu machen. So sollen ihme auch anstaat des tisches bey hofe für ihn undt seine dienere wochentlich sechs thaller kostgeldt von dato an gleichergestalt ausz erwehnter unserer hofrenthey gereicht undt uberdies auf zwey pferde das gewöhnliche futter von unserm ampte Müllenhoff gegeben werden. Wir wollen auch seiner ungehort keine ungnade auff ihn werffen, sondern ob unsz etwas von ihme vorkehme, so unsz miszfällig, ihn vorher allezeit mit seiner unterthenigsten verantwortung unweigerlich hören. Alles getrewlich undt sonder gefehrdte. Urkuntlich etc. undt geben zu Konningsparg in Preussen am 13^{ten} Octobris anno 1645.

Nach dem Concept (ohne Unterschrift) im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

5 (609^a).

d. d. Cleve 1652 Mai 12/22.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sichert dem Geheimen Rath Otto von Schwerin das Anrecht auf die Blankenburgischen (nachmals v. Schwerin-Wolfshagen'schon) Güter.

Von gottes gnaden Friderich Wilhelm marggraff zu Brandenburg, des h. Röm. reichs ertzcammerer undt churfürst etc. Unsern gnädigen grusz zuvor. Veste undt hochgelehrte rähte undt liebe getreuel Wir haben in erfahrung bracht, wie diejenigen creditores, welche auff die Blannkenburgische gühtere einige praetensiones haben, gemeinet wehren, solche gühtere beszerer ihrer befridigung wegen zu zerstückten undt zu distrahiren. Wann dann bey unsz unser geheimbter raht Otto von Schwerin umb belehnung dieser gühtere in unterthänigkeit angehalten, wir ihme solche auch in gnaden verwilliget, undt er gewillet ist, obgedachte gühtere mit behandlung undt abfindung vorangeregter consentirter creditoren nach billigen wehrt an sich zu bringen, alsz wollen wir in gnädigstem befehl hürmit an euch, niemanden, wer der auch sein möge, dafern bey unserm cammergericht jemandt solcher anforderung halber sich angeben undt umb obangeregter distraction in mehrgedachte gühtere anhalten würde, hierin zu deferiren. Versehen unsz deszen in gnaden zu euch, mit denen wir euch stets beygetahn verbleiben. Geben Cleve den 12/22^{ten} May anno 1652.

Friderich Wilhelm.

An den vicecantzler undt cammergerichtsrähten zu Cöln an der Spree.

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

NB. Durch Vergleiche vom 15. Januar und 24. März 1670 (von jenem befindet sich das Original, von diesem das Concept im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen) setzte sich Otto von Schwerin mit den Gläubigern Georgs von Blankenburg, des letzten Besitzers der Blankenburgischen

Güter, auseinander. Dieser war Erbe und Lehnsfolger Hans von Blankenburgs, welcher seiner Vettern Otto und Poppo von Blankenburg Antheil an den in Rede stehenden Gütern an sich gekauft, die auf diesem Antheil haftenden Schulden mit übernommen, überdies noch zur Befriedigung anderweitiger Gläubiger baares Geld aufgenommen hatte und in Folge dessen seine sämtlichen Güter mit kurfürstlichem Consens verpfändete. Sein Erbe Georg von Blankenburg vermochte diese grosse Schuldenlast nicht zu tilgen.

6 (619^a).

d. d. Cöln ^a/sp. 1658 Aug. 30.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt den Freiherrn Otto von Schwerin zum Obersten Praesidenten seines Geheimen Raths.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen reichs ertzczämmerer und churfurst, — — — — — urkunden und bekennen hiermit gegen menniglich, dasz wir von langer zeit hero nicht mit wennigen unserm schaden wahrgenommen, dasz in mangelung eines gewiszen directorii und davon dependirenden gueten ordnungen sowohll in unsern churfurstlichen alsz andern durch gottes gnade besitzenden landen sich allerhand confusion ereuget, viele sachen unerörtert beliegen blieben und dahero darüber clage zu führen ursache entstanden; weszwegen wir veranlaszet worden, unsern estat etwas besser zu faszen und unsz einige sublevation zu verschaffen, vornehmlich aber auff ein solches capables subjectum zu gedennen, dadurch unser vorhaben zum guetem und würcklichem, auch nutzlichem effect befördert und gebracht werden möge, bey unsz selbst aber befunden, dasz dieses alles zu erlangen, anstaat deren liebevoreren cancellariatcharge ein solches officium jemandis conferiret würde, der zugleich nebenst administration der heyligen justitz auch unsern estat und andere davon dependirende verrichtungen beobachtet, die sachen, so auszer der chur Brandenburg von andern unsern landen und regierungen, auch potentaten, fursten und republikuen in- und auszerhalb reichs an unsz einkommen, der gebühr nach unter die rächte distribuiret, unsz darauf folgents vorgetragen und expediret werden möchten. Undt nachdem wir dann des wolgebornen unseres geheimbten estats- und lehenrahts und lieben getrewen Otten freyherrn von Schwerin, herren zu Alten Landsperg, Oldewichshagen und Drewitz, der chur Brandenburg erbczämmerers, unserer hochgeliebten churfurstlichen gemahlin liebden oberhofmeisters und hauptmannes zu Oranienburg etc., guete qualiteten und nutzbahre, sowohll in krieges- alsz friedenszeiten unsz geleistete getrewe unverdroszene dienste, indem derselbe seid unseres letztverstorbenen cantzlers tode, sonderlich wann er mit unsz auszerhalb landes gewesen, die direction zu unsrer gnedigsten vergnügung geführet, und dasz unsz und unserm churfurstlichem hause er noch ferner dergleichen zu thun vermögend und auch erbötig, alsz haben wir churfurst Friderich Wilhe(l)m zu Brandenburg mit guetem bedacht und reiffer überlegung gedachten freyherrn Otten von Schwerin, wie er sich auff unser gnedigstes ansinnen dazu so willigst als schuldig in unterthenigkeit erklehret, zu einem obristen praesidenten unseres geheimbten rahts und alle in unsern sametlichen landen vorgehenden estats-, justitien-, lehenssachen und verrichtungen bestellet und aufgenommen, auch heutigen dato in unserer gegenwart dazu installiren und unsern rächten in hiesigen unsern collegiis, secretarien und cantzleyverwanten vorstellen lassen dergestalt, dasz er nicht allein im geheimbten rachte dasz directorium führen, sondern auch die sorge tragen soll, dasz die ausz andern collegiis dieser und anderer unserer lande, wie auch auszwendig einkommende sachen sofort unter den rächten vertheilet, die rahtgänge darauf zu rechter zeit angesaget, die sachen vorgetragen und ohne seumnüsz expediret, unseres churfurstlichen hauses bestes gesucht und alles, was zu unserm und unserer lande nutzen und frommen, conservirung hoff- und cammerestats, administration der heyligen gerechtigkeit und allen andern nutzbahren dingen beförderlich sein kan, in vleissiger obacht gehalten werde, und sich im übrigen, wie einem getrewem obristen praesidenten des geheimbten rahtes und unserm pflichtigem ministro zu thun, abzustatten und zu verrichten gebühret, allerdinges verhalten soll und will; inmassen er dann auch bey den expeditionen, cantzleyen und archivo nötige ordnungen, wie eines und das andere recht und also, dasz darunter kein seumsall oder fehler vorgehe, zu verrichten, zu machen und darüeber zu halten ihme anlegen sein lassen wirdt.

Dahingegen versprechen wir in kraft und vermittelt dieses, ihme unserm bestaltem unserm obristen praesidenten des geheimbten rahts bey der von unsz ausz gnedigster sonderbahren confidentz demselbten aufgetragenen charge zu aller zeit mächtigen churfurstlichen schutz zu halten, und wie wir diese charge für die höchste alzeit an unserm hofe achten werden, also wollen wir ihme auch

die erste stelle und zwaar anitzo vor unsern feldmarschalck und obercämmerern geben dergestalt, dasz er niemanden, alsz reichsgraffen, weichen darff. Ingleichen wollen wir unsz gegen ihm seiner ungehort zu keiner ungnade verleiten lassen, vielmheer aber demselben vor solche seine getrewe dienste alle churfürstliche gnade und hulde, damit wir ihme ohne das wohl zugethan, zuwenden.

Zu jährlichen bestallungsgeldern wegen des obristen praesidentenampts des geheimbten rahts sollen ihme jährlichen zwelffhundert reichsthaler von dem ohrte, da er biszher bezahlet, verreichet werden (dann die vorige geheimbte rahtsbestallung cesziret), welche er quartaliter zum viertem theille gegen quitung richtig zu empfaen; ingleichen auf einen secretarium und acht diener das geordnete gewöhnliche kostgeld, nicht weniger auf dieselbe die kleidergelder, gleich der obercammerer und andere unsere vornehme ministri auf jede person haben; auf zehen pferde futter oder anstaats dessen ein und zwanzig winspell 16 scheffel rogggen, welches ihme zur helfte ausz dem ampte Lebues und zur andern helfte ausz dem ampte Beszkow abgefolget werden sollen. So wirdt ihme auch der schadenstand pillig erstattet. Undt weill er wegen vielfeltiger auf sich habenden geschäfte den tisch bey hofe nicht haben kan, verbleibet ihme das hauptmanstractament im ampte Lebuesz einen weg wie den andern volkörnlich, wie wir es ihme vor diesem deszhalb in gnaden zugewant, noch weiter also, dasz daran ihme in geringsten nichts abgehen soll. Wier wollen auch darumb, so lange unser oberpraesident in leben, keinen hauptman alda bestellen und halten. Unnd über diesem hat er die accidentia bey der lehenszantzley an lehen-, consensz- und confirmationsgeldern und wie es sonsten nahmen und die cantzler alzeit gehabt, nicht weniger dasjenige, was ihme vor diesem alsz lehenraht verordnet, zu geniessen, deszhalb auch diese stelle nicht wieder besetzt w(erden) darff; bey welchem allen es (dann also ver)bleiben und keine verenderung darin g(emachet w)erden soll.¹⁾

Und (wir der) churfurst bestellen also mherbesagten Otto freyherren von Schwerin zum obristen praesidenten unseres geheimbten rahts, versprechen auch demselben nebenst gnedigstem schutz an besoldung, kost- und kleidergeldern vor seine leute, futter vor die pferde, schadenstand, hauptmanstractament, accidentia bey der lehenszexpedition alles, wie vorstehet, hiermit gantz kreftigklich, alles getrewlich und sonder gefehrde. Zu urkund haben wir diesen bestallungsbrieff mit eigenen handen unterschrieben und mit unserm churfürstlichem insiegell bekräftigen lassen. Geschehen zu Cöln an der Spree am dreyszigsten Augusti des tausent sechshundert und acht und funftzigsten jahres.

Friderich Wilhelm.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin, in welchem auch das (von Joh. Friedr. von Löben unterzeichnete) Concept aufbewahrt wird. — Gedruckt bei v. Orlich, Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst, Original-Briefe und Beilagen S. 182.²⁾

In dem Geh. Staatsarchive befinden sich noch zwei weitere Concepte, welche beide plötzlich abbrechen, kein Datum tragen und als Vorläufer der vorstehend mitgetheilten Bestallung zu betrachten sind. Nach dem ersteren sollte Otto von Schwerin zum Director des kurfürstlichen Geheimen Raths und zum Kur- und Oberkanzler über alle anderen Regierungen ernannt werden. Diesem Concept hat derselbe mit eigener Hand die Bemerkung beigefügt: *Dieses concept hatt der herr von Jehma zu Königsberg in Preussen aufgesetzt anno 1656; weil ichs aber domalen unterthenigst abgeben, so ist es nicht vollenzogen.* Nach dem zweiten Concept sollte dem Otto von Schwerin das seit dem Tode des Sigismund von Götze unbesetzte Kur-Cancellariat und Directorium des Geheimen Raths übertragen werden (des Obercancellariats über die anderen d. h. nichtmärkischen Regierungen geschieht hier also keine Erwähnung). Dieses Schriftstück gehört in das Jahr 1657, wie am Rande desselben der damalige Archivar Schönebeck mit den Worten bemerkt: *1657. Dieses stück ist mengellhaft.*

1) Diese letzten Worte von *bey welchem* an fehlen im Concept ganz; an den durch Parenthesen bezeichneten drei Stellen aber ist auch das Original beschädigt und hat daher die vorliegende Copie desselben an diesen Stellen nach dem Abdruck bei v. Orlich, welcher, wie es scheint, das Original noch unversehrt vor sich hatte, ergänzt werden müssen.

2) Mit unrichtigom Datum citirt bei Klaproth und Cosmar, *Der Wirklich Geheime Staats-Rath* S. 207 (1656 Aug. 30) und S. 350 (1658 Octb. 13) und nach diesen Angaben bei Förster, *Friedrich Wilhelm der. grosse Kurfürst und seine Zeit* S. 223 (1658 Octb. 13), bei v. Orlich, *Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst* S. 234 (1656 Aug. 30), bei Droysen, *Gesch. der Preussischen Politik III.* 2 S. 74 (1656) und in „*Urkunden und Actenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg*“ II S. 180 Anm. 1 (1658 im Octb.). Vgl. auch v. Holly, *Die staatsmännische Thätigkeit Otto's von Schwerin unter der Regierung des grossen Kurfürsten*, Abth. II (im Programm der höheren Bürgerschule zu Marne, Prov. Schleswig-Holstein, von Ostern 1876) S. 26 Anm.

d. d. Cöln ^a/sp. 1662 Aug. 12.

Instruction und Bestallung für den Geheimen Rath und Oberpräsidenten Otto Freiherrn von Schwerin als Hofmeister des Kurprinzen Carl Emil.¹⁾

Unsers von gottes gnaden Friderich Wilhelms marggraffen zu Brandenburg, des heyl. Röm. reichs erzcämmerern und churfürsten, — — — — — vor unsers ältesten sohns und churprinzen liebden hern Caroli Aemilii marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern etc. hertzogs etc., hoffmeistern, unsern geheimen rath und oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin, der churmarck Brandenburg erbcämmerern, hern zu Alten Landtsberg, instruction und bestallung.

Nachdem nicht allein aus den exemplen und gemeiner erfahrung allenthalben bekandt, was grosse sorge und trewe auch privatpersohnen aus angebohrner natürlicher liebe und zuneigung gegen ihre kinder vor derselben gute erziehung zu tragen und anzuwenden gewohnet, sondern auch vornehmlich fürstlichen eltern obliegen und gebühren will, dasz dieselbe hierunter so viel mehrere sorgfalt verspüren lassen, als bey einem so wichtigem wercke nicht allein sie, ihre hohe häuser und posterität, sondern auch ihre lande und leuthe und demnach so viel tausend menschen interessiret sein, welcher wohlfarth oder verderb aus diesem fundament der guten oder übeln auferziehung der fürstlichen jugend gemeiniglich den ursprung zu nehmen pfleget, und dan unsers ältesten sohnes und churprinzen marggraffen Caroli Aemilii liebden numehr durch gottes gnade das siebende jahr abgeleget und also ein solches alter erreicht, darin sie zur wahren gottesfurcht und allen christlichen und fürstlichen tugenden je länger je mehr anzugewöhnen, auch nach anweisung der guldnen bull in der lateinischen und andern sprachen zu unterrichten und zu üben sein, so gehet uns unter den zeitlichen sorgen, womit wir bey der schweren regierungslast nicht wenig beladen, fast keine mehr zu gemüthe, als wie wir hochgedachten unsers churprinzen bestes hierunter dergestalt beobachten und demselben einen solchen hoffmeister vorstellen und zuordnen mögen, welcher diesen unsern zweck mit treuem eiffer befördere und ihre liebden zarte jugendt durch fleissige aufsicht, gute vermahnung und exempel dahin lencke und dirigire, damit dieselbe in allen einem Teutschem fürsten und kunfftigem regenten wohlstandigen sitten, sprachen, künsten und tugenden zufoderst der wahren gottesfurcht täglich wachsen und zunehmen und also tüchtig und geschickt werden möge, dermahleins nach gottes willen die von desselben gnade uns anvertrawete lande und leuthe nach unserm hintritt löblich zu regiren und nicht allein unsern chur- und fürstlichem hause und familien, sondern auch dem Römischen reich und geliebtem vaterlande Teutscher nation eine sonderbahre zierde, leuchter und seule zu sein.

Und weil uns nun unsers geheimen raths und oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin vornehme qualitäten, rühmliche tugenden und bishero geführter untadelhafter wandel, insonderheit seine unterthänigste devotion und liebe zu uns und unserm churhause überflüssig bekand, wir uns auch dessen über fünf und zwanzig jahr und bald von anfang unser churfürstlichen regierung in den wichtigsten geschäften und angelegenheiten sowohl bey friedens- als kriegszeiten ganz nützlich und zu unserm gnädigsten gefallen und vergnügen gebrauchet, alsz haben wir schon vorlengst auf desselben persohn unser sonderbahres vertrauen und absehen gerichtet und ihn dazu gnädigst erwehlet und ausgesehen, dasz wir ihm die education unsers sohns liebden aufträgen und anvertraweten. Nachdem auch derselbe unser diszfals an ihn gethanes gnädigstes gesinnen und dabey bezeigende churfürstliche confidenz vor die höchste gnade, so wir ihm jemahls erwiesen, auf- und angenommen und als ein sonderbahres zeichen unser gnädigsten zufriedenheit, so wir ob seinen bisherigen unterthänigsten diensten und verrichtungen tragen, ausgedeutet, auch dabey bezeuget, dasz er es vor die höchste glückseligkeit schätzen wolte, wenn er seinem unterthänigsten wunsch und verlangen nach das vermögen und die kräfte haben möchte, uns, unserm churprinzen und dem ganzen lande einen so importanten dienst zu erweisen, so haben wir solches unser vorhaben länger nicht aufhalten, sondern nunmehr fortsetzen und werckstellig machen wollen, gestalt wir dan hiemit und in kraft dieses mehrhochgedachten unsers sohnes und chur-

1) Der Kurprinz Carl Emil starb zu Strassburg 1/E. am ^{27. Novb.} 7. Decb. 1674; der Kurfürst meldete dies dem Froiherrn von Schwerin aus Colmar unter dem ^{30. Novb.} 10. Decb. 1674 mit dem Auftrage: *Ihr habet solches unseren beyden söhnen, so bey euch seynd, kund zu thun, dieselbe in trauer kleiden zu lassen und mit desto grösserem fleisse dahin zu sehen, dasz prince Friderich zue allen christ-fürstlichen tugenden angewiesen werden möge.*

Die Worte *prince Friderich* und *christ* sind zum Zeichen, dass sie getilgt werden sollen, von Sonnitz, dem Unterzeichner des Concepts, unterstrichen und hat derselbe an Stelle der beiden ersten das Wort *sie* (d. h. beide Söhne) gesetzt.

prinzen marggraff Caroli Aemilii liebden ihm unserm oberpraesidenten Otto freyherrn von Schwerin dergestalt gnädigst anvertrauen und übergeben, dasz er sich dessen hoffmeisterschafft und oberaufsicht würcklich unternehmen und dabey überall also bezeigen solle, wie solches einem getrewen und verständigen hoffmeister eignet und gebühret und er sich es in seinem gewissen gegen uns, unserm churprinzen und ganzem churfürstlichen hause und der wehrten posterität, auch dermahlens am jüngsten gericht gegen gott dem allerhöchsten zu verantworten getrauen wird; wie wir dan auch unsers sohnes liebden allemahl dahin halten und vernahmen wollen, ihm willig zu folgen und in demselben, was zu ihrem besten und dieser instruction gemäsz von ihm angeordnet und ihre liebden zugeredet wird, sich nicht widerspänstig zu erweisen.

Ob auch zwar dieses ambt dergestalt wichtig und weiltläufig, dasz es auff unsers churprinzen ganze persohn und alles deroselben thun und lassen gerichtet und dahero demselben allie keine gnugsame maasz noch ziel gegeben werden kan, sondern das meiste unsers oberpraesidenten prudenz, treue und wachsamkeit billich zu überlassen, so haben wir doch demselben diese instruction zu ertheilen und darin gewisse puncta und regulen, worauff er sein vornembstes absehen zu schlagen, zu verfassen und vorzuschreiben nötig erachtet.

I. Und zwar weil anfangs bekand, dasz die gottesfurcht nicht allein das fundament und gleichsam die königin der andern tugenden, sondern auch der rechte ursprung und brunquelle ist, woraus alle sowoll zeitliche als ewige glückseligkeit, segen und benedeyung herfluszet, dieselbe auch denen fürstlichen persohnen und regenten so viel mehr nötig und wohl anständig, weil sie von gott dem allerhöchsten vor vielen tausenden mildväterlich angesehen und gesegnet, auch desselben hülfe und beystandts am allermeisten bedürftig sein, so wird unser oberpraesident dieses seinen ersten und vornembsten zweck, auch seine meiste sorgfalt dahin gerichtet sein lassen, dasz dieselbe wahre furcht gottes unsers sohnes liebden zartem herzen recht eingepflanzt werden und in demselben solche wurzell fassen möge, damit sie sich hernach in seinem ganzem leben und regierung hervorthue und erweise. Zu welchem ende er dan

- 1) aus der heyligen schrift gewisse schöne sprüche, welche sich sonderlich auff des prinzen zustand reimen, extrahiren und ihn dieselbe, wie auch sonsten die nützlichste psalmen und andere geistreiche gebethe auswendig lernen zu lassen.
- 2) Ihn dahin zu gewöhnen, damit er sowohl als seine bediente morgents und abendts das gebeth auf den knien verrichte, darauf ein capittel aus der bibell lese und, was er daraus behalten, erzehle; wobey dan auch, wan es die gelegenheit giebet, die psalmen und geistliche lieder zu singen, auch künstlig, da es orth und gelegenheit zulassen wird, bethstunden in seinem gemach zu halten.
- 3) Soll der catechismus fleissig mit ihm getrieben und ihm die principia und heuptstücke der christlichen wahren reformirten religion von einem unserer hoffprediger daraus beygebracht werden.
- 4) Wird er ihm die predigten fleissig besuchen und, was er daraus gemercket, referiren lassen.
- 5) Offers discourse von gott halten und wie auf denselben alle menschen, sonderlich aber fürsten ihr einziges vertrauen und hoffnung zu sezen; wobey dan auch die gegenpflicht und, was gott hinwiedrumb von ihnen fordere, vorzustellen.
- 6) Wird er diejenige persohnen von ihm abhalten, welche zu fluchen, schweren und andern gottlosen reden gewöhnet sein, gestalt wir dan verbiethen laszen wollen, dasz sich ohne unsers oberpraesidenten willen niemandts unterstehen soll, zu dem prinzen zu kommen, weniger einer familiaritet gegen denselben sich zu gebrauchen.
- 7) Soll er unserm churprinzen, wan derselbe etwan schweren oder fluchen solte, davon trewlich und ernstlich abmahnen und, da keine besserung darauf erfolgete, solches anzeigen.
- 8) Dergleichen exempla aus den historien beyzubringen, dabey unsers sohnes liebden verspüren können, wie reichlich gott diejenigen, welche sich seiner furcht ergeben, gesegnet und wie hart er hingegen andere umb der impietät willen gestraffet hatt. Welches dan auch bey dem ganzem decalogo also gehalten und durch alle zehen geboth gottes ausgeführet werden kan, also dasz es solchergestalt an täglichen exempeln und vernahmungen, auch verhoffentlich an göttlichem seegen und benedeyung sowohl in diesem alsz andern stücken nicht ermangeln wird.

II. Vors ander ist unserm oberpraesidenten auch ohne unserm erinnern bewust, wie viel einem fürsten an geziemendem respect und authorität bey männiglich gelegen und welche einen grossen nachdruck und lustre derselben auch die eusserliche mores et gestus zuwege bringen können; wie dan solches nicht allein von denen, welche „de idea perfecti principis“ geschrieben, unter den vornembsten qualitäten und requisitis gerechnet, sondern auch von den historicis denjenigen, so damit begabet gewesen, und

absonderlich vom Tacito dem Germanio, „quod fuerit visu et auditu iuxta venerabilis“, nachgerühmet wird. Dannenhero unser oberpraesident auch hierauf fleissige aufsicht zu haben, damit unsers churprinzen sitten und gebärden recht fürstlich sein und das decorum darin wohl observiret, alles übel anständige aber vermieden werde.

Gestalt er dan auch allen fleisz anzuwenden, dasz er alles rein, deutlich und wohl ausspreche und sich eines guten accents in jedweder sprache befleissige, zu welchem ende dan alle, die mit ihm sprechen, dahin zu halten, dasz sie selbst ihm in jeder sprache reinlich zureden. Und weil daran gelegen, dasz der prinz die Französische sprache ex usu lerne, so sollen alle, so dieser sprache mächtig, dahin angewiesen werden, in derselben mit ihm zu reden, unangesehen er noch nicht also antworten könne.

III. Was drittens pro captu aetatis bey dem studieren zu thun, solches hatt unser oberpraesident aufs beste zu dirigiren und benebenst dem ephoro den bequemesten methodum zu überlegen und zu ersinnen; jedoch soll allezeit solche moderation dabey gebrauchet werden, dasz unser churprinz keinen eckell vor den büchern und studiis bekomme. Vor allen dingen wird anjezo dahin zu sehen sein, dasz er fertig lesen und zierlich schreiben lerne. Wie mehr er sonst in den literis fassen wird, je lieber soll uns solches sein. Weil aber alle ingenia zu derer hierzu nötigen stetigkeit nicht geneiget, so soll sowohl der hoffmeister als ephorus ihr liebden das latein bey aller begebenheit, beym anziehen, ausziehen und spatzieren gehen oder fahren beyzubringen ihnen angelegen sein lassen, praemia darauf sezen, wenn etwas behalten wird, und dabey mit fleisz verhüten, dasz kein eckel darüber genommen werde. Wan er auch etwas grösser wird und im latein zunimbt, so sollen sie öfters solche leuthe zu seinem divertissement zu ihm führen, die latein können und quasi ludendo solches mit beybringen.

Was weiter wegen des studirens vor instruction zu ertheilen, werden des prinzen eigene profectus an die hand geben, alsdann wir auch ferner darin verordnen und sowohl unsers oberpraesidenten als des ephori einrathen dabey vernehmen wollen. Indessen aber und bey aller gelegenheit soll der prinz in geographiis als einem nicht weniger nützlichem als lustigem studio fleissig angeführet und darin recht perfectioniret werden; zu dem ende dan die grosze charten in seinem gemach aufzuhengen und ein globus stets an der hand zu haben, damit alsoforth ein jeglicher orth, wovon gemeldet, gezeigt und zu desto besser behaltung von den vornehmsten orthen historien erzehlet werden. Dergleichen dan auch mit unserer vorfahren in der regierung, marggraffen und churfürsten zu Brandenburg, wie nicht weniger der hochlöblichen printzen von Oranien contrefaicten und bildnussen zu thun und deren genealogie, vornembste geschichte und tugenden ihr liebden wohl einzudrücken, damit sie diese domestica exempla stets vor augen und im gedächtnüss haben und denselben nachzualmen (sic) sich befleissigen. Wie dan auch sonst allezeit der prinz zu fassung rühmlicher exempel und erzehlung guter historien, insonderheit solcher, die den regenten nützliche lehren geben, anzuhalten und ihr liebden dieselbe so oft deutlich vorzusagen, dasz sie solche recht begreifen und behalten mögen.

Und weil die eloquenz einem regierenden fürsten nicht allein ein grosses ornament, sondern auch hochnützlich ist, so sollen unsers sohns liebden vor allen dingen dazu fleissig gehalten, zu anfangs ihm kurze reden auswendig zu lernen vorgeschrieben, künftig aber von ihr liebden selbst ausgearbeitet, dazu aber allezeit solche materien genommen werden, die einem regierenden churfürsten in seiner regierung täglich vorkommen; wie dan deszfals, wenn unsers sohns liebden sich mit dem reden ein wenig besser werden behelfen können, rechte actus mit adhibirung anderer knaben anzustellen, worin unsers sohns liebden allezeit des fürsten persohn repraesentiren soll, zu welchen actibus allemahl unsere rätthe und andere zu invitiren, damit unsers sohnes liebden sich dabey deren hierzu nötigen freyheit angewehnen möge; wie wir auch selbst zuweilen denenselben beywohnen wollen.

Sobald auch die jahre es leiden wollen, soll unsers sohnes liebden zu den principis mathematicis angeführet und zu dem ende, sonderlich wenn einige inclination verspüret wird, vom zeichnen der anfang gemacht werden. Wie es aber künftig nach erlangten principis latinae linguae weiter mit ihm in studiis anzustellen, darüber soll uns alsdan vom hoffmeister und ephoro ihr unvorgreifliches unterthänigstes gutachten eröffnet werden, und wollen wir darauff die fernere gemässe notturfft verfügen. Und da wir verspürten, dasz der prinz mit mehrerm belieben studiren würde, wen noch jemand seines alters nebenst ihm wehre, wollen wir auf einen oder andern knaben guten ingenii bedacht sein und wie es damit zu halten alsdan verordnen.

IV. Damit auch unsers sohnes liebden gemüth zu den studiis desto mehr aufgewecket und per intervalla angefrischet, seine gliedmassen auch gestärcket und die gesundheit, welche wir ohnedem unserm oberpraesidenten in allen stücken aufs fleissigste zu beobachten gnädigst anbefehlen, desto besser unterhalten werde, so wird vierdtens nötig sein, dasz die bewegung und exercirung des leibes hinzukomme.

Und weil der anfang im dantzen schon gemacht, so soll damit noch ferner continuiret, jedoch sowoll dabey als bey allen andern dingen ein solcher modus gehalten werden, dasz ihr liebden es vor keinen zwang halten, noch verdrusz davon empfinden. Zu welchem ende dan auch dem hoffmeister erlaubet, so oft ers gut und den prinzen bey der lust zum studiren zu erhalten vor dienlich erachtet, mit demselben spatziern zu fahren, auch sonsten spiele und andere zimbliche ergözligkeit vornehmen zu lassen, sonderlich zu anfangs, damit er erst recht in den gang gebracht werden möge. Da aber unser oberpraesident wegen seines bekanten mangels am schenckell nicht überall zu fusz folgen kan, soll ihm solches nich übell genommen werden; jedoch soll er den prinzen nirgents allein gehen, besonders allezeit einen von adell oder den ephorum mitgehen lassen und denenselben injungiren, fleissig acht auf ihn zu haben und sonst in keine unbekante und schädliche conversation kommen zu lassen.

Was das reithen und fechten anlanget, weil ihre liebden noch dazu zu schwach, wird solches dahin zu versparen sein, bisz sie durch gottes seegen mehrere jahre und stärke erlanget, alszdann dazu nötige anstatt gemacht werden soll.

Damit sie auch an der taffell gute discursen hören, so soll der hoffmeister alzeit leuthe wehlen, so mitspeisen, und sonst niemandts erlaubet sein, weder zur taffell oder auch sonsten zum prinzen ohne seinem, des hoffmeisters, willen zu kommen; wobey er dan solche circumspection zu gebrauchen wissen wird, dasz niemand dazu verstattet werde, von dem einige corruption oder ärgernüz zu befahren were.

Und weil nun obiges alles besser nicht zum stande und effect gebracht werden kan, als wan dem hoffmeister bey einem so schwerem wercke gebürender schuz gehalten und er mit gnugsamer autorität dazu versehen wird, so thun wir ihm, so viel er nur immer davon vornöthen, hiedurch versprechen und ertheilen.

In specie verweisen wir

- 1) an ihn alle diejenige persohnen, so entweder sich bereits jezo bey unsers sohnes liebden würcklich befinden, oder die wir ihm hiernegst sowoll zur information als aufwartung zuordnen werden, also und dergestalt, dasz sie seinen befehlen und verordnungen allerdings nachkommen und erleben, auch ausser seinem vorwissen sich mit dem prinzen etwas vorzunehmen nicht unterstehen sollen, gestalt wir sie dan auch dahin in ihren pflichten wollen anweisen laszen.
- 2) Versprechen wir unserm oberpraesidenten gnädigst, dasz wir die leuthe, so zu unsers sohnes aufwartung jezt und künftig gebrauchet werden sollen, mit seinem vorwissen und einrathen wehlen wollen, und solches, weil wir gnädigst versichert, er auch gehorsambst zugesaget, dasz er hierunter bloz auf des printzen bestes sein absehen richten werde. Und ob auch zwar unser oberpraesident bey uns instendig und unterthänigst angehalten, dasz wir ihm zu desto besserer bedienung unsers sohnes liebden seiner anderen verrichtung, sonderlich der direction unserer affairen, in gnaden ent schlagen wolten, wie er dan diese bedienung nie anders als mit dieser bedingung angenommen, so haben wir uns doch noch zur zeit dazu nicht erklehren können; aldiweil er aber gleichwohl hiebey so viel zeit zu unsern andern affairen nicht wirdt abstossen können, so wollen wir die unfehlbare verschung thun, dasz er mit allen privatnegotiis und supplicationen unbeschweret bleiben, auch sonsten die anderen expedienda unter unsern rätthen distribuiren soll. Was er aber dabey wird verrichten können, zweiffeln wir nicht, werde er seiner uns bekanten trewe nach nicht unterlassen.
- 3) Gleichwie der hoffmeister mit dem printzen nichts, so in dieser instruction nicht enthalten, vornehmen wird, darüber er nicht zuvorn unsern gnädigsten willen vernommen, so wollen auch sowohl wir als unserer churfürstlichen gemahlin liebden aus demjenigen, was ihr liebden aufziehung angehet, selber mit ihm reden und sonst niemandten verstaten, ihm in sein amt zu greiffen.
- 4) Damit auch der prinz zu dem hoffmeister eine affection gewinnen und also durch gütigkeit zu allem guten gewehnet und vom bösen abgehalten werden möge, so wollen wir ihr liebden, so oft sie etwas bey uns suchen werden, sehen lassen, dasz unsers oberpraesidenten intercession dabey etwas vermag.
- 5) Wollen wir zu des prinzen notturfft und seiner leuthe bezahlung gewisse mittell anweisen lassen.
- 6) Versprechen wir dem hoffmeister, dasz, wan unsers sohnes liebden demahleins in frembde lande oder ander örter verschicket würde, ihm seine charge und gebürender respect allerdings ungekräncket gelassen und niemandt, der ihm, unter was namen solches auch immer sein möchte, vorgezogen würde, mitgegeben werden soll.

Vor solche seine mühesame aufwartung und bedienung wollen wir ihm nun auch in gnaden geben lassen, was vor diesem unser hoffmeister bekommen; jedoch weil er sich selbst erboten, so lange er

noch den oberpraesidentendienst zu verwalten und also seine vorige bestellung behelt oder nicht ausserlandes sein wird, mit sechshundert rthl. desfalls vergnüget zu sein, so laszen wirs auch dabey in gnaden bewenden, und soll ihm solches aus denen mitteln, so wir zu unsers sohnes liebden unterhalt verordnen. wollen, allemahl richtig ausgezahlet werden. Auch soll ihm freystehen, zwey diener an dem tische, da unsers sohnes liebden diener speisen, mitgehen zu laszen. Und weil er zu desto besserer aufsicht stets in unsers sohns liebden cammer und nebenst seinem bette schlaffen wird, so wollen wir den seinigen nebst daran einige gemächer zu deren commodität anweisen lassen.

Zu mehrer uhrkunt haben wir diese instruction und bestellung mit unser eigenen hand unterschrieben undt darunter unser cammersecret drücken laszen. Cölln an der Spree den 12. Aug. 1662.

Nach dem Concept (ohne Unterschrift) im Königl. Hausarchive zu Berlin.

8 (637^a).

d. d. Berlin 1670 Novb. 11 (am tage Martini).

Der Oberpräsident Otto von Schwerin schliesst, nachdem ihm vermöge eines am jetztlaußenden jahres mit dem hochedelgebohrnen herrn Georg von Blankenburg uff Wulfes- und Hildenbrandshagen etc. auffgerichtem vogleich Otten und Poppen derer von Blankenburg gühter mit allen an- und zubehörungen, so viel unter sr. churf. durchl. zu Brandenburg unszern allerseits gnädigsten herrn belegen, erb- und eigenthümlich zukommen, gestalt auch solche güther mit allen zubehörigen sr. hochwürden gnaden hern baron von Schwerin durch die von höchst ermeldet sr. churf. durchl. specialiter confirmirte commissarien — — — — —

mit genehmhaltung herrn Georgens von Blankenburg (welcher die untherthanen vorhero der ihm geleisteten pflicht erlaszen) angewiesen, die vorhandenen einwohnere auch des stütteleins Fürstenwerder und die, so noch auff den dörffern sein, in wärckliche pflicht genommen und also auch die wärckliche tradition geschehen, mit Georg von Blanckenburg¹⁾ einen contractum locationis et conductionis, kraft dessen dem Letzteren seine sämtlichen von Otto und Poppe von Blankenburg herrührenden Lehngüter von Otto von Schwerin auf 3 Jahre, von Martini 1670 bis Martini 1673, gegen eine Zahlung von jährlich 300 Thlr. in pension auszgethan werden.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

9 (637^b).

d. d. Gustrow 1671 Mai 22.

Herzog Gustav Adolph von Meklenburg verleiht dem Freiherrn Otto von Schwerin, Herrn zu Landsberg, Oldewigshagen und Drewitz, die Anwartschaft auf die unter uns belegenen adelichen lehngüter der von Blanckenburgk.

Nach einer beglaubigten Abschrift im Hauptarchive zu Schwerin. — Otto von Schwerin dankt dem Herzoge in einem eigenhändigen (ebendaselbst aufbewahrten) Schreiben d. d. Alt-Landsberg 1671 Juni 2.

10 (644^a).

d. d. Cöln ^a/Sp. 1676 Juni 10/20.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg entlässt den Oberpräsidenten Freiherrn von Schwerin auf sein Ersuchen aus der Stellung als Gouverneur des Kurprinzen.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden marggraff zue Brandenburgk etc., churfurst etc. tot. tit., geben hiemit jedermänniglich, denen es z(u) wissen nöthigk, in gnaden zu vernehmen: Demnach

1) Georg von Blankenburg stirbt (nach einem Auszug aus dem Kirchenbuche von Wolfshagen) am 13. Aug. 1679.

wir, sobald der höchste uns mit männlichen leibeserben gesegnet, 'nichts höher uns angelegen seyn lassen, als wie wir dieselbe einem verständigen, geschickethen und frommen gouverneur untergeben möchten, welcher sie mit höchstem fleisse in allen christfürstlichen tugenden erzöge, und wir zue solchem ende vor anderen dazue unseren geheimbten rath und oberpraesidenten freyherrn von Schwerin, als dessen sonderbahre dexterität, treue und fleisz uns von vielen jahren her sattsamblich bekindt, erschen, derselbe auch unsere in solchem hochwichtigem wercke von ihm geschöpfethe hoffnung zue unserem sonderbahren gnädigstem vergnügen gänzlich erfüllet also, dasz wir die fruchte seines angewandten fleisses in erziehung derer, so ihm anvertrauet, insonderheit aber unsers fr(eundlichen?) vielgeliebten ältheften sohnes und churprintzen liebden mit sonderbahren freuden verspüren, und dann vorerwehnter unser geheimbter rath und oberpraesident uns gehorsambst ersuchet, dasz, weil hochgedachten unseres ältheften sohnes und churprintzen liebden [nicht alleine¹⁾] numehro die jahre erreicht, da sie keines gouverneurs mehr vomöthen hetten, wir wolthen in gnaden geruhen, ihn des biszher gehabten gouvernements und aufsicht über ihre liebden zu entschlagen, dasz wir diesem seinem unterthenigstem suchen in gnaden deferiret, thuen auch solches kraft dieses dergestalth, dasz mehrgedachter unser geheimbter rath und oberpraesident der biszher ihm alsz gouverneur anvertrauethen erziehung und aufsicht über unseres ältheften sohnes und churprincen liebden hinführo gänzlich entlahden, dasz er deszfals keine fernere verantwortung auff sich haben solle. Und weil derselbe diesem schweren und hochwichtigen erziehungswercke, wovon so vieler tausend seelen zeitliche und ewige wolfarth dependiret, mit so unerspährethen treuen und fleisse abgewartet, alsz werden wir nicht vergessen, solches gegen denselben und die seinigen mit allen churfürstlichen gnaden zu erkennen, haben auch das guthe vertrauen zue unserens vielgeliebten sohnes und churprintzen liebden, dieselbe werden die ihr erwiesene treue nicht ausz der acht lassen, sondern selbige allemahl zu erkennen suchen. Zue uhrkund etc. Cöllen etc. den 10./20. Jun. 1676.

J. Koeppen.

Nach dem Concept im Königl. Hausarchive zu Berlin.

11 (651^a).

d. d. Stargard 1680 Sptb. 17.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den Contract d. d. Colberg 1680 Aug. 4, kraft dessen der Freiherr Moritz Friedrich von Schwerin auf Lassenn das Gut Timmenhagen nebst dessen Pertinenzien Nietkenhagen, Kanphoff und Loppenhagen für 13800 Rthl. von Frantz Jürge Weyher erwirbt.

Nach dem Concept des Consensus und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lohnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

12 (659^a).

d. d. zue Stargardt 1690 Febr. 19.

Das Hinterpommersche und Camminsche Hofgericht genehmigt auf den Antrag der Vormünder der Wittve des Venz Peter Bulgrin, dass deren auff Repcko undt Kleist habende nomina et jura, die sich auff 2333 fl. erstrecketen, an den Geheimen Rath Baron Otto von Schwerin veräußert werden.

Nach dem Orig. im gräf. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

13 (667^a).

d. d. Putzar 1696 Apr. 12.

Jurgen Christoph von Schwerin, Erbherr auf Putzar, Borrentin und Zintzow, bekennt, seinem Vetter, dem Hessischen Generalmajor Dettlof von Schwerin, 10000 Thlr. schuldig zu sein, verspricht,

1) Die eingeklammerten Worte nicht alleine sind im Concept irrtümlich stehen geblieben, nachdem der nachfolgende correspondirnde, mit sondern auch beginnende Satz wieder gestrichen worden war.

diese Summe von Ostern 1697 ab mit 5 Procent zu verzinsen, und verpfändet dem Gläubiger zu grösserer Sicherheit seine Lehnsgüter Putzar, Borrentin und Zintzow.¹⁾

Genehmigt durch die Schwedische Regierung in Pommern am 13. Jan. 1697.

Nach einer Abschrift im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

14 (668^a).

d. d. Berlin 1699 Aug. 8.

Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Berlin erklären sich zugleich im Namen der Stadtverordneten auf das von dem Kurfürsten Friedrich unter dem 26. Mai 1699 an sie gerichtete bezügliche Rescript damit einverstanden, dass das durch den Wirklichen Geheimen Rath Otto Freiherrn von Schwerin *ohnlängst* von dem Consistorialrath Buchholtz erkaufte, auf dem Molkenmarkt belegene, *sonst von vielen jahren her sub onere gestandene bürgerliche Hausz* gemäss dem Kaufcontracte, welcher zwischen dem Kurfürsten und Otto von Schwerin (am 1. Novb. 1698) in Betreff des dem Kurfürsten überlassenen Hauses in der Brüderstrasse geschlossen worden,²⁾ und *in ansehung derselbe* (Otto von Schwerin) *sowohl als sein wohlseeliger herr vater diesen städten viel gutes erwiesen, — — — — so lange daszelle bey des freyherrn von Schwerin excellence undt dero freyherrlichen descendenten bleiben möchte, von schosz, contribution, einquartirung, servicen, steuren undt andern oneribus, wie die anitzo sind, — — — — frey bleibe, nach der zeit aber, wann solch hausz über kurtz oder lang von denen freyherrlichen Schwerinischen descendenten wieder abkommen solte, sothane freyheit hinwiederumb cessire, weill der lasttragenden bürgerschaft davon nichts zu gute gekommen, das vorige Schwerinische hausz auch nicht in Berlin, sondern in Cölln belegen, Berlin aber anstatt deszen, dasz Cölln zu denen gemeinen oneribus nur eine tertiam zutrüget, mitt zwo tertien allemahl belastet bleibet undt also darin billig umb so viel mehr zu subleviren ist.*

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

15 (676^a).

d. d. ohne Ort 1705 Mai 7.

Testament des Wirklichen Geheimen Raths Grafen Otto von Schwerin.

(Auszug.)

Die herrschafft Alten Landtsberg sambt allen ihren appendentien und dependentien soll dem ältesten Sohne Friedrich Wilhelm Grafen von Schwerin als ein majorat und praecipuum verbleiben, nicht weniger auch die in Preussen gelegene herrschafft Wildenhoff.

Die Pommerischen gühter Zuchen, Schübben, Repkow, Laszehne, item Thuno, Geritz und Streckenthin soll der zweite Sohn Otto Graf von Schwerin zu seinem Antheil haben. Doch fällt hierbey zu notiren, dasz über alles vermuthen vor einigen jahren die von Wolden alsz vormahlige possessoris (!) und lehnsfolger der gühter Thuno, Streckenthin und Geritz solche gühter vigore relictionis wieder an sich bringen wollen; es stehet aber die sache auf lezten spruch rechtens, und wirdt mann sehen müszen, wohin judex extraneus reflectiren wirdt.

Anlangendt die Wolffshagensche gühter in der Ueckermarck, darvon einige Brandenburgisch, andere Mecklenburgisch lehnrüdrig seindt, so werden solche dem zweiten Sohn Otto vermacht.

Der Ehegattin des Testators soll der unbeschränkte gebrauch und administration der vor ihrer ehgelder darvor erkaufften und sogenandten Nothausischen gühter verbleiben und die Alimentation aus den Landsbergischen Gütern gegeben werden. Auch alles, was der Testator successive aus seinem Eigenthum zu den Nothausischen Gütern hinzugekauft hat, soll ihr überlassen bleiben, also dasz Nothausen, Gerath und Gübberath, Flaszrath und was sonsten vor kleine particularitäten darzu kommen und acquiriret worden, ihr alleine erb- und eugenthümblich sein sollen.

Nach einer Abschrift im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

1) Jurgen Christoph von Schwerin starb am 19. März 1706 ohne männliche Lohnserben und ohne dass diese Obligation ausgelöst worden war. Die verpfändeten Güter kamen hiordurch an die Lüwitzer (nachmals Schwerinsburger) Linie des Geschlechts.

2) Vgl. U. B. No. 668.

16 (683^a).

d. d. Cöln ^a/Sp. 1711 Octb. 30.

König Friedrich von Preussen bestellt den Grafen Otto von Schwerin zum „Cammerer“ der Königin, seiner Gemahlin, gegen 800 Thlr. an jährlicher Besoldung, Kostgeld für seine Diener und Futter für 8 Pferde. Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

17 (684^a).

d. d. Cöln ^a/Sp. 1712 Novb. 25.

Zeugniss über die Belehnung des Reichsgrafen Otto von Schwerin mit der gesammten Hand an Walsleben und dem Erbkämmereramte.

Der hochwohlgeborne Otto reichsgraf von Schwerin hat¹⁾ am bestimmbten tage durch einen gevollmächtigten auf vormahlen geleistete pflicht die belehnung mit der gesambten hand an seines brudern, des reichsgrafen Friderich Wilhelm von Schwerins, neu acquirirten lehn guth Walsleben und pertinentzen und demselben beygelegten erbcammereramte gebührend empfangen. Cölln an der Spree den 25^{ten} Novembris anno 1712.

Königl. Preusz. und churf. Brandenburg. lehnsantzeley.

Johan Bergius, lehnssecretarius.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

18 (684^b).

d. d. Strelitz 1712^o Decb. 22.

Herzog Adolph Friedrich von Meklenburg belehnt den Reichsgrafen Otto von Schwerin als wirklichen Lehnträger und dessen Bruder, den Reichsgrafen Friedrich Wilhelm von Schwerin, als Gesamthänder mit den im Stargard'schen Kreise belegenen, vormals Blankenburg'schen, nun Wolfshagen'schen Gütern Mildenitz, Kley, Gross-Daberkow und Leppin.

Von gottes gnaden wir Adolph Friedrich hertzog zu Mecklenburg, fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch grafe zu Schwerin, der lande Rostock und Stargard herr, für uns, unsere fürstliche erben und successoren thun kund und bekennen hiemit: Demnach die hochwolgeborne herren Otto und Friderich Wilhelm reichsgrafen von Schwerin und ihro königl. mayst. zu Preussen respectiver cammerherr und oberhofemeister behörig beygebracht, wasgestalt der weyland durchlauchtige fürst herr Gustaff Adolph hertzog zu Mecklenburg, fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch grafe zu Schwerin, der lande Rostock und Stargard herr, unsers in gott ruhenden groszherrn vatters gnd., ihren seel. groszvatter den weyland churfürstlich Brandenburgschen oberpraesidenten und geheimen rath herrn Otto freyherrn von Schwerin den 22^{ten} Maji anno 1671 mit denen im Stargardischen creyse belegenen Blanckenburgschen lehn güthern expectivret, alles mehrten inhalts des darüber erhaltenen und uns in originali producirten expectantzbriefes, wovon wir beglaubte abschrift nehmen und in unserer lehnregistratur zur nachricht beylegen laszen, und dann uns darauf gedachte herren reichsgrafen Otto und Friderich Wilhelm von Schwerin gebührend ersuchet, dasz, da nunmehr die Blanckenburgsche Linie gänzlich erloschen und die sämblliche Wolffshagensche vormaligē Blanckenburgsche lehn güter sowohl in der Ükermark als in unserm Stargardischen creyse belegen vermöge väterlicher disposition ihm herrn Otto reichsgrafen von Schwerin zugefallen, wir als jetzig regierender landesfürst und lehnherr wolten geruhen, dieselbe mit solchen in unserm Stargardischen creyse belegenen Blanckenburgschen lehn güthern und pertinentien, und zwar ihn herrn Otto reichsgrafen von Schwerin als würcklichen lehnträger und herrn Friderich Wilhelm

1) Auf seinen Antrag, dass ihm die gesammte Hand an dem von seinem Bruder Friedrich Wilhelm erkauften Lehn guth Walsleben und der demselben beigelegten Erbkämmerer-Würde ebenso verliehen werde, wie er solche sowohl an der von seinem genannten Bruder dem Könige abgetretenen Herrschaft Landsberg als auch an der auf dieser radicirt gewesenen Erbkämmerer-Würde gehabt habe.

reichsgrafen von Schwerin als zu gesambthänden stehende zu investiren, dasz wir also solchem billigen gesuch und da dieselbe die ihnen obgelegene praestanda gebührend praestiret, deferiret und obgemelte herren Otto und Friderich Wilhelm reichsgrafen von Schwerin und ihre rechte männliche leibeslehenserben mit denen vormaligen Blanckenburgschen lehnghütern Mildenitz, Kley, Groszen Daberkau und Leppin (ihr angebendes recht auf Gehren als ein vormallig gewesenes Blanckenburgisches lehnghut, welche belehnung obgedachte herren reichsgrafen von Schwerin gleichfals gesuchet, gegen den besitzer auszumachen und salvo jure tertii vorbehaltend) würcklich belehnet haben, thun solches, reichen, geben und lehnen auch nochmalen hiemit und kraft dieses briefes wiszend- und wolbedächtlich solche güther Mildenitz, Kley, Groszen Da[r]berkau und Leppin mit allen darzu rechtlich gehörigen pertinentien ihnen denen herren reichsgrafen von Schwerin und ihren rechten männlichen leibeslehenserben für uns, unsere fürstliche erben und nachkommen also und dergestalt, dasz herr Otto reichsgraff von Schwerin als würcklicher lehenträger und herr Friderich Wilhelm reichsgraff von Schwerin als gesambthänder oftgedachte güther Mildenitz, Kley, Groszen Daberkau und Leppin mit allen deren pertinentien, rechten, frey-, herrlich- und gerechtigkeiten, wie solche hergebracht, erweislich und von vorigen lehenmännern besessen worden, von uns, unseren fürstlichen erben und nachkommen inhalts der von unseren hochlöblichen vorfahren in der regierung der getreuen ritter- und landschafft ertheilten und von uns confirmirten reversalen fürtershin zu rechtem mannehn nehmen, haben und tragen, auch wann sie solche güther aus denen händen der jetzigen pfandehaberen gebracht und reluiret haben, selbige inne haben, besitzen, genieszen und gebrauchen, des auch, wie sich gebühret, verdienen und dem lehn, so oft der fall kombt, rechte folge thun und sich damit verhalten sollen, als mannehnghüter recht und gewohnheit ist. Gestalt dieselbe dann desfals den ihnen obliegenden lehneyd durch ihren dazu bevollmächtigten amtmann zu Wolffshagen Johann Georg Bärnern in ihre seele würcklich abstaten laszen. Wie dann im übrigen alles uns, unseren fürstlichen erben und nachkommen an unser landesfürstlichen hoch- und obrigkeit, ritter- und manndiensten, steur und folge und allen anderen uns zustehenden lehensherrlich- und gerechtigkeiten, sie seynd hierin in specie benannt oder nicht, gantz unnachtheilich und sonsten jedermänniglich an seinen rechten ohnschädlich. Urkundlich haben wir diesen lehnbrieff eigenhändig unterschrieben und mit unserm fürstlichen insiegel bekräftiget. Gegeben Strelitz den 22^{ten} Decembris im jahr Christi ein tausend siebenhundert und zwölf.

Adolph Friederich h. z. M.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

19 (686^a).

d. d. Berlin 1714 Apr. 15.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestellt den Grafen Otto von Schwerin *in consideration seiner dexterität undt ruhmlichen qualitäten* zu seinem „Wirklichen Cammerer“ gegen eine Besoldung von jährlich 1000 Thlr.¹⁾

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

20 (690^a).

d. d. Stargard 1719 Octb. 31.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Cösslin 1719 Mai 9, kraft dessen der Hauptmann Philipp Julius von Schwerin auf Mocker und Steglin sein Gut Mocker nebst dem dazu gehörigen Antheil an den Dörfern Stegelin und Wisbuhr für 13500 Rthl. an die Stadt Cösslin verkauft.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

1) Mittelst Cabinetsordre d. d. Berlin 1729 Juni 5 (Orig. ebend.) entlässt ihn der König seines Dienstes und giobt ihm die permission, zu so viel beszerer beobachtung seiner wirthschaft auff seinen güthern zu leben.

d. d. Stockholm 1720 Mai 25.

Aufnahme der Schwedischen Capitaine Gebrüder Hans und Christian von Schwerin von der Grellenberg'schen Linie in die Ritterschaft und den Adel Schwedens.

Wir Friedrich von gottes gnaden Schwedens, der Gothen und Wenden könig etc. thun kund, dass wie unsere vorgänger, die glorwürdigsten könige Schwedens, sich immer ein gnädiges vergnügen daraus gemacht haben, mit würdigen gnadenzeichen und belohnungen sich und dem reiche näher zu verbinden nicht nur die eingeborenen eigenen kinder des landes, welche sich durch ehre, tugend und wohlverhalten derselben und des reiches in einem bemerkenswerthen grade wohlverdient gemacht haben, sondern auch andere ausserhalb des reiches geborene und diejenigen besonders, welche aus den adligen häusern des reiches entsprossen sich es haben angelegen sein lassen, auf die von ihren vorvätern fest erworbenen ehren und wörden ihre eigenen tugenden und wohlverhalten im dienste des reiches fortzupflanzen, noch ferner gehörig zu erhalten und zu erweitern; so kommen auf diese weise jetzt auch bei uns in eine gnädige erinnerung unsere getreuen diener Hans und Christian Schwerin, welche brüder, nachdem sie während des da neulich begonnenen und noch andauernden letzten Schwedisch-Sächsischen krieges in Polen sich beide gleichzeitig als volonteuere in den kriegsdienst unter der krone von Schweden begeben hatten, einige zeit vor der im jahre 1706 am 3. Februar gelieferten schlacht bei Frauenstadt, und welcher beide anwohnten, sowohl damals wie während des ganzen darauf folgenden krieges und bis zum schluss desselben, eine zeit von achtzehn jahren hindurch, und bei so verschiedenen während derselben vorgefallenen feldschlachten, treffen, belagerungen und anderen gelegenheiten nicht nur die proben von tapferkeit und mannhaftigkeit gezeigt haben, womit sie sich alle grade hindurch von unter- und oberoffizieren bei dem Elbingschen regimente zu capitainen aufgedient haben und als brave und tüchtige offiziere von ihren commandeuren immer angesehen worden sind, sondern auch bei zwei sie betroffenen gefangenschaften, als zuerst durch Tönningens und später durch Stralsunds übergang zum feinde, und da gleichfalls ihr ganzes vaterland Pommern durchaus in die gewalt des feindes gekommen war, die proben von richtigen vasallens beständiger und unveränderlicher ergebenheit und treue gegen ihre obrigkeit gezeigt, dass sie jedesmal sich selbst sogleich von dem feinde ranzonnirt und unter den befehl ihres richtigen herrn und obrigkeit wieder eingefunden haben, um mit gleicher treuer tapferkeit und mannhaftigkeit, wie stets vor und zwischen den gefangenschaften von ihnen geschehen, ihrem tapferen und grossen könig gegen seine und des reiches feinde aufs neue wieder zur hand zu gehen; womit diese beiden brüder nicht weniger für ihre eigenen personen und durch eigene verdienste sich der krone Schwedens so wohlverdient gemacht haben, wie verschiedene andere, sowohl eingeborene als fremde, so gut wie mehrere. Die zweige dieser Schwerin'schen familie, welche sich auf gleiche weise ausgezeichnet haben, sind deshalb unter die ritterschaft und den adel des reiches Schweden auf- und angenommen worden; so haben wir auch in gnaden für gut befunden, wie es auch hiermit und kraft dieses unseres offenen briefes jetzt in gnaden geschicht, diese beiden brüder Hans und (hier folgt im Original eine Abbildung des Wappens der Grellenberger Linie des Geschlechts von Schwerin)¹⁾ Christian Schweriner, nämlich von der Grellenburg'schen²⁾ Linie, jetzt auf gleiche weise unter des reiches Schweden ritterschaft und adel aus königlicher macht und autorität aufzunehmen und ihnen die prärogative, wörden und vortheile der adeligen mit nachfolgendem wappen und wappenzeichen beizulegen, nämlich: ein schild von silber, worin man eine rothe raute sieht; zuoberst im schilde ist ein schildeshaupt von blauer farbe, in welchem zwei sporenräder von gold leuchten. Oben auf dem schilde steht ein offener turnierhelm, aus welchem sich drei stück hutfedern erstrecken zwischen einer vergoldeten und einer blauen fahne, und ist die mittelste hutfeder ganz roth, aber die beiden äusseren von silber, jede mit einer rothen raute geziert. Der kranz und das laubwerk ist von gold, silber, blau und roth, ganz so wie sich dieses wappen hier auf der anderen seite abgebildet befindet.³⁾ Und wie diesen beiden brüdern Hans und Christian Schweriner mit ihren kindern und

1) Das unter den Beilagen befindliche Wappen der Grellenberg'schen Linie des Geschlechts von Schwerin mit der Jahreszahl 1727 weicht von der vorliegenden Abbildung wesentlich dadurch ab, dass die beiden äusseren Hutfedern nicht mit rothen Rauten belegt sind. Auch sind in der vorliegenden Abbildung die Sporenräder im Centrum durchlöchert, sodass das Blau des Feldes durchblickt, und zeigt ferner Kranz und Laubwerk überall die vier Farben Gold, Silber, Blau und Roth gemeinschaftlich.

2) Sic! statt „Grellenberg'schen“.

3) Vgl. die voraufgehende in Parenthese eingeschlossene Bemerkung, sowie Anm. 1.

nachkommen hiermit in gnaden vergönnt und erlaubt wird, ihrer vörväter namen Schwerin fernerweit zu behalten und zu gebrauchen, so haben sie auch als eine unterscheidung sowohl von anderen ritterlichen und adeligen häusern und geschlechtern hier im reiche, als von den übrigen sowohl noch ausserhalb des reiches verweilenden und hier noch nicht naturalisirten, sowie auch bereits unter des reiches Schweden ritterschaft und adel aufgenommenen zweige der familie Schwerin vorerwähntes wappen und wappenzeichen als ihr richtiges stammwappen wohl enthaltend, aber auch dabei jetzt auf ihre besonderen personen so angepasst und eingerichtet, wie es jetzt hier oben beschrieben und abgemalt ist, zu führen und zu gebrauchen in allen adeligen und ritterlichen handlungen und gesellschaften, als feldschlachten, scharmützeln, turnieren, ringrennen und anderen gelegenheiten, so im scherz wie im ernst, nach ihrem eigenen willen und belieben, gleich wie andere adelsleute im reiche, und dazu mitzugenüssen und zu benutzen alle diejenigen vorthteile, freihheiten und gerechtigkeiten, welche der ritterschaft und dem adel gegeben sind oder künftig verliehen werden könnten. Wir begehren demnach von allen herrschaften, als kaisern, königen, fürsten, freien ständen und allen anderen nach jedes einzelnen rang und würde, günstig und freundlich, so auch gebieten und befehlen wir allen insgemein und jedem einzelnen besonders, welche uns mit unterthänigkeit und gehorsamkeit verbunden sind, dass sie diese beiden brüder, die capitaine Hans und Christian Schweriner, ihre kinder und echten brusterben für richtigen adel anerkennen, ihnen die ehre und die würde beweisen, welche dem stande zukommt, ihnen dawider in keiner weise jetzt oder in künftigen zeiten ein hinderniss, schaden odör abbruch thun. Zur grösseren sicherheit haben wir dieses mit eigener hand unterschrieben und mit unserem grossen königl. siegel uns wissentlich unterhängend bestätigen lassen. So geschehen in Stockholm den fünfundzwanzigsten tag im monat Mai des jahres nach Christi geburt ein tausend siebenhundert und im zwanzigsten.

Friedrich.

D. H. von Höpken.

Uebersetzung des im Besitze des Herrn Grafen von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau befindlichen Originals in Schwedischer Sprache, angefertigt durch den vereidigten Translator Finn zu Berlin. — Das dem Diplom in einer Holzkapsel anhangende königliche Siegel ist wohl erhalten.

22 (702^a).

d. d. Berlin 1732 Febr. 12.

König Friedrich Wilhelm von Preussen verleiht dem Generallieutenant Curd Christoph von Schwerin für sich, seinen Bruder, den Oberforstmeister Hans Bogislaw von Schwerin, und deren sämtliche Vettern 4 eröffnete Lehn- und Ritterhufen in dem adeligen Gute Mückenburg.

Wir Friderich Wilhelm von gottes gnaden könig in Preussen tot. tit. fügen hiedurch zu wissen: Demnach der etc. unser generallieutenant N. (d. h. Curd Christoph) von Schwerin uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestalt einer seiner vorfahren aus der familie von Schwerin 4 ritterhuffen in dem adelichen gut Mückenburg Anclammischen creyses vor geraumen jahren an einen von Krackwitz aus dem hause Postlitz erblich verkauffet,¹⁾ welcher dero zeit auch das Haahnische antheil in besagtem Mückenburg besessen, von welchen Krackwitz auch durch heyrath das Kuhnhaansche antheil sowol als das Schwerinische an die etc. von Rammin gekommen, so wenig aber die Krackwitzer als Ramminen und derselben successores die lehne auf den Schwerinischen 4 huffen verfolget hätten, sondern selbige noch bis dato ein apertes lehn wären, mit allergehorsamster bitte, dasz, weilen seine, des generallieutenants von Schwerin, vorfahren solche 4 huffen zu lehn besessen, wir geruhen wolten, selbige ihm und seinem bruder, unserm etc. von Schwerin, auch ihren vettern hinwieder allergnädigst zu lehn zu schencken, dasz wir sothanem suchen in gnaden statt gegeben und mehrerwehnte 4 huffen ihnen gebetener maszen zu lehn conferiret haben. Wir thuen das auch hiedurch und in kraft dieses wissentlich und wohlbedächtigt also und dergestalt, dasz der generallieutenant von Schwerin von unserer Pommerschen regierung mit mehrerwehnten 4 huffen in Mückenburg vor sich und seinen bruder, unseren oberforstmeister von Schwerin, auch ihre sämtliche gevettere dem herkommen gemäs be-

1) Wahrscheinlich durch Kaufcontract vom Antonientage (17. Jan.) 1626. Vgl. v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts der v. Eickstedt S. 781.

liehen, auch in deren würrcklichen besitz und genosz von unserentwegen gesetzet und dabey maintainiret werden soll.

Uhrkundlich haben wir diese lehnsconcession höchsteigenhändig unterschrieben und mit unserem königlichen innsiegel bedrucken laszen. So geschehen und geben Berlin den 12^{ten} Februarii 1732.

Fh. v. Cocceji.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

Durch den Erbtheilungs-Vergleich, welcher zwischen den jüngeren Söhnen des Landjägermeisters Grafen von Schwerin, dem Major Wilhelm Friedrich Carl und dem Cornet Detloff Heinrich Bogislaw, nachdem der älteste Sohn Friedrich Wilhelm bereits durch die Auseinandersetzung vom 19^{ten} Mai 1760 abgefunden worden, am 31^{ten} Octb. 1768 geschlossen wurde, kam der vorgedachte Besitz in Müggenburg an den Grafen Detloff Heinrich Bogislaw von Schwerin. Doch schon im nächsten Jahre wurde dieses Gut, der sogenannte Antheil Müggenburg^b, welcher indessen nur als aus 3 Landhufen, den Ramminschen, bestehend bezeichnet wird, wegen einer Schuld seines Besitzers von 2000 Thalern subhastirt und am 25^{ten} Sptb. 1769 dem Carl von Eickstedt, welcher auch schon die übrigen Lehnstücke in Müggenburg, den sogen. Antheil Müggenburg^a, besass, für 3015 Thlr. zugeschlagen. Unter dem 4^{ten} Octb. 1771 erfolgte der lehnsherrliche Consens auf 25 Jahre.

23 (702^b).

d. d. Stettin 1733 Octb. 3.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Starnitz 1732 Octb. 12, kraft dessen der Hauptmann Otto Bogislaus von Schwerin sein Gut Starnitz für 9000 Rthl. an den Hauptmann Peter Otto von Bandemer verkauft.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

24 (702^c).

d. d. Stettin 1735 Mai 10.

König Friedrich Wilhelm von Preussen bestätigt den Contract d. d. Stolpe 1735 März 28, kraft dessen der Hauptmann Otto Bogislaff von Schwerin von den Erben des Geheimen Rathes von Wobeser das Gut Vischen für 5699 Rthl. 3 Lübschillinge 4 Pf. erwirbt.

Nach dem Concept des Consenses und einer beglaubigten Abschrift des Contractes im Lehnsarchive des Königl. Appell.-Gerichts zu Stettin.

25 (707^a).

d. d. Berlin 1740 Juni 30.

Patent als General-Feldmarschall für den General der Infanterie Curd Christoph von Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen etc. (tot. tit.), thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, gleichwie Wir zu Unserem besonderen allergnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, mit was vor Treue, Eyyfer und dexterité Unser bissheriger General von der Infanterie, der von Schwerin, Uns und Unserem Königlichen Hause bei allen vorgefallenen Krieges-Expeditionen wie auch sonst die erspriesslich- und considerabelsten Dienste geleistet, auch bey denen so vielfältigen Krieges- und anderen Begebenheiten seine kluge und vernünftige Conduite, auch besondere Tapferkeit blicken lassen, und sich dadurch nicht nur umb Uns gar besonders verdienet gemachet und die Ehre Unserer Waffen merklich vermehret, sondern auch sich selbst in der Welt viel Ehre und Ruhm erworben; also haben Wir auch nicht länger anstehen mögen, solche seine Verdienste noch ferner durch ein abermahliges Zeichen Unserer zu ihme tragenden Königlichen Huld und Gnade zu belohnen, und zwar dergestalth, dass Wir ihn mit der höchsten und vornehmsten Krieges-Charge begnadiget und zu Unserem General-Feldmarschall über Unsere Armeen declariret, bestellet und angenommen. Aller-

massen Wir denn solches hiermit und kraft dieses Patents thum, gedachten den v. Schwerin zu Unserm General-Feldmarschall allergnädigst ernennen also und dergestalt, dass Uns und Unserm Königlichen Hause derselbe noch weiter wie bisher getreu, hold und gewärtig sey, Unseren Nutzen und Bestes, Unsere Praeinentz und Vermehrung der Gloire Unserer Waffen, die Conservation Unserer Armeen und Sicherheit Unseres Etats nach allen seinem Vermögen und Kräften suchen, maintainiren und befördern, alles hingegen, was schädlich sein kann, sorgfältig verhüten und abwenden, vorerwähnten Unseren Armeen bei Krieges- und Friedenszeit nach seiner Uns bekannten Krieges-Erfahrenheit und treu eyffrigsten Absicht bestens vorstehen und so oft er zu Unserem und Unserer auf den Beinen habenden Truppen Flor und Aufnahme etwas zu erinnern hat, Uns solches jederzeit geziemend anzeigen und vortragen soll. Wir wollen auch in Conformität dieser seiner der eminentesten Charge alle und jede, Unsere Generals- und Stabs-, hohe und niedere Offiziers samt gemeine Soldaten zu Fuss und zu Pferde an ihn, Unsern General-Feldmarschall, hierdurch angewiesen haben, dass sie samt und sonders denselben dafür erkennen, ehren und respectiren, ihme allen Gehorsam und Parition leisten, absonderlich in allen Commando-Sachen die Ordres, so von Uns derselbe von Zeit zu Zeit, es sey, wenn Wir im Feldzug begriffen sind, oder bei was vor Gelegenheit es sonst geschehen möchte, empfangen wird, auf seine Anzeige jederzeit soforth ohne den geringsten Anstand annehmen und zur Execution bringen solle. Uebrigens wird ihme als Unseren General-Feldmarschall besonders mit obliegen, dahin zu sehen, dass über Unsere ergangenen und noch ferner ergehenden Reglements, Ordonantzien und Edicte steif und feste gehalten, den dagegen etwa einschleichenden Contraventionen, Mängeln und Gebrechen nachdrücklichst gesteuert und darunter mit allem Ernst remedyret werden möge.

Alles andere, so zu dieser General-Feldmarschalls-Charge gehöret und allhier der Länge nach nicht expliciret ist, überlassen Wir seiner durch so vieljährige Experientz erworbenen völligen Wissenschaft und tragen zu ihme das allergnädigste ungezweifelte Vertrauen, er werde alles dergestalt wahrnehmen und besorgen, wie Unser Dienst und hohes Interesse es erfordert und es noch ferner zu seinem besonderen Ruhme gereichen wird. Wir wollen dehnach Unseren General-Feldmarschall, den v. Schwerin, bey dieser ansehnlichen Charge und allen ihme dahero an Vorzügen, Respect und sonst zustehenden Praerogativen und Gerechtsamen, sie haben Nahmen wie sie wollen, nichts dabei ausgeschlossen, zu jeder Zeit in Gnaden und nachdrücklichst schützen und maintainiren, seiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, sondern ihn jedesmahl zu seiner Verantwortung kommen lassen. Und Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preussen etc., bestellen also und vorgeanntermassen Unsern bisherigen General der Infanterie, den von Schwerin, zu Unserem General-Feldmarschall, verheissen und versprechen ihme auch alles und jedes, was hierin mit mehrerem enthalten ist, und mithin die Continuation Unserer zu ihme stets gehabt Königlich Gnade. Des zu Urkund etc. So geschehen und gegeben Berlin den 30. Juni 1740.

Nach einer von der Königl. Geheimen Kriegs-Kanzlei zu Berlin gütigst mitgetheilten genauen Abschrift des bei derselben aufbewahrten Concepts.

26 (717^a).

d.d. Stettin 1753 Aug. 24.

Erkenntniss zweiter Instanz, durch welches dem Geschlecht von Schwerin die Befugniss zur Reluicion der Spantekow'schen Güter zugesprochen wird.

Auf eingewandte Appellation, beygebrachte justificationes gravaminum und erfolgten Schriftwechsel in Sachen des Cammeranwaldes Criminalrath Langen Appellaten und respective Appellanten an einem, wieder das Geschlecht derer von Schweringe Appellaten und respective Appellanten an andern Theile in puncto reluicionis des Amts Spantikow ergeht hiemit zum Bescheide:

Dass formalia beyderseits eingewandten Appellationen vor richtig, qua materialia auch des Cammeranwaldes gravamina dergestalt vor erheblich zu achten, dass zwar lex Anastasiana nicht statt habe, sondern die appellati, wenn sie die Spantickowschen Güther, wovon Appellant die fructus perceptos nach seiner gethanen Erklärung zu berechnen reluiren wollen, entweder das pretium nach einer legalen Taxe oder aber dasjenige, was die Steinbockschen Erben darin facta liquidatione et justificatione, als welche der Appellant beyzubringen, zu fordern haben, nebst denen an den damahligen Obristen von Dossow bezahlten 11000 Rthlr. cum usuris und erweisslichen meliorationibus salva deterioratione zu bezahlen schuldig, jedoch mit der Massgebung, dass, wenn bey der Liquidation die Steinbocksche

Forderung so hoch zu stehen kommen sollte, dass mehr als ein Viertel von der gantzen Forderung remittirt worden, das remissum sodann nach disposition der Hypotheken-Ordnung § 27 auff den vierdten Theil von dem gantzen quanto zu reduciren und die Appellanten nur dieses sammt den würclich bezahlten cum usuris et meliorationibus zu bezahlen gehalten, derer Appellaten gravamina aber, da solche zum Theil durch obige Erkenntnis bereits ihre abhelfliche Masse bekommen, zum Theil auch zur hiesigen Cognition nicht gehöret, als unerheblich zu verwerffen, die Unkosten dieser Instanz aber zu compensiren und derer Appellaten mandatarii honorarium auff 80 Rthlr. festzusetzen.

Publicatum Stettin den 24. Augusti 1753.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. v. Wacholz, Reg.-Präsident.

Nach dem Orig. im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

27 (719^a).

d. d. Grossen Daberckow 1764 Apr. 25.

Graf Otto Alexander von Schwerin auf Wolfshagen und Henning Conrad Friedrich von Dewitz auf Gross-Daberckow vergleichen sich zu gänzlicher Beilegung des sowohl bei den Meklenburgischen Landesgerichten als auch bei dem kaiserlichen Reichshofrath in Wien um Gross-Daberckow anhängig gewesenen Rechtsstreites dahin, dass Letzterer dem Grafen von Schwerin *das bis anhero ex jure cesso Blanckenburgscher creditorum in besitz habende lehnuth Grossen Daberckow in termino Trinitatis oder Johanni künftigen 1765^{ten} jahres* für 32000 Thlr. Relutionsquantum und 500 Thlr. an Schlüsselgeld für die Tochter des von Dewitz, Gräfin von Kamecke, cedirt.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

28 (719^b).

d. d. Stockholm 1766 Novb. 8.

Erhebung des Tribunals-Präsidenten zu Wismar Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin in den Schwedischen Grafenstand durch König Adolph Friedrich von Schweden.¹⁾

29 (721^a).

d. d. Stockholm 1776 Apr. 25.

König Gustav III. von Schweden vollzieht das ohne Unterschrift verbliebene Diplom vom 8. Novb. 1766, durch welches sein Vater, König Adolph Friedrich, den (nachmaligen) Schwedischen Reichsrath, Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin, in den Schwedischen Grafenstand erhoben hat, und nimmt zugleich dessen Schwiegersohn, den Schwedischen Kammerherrn Werner Dettlof von Schwerin, in den Schwedischen Grafenstand auf unter Verleihung desselben Wappens, welches Jacob Philipp von Schwerin erhalten hat.

Wir Adolph Friedrich, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Storman und Dittmarchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w., thun zu wissen, dass, indem wir uns immer angelegen sein lassen, das Verdienst zu belohnen und uns in Gnaden derer zu erinnern, welche Zeit und Mühe dem allgemeinen Besten und Nutzen opfern, und unser Getreuer, der Präsident unseres hohen Tribunals in Wismar und Herzogthum Pommern sowie Ritter und Commandeur von unserem Orden, unser lieber, wohlgeborner Freiherr Herr Jacob Philipp von Schwerin nicht minder durch lange und weise Dienste unterthänige Proben von reifen Kenntnissen, Verstand und Treue, als auch in dem ihm anvertrauten hochwichtigen Präsidenten-Amte durch lobenswerthe Eigenschaften, sowie Gerechtigkeit und Redlichkeit, in den Ge-

¹⁾ Der König starb (am 12. Febr. 1771) darüber hin, ohno das Diplom mit seiner Unterschrift versehen zu haben. Erst am 25. April 1776 holte dies sein Sohn und Nachfolger, König Gustav III., durch ein besonderes Diplom nach, welchem er die Urkunde vom 8. Novb. 1766 in wörtlicher Fassung zu Grunde legte. — Siehe die nächstfolgende Urkunde (No. 29).

schäftssachen gleiche Wachsamkeit und Pflege an den Tag gelegt hat, aus diesem Grunde haben wir sowohl in Hinsicht hierauf wie auf die Treue und Freundlichkeit, welche er uns und der Schwedischen Krone bewiesen und womit er und seine Nachkommen ausserdem uns und dem Reiche sollen oder werden verbunden bleiben, von gnädiger Gewogenheit für gut befunden, ihm mit einigen besonderen Wahrzeichen unserer Königlichen Gnade und Gunst zu erfreuen und zu umgeben, und thun dies auch insoweit, dass wir von Königlicher Macht und Ansehen sowie in Kraft dieses Unseren offenen Briefes verleihen, schenken und geben ihm, dem Präsidenten sowie Ritter und Commandeur von unserem Orden, Herrn Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin, dessen Frau und rechten Brusterben, beide männlichen und weiblichen Geschlechts, gräflichen Stand und Würden, sowie zur Verbesserung von dessen früherem freiherrlichen Schild folgendes gräfliche Wappen, nämlich: Einen Schild von Silber, worauf sich zeigt dessen uraltes Stammwappen, eine rothe Raute, welche mit ihren Langspitzen sich erstreckt beinahe über und nach des Schildes Länge, aber zur Breite nur dreifünftel Theile des Schildes einnimmt. Oben auf dem Schilde zeigen sich drei offene und mit gräflichen goldenen Kronen gekrönte, sowie mit sieben goldenen Bügeln versehene Turnierhelme. Aus der mittelsten Helmkrone sind drei Straussenfedern aufgerichtet, von welchen die mittelste roth ist und die beiden äusseren von Silber, jede einzelne belegt mit einer solchen rothen Raute, wie sich im Schilde selbst befindet und eine dem von Schwerin'schen Stamm eigentlich zugehörige Helmverzierung ist. Ueber der rechten Helmkrone ist des mütterlichen oder des Burenskiöld'schen Wappens Helmverzierung, nämlich zwei Fallbeile von Silber mit blauem Schaft kreuzweise aufgestellt, und oben auf diesen ruht ein wachsender Halbmond von Gold. Und aus der linken Helmkrone ist eine hohe Säule von Gold aufgerichtet, welche von zwei gegen einander gewandten und auf den Helmkronen am Ende stehenden rothen Greifen mit den Klauen umfasst wird, welches ist ein Zubehör zu dem gräflich von Bolenska'schen, dem Wappen seiner Frau. Im Uebrigen bleiben die Helme bewacht mit gebrochenen Helmdecken von Gold, Silber, Blau und Roth. Die Schildhalter sind zwei mit gräflichen Helmen bewaffnete wilde Männer, jeder in der Hand seine Keule von Gold führend und umgeben mit Leibgurten von grünem Eichenlaub; ihre Helme sind schliesslich mit drei Stück grünen Pfawogelfedern geziert, ganz wie dasselbe hier vorangeführt sich mit den richtigen Farben aufgemalt findet.

Dies gräfliche Wappen soll er und seine rechten Brusterben, Erbe auf Erbe, das Recht haben, gleich anderen Grafen zu führen und zu gebrauchen bei allen adeligen und ritterlichen Spielen, im Turnier und Gefechte, in Sturm, Kampf und Streit, bei Versiegelungen und Abmalungen sowie überall, wo sonst Bedarf ist, nach seinem eigenen Willen und Belieben, sowie dazu geniessen, brauchen und erhalten alle die Vorzüge, Freiheiten und Privilegien, welche anderen Grafen in unserem Reiche gegeben und verliehen sind oder fernerhin gegeben und verliehen werden könnten, jedoch soweit solche Vorzüge nicht berühren das königliche Recht, vermindern unsere oder der Krone Einkünfte oder den königlichen Gesetzen und Verordnungen oder den Beschlüssen des Reichstages zuwiderlaufen; denn in solchem Falle dürfen sie nicht gelten, weder für Grafen, welche von früheren Schwedischen Königen ernannt wurden, noch für die, welche von uns noch künftig ernannt werden könnten. Und da das Schwedische Gesetz nicht erlaubt und der Zustand des Reiches auch nicht gestattet eine ewige Gabe von unserem und der Krone Gut zur Grafschaft, so lassen wir ihm nach, sich zu nennen und zu schreiben als Graf zu seinen eigenen adligen Gütern.

Wir verlangen hiernach von allen Mächten, Kaisern, Königen, Fürsten, Herren und freien Ständen, sowie allen anderen nach jedes Hoheit, Stand und Würde fleisz-, freund- und gefälligst, so auch bitten und befehlen wir hiernit allen zusammen und jedem einzeln besonders, welche uns mit Gehör und Gehorsam verbunden sind und für uns wollen, sollen und lassen, dass sie ihn, den Präsidenten und Ritter und Commandeur von unserem Orden, Herrn Jacob Philip von Schwerin, sowie dessen ächte Brusterben für rechte Grafen anerkennen, ihm und diesen die Ehre und Hochachtung erweisen, welche dem Stande gebührt, ihm nicht Hindernisse dagegen bereiten, Schaden oder Nachtheil in irgend einer Art jetzt oder in künftigen Zeiten.

Zu mehrerer Gewissheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit unserem wesentlich hierunter anhängenden grossen Königlichen Siegel bekräftigt. Gegeben auf unserem Königlichen Schloss in der Residenzstadt Stockholm den achten Tag im November im Jahr nach Christi Geburt eintausend siebenhundert sechs und sechszig.

Aber da nun dieser offene Brief in Folge des dazwischen getretenen schnellen Todes seiner obenbenannten Königlichen Majestät unsers höchstgeliebten Herrn Vaters und Vorgängers¹⁾ nicht mit

1) Vgl. die vorausgehende Urkunde (No. 28).

dessen höchster Unterschrift versehen werden konnte, so wollen wir gnädigst in Hinsicht auf die Verdienste um uns und das Reich, welche der nunmehrige Herr Reichsrath und oberste Marschall bei ihrer Königlichen Majestät unserer höchstgeliebten Frau Mutter, der Königin Wittwe, sowie Ritter und Commandeur von unserm Orden, der wohlgeborene Graf Jacob Philipp von Schwerin noch weiter erwiesen in seinen wichtigen Aemtern, jetzt denselben in Gnaden vollführen. Wobei wir uns in Gnaden erinnern der treuen und rühmlichen Dienste, mit welchen des Herrn Reichsraths Schwiegersohn, der Kammerherr bei ihrer Königlichen Majestät, unser lieber Werner Detloff von Schwerin uns und dem Reiche zur Hand gegangen. Aus dieser Veranlassung wollen wir zu seiner Belohnung und Aufmunterung durch diesen offenen Brief in Gnaden aufnehmen ihn, den Kammerherrn Werner Detloff von Schwerin sowie seine rechten Brusterben männlichen und weiblichen Geschlechts in Grafenstand und -Würde mit allen dazu gehörigen Vorrechten und Privilegien ganz ebenso, wie vorstehendes Diplom enthält, ihm auch zulegen dasselbe gräfliche Wappen, welches der Herr Reichsrath nun erhalten hat, und zu geniessen die Introduction auf dem Ritterhause mit ihm unter derselben Nummer.

Welches alles wir hiermit von Königlicher Macht und Gewalt mit unserer gnädigen Unterschrift und Königlichem Siegel vollzogen und bekräftigt haben.

Stockholms Schloss den 25^{ten} April ein tausend siebenhundert sechs und siebenzig.

Gustaf C. A. Rosenadler.

Die Uebereinstimmung mit seinem hohen Original bescheinigt

C. J. Schönfeldt.

Die Gleichheit der Abschrift mit der im Ritterhaus-Archiv verwahrten Abschrift von obenstehendem Grafenbrief wird hiermit der Wahrheit gemäss bescheinigt. Stockholm, Ritterhaus-Kanzlei, den 29^{ten} März 1878.

Ex officio
Görta Ehrenborg,
Zweiter Kanzlist im Ritterhause.

Uebersetzung¹⁾ nach der vorstehend zuletzt bezeichneten beglaubigten Abschrift vom 29. März 1878.

30 (723^a).

d. d. Rietschütz 1782 März 22.

Stiftungsurkunde über das von der verwittweten Gräfin Christiane Wilhelmine von Schwerin geb. Freiin von Schmettau mittelst Testaments zum Besten ihrer weiblichen Anverwandten errichtete Fideicommiss und von Schmettau-Schwerin'sche Fräulein-Stift zu Rietschütz.

(Auszug.)

§ 1. Universalerbin der Stifterin wird zunächst deren Nichte Amalia Ferdinandine Wilhelmine Gräfin von Schmettau aus dem Hause Pommerzig.

§ 2. Zu dem Nachlass gehören als Hauptbestandtheile die im Glogau'schen Fürstenthum und Kreise belegenen Güter Rietschütz und Schabitzen nebst Ilekowitz.¹⁾

§ 3. Die genannte Haupterbin hat nur den Niessbrauch, und zwar nur so lange, als sie unverheirathet bleibt, und muss ihren Aufenthalt auf dem Gute Rietschütz nehmen; von der gesammten Erbschaftsmasse darf nichts veräussert oder auf andere Weise abgezogen werden.

§ 4. Vielmehr sollen aus dem Ertrage jährlich 500 Thlr. (doch wenn sehr beträchtliche casus fortuiti, als Krieges-, Wetter- und Frostscha den oder ausserordentlicher Miswachs eintreten, nur 250 Thlr.) zur Abzahlung der Passiva und damit zur Vergrösserung der Stiftung verwendet werden.

§ 5. Die eingesetzte Erbin und deren Nachfolgerinnen sollen vier von Schmettovischen Töchtern, die aus dem Hause Pommertzig stammen, oder doch solchen Comtessen oder Fräulen, deren

1) Angefertigt durch den gerichtlich vereideten Translator der Schwedischen und Norwegischen Sprachen C. F. Conström zu Berlin.

2) Zur Stiftung sollte nach § 3 dieser Urkunde auch noch ein Haus in Glogau gehören; die Stifterin war indessen später genöthigt, dasselbe zu verkaufen und nahm es daher durch Erklärung vom 3. Juli 1782 von der Stiftung wieder aus.

Mutter oder Grossmutter wenigstens eine aus dem Hause Pommerzig abstammende geborne von Schmettow gewesen, freie Wohnung auf dem Schlosse zu Rietschütz, freie Verpflegung und ein jährliches Geldquantum von 100 Thlr. zu Kleidung und Wäsche geben.

§ 6. Auf diese Weise sollen mit Einschluss der Haupterin oder ihrer Nachfolgerin, welche den Namen Seniorin zu führen haben, vorerst jederzeit fünf Comtessen oder Fräulein von Schmettow auf Rietschütz ihren Unterhalt geniessen.

§ 7. Als erste Stiftsfräulein (ausser der Haupterin) werden ernannt Christiane Julie und Bernhardine Henriette Gräfinnen von Schwerin, Friederike Gräfin von Finckenstein und Natalie Gräfin von Schack; diesen sollen successive folgen Wilhelmine Gräfin von Schwerin und Bernhardine und Theresia Gräfinnen von Finckenstein.

§ 8. Nach dem Abgange der ernannten Haupterin (durch Vermählung oder Tod) soll jedesmal das älteste Stiftsfräulein in deren Stelle als Seniorin und in den Genuss der Verlassenschaft *unter den angezeigten Modalitaeten und mit den verordneten Praestationen* treten.

§ 9. Nach dem Abgange eines der ernannten Stiftsfräulein soll diejenige Anverwandte aus dem Hause Pommerzig *oder, welches einerley*, aus der Gottfried'schen Linie als jüngstes Stiftsfräulein eintreten, welche entweder noch selbst eine geborene von Schmettow ist oder deren Mutter oder Grossmutter noch eine geborene von Schmettow gewesen ist, und welche der Stifterin dem Verwandtschaftsgrade nach am nächsten steht.

§ 10. Bei gleich nahem Verwandtschaftsgrade soll die gemeinschaftliche Wahl der Seniorin und des Stiftsinspectors entscheiden.

§ 11. Wenn in künftigen Zeiten etwa der Verwandtschaftsgrad nicht mehr festzustellen wäre, soll es genügen, wenn die Candidatin eine von Schmettow'sche Descendentin aus der von Gottfried-Pommerziger Linie und entweder selbst eine geborene von Schmettow oder doch Tochter oder Enkelin einer geborenen von Schmettow ist.

§ 12. Das Recht der Succession geht eventuell von der gräflich von Schmettow-Pommerziger Linie an die von Schmettow-Woldemar'sche oder Holtorpische Linie und von dieser event. an die gräflich Leopold von Schmettow-Stück'sche Linie *auf gleiche Art und unter gleichen Bestimmungen* über, und sodann geht die Succession immer weiter, so lange die von Schmettow'sche Familie und weibliche Nachkommen existiren, die entweder geborne von Schmettow sind oder deren Mutter oder Grossmutter solche gewesen.

§ 13. Sollte es sich aber in entfernter Zukunft der Zeit ereignen, dass gar keine weibliche Descendentinnen aus irgend einer von denen vorstehend bemerkten gräflich von Schmettow'schen Linien existirten, die sich in meine Stiftung qualificirten, so soll alsdenn die Succession in die weibliche Nachkommenschaft der gräflich von Schwerin'schen Familie und zwar dergestalt übergehen, dass immer diejenigen Candidatinnen eintreten, welche die nächste Verwandtschaft mit meinem verstorbenen Gemahl Friedrich Alexander Graff von Schwerin nachweisen können und welche in Falle gleich naher Verwandtschaft von der Seniorin und dem Stifts-Inspector zu Stifts-Fräulen erkoren werden.

§ 14. Ist weder aus der von Schmettow'schen noch von Schwerin'schen Familie eine zur Stiftung sich eignende Candidatin mehr vorhanden, dann soll die Landesregierung, unter welcher das Gut Rietschütz steht, 3 von Vermögen entblösste, aber wohlconduirte adliche Fräulen nach Mehrheit der Stimmen wählen, und von diesen 3 subjectis soll diejenige in das Stift zu treten das Recht erlangen, für welche das Loos entscheiden wird.

§ 15. Sollte auch das Successionsrecht an eine subordinirte Familie z. B. die Woldemar'sche übergegangen sein, so kehrt dasselbe doch bei eintretender Vacanz an die principaliter vor der folgenden eingesetzten Familie z. B. die Pommerziger zurück, falls in dieser später wieder Nachkommen weiblichen Geschlechts zu existiren anfangen.

§ 16. Die Stiftung soll den Namen des von Schmettow-Schweriner Fräulen-Stifts zu Rietschütz für alle Zeiten behalten.

§ 17. Niemals soll eine Person catholischer Religion in die Stiftung eintreten können.

§ 18. Keine Candidatin soll vor zurückgelegtem zwölften Jahre Eintritt in die Stiftung haben.

§ 19. Kein vor zurückgelegtem 26^{ten} Jahre zum Seniorat gelangendes Stiftsfräulein hat freie Disposition über die Stiftung, sondern es soll über eine solche der Stiftsinspecter mit Zuziehung eines der nächsten Anverwandten unter Aufsicht des Landes-Pupillen-Collegiums die Curatel auf sich nehmen.

§ 20. Für Stiftsfräulein von wenig mehr als 12 Jahren kann zu ihrer weiteren Erziehung und Beaufsichtigung eine ehrbare und vernünftige Person gehalten werden; doch werden in diesem Fall die halben Kosten von der dem Stiftsfräulein zufließenden Pension bestritten.

§ 21. Zu freier Verfügung über die Pension sollen die Stiftsfräulein erst nach zurückgelegtem 18^{ten} Jahre gelangen.

§ 22. Wenn durch die angeordnete jährliche Abzahlung der Stiftsfonds dereinst auf 75000 Rthlr. angewachsen ist, soll die Pension auf jährlich 150 Rthlr., wenn er auf 100000 Rthlr. angewachsen ist, soll sie auf jährlich 200 Rthlr. erhöht werden; in letzterem Fall sollen zugleich zwei neue Stellen errichtet werden, auch ist dann die Seniorin zu Abzahlungen nicht mehr verbunden.

§ 25. Sämmtliche Stiftsfräulein sollen ein graues Kleyd mit bunten Bändern von beliebiger couleur und zu meinem Andencken ein grau emallirtes Kreuz mit doppelt spitzigen Ecken an einem himelblauen Bande tragen, und auf dem Brustschilde des Kreuzes sollen sich auf der Vorderseite zwei gefaltene Hände mit der Überschrift befinden: *Voeux de Reconnoissance*, auf der Hinterseite aber die Inschrift: *Pour la Famille de Schmettow le 17. Janv. 1782*, sowie auch wegen meines Namens *Christiane* zwischen den beyden obern Ecken des Kreuzes zwey in einander geschlungene C stehen sollen.

§ 28. Stiftsinspector soll jederzeit der Aelteste aus der von Schmettau-Pommerziger Linie sein, oder wenn deren keiner mehr seyn sollte, der schicklich hierzu genommen werden könnte, wird die höchste Landes-Regierung solchen zu bestellen, jedoch jederzeit hierbey auf die von Schmettowische Familie zu reflectiren die Gewogenheit haben. Dem Stifts-Inspector soll von der Seniorin ein jährliches Honorar von 200 Rthlr. gezahlt werden; seine Hauptaufgabe soll darin bestehen, darauf zu achten, dass das zur Foundation gehörige Inventarium und Mobiliare beständig in guttem Stande erhalten werde. Zum ersten Stiftsinspector nach dem Tode der Stifterin wird deren Neffe, der (damalige) Besitzer von Pommerzig, Gottfried Graf von Schmettau bestimmt.

§ 29. Seniorin wie Stiftsfräulein, doch letztere nur nach zurückgelegtem 15^{ten} Jahre¹⁾, sollen verbunden sein, in Riethschütz zu wohnen.

Nach dem Orig. (Duplicat) im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

d. d. Berlin 1782 Mai 6. Königl. Bestätigung.

Concept ebend.

31 (727^a).

d. d. Berlin 1820 Octb. 14.

Allerhöchste Cabinetsordre, durch welche der Familie von Schwerin in der Spantekower Reluitionsache der Rechtsweg wieder eröffnet wird.

An den Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar.

Ich habe auf Ihre Vorstellung vom 5. April die nähere Auskunft über die Lage der Spantekowschen Vergleichs-Angelegenheit erfodert und selbige nunmehr dahin erhalten, dass der hiesige Geschäftsträger der von Schwerinschen Familie, der Geheime Kriegsrath Kretschmer, auf die von der ernannten Vergleichs-Commission wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen, sich und seine Machtgeber zu legitimiren und zweckmässige und bestimmte Vergleichs-Vorschläge abzugeben, gar nicht geantwortet hat. Es liegt also an der von Schwerinschen Familie selbst, wenn die eingeleiteten Vergleichs-Verhandlungen keinen Erfolg gehabt haben, und da alle in dieser Sache interessirten Ministerien der Meinung sind, dass es am zweckmässigsten sei, die rechtliche Entscheidung des Anspruchs der von Schwerinschen Familie wider den Fiskus ergehen zu lassen, so überlasse ich Ihnen und Ihren Mitinteressenten, die deshalb weiter erfoderlichen Schritte zu thun. Von Meiner Seite kann nichts mehr geschehen, als dass Ich der von Schwerinschen Familie den Weg des Rechts eröffnet habe. Die Entscheidung der Gerichte soll, wie sich auch von selbst versteht, von der Finanz-Behörde pünktlich befolgt werden. Berlin den 14. October (18)20.

Z. A. V.

Staegemann. Rother.

Nach dem Concept im Geh. Staatsarchive zu Berlin.

1) Nach diesem § 29 sollten ursprünglich alle Stiftsfräulein, auch die, welche erst 12 Jahre zählten, ihren Aufenthalt im Stiftsorte nehmen; nach Vorhaltung der Glogauischen Ober-Amtsregierung aber, welche der Königl. Bestätigung vorausging, erklärte sich die Stifterin unter dem 23ten Apr. 1782 damit einverstanden, dass die Stiftsfräulein bis zum 15ten Lebensjahre bei ihren Eltern oder an dem sonstigen Orte ihrer vorschriftsmässigen Erziehung verbleiben könnten gegen Bezug der Pension und eine Vergütung der freien Kost von jährlich 25 Rthlr.

d. d. Skärkind 1826 Novb. 14.

Protokoll über die Errichtung des Fideicommisses Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp in Schweden durch den Generalmajor Grafen Curt Philipp Carl von Schwerin.

Auszug aus dem Aufgebots- und Rechtshandels-Protokoll, gehalten auf Skärkinds gesetzlichem Districtsgericht in Kumlas Gerichtshause den 14^{ten} November 1826.

§ 3.

Der Generalmajor und Ritter des Königlichen Schwertordens Gross-Kreuz erster Klasse, der hochwohlgeborne Herr Graf Cordt Philip Carl von Schwerin, liess durch den Secretair Willjams laut Vollmacht vom 14^{ten} dieses folgendes nun Verlesene einreichen:

Königlicher Majestät Entscheidung auf das von dem Generalmajor und Ritter des Königlichen Schwertordens mit dem Gross-Kreuz erster Klasse, dem wohlgeborenen Grafen Cordt Philip Carl von Schwerin, in Unterthänigkeit gestellte Ansuchen, dass, nachdem Königliche Majestät aus Anlass von des Suchenden unterthänigstem Antrag, sowie dessen Brüder, der Grafen Adolf Ludwig, Carl Ulric und Frederic Bogislaus von Schwerin, vorgezeigter schriftlicher Genehmigung durch Resolut von 13^{ten} März 1798 erlaubt, den Verkauf des in Pommern und Amt Franzburg belegenen Tertiälgutes Beyershagen, welches da unter Fideicommissnatur dem gräflich Schwerin'schen Stamm gehörte und von dem Suchenden besessen wurde, gleichwohl mit der dabei unter anderen festgesetzten Bedingung, dass, da Beyershagen ein Fideicommiss ist, volle Sicherheit soll gegeben werden als Ersatz dafür; wonach benanntes Tertiälgut verkauft wurde für eine Summe von drei und zwanzig tausend zweihundert Reichsthalern Pommerisch Courant in offener Auction am 27^{ten} August 1798 an Ch. M. von Usedom und die Kaufverhandlung nach dazu von Königlicher Majestät gegebener gnädiger Erlaubniss vollzogen wurde am 3^{ten} August 1799, und der Suchende wegen Vollziehung der obengenannten Bedingung nachher mit dem für Beyershagen eingegangenen Kaufgeld, welches im Jahre 1800 in der Schwedischen Bank aufgegangen zu einer Summe von achtzehn tausend dreihundert neun und dreissig Reichsthalern 6 sch. 1 runst., den 4^{ten} August 1817 eingekauft für vier und zwanzig tausend fünfhundert Reichsthaler Bank-Species die Güter Odenskjöhl, ein ganz steuerfreies, Ekhammar, ein Achtel steuerfreies, sowie Åketorp ein viertel Theil steuerfreies Gut rå und rör¹⁾ innerhalb der Grenze belegen in Bjorsättars und Yænerums Kirchspiele von Skärkinds Gerichtsbarkeit in Ostgothland, welches Aequivalent, nachdem des Suchenden Bruder, der Graf Carl Ulric von Schwerin im Jahre 1806 verstorben, seine übrigen Brüder, die Grafen Adolf Ludwig und Frederic Bogislaus von Schwerin nebst dessen unmündigem Brudersohn C. P. von Schwerin laut vorgelegtem schriftlichen Zeugniß für gut erkannt haben; Königl. Majestät, obwohl in obenberührter gnädigster Resolution vom 13^{ten} März 1798 nicht ausdrücklich festgesetzt wurde, dass das Aequivalent, welches für das verkaufte Tertiälgut Beyershagen gestellt werden würde, müsste durch Königlicher Majestät hohe Sanction bestätigt werden, gleichwohl aus den angeführten Umständen haben geruht zu erlauben, dass die Fideicommissnatur, welche auf genanntem Tertiälgut ruhte, dürfte übertragen werden auf oben aufgeführte, im Jahre 1817 angekaufte Güter Odenskjöhl, Ekhammar und Åketorp; hierüber hat Königl. Majestät und des Reichs Gotha Hofgericht unterthänigste Auslassung abgegeben, und alle noch lebenden Verwandte des Suchenden auf der Mannesseite der gräflich Schwerin'schen Linie, dessen Bruder, der Dr. theol., Propst und Mitglied von Königl. Majestät Nordsternorden, Graf Frederic Bogislaus von Schwerin für sich und für seine unmündigen Söhne, die Grafen F. und C. von Schwerin, und seine Brudersöhne, den Obersten und Ritter des Königlichen Schwertordens Grafen Ph. von Schwerin, den Lieutenant Grafen Curt Ph. von Schwerin und den Grafen J. P. von Schwerin nebst dem Fähndrich Grafen A. H. von Schwerin und Grafen W. L. von Schwerin, haben sich in Unterthänigkeit erklärt. Mit Königlicher Majestät höchstem Gerichts-Beschluss. Gegeben in Stockholm Schloss den 6^{ten} Mai 1826.

Königliche Majestät hat sich in Gnaden dieses unterthänigste Gesuch vortragen lassen und will in Rücksicht auf die hierbei vorgekommenen besonderen Umstände demselben in Gnaden zustimmen, gleichwohl unter dem Vorbehalt, dass der Suchende müsse vor dem Bezirks-Gericht innerhalb seines

1) etwa = „mit Zubehör“?

Gerichtssprengels, wo die als Ersatz angegebenen Güter gelegen sind, gehörig nachweisen, dass diese Güter mit keinen Eintragungen beschwert sind, und in genanntem Gerichts-Rechtsverhandlungs-Protokoll lässt einführen diese Königl. Majestäts-Entscheidung, sowie vorzeigt seine Besitzdocumente beim Richter, welcher hat dazu zu machen Aufzeichnungen von des Eigenthums Fideicommiss-Eigenschaft. Dies gereicht allen Behörden zur unterthänigsten Nachachtung.

Carl Johan

(Siegel.)

O. J. Lagerherm.

Uebersetzung¹⁾ nach einer unter dem 26. März 1878 beglaubigten Abschrift.

33 (727^c).

d. d. Stettin 1832 Decb. 5.

Vergleich zwischen der Königl. Regierung zu Stettin Namens des Fiskus und dem Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich von Schwerin auf Putzar für sich und als Bevollmächtigten der übrigen legitimirten Lehnspatendenten aus dem Geschlechte von Schwerin wegen der Zurückgabe der Spantekow'schen Güter.

Einleitung. Die Spantekowschen Güter, welche jetzt unter einigen Veränderungen ihrer Zube-
Frühere Geschichte hörungen, von denen unten weiter die Rede sein wird, auf den Grund des Regierungs-
bis zum Besitz-An- Attests de dato Stettin den 2. Februar 1809 seit dem 8. März desselben Jahres als ein
tritt des Fiskus. in Vorpommern im Anclamschen Kreise belegenes, jedoch mit den Lehns-Ansprüchen des
Geschlechts der Grafen und Herren von Schwerin belastetes Königliches Domainen-Gut
für den Fiskus im Land- und Hypotheken-Buche eingetragen stehen, sind ursprünglich ein altes
Lehn des gedachten Geschlechts. Nach dem Tode des Rüdiger von Schwerin sind sie seit dem
Jahre 1638 zuerst im lehnmässigen Retentions-Besitze der Wittve und demnächst der Tochter
desselben gewesen, indem die Söhne des Erblassers vor ihm kinderlos verstorben waren, dann aber
durch die Assecurations-Urkunde der Königin Christine von Schweden vom 13. März 1654 als ein
behauptetes antichretisches Pfand für eine vom Rüdiger von Schwerinschen Schwiegersohne
Grafen Erich von Steenbock aufgestellte Forderung von 141000 Rthlr. Species an dieselben in den
Besitz und in die Benutzung des Letzteren und seiner Erben gelangt. Durch den Vertrag vom
30. December 1728 hat Fiskus diese Güter von den Graf Erich von Steenbockschen Erben auf ihre
daran und an die obgedachte Forderung von 141000 Rthlr. Species habenden Rechte gegen Zahlung
von 56000 Rthlr. an die gedachten Erben erworben, auch sie aus dem Besitz des Obersten von Dossow,
dem sie im Laufe des Schwedischen Krieges durch Königliche Gnade übereignet worden waren, gegen
Zahlung von 11000 Rthlr. Meliorationsgelder an den Letzteren in seinen Besitz genommen.

Veränderungen Während dieses bis hierher fortgesetzten Besitzes sind von dem Fiskus mit den Gütern
während des fiska- sowohl in Beziehung auf ihre Bestandtheile und ihren äusseren Umfang als in Beziehung
lischen Besitzes. auf die innern Verhältnisse derselben wesentliche Veränderungen vorgenommen. Namentlich
gehörten, um mehrerer von diesen Veränderungen hier ausdrücklich zu erwähnen,

A. zu den Spantekowschen Gütern ursprünglich 6½ Bauerhöfe und 1 Mühle im Stolpeschen
Amtsorf Crien nebst dem vierten Theile der damaligen Crienschen Forst; dagegen gehörte ein Theil
des jetzigen Vorwerks Dennin, einschliesslich des auf dem jetzigen Areal desselben vom Fiskus neu
etablirten Neben-Vorwerks Stern, zum Amte Stolpe. Im Jahre 1769 wurden nun diese beiden An-
theile dergestalt vertauscht, dass der ehemalige Spantekowsche Antheil in Crien nebst Forstantheil
zum Amte Stolpe, jetzt Clempenow, und der ehemalige Stolpesche Amtsantheil in Dennin zu den
Spantekowschen Gütern geschlagen ward, ein Tausch, welcher sich jetzt nicht füglich mehr rückgängig
machen lässt.

B. Ist in den 1770er Jahren ein bedeutender Theil der zu den Spantekowschen Gütern ge-
hörigen Forsten abgetrieben und in Acker-Kultur versetzt worden.

C. Sind mittelst Vertrages vom 26. Februar 1779 gegen Abtretung des Vorwerks in Panschow
nebst vier Bauerhöfen in Thurow und Berechtigungen und gegen Zahlung von 2928 Rthl. Holz-
bestands- und Hofwehrgeldern an den Grafen von Schwerin auf Schwerinsburg von demselben

¹⁾ Angefertigt durch den gerichtlich vereideten Translator der Schwedischen und Norwegischen Sprachen C. F. Conström zu Berlin.

8 $\frac{3}{4}$, Bauer-, 1 Halbbauer-, 2 Kossäten-Höfe und sonstige Berechtigungen in Drevelow so wie einige Holzkaveln zu den Spantekowschen Gütern erworben worden.

D. Sind im Jahre 1783 sowohl die zu dem Spantekowschen Antheil gehörigen 4 Ganz-Bauern als die zu dem Stolpeschen Antheile gehörigen 3 Halbbauern zu Dennin, unter Verbindung ihrer Grundstücke mit dem Vorwerk Dennin, auf Kosten des Fiskus nach Wegezín translocirt worden.

E. Auch ist demnächst das Dorf und Vorwerk Wegezín, ingleichen die dortige Mühle und die zu Wegezín gehörige sogenannte Ochsenbruchswiese mit dem Amte Spantekow verbunden worden, und obwohl dies bloss der bequemen Verwaltung wegen einstweilen geschehen ist, so sind doch diese Gegenstände auf den Grund des oben schon gedachten, von der damaligen Regierung unterm 2. Februar 1809 in dieser Beziehung irrtümlich ausgestellten Attestes als zu den Spantekowschen Gütern gehörig im Land- und Hypothekenbuche vermerkt worden, wogegen die Spantekowschen Forsten noch nicht speciell als zu den Spantekowschen Gütern gehörig im Land- und Hypothekenbuche eingetragen sind.

F. Ist dem Vorwerk Dennin für die demselben seit 1785 einverleibten Ivenschen Kirchen-Ländereien zu Gunsten der Kirche zu Iven ein Erbpacht-Kanon von 21 Rthl. in Preuss. Silbergeld aufgelegt, welcher alljährlich an die Kirchen-Kasse abgeführt werden muss.

G. Sind zwischen den Vorwerks- und Dorfs-, auch Forstgrundstücken Separationen und mancherlei Umtauschungen ausgeführt, auch in Folge derselben bei den Vorwerken durch Radungen, Abgrabungen, Errichtung neuer Gebäude und neue Feldeintheilungen wesentliche Wirthschaftsveränderungen, welche den Ertrag der Güter zum Theil bedeutend erhöht haben, bewirkt worden.

H. Sind im Jahre 1799 und späterhin die Dienste der bäuerlichen Wirth aufgehoben und ihre Verhältnisse durch anderweite Feststellung ihrer gutsherrlichen Abgaben und durch Verleihung erbpachtlicher Rechte und beziehungsweise des erbzinslichen Eigenthums gegen Zahlung von Hofwehr- und Erbstands- oder Kaufgeldern, welche zur Königlichen Kasse eingezogen, neu regulirt worden.

I. Ist von dem Fiskus über einzelne Bestandtheile, Gerechtsame und Gefälle der Güter durch Erbpacht- und Verkauf- und Ablösungsverträge disponirt und sind die bedungenen resp. Erbstands-, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien zur Königlichen Kasse eingezogen; auch sind theilweise die rechtlichen Verhältnisse der Mühlen und ihre Abgaben an die Grundherrschaft anderweit regulirt und nicht minder verschiedene Domanial-Gewerbe-Abgaben der Krüger, Schmiede u. s. w. theils erlassen, theils ermässigt worden.

K. Ist die Aufhütung des Vorwerks Rebelow mit den Schaafen zwei Tage in der Woche auf der Feldmark zu Japenzín vom Fiskus schon seit Trinitatis 1824 gegen eine von der Königl. General-Kommission noch erst festzustellende, von der Dorfschaft Japenzín zu entrichtende Rente aufgehoben worden.

L. Ist die Berechtigung des Vorwerks Drevelow, die Drevelowsche Dorfsfeldmark mit Schaafen zu behüten und zu fordern, dass die Bauern ihre Schaafe in den Hordenstall des Vorwerks treiben mussten, aufgegeben, auch sind der Dorfschaft zwei im Dorfe befindliche Wirthen abgetreten, wofür das Vorwerk durch Ueberweisung von 57 Morgen 75 Quadratruthen Baueracker abgefunden ist.

M. Sind während der bis hieher fortgesetzten Verpachtung der Güter die bei den Vorwerken vorhanden gewesen Inventarien dergestalt verändert, dass sich jetzt nur noch nachstehende von den Pächtern zurückzugewährende herrschaftliche Inventarien bei denselben befinden, nämlich:

a) an dreijährig bestellten Saaten

bei Spantekow

740 Schfl. Roggen

568 " Gerste

350 " Hafer,

bei Dennin

157 Schfl. Roggen

119 " Gerste

88 " Hafer,

bei Rebelow

288 Schfl. Roggen;

b) mehrere Obst- und andere Bäume, wovon das Verzeichniss nach Maassgabe der Pacht-Kontrakte und der Pacht-Uebergabe-Verhandlungen noch aufgenommen werden soll;

c) verschiedene zur Brau- und Brennerei gehörige Gegenstände im Werthe von 208 Rthl. 29 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Ausserdem sind zwar früher zur Anschaffung von Vieh 2500 Rthl. aus dem Meliorationsfonds gezahlt, diese haben jedoch vertragsmässig längst zur Königlichen Kasse zurückgezahlt werden sollen

und können daher nicht mehr als ein Inventarien-Kapital betrachtet werden. Auch ist in neuerer Zeit ein Theil der angeschwollenen Pachtreste inventarisiert; dies ist jedoch nur unter der Bedingung geschehen, dass solche beim Ablaufe der Pacht baar zurückgezahlt werden, und sind daher auch diese nicht als ein zu den Gütern gehöriges Inventarien-Kapital zu betrachten.

N. Endlich sind die Güter, einschliesslich der nach vorstehenden durch Tausch hinzugekommenen Grundstücke und des mit denselben zusammen verwalteten Dorfs und Vorwerks Wegezin nebst Zubehör, auch mit Domainen-Pfandbriefen belastet worden, welche jedoch bis auf den Betrag von 14000 Rthlr. Courant, welche darauf noch zur ersten Stelle eingetragen sind, bereits getilgt und gelöscht sind.

Geschichte
des Prozesses.

Inzwischen war schon im Jahre 1729 und späterhin auf die von fünfzehn Lehns-Prätendenten aus dem Geschlecht der Grafen und Herren von Schwerin unterm 8. Novbr. 1738 gegen den Fiskus angebrachte Klage nochmals im Jahre 1740 ein gerichtliches öffentliches Aufgebot der unbekannt und eine persönliche Ladung der bekannten Lehnsprätendenten aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin erfolgt, und durch das Erkenntniss vom 13. April 1743 waren die Prätendenten, die sich nicht gemeldet hatten, mit ihren Ansprüchen an die Güter praeccludirt, das Relutionsrecht derjenigen, die sich gemeldet hatten, aber unter verschiedenen Modalitäten richterlich anerkannt worden. Nach von beiden Theilen, den Klägern sowohl als dem Fiskus, erhobener Appellation gegen dieses Erkenntniss waren in der Sache der damaligen Gerichtsverfassung zu Folge verschiedene Erkenntnisse, zuletzt aber das Appellations-Urteil de publ. den 24. August 1753 ergangen. Auch gegen dieses Erkenntniss war von beiden Theilen revidirt worden.

Als aber die Sache im Jahre 1754 beim Königl. Geheimen Ober-Tribunal abgeurteilt werden sollte, erfolgte auf Allerhöchsten Befehl eine Unterbrechung des Rechtsganges, welche erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Octbr. 1820 wieder aufgehoben wurde. Nun ward durch das Tribunal-Rescript vom 22. Mai 1822 ein der revisorischen Entscheidung der Sache vorangehendes Verfahren über die Legitimation der inzwischen zur Fortführung des Prozesses aufgetretene(n) Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 angeordnet.

Vergleichs-Unter-
handlungen.

Dieses noch nicht beendete Verfahren ist in Folge der seit dem Jahre 1829 zwischen beiden Theilen gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen suspendirt worden.

Die gedachten Vergleichs-Verhandlungen haben auch das gewünschte Ergebniß einer gütlichen Vereinigung beider Theile gehabt, welche durch die gegenwärtige Urkunde zum Abschlusse gebracht werden soll.

Nähere Bezeichnung
der Kontrahenten.

Als diejenigen Mitglieder des Geschlechts der Grafen und Herren von Schwerin, mit welchen dieser Vergleich von der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Stettin Namens des landesherrlichen Fiskus abzuschliessen ist und abgeschlossen wird, sind rechtlich anzunehmen und treten nur auf: diejenigen Lehns-Agnaten aus dem gedachten Geschlechte, welche sich nach Erlass der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. October 1820 und des Tribunal-Rescripts von 22. Mai 1822 als Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 gemeldet und in dieser Eigenschaft den Prozess wegen Anerkennung des Relutionsrechts und wegen der Modalitäten und Bedingungen der Ausübung desselben gegen den Fiskus fortgesetzt haben, jedoch mit Ausnahme des Landraths Moritz Friedrich Wilhelm von Schwerin aus der Dargibelschen Linie, dessen Legitimation ganz ungeführt geblieben ist. Gegen die Legitimation mehrerer der übrigen sind zwar in den in den Prozess-Acten befindlichen Einlassungen des Fiskus von 30. August 1828 und 21. Juli 1829 noch verschiedene Bedenken erhoben worden, diese aber demnächst erledigt, so dass beide Theile nunmehr über den Legitimationspunkt der Reluents völlig einig sind. Demnach sind die hieher gehörigen und völlig legitimirten Betheiligten folgende:

- 1) der Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Graf von Schwerin auf Putzar,
- 2) der Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow, Rehberg und Hohenbrünssow, Sohn des am 1. März 1830 verstorbenen Carl August Bogislav von Schwerin auf Janow,
- 3) der Dragoner-Lieutenant, jetzt Landrath, Friedrich Wilhelm Adolph Graf von Schwerin zu Wehlau in Ostpreussen,
- 4) der Philipp Friedrich Bogislav Graf von Schwerin, Major im 11. Husaren-Regiment zu Münster,
- 5) der Carl Georg Adolph Christoph Graf von Schwerin auf Busow,
- 6) der Ernst Heinrich Ludwig Bogislav Curt von Schwerin in Hirschberg in Schlesien,
- 7) der Carl Ludwig Bogislav Casimir Wilhelm von Schwerin auf Bebborow in Hinterpommern,

- 8) der General-Major Friedrich August Carl Leopold Graf von Schwerin auf Wendisch-Willmersdorff,
- 9) die Descendenten des Schwedischen Reichs-Raths Jacob Philipp Grafen von Schwerin, nämlich:
- a) dessen Sohn Friedrich Bogislav Graf von Schwerin, Probst zu Sala,
 - b) die Söhne des verstorbenen General-Majors Adolph Ludwig Grafen von Schwerin und zwar:
 - 1) Curt Philipp Otto Graf von Schwerin, Majorats-Herr auf Husby,
 - 2) Adolph Henning Graf von Schwerin, Lieutenant bei de Svea Leibgarde,
 - 3) Wilhelm Ludwig Graf von Schwerin.

Diese dem Fiskus allein bekannten und legitimirten Lehnsnachfolger der Kläger von 1738 versichern auf Pflicht und Gewissen und bei eigener solidarischer Vertretung, dass ihnen keine nähern legitimirten Lehnsnachfolger der letztern bekannt sind.

Demzufolge ist nun mit diesen zwölf Lehnsnachfolgern der aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin im Jahre 1738 aufgetretenen Kläger, welche, wie hiemit ein- für allemal bemerkt wird, in der gegenwärtigen Urkunde mit dem Worte „die Reluents“ bezeichnet werden sollen, Seitens des landesherrlichen Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stettin, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung der nachstehende Vergleich zur Beseitigung des seit dem gedachten Jahre über die Anerkennung des Relutionsrechts und die Modalitäten und Bedingungen der Zurückgabe der Spantekowschen Güter schwebenden Prozesses frei und wohlbedüchtigt verabredet und abgeschlossen worden.

Der Abschluss desselben ist jedoch allein erfolgt mit dem Königl. Landrath Herrn Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Grafen von Schwerin auf Putzar für sich und Namens der oben benannten elf andern Reluents, deren ihn hiezu ermächtigende gerichtliche Special-Vollmachten von ihm überreicht und dem Haupt-Exemplare der vorliegenden Vergleichsurkunde urschriftlich, dem zweiten und dritten Exemplare derselben aber in beglaubter Abschrift beigelegt worden sind.

§ I.

Angabe der gegenseitigen Forderungen, um welche es sich schliesslich bei Fortsetzung des Prozesses handeln würde.

Die gegenseitigen Forderungen, um die es sich bei Fortsetzung des im Jahre 1754 unterbrochenen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. October 1820 wieder frei gegebenen prozessualischen Verfahrens schliesslich handeln würde, sind:

A. Auf Seiten der Reluents

- 1) die Zurückgabe der Spantekowschen Güter nebst Zubehör in ihrem ursprünglichen Umfange und beziehungsweise der Ersatz der etwa bei denselben vorgekommenen Deteriorationen aller Art, einschliesslich der Erstattung der bei den Regulirungen, Veräusserungen und Ablösungen zur Königl. Kasse eingezogenen Hofwehr-, Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Kapitalien gegen Zahlung der festzustellenden Kapitals- und Zinsen-Forderungen des Fiskus,
- 2) die Berechnung der während des fiskalischen Besitzes von den gedachten Gütern nebst Zubehör bezogenen Früchte und die Herauszahlung des etwaigen Überschusses derselben nebst Zinsen über die dem Fiskus zuzuerkennenden Kapitals- und Zinsen-Forderungen;

B. auf Seiten des Fiskus

- 1) die Erstattung, der in der Assecuranz-Urkunde der Königin Christine von Schweden vom 30. März 1654 auf 141,000 Species festgesetzten Relutions-Summe nebst Zinsen,
- 2) die Erstattung aller Verbesserungen der Güter, welche während der Besitzzeit des Fiskus, sei es durch Zulegung anderer Grundstücke, soweit sich diese nicht füglich wieder trennen lassen, sei es durch Kapital-Verwendungen, bewirkt sind, ebenfalls nebst Zinsen davon, und

C. die beziehungsweise Tragung und Erstattung der Prozesskosten.

§ II.

Vergleichs - Punkte, Versprechen der Rückgabe der Güter von Seiten des Fiskus und allgemeine Bestimmungen darüber.

Zur Beseitigung dieser gegenseitigen Anforderungen und aller davon abhängigen Nebenforderungen verspricht nun zuvörderst die Königliche Regierung hiemit und kraft dieses, die Spantekowschen Güter, bestehend aus dem Vorwerke Dennin und dem dazu gehörigen Nebenvorwerke Stern, ferner aus den Vorwerken Drevelow, Rebelow und Spantekow, desgleichen aus den Dörfern Dennin, Drebelow, Japenziehn, Rebelow, Spantekow und Strippow, wie auch aus den beiden Windmühlen zu Spantekow und der Bruchmühle, nicht minder aus den zum bisherigen Königl. Spantekowschen Forstreviere gehörigen Forsten und Forsttheilen, nebst sämtlichen Zubehörungen an Gebäuden, Acker, Wiesen, Wirthen, Gärten, Weiden und Unländern,

wie Fiskus beim Abschlusse des vorliegenden Vergleichs diese Güter, mit Einschluss der während seiner Besitzzeit durch Austausch mit dem Amte Stolpe und mit anderen Interessenten hinzugekommenen, und mit Ausschluss der dagegen abgetretenen oder sonst veräusserten oder erlassenen Grundstücke, Gefälle und Rechte, unter der Bezeichnung des Domainen-Amtes Spantekow und des Königl. Spantekowschen Forstreviers in seinen jetzigen Grenzen und Malen besitzt und zu besitzen berechtigt gewesen ist, jedoch mit Ausnahme

- a) des Dorfs und Vorwerks Wegezin und der dahin translocirten Demnischen Bauern, wie auch
- b) der Wegezinschen Mühle, ingleichen
- c) der zu Wegezin gehörigen sogenannten Ochsenbruchswiese, welche zu a bis c benannten Gegenstände, da sie obenerwähntermaassen bloss der bequemerer Verwaltung wegen einstweilen dem Amte Spantekow beigelegt und nur irrthümlich als zu demselben gehörig mit in dem Hypotheken-Buche vermerkt sind, dem Fiskus hiernüt ausdrücklich reservirt werden,

den Reluents in ihrer Eigenschaft als allein dem Fiskus bekannt gewordenen Lehnsnachfolgern der Kläger vom Jahre 1738 aus dem Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin, jedoch ohne alle Gewährleistung gegen Ansprüche irgend einer Art und irgend eines Dritten, zurückgegeben, um selbige als ein altes Stammlahn des Geschlechtes von Schwerin fernerhin nach Pommerschen Lehnrechten zu besitzen, zu benutzen und darüber, so weit es an sich gesetzlich zulässig, zu verfügen.

Mit den Gütern in dem vorbeschriebenen Umfange sollen den Reluents auch die im Längange unter Litt. M näher angegebenen bei den Vorwerken jetzt noch vorhandenen, von den Pächtern beim Ablauf ihrer Kontrakte zurückzugewährenden herrschaftlichen Saat-, Baum- und Brau- und Brennerei-Inventarien überwiesen werden, wogegen der Anspruch auf den etwa noch nicht zurückgezählten Theil der oben daselbst erwähnten aus dem Meliorations-Fonds hergegebenen 2500 Rthlr. so wie auf die dort erwähnten inventarisirten Pachtreste dem Fiskus vorbehalten bleibt. Nicht minder sollen ihnen mit denselben auch alle darauf befindlichen herrschaftlichen Vorwerke und Forstgebäude, einschliesslich derjenigen, welche erst während des fiskalischen Besitzes in Folge der Dienstaufhebungen, Separationen und Meliorationen neu hinzugebaut sind, namentlich also auch die Gebäude des Vorwerks Stern, so weit sie nicht erweislich den Pächtern gehören, mit überwiesen werden.

Endlich sollen den Reluents auch alle die Güter und deren Zubehörungen betreffenden Documente, Charten, Vermessungs-Register und Acten, so weit sie nicht den durch diesen Vergleich beendigten Prozess und diesen Vergleich und dessen Vorbereitung selbst betreffen und so weit sie der Domainen-Verwaltung nicht in Beziehung auf andere darin gleichzeitig behandelte Gegenstände ferner nöthig sind, ausgereicht werden, und sollen wegen der Abschreibung des dem Fiskus reservirten Vorwerks und Dorfs Wegezin einschliesslich der Ochsenbruchswiese und der dortigen Mühle vom bisherigen Domainen-Amte Spantekow im Land- und Hypothekenbuche, imgleichen wegen Zuschreibung der zum bisherigen Königl. Spantekowschen Forstreviere gehörigen Forsten und Forsttheile als Pertinenzien der Spantekowschen Güter (als welche sie noch nicht ausdrücklich vermerkt sind) in Folge dieses Vergleichs die erforderlichen Anträge Seitens der Königl. Regierung ungesäumt bei der Königl. Lehnskanzlei gemacht werden.

Termin und Uebergabe. Der Termin der Uebergabe der Güter an die Reluents wird aber in jeglicher rechtlicher Beziehung auf denjenigen 1. December oder auf denjenigen 1. Juni festgesetzt, welcher zunächst nach demjenigen Tage eintritt, an welchem, nach erfolgter gerichtlicher Vollziehung dieses Vergleichs, die Allerhöchste Genehmigung bei der Königl. Regierung eingegangen sein wird, so also, dass, wenn dieselbe in den Monaten Juni bis November incl. eingehet, die Uebergabe an dem darauf folgenden 1. December, und wenn sie in den Monaten December bis Mai incl. eingehet, die Uebergabe an dem darauf folgenden 1. Juni erfolgen soll.

Da jedoch beide Theile über die wesentlichen Punkte dieses Vergleichs schon im Frühjahr 1831 einig geworden sind und die Vollziehung desselben hauptsächlich nur durch den Aufenthalt verzögert worden ist, welchen die Beschaffung der Vollmachten und die Erledigung einiger Legitimations-Mängel auf Seiten der Reluents herbeigeführt hat, so sollen die reinen Revenüen-Überschüsse, welche der Fiskus aus der Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Uebergabe aus den zurückzugewährenden Gütern nebst Zubehör, nach Abzug aller Lasten, Unglücksfälle und Ausgaben, nach Abzug der darunter mitbegriffenen Rest-Einnahmen aus früherer Zeit und nach Abzug von 10 Procent allgemeinen Administrations-Kosten, noch bezogen haben wird, gleich nach der Uebergabe ermittelt und den Reluents nach erfolgter Feststellung, jedoch ohne Zinsen, ausgezahlt, auch ihnen die aus der Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Uebergabe herrührenden dann noch ausstehenden Reste mit überwiesen werden. Zu diesen Revenüen soll indessen das am 1. Juni 1831 noch vorhanden gewesene schon geschlagene Holz nicht gehören, sondern der Werth davon dem Fiskus verbleiben.

Überhaupt aber ist hierbei vorausgesetzt, dass die gerichtliche Vollziehung dieses Vergleichs nicht durch Versäumniss der Reluents in Beziehung auf die Ausstellung und Beibringung der Vollmachten bis über den Ablauf des Jahres 1833 hinaus verzögert wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, so wird der vorbemerkte Revenüen-Überschuss erst vom 1. Juni 1832 ab gewährt, und eben so wird er bei weiterer Verzögerung der gerichtlichen Vollziehung in Folge einer Versäumniss von Seiten der Reluents bis über den Ablauf des Jahres 1834 hinaus erst vom 1. Juni 1833 ab gewährt, und soll es in gleicher Art ferner gehalten werden; so dass mit jedem Jahre, um welches die Vollziehung des Vergleichs in Folge einer Versäumniss der Reluents länger verschoben wird, auch der terminus a quo der Herauszahlung des reinen Überschusses um ein Jahr weiter hinaus gesetzt wird.

§ III.

Entsagung der Reluitions- und Meliorations-Forderungen nebst Zinsen von Seiten des Fiskus.

Ferner entsagt die Königl. Regierung allen Ansprüchen an die Reluents auf Erstattung der § I unter B. 1 gedachten, durch die Assecurations-Urkunde vom 30. März 1654 festgesetzten Reluitions-Summe von 141,000 Rthlr. Species nebst Zinsen, und nicht weniger begiebt sich dieselbe jeder Anforderung an die Reluents wegen der § I unter B. 2 erwähnten, während des fiskalischen Besitzes der Spantekowschen Güter bewirkten Verbesserungen derselben, gleichviel ob solche durch Zulegung anderer Grundstücke, welche nach § II nicht reservirt sind, sondern mit übergeben werden sollen, und wohin namentlich die gegen Abtretung des Spantekowschen Antheils an dem Dorfe Crien und an der dortigen Forst den Spantekowschen Gütern beigelegten Grundstücke vom Amte Stolpe gehören, oder durch Abgrabungen, Urbarmachungen, Errichtung neuer Gebäude und sonstige Kapitals-Verwendungen bewirkt sind, hierdurch für immer.

§ IV.

Verzichtleistung des Fiskus auf Erstattung der Kosten und Versprechung zur Zahlung eines Aver-sional-Quantums von 40,000 Rthlrn. an die Reluents.

Endlich leistet die Königl. Regierung nicht nur auf alle Erstattung der vom Fiskus bereits getragenen und ihm auf seinen Antheil zur Last fallenden aussergerichtlichen und nicht niederzuschlagenden gerichtlichen Prozesskosten von Seiten der Reluents hiermit Verzicht, sondern verpflichtet sich auch, den letztern, theils zum Ersatz der während des fiskalischen Besitzes eingezogenen Hofwehr-, Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Kapitalien, theils zur Erstattung der von ihnen bereits getragenen und ihnen auf ihren Antheil noch zur Last fallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Prozesskosten, so wie überhaupt der von ihnen wegen Wiedererlangung der Güter bereits verwendeten und noch zu verwendenden Kosten, einschliesslich der weiter unten zu erwähnenden, von ihnen zu übernehmenden Kosten dieses Vergleichs und der Ausführung desselben, den Betrag von 40,000, schreibe vierzig tausend Thalern, unter folgenden Bedingungen baar zu zahlen.

Die Zahlung soll nämlich für Rechnung sämmtlicher Reluents an den Herrn Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar nach erfolgter Übergabe der Güter in Stettin aus der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse erst dann erfolgen, wenn derselbe der Königl. Regierung die gedachten Kosten und Verwendungen gehörig nachgewiesen haben wird.

Sollten aber diese Kosten und Verwendungen darnach auch weniger als 40,000 Rthlr. betragen, so soll das, was nach Abzug derselben von dieser Summe übrig bleibt, den Reluents zwar dennoch, jedoch nur zur Verbesserung der Güter, wohin jedoch auch die Anschaffung des fehlenden, todten und lebenden herrschaftlichen Inventarii bei den Vorwerken, ingleichen alles dasjenige gerechnet werden soll, was die Reluents zur Abfindung der Pächter wegen der Räumung der Pacht vor Ablauf des Contracts etwa verwenden, gewährt, und soll dieser Rest also dem Herrn Landrath Grafen von Schwerin auf Putzar für Rechnung sämmtlicher Reluents erst dann ausgezahlt werden, wenn er nachgewiesen hat, einen gleichen Betrag in der einen und der andern Art zur Verbesserung der Güter verwendet zu haben.

Was hiernach von diesem Kapital der 40,000 Rthlr. innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe der Güter nicht gezahlt ist, soll von der Königl. Regierung in Stettin in Pommerschen Pfandbriefen umgesetzt werden, welche, bis die Zahlung erfolgen kann, bei derselben deponirt bleiben, wovon aber die Reluents die Zinsen beziehen.

§ V.

Acceptation vorstehender Erklärungen des Fiskus von Seiten der Reluents.

Die Reluents ihrer Seits, indem sie die vorstehenden § II bis IV enthaltenen Erklärungen, Zusicherungen und Verzichtleistungen des Fiskus bestens acceptiren, erklären dagegen zuvörderst, durch die Zurückgabe der Spantekowschen Güter in dem Umfange, wie

solche nach § II versprochen ist, also insbesondere auch mit Ausschluss des Dorfs und Vorwerks Wegezin und der dahin translocirten Denninschen Bauern so wie der dortigen Mühle und der zu Wegezin gehörigen Ochsenbruchswiese, wegen ihrer Anforderung an den Fiskus auf Zurückgabe derselben nebst Zubehörungen in ihrem ursprünglichen Umfange völlig befriedigt und abgefunden zu sein.

Verzicht derselben auf alle Ansprüche wegen etwaniger Deteriorationen und Anerkennung aller während des fiskalischen Besitzes vorgenommenen Veränderungen.

Sie verzichten demnach auch gegen diese Zurückgabe und gegen die Zahlung des im § IV zugesicherten Kapitals ausdrücklich auf alle Anforderungen an den Fiskus wegen etwaniger Deteriorationen der Güter und ihrer Zubehörungen, einschliesslich der Forsten, welche durch die während des fiskalischen Besitzes vorgenommenen Veränderungen aller Art und namentlich auch durch die im Eingange unter A. B. C. D und F bis M einschliesslich erwähnten Veränderungen, in Hinsicht deren sie die Handlungen und Erklärungen des Fiskus und die von demselben geschlossenen Verträge unbedingt auch für sich als verbindend anerkennen, etwa entstanden sein könnten, indem sie vielmehr einräumen, dass durch mehrere dieser Veränderungen und insbesondere durch den Tausch-Vertrag mit dem Grafen von Schwerin auf Schwerinsburg so wie durch den Umtausch des Antheils im Dorfe Crien und an den dortigen Forsten mit den vom Amte Stolpe zugelegten Grundstücken und durch die bewirkten verschiedenen Meliorationen so wie durch die, in § IV zugesicherte Kapitalzahlung alle übrigen Veränderungen, welche sonst den Gütern etwa zum Nachtheil gereicht haben dürften, und insbesondere auch die geschene Einziehung der Erbstands- und Hofwehrgelder von den bäuerlichen Wirthen, die geschene Einziehung von Kauf-, Erbstands- und Ablösungsgeldern für veräusserte und abgelöste einzelne Pertinenzien, Rechte und Gefälle zur Königl. Kasse, die Verringerung der früher bei den Vorwerken vorhanden gewesenen herrschaftlichen Inventarien so wie den erfolgten Erlass und die erfolgte Ermässigung einiger grundherrlichen Abgaben, wegen deren sie sich also jedes Anspruchs auf Ersatz oder Zurückzahlung der zur Königl. Kasse eingegangenen Kapitalien gänzlich begeben, vollständig ausgeglichen sind. Zur Erledigung jedes etwa denkbaren Zweifels sind auch beide Theile darüber einverstanden, dass die im Eingange dieses Vergleichs unter A bis N einschliesslich gemachten Angaben der während des fiskalischen Besitzes der Güter darin vorgekommenen Veränderungen und Novationen nur nachrichtlich erfolgt sind und dass der Befund dieser Angaben in keiner Beziehung vom Fiskus vertreten werden soll.

Auch wird von demselben ebensowenig dafür irgend eine Vertretung übernommen, dass etwa während des fiskalischen Besitzes nicht noch mehrere, in diesem Vergleiche nicht erwähnte Veränderungen vorgenommen worden wären, da es vielmehr eine der Grundbedingungen des Vergleichs sein soll und ist, dass die Reluents die Güter, mit Ausschluss der § II ausdrücklich reservirten Gegenstände, nur in ihrem jetzigen Umfange und Zustande und mit den jetzt darauf lastenden Verbindlichkeiten zurückerhalten, und zwar ohne von dem Fiskus wegen der während seiner Besitzzeit vorgekommenen Veränderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zur Forderung irgend einer Gewährleistung berechtigt zu sein.

§ VI.

Verzichtleistung derselben auf Berechnung und Herausgabe der Früchte.

Ferner entsagen die Reluents, blos mit Vorbehalt des ihnen nach dem Schlusse des § II bedingungsweise zugesicherten reinen Revenüen-Überschusses aus der Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 an bis zur Übergabe, jedem Anspruch an den Fiskus auf Berechnung und beziehungsweise Herauszahlung der von den Spantekowschen Gütern nebst Zubehör während seiner Besitzzeit bezogenen und bis zur Zurückgabe noch zu beziehenden Früchte hiermit unbedingt und für immer, indem sie sich wegen aller Anforderungen, welche sie deshalb etwa gegen den Fiskus sollten durchführen können, theils durch die Zurückgabe der Güter in der versprochenen Art und durch den im Ganzen erhöhten Kulturzustand und Ertrag derselben, theils durch die im § III enthaltenen Verzichtleistungen des Fiskus für völlig befriedigt und abgefunden erklären.

§ VII.

Verzichtleistung derselben auf jede weitere Erstattung der Kosten, welche im § IV zugestanden ist, und nähere Bestimmungen wegen der Prozesskosten.

Endlich leisten dieselben gegen die ihnen nach § IV zugesicherte Summe auch auf jede weitere Erstattung von bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Prozesskosten und sonstigen Verwendungen zur Wiedererlangung der Güter von Seiten des Fiskus hiermit Verzicht, und soll ihnen, auch wenn der zugesicherte Betrag von 40,000 Rthlrn. zur Deckung dieser Kosten und Verwendungen nicht ausreichen sollte, Fiskus dennoch ein Mehreres als diesen Betrag zu gewähren nicht verbunden sein. Damit aber hierbei in Beziehung auf den etwanigen Überschuss der zugesicherten 40,000 Rthlr. über den Be-

trag der von den Reluents bereits gezahlten und noch zu zahlenden Prozesskosten und sonstigen Verwendungen zur Wiedererlangung der Güter, welcher nach § IV den Reluents nur zur Verbesserung der letztern gezahlt werden soll, wegen des Antheils an den noch festzusetzenden und zu zahlenden Prozesskosten kein Zweifel übrig bleibe, so sind beide Theile, die Königl. Regierung einer und die Reluents anderer Seits, hierüber darin einverstanden, dass jeder seine aussergerichtlichen Kosten, namentlich auch die Mandatariats-Gebühren, allein trägt, die gerichtlichen aber, in Hinsicht deren Fiskus sich jedoch auf seinen Theil, so weit sie nicht in baaren Auslagen bestehen, den Antrag auf Niederschlagung vorbehält, von jedem soweit übernommen werden sollen, als das Gericht sie ihm auflegen wird.

§ VIII.

Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die zurückzugebenden Güter wegen der von Reluents mit zu übernehmenden Lasten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Mit den Gütern selbst und ihren Zubehörungen, einschliesslich der Forsten, wie solche den Reluents nach § II zurückgegeben werden, übernehmen sie zugleich vom Tage der Übergabe ab alle darauf ruhenden Landes-, Kreis-, Societäts- und Kommunal-Lasten und Abgaben so wie alle Servituts- und sonstige Verbindlichkeiten jeder Art, gleichviel ob solche früher darauf gehaftet haben, oder ob Fiskus solche bezüglich auf die Güter erst während seines bisherigen Besitzes gesetzlich, vertragsmässig, oder auf welchem Wege es sonst sei, überkommen hat, und zwar ohne allen gedenkbaren Anspruch auf Gewährleistung an den Fiskus. Ein solcher Anspruch soll auch für den Fall gänzlich ausgeschlossen sein, dass nach der Rückgabe der Güter an die Reluents mehrere Steuern, Lasten und Abgaben auf dieselben gelegt oder die jetzigen auf irgend eine Weise erhöht oder erschwert werden möchten, oder dass auch in Folge dieser Rückgabe und des damit eintretenden Ausscheidens der Güter aus der Verwaltung Seitens des Staates in irgend einer Beziehung, namentlich aber in Betreff der Domainen-Verwaltung oder Gerichtsbarkeit, der polizeilichen und der Patronats-Veränderungen entstanden, welche bisherige Verbindlichkeiten des Fiskus auf irgend eine Weise für die Reluents erschwerten (sic).

Diese von Reluents hiermit übernommenen Verpflichtungen und diese Verzichtleistung derselben auf Gewähr von Seiten des Fiskus sollen auch für alle einzelne denkbare Fälle gelten, welche in dieser Urkunde nicht etwa ausdrücklich ausgenommen sind.

Wegen der eingetragenen 14,000 Rthl. Domainen-Pfandbriefe.

Nur die auf dem bisherigen Königlichen Domainen-Amte Spantekow noch eingetragenen, im Eingange unter Litt. N erwähnten 14,000 Rthl. Courant Domainen-Pfandbriefe sollen Reluents nicht zu übernehmen gehalten sein, vielmehr wird die Königliche Regierung, ohne jedoch deshalb an eine bestimmte Frist gebunden zu sein, die Einlösung und Löschung derselben sobald als möglich zu bewirken suchen, und sollen sie bis dahin als eine Staatsschuld angesehen, auch die Zinsen davon aus Staatskassen berichtet (sic) werden.

§ IX.

Wegen der Pachtverhältnisse der Güter und der deshalb von den Reluents zu übernehmenden Verbindlichkeiten.

Die zu den Gütern gehörigen Vorwerke sind, und zwar

- 1) die Vorwerke Spantekow und Dennin, einschliesslich des Nebenvorwerks Stern, mit der Brau- und Brennerei zu Spantekow und mit den unbeständigen Gefällen der Güter mittelst Vertrages vom 22. Mai 1824 an den Oberamtmann Carl Wesenberg,
- 2) das Vorwerk Rebelow mittelst Vertrages vom 13. April 1824 an den Premier-Lieutenant Carl Blümke, und
- 3) das Vorwerk Drevelow mittelst Vertrages vom 12. April 1824 an den Pächter Friedrich Bodinus bis Trinitatis 1842 verpachtet.

Gegen den pp. Bodinus, welcher inzwischen verstorben, hat indessen die Königl. Regierung auf Ex-emption geklagt, und er ist in zwei Instanzen zur Räumung der Pacht verurtheilt, hat jedoch das Rechtsmittel der Revision eingelegt, welches auch von seinen Erben fortgesetzt worden ist.

Vom Tage der Übergabe, in Hinsicht dessen die Reluents mit der desfallsigen Bestimmung des § II einverstanden sind, treten dieselben gegen die Pächter sowohl in Hinsicht des Superinventarii als sonst in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Fiskus aus den besagten, von ihnen auf geschehene Mittheilung eingesehenen und ihnen vollständig bekannten Pachtverträgen. Insbesondere verpflichten sich dieselben hiermit noch gegen den Fiskus, die Pächter wegen aller solcher Verbesserungen ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen, wegen deren die Pächter nach der Fassung der Verträge oder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen etwa auf Vergütung Anspruch machen können.

Namentlich haben die Reluents den Pächtern auch das ihnen etwa zugehörige Superinventarium an Gebäuden oder einzelnen Gebäudetheilen, oder bauliche Einrichtungen an Gräben, Brunnen,

Brücken und Röhrlösungen, imgleichen an Holzungen und Obst- und wilden Bäumen, so weit dieselben einen rechtlichen Anspruch darauf nachweisen, ohne Zuthun und Vertretungsverpflichtung des Fiskus zu vergütigen oder ihnen, so weit sie sich damit begnügen müssen und solche beziehungsweise fordern können, die Wegnahme dieser Gegenstände zu gestatten.

Den Pächtern ist übrigens in ihren Pachtverträgen zwar die Bedingung gestellt worden, dass für den Fall, dass der von dem Geschlechte von Schwerin wegen Relution des Amts Spantekow gegen den Fiskus angestrengte Prozess zum Nachtheile des letzteren entschieden und die beziehungsweise verpachteten Vorwerke und sonstigen Pachtgegenstände zurückgegeben werden sollten, die Pächter nach vorheriger einjähriger Kündigung die Pächte räumen müssen.

Es bleibt indessen lediglich Sache der Reluents, nach Abschluss dieses Vergleichs von dieser Bedingung auf ihre Gefahr und Kosten Gebrauch zu machen. Da aber auch dem Oberamtmann Wesenberg im § 5 seines Pachtvertrages für den Fall der Rückgewähr der Spantekowschen Güter an das Geschlecht von Schwerin die Pachtung des ursprünglichen Stolpeschen Anthells in Dennin bis Trinitatis 1842 besonders vorbehalten ist, so übernehmen es die Reluents, sich auch dann, wenn jene Kündigung mit Erfolg eintreten sollte, hierüber mit demselben gütlich oder im Wege Rechts auf ihre Gefahr und Kosten und ohne allen Anspruch auf Vertretung von Seiten des Fiskus auseinander zu setzen; nur dass Fiskus ihnen hiermit noch ausdrücklich alle Rechte übereignet, welche er sich in dieser Beziehung im gedachten Paragraphen des Pachtvertrages für den in Rede stehenden Fall gegen den Pächter vorbehalten hat.

Da den Reluents alle Rechte aus den Pachtkontrakten gegen die ihrer Seits erfolgte Übernahme aller Verbindlichkeiten aus denselben vom Tage der Übergabe an übertragen werden, so treten sie auch, falls der gegen den Bodinus, jetzt dessen Erben schwebende[n] Exmissionsprozess zur Zeit der Übergabe der Güter an sie noch nicht rechtskräftig entschieden sein sollte, statt des Königl. Fiskus dergestalt in diesen Prozess ein, dass sie denselben in der Lage, in welcher er sich zu jener Zeit befinden wird, übernehmen und ihn von dieser Zeit an als Rechtsnachfolger des Fiskus für ihre Rechnung fortzusetzen befugt sind, ohne dass sie jedoch auf die Reste, derentwegen die Exmission eingeleitet ist, irgend einen Anspruch erhalten, welcher nicht schon aus den anderweiten Bestimmungen dieses Vertrages von selbst folgt.

Der Oberamtmann Wesenberg ist ferner nach § 6 seines Pachtvertrages zugleich als Domainen-Beamter des bisherigen Amts Spantekow gegen eine Gehaltseinnahme von 232 Rthln. 25 Sgr., einschliesslich des hierin steckenden Anschlagspreises der zu dieser seiner Amtseinnahme gehörigen Naturalien, angesetzt worden.

Die Reluents verpflichten sich daher, den pp. Wesenberg auch in dieser Beziehung vom Tage der Übergabe ab auf die Dauer seiner Pacht ohne alles Zuthun und ohne alle Vertretung des Fiskus zu befriedigen, und leisten dem letzteren vielmehr jegliche rechtliche Gewähr, falls der Oberamtmann Wesenberg aus diesem Verhältnisse irgend einen Anspruch an ihn erstreiten möchte.

Dem Pächter Carl Blümke ist nach seinem Pachtvertrage die im Eingange dieses Vergleichs mit Litt. K erwähnte Aufhäutung des Vorwerks Rebelow auf der Feldmark des Dorfs Japenzien für ein jährliches Pachtquantum von 50 Rthln. mit in Pacht gegeben. Da nun diese Aufhäutung schon seit Trinitatis 1824 gegen eine von der Königl. General-Kommission noch zu bestimmende, der Dorfschaft Japenzien für die Vergangenheit und für die Zukunft zur Last fallende jährliche Rente aufgehört hat, so verpflichten sich die Reluents, indem sie sich der Festsetzung dieser Rente von Seiten der General-Kommission lediglich unterworfen, gegen Bezug dieser Rente vom Tage der Übergabe an den pp. Blümke von da an bis zur Räumung der Pacht für den Wegfall jener Aufhäutung durch Erlass des dafür bedungenen Pacht-Zinses zu entschädigen.

Für die Zeit bis zur Übergabe bleibt die Einziehung der Rente dem Fiskus vorbehalten, welcher dagegen auch bis dahin die Entschädigung des pp. Blümke übernimmt. Beides soll jedoch, soweit es die Zeit vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe betrifft, bei Ermittlung des den Reluents nach dem Schlusse des § 2 beziehungsweise, frühestens vom 1. Juni 1831 an herauszuzahlenden Revenüen-Überschusses mit in Rechnung gestellt werden.

Die Kauttionen der Pächter betragen:

- | | |
|--|-------------|
| a) für den Wesenberg in Staatsschuldscheinen | 2500 Rthlr. |
| b) „ „ Bodinus in desgleichen | 250 „ |
| c) „ „ Blümke in einer hypothekarischen Obligation | 500 „ |

Diese Kauttionen verbleiben im Depositorium der Königl. Regierung-Haupt-Kasse; um davon zunächst die etwa auf die Besitzzeit des Fiskus fallenden Pacht- und beziehungsweise, so weit es den pp. Wesenberg betrifft, Rechnungs-Defecte und sonstigen aus der Amts-Verwaltung herrührenden Ver-

tretungen zu decken, eventuell aber und nach völliger diesfallsigen Befriedigung des Fiskus zur Sicherstellung der Reluents gegen die Pächter, jedoch so, dass dieser Gegenstand bei der Rückgewähr der Pachtungen Seitens der Pächter zwischen diesen, den Reluents und dem Fiskus nach Maassgabe der alsdann eingetretenen diesfallsigen Rechtsverhältnisse definitiv regulirt werden soll.

§ X.

Wegen der Früchte und Lasten der Gerichtsbarkeit und wegen deren Ausübung. Wenn gleich nach dem in § VIII ausgesprochenen Grundsatz mit dem Tage der Übergabe auch alle und jede Lasten, dagegen aber auch alle etwanige Früchte der Gerichtsbarkeit, für welche Fiskus jedoch in keiner Art eine Gewähr übernimmt, auf die Reluents übergehen, so bleibt es doch lediglich Sache derselben, sich auf ihre Gefahr und Kosten mit den Königl. Justizbehörden darüber zu vereinigen, ob und unter welchen Bedingungen die Gerichtsbarkeit über die Spantekowschen Güter entweder durch ein mit dem jetzigen Königlichen Justiz-Amte Clempenow-Stolp und Spantekow verbunden bleibendes oder durch ein von demselben zu trennendes, besonderes Guts-Gericht auszuüben sein wird, und haben sie auch alle Entschädigungen, welche der Staats-Justiz-Verwaltung oder den bei dem gedachten vereinten Justiz-Amte angestellten Beamten auf ihre Lebens- oder Dienstzeit, oder welche beiden zugleich wegen der desfallsigen Veränderung etwa zugebilligt werden, allein zu übernehmen und zu zahlen, indem, wie auch diese Gegenstände, gütlich oder im Wege Rechts, regulirt werden, den Reluents die- serhalb niemals ein Anspruch auf Gewährleistung an den Fiskus zustehen soll.

Wegen der Verpflichtungen gegen die Kirchen, Pfarrer und Schulen. Aus dem § VI aufgestellten Grundsatz folgt von selbst, dass Reluents vom Tage der Übergabe auch alle bisher dem Fiskus bezüglich auf die im Umkreise der Güter befindlichen oder mit denselben vertragsmässig oder nach den bestehenden Vorschriften in Verbindung stehenden Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen gesetzlich oder vertrags- oder observanzmässig obgelegenen Verpflichtungen sowohl in Betreff der Gehälter und Natural-Emolumente der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten als wegen der Instandhaltung und des Neubaus der Gebäude, oder von welcher Art diese Verpflichtungen sonst immer sein mögen, zu erfüllen haben, und sind beide Theile hierbei zugleich darüber einig, dass alle diese Verbindlichkeiten, aus welchen Fonds auch die Erfüllung derselben bestritten sein mag, bisher dem Fiskus, wie in Folge der ihm während des Besitzes der Güter im ganzen Umkreise derselben als Gutsherrn zugestanden geistlichen und Schulpatronats-Rechte, welche jetzt unbeschränkt mit den Gütern auf die Reluents übergehen sollen, nicht aber als landesherrliche Lasten obgelegen haben.

Wegen der Verpflichtungen in polizeilichen Beziehungen. Nicht minder übernehmen, um dessen noch ausdrücklich zu erwähnen, die Reluents vom Tage der Übergabe an auch alle diejenigen Verpflichtungen, welche dem Fiskus aus dem Grunde seines bisherigen Besitzes der Spantekowschen Güter in polizeilichen oder in sonstigen Beziehungen, welche jetzt von der Regierungs-Abtheilung des Innern ressortiren, obgelegen haben, ohne Unterschied, aus welchen Fonds solche bisher bestritten sind.

Wegen der Armenpflege und Armenunterstützungen. Insbesondere übernehmen sie vom Tage der Übergabe an auch die Armenpflege im Umkreise der Güter nach den bestehenden Vorschriften und verpflichten sich namentlich nachstehende, vom Fiskus bereits bewilligte jährliche Unterstützungen, nämlich

a) an die Isabe Brüse zu Spantekow	12 Rthlr.
b) „ den Tagelöhner Zander daselbst	6 „
c) „ „ „ Brüser daselbst	6 „
d) „ die Wittve Stegemann daselbst	8 „
e) „ „ „ Hadow in Drevelow	12 „
f) „ „ „ Maria Frölich in Rebelow	24 „
g) „ „ „ Dietrich daselbst	18 „
h) „ den Tagelöhner Schuppe	12 „
	zusammen 98 Rthlr.

von jenem Tage an in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen.

§ XI.

Spezielle Festsetzungen. Über nachstehende, mit dem Besitz und mit der Überweisung der Spantekowschen Güter an die Reluents in Verbindung stehende Gegenstände haben sich beide Theile noch speciell in folgender Art geeinigt:

Wegen Gewährung des Dienstinkommens und der Pensionen an die Unteroffizianten des Amtes.

1. Verpflichten sich die Reluents, nicht nur den jetzt beim Amte angestellten Unteroffizianten, namentlich dem Landreiter Müller und dem Gerichtsdiener Neuendorff, das ihnen zuständige gesammte Dienstinkommen einschliesslich des baaren Gehalts, des Holzdeputats, der freien Wohnung und Nutzung von Dienstländereien und anderer Emolumente, wie solches während der fiskalischen Besitzzeit bewilligt ist, vom Tage der Übergabe an und für die ganze Dauer ihrer Dienstzeit, oder bis sie sich mit ihnen darüber anderweitig einigen, ferner zu gewähren, sondern auch dem pensionirten Landreiter Voigt die ihm bewilligte lebenslängliche Pension von 60 Rthlrn. jährlich von demselben Zeitpunkte ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen, und nicht minder auch dem pp. Müller und dem Neuendorff, wenn solche in ihrer jetzigen Dienststellung dienstunfähig werden, diejenige Pension zu gewähren, welche sie in diesem Falle grundsätzlich erhalten haben würden, wenn die Güter im Besitz des Fiskus verblieben wären.

Wegen Gewährung des Dienstinkommens und event. der Pension an den Forstbedienten.

2. Das Spantekowsche Forstrevier wird jetzt durch den Revierförster Braun[s] selbst verwaltet, welcher ein Königlicher rechnungsführender Forstbedienter ist und den Rang, jedoch nicht den Titel eines Oberförsters hat und nur durch die Forstorganisation in seine jetzige Stellung des Unterförsters gekommen ist. Er bezieht jetzt nachstehendes Dienstinkommen:

a) an baarem Gehalte

zur Stelle gehörig	180 Rthlr. — Sgr. — Pf.
persönliche Zulage	412 " 21 " 3 "

592 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

und nach Abzug von 8 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. an Pensionsbeiträgen

und von 22 " 18 " — " an Dienstländerei-

Pächten

30 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

561 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.

b) freie Wohnung in dem ihm überwiesenen Dienstetablisement, woran mit Ausnahme derjenigen kleinen Reparaturen, welche nach dem Regulativ vom 20. December 1830 die Forstbedienten aus eigenen Mitteln ausführen müssen, alle Bauten und Reparaturen von dem Forsteigenthümer bestritten werden;

c) den Genuss des freien Brennbedarfs von den Holzabgängen an Zopf- und Zweigholz zum Bedarf seiner Wirthschaft;

d) die Benutzung der in

1 Morgen	151	□ Ruthen	Gärten.
53 "	82	"	Acker
19 "	85	"	Wiesen
30 "	151	"	Koppeln
10 "	178	"	Hofstellen, Wege, Gräben und Unland,

Summa 116 Morgen 103 □ Ruthen

bestehenden Dienstländereien gegen Abrechnung der zu a gedachten Pacht von 22 Rthlr. 18 Sgr. von dem baaren Gelde.

Dieser pp. Braun wird nun zwar den Reluents zur ferneren Ausübung seiner Dienstpflichten überwiesen, und verpflichten sie sich, ihm für die Dauer seiner Dienstfähigkeit die zu b, c und d gedachten Theile seines Dienstinkommens ganz und von dem zu a die mit der Stelle verbundenen 180 Rthlr. nach Abrechnung der Dienstländereipacht und eines verhältnissmässigen Theils von dem Beitrag zum Pensions-Fonds, welchen Theil sie zurückbehalten, zu gewähren, auch ihm, wenn er auf dieser Stelle dienstunfähig werden sollte, an lebenslänglicher Pension so viel zu gewähren, als er nach Maassgabe seines Dienstalters überhaupt grundsätzlich aus Staatsfonds erhalten haben würde, wenn die Forsten im Besitze des Fiskus verblieben wären und er nur das mit der Stelle verbundene Einkommen, nicht aber die persönliche Zulage von 412 Rthlrn. 21 Sgr. 3 Pf. bezogen hätte.

Diese persönliche Zulage soll dagegen dem Braun für die Dauer seiner Dienstfunction in Spantekow nach Abzug des darauf treffenden Theils vom Pensions-Beitrag ferner aus Staatsfonds gewährt, auch ihm eintretenden Falls der davon abhängige Theil der ihm zu bewilligenden Pension ebenfalls aus der Staatskasse gezahlt werden.

Mit Rücksicht auf dieses Verhältniss behält sich die Königl. Regierung jedoch auch vor, den Braun bei einer hierzu passenden Gelegenheit zu versetzen, ohne jedoch den Reluents ein Recht einzuräumen, diese Versetzung zu fordern.

Wegen des Grundstücks, die Jungferntannen genannt.

3. Innerhalb der Spantekowschen Güter liegt ein vom Forstrevier abgesondertes, früher der Holzcultur gewidmetes Terrain, die Jungfertannen genannt.

Dieses Grundstück ist zwar bisher als zum Golchenschen Revier gehörig betrachtet und zur besondern Veräusserung bestimmt worden. Die Königliche Regierung erkennt jedoch an, dass das Grundstück ursprünglich zu den Spantekowschen Forsten gehört habe, und soll solches also den Reluentsen mit zurückgegeben werden.

Wegen der Prüstation der Scharfrichterei zu Anclam.

Dagegen erkennen die Reluentsen ihrer Seits auch an, dass das Recognitions-, Hund- oder Prüstations-Geld der Scharfrichterei zu Anclam, welches mit 64 Rthlr. etatsmässig ist, gleich allen aus dem Dorfe und Vorwerke Wegezin aufkommenden Prüstationen und Gefällen nicht zu den Spantekowschen Gütern gehöre, und bleibt solches daher, gleich jenen, dem Fiskus zur ferneren Erhebung vorbehalten.

Wegen der Holzdeputate.

4. Ausser dem Holzdeputate des Beamten Wesenberg und des Landreiters und des Gerichtsdieners lasten auf den Spantekowschen Forsten noch folgende jährliche Deputate, nämlich

- a) für den Justizbeamten vier Klafter Eichen- und vier Klafter Buchenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln,
- b) für den Prediger zu Iven vier Klafter Eichen- und vier Klafter Buchenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln,
- c) für den Prediger zu Spantekow dreizehn und dreiachtel Klafter Eichen- und sechs fünftel Klafter Buchenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln, und ausserdem noch acht vierspännige Fuder Strauch,
- d) für den Küster in Spantekow acht Klafter Buchen-Klobenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln,
- e) für jeden der drei Schullehrer zu Strippow, Rebelow und Japenzien zwei Klafter Eichenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln, und
- f) für jeden der beiden Schullehrer zu Dennin und Drevelow drei Klafter Eichenholz, einschliesslich $\frac{1}{8}$ in Knüppeln.

Indem es sich von selbst versteht, dass die Reluentsen vom Tage der Übergabe ab auch diese Deputate zu gewähren haben, wogegen das ausserdem bisher auf die Spantekowschen Forsten gewiesene Deputat des Schullehrers zu Wegezin von da an auf ein anderes Königliches Forstrevier übernommen werden soll, verpflichten sich die Reluentsen, da sämtliche Deputanten ihre Holzdeputate zwar jährlich spätestens bis Ende Mai, jedoch stets pränumerando auf das Kalender-Jahr vom 1. Januar bis ultimo December erhalten, noch insbesondere, dem Fiskus von dem Holztaxwerthe sämtlicher Deputate, welche für dasjenige Kalender-Jahr verabfolgt sind, in welches der § II bestimmte terminus a quo der Herauszahlung des Revenüen-Überschusses trifft, und von den erweislichen Nebenkosten sieben Zwölftheile zu erstatten.

5. Was die Reluentsen hiernach dem Fiskus zu erstatten haben werden, soll ihnen auf den ihnen nach dem Schluss des § II herauszahlenden reinen Revenüen-Überschuss aus der Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 bis zur Übergabe abgerechnet und auf diese Weise von ihnen berichtet werden.

Wegen der Servituten überhaupt und wegen der Waldhütungs- und Holzgerechtsame, auch von Holzgerechtsamen gegen Heidemiethe insbesondere.

6. Wie die Reluentsen überhaupt alle auf den zurückzugewährenden Gütern und Forsten bestandenen Servituten mit übernehmen, so gilt dies insbesondere auch von den auf den Forsten haftenden Hütungs- und Holzgerechtsamen der Guts-Einsassen und anderer Berechtigten, und namentlich auch von den Ansprüchen auf Holzgewährung gegen Heidemiethe, und soll überhaupt die nicht erfolgte Aufzählung und nähere Angabe der auf den Gütern und Forsten bestandenen Servituten und ihres Umfangs und ihre Beschaffenheit die Reluentsen in keiner Art je zu irgend einer Entschädigungs-Forderung an den Fiskus berechnen.

Wegen der Holzgerechtsame der 3 Kolonisten in Wegezin.

Sollten jedoch etwa die drei Kolonisten zu Wegezin, welche früher die Holzgerechtsame in der Spantekowschen Forst gegen einen fixirten Brenn-Zins von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. ausgeübt, sich aber in einer von dem Domainen-Amte Spantekow aufgenommenen Verhandlung dieser Gerechtsame gegen den Erlass des Zinses begeben haben, jene Verhandlung etwa noch mit rechtlichem Erfolge als sie nicht bindend anfechten, so übernimmt es die Königl. Regierung, die Reluentsen hiegegen zu vertreten und die gedachten Kolonisten dergestalt anderweit abzufinden, dass die Spantekowsche Forst von jedem desfallsigen Anspruch der drei Kolonisten, von welchen die Reluentsen dagegen auch den Brenn-Zins niemals fordern dürfen, befreit bleibt.

Wegen der Jagd.

7. Dass mit den zurückzugewährenden Gütern und der Forst auch die kleine, mittlere und hohe Jagd, soweit sie denselben zuständig, auf die Reluentsen übergeht, bedarf an sich nicht der Erwähnung; da jedoch folgende Jagden zur Zeit noch und zwar

- a) die kleine Jagd auf den Feldmarken Spantekow, Dennin und Drevelow einschliesslich des Esch-Busches pro Trinitatis 1828/34 an den Oberamtmann Wesenberg für zehn Thaler Gold jährlich,
- b) die kleine Jagd auf den Feldmarken Japenzien und Strippow pro Trinitatis 1828/34 an denselben für fünf Thaler Gold jährlich, und
- c) die kleine Jagd auf der Feldmark Rebelow pro Trinitatis 1828/34 an den Pächter Blümke für zwei Thaler Courant jährlich

verpachtet sind, so treten die Reluents vom Tage der Übergabe an zwar in alle Rechte, aber auch in alle Verbindlichkeiten des Fiskus aus den hierüber bestehenden Pachtkontrakten.

Wegen der Verhältnisse zum Domainen-Feuerschädenfonds und wegen der künftigen Feuerversicherung der Gebäude.

8) Die zu den Gütern gehörigen Vorwerksgebäude sind zwar bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds catastrirt; grundsätzlich darf indessen aus diesem Fonds an Privateigentümer von Gebäuden keine Brandentschädigung gezahlt werden, vielmehr scheidet alle bei demselben eingetragene Gebäude, wenn sie in Privateigenthum übergehen, aus der Verbindung mit demselben aus, und haben daher auch Reluents, wenn sich an den Gebäuden nach erfolgter Rückgabe der Güter an sie ein Brandschaden ereignen sollte, auf irgend eine desfallsige Vergütung aus dem Domainen-Feuerschädenfonds keinen Anspruch.

Da jedoch Fiskus wegen der weiter unten in den Paragraphen XIII und XIV folgenden Stipulationen auch für die Folge noch ein Interesse dabei hat, dass die etwa an den Gutsgebäuden sich ereignenden Brandschäden ungesäumt wieder hergestellt werden, so verpflichten sich Reluents hiermit noch ausdrücklich, die sämmtlichen jetzt bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragenen Vorwerksgebäude und nicht minder die Forstdienstgebäude, gleich nachdem die Allerhöchste Genehmigung dieses Vergleichs erfolgt und ihnen darüber Nachricht gegeben sein wird, von dem Termine der Übergabe an bei einer approbirten Feuersocietät nach Maassgabe ihres wirklichen Werths so hoch, als es die Grundsätze der Societät gestatten, auf ihre Kosten zu versichern und eben so bis dahin versichert zu halten, dass die in den §§ XIII und XIV bedungenen Kauttionen gelöscht sein werden. In gleicher Art verpflichten sie sich auch, diejenigen Superinventarien-Gebäude, welche sie von den Pächtern übernehmen, so wie diejenigen Gebäude, welche sie etwa noch neu hinzubauen, auf ihre Kosten gegen Feuer zu versichern und versichert zu halten, und zwar beziehungsweise vom Zeitpunkte der Übernahme und der Vollendung des Neubaus an.

Über die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wollen sich die Reluents gleich bei der Übergabe und demnächst auf Verlangen jederzeit ausweisen. Sollte indessen in der Zeit von der Übergabe an bis zu dem mit dem 1. Mai 12 Uhr Mittags eintretenden Ablaufe desjenigen Domainen-Feuerschäden-Rechnungs-Jahrs, in welchem die Übergabe erfolgt, an den bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragenen Gebäuden sich ohne Verschulden der Reluents und ihrer Angehörigen ein Brandschaden eher ereignen, als sie erweislich im Stande gewesen sind, die Versicherung bei einer Feuersocietät zu bewirken, so sollen ihnen zur Wiederherstellung eines solchen Schadens von der Domainen-Verwaltung, welche sich jedoch die Kontrolle der Verwendung vorbehält, zwei Drittheile desjenigen Betrages vergütet werden, welchen dieselbe, wenn die Gebäude im Besitz des Fiskus geblieben wären, dafür aus dem Domainen-Feuerschädenfonds bezogen haben würde; es sei denn, dass das abgebrannte Gebäude erweislich weniger Werth gehabt hätte, als $\frac{2}{3}$ Theile dieses Betrages ausmachen, in welchem Falle ihnen nur der wirkliche Werth gezahlt werden soll.

Dagegen soll aber auch die Domainen-Verwaltung in dem Falle, wenn eines der bei dem Feuerschädenfonds eingetragenen Gebäude in der Zeit von der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung an bis zur Übergabe abbrennen sollte, zur Wiederherstellung desselben mehr nicht als zwei Drittheile der aus dem Domainen-Feuerschädenfonds erfolgenden Vergütung, oder wenn der wirkliche Werth weniger als $\frac{2}{3}$ Theile dieser Vergütung betrug, nur den Betrag des wirklichen Werthes zu verwenden verpflichtet sein, und soll das mehr Erforderliche von den Reluents getragen werden.

§ XII.

Wegen der Berichtigung des Besitztitels.

Sobald der gegenwärtige Vergleich gerichtlich vollzogen und mit der Allerhöchsten Genehmigung versehen sein wird, und mithin die Übergabe an dem darauf folgenden 1. Juni oder 1. December erfolgen kann, verspricht die Königl. Regierung ihrer Seits, in die Berichtigung des Besitztitels von den Spantekowschen Gütern nebst Zubehör in dem Umfange, wie solche den Reluents nach § II zurückgewährt werden sollen, für dieselben zu willigen; die Reluents hingegen verpflichten sich solidarisch, alsdann auch sofort auf den Grund dieses Vergleichs diese Berichtigung des Besitztitels für sich bei der Königlichen Lehnkanzlei nachzusuchen.

Wegen des Aufgebots der etwaigen unbekanntenen Lehnsberechtigten.

Gleich nach erfolgter Berichtigung des Besitztittels verpflichten sie sich aber ferner, das Aufgebot der etwa noch vorhandenen Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 bei dem Königl. Oberlandesgerichte zum Zwecke der Geltendmachung ihrer etwaigen Lehnsansprüche an die Güter und der richterlichen Ausschliessung des Nichterscheinenden anzubringen.

§ XIII.

Kautio gegen die Ansprüche anderer Lehnsprätendenten.

Für den Fall nun, dass in Folge des nach Vorstehendem von den Reluents anzubringenden Aufgebots oder auch überhaupt vor der rechtskräftig gewordenen Präclusion sich noch gleichberechtigte Lehnsnachfolger der Kläger vom Jahre 1738 melden und lehnmässig ausweisen sollten, treten dieselben entweder dem vorliegenden Vergleich bei oder nicht.

A. Sofern sie diesem Vergleich in allen Punkten und Klauseln beitreten, sind Reluents verpflichtet, ihnen diesen Beitritt zu gestatten, auch dafür zu sorgen, dass derselbe in aller Form Rechtens so schleunig als möglich bewirkt werde.

Es sollen ihnen alsdann alle zu Gunsten der Reluents lautenden Bestimmungen dieses Vergleichs, ebenso wie den Reluents selbst; zu statten kommen, und letztere verpflichten sich hiermit solidarisch, dieselben wegen ihrer Antheile an den zurückgewährten Gütern und deren jetzt noch vorhandenen ursprünglichen oder nach diesem Vergleich dafür erklärten Zubehörungen, an den seit der Rückgewähr bezogenen Revenüen derselben, an dem nach Maassgabe und Bestimmung am Schlusse des § II für die dort bestimmte Zeit frühestens vom 1. Juni 1831 an herauszuzahlenden reinen Revenüen-Uberschüsse und an dem ihnen nach § IV zu gewährenden Kapitals-Betrage von 40,000 Rthlrn. ohne alle Vertretung Seitens des Fiskus dergestalt zu befriedigen, dass Fiskus seiner Seits ihnen durchaus nicht mehr das Geringste zu leisten haben soll, auch hierüber der Königl. Regierung die rechtsverbindliche Erklärung solcher Lehnsprätendenten, wonach sie sich aller desfallsigen Ansprüche an den Fiskus begeben, beizubringen.

B. Soweit dagegen die sich noch meldenden und gehörig ausweisenden Lehnsnachfolger der Kläger von Jahre 1738 dem vorliegenden Vergleiche nicht beitreten, sondern grössere Ansprüche irgend einer Art bezüglich auf den bisherigen Besitz der Güter Seitens des Fiskus, auf die damit vorgenommenen Veränderungen oder vermeintlichen Verschlimmerungen, auf die davon bezogenen Früchte, auf die Bedingungen und die Art und Weise der Rückgewähr, oder aus welcher einem sonstigen Grunde an den Fiskus machen sollten, so soll zwar hinsichtlich solcher Lehnsprätendenten der vorliegende Vergleich als null und nicht geschrieben angesehen werden, und behält sich Fiskus vielmehr gegen dieselben alle und jede Einwendungen und Anforderungen vor, deren er sich jetzt gegen die Reluents begeben hat oder die er überhaupt bei Fortsetzung des bisherigen Prozesses hätte geltend machen können.

Gleichwohl übernehmen die Reluents ihrerseits hiermit und kraft dieses auch noch die Vertretung des Fiskus gegen dergleichen Ansprüche dergestalt, dass sie demselben alles dasjenige, was er einem solchen Lehnsnachfolger oder mehreren derselben zu leisten verurtheilt werden sollte, sammt Zinsen und allen Unkosten sofort vollständig zu ersetzen verpflichtet sind.

Zur Sicherheit für die Erfüllung beiderlei nach A und B übernommenen Verpflichtungen setzen dieselben dem Fiskus hiermit die gesammten Spantekowschen Güter nebst den beziehungsweise jetzt noch dabei vorhandenen ursprünglichen und dann durch diesen Vertrag dafür erklärten Zubehörungen, wie solche oben angegeben worden und selbige ihnen übergeben werden sollen, und einschliesslich der Verbesserungen, welche sie darin machen werden, kautionsweise bis auf ihren vollen Werth zum hypothekarischen Unterpfande ein und willigen auch ausdrücklich darin, dass diese hypothekarische Kautio bei Berichtigung ihres Besitztittels von den Gütern mit auf selbige für den Fiskus sub rubr. III des Hypothekenbuchs gleich nach den jetzt noch darauf haftenden 14,000 Rthlrn. in Domainen-Pfandbriefen und nach deren Löschung zur ersten Stelle auf den Grund der vorliegenden Vergleichsurkunde eingetragen werde.

Diese Kautio soll auch nicht eher gelöscht werden, als bis entweder die richterliche Präclusion aller Lehnsprätendenten der hier in Rede stehenden Art rechtskräftig erfolgt ist, oder bis die sich gemeldeten und gehörig ausgewiesenen Lehnsprätendenten entweder dem vorliegenden Vergleiche unbedingt und in rechtsgültiger Form beigetreten sein und sich unter Ertheilung der Decharge an den Fiskus durch die Reluents für vollständig befriedigt erklärt haben, oder mit ihren etwaigen anderweitigen desfallsigen Ansprüchen an den Fiskus rechtskräftig abgewiesen sein werden, oder bis endlich Fiskus wegen der etwa gegen ihn Seitens solcher Lehnsprätendenten rechtskräftig erstrittenen Ansprüche von

Reluents sowohl in Beziehung auf Kapital als in Beziehung auf Zinsen und Kosten vollständig entschädigt sein wird.

Zugleich soll aber auch, sobald dergleichen Lehnsprätendenten Ansprüche der in Rede stehenden Art gegen den Fiskus im Wege Rechts anhängig machen, sofort und ohne alle prozessualische Weiterungen nach Analogie des § 42 der Verordnung vom 26. December 1808 eine von der Staatsverwaltung durch die Königliche Regierung zu Stettin auf Gefahr und Kosten der Reluents zu verhängende und einzuleitende Sequestration der gesammten Spantekowschen Güter einschliesslich der Forsten nebst Zubehörungen eintreten, und soll diese Sequestration so lange fortgeführt und der Betrag der Revenüen-Überschüsse so lange von der Königl. Regierung zur Sicherheit des Fiskus einbehalten werden, bis die Kläger mit ihren Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen sind oder bis Fiskus in Hinsicht alles dessen, was sie gegen ihn erstritten, bezüglich auf Kapital, Kosten und Zinsen, so weit der Werth der Güter und der Betrag der zurückbehaltenen Revenüen hinreicht, von den Reluents vollständigen Ersatz erhalten hat. Dabei bleibt dem Fiskus, sobald dergleichen Ansprüche zu seinem Nachtheil rechtskräftig entschieden und festgestellt werden sollten, aber auch der Antrag auf öffentlichen Verkauf der Güter nebst allen Zubehörungen vorbehalten, und insofern durch den Erlös aus solchem Verkauf und durch die bis zu demselben in Beschlag genommenen Revenüen-Überschüsse Fiskus nicht vollständigen Ersatz erhalten sollte, bleiben die Reluents, jeder für sein Theil, dem Fiskus auch mit ihrem gesammten übrigen Vermögen bis auf Höhe dessen verhaftet, was jeder von ihnen seit der Rückgabe der Güter und von dem Termine der Herauszahlung des reinen Revenüen-Überschusses an aus den Gütern auf sein Antheil bezogen hat oder doch, wenn darüber nicht vielleicht gemeinschaftlich anderweit verfügt worden wäre, bezogen haben würde.

§ XIV.

Kaution gegen die Ansprüche der Allodial-Erben.

Für den Fall auch, dass die Allodial-Erben weiblicher Linie, oder testamentarischer Einsetzung von Seiten der Kläger vom Jahre 1738 oder der Lehnsnachfolger derselben oder andere Allodial-Erben, worauf auch ihr Erbrecht begründet sein möge, gegen den Fiskus noch möchten wegen der von ihm seit Trinitatis 1727 erhobenen Früchte der Spantekowschen Güter Ansprüche zu machen versuchen, behält sich Fiskus zwar auch gegen diese alle Einwendungen und Gegenforderungen vor, deren er sich durch diesen Vergleich gegen die Reluents begeben hat oder die er überhaupt bei Fortsetzung des bisherigen Prozesses hätte geltend machen können.

Sollten aber wider Vermuthen solche Ansprüche dennoch irgend eine rechtskräftige Bestätigung im Wege des Prozesses finden, so verpflichten sich die Reluents hiermit, den Fiskus auch wegen aller solcher Ansprüche dergestalt zu vertreten, dass sie demselben ebenfalls alles, was er einem solchen Allodial-Erben oder mehreren derselben zu zahlen verurtheilt werden sollte, nebst Zinsen, so wie alle desfallsige Kosten sofort vollständig zu ersetzen haben.

Auch zur Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit setzen die Reluents dem Fiskus die gesammten Spantekowschen Güter nebst den jetzt noch dabei vorhandenen ursprünglichen und beziehungsweise den durch diesen Vergleich dafür erklärten Zubehörungen, wie solche ihnen nach § II übergeben werden sollen, und einschliesslich der Verbesserungen, welche sie darin machen werden, bis auf ihren vollen Werth kautionsweise zum hypothekarischen Unterpfande ein und willigen auch ausdrücklich darin, dass diese hypothekarische Kaution bei Berichtigung ihres Besitztittels von den Gütern mit auf selbige für den Fiskus sub rubr. III des Hypothekenbuchs unmittelbar nach der § XIII vorbedungenen Kaution auf den Grund der vorliegenden Vergleichsurkunde eingetragen werde.

Diese Kaution soll auch nicht eher gelöscht werden, als bis entweder von dem Termine an, wo nach vorliegendem Vergleiche die Übergabe der Güter an die Reluents in rechtlicher Beziehung als erfolgt angenommen wird, die dreissigjährige Verjährung vollendet sein wird, ohne dass dergleichen Allodial-Erben, als oben angedeutet worden, Ansprüche der in Rede stehenden Art erhoben haben, oder bis entweder diejenigen solcher Allodial-Erben, welche vor Ablauf jener Verjährungsfrist dergleichen Ansprüche erhoben, damit rechtskräftig abgewiesen sind, oder bis Fiskus wegen alles dessen, was er einem solchen Allodial-Erben oder mehreren derselben zu zahlen rechtskräftig verurtheilt werden möchte, von den Reluents sowohl bezüglich auf Kapital und Zinsen als bezüglich auf die Kosten vollständig entschädigt sein wird. Zugleich soll aber auch, sobald dergleichen Allodial-Erben Ansprüche der in Rede stehenden Art rechtsanhängig machen, sofort und ohne alle prozessualische Weiterungen eine von der Staatsverwaltung durch die Königl. Regierung in Stettin auf Gefahr und Kosten der Reluents zu verhängende Sequestration der Spantekowschen Güter einschliesslich der Forsten nebst

Zubehörungen eingeleitet werden, und soll diese Sequestration so lange fortgesetzt und der Betrag der Revenüen-Überschüsse so lange von der Königl. Regierung zur Sicherheit des Fiskus zurückbehalten werden, bis entweder die den Anspruch erhebenden Kläger rechtskräftig abgewiesen sind oder Fiskus wegen alles dessen, was er denselben zu zahlen verurtheilt wird, von den Reluents sowohl bezüglich auf Kapital und Zinsen als bezüglich auf die Kosten, so weit der Werth der Güter und der Betrag der zurückbehaltenen Revenüen hinreicht, vollständig entschädigt ist.

Dabei bleibt dem Fiskus, sobald dergleichen Ansprüche zu seinem Nachtheil rechtskräftig entschieden und festgestellt werden sollten, aber auch der Antrag auf öffentlichen Verkauf der Güter nebst allen Zubehörungen vorbehalten, und insbesondere (sic! statt „insofern“) durch den Erlös aus solchem Verkauf und durch die bis zu demselben in Beschlag genommenen Revenüen-Überschüsse Fiskus nicht vollständigen Ersatz erhalten sollte, bleiben die Reluents, jeder für sein Theil, dem Fiskus auch mit ihrem gesammten übrigen Vermögen bis auf Höhe dessen verhaftet, was jeder von ihnen seit der Rückgabe der Güter und von dem Termine der Herauszahlung des reinen Revenüen-Überschusses an aus den Gütern auf sein Antheil bezogen hat oder doch, wenn darüber nicht vielleicht gemeinschaftlich anderweit verfügt worden wäre, bezogen haben würde.

§ XV.

Auf solche Weise soll nun durch diesen Vergleich das mit der Klage vom 8. November 1738 begonnene, im Jahre 1754 durch Allerhöchsten Befehl unterbrochene und durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Octbr. 1820 wieder frei gegebene prozessualische Verfahren wegen der Anerkennung des Reluitionsrechts der Spantekowschen Güter und wegen der Modalitäten und Bedingungen der Rückgabe derselben zwischen dem Fiskus und den Reluents in allen Beziehungen für immer beseitigt und erledigt sein, und entsagen beide Theile hiermit der Fortsetzung desselben so wie jedem Anspruch aus den während desselben ergangenen Entscheidungen und abgegebenen Erklärungen und Zugeständnissen in Beziehung auf alle und jede dabei zur Sprache gekommenen Punkte gegen einander hiermit unbedingt.

Demnach soll auch, sobald dieser Vergleich gerichtlich vollzogen und mit der Allerhöchsten Genehmigung versehen ist, von beiden Theilen gemeinschaftlich bei dem Gerichte auf Aufhebung des Verfahrens und Zurücklegung der Acten angetragen werden.

§ XVI.

Kosten des Vergleichs in der Ausführung desselben. Die Kosten der gerichtlichen Vollziehung dieses Vergleichs, die Stempel, so weit sie zu demselben gesetzlich in Anwendung kommen müssen, die Kosten der Übergabe und der Besitztittels-Berichtigung für die Reluents und die Kosten, welche die Provocation der etwa noch vorhandenen Lehnsnachfolger der Kläger von 1738 und die Eintragung der von den Reluents nach § XIII und XIV übernommenen Kauttionen verursacht, übernehmen die Reluents allein, und sollen solche mit zu denjenigen Kosten und Verwendungen gerechnet werden, in Hinsicht deren denselben das § IV zugesicherte Kapital von 40,000 Rthln. gewährt wird.

Zu Urkund dessen ist dieser dreifach ausgefertigte Vergleich sowohl von der Königl. Regierung mittelst gewöhnlicher Unterschrift und Beidrückung ihres gewöhnlichen Insigels, als von dem Special-Bevollmächtigten der Reluents, dem Herrn Landrath Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Grafen von Schwerin auf Putzar, für sich und für seine Machtgeber mittelst eigenhändiger Unterschrift gerichtlich vollzogen worden.

Stettin den 5. December 1832.

(L. S.)

Königl. Preussische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(gez.) Heinrich Ludwig Wilhelm Carl Graf von Schwerin,

Königl. Preussischer Landrath, für mich und in Vollmacht meiner im Vergleich genannten Constituenten.

(gez.) Georg Carl Friedrich Kunowski,

Justiz-Commissions-Rath, als rechtlicher Beistand.

Nach dem Abdruck in Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reluition von Spantekow, Beilage 8, S. 5 ff.

34 (727^d).

d. d. Berlin 1833 März 11.

Allerhöchste landesherrliche Bestätigung des Vergleichs vom 5. Decb. 1832 über die Zurückgabe der Spantekow'schen Güter.¹⁾

Nachdem die Lehnsprätendenten aus dem Geschlechte der von Schwerin ihre Ansprüche auf die in Vorpommern Anklamschen Kreises belegenen Spantekow'schen Güter, welche im Hypothekenbuche des Oberlandesgerichts zu Stettin als ein mit Lehns-Ansprüchen der von Schwerin belastetes Domainengut eingetragen stehen, erneuert haben und es sich bei der Prüfung dieser Ansprüche ergeben hat, dass zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Erben des Grafen Ehrlich von Steenbock im antichretischen Pfandbesitze der genannten Güter sich befunden und die ihnen zustehenden Rechte mittelst Vertrages vom 30. December 1728 an den Fiskus abgetreten haben, dass ferner den Lehns-Prätendenten aus dem Geschlechte der von Schwerin zufolge Erkenntnisses vom 24. August 1753 die Befugniss der Reluition jener Lehnsgüter zugesprochen worden ist, die über die verlangte Zurückgabe derselben und die dabei erhobenen gegenseitigen Forderungen eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen endlich zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit beendet worden sind: so genehmigen Wir hierdurch die am 5. December 1832 von Unserer Regierung zu Stettin in Vertretung des Fiskus und dem Landrath Heinrich Ludwig Wilhelm Curt Grafen von Schwerin für sich und als legitimirten Bevollmächtigten der anderen Lehns-Prätendenten abgeschlossene und am 11. December 1832 gerichtlich anerkannte Vergleichs-Urkunde in allen ihren Bestimmungen und ertheilen dazu hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung unter Unserer Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift und Beifügung unseres Insiegels. So geschehen Berlin den 11. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

contrasign. Maaszen. Müller.

Nach dem Abdruck in Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reluition von Spantekow, Beilage 8, S. 3 und 4.

35 (727^e).

d. d. Neustrelitz 1833 Sptb. 24.

Grossherzog Georg von Meklenburg genehmigt auf das Gesuch des Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Neuhornshagen, dass fortan dessen ritterschaftliches und Mannlehnngut Neuhornshagen den alleinigen Namen Horns Hurrah und die dazu gehörige Meierei Schäfehenhorst den alleinigen Namen Blüchers Vorwärts führe.

Nach dem Orig. im gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen.

36 (727^f).

d. d. Charlottenburg 1853 Decb. 31.

Bestellung des Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg zum Lehenträger des Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. urkunden und bekeimen hiermit: Nachdem seit vielen Jahren die Bestellung eines Lehenträgers des der Gräfl. v. Schwerin'schen Familie verliehenen Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern um deswillen unterblieben ist, weil ein Grundsatz, welchergestalt ein solcher Lehenträger aus den berechtigten Familiengliedern zu bestellen sei, nicht feststeht, auch eine Einigung in der Familie darüber bisher nicht zu bewirken war, so wollen Wir auf Ansuchen zweier in Alt-Vorpommern begüterter Mitglieder derselben und um das gedachte Erbamt fernerhin nicht unausgeübt zu sehen, aus landes- und lehnherrlicher Machtvollkommenheit Unseren Kammerherrn den Grafen Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther

1) Vgl. die vorausgehende Urkunde.

von Schwerin auf Schwerinsburg zum stellvertretenden Lehnträger des Erbküchenmeister-Amts in Alt-Vorpommern mit allen aus Letzterem entspringenden Rechten und Pflichten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und nur bis dahin, dass ein anderes Mitglied der Gräflich von Schwerinschen Familie ein näheres Recht auf das Lehnträger-Amt nachweisen, oder dass die gesammte Familie mittelst eines Familienschlusses sich über die Bestellung eines wirklichen Lehnträgers unter Unserer landes- und lehnherrlichen Genehmigung einigen sollte, hierdurch Allergnädigst bestellen und dabei zugleich in Bezug auf die Succession in das gedachte Amt bestimmen, dass unter gleichem Vorbehalte Letzteres auch künftig nach dem Ableben des nunmehrigen stellvertretenden Lehnträgers, Unseres Kammerherrn Grafen Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther von Schwerin auf Schwerinsburg, auf den jedesmaligen im Besitze des Stammgutes Schwerinsburg succedirenden Descendenten desselben forterben soll.

Des zu Urkund haben Wir diese Urkunde Allenhöchsteigenhändig vollzogen und mit, Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg am 31^{ten} December des Jahres ein tausend acht-hundert drey und fünfzig.

Friedrich Wilhelm.

Nach einer beglaubigten Abschrift des Orig. im Besitze des Herrn Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg.

37 (727^b).

d. d. Charlottenburg 1854 Apr. 3.

König Friedrich Wilhelm von Preussen genehmigt die von dem Rittmeister und Landrath a. D. Friedrich Christian Ludwig Emilius Grafen von Zieten auf Wustrau und Brunne unter dem 22. Juni 1853 errichtete, durch gerichtliche Verhandlung vom 15. Juli 1853 verlaublich und durch Verhandlung vom 14. Februar 1854 modificirte¹⁾ „Gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung“ mit Wustrau im Kreise Ruppın als hauptsächlichstem Gutsbesitz.

Für successionsberechtigt in diese Stiftung nach dem Ableben des Stifters (welches am 29. Juni 1854 erfolgte) wird durch Tit. VIII § 2 zunächst unter gewisser Beschränkung der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Rehberg, Janow, Landskron u. s. w. als Ehegatte der Nichte des Fideicommiss-Stifters, Caroline Louise Albertine Wilhelmine von Zieten, erklärt und nach ihm ohne Beschränkung seine Descendenz aus rechtmässig geschlossener Ehe je nach zurückgelegtem dreissigsten Lebensjahre.²⁾

Als Siegel für die Stiftung wird durch Tit. XVII § 13 eine Verbindung des gräflich von Zieten'schen und des von Schwerin'schen Wappens bestimmt (vgl. No. 39 dieses Nachtrags).

Nach einem Abdruck der Stiftungsurkunde im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau.

38 (728^a).

d. d. Putzar 1857 Sptb. 4.

Urkunde über die Errichtung der Feldmarschall Schwerin Erinnerungs-Stiftung.

Die nachstehenden Mitglieder der Familie von Schwerin:

- 1) der Königl. Obristlieutenant Friedrich Philipp Bogislav Graf von Schwerin zu Berlin,
- 2) der Maximilian Heinrich Anton Carl Curt Graf von Schwerin auf Putzar,

1) Weitere Abänderungen der Stiftungsurkunde erfolgten durch Verhandlungen des Familienraths der Stiftung vom 24. Februar 1869 und vom 1. Juli 1874.

2) Wilhelm Ludwig von Schwerin machte von der ihm durch die Stiftungsurkunde Tit. VIII § 3 eingeräumten Befugniß, schon bei seinen Lebzeiten seinem nächstberechtigten Sohne das Fideicommiss zu übergeben, Gebrauch und trat dasselbe (nachdem der älteste Sohn Henning bereits 1858 ohne männliche Descendenz gestorben war) im Jahre 1859 an seinen zweiten Sohn, den damaligen Seconde-Lieutenant im 7. schweden Landwehr-Reiter-Regiment Albert Julius von Schwerin ab. Diesem ward für sich und seine Descendenz, soweit solche in den Besitz des Familien-Fideicommisses gelangt und aus rechtmässiger Ehe mit einer Person adeligen Standes entstammt, sowohl der Grafentitel mit dem verbundenen Familiennamen von Zieten-Schwerin als auch das Recht zur Führung des der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung beigelegten Wappens verliehen (vgl. No. 40 dieses Nachtrags).

- 3) der Königl. Kammerherr und Erbküchenmeister in Vorpommern Victor Friedrich Wilhelm Herrmann Luther Graf von Schwerin auf Schwerinsburg,
- 4) der Gustav Graf von Schwerin auf Schojow,
- 5) der Rittmeister Albert Julius Graf von Schwerin zu Landsberg,
- 6) der Hellmuth Friedrich Otto Dettlof Graf von Schwerin zu Stevelin,
- 7) der Bernhard Hellmuth Wilhelm Ludwig Graf von Schwerin,
- 8) der minorene Cadet Ulrich Carl August Friedrich Graf von Schwerin,
- 9) der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow,
- 10) der Hennig von Schwerin auf Hohenbrünzow

haben in Veranlassung des hundertsten Jahrestages der am 6. Mai 1757 stattgefundenen Schlacht bei Prag zur Erinnerung an ihren in dieser Schlacht im Dienste Sr. Majestät des Königs Friedrich des Zweiten siegreich gefallenen Ahnherrn, des Königl. Preussischen General-Feldmarschall Curt Christoph Grafen von Schwerin, beschlossen, eine Stiftung nach folgenden näheren Festsetzungen zu errichten.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Feldmarschall Schwerin Erinnerungs-Stiftung“ und ist eine Special-Stiftung der Allgemeinen Landes-Stiftung National-Dank.

§ 2.

Der Zweck der Stiftung ist Unterstützung würdiger und bedürftiger Invaliden der Preussischen Armee unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Angehörigen des Anclamer Kreises.

§ 3.

Ihre Dotation empfängt sie aus den Zuwendungen der Stifter, welche für jetzt ein Stammcapital von 700 Thlr. — geschrieben Sieben Hundert Thaler — hergegeben haben, und aus den Zuwendungen, welche diese oder andere Mitglieder der Familie ihr später machen möchten.

§ 4.

Das Stiftungsvermögen wird unter Zuziehung des jedesmaligen Besitzers von Schwerinsburg oder eines andern, von den Stiftern oder ihren Nachkommen zu erwählenden Mitgliedes der Familie von dem Kreis-Commissariat der Landes-Stiftung in Anclam, oder insofern an die Stelle dieses Organs der Allgemeinen Landes-Stiftung ein anderes treten sollte, von diesem verwaltet.

Meinungsverschiedenheit zwischen dem verwaltenden Mitgliede der Familie und dem Kreiscommissariat werden durch Entscheidung des Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung ausgeglichen.

§ 5.

Das Stiftungscapital darf nicht angegriffen werden, muss vielmehr pupillarisch sicher zu einem möglichst hohen Zinsfuss untergebracht werden. Die Zinsen desselben sollen jährlich am 6. Mai zu Unterstützungen, die in der Regel an Einzelne nicht unter 2 Thlr. und nicht über 6 Thlr. gegeben werden sollen, verwendet werden.

§ 6.

Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich gleichzeitig mit derjenigen der Allgemeinen Landes-Stiftung gelegt und von dem Resultate durch das Curatorium dieser Letztern dem höchsten Protector derselben Mittheilung gemacht.

Diese zwischen dem Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung und dem Bevollmächtigten der Stifter, dem oben unter 2 aufgeführten Grafen von Schwerin-Putzar, vereinbarte Stiftungsurkunde soll Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen von Preussen als höchsten Protector der Allgemeinen Landes-Stiftung mit Bitte um gnädigste Bestätigung vorgelegt werden, und ist demgemäss vollzogen worden.

Putzar den 4. September 1857.

Maximilian Heinrich Anton Carl Curt Graf von Schwerin.

(S.)

Genehmigt und vollzogen: Invalidenhaus Berlin und Potsdam den 9. September 1857.

Das Curatorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preussen.

v. Maliszewsky. K. Schöning.

Vorstehende Urkunde wird mit Meinen besten Segenswünschen hierdurch von Mir bestätigt.

Sanssouci den 15. October 1857.

Prinz von Preussen.

Nach einer Abschrift des Orig. im Besitze des Herrn Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg.

d. d. Baden-Baden 1858 Juli 28.

Wappenbrief für die Gräfllich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, — — — — — thun kund hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Erben in Unserem Königreiche und Landen: dass, nachdem Wir der, von Unserem Lieben Getreuen seligen Andenkens, dem Rittmeister und Landrath a. D., auch Wirklichen Geheimen Rath, Friedrich Christian Ludwig Emilius Grafen von Zieten auf Wustrau und Brunne im Lande Ruppin am 15^{ten} Julius 1853 und 14^{ten} Februar 1854 errichteten Gräfllich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung unter dem 3^{ten} April 1854 Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und damit bereits die Ausführung der im Titul XVII § 13 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Anordnung des Stifters, welche die Führung des vereinigten Gräfllich von Zieten und Adelig von Schwerin'schen Wappens Seitens des Familienrathes der Stiftung betrifft, Allergnädigst zu genehmigen geruhet, Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Familienrathes nur gedachter Gräfllich von Zieten-Schwerin'scher Fideicommiss-Stiftung, solcher Stiftung das hiernach beschriebene vereinigte Gräfllich von Zieten und Adelig von Schwerin'sche Wappen und Kleinod verliehen haben:

Nämlich einen viereckigen, unten an beiden Ecken abgerundeten, quadrirten, silbernen Schild, in dessen erstem und viertem Felde ein schräg links gelegter, rother Kesselhaken, im zweiten und dritten hingegen eine aufrecht gestellte rothe Raute erscheint. Auf dem oberen Rande des Schildes ruht eine mit Edelsteinen und Perlen besetzte Grafenkrone, über welcher zwei einander zugekehrte, rothgefütterte, mit goldenen Bügeln, Einfassungen und anhängenden goldenen Kleinodien versehene stahlblaue offene Turnierhelme schweben. Der Helm zur Rechten ist mit einem von Silber und Roth umwickelten Wulste geschmückt, woraus eine blondhaarige, rothgekleidete Jungfrau hervorwächst, welche mit der rechten Hand einen grünen Eichenkranz emporhält, während sie die linke auf die Hüfte stützt. Der Helm zur Linken ist mit einer adeligen Krone gekrönt, aus welcher sich drei Straussenfedern erheben, eine rothe zwischen zwei silberfarbigen, von denen die erstere mit einer silbernen, jede der beiden letzteren mit einer rothen Raute belegt ist. Die von den Helmen zu beiden Seiten herabgehenden Decken sind innerhalb von Silber, ausserhalb von Roth tingirt. Als Schildhalter dienen zwei auf einer Marmorconsole ruhende Adler, von denen der zur Rechten den Königlich Preussischen, schwarzen, goldbewehrten, mit goldenen Kleestengeln und dem Namenszuge **R** in Goldschrift geschmückten, mit der Preussischen Königskrone gekrönten, der zur Linken aber den Kurfürstlich Brandenburgischen rothen, goldbewehrten, mit goldenen Kleestengeln bedeckten, auf der Brust mit dem Kurschilde belegten und mit dem Kurhut bedeckten Adler dargestellt. Wie solches Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben allhier abgebildet worden. (Folgt das Orig. der dem Urkundenbuche beigegebenen Wappen-Abbildung.) Dessen denn gedachte Gräfllich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung bei allen ihren Geschäften, in Siegeln, Petschaften, Kleinoden, Gemälden, Begräbnissen und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren und Wohlgefallen, sich bedienen und gebrauchen solle und möge (von Jedermann ungehindert).¹⁾

Wir gebieten hierauf allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Rittern und adelmässigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amt tragenden Personen, Unseren Statthaltern, Unserm Ober-Tribunal, Unserm Kammergericht, Unsern Obergerichten, Regierungen und Gerichten, Landvogten, Vögten, Verwesern, Landrichtern, Räten, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Unserem Königreiche und Landen, dass sie oftbemeldete Gräfllich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung hinfüro, wie obsteht, bei solcher aus Königlicher souverainer Machtvollkommenheit ihr verliehenen und hier ausgedrückten Gnade, das vorgezeichnete Wappen zu führen, von Unsertwegen schützen und handhaben, darin nicht hindern noch irren, dawider nichts thun, noch Jemand anders in irgend einer Weise verstaten zu thun, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diplom löshsteigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches grösseres Insiegel daran hängen lassen.

1) Die eingeklammerten Worte fehlen im Original, stehen aber im Concept.

So geschehen und gegeben zu Baden-Baden den acht und zwanzigsten Tag des Monats Juli nach Christi Unsers Herrn Geburt im ein tausend achthundert und acht und funfzigsten und Unserer Königlichen Regierung im achtzehnten Jahre.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs vollzogen.

Prinz von Preussen.

v. Westphalen. v. Massow.

Nach dem Orig. im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau. — Das Concept befindet sich beim Königl. Heroldsamte zu Berlin.

40 (731^a).

d. d. Baden-Baden 1859 Sptb. 14.

Erhebung des Besitzers des gräflich von Zieten-Schwerin'schen Familien-Fideicommisses Wustrau, Lieutenant Albert Julius von Schwerin, sowie der künftigen Besitzer desselben in den Preussischen Grafenstand mit der Berechtigung, den Namen Graf von Zieten-Schwerin und das der genannten Fideicommiss-Stiftung (durch Diplom vom 28. Juli 1858) verliehene Wappen zu führen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Gottes Gnaden, Königs von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg — — — — —, thun Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preussen, Regent, kund hiermit für Uns und für die Nachfolger Seiner Königlichen Majestät im Königreich: dass, ob Wir zwar aus angestammter Huld und Milde gern Jedermann alles Gute zufließen lassen, Wir dennoch weit mehr denen geneigt und zugethan sind, die bereits aus einem guten Geschlecht und Stamm entsprossen und durch Tugend und Wohlverhalten in die Fusstapfen ihrer ruhmwürdigen Vorfahren getreten sind.

Gleichwie Wir nun in Gnaden dem Seconde-Lieutenant im 7. schweren Landwehr-Reiter-Regiment Albert Julius von Schwerin zur Bezeugung Unserer Huld und Gnade ihm ein solches Denkmal der Ehren zu setzen und zu stiften Uns entschlossen, welches ihm und den Seinigen zu einer immerwährenden Zierde und zu einem beständigen Vorzuge dienen und gereichen soll, so haben Wir obgedachtem Albert Julius von Schwerin die besondere Gnade gethan, ihm für seine Person und dereinst dem jedesmaligen, in den alleinigen Besitz des Graeflich von Zieten-Schwerin'schen beständigen Familien-Fideicommisses Wustrau und dazu gehörigen Geld-Fideicommisses nach der Primogenitur-Folge-Ordnung succedirenden rechtmässigen männlichen Nachkommen desselben mit der unten folgenden nähern Bestimmung die Gräfliche Würde dergestalt zu verleihen, dass sie der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs ebenso zugefügt und zugesellet sein sollen, als wenn ihre Vorfahren die Gräfliche Würde von Alters her besessen und den Namen und Titul davon beständig geführt hätten.

Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses offenen Briefes; ertheilen und verleihen obgedachtem Albert Julius von Schwerin gegenwärtig für seine Person die Würde, Rechte und Ehren der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass nach dessen Ableben nur der jedesmalige Besitzer des obgedachten Fideicommisses, insofern derselbe zu den männlichen Leibes-Erben und Nachkommen des Albert Julius von Schwerin gehört und in rechtmässiger Ehe mit einer Person adeligen Standes erzeugt ist, berechtigt sein soll, den Gräflichen Titel unter dem Namen „von Zieten-Schwerin“ zu führen, und fügen Wir ihn und die künftigen Besitzer des erwähnten Familien-Fideicommisses der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft der Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs bei und geben ihnen die Freiheit, sich von nun an und zu ewigen Zeiten Grafen von Zieten-Schwerin gegen Uns, die Nachfolger Seiner Königlichen Majestät im Königreich und sonst gegen Jedermann zu nennen und zu schreiben; auch sollen sie von Uns, den Nachfolgern Seiner Königlichen Majestät im Königreich und sonst Jedermann dafür geachtet, gehalten, geehrt, genannt, erkannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, welche Gräflichen Personen zustehen und gebühren, besonders in Versammlungen und Ritterspielen, zu empfangen, zu haben und zu tragen fähig sein, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu geniessen haben, so wie sich alle andere rechtgeborne Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs dessen gebrauchen von Rechts- und guter Gewohnheit wegen, von Jedermann ungehindert.

Zu desto mehrerem Zeugniß haben Wir nur gedachtem Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin und dem jedesmaligen aus einer nach obiger Bestimmung geschlossenen Ehe erzeugten Besitzer des gedachten Familien-Fideicommisses aus dessen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen auch Allergnädigst gestattet, das der Gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung früherhin von Uns verliehene, hiernach beschriebene Wappen zu einem ewigen immerwährenden Andenken dieser Verleihung der Gräflichen Würde zu führen. (Folgt die im Wappenbrief vom 28. Juli 1858 — No. 39 — enthaltene Wappenbeschreibung.) Wie solches Gräfliche Wappen mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildet worden. (Folgt dieselbe Abbildung wie im Wappenbrief.) Welchen Gräflichen Wappens dem Er und der jeweilige Besitzer des obgedachten Familien-Fideicommisses Wustrau und dazu gehörigen Geld-Fideicommisses zu ihren Ehren und Nutzen bei allen Gelegenheiten, in Schlachten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gezeltaufschlagen, Panieren, Begräbnissen, Siegeln, Pettschaften und sonst, wo es ihnen gefällig, zu führen berechtigt sein, wie nicht weniger auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten, besonders in Versammlungen und Ritterspielen, sich auf eben die Weise zu erfreuen haben sollen und mögen, wie andere rechtgeborene Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs von Rechts- und guter Gewohnheit wegen sich derselben bedienen und gebrauchen, von Jedermann ungehindert.

Damit auch mehrbemeldeter Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin Unsere Huld und Gnade desto mehr wahrnehmen möge, so haben Wir Allergnädigst verordnet und verordnen in Ausübung der Königlichen souverainen Machtvollkommenheit hiernit und in Kraft dieses offenen Briefes, dass hinführo von Uns und den Nachfolgern Seiner Königlichen Majestät im Königreich demselben und dem jedesmaligen aus einer nach vorgedachter Bestimmung geschlossenen Ehe erzeugten Fideicommissbesitzer aus seiner männlichen Descendenz der Gräfliche Titul nebst dem Ehrenwort „Hochwohlgeboren“ gegeben und sie also genannt und geschrieben werden sollen.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden geistlichen und weltlichen Unterthanen, Fürsten, Prälaten, Grafen und Freiherren, Rittern und adelmässigen Leuten und Vasallen, wie nicht weniger allen bestellten Obrigkeiten und antragenden Personen, dem Kammergericht, den Ober-Gerichten, Regierungen, Gerichten, Landvögten, Landeshauptleuten, Landräthen, Kastnern, Burggrafen und Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen in dem Unserer Regentschaft anvertrauten Königreiche, dass sie mehrbenannten Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin und den jedesmaligen rechtmässigen Nachfolger in obgedachtem Familien-Fideicommiss unter dessen ehelichen männlichen Leibes-Erben und Nachkommen nach näherem Inhalt dieser Urkunde von nun an und hinführo in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritterspielen und sonst an allen Orten und Enden für rechtgeborene Grafen des Unserer Regentschaft anvertrauten Königreichs annehmen, halten, achten, würdigen und erkennen und, wie obgedacht, sie solchergestalt nennen und schreiben, ihnen auch sowohl das Ehrenwort „Hochgeboren“ beilegen, als auch sie sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Rechte und Gerechtigkeiten geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, darin nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bei allen demjenigen, so obsteht, von Unsertwegen handhaben, schützen, schirmen und allerdings dabei bleiben lassen, hierwider nichts thun, noch dass es von andern geschehe, in irgend einer Weise verstaten sollen, so lieb einem Jeden ist, Unsere Ungnade zu vermeiden.

Diejenigen rechtmässigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen des Albert Julius Grafen von Zieten-Schwerin aber, welche das Eingang erwähnte Familien-Fideicommiss nicht wirklich besitzen oder auch nicht aus einer Ehe mit einer Person adeligen Standes herkommen und daher nach Inhalt dieser Urkunde nicht zur Gräflichen Würde gelangen, sollen sich nach wie vor zu jeder Zeit nur des Titels, Namens und Wappens der adeligen Familie von Schwerin und der ihnen danach zustehenden Praedikate bedienen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Diplom Höchstehändig unterschrieben und das Königliche grössere Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben Baden-Baden den vierzehnten Tag des Monats September nach Christi Unsers Herrn Geburt in ein tausend achthundert und neun und funfzigsten Jahre.

Wilhelm Prinz von Preussen, Regent.

Graf v. Schwerin.

v. Obstfelder

für den Minister des Königlichen Hauses.

Nach dem Orig. im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau. — Das Concept befindet sich beim Königl. Heroldsamte zu Berlin.

d. d. Wustrau bei Neu-Ruppin 1869 März 9.

Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin in Folge des Lehnsauflösungsgesetzes für Pommern vom 4. März 1867 errichtete „von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss“.

(Auszug.)

Tit. I. Zu dem Fideicommiss gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Janow, Lanzkron, Neuendorf^b und Rehberg im Anclam'schen Kreise und Bartikow (Bartow) im Demmin'schen Kreise.

Tit. III § 2. Zum Genusse des Fideicommisses werden berufen:

A. sämtliche in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen Schwerine¹⁾ in nachstehender Reihenfolge der Linien:

I. Rehberg, II. Wopersnow, III. Alt-Dargibell, IV. Schwerinsburg, V. Putenitz-Löbnitz, jetzt Husby, VI. Walsleben, VII. Wendisch-Wilmersdorf, VIII. Curtshagen.

B. Nach Aussterben der obigen aus dem Lehnsattest Bezeichneten IX. die Linie Wolfshagen.

C. Diejenigen Mitglieder der oben genannten VIII Linien, welche nicht in die Lehns- und Successions-Register eingetragen sind und zwar a) solche, die zur Walslebener, b) solche, die zur Curtshäger Linie gehören.

D. Die sonstigen Linien der Familie von Schwerin, aus denen kein Mitglied in die Lehns- und Successions-Register eingetragen ist, nämlich X. die Linie Stolpe, XI. die Linie Stegeberg und XII. die Linie in Baiern.

E. Die von Schwerin'sche Familienstiftung, welche von dem Landschafts-Rath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow unter dem 21. Juli 1860 errichtet und von der Aufsichtsbehörde unter dem 21. September 1860 bestätigt worden ist (vgl. Urkundenbuch II. 732).

Tit. III § 3. Die Succession erfolgt nach den Regeln der Primogenitur, sowie diese im Allg. Landrecht Th. II Tit. 4 §§ 149—163 vorgeschrieben ist, mit der alleinigen Ausnahme, dass derjenige Fideicommissbesitzer, der mehrere eheliche Söhne hat, letztwillig oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde zu bestimmen berechtigt sein soll, wer von diesen Söhnen im Besitz des Fideicommisses ihm folgen soll. Dieser so namhaft gemachte jüngere Sohn ist dann so anzusehen, als ob er der Erstgeborene im Sinne des § 149 Tit. 4 Th. II des Allg. Landrechts unter seinen Brüdern wäre.

Sind Söhne aus zwei oder mehreren Ehen vorhanden, so haben diejenigen aus der ersten Ehe unter allen Umständen den Vorzug und dürfen keinesfalls umgangen werden.

Tit. III § 6. Behufs Sicherung der Successions-Ansprüche wird über sämtliche nach § 2 dieses Titels zur Succession berufene Familienglieder ein genauer Stammbaum angelegt, vom Familienrath geprüft und festgestellt und von der Fideicommissbehörde bestätigt.

Tit. III § 7. Jedem im Stammbaum genannten Familiengliede resp. für Minorene dem Vormunde wird nach Bestätigung des Stammbaumes ein Abdruck der Stiftungsurkunde übersandt.

Tit. III § 8. Zur Fortsetzung des Stammbaumes muss über jede in den in § 2 unter Abschnitt A—D genannten 12 Linien vorkommende Geburt, über jede Copulation und über jeden Todesfall ein genaues Register gehalten und dieses durch Beibringung der betreffenden kirchlichen oder gerichtlichen Zeugnisse begründet werden. Dasjenige Glied der Familie, über dessen Geburt bis zu seinem 25. Lebensjahre dem Familienrath nicht die genannten Zeugnisse eingereicht sind, verliert für sich und seine Descendenz das Successionsrecht in das Fideicommiss.

1) Welche Schwerine in die Lehns- und Successions-Register eingetragen sind, erhellt aus dem Lehnsattest des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin (Lehnskanzlei von Pommern) vom 14. April 1869, dessen bezügliche Nummern und Buchstaben in § 2 dieser Stiftungsurkunde bei der Bezeichnung der einzelnen Linien genau aufgeführt werden. Wenn dieses Lehnsattest jüngeren Datums ist, als die Stiftungsurkunde selbst, so wird dies dadurch erklärt, dass der ursprüngliche, unter dem 9. März 1869 verfasste Entwurf der Urkunde einige Abänderungen erfahren musste, dass behufs derselben ein neues Lehnsattest, das erwähnte von 14. April 1869, eingeholt und schliesslich der veränderten, von dem Königl. Appellationsgericht zu Stettin bestätigten Fassung der Stiftungsurkunde nicht ein neues Datum gegeben, sondern für dieselbe das ursprüngliche der ersten Fassung beibehalten wurde.

Tit. III § 9. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird vom Familienrath eine Bescheinigung ertheilt. Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre können Kinder eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde erhalten.

Tit. XIV a) Die Verwaltung der Stiftung wird durch einen Familienrath besorgt.

d) Der Familienrath tritt alljährlich regelmässig an dem Orte und zu der Zeit zusammen, wo und zu welcher der Familientag der Gesamtfamilie abgehalten wird.

Tit. XV § 63. Das Siegel der Stiftung ist das einfache von Schwerin'sche Familienwappen, wie solches die Janow-Hohen-Brünzower Linie (d. h. die Rehberger Linie) der von Schwerin'schen Familie führt.

Nach einem Abdruck, der Stiftungsurkunde im Besitze des Herrn Grafen Albert von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau.

42 (735).

d. d. Wustrau bei Neu-Ruppin 1869 März 9.

Stiftungsurkunde über das von dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin in Folge des Lehnsauflösungsgesetzes für Pommern vom 4. März 1867 errichtete „von Schwerin-Hohen-Brünzow'sche Familien-Fideicommiss“.

Zu dem Fideicommiss gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Hohen-Brünzow und Strehlow im Demmin'schen Kreise.

Im Uebrigen stimmt die Urkunde nach allen ihren Festsetzungen und mut. mut. auch nach ihrem Wortlaut mit der vorangehenden Urkunde über das an demselben Tage gestiftete Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss vollkommen überein; nur sind die Nummern des hier in Betracht kommenden, ebenfalls unter dem 14. April 1869 ausgestellten Lehnsattestes nicht überall dieselben, wie die des Lehnsattestes über die Schwerin-Janow'schen Lehne. Vgl. No. 41 dieses Nachtrags.

In der von Schwerin'schen Familienstiftungs-Angelegenheit eröffnen wir dem Kuratorium auf die Eingabe vom 19. d. M., dass wir mit der auf dem Familientage am 20. Januar d. J. beschlossenen Abänderung des § 21 der Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860 in der in der Erklärung vom 19. Februar d. J. vorgeschlagenen Fassung zwar einverstanden sind, dass wir aber verlangen müssen, dass uns die Verhandlung vom 20. v. M. in beglaubigter Form überreicht wird. Die unter dem 8. d. M. eingereichte simple Abschrift derselben erfolgt hierbei zurück.

Stettin den 25. Februar 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

An
das Kuratorium der von Schwerin'schen Familien-Stiftung
zu Händen

Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers u. D.

Grafen von Schwerin z. Z.

zu Berlin.

II.

Der § 30 der von Schwerin'schen Familien-Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860 wird hiernüt aufgehoben und an dessen Stelle tritt folgender

§ 30. Für die Mitglieder der Kuratoren werden unter den im § 29 gedachten Modalitäten drei Stellvertreter gewählt.

Bei eintretender Behinderung des Vorstehers des Kuratoriums wird derselbe von einem der beiden andern Mitglieder des Kuratoriums in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, vertreten.

An die Stelle der übrigen beiden Mitglieder des Kuratoriums treten die Stellvertreter gleichfalls in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind.

Eines Ausweises über die Behinderung bedarf es dritten Personen und Behörden gegenüber niemals, es genügt vielmehr die desfallsige Erklärung des Stellvertreters.

Anclam den 13. Juli 1872.

Das Kuratorium der von Schwerin'schen Familien-Stiftung.

*(gez.) Wilhelm Graf von Schwerin. Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin.
Graf von Schwerin-Schwerinsburg.*

Auf den Antrag des Kuratoriums der von Schwerin'schen Familienstiftung vom 21. Juli cr. wird die Abänderung des § 30 der Stiftungs-Urkunde vom 21. Juli 1860, wie solche in dem eingereichten Skriptum vom 13. Juli cr. formulirt worden, von uns als Oberaufsichts-Behörde genehmigt.

Stettin den 28. August 1872.

Königl. Appellations-Gericht.

An
das Kuratorium der von Schwerin'schen Familien-Stiftung
zu Händen

des Herrn Grafen von Schwerin

Hochgeboren

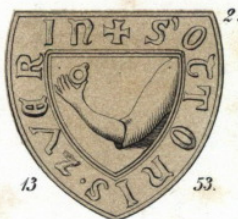
*auf
Göhren.*

Nach einem Druckexemplar der abändernden Bestimmungen im Besitze der Familie von Schwerin.

MEKLENBURG-PARCHIMSCHER LINIE VON SCHWERIN.



Johann v. Schwerin.



Otto v. Schwerin.



Otto v. Schwerin.

MEKLENBURG-BÜTZOWSCHE LINIE VON SCHWERIN.



Alexander v. Schwerin.



Grote Heyne v. Schwerin Wulvecrog.



Heyne v. Schwerin Wulvecrog.

LÜNEBURGISCHES GESCHLECHT VON SCHWERIN.



Detlof v. Schwerin.



Otto und Gebhard v. Schwerin.

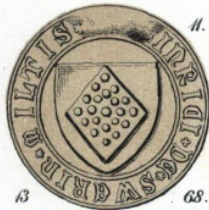


Heinrich v. Schwerin.

POMMERSCHER LINIE VON SCHWERIN.



Bispraw v. Schwerin.



Heinrich v. Schwerin,
Ritter.



Heinrich v. Schwerin.



Henning v. Schwerin.



Werner v. Schwerin.

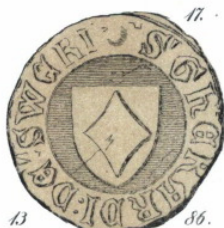
Pommersche Linie von Schwerin.



Henning v. Schwerin.



Oldewich v. Schwerin.



Gerhard v. Schwerin.



Arnold v. Schwerin.



Henning v. Schwerin.



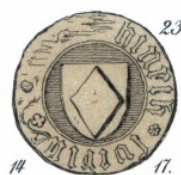
Mattheus v. Schwerin.



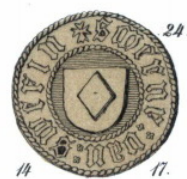
Dietrich v. Schwerin,
Ritter.



Ulrich v. Schwerin.



Heinrich v. Schwerin.



Werner v. Schwerin.



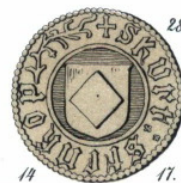
Hans v. Schwerin,
Ritter.



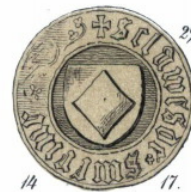
Detlof v. Schwerin,
Ritter.



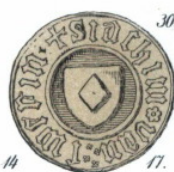
Curt v. Schwerin.



Curt v. Schwerin, Stenkopf.



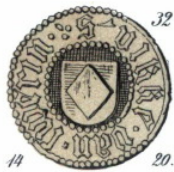
Claus v. Schwerin, Stenkopf.



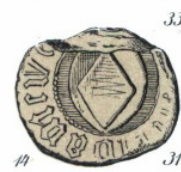
Joachim v. Schwerin.



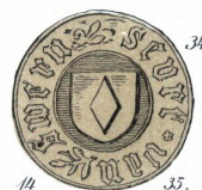
Werner v. Schwerin,
Presbyter.



Vicke v. Schwerin.



Hermann v. Schwerin.



Curt v. Schwerin,
Vogt zu Barth.



Claus v. Schwerin,
Vogt zu Cumberow.



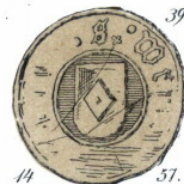
Werner v. Schwerin.



Curt v. Schwerin,
Vogt zu Barth.



Ruwalt v. Schwerin.



Werner v. Schwerin, Stenkopf.

Pommersche Linie von Schwerin.



Curt v. Schwerin.



Wulf v. Schwerin.



Hans v. Schwerin, Bone.



Wolf v. Schwerin.



Achim v. Schwerin.



Henning v. Schwerin.



Claus v. Schwerin,
Hauptman zu Wolgast.



Gerke v. Schwerin.



Hans II v. Schwerin.



Ulrich v. Schwerin.



Ulrich v. Schwerin,
Groß-Hofmeister.



Diétrich v. Schwerin.



Jacob v. Schwerin.



Jacob v. Schwerin.



Claus v. Schwerin.



Detlof I v. Schwerin.



Andreas v. Schwerin.



Joachim v. Schwerin.



Curt Detlof v. Schwerin.



Otto v. Schwerin,
Hauptmann zu Uckermünde.



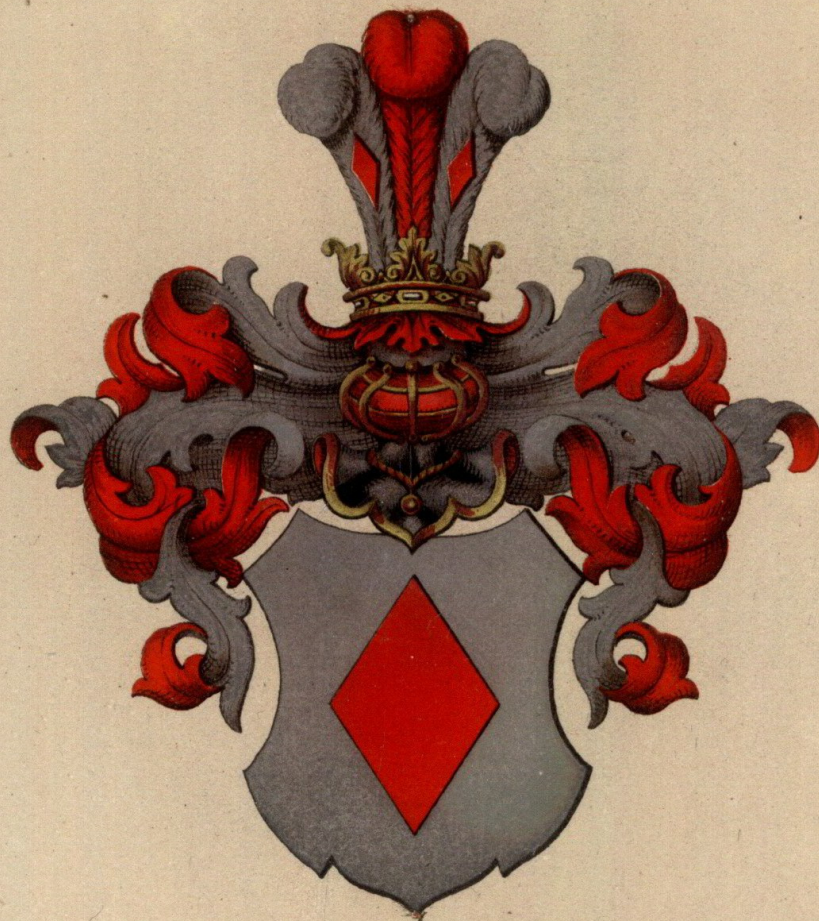
Otto Freiherr v. Schwerin,
Ober-Präsident.



Otto Freiherr v. Schwerin,
Ober-Präsident.

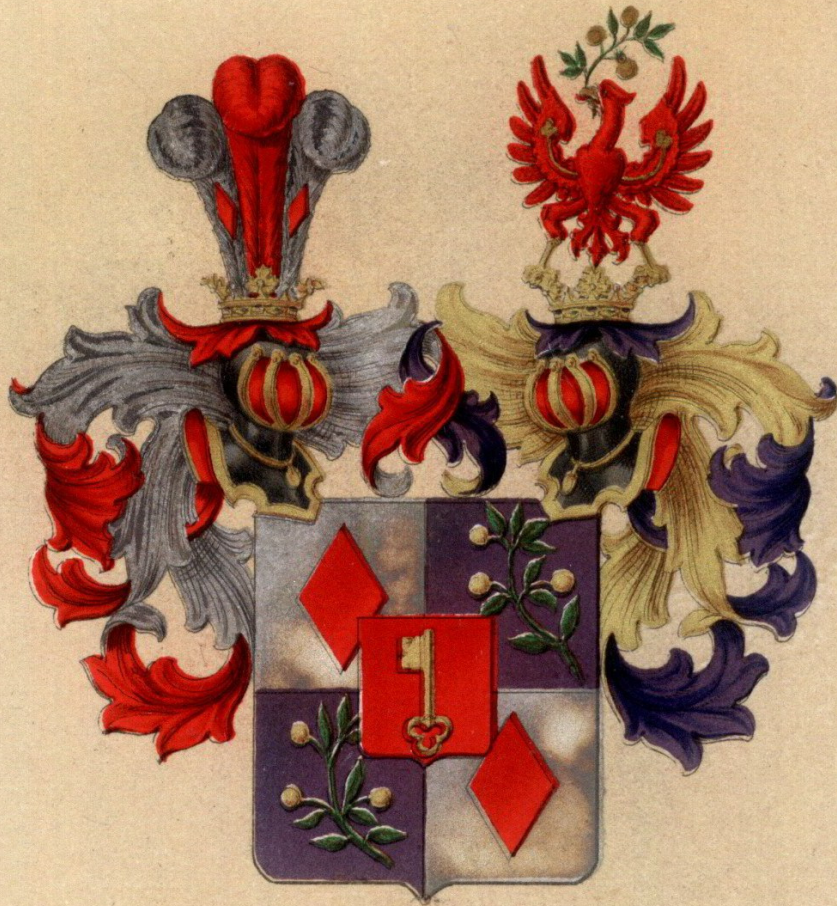


Otto Freiherr v. Schwerin,
der Jüngere.



Lith. Anst v. W. Loesillot in Berlin.

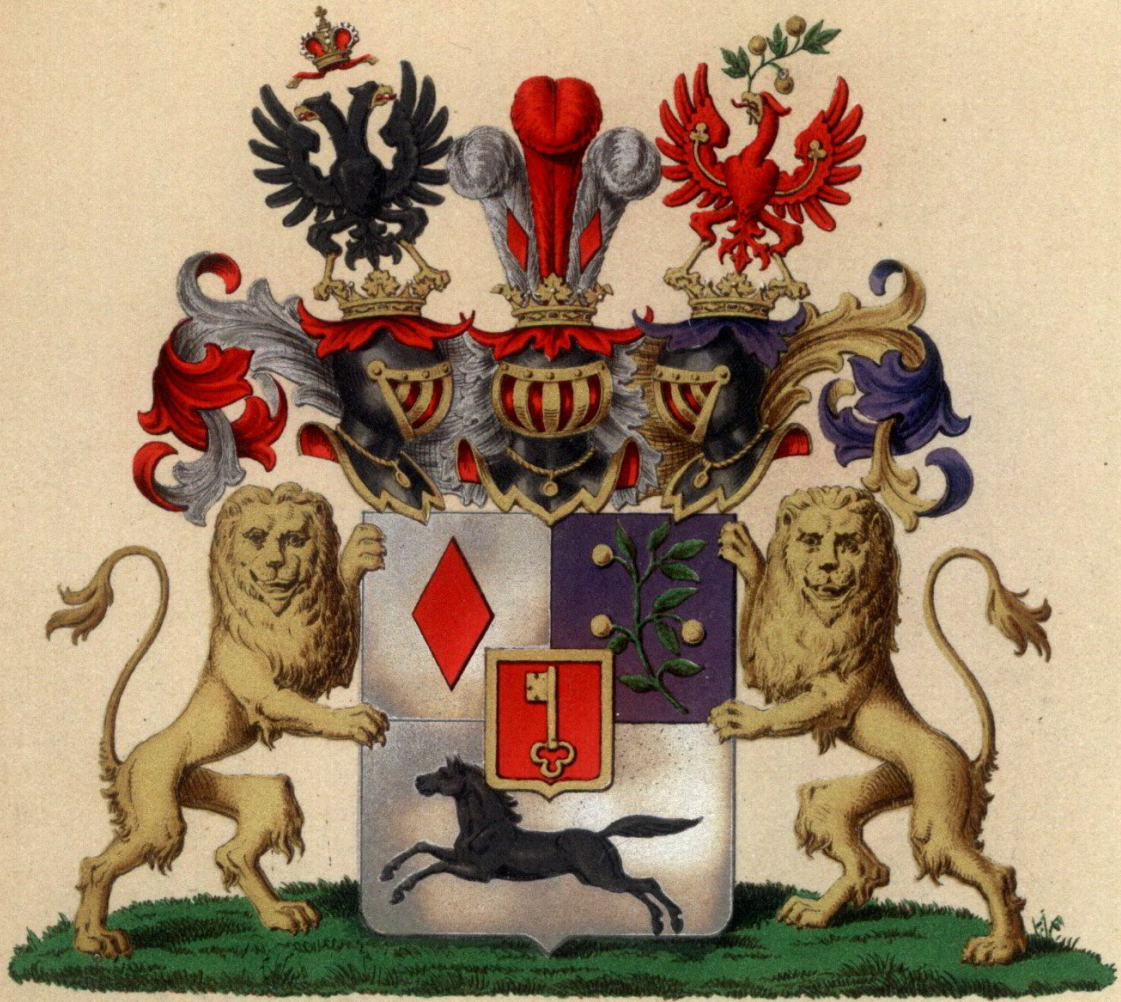
VON SCHWERIN.



Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

FREIHERR VON SCHWERIN.

Linie Alt - Landsberg.
Diplom vom 24 März 1648.



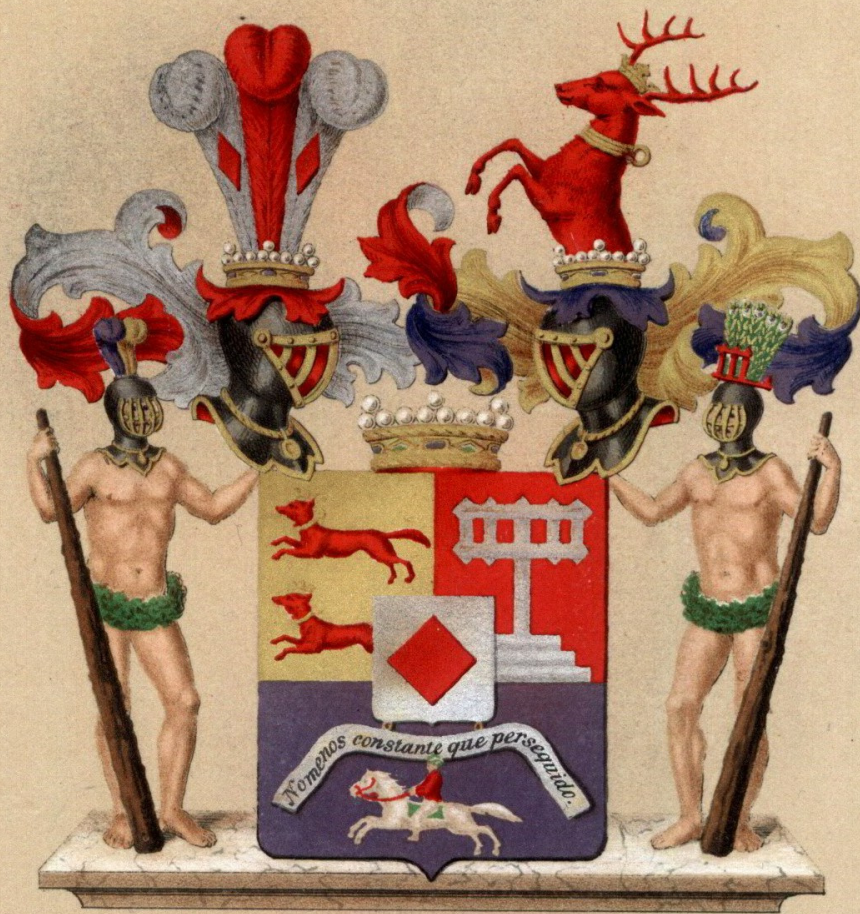
Lith. Anst. v. W. Loeillotin Berlin.

REICHSGRAF VON SCHWERIN.

Linie Walsleben-Wildenhof.

Linie Wolfshagen.

Diplom vom 11 September 1700.

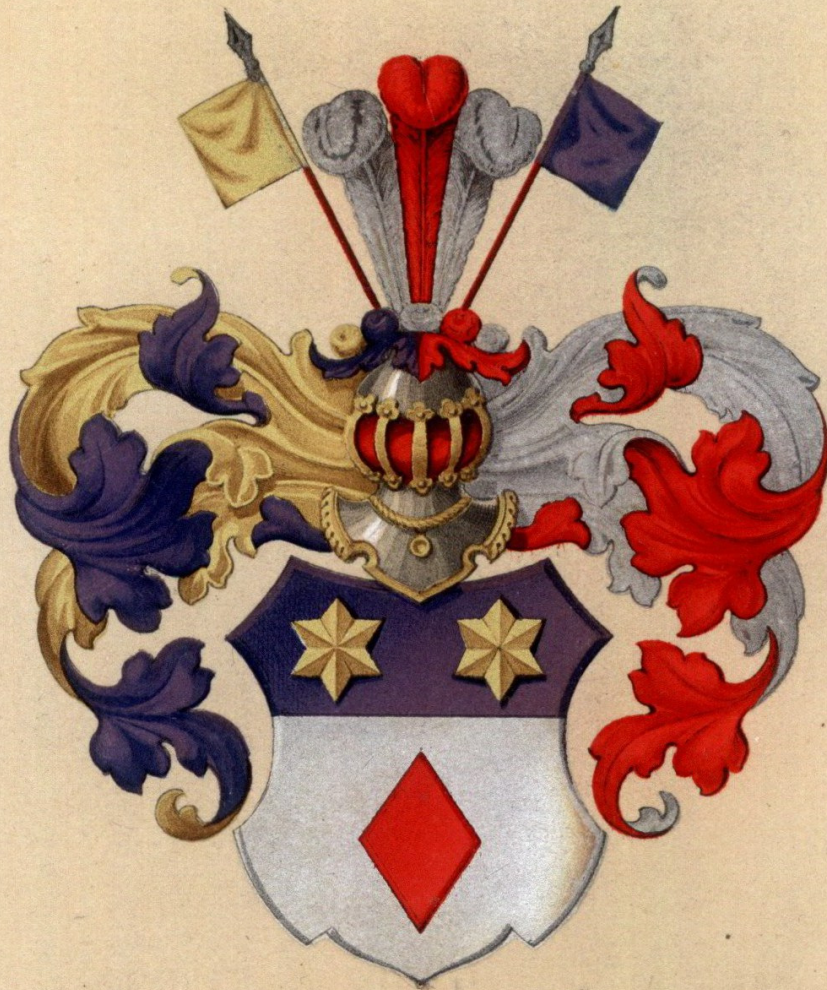


Lith. Anst v W.Loeillot in Berlin.

FREIHERR VON SCHWERIN.

Linie Wopersnow. Diplom vom 7 Dezember 1717.

Linie Skarhult. Diplom vom 27 Dezember 1770.



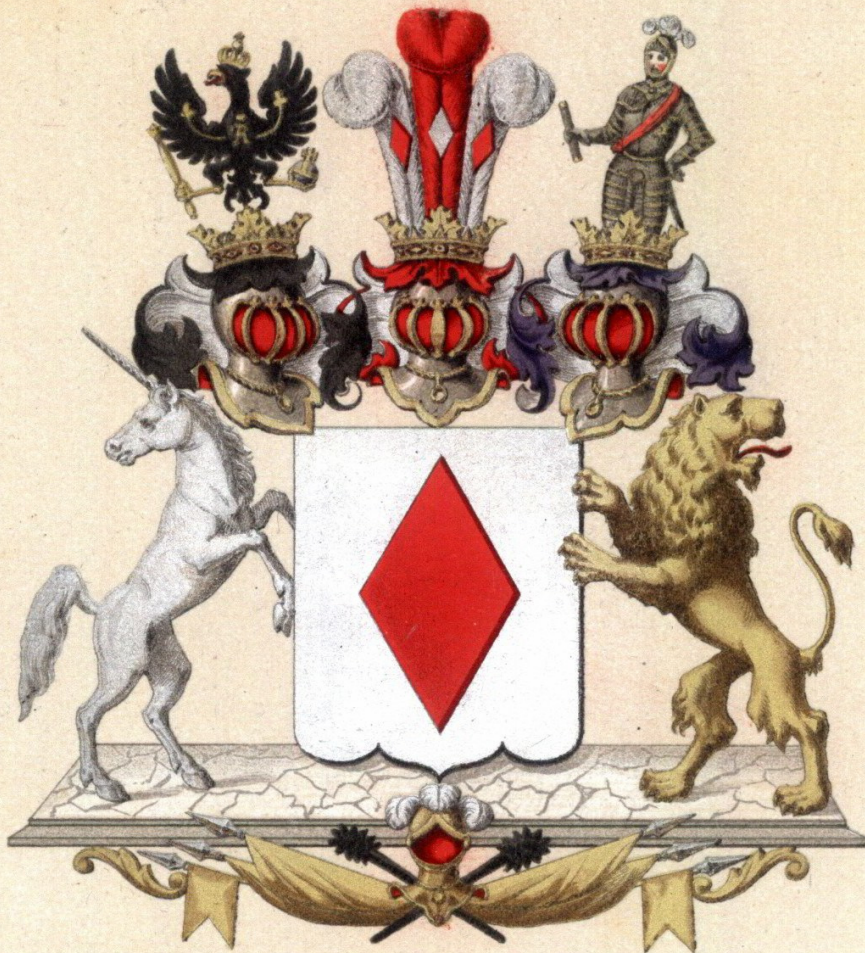
Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

VON SCHWERIN.

Linie Grollenberg.

Schwedischer Zweig.

1727.

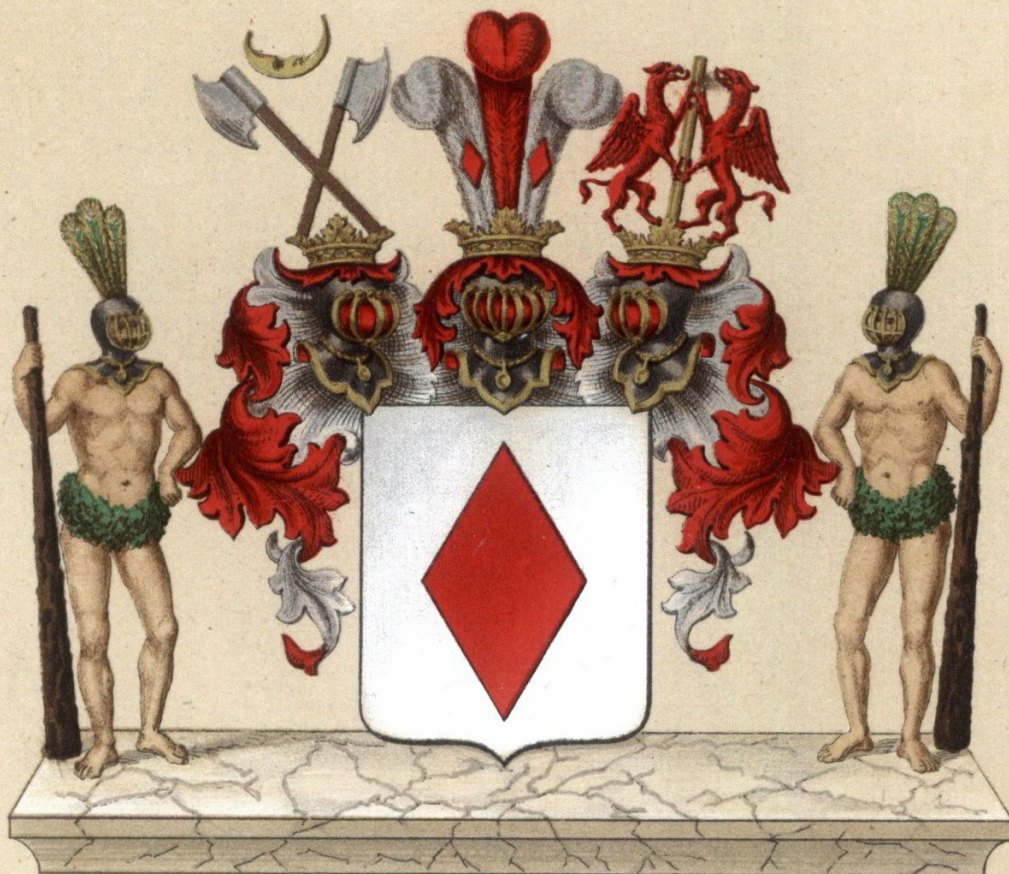


Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

GRAF VON SCHWERIN.

Linie Schwerinsburg.

Diplom vom 31 Juli 1740.

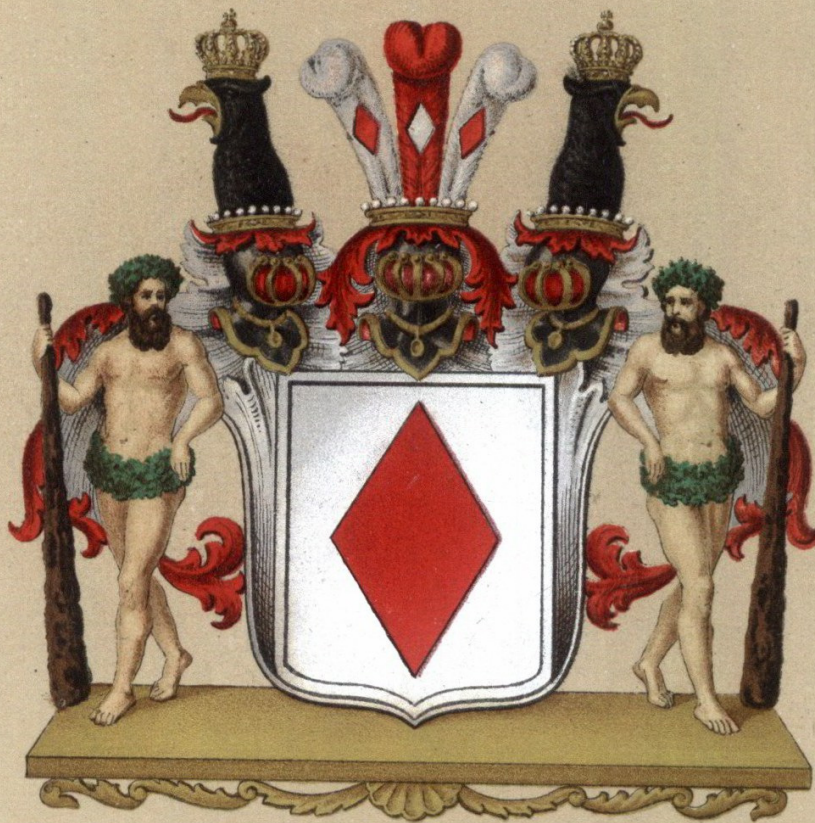


Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

GRAF VON SCHWERIN.

Linie Husby.

Diplom vom 4 November 1766.

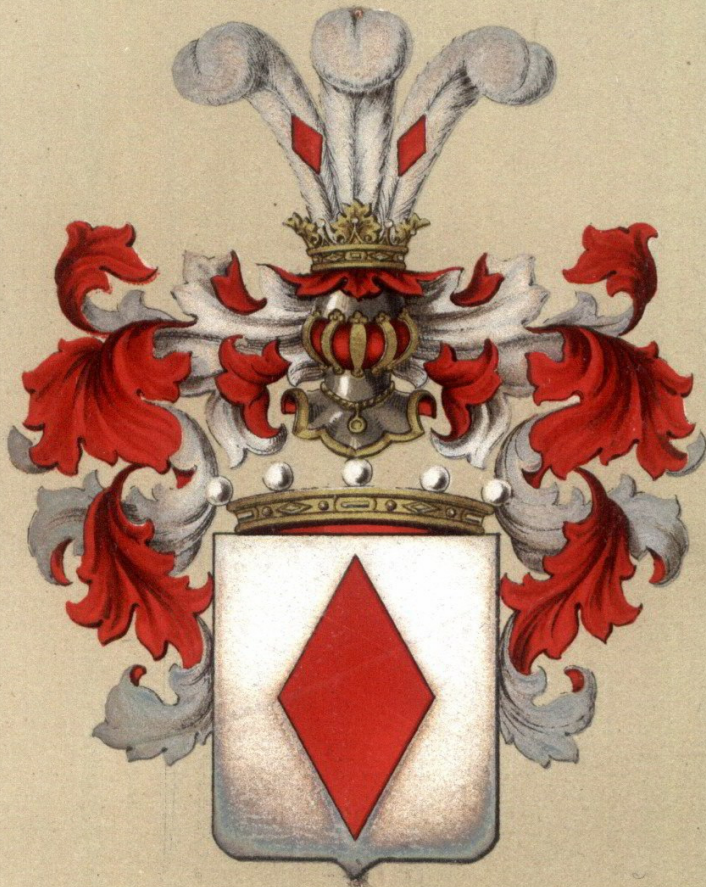


Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

GRAF VON SCHWERIN.

Linie Willmersdorf.

Diplom vom 2 Januar 1787.

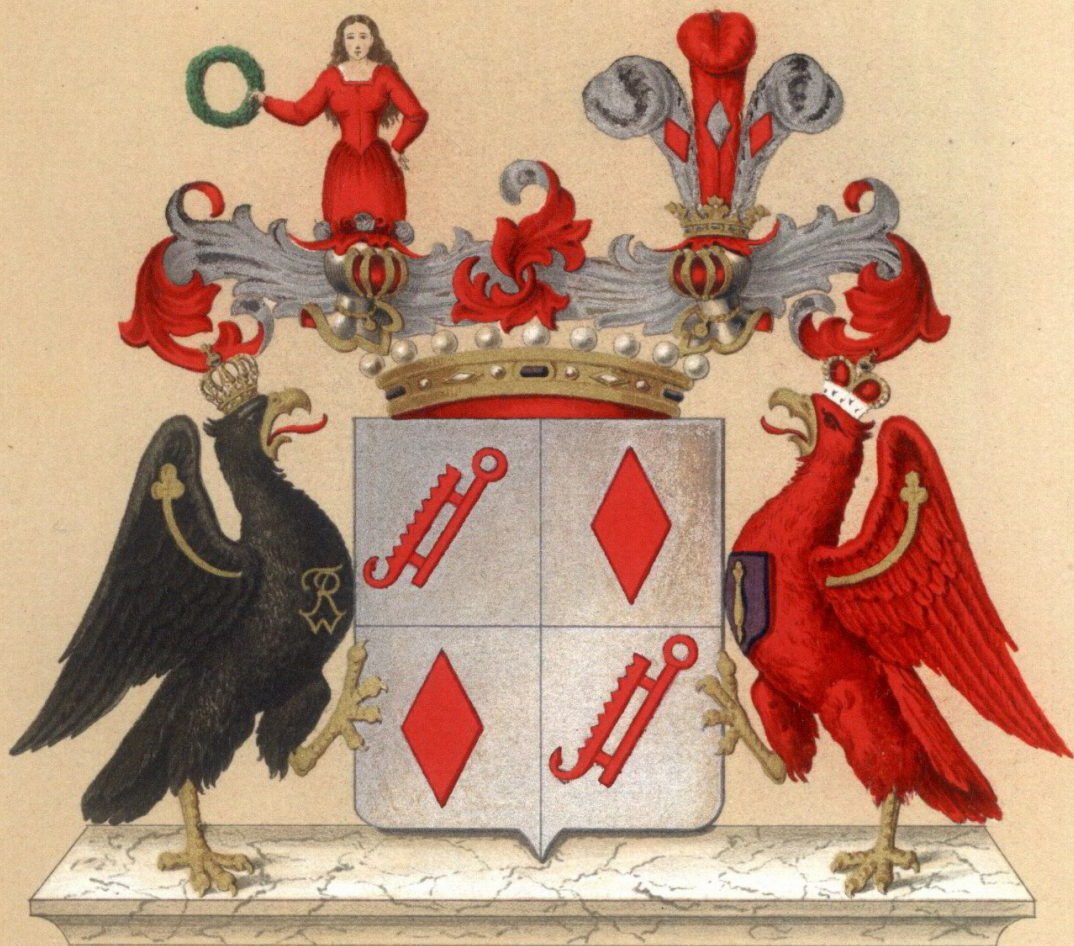


Lith. Anst. v. W. Loeillot in Berlin.

FREIHERR VON SCHWERIN

Linie in Baiern.

Diplom vom 20 Februar 1813.



Lith. Anst. v. W. Loeillet in Berlin.

GRAF VON ZIETEN - SCHWERIN.

Diplom vom 14 September 1859.